



# PREISSCHRIFTEN

GEKRÖNT UND HERAUSGEGEBEN

VON DER

FÜRSTLICH JABLONOWSKI'SCHEN GESELLSCHAFT

ZU LEIPZIG.



XI. *Etienne Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik.*

Zur XV 3168 <sup>24</sup>

---

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1863.

# GESCHICHTE

DER

## VOLKSWIRTHSCHAFTLICHEN ANSCHAUUNGEN

## DER NIEDERLÄNDER

UND

## IHRER LITTERATUR

## ZUR ZEIT DER REPUBLIK.

VON

### ETIENNE LASPEYRES

DR. JUR. ET PHIL. DOCENTEN DER NATIONALÖCONOMIE UND DER STAATSWISSENSCHAFTEN  
AN DER UNIVERSITÄT ZU HEIDELBERG.

Motto: Opgaan, blinken,  
En verzinken,  
Is het lot van ied'er staat.  
(Joost v. d. Vondel.)

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

---

LEIPZIG  
BEI S. HIRZEL.

4863.



Lösung der von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft  
gestellten Preisfrage:

*»Quellenmässige Darstellung der nationalöconomischen Litteratur in Holland  
bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts.«*

Gekrönt am 11. Februar 1862.

HERRN

CARL HEINRICH RAU

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM GEHEIMERATH  
UND PROFESSOR ETC.

HOCHACHTUNGSVOLL GEWIDMET.

# VORWORT.

---

**E**ine Geschichte der niederländischen Nationalöconomik befriedigt gewiss ein Bedürfniss. Es existirte bisher darüber gar kein Werk. Darum machte ich mich an die von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft gestellte Preisaufgabe einer quellenmässigen Darstellung der nationalöconomischen Litteratur in Holland bis zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Dass ich die Aufgabe weiter fasste, wird man mir hoffentlich Dank wissen. Ich besorgte, dass wenn das XVII. Jahrhundert, unstreitig die interessanteste Periode der niederländischen Nationalöconomik, ausführlich behandelt wäre, nicht leicht Jemand sich entschliessen möchte, das viel weniger dankbare XVIII. Jahrhundert zu bearbeiten. Einen indirecten Beweis für die Richtigkeit dieser meiner Besorgniss finde ich darin, dass selbst über das XVII. Jahrhundert keine Bewerbungsschrift aus den Niederlanden in Leipzig eingegangen ist, obwohl, soviel ich bei meinem Aufenthalt in Holland hörte, mehrere Niederländer mit Beantwortung der Preisaufgabe beschäftigt waren.

Der Rechtfertigung mag es bedürfen, dass ich streng genommen nicht so viel gebe als der Titel meiner Schrift besagt. Dass ich die Anfänge der Republik im XVI. Jahrhundert unbeachtet liess, ist aus der Unbedeutendheit der wirthschaftlichen Schriften dieser Jahre zu erklären, die Niederländer hatten bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts mit andern als wirthschaftlichen Dingen sich zu beschäftigen. Die Errichtung der Ostindischen Compagnie bildet am besten den Ausgangspunkt. Dass ich die meisten Schriften nach dem Jahr 1782 unbeachtet liess, liegt gleichfalls im Gegenstand begründet. Der Verfall des wirthschaftlichen Lebens ist nach dem für die Niederlande so verhängnissvollen englisch-amerikanischen Unabhängigkeitskrieg ein so ausgesprochener, dass hier im Verfall ein Abschluss ebenso indicirt war, wie in der Ostindischen Compagnie als dem Grundstein der niederländischen Handelsblüthe der Anfang. Die meisten

der Schriften, welche nach dem Jahr 1782 erschienen, mögen besser als Einleitung zu einer Geschichte der neueren niederländischen Nationalöconomik dienen, wohin sie ihrem Inhalt und ihrer Anschauungsweise nach zum grössten Theil gehören. Schon in vielen Werken, welche ich noch mit in Betracht gezogen habe, lässt sich schwer unterscheiden, was darin aus eigenen Gedanken der Holländer geflossen, was hingegen aus der neueren englischen Schule, aus ADAM SMITH, geschöpft ist.

Auch die Art meiner Darstellung bedingte den in sich abgerundeten Zeitraum von 1600—1782. Die Arbeit schliesst sich an die bedeutendsten national-öconomischen Streitfragen der damaligen Zeit an, welche vor dem Jahr 1600 noch nicht, und nach dem Jahr 1782 nicht mehr die Federn in Bewegung setzen. Diese Behandlung schien mir die rathsamste, weil die über solche Streitfragen verfassten Schriften weitaus die besten sind, welche die niederländische Litteratur aufzuweisen hat. Diese Streitschriften aber sind zum grössten Theil ohne Namen der Autoren erschienen, oder die Schriftsteller sind, wo sie sich nennen, in der Wissenschaft und auch sonst unbekannte Leute. Wo bekanntere Schriftsteller an dem Streite sich theilnahmen, da habe ich nicht ermangelt, dieselben in den Vordergrund der Streitfrage zu stellen. Als Beispiele nenne ich nur USSELINX, die beiden DE LA COURT, DE WITT, SALMASIUS, BOXHORN, GRASWINCKEL, NYKERKE, LUZAC, RAVEN, PESTEL.

Leider hatte ich bei dieser Arbeit mit mancher Ungunst zu kämpfen: Einmal war überhaupt die Zeit sehr kurz, welche ich auf Bearbeitung der Frage verwenden konnte. Erst acht Monate vor dem Ablieferungstermin vermochte ich von andern Berufsgeschäften abzukommen und nach den Niederlanden zu reisen. Den kurzen Aufenthalt von fünf Monaten, zu dessen Verlängerung mir sowohl die Zeit als die Mittel fehlten, konnte ich nur dazu benutzen, einige Tausende von Schriften durchzusehen, sowie die für meine Zwecke tauglichen zu lesen und zu excerpiren. In die Schätze des überreichen und trefflich geordneten Reichsarchivs im Haag, welches mit der grössten Liberalität einem jeden Fremden durch die Güte des Archivars BAKHUIZEN VAN DEN BRINK offen steht, durfte ich mich nur in ein paar Ausnahmefällen vertiefen. Die eigentliche Ausarbeitung musste ich zu Haus vornehmen. Lücken, welche sich nothwendigerweise dabei zeigten, konnten, von jeglichem Material fern, nur selten ergänzt, Missverständnisse, welche bei einer anfangs mir ganz fremden Sprache unvermeidlich waren, nicht gehoben, Schreibfehler, welche bei der furchtbar verschiedenartigen Schreibweise der damaligen Zeit im Niederländischen sich einschlichen, nicht wieder gutgemacht, Druckfehler endlich bei der Entfernung vom Druckort und nur bei einmaliger Correctur nicht alle ausgemerzt werden. Auch die Hoffnung, nachdem ich den Preis gewonnen, zur Revision der Arbeit die Bibliothek im Haag nochmals besuchen zu können, blieb unerfüllt, da ich während

der kurzen Osterferien beide Eltern in schwerer Krankheit in Lübeck zu pflegen hatte. Am meisten wird die Lückenhaftigkeit und die falsche Schreibweise im zweiten Theil, nämlich der Bibliographie, wenn auch nicht dem Auge der Deutschen, so doch dem der Niederländer entgegneten. Es lag dieser zweite Theil anfangs nicht in meinem Plan, ich hatte darum auf eine buchstäblich genaue Angabe der Titel, die oft fast so lang als die ganze Schrift sind, nicht genügend Rücksicht genommen. Trotz dieser Mängel glaubte ich, da kein einziges bibliographisches Werk über die nationalöconomischen Schriften vorhanden ist, die Bücher kurz zusammenstellen zu sollen, welche entweder durchweg oder zum Theil wirthschaftlichen Inhalts sind, und welche, soweit ich sie nur aus Citaten kenne, solchen Inhalts zu sein scheinen. Auf die Nummern dieser chronologisch geordneten Bibliographie verweisen die vielen mit B. bezeichneten Zahlen im Text und in den Noten, sowie hinwiederum von der Bibliographie auf die Noten zurückgewiesen wird. Die Bedeutsamkeit einer Schrift wird durch zahlreiche Citate in den meisten Fällen schon äusserlich sich zeigen. Im Verein mit einer Inhaltsübersicht, einem Personen- und einem Sachregister wird ein Jeder leicht finden, was er in der Arbeit sucht.

Meine Absicht war ursprünglich gewesen, mich auf die Behandlung der Hauptstreitfragen, welche die Niederländer bewegten, zu beschränken, auf ROSCHER's Rath bemühte ich mich in einer längeren Einleitung den Beweis zu erbringen, dass die Stärke der niederländischen Nationalöconomik nicht in grösseren wissenschaftlichen Werken, sondern eben in den Gelegenheitschriften beruhte. Dass ich diesen Beweis vornehmlich an der Hand der politischen und juristischen Werke zu führen suchte, wird man, denke ich, mir als Juristen nicht verargen. Zugleich konnte ich durch diese neue Zuthat den wenigen Schriftstellern, welche eine eben wegen ihrer Spärlichkeit um so interessantere Ausnahme machen, wie GROTIUS, GRASWINCKEL, BOXHORN, DE LA COURT, SPINOZA, PESTEL gerecht werden. Leider wurde die Einleitung dadurch umfangreicher, als künstlerisch vielleicht zu rechtfertigen ist. Dieses Vorwurfes bin ich nicht nur hier, sondern auch an andern Stellen gewärtig, und dennoch hielt ich es für meine Pflicht, im Widerstreit zwischen Vollständigkeit und künstlerischer Zusammenfassung lieber die letztere unter der ersteren leiden zu lassen, als umgekehrt, damit wenigstens das Material in möglichster Vollständigkeit einer gewandteren Feder vorläge. Auch für diesen Theil der Arbeit muss ich es bedauern, dass ich nicht nochmals nach den Niederlanden reisen konnte, ich musste mich mit dem begnügen, was mir Herr Dr. LEHMANN aus der Hamburger Commerzbibliothek und Herr Oberappellationsgerichtsrath WUNDERLICH in Lübeck aus seinem eigenen reichen Bücherschatz zur Disposition stellte. Die Abfassung der neuen Einleitung ist der Grund, warum das Erscheinen meiner Arbeit sich so verzög-



gert hat, welche Verzögerung ich im Interesse der Sache nicht vermeiden wollte, selbst auf die Gefahr hin, dass Mancher dadurch zu der Meinung veranlasst würde, meine Schrift wäre nur unter der Bedingung eben dieser Umarbeitung des Preises würdig erachtet worden.

Schliesslich sage ich all den Herren meinen aufrichtigsten Dank, welche in den Niederlanden meine Arbeit zu fördern bemüht waren, besonders dem Professor BOSCH-KEMPER und dem Bibliothekar LODEHSE in Amsterdam, und den Bibliothekaren HOLTROP, CAMPBELL und HANDEL im Haag. Vor Allen gilt das meinem lieben Freunde CAMPBELL, der mit der unermüdlichsten Sorgfalt und der hingehendsten Liebe zur Sache mir seine Zeit widmete. Er ist schon so manchem Schriftsteller als der aufmerksamste aller Bibliothekare bekannt, möge es noch recht vielen beschieden sein, demselben ihren Dank für geleistete Dienste auszusprechen.

Schon SCHNAASE schildert in seinen berühmten Niederländischen Briefen den Genuss, in den würdigen stillen Räumen der Haager Bibliothek zu arbeiten, und doch ward ihm nicht einmal das Glück zu Theil, dass ihm die Arbeit ausser durch die Aufmerksamkeit der Bibliothekare auch durch die Freundlichkeit der Bibliothekarin erleichtert wurde, welche durch einen gewissen heiseren Glockenton besonders Bevorzugte von dem stillen Büchertisch zum belebten Frühstückstisch abrufen lässt. Wie angenehm ist mir dadurch die Eintönigkeit des monatlangen Excerptirens unterbrochen worden!

Heidelberg. Ende Juni 1862.

# Inhalts-Uebersicht.

**Einleitung** . . . . . S. 1—43

Die Volkswirtschaft und die Wissenschaft in den Niederlanden (S. 1). Die politischen Schriftsteller (1—24). Hugo Grotius (3). Oldenbarneveld und de Witt (11). Dirck Graswinckel (12). Boxhorn (13). Horn (16). De la Court (17). Spinoza (21). Die Juristen (24—32). Vinnius (25). Noodt (26). Voetius (26). Bynkershoek (27). Huber (28). Juristen des XVIII. Jahrhunderts, Monographien und Doctor dissertationen (30). Geschichtswerke. Städte- und Länderbeschreibungen (32). Kaufmännische Schriften. Ricard, Le Moine de l'Espine, le Long (34—37). Elias Luzac (37). Pestel (38). Volkswirtschaftliche Gelegenheitsschriften (43).

## I. Theil.

**Die volkswirtschaftlichen Streitfragen** . . . . . S. 47—54

Quellen und Hülfsmittel. Sammlungen von Gelegenheitsschriften (47). Ihre Eigenthümlichkeiten (48). Mangelhafte Geschichte der niederländischen Nationalökonomik (50). Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen (51). Geschichte der volkswirtschaftlichen Thatsachen (53).

## I. Buch.

**Die beiden Indien** . . . . . S. 55—117

### I. Abschnitt.

**Stiftung der Ost- und Westindischen Compagnie** . S. 55—80

Gründe der Stiftung der Ostindischen Compagnie (55). Wesen derselben (56). Lust zur Errichtung einer Westindischen Compagnie (57). Hindernisse, Waffenstillstand mit Spanien 1609 (58). Usselinx als Beförderer der Compagnie (59). Gründe für den Krieg (61). Neue Bemühungen für die Compagnie 1620. Zustand der Ostindischen Compagnie (67). Angriffe auf die Direction derselben (68). Abänderung des Statuts (71). Vermeidung der Missbräuche in der Westindischen Compagnie (72). Errichtung der Compagnie 1721. Schwierigkeit in der Ausführung wegen des Salzhandels (74). Usselinx über den Nutzen der Westindischen Compagnie (76). Glückliche Erfolge (78).

### II. Abschnitt.

**Monopole oder Freihandel?** . . . . . S. 80—99

Seit 1630 schlechte Geschäfte der Westindischen Compagnie (80). Streit über den freien Handel nach Brasilien (84). Sieg des freien Handels (83). Hohe Preise (88). Gegner der Compagnien. De la Court (89). Streit über den Nutzen oder Schaden der Compagnien. Monopole. Mittel dagegen (94). Begehren der Westindischen Compagnie an den Staat (95). Schliessen des freien Handels nach Brasilien (96). Vereinigung der Ost- und Westindischen Compagnie begehrt (97). Erneuerung der beiden Compagnien (98). Verluste der Westindischen Compagnie (99).

## III. Abschnitt.

Colonien . . . . . S. 99—116

Gründe für Colonien (99). Beschränkungen der religiösen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit (100). Uebervölkerung? (101). Untauglichkeit der Niederländer zur Colonisation (102). Colonisation von Nieuw-Nederland (103). Klagen über verkehrte Colonialpolitik der Compagnie (104). Eigenthümliche Colonisationsvorschläge (105). Vorzüge der Colonien in Südamerika (Gujana) vor denen in Nordamerika (Nieuw-Nederland). Otto Keye (107). Staatscolonien (109). Aussaugung derselben zu Gunsten des Mutterlandes (111). Gegner derselben (111). Slavenarbeit (112). Urtheile von Imhoff, Oudermeulen und Luzac über die Compagnien (113).

## II. Buch.

Handel der Niederlande in Europa . . . . . S. 117—182

## I. Abschnitt.

Gründe der niederländischen Handelsblüthe bis zum  
Münsterschen Frieden . . . . . S. 117—123

Ausdehnung des niederländischen Handels (117). Lob des Handels (117). Character und Eintheilung des Handels (118). Nutzen des Handels. Mercantilismus (119). Gründe der Handelsblüthe und des Handelsverfalls (120).

## II. Abschnitt.

Die Niederländische Handelspolitik England und  
Frankreich gegenüber im XVII. Jahrhundert . . S. 124—133

England und Frankreich durch die Schiffahrtsgesetze und Zölle gross, Holland durch dieselben klein geworden (124). Navigationsacte, Tonnengeld, Tarif von 1664 und 1667 (126). Keine Neigung zum Krieg in den Niederlanden (129). Dennoch Krieg. Repräsentationen von Seiten Hollands. Einfuhrverbote auf die Zeit des Krieges (131). Finanzzölle werden zu Schutzzöllen (132). Die Refugiés (132). Abnahme des niederländischen Handels (133).

## III. Abschnitt.

Die Industriellen. . . . . S. 134—159

»Mercantilismus« und »Colbertismus« passt nicht auf die Niederlande (134). Verschiedene Stufen der Schutzzölle (135). Zwei wahre Colbertisten: Tollenaer und Voetius (136). Wenig Privatvorschläge zu Repräsentationen (137). Die Repräsentationen führen zu Schutzzöllen (138). Raven (139), besonders Schutz für Branntwein (140). Wenig Schutzzölle gegen England begehrt (141). Einfluss der Hugenotten auf die Industrie (143). Luxus und Industriepolitik Hand in Hand (143). Wahre Schutzzölle viel begehrt und wenig gewährt (146). Prämien vorzüglich für den Wallfischfang (147). Ausfuhrverbote verlangt aber nicht erlangt (149). Armenpflege und Schutzzölle Hand in Hand (151). Wenig Aeusserungen über Armenwesen (152). Gelehrten-Gesellschaften und deren Preisschriften über den Handelsverfall. v. d. Heuvel, Rogge und Zillesen (155). v. Heukelom und Koopman (157). Luzac (158).

## IV. Abschnitt.

Die Freihändler . . . . . S. 159—182

Der niederländische Freihandel besonders völkerrechtlicher Natur (159), aber auch darin Ausnahmen. Monopol des indischen Handels und Scheldesperre (160). Umschwung in der Lehre von der Contrabande (161). Die Freihändler nicht Vertreter des Consumenten, sondern des Kaufmannsinteresse (163). Die Seeprovinzen Freihändler (163).

De la Court (165). Wissenschaftliche Freihändler (166). Amsterdams Handel (171). Amsterdam immer freihändlerisch (172). Streit über den Abfall der englischen Colonien in Amerika (173). Nutzen oder Schaden der Unabhängigkeit für die Niederlande (176). Handelsvertrag Amsterdams mit der amerikanischen Union (178). Französisch-niederländischer Holzhandel (179). Anfeindungen und Vertheidigung Amsterdams (180). Vernichtung des holländischen Handels (182).

III. Buch.

Gewerbe, Gilden und Hallen . . . . . S. 183—197

Innere Gewerbepolitik. Zünfte und Gewerbsreglements finden wenig Gegner (183). Die beiden de la Court die vorzüglichsten Verfechter der Gewerbefreiheit vor Adam Smith (184). Beispiele der obrigkeitlichen Einmischung (192). Freigiebigkeit in der Aufnahme von Fremden (192), Opposition dagegen (193). Verbot des Handwerks auf dem platten Lande (194). Spätere Freunde der Zünfte (195). Gegner derselben (196).

IV. Buch.

Kornhandel und Landbau . . . . . S. 198—216

Wenig Aeusserungen über den Landbau, viel über den Kornhandel. Ungunst des Landes für Ackerbau, Vorzüge für den Kornhandel (198). Korntheuerung und Grund derselben (199). Grosser Streit über den Kornhandel aus der Ostsee und aus dem weissen Meer (200). Vorschläge Nykerke's und Massa's zu einer russischen Getreidecompagnie (203). Kornwucher, Kornmangel und obrigkeitliche Preisbestimmungen (204). Vortreffliche Aussprüche Graswinckel's und Jandela Court's über Kornpolitik, namentlich Ausfuhrverbote (205). Rotterdam und Amsterdam für freien Kornhandel (208). Heuexportverbote (209). Schutzzölle für Getreide von Zeeland Begehrt, von Holland verworfen (210). Nutzen der Bedeichungen. Haarlemer Meer (212). Dünenbeweidung, Seidenbau, Verbesserungen im Landbau (213). Physiocratische Anklänge (214). Bekämpfung der einzigen Grundsteuer (215). Bäuerliche Lasten (Drostendienste) v. d. Capellen tot den Pol (215). Zehnten (215 not. 899).

V. Buch.

Die Steuern in den Niederlanden . . . . . S. 217—245

I. Abschnitt.

Die drückendsten Steuern in den Niederlanden.

Convoyen und Licenten. . . . . S. 217—230

Verwickelte Steuergeschichte in den Niederlanden (217). Steuertheorien und einzelne Bemerkungen (218). Allgemeinheit der Besteuerung (218). Welche Waaren soll man besteuern? (219). Besteuerung der Armen. Ordentliche und ausserordentliche Steuern (220). Reichthum an Vorschlägen für neue Steuern (221). Geschichte der Ausgangs- und Eingangssteuern (Convoyen und Licenten) (222). Schaden derselben als Schutzzölle (223). Frachthandel (224). Sundzoll (225). Versuche den Tarif zu erniedrigen (225). Propositie von Willem IV. (225). Streit darüber, namentlich zwischen Zeeland und Holland (228). Die Tarifreformen scheitern (230).

II. Abschnitt.

Verpachtung der Steuern oder Collecte? Vermögens-

oder Consumtionssteuern? . . . . . S. 231—238

Die frühere Zeit für Steuerverpachtung (231). 1747 die Verpachtung auf allgemeines Andrängen abgeschafft (233). Kopf- oder Vermögenssteuern an deren Stelle begehrt (233). Unausführbarkeit des Planes (234). Die Consumtionssteuern von Neuem eingeführt, aber durch Collecte erhoben (235). Missbräuche im Steuerwesen. Rechnungsablage (237). Aemterhandel (238).

## III. Abschnitt.

Vier Finanztheoretiker . . . . . S. 239—245

Nur die Finanzen ausführlich in der Theorie behandelt (239). Boxhorn (240). De la Court (244). Pestel (243). Van de Graaff (244).

## VI. Buch.

Credit und Geld . . . . . S. 246—290

## I. Abschnitt.

Oeffentlicher Credit . . . . . S. 246—256.

Oeffentlicher und Privateredit nicht zu trennen (246). Wichtigkeit der Staatsschulden für die Niederlande (247). Zinsreduction in 100 Jahren von  $6\frac{1}{4}$  auf  $2\frac{1}{2}\%$  (de Witt) (247). Ueber Staatsbanquerott (248). Rentenkauf (248). De Witt's Ansichten über den Vorzug der Leibrenten vor den Loosrenten (249). Tontinen (251). Streit zwischen Kerseboom und van der Burch über die wahrscheinliche Lebensdauer (252). Streit zwischen van der Hey und van der Beets über Lebensversicherungen als Privatanstalten (253). Schaden der im Inland und der im Ausland contrahirten Staatsschulden (254). Pinto als Vergötterer der Schulden (255). Richtige Fragstellung über das Schuldenwesen (256).

## II. Abschnitt.

Zins oder Wucher? . . . . . S. 256—269

Die Zinsfrage in der Wissenschaft. Salmasius, Graswinckel, Cloppenburg und andere (257). Streit über die Lehnbanken um 1650 (258). Die Bibel und das Zinsnehmen (260). Nutzen des Borgens für den Schuldner (261). Gewinn- und Zinsberechnung (264). Wucher (266). Pfandnehmen (267). Vorschläge zum Wohl der Armen (269). Die Wucherfrage in der Wissenschaft nach 1650.

## III. Abschnitt.

Speculation und Schwindel . . . . . S. 270—280

Speculation in Actien der Indischen Compagnien (270). Besteuerung der Actien als Mittel dagegen (271). Schwindelperiode um 1720. Südseecompanie und Mississippigesellschaft (273). Schwindel in den Niederlanden (274). Amsterdam hält sich frei davon (275). Geldhandel (277). Tulpenschwindel in Haarlem (278). Handelskrisen von 1763 und 1772 (279). Plantagenspeculation in Surinam (280).

## IV. Abschnitt.

Geld. . . . . S. 280—290

Geldverhältnisse in den Niederlanden gut geordnet (284). Wechsel (nota 1243). Mercantilismus (283). Abfluss des Geldes nach Asien (284). Angriffe gegen das Geld (285). Salmasius und Mieris (286). Die Juristen (286, 282). Geldentwerthung. Graswinckel (287). Werth des Geldes (288). Münzverschlechterung und Schlagschatz (289).

## II. Theil.

**Bibliographie der volkswirtschaftlichen Schriften** . . . . . S. 294—326.

Personenregister . . . . . S. 327—330

Sachregister . . . . . S. 331—334

# Einleitung.

Die Republik der Vereinigten Niederlande bietet uns im XVII. Jahrhundert das Schauspiel einer so allseitigen Blüthe, wie sie vorher kaum ein Land gleichen Umfangs etwa mit Ausnahme Athens je gesehen hatte, und kein Land zu gleicher Zeit auch nur in ähnlicher Weise genoss. Diese Blüthe, so sehr sie in allen Richtungen hervortrat, war doch besonders ausgeprägt in dem äusseren Reichthum, in dem gedeihlichen Zustand der ganzen Volkswirtschaft. Um dieses Reichthums willen waren die Niederlande in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts Gegenstand des allgemeinen Neides, und in der zweiten Hälfte der allgemeinen Befehdung von Seiten aller Nachbarländer namentlich Englands und Frankreichs.

Wenn nun Frankreich und England, Länder, welche im XVII. Jahrhundert so weit hinter den Niederlanden zurückstanden, so ausgezeichnete nationalökonomische Aufzeichnungen uns hinterlassen haben, wie sie uns KAURZ<sup>1)</sup> und ROSCHER<sup>2)</sup> vorführen, wenn gerade über die beneidete und angefeindete niederländische Blüthe die Engländer Werke geschrieben haben, wie die eines WALTER RALEIGH, eines THOMAS CULPEPER, eines JOSIAH CHILD, eines WILLIAM TEMPLE, sollten da nicht vor Allem die Niederlande selbst, da sie auf der höchsten Stufe volkswirtschaftlicher Cultur standen, auch eine volkswirtschaftliche Litteratur aufzuweisen haben, welche den Geistesproducten jener Länder zum mindesten gleichkäme? Dass diese Vermuthung nicht aus der Luft gegriffen wäre, sondern auf gutem Grunde ruhte, könnte neben manchem anderen auch der Umstand zeigen, dass zur Zeit da die Niederlande in materiellen Dingen den anderen Völkern voraus gingen, auch die geistige Ausbildung auf einer höheren Stufe sich befand, und die Wissenschaft jeglichen Faches und jeglichen Namens eines ganz besonderen Aufschwunges sich erfreute.

Wenn die Volkswirtschaft hoch stand, und zu gleicher Zeit die Wissenschaft, dann sollte man denken hätte jedenfalls die Wissenschaft von der Volkswirtschaft auch hoch stehen müssen.

Der Schluss wäre gewiss richtig, wenn schon damals die Betrachtung über den Reichthum, über den Unterhaltserwerb eines Volkes als eine eigene

---

1) Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur. Wien, 1860. S. 269 ff. und 323 ff.

2) Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre 1854.

Laspeyres, Gesch. der niederl. Nationalök.

Wissenschaft anerkannt und gepflegt worden wäre. Das war aber in den Niederlanden so wenig als in irgend einem andern Lande der Fall, und eine Blüthe der Volkswirtschaftswissenschaft musste nicht nothwendig daraus folgen, ja Beides die Blüthe der Volkswirtschaft und die der Wissenschaften konnte gerade zum Gegentheil, zu einer wenig ausgebildeten Volkswirtschaftslehre führen.

Erstens: Wenn in England gerade der traurige Zustand des bürgerlichen Erwerbes und die Bewunderung der Niederlande die bedeutsamsten Schriften in's Leben rief, so war es natürlich, dass in den Niederlanden der vortreffliche Zustand aller Gewerbe und die stete Zunahme des Reichthums das Schreiben darüber, die Ermunterung dazu unnütz machte. In der That werden wir im ganzen Verlauf der Darstellung finden, dass allezeit, je blühender ein Erwerbszweig ist, um so weniger darüber geschrieben wird, und dass nur wenn dem ruhigen Geschäftsgange Hindernisse sich in den Weg stellen, Angriffe gegen diese Hindernisse und Vorschläge zur Abhülfe hervortreten. Um ihrer selbst willen wurden die volkswirtschaftlichen Zustände nur selten behandelt.

Ein zweiter Grund ist der: Wie die meisten Beschäftigungen der damaligen Zeit in den engen Rahmen einer aus dem Mittelalter überkommenen Zunft eingepresst waren, und neue Erwerbszweige, welche in die abgeschlossene Zahl von Rahmen sich nicht einpressen liessen, heimathlos umherirrten, so hatte auch die Volkswirtschaftslehre, welche keinem der althergebrachten Wissenschaftszweige angehörte, noch keine Heimath gefunden. In den schweinsledernen Bänden von dem sauberen elzevirischen Duodezformat bis zu den stattlichen Folianten war dafür keine Stätte. — Nicht strengwissenschaftliche Gedanken, wenn sie zum Druck kamen, waren ungebunden als Flugblätter dem Verderben preisgegeben, sie wären denn in so grosser Masse aufgetreten, dass sie zusammengebunden als Quartanten einen Werth erhielten, und einen Platz wenigstens in den Bibliotheken, wenn auch nicht in der Wissenschaft fanden, wie das die grossen Sammlungen solcher Flugschriften in fast allen Bibliotheken der Niederlande zeigen. Gerade in solchen unwissenschaftlichen Flugschriften musste der reiche Schatz volkswirtschaftlicher Gedanken, welche sich den Niederländern durch tägliche ja stündliche Anschauung und Erfahrung aufdrängten, niedergelegt werden. Man kann für dieses durchweg practische Volk wohl den Satz aufstellen, dass in dem Grade, in welchem die Schulgelehrsamkeit und die Dicke eines Buches zunimmt, die Wahrscheinlichkeit Nationalöconomisches darin zu finden sich verringert.

Dennoch fanden wegen der damals in anderen Beziehungen wieder weniger ausgeprägten wissenschaftlichen Arbeitstheilung und wegen der Freude an gelehrtem Prunk Ausnahmen hiervon statt. Einzelne bestimmte Punkte dieses jetzt so weiten Wissensfeldes fanden als anerkannte Theile oder als gelegentlich angefügte Verzierungen Unterkommen in den Räumen der Wissenschaft.

Dass das nicht in allen Zweigen der Wissenschaft in gleichem Maasse der Fall sein konnte, versteht sich wohl von selbst. In der Erforschung des klassischen Alterthums in der Archäologie und Philologie würde kaum etwas

zu erwarten sein, man müsste denn daraus, wie DANIEL HEINSIUS die Aristotelische Politik paraphrasirt, auf seine Ansichten über Handel Steuern u. s. w. schliessen, oder aus der Interpretation gewisser Worte nationalöconomische Ansichten herauslesen wollen.

Die theologischen Werke, welche für das XVI. Jahrhundert noch eine Hauptfundgrube bilden<sup>3)</sup>, könnten bei der bekannten Weitschweifigkeit und Gelehrsamkeit derartiger Schriften in den Niederlanden ein sehr ausgedehntes Material liefern, aber immer nur über dieselben Fragen, Nächstenliebe und Erwerbsucht, vorzüglich der Kaufleute, Armenpflege und besonders die berückichtigte in den Niederlanden zum Ueberdruss behandelte Wucherfrage. Es würde sich im Ganzen mit dieser einseitigen theologischen Auffassung wenig anfangen lassen. In Ermangelung besseren Materials müsste man freilich auch damit zufrieden sein.

Die Philosophie gar, welche in den Niederlanden, obwohl diese durch den Franzosen CARTESIUS und den Portugiesen SPINOZA zur Heimath der neueren Philosophie geworden waren, niemals Wurzel gefasst hat, und dem eigenthümlichen einerseits rein christlich religiösen und andererseits rein practischen Character der Niederländer nach auch niemals fassen konnte, bietet für unsern Zweck gar nichts, man müsste denn einzelne allgemeine Aussprüche der spinozistischen Ethik auf das Wirtschaftsgebiet beziehen. Die specifisch wirtschaftlichen Gedanken hat SPINOZA nicht in seinen philosophischen sondern in seinen politischen Werken niedergelegt. Als Politiker wird uns darum der grosse Denker begegnen. Gerade die Politik und die Staatslehre überhaupt sind es, in welchen wir die meisten wissenschaftlichen Erörterungen über nationalöconomische Dinge finden. Diesen schliessen sich die hiervon nie ganz streng geschiedene Jurisprudenz, die kaufmännischen Hilfsbücher, endlich die Geschichte und Länderbeschreibung an. In den meisten Fällen werden wir freilich auch hier nur Weniges finden, bei einzelnen Schriftstellern aber Ausgezeichnetes. Die Hauptsache werden uns immer die rein volkswirtschaftlichen Pamphlete und Gelegenheitsschriften bleiben.

Betrachten wir zuerst diese einzelnen Zweige der Litteratur etwas näher nach ihrem volkswirtschaftlichen Inhalt.

## Die politischen Schriftsteller.

### Hugo Grotius

(geboren 1583, gestorben 1645).

Eine Geschichte der volkswirtschaftlichen Ansichten in den Vereinigten Niederlanden hat so gut wie eine Geschichte des neueren Völkerrechts, des

<sup>3)</sup> Vergl. Schmöller: Zur Geschichte der nationalöconomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft. 1860. Heft 3 u. 4. und Wiske mann: Darstellung der in Deutschland zu Zeit der Reformation herrschenden nationalöconomischen Ansichten. 1861.



Naturrechts oder des niederländischen Privatrechts mit Hugo Grotius zu beginnen<sup>4)</sup>, mögen seine Leistungen auf dem nationalöconomischen Gebiete auch noch so sehr hinter seiner wissenschaftlichen Bedeutung auf den andern Feldern zurückstehen. Die Werke von Grotius, welche aus der grossen Zahl seiner Schriften hier vorzügliche Berücksichtigung verdienen, sind sein *Parallelon rerum publicarum*, liber tertius de moribus ingenioque populorum Atheniensium Romanorum Batavorum 1600—1602 (B. 1)<sup>5)</sup>; sein *Mare liberum, sive de jure, quod Batavis competit ad Indicana Commercica dissertatio*. 1609 (B. 20); seine *Libri tres de jure belli ac pacis*. 1625 (B. 58) und seine *Inleiding tot de hollandsche regtsgeleerdheyt*. 1631 (B. 81).

Gleich sein erstes bisher wenig bekanntes Werk, sein *Parallelon rerum publicarum*, die Arbeit eines 17—18jährigen Jünglings, ist eine höchst bedeutende Erscheinung in der Wissenschaft und bietet auch für uns des Trefflichen gar viel. In den 26 Hauptstücken dieses Fragments (er nennt es selbst liber tertius) versucht der junge Grotius denjenigen, welche sich der Staatskunst widmen wollen, die drei berühmtesten Republiken Athen, Rom und die Niederlande zu characterisiren in ihren staatlichen Einrichtungen und Sitten, in ihren Tugenden und Fehlern, damit die Gegenwart in der Vergangenheit sich spiegele und nicht ganze Völker in der Aufgabe, zu der sie in der Geschichte bestimmt zu sein glauben, fehl gehen und in verkehrte Bahnen gelenkt werden; die Natur eines Staates so gut wie die eines Menschen hänge von der Gestaltung, der Lage, dem Klima des Landes ab, wie sehr auch Manches die Zeit und Gewöhnung ändern und abschleifen könne. So behandelt er die einzelnen Seiten der menschlichen Natur und das Verhalten des Staates dazu immer in Vergleichung der drei genannten Völker: Religion, Rede- und Denkfreiheit, Gelehrsamkeit, Muth und Treue, das Bedürfniss nach Kleidung und Wohnung, Essen und Trinken. Ueberall zeigt er sich als Vertreter der natürlichen Freiheit. In geistigen aber auch in materiellen Genüssen will er die Menschen keiner zu scrupulösen Beschränkung unterwerfen, bei allem Luxus sei nur das Uebermaass schädlich, ohne dass sich eine bestimmte Linie ziehen lasse, wo die Verwerflichkeit beginne, ausser beim Geschlechtsgenusse, der innerhalb der Ehe ebenso unbedingt erlaubt als ausserhalb der Ehe unbedingt verwerflich sei. Ja ein mässiger Luxus, ein gewisses Maass von Vergnügen aller Art ist nöthig um Körper und Geist auszuspannen (Cap. XI). Auf der andern Seite ist auch die Lust am Gewinn

4) Die Schriften eines Erasmus von Rotterdam liegen nicht nur vor der Zeit, welche wir behandeln, sondern es ist auch von seiner Anschauungsweise z. B. von seiner Abneigung gegen das Eigenthum und den Handel zu den Aussprüchen des grossen Völkerrechtslehrers ein so ungeheurer Sprung, dass Erasmus in dieser Hinsicht nicht einmal als ein Vorläufer von Grotius aufgefasst werden kann. Dasselbe gilt von Lipsius. Auch dessen Schriften gehören ihrem Character und ihrer Zeit nach mehr in das XVI. als in das XVII. Jahrhundert, zudem ist Lipsius aus den südlichen Niederlanden, so dass nur eine enge Beziehung zu dem Norden seine Berücksichtigung fodern konnte. Eine solche enge Beziehung liegt aber nicht vor.

5) Herausgegeben nach der Handschrift durch J. Meerman, Haarlem 1801 in 3 Theilen, lateinisch und in niederländischer Uebersetzung sowie mit vielen Anmerkungen versehen.

für »Arbeit und Gefahr« nichts Schlechtes, die Holländer betrachten es mit gutem Fug auch gar nicht als Unrecht, dass sie sehr auf Gewinn sehen, und dass sie, wenn mit Zunahme der Geschäfte der Gewinn steigt, auch gern einen höheren Zins nehmen, nur soll man nicht auf unrechte Weise selbst Gewinn suchen, wie durch Aemterkauf, oder Andern unrechtmässig solchen verschaffen, wie durch Erbeinsetzung mit Uebergabung der eigenen Kinder. Vortrefflich ist was GROTIUS in dem Capitel über die Treue von dem Credit sagt, der die Handelsgesellschaften<sup>6)</sup> aller Art, in denen kein anderes Volk den Niederländern gleichkomme, entstehen und blühen lasse (S. 141—143). Am nächsten liegen uns die 3 Hauptstücke über die Mildthätigkeit (Cap. X), über die Handwerke (Cap. XXII) und über das Seewesen (Cap. XXI).

So sehr der Schreiber die Mildthätigkeit rühmt, so sehr warnt er vor Gaben, die nicht in dieser Tugend, sondern in der Sucht nach Herrschaft ihren Ursprung haben, so tadelt er »panem et circenses« der römischen Kaiser, und verwirft er die verkehrte Mildthätigkeit, welche einige zum Schaden anderer begünstige oder über die Kräfte des Gebenden hinausgehe, oder mehr Schaden als Nutzen stifte, man dürfe nicht Alles, nicht allezeit und nicht Allen geben, sondern müsse sich wohl vorsehen, wie viel, wie lange und wem man gebe; die besten Almosen wären Sorge für guten Unterricht und gute Armenhäuser, willig Steuern zahlen für den Schutz gegen Feinde, und gute Deiche bauen, um dem Meere Raum abzugewinnen. In dem Capitel über die Handwerke suche man keine Beurtheilung der Zünfte, welche er übrigens an einem andern Orte (Cap. XXIV. Band III, S. 62) zu billigen scheint, es ist meistens technischer Natur. Eigenthümlich gezwungen ist seine Eintheilung der Handwerke nach den vier Elementen, Feuer, aus dem das Feuerwerk zur Feier der Siege Hollands gemacht wird; Wasser, aus dem man das Salz und das Feuer (Torf) gewinnt; Luft, welche die Windmühlen treibt (deren Stärke er nach Pferdekräften, 12 Pferdekräfte = 1 Windmühlkraft misst); endlich Erde, woraus die Gefässe u. s. w. geformt werden. Das ganze Capitel ist eine Verherrlichung des trefflichen niederländischen Handwerkes, worin Jeder von Alters her seine Kinder hätte unterrichten lassen, auch wenn er voraussetzen durfte, dass die Kinder zum Erwerb ihres Unterhaltes desselben nie bedürfen würden<sup>7)</sup>. Er eifert gegen die Behauptung, dass die Holländer erst neuerdings Künste und Handwerke gelernt hätten, und führt die altüberkommenen Gewerbe mit Stolz auf. Die Holländer hätten im friedlichen wie im kriegerischen Handwerk immer dadurch gegen die Nachbarn sich behauptet, dass sie, wenn ihre Erfindungen von

6) Hier sind natürlich nicht die berühmten indischen Compagnien gemeint, denn dieselben existirten damals noch nicht. Gerade dass nirgends in dem Werke dieselben genannt werden, ist ein Beweis mehr, dass das Parallelen vor dem Jahr 1602 geschrieben ist, wofür der Herausgeber Meerman übrigens auch schon sonst genügende Beweise erbracht hat.

7) Wenn Grotius hier und an anderen Stellen Griechen und Römer unterschätzt, um sein Vaterland dadurch hoch, recht hoch zu erheben, wer wollte das dem 18jährigen Jüngling in seiner Begeisterung für sein Vaterland, das in der Zeit allerdings Unglaubliches leistete, verargen

andern Völkern ihnen abgelernt worden, schon wieder Neues, Besseres erfunden hätten. Am höchsten geht der Schwung seiner Rede bei der Schilderung des Seewesens im Krieg und Frieden, in Fischerei und Waarenhandel, worauf sich ja in Holland sogar die Frauen neben ihrem Haushalt verstünden: »Zur Schilderung unseres Kaufhandels reichen meine schwachen Kräfte nicht aus, und wenn ich je meine Jugend beklagen muss, dann ist es hier. Dürfte ich der Dichter Vorbild folgen, dann sollt ich mir hundert Zungen sollt ich mir hundert Munde wünschen, so kann ich nur mit den mir gegebenen Mitteln erheben, was aller Sterblichen Mund aller Völker Sprachen nie vermögen nach Würde zu preisen. Denn welches Land hat je so viel Schiffe sein genannt, wie unser einziges *Amsterdam*, welches Volk hat seine nachbarlichen Länder und Inseln so gekannt wie wir die entferntesten Gestade der See, u. s. w.« Unter diesen Gestaden konnte er die aller Welttheile aufführen, und doch war das erst der Anfang niederländischer Handelsblüthe!

Tiefer in das wirthschaftliche Leben eindringende Erörterungen finden wir in Grotius' berühmtem Werk *de jure belli et pacis*, aber auch hier ist der Zusammenhang mit dem völkerrechtlichen Hauptinhalt und dem innersten Grunde alles Zusammenlebens, dem »natürlichen Recht«, worauf das Völkerrecht und Privatrecht zurückgeführt wird, nur ein lockerer, ein zufälliger. Konnte doch schon Grotius' Auffassung des Staates als einer aus äusseren Bedürfnissen der Einzelnen hervorgegangenen Rechtsanstalt dem Eingreifen des Staates in die Lebenszwecke des Menschen, also auch in seine Wirthschaft, keinen Raum gewähren, wären doch Grundsätze der Volkswirtschaftspflege neben dem reinen Rechtsprincip des Staates eine Inconsequenz gewesen. Seine wirthschaftlichen Gedanken schliessen sich mehr an das Privatrecht als an das Staatsrecht, vornehmlich an die Lehre vom Eigenthum und von den Contracten an.

Die Stellung der Eigenthumslehre in seinem Werke über Krieg und Frieden ergibt sich Grotius rein äusserlich aus der gerechtfertigtesten Ursache zum Kriege, dem Schutz des Eigenthums, die Begründung des Eigenthums ist ihm mit Recht eine wirthschaftliche Frage. Schon in dem *mare liberum*<sup>8)</sup> hatte Grotius die Nothwendigkeit des Eigenthums an den meisten Gütern zu begründen gesucht, um *per argumentum e contrario* die Unmöglichkeit zu beweisen, auch das Meer in das Eigenthum eines Volkes zu bringen, hier fasst er die Sache ungleich tiefer und stellt geschichtlich dar, wie allmählich mit Zunahme der Bevölkerung immer mehr Güter der Gemeinsamkeit entnommen in's Privateigenthum, welches Veräusserung und Vererbung ab intestato einschliesst<sup>9)</sup>, übergingen, um die Thätigkeit, welche Jeder für seine Güter zeigt, anzuspornen<sup>10)</sup>. Der, welcher faul war, soll nicht Anderen die Früchte ihrer Arbeit entreissen dürfen, und so dient das Eigenthum gerade dazu, die Abweichung von der

8) Ueber die specielle Veranlassung des *mare liberum* und seinen Inhalt vergleiche unten B. I. Abschn. I. u. B. II. Abschn. III.

9) II, VII, 3; weil man nicht präsumiren dürfe, dass die Güter jedem beliebigen Occupanten zufallen sollen.

10) II, II, 2.

natürlichen Gleichheit auszuschliessen<sup>11)</sup>; die Gemeinsamkeit soll sich nur so viel Recht am Eigenthum zurückbehalten, dass sie eine Abtretung gegen Entschädigung verlangen kann<sup>12)</sup>. Beim Meer, welches nicht nur Einem oder Wenigen, sondern Allen zugleich nützen kann, ist Eigenthum nicht nöthig, ja schädlich, das imperium maritimum reicht darum nicht weiter als die Kanonen einer Flotte oder einer Festung die See bestreichen<sup>13)</sup>. In dem mare liberum hatte er schon früher auch auf die bösen wirthschaftlichen Folgen des portugiesischen Monopols in Indien hingewiesen. Die Portugiesen, behauptet er, können sich um nichts mehr beklagen, dass sie Concurrenten an den Holländern erhalten, als irgend ein Handwerker den dieses Geschick trifft, denn wenn auch die Portugiesen oder jener Handwerker dadurch an den Einkünften einen Verlust erleiden, so geschieht das doch zum Vortheil aller Menschen. Die Portugiesen machen, wenn man nur mit ihrer gnädigen Erlaubniss kaufen und verkaufen kann, ein Monopol aus dem Handel, während derselbe Jedem, welcher die Mühe und die Gefahr auf sich nimmt, dafür einen billigen Ersatz gewähren soll<sup>14)</sup>.

Die hier geforderte gemeinsame ungehinderte Benutzung der von Gott dem Menschen geschenkten Güter durch alle Völker will der Vertheidiger des mare liberum aber nicht auf das Meer beschränken, auch des Nachbarn Land müsse jeder Waarendurchfuhr offen stehen, wenn zum eignen Lande kein anderer Zugang möglich sei. Ein jedes Land darf auch nur solche Zölle auf die Waaren

11) II, II, 6.

12) II, II, 7. Aus demselben Recht der Gemeinsamkeit leitet Grotius in Zeiten der Hungersnoth den Zwangsverkauf von Getreidevorräthen ab (II, II, 6), und billigt er die Ausführverbote von Korn in solchen Zeiten. II, II, 19.

13) II, II, 4. II, III, 9.

14) De Mare libero C. XII; die interessante Stelle lautet vollständig: Naturale autem est, et summo juri atque etiam aequitati conveniens, ut lucrum in medio positum suum quisque malit, quam alterius, etiam qui ante perceperat. Quis ferat querentem opificem, quod alter ejusdem artis exercitio ipsius commoda evertat? Balavorum autem causa eo est justior, quia ipsorum hac in parte utilitas cum totius humani generis utilitate conjuncta est, quam Lusitanis eversum eunt. Neque hoc recte dicitur, ad aemulationem fieri, ut in re simili ostendit Vasquius: aut enim plane hoc negandum est, aut adseverandum non ad bonam modo, verum etiam ad optimam aemulationem fieri juxta Hesiodum; ἀγαθὴ δ' ἐρίς ἥδε βροτοῖσι, bona lis mortalibus haec est. Nam etiamsi quis pietate motus, inquit ille, frumentum in summa penuria vilius venderet, impediretur improba durities eorum hominum, qui saeviente penuria suum carius fuerant vendituri. Verum est, talibus modis minui aliorum reditus nec id negamus, ait. sed minuuntur cum universorum hominum commodo: Et utinam omnium Principum et Tyrannorum orbis reditus ita diminuerentur! Quid ergo tam iniquum videri potest, quam Hispanos vectigalem habere terrarum orbem, ut nisi ad illorum nutum nec emere liceat, nec vendere? In cunctis civitatibus dardanarios odio atque etiam poenis prosequimur: nec ullum tam nefarium vitae genus videtur, quam ista annonae flagellatio. Merito quidem. Naturae enim faciunt injuriam, quae in commune foecunda est, neque vero censi debet in usus paucorum reperta negotiatio, sed ut, quod alteri deest alterius copia pensaretur, justo tamen compendio omnibus proposito qui laborem ac periculum transferendi in se suscipiant. Hoc ipsum igitur, quod in republica, id est, minore hominum conventu, grave et perniciosum judicatur, in magna illa humani generis societate ferendumne est ut scilicet totius mundi monopolium faciant populi Hispani?

legen, welche im Verhältniss zu den Lasten stehen, welche die Durchfuhr dem Lande verursacht<sup>15)</sup>, nicht aber Steuern, die mit den Waaren gar keinen Zusammenhang haben, also beispielsweise keine Kopfsteuer auf die begleitenden Kaufleute (?). Weiter verlangt Grotius, dass Jeder in jedes Land einwandern<sup>16)</sup> und daselbst herrenloses Land occupiren darf, dass ihm auch in Zeiten der Hungersnoth weder der Aufenthalt noch das Recht zu kaufen vorenthalten werden soll<sup>17)</sup>. Wie Einwanderungsfreiheit so muss auch Auswanderungsfreiheit gewährleistet sein, wenn die Vortheile daraus für den Einzelnen grösser sind als die Nachteile für die Gesammtheit, darum kann der Auswanderungslustige nur, wenn er einem Kriege, einer Belagerung oder einer grossen Schuldenlast des Landes entgehen will, zum Bleiben oder zur Entschädigung für seinen Weggang angehalten werden<sup>18)</sup>.

So sehr nun aber auch Grotius im Obigen und anderwärts für die natürliche Freiheit der Völker und Individuen kämpft, so hält er es doch für erlaubt, dass beide auf die Freiheit verzichten. Ein Volk kann sich dem andern gegenüber verpflichten, nur diesem seine Waaren zu verkaufen<sup>19)</sup>, die Schifffahrt auf gewisse Gegenden zu beschränken<sup>20)</sup>, dem andern Volk Steuerfreiheit zu gewähren<sup>21)</sup>. — Ebenso findet er für die Menschen die ganze und halbe Slaverie der *glebae adscripti*<sup>22)</sup>, das hiesse, Verpflichtung zu ewiger Arbeit gegen die Sicherheit immerwährenden Unterhalts, ganz natürlich. Die Tagelöhner lebten oft viel schlechter als die Slaven<sup>23)</sup>, und Slaverie wäre fast immer nur das Loos derer, welche sonst dem sicheren Tode preisgegeben wären<sup>24)</sup>.

Interessanter noch, als im Sachenrecht sind seine wirthschaftlichen Begründungen im Obligationenrecht. Wie lange hat man nicht den Satz geleugnet, womit er die Lehre von den Verträgen beginnt, dass die Contracte beiden Partheien einen Nutzen gewähren<sup>25)</sup>. Er theilt überhaupt hier die freiere Anschauungsweise späterer Zeiten. Wenn er auch manche von Staatswegen eingeführte Monopole lobt, wie den Kornaufkauf Joseph's in Aegypten (der seitdem bei den Niederländern sprichwörtlich wird), wenn er selbst daran glaubt, dass

15) De jure belli II, II, 14. II, III, 14.

16) II, II, 16.

17) II, II, 19.

18) II, V, 24.

19) II, II, 24.

20) II, III, 15.

21) II, XV, 5, 6 u. 9.

22) II, V, 30. II, VII, 4.

23) Est autem servitus perfecta quae perpetuas operas debet pro alimentis et aliis, quae vitae necessitas exigit: quae res si ita accipiat, in terminis naturalibus, nihil habet in se nimiae acerbitalis, nam perpetua ista obligatio compensatur perpetua illa alimentorum certitudine quam saepe non habent, qui diurnas operas locant, unde accidit saepe quod dixit Eubulus Ἐθλεῖ δ' ἄνευ μισθοῦ παρ' αὐτοῖς καταμένειν ἐπὶ σιτίοις —.

24) II, VII, 5 ff.

25) Grotius sagt das nicht ganz direct, aber anders kann man folgenden Satz doch nicht verstehen: »Actuum humanorum, qui ad aliorum hominum utilitatem tendunt, alii sunt simplices, alii compositi. Simples alii beneficii, alii permutatorii.« II, XII, 4 u. 2.

solche Monopole durch Privatverabredung entstehen können<sup>26)</sup>, und in dem Falle obrigkeitlichen Preisbestimmungen nicht abgeneigt ist<sup>27)</sup>, wenn er auch vielfach einen Verkauf über das *justum pretium* hinaus vom Standpunkt der Moral verwirft, so ist er doch weit davon entfernt bei jedem Preis, der höher als gewöhnlich ist, von einem Monopol zu fasseln und die Hülfe des Staates dagegen anzurufen, oder jede Benutzung der Umstände<sup>28)</sup> z. B. besonderer Kunde<sup>29)</sup> für schändlich zu halten; dafür weiss er viel zu gut, dass über die Höhe des Preises weder allein der Nutzen entscheidet, den die Waaren dem Käufer gewähren (was nur bei barbarischen Völkern maassgebend sei), noch die Arbeit und Auslagen allein, welche der Verkäufer darauf verwendet, sondern dass auf den Preis die Seltenheit überhaupt und der zufällige Mangel so gut wie der zufällige Ueberfluss einwirken<sup>30)</sup>, dass in den meisten Fällen der mittlere Werth, der gemeinhin dafür angeboten zu werden pflegt, auch bezahlt wird, dass die Concurrenz allen Menschen zu Gut kommt<sup>31)</sup>, dass mit vollem Recht nur die *laesio enormis* den Kauf rückgängig machen darf u. s. w.<sup>32)</sup>.

Ja sogar dass das Gold und Silber, welches als Geld benutzt wird, und welches um als Maassstab aller Waaren zu dienen so wenig als möglich schwanken sollte, von der Regel nicht ausgenommen ist, sondern wie die andern Dinge von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort im Preise variiren kann, entging GROTIUS nicht<sup>33)</sup>.

26) II, XII. 46.

27) II, IV. 42.

28) II, XII. 26.: In pretio venditionis et emtionis licere se mutuo circumvenire.

29) Hier das später so beliebte Beispiel, dass der Kornhändler die bevorstehende Ankunft grosser Kornvorräthe verschweigt, um seinen Vorrath erst noch theuer zu verkaufen. II, XII. 9.

30) II, XII. 44.: *Mensura ejus quod res quaeque valeat, maxime naturalis est indigentia, ut Aristoteles recto ostendit: quod in permutationibus rerum apud barbaros populos maxime spectatur. Non tamen haec unica est mensura, nam hominum voluntas, quae rerum domina est, multas res magis desiderat, quam sunt necessariae. Margaritis, inquit Plinius, pretia luxuria fecit. Et Cicero Verrina de signis: Qui modus est in his rebus cupiditatis, idem est aestimationis. Et contra evenit, ut res maxime necessariae minoris sint propter copiam. . . Hinc fit ut res tanti aestimetur, quantum pro ea communiter offerri aut dari solet, quod vix est, ut non aliquam latitudinem habeat, intra quam plus minusve dari aut exigi possit, nisi ubi lex certum rebus pretium ἐν σιγγμῇ, ut Aristoteles loquitur, id est in puncto constituit. 2. In communi autem illo pretio ratio haberi solet laborum et expensarum, quas mercatores faciunt: soletque subito quoque mutari ex copia et inopia ementium, pecuniae, mercium. Caeterum possunt et quaedam esse rei accidentia aestimabilia, ob quae res licite supra aut infra commune pretium ematur vendaturque, puta ob damnum consequens, lucrum cessans, affectum peculiarem, aut si in gratiam alterius res vendatur ematurve, alioqui non emenda aut vendenda; quae ipsa accidentia ei cum quo agitur indicanda sunt. Ejus quoque damni aut lucri cessantis ratio haberi potest quod ex pretii solutione dilata aut anticipata nascitur. Solcher Sätze brauchte ein Nationalöconom des XIX. Jahrhunderts sich nicht zu schämen!*

31) *Mare liberum* Cap. XII.

32) *Jus belli* II, XII. 43.

33) II, XII. 47.: *Quidquid adhibetur in hoc ut mensura sit rerum aliarum debet esse tale, ut per se minime flectatur, talia autem sunt in genere aestimabilium aurum argentum aes. per se enim ferme tantundem ubique, et semper valent: sed prout res aliae, quibus indigent*

In der Zinslehre wird Grotius mit Recht als einer der ersten Vertheidiger des Zinsnehmens aus wissenschaftlichen Gründen genannt. Die Sterilität des Geldes könne nicht entscheiden, denn Häuser und andere Güter, für deren Benutzung man ohne Tadel Geld gebe und empfangen, seien ohne menschliche Thätigkeit auch steril<sup>34)</sup>. Grotius unterscheidet in dem Zins dreierlei, die Mühe des Ausleihens wenn man ein Geschäft aus dem Leihen macht, die Vergütung für die Ungewissheit, und die Vergütung für das was dem Leihenden durch das Leihen entgeht oder entgehen kann<sup>35)</sup>. Bis zur Höhe alles dessen scheinen ihm Zinsen erlaubt, darüber hinausgehende kann das Gesetz wohl straflos machen, aber nicht rechtfertigen<sup>36)</sup>. Unmittelbar an die Zinslehre schliesst er die Assecuranz<sup>37)</sup>, wie er denn auch im *foenus nauticum* ein aus Zins und Versicherung gemischtes Geschäft sieht<sup>38)</sup>. In dem oben zuletzt genannten Werke, der *Inleiding tot de hollandsche regtsgeleerdtheyt*, welches rein dem Privatrecht gewidmet ist, werden fast genau dieselben Gegenstände abgehandelt, besonders die Entwicklung des Eigenthums aus dem Gemeingut an den Gütern, welche gar nicht Gemeingut bleiben können, weil sie durch den Gebrauch untergehen, bis zum Eigenthum<sup>39)</sup> an Grund und Boden, welches um des Friedens<sup>40)</sup> willen eingeführt werden muss, die Nothwendigkeit des Vererbungsrechts, weil das Verbot durch Schenkungen bei Lebzeiten umgangen werden könnte. Wir finden dieselbe Preistheorie mit den nothwendigen Schwankungen und darum nur Zulassung der Anfechtbarkeit bei *laesio enormis*<sup>41)</sup>, dieselben Betrachtungen über Assecuranz und Bodmereivertrag<sup>42)</sup>, als neu sodann die Untersuchung, in was für Geldsorten eine Schuld zurückgezahlt werden müsse<sup>43)</sup>, vor Allem aber wiederum die Frage nach der Berechtigung des Zinses, wo die Möglichkeit für das Geld fruchtbringende Ländereien und Häuser anzuschaffen, und auf der Seite des Leihenden die Entschädigung für das Entbehren<sup>44)</sup> als Beweis hineingezogen wird. Das Nehmen von Zinseszins verwirft aber auch Grotius, weil die Leute die üblen Folgen des nicht regelmässigen Zinszahlens nicht merken, aber doch gründlich dadurch ruinirt werden.

Alle diese interessanten Erörterungen schliessen sich an Privatrechtsfragen an, und bei den Juristen werden sie uns immer und immer wieder begegnen.

---

homines, copiosae sunt aut rariae, ita eadem pecunia ex eadem facta materia eodem pondere, nunc plus nunc minus valet.

34) II, XII. 20.

35) II, XII. 21.

36) II, XII. 23; vergl. auch II, XXVI. 5.

37) II, XII. 23.

38) II, XII. 5.

39) Buch II. Theil III. u. V.

40) *Inleiding* II. 44.

41) a. a. O. III. 53.

42) a. a. O. III. 44 u. 24.

43) a. a. O. III. 44: »noch op de innere waerde, noch op de waerde des tyds, maer op 't Geld in syn geslagte« (?)

44) II. 40: »ook yet trecken voor het ontbeeren.« Vergleiche über die Zinsfrage noch ein anderes Werk von Grotius: *Isagoge ad praxin*. Buch I, Cap. VII. §. 28.

Damit hat er Schule gemacht. Von seinen wenigen politischen Anschauungen, welche zur Wirthschaftslehre hinneigen, sind die meisten in dem Parallelen enthalten, welches aber ungedruckt blieb, und desshalb nicht in gleicher Weise Schule machen konnte. So gehen denn die politischen Schriftsteller viel mehr ihre eigenen Wege als die Juristen. Unter den politischen Schriftstellern vermischen wir aber gerade die bedeutendsten Namen der practischen Politiker. Von OLDENBARNEVELD, der mit WILLEM und MAURITZ VON ORANIEN die Niederlande vom spanischen Joch und fremder Beeinflussung befreite, kann hier schon nicht die Rede sein, weil seine Bildungszeit vor der von GROTIUS liegt. Vielmehr war GROTIUS in der practischen Politik ein Schüler BARNEVELD'S. Als Schriftsteller war zudem OLDENBARNEVELD nicht thätig, wenigstens nicht auf wirthschaftlichem Gebiet, nur Weniges findet man in seiner berühmten Remonstrantie und den neuerdings veröffentlichten Verhören<sup>45)</sup> seines schmähhlichen Processes. Aus diesem Wenigen und aus seinen Handlungen als Staatsmann muss auf seine Ansichten geschlossen werden. Nahezu dasselbe gilt von dem grossen Rathspensionär von Holland JOHAN DE WITT. Das ihm zugeschriebene Hauptwerk die Mémoires de Jean de Witt sind, wie wir gleich unten sehen werden, nicht von ihm sondern von PIETER DE LA COURT. Von DE WITT sind nur 2 Capitel, welche gerade am wenigsten Wirthschaftliches enthalten. Eine Ausnahme machen fast allein seine darin niedergelegten Ansichten über die von ihm selbst durchgesetzte Zinsreduction der Staatsschulden. Gerade über Staatsschulden (ob Leibrenten oder Loosrenten besser wären) handelt auch die einzige mir von ihm bekannte grössere Abhandlung<sup>46)</sup>. Seine sonstigen Anschauungen müssen wir aus seinem ausgedehnten hochberühmten Briefwechsel mit den holländischen Gesandten<sup>47)</sup>, aus den von ihm ergriffenen Maassregeln<sup>48)</sup> und aus einigen Schriften DE LA COURT'S entnehmen, zu deren Abfassung DE LA COURT gerade wegen der übereinstimmenden Ansichten durch DE WITT bewogen wurde.

Von den Statthaltern aus dem oranischen Hause, welches eine Reihe so bedeutender Staatsmänner aufweist, haben wir keine Schriften, auch aus der grossen Menge der andern Staatsmänner, welche an der Spitze der Republik oder einer Provinz standen, ist, so viel mir bekannt, auf wirthschaftlichem Gebiet keiner schriftstellerisch thätig gewesen. Das gilt vor Allem von einem der Bedeutendsten, dem Rathspensionär VAN SLINGELAND, dessen »Staatkundige Geschriften« für uns nichts bieten. Es ist das nicht zu verwundern, denn auch die politischen Schriftsteller von Profession sind oft ungemein arm, sie bringen wirthschaftliche Beobachtungen nur selten und mehr zufällig. Die Nothwendigkeit des Eigenthums und Erbrechts<sup>49)</sup>, die Sorge für gutes Maass

45) Verhooren van Oldenbarneveld in den: Berigten van het historisch genootschap te Utrecht II. 2. S. 73—75. (B. 34).

46) Calculatie van de waardye der Lyfrenten 1674. (B. 234); vergleiche darüber unten Buch VI. Abschn. I.

47) Lettres et négociations de Jean de Witt 1725 in vielen Ausgaben.

48) Secrete Resolutien, Resolutien van Consideratie, Resolutien der Staten van Holland, und die Gesetze in den Groot Placaet-Boek.

49) Burgerdyk, Idea politica. 1668. S. 85. (B. 228).



und Gewicht findet sich bei Einigen, die Kornpolitik und das Armenwesen, so weit es damit zusammenhängt, endlich Einiges über das Steuerwesen fast bei Allen. So in dem Principis Archetypon. 1672. S. 50 u. 73. DANAEUS in seinen Aphorismi politici. 1652. (B. 480) will obrigkeitliche Vorbeugung der Theuerung, Feststellung der Getreidepreise in Zeiten der dennoch eingetretenen Hungersnoth, im schlimmsten Fall Zwangsauswanderung<sup>50</sup>). Ziemlich gleicher Ansicht ist BURGERDYK in seiner Idea politica. 1668. (B. 228)<sup>51</sup>). Er verlangt, dass zur Verhütung der Theuerung Kornprocuratoren (eine Art Theuerungswit-terer) angestellt, dass Kornhäuser durch den Staat angelegt werden, dass der Staat in schlechten Jahren Ausfuhrverbote erlasse und den Aermeren das Korn zu ermässigten Preisen, den ganz Dürftigen umsonst abgebe.

Das gleichmässige Auftreten dieser einen Frage scheint mir durch einen der bedeutendsten niederländischen Politiker bedingt, durch

### Dirck Graswinckel

(geb. 1600, gest. 1668).

Seine grösseren politischen Werke freilich, De jure majestatis 1643, De potestate ordinum Hollandiae, eine wie vortreffliche volkswirtschaftliche Statistik sie auch enthalten, sind für uns so arm wie die Schriften der oben genannten Politiker, doch haben wir von ihm über einzelne Gegenstände vortreffliche Arbeiten. Oben an stehen hier seine Aenmerckingen ende Betrachtungen of de Placcaten etet over 'tStuck van Kooren en Greynen 1651 (B. 178), auch als zweiter Theil des Placcaet-Boeck op 'tStuck vande Lyftocht, ein Werk, das wir unten als eine der schönsten Perlen niederländischer Litteratur kennen lernen werden. Aus der allgemeinen Verbreitung gerade dieses Buches ist die vielfache Behandlung der Kornpolitik in den politischen Schriften zu erklären, nur dass hier, wie so oft, einzig die schwächeren Seiten des Buches, die Beschränkungen der Kornausfuhr in den schlimmsten Nothzeiten, Nachbeter gefunden haben, während die Hauptvorzüge von den kleinen Geistern nicht verstanden wurden, denn mit sehr geringen Ausnahmen ist GRASWINCKEL der Hauptvertreter völlig freier Bewegung im Kornhandel, so sehr er auch auf dem Gebiete der Verfassungspolitik zum Absolutismus geführt wird. In anderen wirtschaftlichen Punkten huldigt er nicht minder der Freiheit, so in der beliebten Zinsfrage<sup>52</sup>), und der immer und immer wieder erörterten Freiheit des Meeres, welche er in verschiedenen Schriften gegen BURGUS<sup>53</sup>), gegen WELWODUS<sup>54</sup>), gegen SELDEN<sup>55</sup>), gegen v. FELDEN<sup>56</sup>) vertheidigt. Kaum ein anderer hat

50) S. 190. 403. 413.

51) S. 82. 83.

52) Dissertatio apologetica adversus Samuelem Maresium pro dissertatione M. Z. Boxhornii de Trapezitis. 1640 (B. 414).

53) Vindiciae maris adversus Burgum. 1652 (B. 181).

54) Vindiciae maris adversus Welwodum. 1653 (B. 182).

55) Stricturnae adversus Seldenum. 1653 (B. 183).

56) Stricturnae adversus J a Felden. 1654 (B. 184).

so unwiderleglich die wirthschaftliche Nothwendigkeit des Eigenthums bewiesen wie GRASWINCKEL in diesen Schriften. Ein Gesamtbild seiner wirthschaftlichen Anschauung kann man sich aber aus allen seinen Aufzeichnungen doch nur schwer bilden.

Je weniger die oben genannten Schriftsteller unsere Behauptung, dass unter den Politikern sehr verschiedene Ansichten herrschen, zu beweisen scheinen, um so mehr rechtfertigen dieselbe drei der bedeutendsten niederländischen Politiker, BOXHORN, DE LA COURT und SPINOZA, deren Werke in demselben Lande in dem kurzen Zeitraume eines Menschenalters (zwischen 1640 und 1670) verfasst, eine auffallende Ungleichheit in der Darstellungsweise, in den Grundanschauungen, in den Rathschlägen, kurz in Allem zeigen. BOXHORN, der Gelehrte und Professor, welcher wie so mancher Professor in den Büchern mehr bewandert war als im practischen Leben, zeigt sich mit allen staatlichen Einrichtungen ungemein zufrieden, DE LA COURT, auch Gelehrter aber daneben Fabrikant und Kaufmann, ist fast mit Nichts in seinem Vaterlande zufrieden, und SPINOZA, der Philosoph auf seinem einsamen Landsitze, fragt nicht nach den Einrichtungen rings um sich her, er verweilt in den selbstgeschaffenen idealen Staaten, oder versetzt sich in die weitentlegene Institution des alten jüdischen Reiches zurück.

### Marcus Zuerius Boxhorn

(geb. 1612, gest. 1653).

Die Werke BOXHORN's, welche für uns besonderes Interesse haben, sind die *Institutionum seu disquisitionum politicarum Libri duo* 1650 (B. 167), die *Disquisitiones politicae id est sexaginta casus ex omni historia selecti* 1650 (B. 168), der *Commentariolus de statu foederatarum provinciarum Belgii*. III. editio 1650 (B. 169) und seine *Dissertatio de trapezitis vulgo Longobardis, qui in foederato Belgio mensas foenebres exercent* 1640 (B. 111), ferner mögen zwei mir unbekanntere Jugendschriften hierher gehören, die *Apologia pro navigationibus Hollandorum* 1633 und die *Emblemata politica et dissertationes politicae* 1634.

Die drei zuerst genannten Werke repräsentiren zusammen BOXHORN's Anschauungsweise, sie bilden ein wissenschaftliches Ganzes. BOXHORN unterscheidet nämlich in der Politik streng zwischen *theoria* und *praxis*, oder *scientia et usus*, oder *ratio et exempla*<sup>57)</sup>, und seine dahin zielenden Aussprüche gehören zu dem Besten, was wir in den Niederlanden darüber finden.

Seine *Institutiones politicae* bilden die *ratio*, die *Disquisitiones den usus* oder die *exempla* aus der ganzen Weltgeschichte und sein *Commentariolus* die specielle Anwendung auf sein Vaterland. Der häufige Widerstreit zwischen Theorie und Praxis entging dem Professor nicht, er tröstet sich aber darüber; die Unanwendbarkeit vieler allgemeiner wissenschaftlicher Sätze auf die Wirklichkeit liege besonders darin, dass Natur, Erziehung, Beschäftigung und Oertlichkeit

57) *Institutiones* I. Cap. I.

die Menschen zu verschieden ausbilde, dass wie an verschiedenen Orten dieselben körperlichen Krankheiten anders behandelt werden müssten, auch die des Staates nicht überall die gleiche Pflege und dieselben Heilmittel erforderten. Freilich führt ihn wie manchen Anderen diese Anschauungsweise auch zur Vertheidigung der Sklaverei<sup>58)</sup>, weil er glaubt, dass ganze Völkerstämme die Freiheit nicht vertragen könnten. Wie sehr man auch ein einzelnes Mal von der Theorie abweichen und den einzelnen Fall den Umständen anpassen müsste, so blieben die theoretischen Sätze der Wissenschaft doch immer wahr<sup>59)</sup>.

Unter solchen theoretischen Sätzen finden sich denn auch nicht wenige vortrefflichen wirthschaftlichen Inhaltes, so über die Nachtheile der Sparsamkeit am unrechten Orte<sup>60)</sup>, über die unvermeidlichen Schwankungen im Ertrag eines jeden Geschäftes<sup>61)</sup>, über den Preis der Waaren, welche weniger in der Natur der Dinge als in der Begierde jedes Volkes liege, wie die grosse Werthschätzung der Güter, welche für Holland wenig Werth haben, bei den Indianern zeige<sup>62)</sup>. Die Aufgabe des Staates für den Vermögenserwerb fasst er sehr gut, wenn er mehr die Verhütung von Schaden als die directe Förderung des Volkswohles verlangt, wenn er die Sorge für Jahrmärkte und Münze urgirt, und jede Münzverschlechterung verabscheut<sup>63)</sup>. Dennoch giebt er im Einzelnen dem Staate eine grössere Gewalt als seine theoretischen Sätze ihm gestatten sollten, so geht er zu weit, wenn er den Staat überall da einschreiten lassen will, wo der Einzelne auch ohne Anderen damit zu schaden, seine Güter schlecht verwendet<sup>64)</sup>; das musste Boxhorn natürlich zur Vertheidigung von Luxusgesetzen führen<sup>65)</sup>.

Eine ausgedehnte Anwendung finden diese seine Sätze fast nur in der Lehre von den Staatseinnahmen, welche von ihm ausführlicher als von irgend einem andern Schriftsteller behandelt werden. Wir geben das Nähere darüber unten in der Steuerfrage (Buch V. Abschn. III.) Es ist das diejenige wirthschaftliche Frage, welche fast allein die niederländischen Gelehrten bei den furchtbar wachsenden Staatsbedürfnissen in Anspruch nahm, die anderen Fragen der Wirth-

58) Instit. I. Cap. V. passim.

59) Instit. I. Cap. I.: Saepe generalia praecepta scientiae in particularibus falsa existunt, scientia verbi gratia semper aequum praescribit, usus quoque affectat, sed saepe aequi regulas servare non potest vel ingeniis, vel temporibus vel locis non concedentibus. — — Scientia et usus sunt diversae. Ita quod in scientia bonum est, in usu malum esse potest, imo quod in usu alibi bonum est, alibi malum esse potest. — — Nam quemadmodum aliter in Italia aliter in Septentrione morbi curantur et corpora male affecta, sic adaeque ad Reipublicae membrorum medelam, quorum animi saepe corporis vitio laborant oportet semper ad ingenia et mores incolarum attendere.

60) Disquisit. Casus 1.

61) Disquisit. Cas. 29. 42. Instit. I. Cap. X.

62) Commentariolus. Cap. VII.

63) Instit. I. Cap. X. Explanatio.

64) Instit. I. Cap. II. Quia suis etiam rebus privati male utuntur, interfuit societatis humanae, ut a quibusdam modus ipsis rebus propriis utendi praescriberetur, quippe interest Reipublicae, ut Jurisconsulti loquuntur, ne quis rebus suis male utatur.

65) Instit. I. Cap. X. Explan. ad I. Cap. I. Explan.

schaftspolitik schlummerten damals noch, die Uebelstände waren noch nicht hervorgetreten. Von der Agrarpolitik befasst sich Boxhorn höchstens mit der Theuerung, deren Verhütung auch ihm eine der wichtigsten Aufgaben des Staates scheint<sup>66)</sup>. Von den schwierigen Fragen der Handelspolitik ahnt er noch nichts; da die Menschen, um sich innerhalb des Staates und über dessen Grenze hinaus mit ihren schwachen Kräften zu unterstützen, des freien Handels aller untereinander bedürften<sup>67)</sup>, so meint er wäre es nur nöthig in den Handelsverträgen sichere Schifffahrt, offene Häfen und gegenseitige Handelsfreiheit zu bedingen, die man ja leicht erhalte, wenn man sie gleichfalls zugestände<sup>68)</sup>. Die Niederlande sollten bald genug das Gegentheil merken! In dem Handel auf Feindes Land huldigt er ganz den Anschauungen seiner Zeit: Erlaubniss Alles dem Feinde zuzuführen, was derselbe auch anders woher holen könnte, aber gegen möglichst hohe Zölle, damit nicht nur die Unterthanen durch den Handel, sondern auch der Staat durch die Abgaben aus dem Vortheil der Feinde Nutzen zögen<sup>69)</sup>. Dagegen Verbot der Zufuhr von Waffen und von Allem, durch dessen Mangel der Feind stark Noth leidet.

Mit dem indischen Monopol ist Boxhorn sehr einverstanden, denn wie schädlich auch die Monopole innerhalb des Staates wirkten, so nützlich wäre es möglichst viele Monopole bei andern Völkern sich auszubedingen<sup>70)</sup>, es gäbe kein grösseres Unglück für Holland, als wenn andere Völker den Handel sich aneigneten. Die Errichtung und den Fortbestand der Compagnien lobt er: Die Schliessung der spanischen Häfen, die furchtbar hohen Preise beim spanischen Monopol, die grossen Kriegsrüstungen für Indien, das gegenseitige Todtfahren der Kaufleute in den indischen Häfen habe zur Errichtung der Compagnien führen müssen, die Erneuerung des Octroys und zwar auf kurze Zeit sei aber nöthig, um im Nothfall beim Friedensschluss mit Spanien den indischen Handel für andere Vortheile aufopfern zu können, und um bei jeder Erneuerung des Privilegiums dem Staate bedeutende Geldsummen zuzuwenden<sup>71)</sup>.

Dass er die bestehenden Beschränkungen der Gilden, die genauen Vorschriften über die Art der Fabrication<sup>72)</sup>, die Befürchtung vor Uebersetzung in

66) Instit. I. Cap. XII. § 45. Explan.: Curandum igitur magistratibus, ne commercii qualibuscunque Respublica excludatur. Praecipua habenda eorum cura est, quae Reipublicae necessaria sunt, inter quae sunt annonariae provinciae. Vergl. auch B. II. Cap. III. explan. ad § 49. Instit. I. Cap. XIV. explan. ad § 9: Bene ergo Augustus et Tiberius, quod tales semper publica sublevarunt beneficentia ibidem, semper de annona solliciti erant, ne inopia scilicet rerum necessariorum premeretur plebs.

67) Instit. I. Cap. XI. passim. Cap. II. explanatio.

68) Instit. I. Cap. I. § 5.

69) Instit. I. Cap. I. expl. ad § 5. Commentariolus Cap. III.

70) Commentariolus Cap. VII. Instit. I. Cap. I. explan. ad § 5.

71) Commentariolus Cap. VII. u. VIII.

72) Instit. I. Cap. X. Explanatio III: Si bonae fidei ratio habeatur, quod hic Leidae observatur, ubi nullum est opificium, quod non suas leges et jura habeat: idque rectissime; si enim malae merces exportantur, externi ab emendis illis caverent sibi, et sic necesse esset commerciorum corrumpere rationem.

einem Gewerbe, ja der Uebervölkerung<sup>73)</sup> in einer Stadt als richtig anerkennt, zeigt seine Belobung der engherzigen Politik Leydens, welches die Aufnahme von *flüchtigen* Wollenwebern aus dem Süden verweigerte, weil dieselben im Alter der Armenkasse zur Last fallen, oder die Wollenpreise steigern und eine Getreidetheuerung hervorrufen könnten. Diese Auseinandersetzungen bilden einen der interessantesten Casus der Disquisitiones politicae (Casus 37). Für die Gleichberechtigung der Fremden mit den Einheimischen ist er überhaupt nicht sehr eingenommen, den Nutzen der auch von ihm geforderten Freiheit der Religion sieht er nicht wie fast alle seine Zeitgenossen in dem Anlocken einer gewerbtreibenden Bevölkerung<sup>74)</sup>. Darin bleibt er sich aber keineswegs consequent, denn an andern Stellen huldigt er den allerfreisinnigsten Anschauungen<sup>75)</sup>. Mit seiner Engherzigkeit und Inconsequenz paart sich auch eine auffallende Kurzsichtigkeit. So verherrlicht er geradezu das gleichfalls von der Stadt Leyden ausgegangene Verbot der Benutzung eines verbesserten Webstuhles, auf dem ein Einzelner mehr arbeiten könnte als früher mehrere an den alten Stühlen, gerade so wie er für die Türkei das Verbot der Druckereien lobt, weil sonst die vielen Abschreiber brodlos würden<sup>76)</sup>. Wie dergleichen mit der von ihm oft wiederholten Phrase sich reimt, dass man ein augenblickliches Gut dem grösseren zukünftigen aufopfern müsse<sup>77)</sup>, worauf er sich so viel zu Gute thut, ist nicht recht abzusehen. Besser passt der Satz zu seiner verkehrten Anschauung über das Geldleihen, welches am Ende dem Schuldner stets zum Schaden ausschlägt<sup>78)</sup>. Natürlich ist er hier, obwohl er das Zinsnehmen vom sittlichen Standpunkte nicht für recht hält, mit der vom Staat geschaffenen Einrichtung der privilegirten Bankhalter<sup>79)</sup> wie ja mit allen vorhandenen staatlichen Einrichtungen ganz einverstanden.

Hier mögen sich einige Bemerkungen über BOXHORN's Commentator HORNIUS (geb. 1620, gest. 1670) anreihen, dessen Noten zu den Institutiones Boxhornii den meisten späteren Ausgaben zugefügt sind. Es ist bei HORNIUS nicht viel mehr zu holen als eine mehr oder minder gelungene Wiederholung dessen, was BOXHORN schon gesagt hatte, so über das Verhältniss der Theorie zur Praxis, über die natürliche Gemeinschaft unter den Völkern u. s. w. Wo BOXHORN ausführlicher ist, wird auch er umständlicher in seinen Noten, z. B. in dem XI. Capitel des ersten Buches über die Steuern. Des Neuen bringt er aber auch da nicht Viel, etwa nur seinen Vergleich der Steuererhebung mit der Schaafschur und

73) Instit. I. Cap. I. Explanatio.

74) Instit. I. Cap. VII.

75) Instit. I. Cap. X. Explanatio: Per admissam hominum et pauperiorum multitudinem praecipue in illis locis, ubi facile ditescere, si sagaces sint, possint. Pauperes enim, ut Aristoteles ait, admissi, se et alios divites faciunt. Sic initio Belgici belli multi ex ditionibus Hispani cum fugere Dordracum et Delphos vellent, ibi non admissi, Lugduni vero recepti sunt, unde mirum in modum civitas haec crevit.

76) Instit. I. Cap. I. Explanatio.

77) Disquisit. Casus 1. u. 37.

78) Instit. I. Cap. XIII. explan. ad § 44.

79) Vergl. darüber das Genauere unten Buch VI. Abschn. II.

seine 3 Kennzeichen eines guten Staates: gute Wege, gutes Geld und gute Uhren, an anderen Stellen etwa seine Vergleichung der Perioden in der Geschichte eines Volkes mit Kindheit Mannesalter und Greisenthum, ein paar Bemerkungen über den Aemterkauf und dergleichen. Seine anderen Werke, soweit sie mir bekannt sind, nämlich der *orbis politicus*, der *orbis imperans* und *Architektonica de civitate*, sind um Nichts reicher, und enthalten kaum ein paar unbedeutende Bemerkungen über Staats- und Volkswirtschaft. Das ungünstige Urtheil, welches *MONL* (Geschichte der Staatswissenschaften B. I. S. 234) über ihn als Politiker fällt, muss ebenso von seinen wirtschaftlichen Aussprüchen gelten. Den Niederländern wird ein solcher Vorwurf nicht wehe thun können, denn *HORN* ist von Geburt ein Deutscher.

### Pieter De La Court

(geb. 1618, gest. 1685).

Von Grund aus anderer Natur als die Schriften *Boxhorn's* und seines Nachtreters *HORN* sind die *PIETER DE LA COURT's* und seines Bruders *JAN* (geb. 1622, gest. 1660).

Wenn *Boxhorn* von allgemeinen wissenschaftlichen Sätzen ausgeht, und, um deren Wahrheit an der Geschichte zu beweisen, diese Sätze mit Beispielen aus allen möglichen Zeiten und Ländern wenn auch in erster Reihe aus der ihn umgebenden Gegenwart illustriert, so greift *DE LA COURT* fast ausschliesslich die Verhältnisse, in denen er sich bewegt, auf, um mit wissenschaftlichen Gründen die Schädlichkeit derselben zu beweisen, denn ein studirter Mann ist auch er. Viel lieber würde er freilich all' die faulen Einrichtungen sogleich über Bord werfen, denn er ist neben dem Gelehrten zugleich Wollenfabrikant und Händler, der unmittelbar unter den Beschränkungen litt, doch war er keineswegs nur gegen das aufgebracht, was ihn persönlich betraf. Wie *Boxhorn* fast mit allen Einrichtungen in den Niederlanden zufrieden ist, so ist *DE LA COURT* fast mit allen unzufrieden. Der Unterschied zwischen Beiden erklärt sich aber auch sehr leicht. In den 10—20 Jahren, welche zwischen Beider Schriften liegen, hatten die Zustände der Niederlande sich sehr geändert. *Boxhorn* lebte und schrieb zu der Zeit, da nach der Aussage eines späteren Schriftstellers den Holländern noch Alles gelang, sie mochten wirtschaften wie sie wollten. Die andern Völker waren damals wohl bis zur Beneidung aber noch nicht bis zur Nachahmung der Niederlande gelangt. *DE LA COURT* schrieb gerade zu der Zeit, da alle Nachbarn mit allen nur erdenklichen Mitteln Hollands Erwerbsquellen sich ganz oder theilweise zu Eigen zu machen trachteten. Gab es gegen die meisten dieser Mittel keine direct wirksamen Gegenmittel, dann musste um so mehr Alles, was von Hindernissen im Lande selbst war und weggeräumt werden konnte, auch fortgeschafft werden. Wenn *Boxhorn* auf seinem Katheder noch unberührt von den brennenden Fragen die wirtschaftlichen Seiten des Staatslebens da behandelt, wo sie in sein System einzureihen sind, behandelt *DE LA COURT* die brennenden Fragen, wo er practisch auf dieselben geführt wird. Wo sich bei

BOXHORN ein allgemeiner wissenschaftlicher Satz in einem concreten Beispiel niederschlägt, da schreitet DE LA COURT von einzelnen Fragen zu allgemeineren vor, bis er den zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Satz findet. Das zeigt schon die Entstehungsgeschichte seiner Schriften. In seinem ersten uns bekannten Werke »Het Welvaeren der stad Leyden opgesteld in den Jare 1659« (B. 206)<sup>80)</sup>, das er vermuthlich in Folge der schlechten Handelsconjuncturen auf Anrathen einer obrigkeitlichen Person schrieb, (wenn er auch schon in einem früheren bisher ungedruckten Werke »Het Interest van Leyden« ähnliche Gedanken ausgesprochen hatte) deckt er die Schäden der Zunftverfassung in der Wissenschaft und in dem Handwerk Leydens auf, und zieht gegen die genauen Zwangsbestimmungen über die Art der Wollenfabrikation des Hauptnahrungszweiges in Leyden zu Felde. Ueber diese zwei practischen Fragen geht das umfangreiche Buch auf wirthschaftlichem Gebiete nur gelegentlich hinaus. Der Grundzug darin ist unbedingte Freiheit der Bürger im Lehren und Lernen, im Verkaufen und Kaufen, im Produciren und Consumiren. Das Buch blieb leider für die damalige Zeit ein todter Schatz, es wurde nicht gedruckt, und nur wenige scheinen es gesehen zu haben<sup>81)</sup>. Unter diesen wenigen war der jugendliche Lenker der Republik, der schon genannte JOHAN DE WITT, der auf politischem Gebiete in dem Eifern gegen die Macht der Statthalter und Generalcapitaine im Lande ebenso auf Freiheit drang, als DE LA COURT gegen die Macht der Gildeoberen und Hallenbeamten in den Städten. Auf Anrathen DE WITT's versuchte DE LA COURT seine Idee der Freiheit zu erweitern, die Nothwendigkeit der religiösen und politischen Freiheit mit der wirthschaftlichen in Einklang zu bringen. Er that das 1662 in dem »Interest van Holland ofte Gronden van Hollands-Welvaeren« (B. 214), in welchem das Politische ebenso stark überwiegt, als in dem »Welvaeren der stad Leyden« das Wirthschaftliche. Der Grund liegt wohl darin, dass, sobald DE LA COURT die neuen politischen Theile ausgearbeitet hatte, DE WITT das unvollendete Werk des Schreibers mit einigen eigenen Zusätzen versehen schleunigst drucken liess. — Es drängte ihn eine Vertheidigung seiner Regierung durch eine fremde Feder dem Publicum vorzuführen. Ob dieses wirklich wider Wissen und Willen DE LA COURT's geschah, wie er selbst behauptet, ist uns gleichgültig, jedenfalls benutzte DE LA COURT das grosse Interesse, welches das Publicum für und gegen sein Buch nahm, zu einer neuen Ausgabe, für welche er die im Interest nur im Gerippe aufgenommenen wirthschaftlichen Capitel weiter ausführte. Diese neue Ausgabe erschien 1669 unter dem neuen Titel »Aanwysing der heilsame politike Gronden en Maximen van de Republike van Holland en West-Vriesland« (B. 238). Das Interest van Holland war unter dem Namen V. D. H. (VAN DER HOVE, Uebersetzung von DE LA COURT) herausgegeben, die Aanwysing erschien ohne die Anfangsbuchstaben. Hieraus und aus der Uebereinstimmung der Ansichten DE WITT's<sup>82)</sup> mit den beiden

80) Nur theilweise nach der Handschrift 1843 herausgegeben von Wittewaall.

81) Dass wenigstens Einigen die Handschrift zu Gesicht gekommen sein muss, beweist der Umstand, dass das Welvaeren in 3 gleichzeitigen Handschriften vorhanden ist.

82) Welche Capitel von de Witt wären war lange streitig, bis eine Handschrift des

Schriften ist es zu erklären, dass schon die folgende Generation<sup>83)</sup> im Unklaren darüber war, welcher Antheil an den Werken DE WITT gebührte. Wenn auch die Zeitgenossen wussten, dass DE LA COURT der Schreiber war, so hat doch die spätere Zeit lange das ganze Werk dem Rathspensionär DE WITT zugeschrieben. Dass das Buch in späterer französischer Uebersetzung sogar als Mémoires de Jean de Witt erschien daran trägt die buchhändlerische Speculation wohl mehr die Schuld als die Unkunde. In der französischen Uebersetzung ist es denn auch von ROSCHER in mehreren Werken und von SCHERER in seiner Geschichte des Welthandels gelegentlich benutzt worden, während die deutsche Uebersetzung der Aanwysing und die drei deutschen Ausgaben des Interest van Holland in Deutschland ganz verschollen zu sein scheinen<sup>84)</sup>.

In den drei Werken, dem »Welvaeren«, dem »Interest« und der »Aanwysing« ist der reiche Schatz nationalöconomischer Erörterungen DE LA COURT'S niedergelegt. Mit ihm und neben ihm arbeitet sein jüngerer Bruder JAN, der ausser einigen rein politischen Schriften auch ein Werk gemischten Inhaltes »Politike Discoursen« (B. 215) schrieb<sup>85)</sup>.

So umfassend diese Schriften DE LA COURT'S sind, so tief er seine darin aufgestellten Sätze begründet, so sehr sie alle zusammengehalten und getragen werden von dem einen Gedanken der freien Entfaltung aller politischen und wirthschaftlichen Kräfte, so gehören sie eigentlich ihrem ganzen Wesen nach doch in den Bereich der Tageslitteratur. Seine Werke lesen sich wie eine Reihe von Partheischriften. Es ist das kein Vorwurf, sondern eher ein Lob, denn gerade auf dieser Seite liegen die Vorzüge der niederländischen Litteratur. Es sind Partheischriften ersten Ranges. Wir werden unten die Gebrüder DE LA COURT fast überall an erster Stelle treffen. Weil diess der Fall ist, und ich ausserdem an einem andern Orte<sup>86)</sup> Gelegenheit hatte mich über DE LA COURT'S national-öconomische Leistungen im Zusammenhang auszusprechen, kann ich mich hier kürzer fassen.

---

Interest entdeckt wurde, in der 2 Capitel von der Hand de Witt's standen, es sind das die Capitel 29 und 30 oder die Capitel 5 und 6 des dritten Buches der Aanwysing.

83) Vergl. z. B. die vielen Stellen in Histoire de la vie de Corneille et Jean de Witt. Utrecht 1709. II Bände.

84) Vergleiche über die deutschen Ausgaben des Interest, von denen eine auf der Heidelberger Bibliothek, die beiden andern auf der Hamburger Stadtbibliothek sich finden (B. 214), und über die deutsche »Aanwysing« (B. 238).

85) Die anderen Schriften, welche noch ausser dem ungedruckten Interest van Leyden mit grösserer und geringerer Sicherheit den beiden De La Courts zugeschrieben werden, sind zum Theil Flugschriften, zum Theil grössere Werke, aber fast rein politischen und geschichtlichen Inhalts. Es sind namentlich Hollands Jaerbouk (ungedruckt), Consideratien en Exempelen van Staat omtrent de fondamenten van allerley Regeringe beschreven door. V. H. 1660 (6te Auflage 1662), Nawkeurige Consideratien van Staat door. V. D. H. 1662, Historie der Gravelyke Regering in Holland door. V. H. und Sinryke Fabuln (beide ohne Jahreszahl), Consideratien van Staat ofte politieke Weegschal door V. H. 1661. Vergl. über alle das biographische Wörterbuch von v. d. Aa, sub voce Court.

86) Vergleiche Meine Mittheilungen aus Pieter De La Court's Schriften, ein Beitrag zur Geschichte der niederländischen Nationalökonomik des 17ten Jahrhunderts; in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswissenschaften. 1862. II. Heft. S. 330—374.



Gerade diejenigen Fragen, welche in den wissenschaftlichen Werken der Politiker und Juristen vorkommen, lässt er bei Seite liegen, so alles rein Theoretische, obwohl er, selbst Doctor der Rechtsgelahrtheit, gewiss so gut wie mancher Andere ein Urtheil sich erlauben durfte. Er will sogar gerade von der Schulweisheit, von dem gelehrten Kram nicht viel wissen, er protestirt auf das Lebhafteste dagegen, dass die zukünftigen Verwaltungs-Beamten fast ausschliesslich mit Römischem Recht gefüttert würden, statt sie zu lehren, wie es im Staat und in der Verwaltung aussieht, ja er geht sogar so weit, zu meinen das Römische Recht wäre wohl für ein eroberndes nicht aber für ein handeltreibendes Volk brauchbar. Die Rechtmässigkeit des Zinsnehmens und die Unschädlichkeit desselben für den Schuldner zu beweisen, die Gründe für Nothwendigkeit des Eigenthums und Erbrechts wieder und wieder vorzuführen, hält er für ganz überflüssig, höchstens zählt er unter den Vorzügen der Niederlande vor andern Ländern den niedern Zins auf, oder freut er sich der gleichen Erbberichtigung aller Kinder, welche nur wenigen erlaube, mühelos vom Erwerb ihrer Voreltern zu zehren. Um die ganze Kornpolitik kümmert er sich nur, in soweit der Handel unter den Ausfuhr- und Einfuhrverboten leidet, die andern interessanten Fragen überlässt er seinem Bruder JAN, der sie in seinen Discoursen ausführlicher behandelt. Ebenso interessirt ihn das Besteuerungs- und Staatsschuldenwesen, das auch der jüngere Bruder mit Vorliebe bespricht, nur soweit er dabei gegen die unnützen Ausgaben der Monarchen für Eroberungen eifern kann, oder soweit er bestimmten Steuerarten vorwirft, dass sie auf dem Handel der Provinz Holland vorzugsweise schwer lasten. Daher seine Angriffe gegen die Ausgangs- und Eingangssteuern, sein Lob der Steuern auf Beamte und Bauern, und sein Tadel derer auf Fabrikanten oder gar auf Kaufleute. Ueber das Geldwesen geht er leise hinweg, er scheint aber die Natur des Geldes gut gefasst zu haben, denn er will auch hier völlige Verkehrsfreiheit, er spottet über die illusorischen Ausfuhrverbote der edlen Metalle, das Silber was nach Indien gehe ströme durch den Verkauf der indischen Producte in Europa nach den Niederlanden überreichlich zurück. Mercantilist ist er in der Geldfrage nur so weit, als für seine Zeit nöthig war. In der Schutzzollfrage darf man ihn darum noch nicht zu den Mercantilisten rechnen, weil die Frage damals noch gar nicht so hart an die Niederlande herangetreten war, wie später, doch ist er erschwärenden Einfuhrzöllen nicht abgeneigt, wenn nur der Handel auf keine Weise dadurch beschränkt wird. Ob dadurch die Güter in den Niederlanden vertheuert werden, danach fragt er nicht, die traurigen Folgen der Schutzzölle konnte er damals noch nicht übersehen. Die Gefahren aus dem Umschwung der englischen und französischen Handelspolitik ahnt er wohl, will sie aber sich nicht eingestehen. Er redet auch nur ganz ausnahmsweise von Schutzzöllen. Dieses Wenige genügt aber, um zu zeigen, dass DE LA COURT kein Freihändler im Sinne von ADAM SMITH ist. Er ist nicht Freihändler um der Consumenten, sondern um eines bestimmten Productionszweiges, um des Handels willen, so wie jeder Kaufmann von Natur ein Freihändler ist. Wo das Interesse der Consumenten mit dem der Kaufleute zusammenfällt, da verfehlt er gewiss

nicht, dasselbe zur Geltung zu bringen, so besonders in dem Welvaeren der stad Leyden. Wenn wir nur dieses Werk von ihm besäßen, kämen wir kaum auf den Gedanken, dass er nur um des Handels willen die Freiheit verlangt. Die Angriffe auf die Gilden nicht nur der Handwerker, sondern auch der Gelehrten, der Professoren, stehen den besten Parthien im »Wealth of nations« nicht nach. Genau dieselben Gründe, genau dieselbe Schärfe wie bei ADAM SMITH. Noch brillanter ist aber sein Beweis von der Schädlichkeit der genauen technischen Vorschriften über die Fabrikation, die er in ihrer ganzen Abgeschmacktheit hinstellt, und mit unzähligen Beispielen im Ernst und Scherz illustriert.

In der Aanwysing sind diese Punkte auffallend vernachlässigt, dagegen hat sie sein Bruder JAN wiederum in die Discoursen aufgenommen. In dem Interest und der Aanwysing tritt DE LA COURT aber in Allem als der Freihändler aus kaufmännischen Rücksichten auf. Hier sind das Schönste seine Anfeindungen der Compagnien für den Fischfang und für den indischen Handel, welche die Waaren vertheuern und damit den Absatz in Europa erschweren, die Colonisation verhindern und damit den Absatz nach Indien beschränken, die besten kaufmännischen Kräfte vom Handel fern halten, kurz jede Thätigkeit im bürgerlichen Erwerb lähmen.

### Benedictus Spinoza

(geb. 1632, gest. 1677).

Ganz isolirt als einsame Grösse steht der Philosoph SPINOZA, der erste und letzte grosse Philosoph der Niederlande, denn CARTESIUS, der erst im reifen Manesalter in die Niederlande kam, ist nicht dazu zu rechnen, ja SPINOZA selbst gehört einer eingewanderten portugiesischen Familie an. Jedenfalls können wir CARTESIUS bei Seite lassen, denn wir finden bei ihm kaum Spuren von Gedanken, die wir auf Nationalöconomie beziehen könnten. Auch SPINOZA's philosophische Werke gehören nicht hierher, sondern nur die beiden politischen Schriften, auf deren practische Bedeutung er selbst nicht einmal viel zu geben scheint, denn er giebt zu, dass die Staatsmänner darüber besser zu reden verstehen als die Philosophen<sup>87</sup>). Die beiden Werke sind sein Tractatus theologico-politicus vom Jahre 1670 (B. 232) und der unvollendete Tractatus politicus (B. 263), nach seinem Tode 1677 herausgegeben.

Seine hierin befindlichen wirthschaftlichen Notizen, mehr ist es nicht, stehen im Einklang mit seiner ganzen Staatslehre, mit seinem Naturzustand, wo Recht ist, was Jeder will und kann<sup>88</sup>), weil Jeder ein Recht auf Existenz und Arbeit hat<sup>89</sup>). Der Naturzustand soll nicht aufgehoben, sondern nur so weit beschränkt werden, als es die Sicherheit der Person und der erworbenen Güter erheischt, und nur soweit die Vortheile, welche Jeder oder die Majorität aus der

87) Tractatus politicus. C. II. §. 2 u. 4.

88) Tract. theol. C. XVI. S. 361.; ich citire nach der Ausgabe von Paulus.

89) Tract. theol. XVI. S. 360.

Gemeinschaft schöpft, grösser sind als die, welche man durch die Staatenbildung aufgiebt<sup>90)</sup>. Denn wie die Selbstliebe im Naturzustand die innerste Triebfeder<sup>91)</sup> aller Handlungen ist, was auch die Moralisten damit nicht ändern, dass sie darum die Menschen schlecht nennen<sup>92)</sup>, so ist die Selbstliebe auch das Element, das die Staaten bildet und das die Staaten zusammenhält, indem sie sich selbst zum Wohl Aller eine Grenze setzt<sup>93)</sup>. In dieser Selbstliebe liegt als Hauptmotiv die Furcht, dann aber auch die Hoffnung<sup>94)</sup> auf besseren Erwerb des Lebensunterhalts<sup>95)</sup> und auf die dem Naturrecht unbekanntere Vererbung<sup>96)</sup>, damit die Kräfte durch Vereinigung stärker werden<sup>97)</sup>. »Die Gesellschaft existirt nicht nur, um sicher vor den Feinden zu leben, sondern ist auch, um in vielen Dingen zu sparen, sehr nützlich und meistens sogar nothwendig, denn wenn sich die Menschen nicht gegenseitig unterstützen wollten, so würde ihnen die Geschicklichkeit und die Zeit fehlen, um sich das Ihrige zu erwerben und zu erhalten, sind doch nicht Alle zu Allem gleich geschickt, und ist auch nicht Jeder im Stande, das zu erwerben, was er vorzugsweise bedarf. Die Kräfte und die Zeit, sage ich, würden einem Jeden fehlen, wenn er allein pflügen, säen, ernten, mahlen, kochen, weben, mähen und unendlich viel Anderes mehr zum Lebensunterhalt verrichten sollte, geschweige denn dass er Künste und Wissenschaften triebe, welche zur Vervollkommnung der menschlichen Natur und zur Seligkeit so-höchst nöthig sind. Sehen wir doch die, welche wie Barbaren ohne Bildung leben, ein elendes und fast thierisches Leben führen, und doch erwerben sie sich das Wenige, das Elende und Rohe, was sie haben, nicht ohne gegenseitige Hülfe, welcher Art dieselbe auch immer sein mag<sup>98)</sup>. «

Auf diesen und den obigen Grundgedanken liesse sich wohl eine Theorie des Reichthums und eines richtigen Eingreifens des Staates in den Erwerb der Bürger aufbauen, allein in dem, was uns *SPINOZA* hinterlassen hat, finden wir einen solchen Bau auf dem gegebenen Fundament nicht, sondern nur Bruchstücke und einzelne Andeutungen. Seiner ganzen Idee nach sollte ja auch der

90) Tractatus politicus. C. III. §. 6. VII. §. 3.

91) Tract. pol. II. §. 6. Tract. theol. V. S. 224.

92) Tract. pol. II. §. 6.

93) Tract. pol. III. §. 3. Der Staat soll so wenig als möglich das Naturrecht beschränken, darum erscheint *Spinoza* als beste Staatsform die Democratie (Tract. theol. XVI. §. 367 und an vielen anderen Orten); dabei erkennt er aber an, dass die Macht aus der Gesamtheit oft viel mehr werth ist, als die Macht des Einzelnen. Tract. pol. V. §. 2., und dass der Staat der beste, welcher die meiste Sicherheit gewährt, eodem II. §. 16.

94) Tract. pol. III. §. 3.

95) Tract. pol. VI. §. 4.

96) Tract. pol. VII. §. 25.

97) Tract. pol. II. §. 13. III. Dasselbe, meint er, kann auch unter Staaten stattfinden, nur dass diese gegen einander nie aus dem Naturzustand heraustreten, keiner derselben also die Befugniss aufgibt, um der Nützlichkeits willen die Verträge zu brechen. Tract. pol. III. §. 13. 14. *Spinoza* ist darum auch meistens dagegen eingenommen, dass ein Staat sich durch Verträge bindet. VII. §. 34.

98) Tract. theol. V. S. 224. Ueber die Vervollkommnung der Hilfsmittel zum Erwerb siehe noch die schöne Stelle in seinem Tractatus de intellectus emendatione, S. 424.

Staat so wenig als möglich in die Angelegenheiten der Bürger sich einmischen. Was SPINOZA vom Staate nicht speciell verlangt, will er auch von staatlicher Autorität frei erhalten wissen.

Vortrefflich ist Einzelnes, was er gegen die Uebertragung früherer Einrichtungen auf neuere Zustände sagt. So verwahrt er sich in seinem *Tractatus theologico-politicus* gegen die Regierungsform der Hebräer für die Niederländer, welche im geraden Gegensatz zu den jüdischen Stämmen vom Handel leben müssen<sup>99)</sup>, nicht minder gegen jedes Herübernehmen jüdischer Zwangsgebräuche, welche mit Recht zum Theil schon den Juden selbst verhasst sein mussten, in die Gegenwart<sup>100)</sup>. So ärgerte schon die Juden der Unterhalt nichtsthuender Leviten, zumal in Zeiten der Theuerung. Mit andern jüdischen Institutionen erklärt er sich aber ganz einverstanden, so mit der Rückgabe alles veräusserten Eigenthums beim allgemeinen Halljahr, was zur Bewahrung der Nation heilsam wäre<sup>101)</sup>. Zum Unterschied gegen alle seine Zeitgenossen auf politischem und juristischem Gebiet möchte er den Grund und Boden gern dem Eigenthum der Einzelnen entziehen, und als Staatsgut betrachtet wissen<sup>102)</sup>, welches jährlich vom Staat den Bürgern verpachtet würde. Solche unpractische Gedanken des Philosophen vertragen sich allerdings wenig mit seinen sonstigen Ansichten von einer wenn auch nicht unumschränkten Freiheit der Religion<sup>103)</sup>, der Niederlassung, da die Fremden einen Antheil an der Regierung meistens nicht einmal verlangten<sup>104)</sup>, der Redefreiheit<sup>105)</sup>, der Lehrfreiheit an den Universitäten<sup>106)</sup>, mit der freilich nur indirect gegebenen Erklärung gegen die Sklaverei<sup>107)</sup>, mit der Freiheit seinen Erwerb in beliebigem nur nicht der Gesundheit schädlichem Genuss zu verbrauchen<sup>108)</sup>.

Seine äussere Politik ist entschieden die des Friedens, darum will er mit Berufung auf DE LA COURT<sup>109)</sup> (das einzige Mal, dass er dessen erwähnt und

99) *Tractatus theol.* VIII. S. 398. XX. S. 423. 427.

100) *Tract. theol.* XVII. S. 392.

101) *Tract. theol.* XVII. S. 394.

102) *Tract. pol.* VI. §. 12: *Agri et omne solum, et si fieri potest domus etiam publici juris sint, nempe ejus, qui Jus civitatis habet a quo annuo pretio civibus sive urbanis sive agricolis locentur; et praeterea omnes ab omni exactione tempore pacis liberi sive immunes sint.*

103) *Tract. pol.* VIII. §. 16.

104) *Tract. pol.* VIII. §. 12.

105) *Tract. pol.* VIII. §. 27.

106) *Tract. pol.* VIII. §. 49.

107) *Tract. pol.* VI. §. 4.; vergleiche auch die höhnische Frage, ob man etwa um Streit zwischen Vater und Kindern zu vermeiden das Kindesverhältniss in Sklaverei verändern sollte. §. 6: *Oeconomiae tamen non interest jus paternum in dominium mutare.*

108) *Deliciis in tantum frui, in quantum ad tuendam valetudinem sufficit. Denique tantum nummorum aut cujuscunque alterius rei quaerere, quantum sufficit ad vitam et valetudinem sustentandam et ad mores civitatis, qui nostrum scopum non oppugnant, imitandos.* *Tractatus de intellectus emendatione.* S. 418 (B. 264). Also auch keine Ueberschätzung der edlen Metalle; vergl. noch *Ethica* III. *propositio* 39.

109) *Tract. pol.* VIII. §. 31. *Quae prudentissimus Belga V. H. olim notavit.*

überhaupt sich auf Autoritäten stützt) nichts von Monarchien wissen, und will er in der Aristokratie die Herrschenden, welche ja auch schon durch ihre Reichtümer an dem Bestand des Staates interessirt sind<sup>110)</sup>, durch Antheil an den Ein- und Ausfuhrzöllen zum Frieden geneigt machen<sup>111)</sup>. Um des Friedens willen trägt Holland gern die furchtbaren Lasten ohne dass das Land dadurch erschöpft wird<sup>112)</sup>, während es die Kriegslasten nur mit Murren duldet<sup>113)</sup>. In der Steuerlehre wünscht er Repartitionssteuern<sup>114)</sup>, welche die einzelnen Städte durch Auflagen oder noch besser durch Zölle aufzubringen hätten, auch dringt er überall auf Sparsamkeit. Aus Sparsamkeitsrücksichten wünscht er ein Volksherr, in welchem selbst während der Kriege nur die Aermeren Sold erhalten<sup>115)</sup>, aus Sparsamkeitsrücksichten will er die Magistrate nicht von den Steuern eximiren, was auch sonst noch zu Betrügereien im Handel führe<sup>116)</sup>.

Wäre der tractatus politicus vollendet worden, so hätte SPINOZA uns vermuthlich noch einen reichen Schatz von Consequenzen, die aus seinen Grundsätzen für das Erwerbsleben zu ziehen sind, überliefert; so müssen wir uns mit diesen gelegentlichen Aussprüchen bei ihm wie bei manchem Anderen begnügen.

---

## Die Juristen.

Wir haben oben die politischen und juristischen Schriften von GROTIUS zusammengefasst, sie liessen sich nicht gut von einander trennen. Genau ist diese Scheidung auch bei anderen Schriftstellern nicht möglich.

GROTIUS' Nachfolger auf politischem Gebiet sahen wir in sehr losem Zusammenhang mit dem Begründer der neuen Staatslehre. Von der Jurisprudenz ist nicht dasselbe zu behaupten. GROTIUS' Werke haben ganz ausgesprochenermassen auf die niederländische Juristenschule Einfluss gehabt, wenigstens was die wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der einzelnen Lehrsätze betrifft, und zeigen die juristischen Schriften eine ebenso grosse Einförmigkeit wie die politischen eine grosse Mannigfaltigkeit. Freilich ist das nicht ausschliesslich dem Einfluss von GROTIUS beizumessen, sondern ebenso sehr dem unsystemati-

---

110) Tract. pol. VII. §. 4 u. 16.

111) Tract. pol. VIII. §. 31 im Anfang.

112) Tract. pol. VIII. §. 31.

113) Tract. pol. VII. §. 17.

114) Tract. pol. IX. §. 8: Vectigalia nulla a Senatu subditis imponenda; sed ad sumptus qui ad negotia publica peragenda ex Senatus decreto requiruntur, non subditi, sed urbes ipsae a Senatu ad censum vocandae sunt, ita ut unaquaeque urbs pro ratione suae magnitudinis sumptuum partem majorem, vel minorem ferre debeat, quam quidem partem ejusdem urbis Patricii a suis urbanis ea qua velint via exigent, eos scilicet vel ad censum trahendo, vel quod multo aequius est, iisdem vectigalia imponendo.

115) Tract. pol. VI. §. 34.

116) Tract. pol. VIII. §. 31.

schen engen Anschlusse der Jurisprudenz wenn auch nicht mehr an die einzelnen Leges so doch an die einzelnen Titel des Corpus Juris, worin ja eine der her- vorstechendsten *Eigenthümlichkeiten* dieser Juristenschule liegt.

Wie hierdurch eine verschiedenartige juristische Totalauffassung unmöglich gemacht war, so war auch für die wirthschaftliche Begründung der Lehren nur ein enger Spielraum gelassen. Auch zu einer Trennung des im Corpus Juris ver- mischten Jus privatum und Jus publicum konnte natürlich eine solche Methode nicht gelangen. In dieser Gruppe wirthschaftlicher Erörterungen ist aber der Unterschied von den politischen Schriften zu bemerken, dass sie immer nur ge- *legentlich* erläuternd oder zum gelehrten Schmuck hinzugefügt werden, und das um so mehr, je mehr die Fragen rein privatrechtlicher Natur sind, um so we- niger aber, je mehr sie in's Staatsrecht oder gar in die Politik hinübergreifen, was nicht selten geschieht; denn wenn auch die Juristen für unsere Wissbe- gierde zu oft eine interessante Erörterung mit der Bemerkung abbrechen, das *gehöre in die Politik*, so geschieht solches doch oftmals erst, nachdem sie sich schon weit auf das politische Gebiet verlaufen haben.

Was den Juristen für die Geschichte der Nationalöconomie einen Werth ver- leiht und deren Uebergang als einen Fehler der Darstellung erscheinen lassen würde, sind die bei ihnen reichlicher als bei anderen Schriftstellern sich fin- denden rein theoretischen Fragen und Untersuchungen. Dennoch würde eine Zu- sammenstellung aller dieser gelegentlichen Bemerkungen aller Juristen bei er- drückender Langweiligkeit in den wirthschaftlichen Fragen eine grosse Lücken- haftigkeit aufweisen und nur ein schiefes Bild von der niederländischen An- schauungsweise geben. Ja wenn wir keine anderen Aussprüche besäßen, dann wären sie werthvoll genug, aber so? Darum habe ich mich begnügt, für das hierher Gehörige die Werke nur der 5 allerbedeutendsten Juristen zu durch- forschen, nämlich die von VINNIUS, NOODT, VOETIUS, BYNKERSHOEK und HUBER. SCHULTING würde noch hierher zu rechnen sein, wenn bei ihm irgend Erhebliches zu finden wäre.

### Arnold Vinnius

(geb. 1588, gest. 1657)

bietet uns in seinem Institutionum commentarius 1655 (B. 187) gar wenig. Die Nothwendigkeit des Eigenthums am Land und die Unmöglichkeit des dominium maris, das nur durch die communio nützen könne<sup>117)</sup>, ein paar Winke über Entwicklung des Kaufes aus dem Tausch oder über die Münze als einziges pre- tium<sup>118)</sup> sind die ganze Ausbeute, ja in seinen libri duo selectarum Juris quae- stionum hat er ein eigenes Capitel über foenus und usurae, und dennoch — eine seltene Enthaltbarkeit für einen niederländischen Juristen des XVII. Jahrhun-

117) Lib. II. Titl. I.

118) Lib. III. Titl. XIV.

derts — berührt er die Streitfrage über die Verwerflichkeit des Zinses nicht. Anders bei

### Gerhard Noodt

(geb. 1647, gest. 1725).

Dieser hat über den Zins eine eigene gewaltige Abhandlung von 80 Seiten in Folio<sup>119)</sup>; seine freisinnige Anschauung hierüber werden wir unten (Buch VI. Abschn. II.) näher kennen lernen. In Bezug auf das Eigenthum verlangt er, dass nur Dasjenige res communis bleibe, was als solche Allen nützt ohne Jemand zu schaden<sup>120)</sup>, darum das Meer, er verlangt aber auch Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen für alle Fremden. Das Eigenthum an den Sklaven vertheidigt er mit den Gründen von GROTIUS<sup>121)</sup>, auch in der Lehre vom Preis<sup>122)</sup> folgt er diesem ziemlich genau, und leitet den Preis weniger aus der inneren Natur der Sache selbst als aus der grösseren oder kleineren Menge, aus dem gegenseitigen Ablassen in den Forderungen des Käufers und Verkäufers her<sup>123)</sup>. Darum lässt er auch wie die römischen Juristen für den Preis einen freien Spielraum bis zu laesio ultra dimidium, welche er von dem aus Noth zu billig verkaufenden auch auf den ohne Noth zu theuer kaufenden (z. B. weil ein Grundstück ihm der Lage nach besonders behagt) ausgedehnt wissen will<sup>124)</sup>. Nicht uninteressant ist die Darstellung, wie der Tausch in Kauf sich verwandelt, worin das Wesen und der Nutzen des Geldes besteht u. s. w. Um den verschiedenen Werth des Geldes und der Münze gleicher Benennung kümmert er sich nicht<sup>125)</sup>.

Schon mehr als VINNIUS und NOODT betont

### Johannes Voetius

(geb. 1647, gest. 1714)

in seinem Commentarius ad Pandectas (1698. B. 309) und dem Compendium juris extra seriem Pandectarum (B. 310) die publicistische Seite. Bei ihm findet sich ein sonderbares Gemisch von Richtigem und Verkehrtem. So vernünftige seine Ansicht über den Preis<sup>126)</sup>, über den Zins, über das foenus nauticum

119) De foenore et usuris libri III. (B. 257).

120) Probabilium juris civilis libri IV. (B. 256). Liber I. Cap. VIII. Commentarius Digestorum 1716. Liber I. Cap. VIII.

121) Commentarius Lib. I. Cap. I.

122) Bei der Rückerstattung eines mutuum sagt er: pretium extra rem est magisque ex copia aut inopia pendet quam ex re ipsa, sufficit igitur, solvi quantitatem ejusdem qualitatis etsi non sit ejusdem pretii.

123) Quod emtor vilioire comparandi venditor cariore distrahendi votum gerentes ad hunc contractum accedant. Commentarius XVIII. Cap. V.

124) Comment. XVIII. Cap. V.

125) Von der Münze sagt er: cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret, eo invento et percusso-forma publica. Commentarius XVII. Cap. I.

126) Comment. Band III. Lib. XVIII. Cap. V. No. 4 u. 5.

und quasi nauticum als einen Contractus assecurationis ist<sup>127</sup>), so verständlich er bei Rückzahlung von Geldschulden eine gleiche Quantität gleich guten Metalles verlangt<sup>128</sup>), so sehr er gegen äussere und innere Münzverschlechterung eifert<sup>129</sup>), so verschroben ist seine Ansicht über das Theurerwerden des Geldes zwischen den Jahren 1594 und 1645 durch Zunahme der kaufmännischen Geschäfte<sup>130</sup>) (?). Zugleich ist er ein krasser Mercantilist und Schutzzöllner: Ausfuhrverbote auf Güter, die zum Lebensunterhalt dienen<sup>131</sup>), Einfuhrverbote, damit nicht die Gewerbe leiden, das Geld nicht aus dem Lande gehe, der Luxus nicht überhand nehme, der Ruf aller inländischen Waaren durch Untermischung mit schlechter fremder Waare nicht untergraben werde, das ist seine Wonne<sup>132</sup>). Dagegen sind wieder ganz hübsch seine Ansichten über das Besteuerungsrecht, seine Eintheilung der Steuern in personalia und realia, tributa und vectigalia, über Steuerverpachtung, wobei die industria des Pächters angeregt werde<sup>133</sup>). Welches die besten Steuern sind, meint er, kann man in thesi ebenso schwer sagen, als leicht in hypothesi, es sind die, welche auf Ort, Zeit, Person und Gegend (regio?) Rücksicht nehmen. Von keiner Steuer kann man allgemein sagen, dass sie gut oder schlecht sei<sup>134</sup>).

VOETIUS berührt in seinem Pandectencommentar weitaus mehr wirthschaftliche Fragen als

### Cornelis van Bynkershoek,

(geb. 1673, gest. 1743),

obwohl letzterer ein grosses publicistisches Werk: Quaestiones juris publici (1781. B. 380) geschrieben hat. Neben dem auch bei BYNKERSHOEK in erster Reihe stehenden dominium maris (1700. B. 343)<sup>135</sup>), worüber er sogar eine eigene Schrift verfasste<sup>136</sup>), neben ein paar guten Bemerkungen über die Einwanderung tüchtiger fremder Kräfte<sup>137</sup>) und neben einem sehr ungenügenden Capitel über die Steuern<sup>138</sup>) ist es besonders das Gesandtenrecht, das Völker-

127) Comment. Band III. Lib. XXII. Cap. II.

128) Comment. Band III. Lib. XII. Cap. I. Das Geldwecheln sieht er als Tausch nicht als Kauf an. XIX. Cap. IV. No. 4.

129) Comment. Band III. Lib. XVIII. Cap. I.

130) Vergl. darüber unten bei der Lehre vom Geld Buch VI. Abschn. IV.

131) So gehört er auch zu denen, welche dem Feinde weder durch die Holländer noch durch die Fremden Lebensunterhalt zugeführt wissen wollen. Comment. Band III. Lib. XVIII. Cap. I. No. 48.

132) Comment. Band III. Lib. XVIII. Cap. I.

133) Comment. Band V. Lib. XXXIX. Cap. IV. No. 8.

134) Comment. Band V. Lib. XXXIX. Cap. IV. No. 48.

135) Quaest. jur. publ. B. II. Cap. XXI.

136) De dominio maris. Darüber siehe unten Buch II. Abschn. IV.

137) Quaest. jur. publ. B. II. Cap. XI.

138) Quaest. jur. publ. B. II. Cap. XXII. Er theilt die Steuern ein in solche auf Sachen und auf Personen, und in Zölle auf Aus- und Einfuhr. Sonst nur die Forderung, dass Remissionen der gepachteten Steuern allein bei Aenderungen in der Steuerauflage durch den Staat zugelassen werden sollen.



recht im Krieg, Contrebande und Prisenrecht, was ihn beschäftigt. Mit Vorliebe behandelt er in den *Quaestiones juris publici* und in den *Quaestiones juris privati* 1700 (B. 314) die Assecuranz; hier unterscheidet er sehr genau und zwar so, dass man trotz des damit zu machenden Gewinnes feindliche Waaren nicht versichern sollte, wohl aber eigene Waaren, die nach Feindes Land gingen<sup>139)</sup>, in den *quaestiones juris privati* verwirft er die Zwangsassecuranz bei Staatsversicherungsanstalten, ferner die Assecuranz Behufs der Auslösung aus feindlicher Gefangenschaft und für die Güter der Schiffer, Alles, damit Niemand auf die Assecuranz vertrauend seine Sache schlaff betreibe<sup>140)</sup>.

Ungleich Bedeutenderes finden wir wieder bei

### Ulricus Huber.

(geb. 1636, gest. 1694.)

Von seinen Werken kommen vorzüglich in Betracht seine *Praelectiones juris Romani* 1678 (B. 188), seine *Digressiones Justinianaeae* 1678 (B. 189) und am meisten seine *Libri tres de jure civitatis* 1672 (B. 244)<sup>141)</sup>. In den privatrechtlichen Werken sind es auch bei ihm kaum andere Punkte als bei den schon genannten Juristen, über die Natur des *mutuum*<sup>142)</sup>, über die Geldsorten bei der Rückzahlung, über Preis und Monopole, über die indischen Compagnien<sup>143)</sup>, über Sklaverei<sup>144)</sup>, über den Begriff der *universitates*<sup>145)</sup>. Ausführlicher ist er hier auch nur in der Begründung des Eigenthums, der Testirfreiheit, welche nur der Ausfluss des *dominium* im letzten Augenblicke des Lebens sei<sup>146)</sup>, in der geschilderten Schädlichkeit des Gemeingutes<sup>147)</sup>. Er wendet sich mehrfach gegen SELDEN, den Vertheidiger des *mare clausum*, gegen welchen er im öffentlichen Recht für die Unmöglichkeit einer festen Occupation des Meeres dessen Unstätigkeit anführt, und für die Ueberflüssigkeit darthut, dass das Meer keine dauernden Anlagen erfordere, zu deren Errichtung Jedermann sich allerdings erst nach Anerkennung des Eigenthums entschliesse<sup>148)</sup>. In der Zinslehre weist er mehr Eigenthümlichkeiten auf als andere, er ist gegen das Zinsfordern nur eingenommen, wo es gegen die christliche Liebe verstösst<sup>149)</sup>, und wo daraus ein Gewerbe gemacht wird, wesshalb er auch so heftig gegen die Einnahmen des Staates aus den Lehnbanken eifert<sup>150)</sup>. Die meisten dieser Fragen

139) *Quaest. jur. publ.* B. I. Cap. XXI.

140) *Quaest. jur. priv.* B. IV. Cap. I.

141) Mit letzterem Werke ist fast gleichlautend: *Institutionum Rei publicae liber singularis* in seinen *Opera minora*.

142) *Praelect.* I, III. 15.

143) *Praelect.* II, XVIII. 7. III, XVIII. 4. I, III. 26.

144) *Praelect.* III, XXII. 2.

145) *Praelect.* I, II. 4. *De jure civ.* II, VIII. 5.

146) *Praelect.* I, II. 4, 12, 13.

147) *Praelect.* II, X. 2.

148) *De jure civ.* II, XII. *Praelect.* I, II. 4.

149) *Praelect.* II, VII. 4 u. 5.

150) *Praelect.* III, XXII. 4. *Digressiones Pars II*, 1: III.

betrachtet er auch in seinem Staatsrecht, aber aus neuen, politischen Gesichtspunkten. Dazu kommen dann noch einige neue Fragen, welche er nicht mit den *Juristen*, sondern den oben schon genannten Politikern theilt. Er bricht für uns zum Glück erst dann mit seinen politischen Erörterungen ab, wenn er sich schon zu viel darauf eingelassen. Dieses gilt von seinen Betrachtungen über die *Democratie* als beste Staatsform, weil sie am wenigsten der natürlichen Freiheit Abbruch thue. Aus demselben Grunde ist er für freie Auswanderung und Einwanderung ausser in Zeiten der Noth<sup>151</sup>). Diese natürliche Freiheit führt aber auch ihn noch nicht zur Verdammung der *Slaverei*, für die er vielmehr kurzichtig genug neben den gewöhnlichen Gründen die Furcht vor Mord Raub und nicht endender Bettelei geltend macht<sup>152</sup>).

Auf interessante Erörterungen kommt er bei der Eintheilung der Bevölkerung in Ackerbauer, in Kaufleute, zu denen er echt holländisch die Fischer zählt, in Handwerker und Gelehrte aller Art. Er tadelt nicht, dass bei den alten Völkern die Ackerbauer höher geschätzt waren als die Kaufleute, aber auch nicht, dass in freien Staaten nach dem Grundsatz »ubi lucrum, ibi honos« die Kaufleute höher in Achtung stünden, nur müsste es nicht dahin führen, dass die reichen Städter aus Arbeitsunlust auf die Bauern mit Verachtung herabsehen<sup>153</sup>). Ausnahmsweise ist er mit Monopolen, die der Staat ertheilt, einverstanden (so bei Theuerungen), und mit den indischen Compagnien, welche die Befestigung des Handels erforderte<sup>154</sup>), selbst wenn sie dadurch die Preise ganz in Händen behalten. Auf die viel verschrieenen »Monopole und Betrügereien« der Kaufleute durch Verabredung giebt er nichts, er überlässt die Bildung des Preises der freien Vereinbarung unter den *Contrahenten*<sup>155</sup>), das würde schon zu einer mittleren Werthschätzung führen.

In der Steuerlehre<sup>156</sup>) verwirft er alle Einnahmen aus unsittlichen Quellen, also aus Vermögensconfiscation von Verbrechern, aus öffentlichen Häusern und Lehnbanken, ferner verwirft er Kopfsteuern und Steuern auf Lebensmittel, die er als Erfindungen der Neuzeit tadelt aber doch im Nothfall gestatten will, er stimmt dagegen für Besteuerung der ein- und ausgehenden Luxuswaren. Die Steuern auf Immobilienverkauf soll der Käufer tragen, aber pro parte dem Verkäufer anrechnen dürfen (?), die auf Mobiliarverkauf der Verkäufer, dem als Empfänger des Geldes die Steuerzahlung leichter würde! Am zweckmässigsten

151) *De jure civ. II, iv. 7.*

152) *De jure civ. I, viii. 5. II, iii. 3 u. 6.*

153) *De jure civ. II, vii. 3.*

154) *De jure civ. II, vii. 3. Prael. I, xviii. 7.*

155) *Voluntas autem ementium ex indigentia colligitur, prout enim quisque magis aut minus aliqua re indiget ita pluris aut minoris eam aestimare solet. Sic tamen ut indigentia respectu singulorum spectetur, ita ut venditor captet minus necessitatem eamque pretio enormi circumscribat, sed in universum, quatenus a estimatione communi res quaeque censetur. Proinde non modo lucrum quod simpliciter pensioni laboris operaeve respondet sed juxta subitum indigentiae incrementum licite capi potest. Est omnino tacitus ubique gentium et publicus in hanc rem consensus, ut res emptas cum lucro distrahere liceat.* *De jure civ. II, vii. 3.*

156) *De jure civ. II, vi.*

findet HUBER die Steuern nach dem Vermögen (*secundum facultates divitiarum*), aber nach den Früchten nicht nach dem Capital (*magis ratione fructuum, quam sortis habita*), damit nicht die, welche aus Geldsummen oder aus anderem beweglichen Gut eine grössere Einnahme haben, vor den Besitzern liegender Gründe bevorzugt sind. Steuerexemption will er nur ausnahmsweise bei Eindeichungen und Neubevölkerung verlassener Städte zugestehn. Die Tributa und den Census soll der Staat durch Beamte, die *vectigalia proprie dicta* durch Pächter, welche angestrongter auf die Beitreibung bedacht sind, erheben. Endlich fügt er hinzu, dass Alles, was von Staatssteuern gesagt sei, auch von den Gemeindesteuern gelte.

Auf dieser durch die hochberühmte Juristenschule vorgezeichneten Bahn geht die Jurisprudenz in den Niederlanden im XVIII. Jahrhundert weiter fort, auch in dem Hineinspielen der Wirthschaftslehre ändert sich vermuthlich nichts. Ob die unbedeutenderen Juristen der holländischen Schule wie CUPERUS, PERIZONIUS, BEST, von ECK, welche noch Zeitgenossen der Vorigen sind, oder die späteren wie VOORDA, die beiden MEERMAN, ARNTZENIUS und andere noch Bedeutenderes für unsere Untersuchungen geleistet haben, als die oben Genannten, wage ich nicht zu entscheiden, denn ihre Schriften standen mir nur ganz lückenhaft zu Gebote. Sehr wahrscheinlich ist es nicht, obwohl es möglich wäre, dass gerade sie Manches in die Jurisprudenz hineingezogen hätten, weil sie neue juristische Gesichtspunkte aufzustellen nicht im Stande waren. Aber wer möchte, um ein paar Goldkörner zu finden, solche Sandberge durchwühlen; ist doch schon bei den oben Genannten die Ausbeute gegenüber der Mühe des Suchens eine gar zu arme.

Mehr als in den Compendien findet sich oft in den einzelnen Abhandlungen, wo die Schreiber sich nicht an die strenge Folge der Titel im Corpus Juris banden. Wir sahen das schon bei den publicistischen Schriften und den Monographien eines GROTIUS, GRASWINCKEL und BYNKERSHOEK über das *dominium maris*, deutlicher noch tritt das zu Tage in der um 1640 blühenden Litteratur über den Credit, über das Geld, über die Leihbanken, wie die Schriften eines SALMASIUS *de mutuo, de re pecuniaria, de usuris, de modo usurarum, de foenore trapezitico*, oder eines BAUDIUS, BOXHORN, GRASWINCKEL und MARESIUS, endlich aus späterer Zeit die eines NOODT zeigen, Schriften, deren wir noch oft genug werden gedenken müssen.

Auch bei anderen Fragen herrscht die freiere Behandlung, und es scheint mir das besonders bei allen Instituten des neueren Wirthschaftslebens der Fall zu sein, welche sich in die Formen des Römischen Rechtes nur schwer einzwängen liessen, ausser den eben genannten, Wechsel, Verschreibungen, Avarie, Assecuranz, natürlich Seeassecuranz. Möglich freilich, dass mir diese Gegenstände nur in besonderem Grade hervorgehoben zu sein scheinen, weil ich einseitig darnach auslugte. Wie dem aber auch sei, diese Geschäfte sind ungemain häufig behandelt worden, in keiner Gattung der Litteratur aber häufiger als in den

## Doctordissertationen,

und hier wahrlich nicht ohne Geschick. Wie noch heute unter den academischen Probeschriften der Niederländer sich viel mehr bedeutende Arbeiten finden als unter unseren deutschen Dissertationen, so muss dasselbe auch von denen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts gesagt werden. Für die Geschichte der volkswirtschaftlichen Ansichten in den Niederlanden sind diese Dissertationen mindestens ebenso wichtig als die dicken Commentare und Compendien. Die meisten Arbeiten bieten freilich nichts mehr als die dicken Codices, selbst wenn sie die mehr in das wirtschaftliche Gebiet einschlagenden juristischen Institute behandeln, welches so beliebte themata disserendi waren, dass allein die Zahl der Schriften über Assecuranz Legion ist; viele Juristen wählten aber, wie es auch noch heute auf den niederländischen Universitäten vielfach geschieht, gern Gegenstände nicht juristischen oder wenigstens nicht rein juristischen Inhaltes, und behandelten sie auch demgemäss. Sie schrieben über Handel und Handelsverträge, über Compagnien und Colonien, über Märkte und Stapelrechte, über Steuern, über Geldwesen, über Monopole u. s. w. Einen eigenthümlichen Eindruck macht die Lectüre dieser Dissertationen wenn man Monate lang nur die kaufmännischen und die gewerblichen Partheischriften gelesen hat. Selbst die rein nationalöconomischen Fragen, aus dem niederländischen Leben aufgegriffen, sind alle auf das Studium der alten Classiker, der römischen Jurisprudenz und der heiligen Schrift basirt. Belege aus allen drei Quellen für Fragen der modernen Verwaltungspraxis bilden die Regel, so knüpft jede Untersuchung über Monopole an die Kornaufkäufe JOSEPH's in Aegypten an. In argen Conflict kommen die meisten mit den Ansichten des Alterthums über den Handel und dessen Verwerflichkeit. Dieser Conflict lag den jugendlichen Schriftstellern, die eben aus den philologischen Studien der Schulen und der Universität heraustraten, noch so viel näher, und dennoch glauben sie in dem Streite der wissenschaftlichen Autorität mit der Realität der sie umgebenden täglichen practischen Erfahrung den lebenden Beweisen mehr als den todten Aussprüchen der Alten, und seien es selbst die eines PLATO, eines ARISTOTELES, eines CICERO. Sie hätten eben keine Niederländer sein müssen, wenn sie diesen Autoritäten mehr getraut hätten. Diese zum Theil höchst interessanten Dissertationen sind zwar nur ihrer Entstehung nach Gelegenheitschriften und tragen, wie ich schon sagte, einen andern Stempel als die volkswirtschaftlichen Partheischriften, dennoch können sie erst unten bei der Betrachtung der einzelnen Fragen berücksichtigt werden, da sie ja selbst nur solche Einzelfragen behandeln. Hier will ich aus der grossen Zahl nur die bedeutendsten nennen: A. WYNGAERDEN: De vectigalibus 1674 (B. 255), D. TULLEKEN: Utrum monopolia utilia sint 1741 (B. 390), D. v. GOENS: De monopoliiis 1743 (B. 396), J. EMANTS: De nummis veterum 1754 (B. 466), C. H. BICHON: De mercatura imprimis Batavorum 1766 (B. 488), J. BRUISTENS: De libertate commerciorum 1770 (B. 497), H. C. CRAS: De promovenda mercatura 1774 (B. 509), W. T. H. VAN WASSENAER: De coloniis 1773 (B. 517), POELMAN: De jure monopoliorum 1782 (B. 622), M. VAN DER POT: De tributo

praediali (Ordinaire verponding) 1782 (B. 623), A. S. VAN DE GRAAFF: De prudentia civili in ordinandis tributis 1785 (B. 635)<sup>157</sup>. — Die classische Jurisprudenz der Niederlande reicht noch in das XVIII. Jahrhundert hinüber. Mit dem ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts ist aber das goldene Zeitalter der niederländischen Wissenschaft zu Ende. Es trifft zusammen mit dem Rückgang in vielen und wenigstens mit einem Stillstand in den meisten Zweigen des Erwerbes seit dem Frieden von Utrecht. Das Kleben am Alten, die Abneigung gegen jede Aenderung in dem, was aus der früheren Glanzzeit gerettet wurde, ist für das XVIII. Jahrhundert ebenso characteristisch, als das Jagden nach Neuem, die Lust an abenteuernden Unternehmungen im XVII. Wie die Bevölkerung anfängt von dem Erwerb der Vorfahren zu zehren, die ungeheuren Reichthümer mühelos in Staatsschuldverschreibungen des In- und Auslandes anwachsen zu lassen, wie die colossalen Vermögen entstehen, welche noch heute den »reichen Holländer« sprichwörtlich machen, so zehrt auch die Wissenschaft von vergangenen Zeiten, und stapelt die Erinnerungen an frühere Grossthaten auf. Die Wissenschaft arbeitet in der Manier der früheren Litteratur fort aber vielfach ohne deren Geist. Sie wirft sich darauf, die Heldenthaten der Vorfahren innerhalb und ausserhalb Europa's, mögen dieselben mit den Waffen oder mit dem Handwerksgeräth und dem kaufmännischen Verstand verrichtet sein, zu beschreiben, oder sie ergötzt sich in umständlichen Schilderungen der Länder und Städte, wie sie durch jene Heldenthaten sich gebildet.

In den Geschichtswerken nicht nur des XVIII. sondern auch des XVII. Jahrhunderts, unter denen Namen eines GROTIUS, HOOFT, AITZEMA, BOXHORN, MEETEREN, BOR, REYDT, BRAND, STYL, LE CLERC, WAGENAAR glänzen, sollte man meinen wäre Vieles über die Wirthschaft der Niederlande zum mindesten über den Handel zu finden, dessen Geschichte gerade hier so unzertrennlich mit der des Landes verbunden ist. Und in der That nehmen die niederländischen Werke neben Schilderung der Kriegsthaten, der diplomatischen Verhandlungen, der Verfassungsveränderungen auf Handel und Gewerbe mehr Rücksicht als die Geschichtswerke anderer Länder, allein sie berichten auch hierin meistens nur

157) Auf Vollständigkeit in der Sammlung solcher Schriften kann ich keinen Anspruch machen, noch viel weniger in der genauen Sammlung aller Bemerkungen, welche etwa in Dissertationen geschichtlichen, philosophischen oder auch rein juristischen Inhaltes vorkommen. Dazu wäre unter Anderem die Durchsicht von circa 30,000 zum grössten Theil niederländischen Dissertationen nöthig gewesen, welche sich als s. g. Collectio Voorstiana auf der Stadtbibliothek in Amsterdam befinden. Leider ist diese herrliche Sammlung bisher nur mit ganz unbrauchbaren Katalogen versehen, nämlich einmal der Rectoren unter denen die Promotion stattfand, was ganz unnütz ist, und dann der Verfasser, was gleichfalls nichts hilft, da die Angabe des Titels fehlt. Dass ich dennoch so manche nationalöconomische Schrift auffand, verdanke ich einer verdienstvollen Arbeit des unten noch häufig zu nennenden Frederik Müller, welcher für die genannte zur Versteigerung gebrachte Sammlung ein Verzeichniss der ihm am bedeutendsten erscheinenden Schriften anfertigte. Unter diesen hebt er besonders solche hervor, welche auf Geschichte des Landes, des Handels, der Colonien u. s. w. sich beziehen. Andere Arbeiten fand ich durch Citate in eben diesen Dissertationen, noch andere endlich in einer kleineren Dissertationensammlung in Haag und einzelne auf der Commerzbibliothek in Hamburg.

die Facta, Raisonnements darüber besonders längere sind selten und zwar um so seltener, je entferntere Zeiten der Geschichtsschreiber behandelt. Diejenigen, welche die Ereignisse ihrer eignen Zeit beschreiben, sind schon ausführlicher im Einzelnen und enthalten dem Inhalt oder gar dem Wortlaut nach kleinere Schriften der damaligen Zeit, so z. B. AITZEMA'S »Zaken van Staat en Oorlog.« Noch deutlicher tritt das hervor in den Werken, welche Woche für Woche die Ereignisse referiren, so für das XVII. Jahrhundert in dem Hollandsche Mercurius und für das XVIII. in den Nederlandsche Jaarboeken. Solche Notizen zu sammeln würde aber wenig Nutzen stiften, und die aufgenommenen Schriften finden sich auch anderwärts.

Wenn diese Schriftsteller bei gewissen Ereignissen Bemerkungen anbringen, dann knüpfen die Verfasser von Städtebeschreibungen an gewisse Oertlichkeiten an. Die einzelnen Städte haben ja nicht nur ihre eignen Geschichts- und Chronikenschreiber, sondern auch Darsteller des gegenwärtigen Zustandes gefunden, so Amsterdam in v. ZESEN und WAGENAER, Leyden in ORLERS und MIERIS, Haarlem in SCHREVELIUS, Hoorn in VELIUS u. s. f. Entweder findet man etwas in den Einleitungen oder bei der Beschreibung gewisser Gebäude, so über Handel bei den Packhäusern und Stadtwaagen, über die Gewerbe Zünfte und Fabrikationsvorschriften bei den Gildehäusern Stempelhallen und Verkauflocalen, über den Wucher bei den Lehnbanken, über das Armenwesen bei den Waisenhäusern und Spitälern, das Alles ist aber ohne irgend welchen Zusammenhang. Ganz ähnlich wiederholt sich das in den Beschreibungen des ganzen Landes, in den »Délices de la Hollande« und anderen, sogar in dem bändereichen Werk: »Hedendaagsche Historie of tegenwoordige Staat der Vereenigde Nederlanden 1739.« Auch hier ist es nur der allgemeine oder Einleitungsband, worin man Notizen über Steuern (S. 126), über Münzwesen, über die Handelsbilanz (S. 621), über Häringsfang (S. 577) und Walfischfangscompagnien (S. 591) findet, etwas ausführlicher spricht das Buch nur über den Nutzen, welchen die Dünen als Schaaufweide der Wollenweberei gewähren dürften (S. 572), und über die Vortheile, welche die Niederlande aus Ostindien ziehen, aber auch nur unter einem Compagniehandel ferner ziehen können (S. 514 ff.). Beides stösst unser obiges Urtheil nicht um, denn die erste Besprechung ist nur ein Referat über ein diesen Gegenstand behandelndes Pamphlet, und die zweite ein Ausfall gegen die Angriffe DE LA COURT'S auf die ostindische Compagnie, welchen der Verfasser, zaghaft genug, wie nicht hierher gehörig hineinzieht.

Noch viel dürftiger als über die Niederlande und Europa ist es um die erzählenden und beschreibenden Werke über die andern Welttheile bestellt. In der grossen Zahl von Schilderungen aller möglichen See- und Landreisen der Holländer in ferne Welten kann man vergeblich nach Reflexionen über das suchen, was der practische Verstand sie in jenen Gegenden verrichten liess. Wenn sich etwas vorfindet, so ist es auch hier einleitungsweise, wie in dem berühmten »Begin ende Voortgangh van de Oost-Indische Compagnie 1646«, oder dem späteren »Verhaal van de Oost-Indische Compagnie«, oder hinten angehängt, wie in der »Historie ofte Jaerlyks Verhael van de Verrichtinghe der West-Indische

Compagnie« von DE LAET 1644. Die Werke von NICOLAUS DE GRAAF: »Oost Indisc Spiegel 1703« und die »Voyages de NICOLAUS DE GRAAF 1719«, die »Description général de Surinam« von FERMIN enthalten fast gar Nichts, die grossen Quartanten von HARTSINCK's »Beschryving van Gujana« und die noch grösseren Folianten von VALENTYN's »Oud en Nieuw Ostindien« bieten nur ein paar darin aufgenommene Denkschriften, Regierungserlasse u. s. w. Als Beispiele mögen diese Andeutungen genügen. Vergleicht man damit den Reichthum in den Pamphleten über die beiden Indien, welch' ein Unterschied! Wenn irgend wo, so ist hier unser im Anfang aufgestellter Satz wahr, dass mit der Dicke des Buches die Wahrscheinlichkeit wirthschaftlichen Inhaltes abnimmt.

## Kaufmännische Schriften.

Derjenige Erwerb, in welchem die Niederlande durch die Natur den anderen Nationen gleichgestellt durch eigne Thätigkeit ein so grosses Uebergewicht über alle Länder Europa's errungen hatten, dass es bis tief in das XVIII. Jahrhundert hinein denselben nicht geraubt werden konnte, ist die Seefahrt, der Kaufhandel mit den Producten fremder Länder und mit den Erzeugnissen Indiens. Hier ist noch eine solche Kraft vorhanden, dass ein neuer Zweig der Litteratur entstehen konnte, nämlich der speciell mit dem Kaufhandel sich beschäftigenden Schriften, zuerst der rein practischen, welche durch 3 berühmte Namen RICARD, LE MOINE DE L'ESPINE und LE LONG vertreten sind, deren Schriften ihren Ruhm weit über die Niederlande hinaus verbreiteten.

Sonderbar, alle drei der Abstammung nach Franzosen, wohl aus der grossen Zahl der nach den Niederlanden geflüchteten Hugenotten. Hatten die Holländer selbst mit dem Handel so viel zu thun, dass sie keine Zeit fanden über denselben zu reflectiren<sup>158)</sup>, oder hielten sie es für unnütz darüber zu schreiben, da der Handel ja noch blühte und Mittel zu dessen Wiederherstellung noch nicht eronnen zu werden brauchten? Letzteres war jedenfalls wohl ein Hauptgrund, warum wir in den Schriften für uns so geringe Ausbeute finden.

Wer den »Négoce d'Amsterdam« (B. 356) und den »Traité général du commerce« von RICARD (B. 333), wer den »Koophandel van Amsterdam« von LE MOINE DE L'ESPINE und LE LONG (B. 331) kennt, wird darüber nicht erstaunen, denn alle drei sind Bücher für den practischen Kaufmann zum Nachschlagen, zur Belehrung über verschiedene Handelszweige, über die kaufmännischen Hilfsmittel, Geld Wechsel und Banken, über die bestehenden Zölle und Hafengelder, über Makler- und Schiffergebühren. Was über die Natur des Handels gesagt wird, und zum Theil sind das abstractere Sätze als bei anderen Schriftstellern, stéht vereinzelt, ohne inneren Zusammenhang meistens am Anfang in der Einleitung

158) Der Meinung scheint v. Zesen in seiner »Beschryving van Amsterdam« zu sein, da er meint, die Luft von Amsterdam liesse keine Gelehrten aufkommen.

und am Ende des ganzen Buches oder eines grösseren Abschnittes. So enthält RICARD'S Einleitung zum »Traité du commerce« eine Geschichte und Characteristik des Handels als des Bandes das die Menschen durch Eigeninteresse fesselt, und ein Volk aus allen Nationen der Welt macht, oder es findet sich am Ende desselben Werks eine Beurtheilung der verschiedenen Arten des Handels, als Speculations- und Commissionshandels, Assecuranz-<sup>159)</sup> und Wechselhandels<sup>160)</sup>. Er giebt eine verdammende Geschichte der Geldverschlechterungen, deren augenblicklichen Nutzen die Fürsten niemals lernen würden dem allgemeinen Wohl aufzuopfern<sup>161)</sup>, oder er spricht sich über den Nutzen der Amsterdamer Bank<sup>162)</sup> und des Wechselverkehrs<sup>163)</sup> aus. In seinen allgemeinen Sätzen huldigt er stark dem Mercantilismus, während er in Einzelbetrachtungen practisch richtige Anschauungen hat, so dass er in gewissen Handelszweigen die Ausfuhr von Münze für die beste Waarendeckung hält<sup>164)</sup>.

Von Portugal rühmt er POMBAL'S Bemühungen um die Industrie, ist in Entzücken über Englands Wollausfuhrverbote, aber auch über die Aufhebung aller englischer Compagnien mit Ausnahme der ostindischen. Von den Niederländern lobt er die genauen Reglements über den Häringsfang. Mit Wohlgefallen verweilt er bei der Handelsgeschichte einzelner Städte z. B. Danzigs, am ausführlichsten ist er aber sehr natürlicher Weise über die Niederlande und in diesen über Amsterdam, schrieb er ja doch über letzteres ein eignes Werk, seinen hochberühmten »Négoce d'Amsterdam.« Die einzig in ihrer Art dastehende Blüthe Amsterdams vor dem durch die Natur mehr begünstigten Rotterdam<sup>165)</sup> führt er auf die Freiheit der Religion und der Niederlassung, auf die Rechtlichkeit und den Reichthum der Amsterdamer zurück<sup>166)</sup>, die Geschäfte wären so ausgedehnt, dass man immer Geld auf Waaren oder auf reinen Credit erhalten könnte, dass man stets Waaren jeder Art fände, und nie auf Fracht zu warten brauchte. Die Industrie, meint er, könnte bei dem durch die Steuerlast zu hoch gewordenen Lohn und dem durch die grosse Geldmenge gesteigerten Preis aller Waaren nur noch für das eigene Land nicht aber zum Export arbeiten<sup>167)</sup>, und zum Ackerbau gar tauglich allein Zeeland<sup>168)</sup>. Am interessantesten von Allem sind wohl seine Lobeserhebungen über die verschiedenen Arten von Societäten, worauf ihn und andere besonders die Betrachtung der beiden grossen indischen Compagnien führen musste.

Wenn bei alle Dem ein tieferes Eingehen in die angerührten Fragen vermisst wird, so tritt das noch viel schärfer hervor in dem Werk von L'ESPINE

159) Négoce d'Amsterdam Cap. XIII.

160) Traité Buch III.

161) Traité, Einleitung zum 2. Band. Le Négoce Cap. XXI.

162) Traité B. I. Cap. I. §. 2. Négoce Cap. III u. XXXVI.

163) Négoce Cap. XXXVII. Traité II. Buch II.

164) Négoce Cap. XXIII.

165) Négoce Cap. II. (S. 12). Traité I. Band. Buch I. Cap. III. §. 1.

166) Négoce Cap. I. IV. Traité I. Band. Buch I. Cap. II. §. 8.

167) Traité I. Band. Buch I. Cap. I. §. 3.

168) Traité I. Band. Buch I. Cap. I.



und LE LONG, in dem »Koophandel van Amsterdam.« Ganz rein technischer Natur ist des letzteren »Konst om Geld te winnen 1717« (B. 340), eine kurze Technologie, aus der man höchstens indirect auf wirthschaftliche Gedanken schliessen kann. Seinen »Vervolg op de wisselstyl tot Amsterdam (1729)« kenne ich nur dem Namen nach. In dem »Koophandel van Amsterdam« sind von Bedeutung die sehr treffende Beurtheilung der Amsterdamer Wechselbank (Cap. V.) und des Lombard (Cap. VI.), die klare Ausführung über die Vorzüge der Wechsel vor Geld (Cap. III. u. IV.), über den Nutzen der Makler und der Börsen (Cap. I. u. II.) und ein paar für den practischen Zweck des Buches zu lange Excurse über die Haarlemer Tulpomanie und den Actienschwindel des Jahres 1720 (Cap. XV. XVII. XXVIII.). Wenn ich hieraus und aus einigen anderen Notizen die Schreiber recht beurtheile, so gehören sie keineswegs zu den aufgeklärtesten des Landes, wie sehr auch die vielen Auflagen der Bücher die practische Anwendbarkeit bezeugen. Ganz dasselbe möchte endlich noch von einem späteren Nachzügler, »de amsterdamsche Koopman door een oud Negociant Amsterdam 1791« (B. 642) gelten, wovon der Hauptinhalt rein practischer Natur ist, wo aber in der Einleitung (S. 1—20) sich der Verfasser als ein Anhänger der Handelsbilanz zeigt, während er doch daneben über den Werth der edlen Metalle, über das Preisverhältniss von Gold zu Silber, über Wechsel und dergleichen sehr gesunde Ansichten entwickelt.

Ein ganz anderes Aussehen und einen anderen Inhalt, als diese rein practischen Handbücher haben die Schriften über den Handel, welche als wissenschaftliche Werke nicht als Gelegenheitschriften gelten können, oder wenigstens gelten wollen. Es sind fast Alles Untersuchungen über die Gründe des Handelsverfalls und über die Mittel zu dessen Wiederbelebung. Wir besitzen darüber eine Reihe von mehr oder minder dicken Abhandlungen. Fast alle sind Preisschriften, welche von den seit den Sechziger Jahren aufkommenden gelehrten Gesellschaften, den neu gewonnenen Mittelpunkten des wissenschaftlichen Lebens, gekrönt wurden. Den bedeutendsten Ruf unter diesen Schriften haben die drei Arbeiten von VAN DEN HEUVEL, ROGGE und ZILLESSEN über den Verfall des Handels erlangt, welche Aufgabe von der Bataafschen Maatschappy zu Haarlem für das Jahr 1775 gestellt worden war, sodann die Bearbeitungen der von der Utrechter Genootschap van Kunsten en Wetenschappen 1781 gestellten Frage über den Verfall der Fabriken von HEUKELOM und WYNAND KOOPMAN, mehrere Preisschriften über das Heuexportverbot, worunter die bedeutendste von einem gewissen YPEY, eine Reihe von Schriften über den Grund der Armuth und deren Abhülfe, über Geld und Münzwesen, über den Verfall des Ackerbaues. Fast alle gelehrten Arbeiten der Art stehen in den Schriften der Haarlemer, Utrechter und Middelburger Gelehrtenesellschaften.

Einen anderen Sammelort derartiger Producte bilden ferner die damals erscheinenden hauptsächlich politischen und wirthschaftlichen Zeitschriften, unter denen der »Koopman« und der »Staatsman« die bedeutendsten sind, und manche anziehende Arbeit enthalten. Eine dritte, der »Denker«, welche ich öfters citirt gefunden habe, war mir nicht zur Hand. Ausser in diesen beiden Sammelwerken

finden sich endlich auch noch einige selbstständig erschienene nationalöconomische Werke. Ich meine hier besonders die Mémoires von IMHOFF und OUDERMEULEN über Ostindien, die von FERMIN über Westindien, die grössere Arbeit von PINTO über Credit und Circulation und verschiedene kleinere Sachen desselben Autors<sup>169)</sup>.

Alle diese Schriften behandeln nie das ganze Gebiet des Wirthschaftslebens, sondern immer nur einzelne Theile desselben, darum habe ich, wenn auch die meisten aus wissenschaftlichem Antriebe hervorgegangen sind, dieselben bei der Behandlung der einzelnen Wirthschaftsfragen zu den Gelegenheitschriften gezogen. In der Reihe dieser und als Ergänzung derselben erhalten die meisten dieser Schriften erst einen bedeutenden Werth, denn als Producte der Wissenschaft stehen dieselben fast alle weit hinter der gleichzeitig in Frankreich blühenden Litteratur der Physiocraten, eines QUESNAY und TURGOT und hinter den englischen Geistesproducten eines HUME und STEWART, oder gar hinter dem gleichzeitigen »Wealth of nations« von ADAM SMITH zurück.

Ziemlich alle der vorstehenden Bemerkungen finden nun auch Anwendung auf das im Ausland bekannteste Werk der gesammten älteren und neueren niederländischen volkswirthschaftlichen Litteratur, auf »Hollands Rykdom« von

### Elias Luzac.

(geb. 1723, gest. 1803.)

In wie weit dieses Buch hierher gehört, wage ich nicht zu entscheiden. Der »Rykdom Hollands«, zuerst 1778 (B. 590) erschienen, soll eine Uebertragung, Umarbeitung und Verbesserung des 1756 erschienenen Werkes eines Franzosen, des »Commerce de la Hollande par ACCARIAS DE SÉRIONNE« sein. Der »Commerce de la Hollande« war mir leider, als ich auf die Entstehungsgeschichte des »Rykdoms« geführt wurde, nicht mehr zur Hand, ich kann daher nicht beurtheilen, wie viel aus demselben beibehalten, wie viel Neues dazugefügt worden ist. Wie gross aber auch LUZAC's Antheil daran sein mag, er gilt einmal als der Verfasser. Wenn ich auf das Werk trotzdem hier und im Verlauf der Darstellung weniger Rücksicht nehme als auf andere, so geschieht das weniger in Hinblick auf den zweifelhaften Antheil LUZAC's, als weil das Buch bekannter ist wie irgend ein anderes aus den Niederlanden, und weil die Bedeutung desselben, welcher es seine grosse Verbreitung verdankt, mehr in der geschichtlichen Darstellung als in der

169) Es wird vielleicht der Rechtfertigung bedürfen, dass ich die Werke des Portugiesen Pinto hier und weiter unten in die Betrachtung hineinziehe. Seine Werke werden bisher meistens unter die französischen gestellt, jedoch mit nicht mehr Recht als auch die Niederländer seine Werke zu den niederländischen rechnen. Die kleinere Schrift über die Handelseifersucht, seine Briefe über den Abfall der englisch-amerikanischen Colonien sind aber ganz unzweifelhaft zu den niederländischen Werken zu rechnen, wenn nicht darauf die Engländer Anspruch erheben. Die Niederländer rechnen Pinto zu den ihrigen und kann ihr Anspruch höchstens dem Portugals nachstehen. Mögen diese sich den geistvollen aber excentrischen Vergötterer des öffentlichen Credits vindiciren, bis das geschieht haben die Niederländer das meiste Recht auf ihn.

Erklärung der Thatsachen zu suchen ist. Für die Geschichte des Handels und der Industrie ist »Hollands Rykdom« noch immer das Hauptwerk, für die Erläuterung und die practischen Vorschläge keineswegs. Es ist hier ein sonderbares Gemisch von richtigem Urtheil über die wahren Ursachen des Handels- und Industrieverfalles, von guten Vorschlägen zur Abhülfe und von den allerkurzsichtigsten veralteten Anschauungen. Ob dazu der französische Ursprung des zu Grunde liegenden Werkes beigetragen hat?

Dennoch eignen sich die Betrachtungen LUZAC's über die einzelnen Zweige der niederländischen Volkswirtschaft vorzüglich zu einem Rückblick über viele der näher zu beleuchtenden Streitfragen. Bei der ost- und westindischen Compagnie, bei der Geschichte der Handelspolitik, bei den Aus- und Eingangszöllen, bei den Gilden, beim Actienschwindel und Geldhandel, bei der Amsterdamer Bank, überall wird er der Zeit und dem Gegenstande nach den Abschluss bilden. Er ist so recht der Schriftsteller des allgemeinen Verfalles.

Ganz am Ende unseres Zeitraums steht endlich noch ein Mann, von dem zwei grössere Schriften reich an nationalöconomischen Gedanken sind, es ist das

### Friedrich Wilhelm Pestel.

(geb. 1724, gest. 1803.)

Von Geburt zwar ein Deutscher (geb. in Rinteln) wird er wie so mancher Andere in Bezug auf die Wissenschaft als langjähriger Leydener Professor von den Holländern zu den ihrigen gerechnet. In Bezug auf sein Hauptwerk practischen Inhalts, die »Commentarii de Republica Batava«, verdient er auch unbedingt hier eine Stelle, da er dieses Buch aus zwanzigjähriger Betrachtung in den Niederlanden schöpfte und die Niederlande selbst den Inhalt des Buches bilden. Seine »Fundamenta jurisprudentiae naturalis«, deren Grundgedanken er wohl schon aus Deutschland mit herübergebracht hatte, gehören nur in so fern hierher, als dieselben zum Verständniss PESTEL's überhaupt nöthig sind. Die Geschichte der deutschen Nationalöconomik hat PESTEL bisher ganz unberücksichtigt gelassen.

PESTEL schrieb, wie er selbst in der Vorrede sagt, seine Fundamenta jurisprudentiae naturalis (erste Ausgabe 1773, vierte 1788, B. 546) als Einleitung in das Studium des öffentlichen Rechts<sup>170)</sup>, das er an der Hand des »Jus belli et pacis« von GROTIUS vorzutragen pflegte. Ich möchte das Buch als eine allgemeine Ethik characterisiren, deren erster Theil mehr theoretischer, deren zweiter mehr practischer Natur ist! Der Inhalt erstreckt sich über alle Thätigkeiten des Menschen, so auch über den Erwerb desselben. Vortrefflich sind hier seine Bemerkungen über Reichthum und Armuth, er ist durchaus kein Ascetiker, und kein Verehrer der Armuth (S. 48), sieht aber darin ein gutes Erziehungsmittel der Mitmenschen zur Wohlthätigkeit, welche aber weder die Faulheit

170) Er erklärt sich wie De La Court gegen das ausschliessliche oder hauptsächlichliche Studium des römischen Privatrechts für zukünftige Verwaltungsbeamte. Fundamenta S. 527. Wann wird man diese grosse Wahrheit endlich auch bei uns begreifen lernen!

befördern noch sich selbst des Nöthigen berauben soll (S. 135). Er lobt die Sparsamkeit, welche Capital ansammelt, ja sogar die Habsucht, wenn sie nur den gleichen Zweck im Auge hat, er tadelt aber auch nicht den Genuss, sondern verlangt Erwerb, um geniessen zu können. Die Bedürfnisse des Menschen, meint er, die von Natur wie bei den Nomaden gering sind, dehnen sich so aus, dass die Begriffe darüber zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Menschen verschieden sein müssen (S. 48 u. 568). Die Bedürfnisse sind wahre und eingebilddete oder Anstandsbedürfnisse (*ex statu adventicio vel civili, exempli gratia honoribus publicis*). Nach der Dringlichkeit der wahren Bedürfnisse richtet sich der äussere Werth einer Sache, während der innere Werth den Grad andeutet, in welchem sie ein Bedürfniss befriedigt (S. 48). Zu den nothwendigen Gütern rechnet PESTEL ein gewisses Maass von Vergnügen, der Mensch bedürfe der Abwechslung (S. 480) und eines gewissen Luxus, denn Geschmack Phantasie und Einsicht müssen gebildet werden (S. 54 u. 153); freilich sieht er auch in der schnellen Circulation des Geldes einen Grund für die Vortrefflichkeit des Luxus (S. 384). Sehr schön ist das Capitel über den Nutzen der allgemeinen natürlichen Gesellschaft (S. 114 ff.) unter den Menschen und der kleinen menschlichen Vereinigungen zur Befriedigung geistiger und leiblicher Bedürfnisse (S. 137), ferner was er über die Gemeinsamkeit aller menschlichen Interessen sagt, und über den Vortheil der Menschen ihren Mitmenschen zu nützen. Freilich sieht er den Vortheil nur in sittlicher Befriedigung (S. 190), von einer Gemeinsamkeit der materiellen Interessen ist bei ihm nicht die Rede, die Menschen stehen sich seiner Meinung nach im Erwerb feindlich gegenüber. Das bringt dann PESTEL auch zu der damals viel besprochenen<sup>171)</sup> Frage nach

171) Die Frage war 5 Jahre früher (1767) Gegenstand mehrfacher Schriften gewesen, da die Hollandsche Maatschappy der wetenschappen zu Haarlem folgende Preisaufgabe stellte: *Is het geoorloofd in onzen Handel en Wandel met de onkunde van onze medemenschen ons voordeel te doen? Zo: Ja, in welke gevallen en hoe vere?* (B. 490.) Dass 4 Bewerbungsschriften auf die Preisfrage einliefen, zeigt das grosse Interesse an der Frage. Dass die meisten derselben von Geistlichen herrührten, zeigt wie die Aufgabe gefasst wurde, und dass die Bestimmung der Preise, welches den Hauptinhalt der Arbeiten bildet, als auf dem Willen der Verkäufer und nicht auf festen Gesetzen beruhend dargestellt wurde, zeigt den Zustand der damaligen Wissenschaft vom Tausch. Ein genaues Eingehen auf die zusammen 457 Seiten umfassenden Arbeiten, welche fast ganz isolirt in der niederländischen nationalöconomischen Litteratur stehen, würde zu weit führen, sie sind dafür nicht bedeutend genug. Hier nur Einiges zur allgemeinen Characteristik dieser Schriften. Die Gründe der Preisbestimmung sind noch bei Allen im besten Falle mehr oder minder dunkle Ahnungen einer über dem Willen der Menschen stehenden Gewalt, oder es sind aus der täglichen Erfahrung gegriffene Sätze. Dass ohne Aussicht auf einen bedeutenden Gewinn Niemand das Risiko des Kaufhandels auf sich nehme, wussten die Leute zu genau, man dürfe den ersten Trieb des Menschen, den Erwerbstrieb, nicht brechen, sondern nur beugen; man dürfe die Menschen nicht zu ideal auffassen, Eigenliebe ginge immer der Nächstenliebe vor, und müsse es auch. Der Vortheil wäre beim Kauf fast immer auf beiden Seiten; wenn das nicht wäre, würde in den meisten Fällen der Kauf nicht geschlossen werden. So muss Aufspeicherung von Korn erlaubt sein, wenn Monopol zu fürchten ist; der Verkauf von Spielzeug an Wilde um hohe Preise ist gerechtfertigt, denn Gold und Silber haben bei jenen Völkern einen geringeren Werth als in civilisirten Staaten. In den Pflichten der Käuflute ist scharf die

der *Aequitas mercatorum* bei der Bestimmung des Kaufpreises (S. 433 ff.). Dass dem Verkäufer im Preise der Waaren Alles ersetzt werden muss, die Arbeit, die Auslage, das Risiko des Nichtverkaufs, das Risiko bei Creditirung der Kaufsumme, führt den Verfasser zur Verwerfung aller obrigkeitlichen Einnischung in die Preise<sup>172</sup>). Vor dem Forum des Rechts darf der Verkäufer so hoch er will im Preis gehen, darf er mehr für seine Waaren fordern als andere, darf er sich sogar mit unsittlichen nur nicht mit widerrechtlichen Mitteln ein Monopol verschaffen; nur meint PESTEL auch, dass er diesen höheren Preis erhalten, dass er dieses Monopolium sich verschaffen könne, wie er denn mit ganzer Seele an den Kornwucher, an die Hervorrufung von Hungersnöthen durch die Kornhändler glaubt (S. 373). Vor dem Forum der Billigkeit ist jeder Verkäufer zu tadeln, welcher Anderer Noth und Unwissenheit benutzt. Dass die Preisbildung bestimmten Gesetzen unterworfen ist, dass es auch unter den Verkäufern eine Concurrenz giebt, ahnt er nicht.

Ein ganz anderer erscheint uns PESTEL in den »*Commentarii de Republica Batava*« (erste Ausg. 1782, zweite Ausg. 1795. B. 524). Hier zeigt er, dass er wohl die Anwendung abstracter theoretischer Sätze auf die Wirklichkeit verstehe, und dass er die sittliche Forderung nach den sittlichen Zuständen der Menschen modulire. Schon sein aus Cicero genommenes Motto »*ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rem publicam*« und seine Einleitung, in welcher er die Hauptgesichtspunkte urgirt, beweisen das; Erforschung dessen, was die Natur einem Lande gewährt, dessen, was die Menschen daraus gemacht haben, und dessen, was der Staat zur Förderung dieser Thätigkeit verrichten kann und soll, das ist der Inhalt des ersten Theiles, der uns näher angeht, während die drei anderen von der Verfassung und Verwaltung in den einzelnen Provinzen, dann in dem Verbande der Provinzen, und endlich von der auswärtigen Politik handeln.

Stellung des Kaufmannes gegenüber den Kauflustigen und die Stellung des wohlhabenden Bürgers gegenüber den Armen zu scheiden. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen beständigen und sehr im Ertrag schwankenden Geschäften, wo ein einmaliger Gewinn lange Verluste auszugleichen hat, es ist ein Unterschied zwischen dem Verkauf von Lebensmitteln, wo der Preis nicht vom »Marktpreis« abweichen darf, und seltenen Gütern des Luxus, für welche der Verkäufer jede beliebige Summe fordern kann, wenn er sie nur erhält. In solchen Gedanken ungefähr ergehen sich die meistens ganz vernünftigen Schriften. Die eine ist mehr, die andere weniger streng, die eine gründet die Preisbestimmung mehr auf wenn auch nur gefühlte nicht durchdachte Naturgesetze, wie die Concurrenz auch der Verkäufer, die andere mehr auf Sittengesetze. Dass aber die an die Kaufleute von allen Schriftstellern gerichteten Anforderungen practisch ausführbar und nicht zu strenge ohne Berücksichtigung der menschlichen Natur aufgestellte Sittengesetze waren, dafür waren die Verfasser und selbst die Geistlichen unter ihnen zu practisch, zu sehr — Holländer!

172) *Negotiatorem oportet periculum majus minusve pecuniae suae impensae in merces comparandas, transportandas, asservandas, avehendas subire. Adde discrimen, in quod venit, fidem de pretio in longum tempus habendi, et id haud recuperandi a debitore rationes conturbante. Praeter has impensas et sollicitudines recte aestimat operam suam et expensas necessarias in se suosque honeste alendos tum et necessitatem opum quarundam in usus futuros colligendarum, ut terminos mercaturae suae in suam et communem societatis utilitatem proferat* (S. 423).

Die Commentarii PESTEL's fallen schon in die Zeit nach dem Erscheinen des »Wealth of nations«, allein entweder kannte PESTEL dieses nicht, oder es ist spurlos an ihm vorüber gegangen, während es bei manchen Jüngeren in den Niederlanden schnell Beifall fand<sup>173</sup>). Der Verfasser hatte im fast 60sten Jahre mit der Wissenschaft jedenfalls mit seinem Lehrgebäude wohl schon abgeschlossen, wenigstens citirt er den grossen Schotten nicht, während er sonst manchen alten Herrn als Autorität aufführt. Dennoch erklärt er sich an einer Stelle entschieden gegen diejenigen, welche die Wichtigkeit der Handelsbilanz anzweifeln wollen, überhaupt ist er, so gut er die factischen Verhältnisse in den Niederlanden zu kennen scheint, stark in den Vorurtheilen früherer Zeiten befangen. In den Hauptfragen der Wirthschaftspolitik schwankt er mit seinem Urtheil hin und her. In der Gewerbefrage sollte man meinen hätte nach DE LA COURT's vernichtender Kritik der Gilden und Hallen, wenn auch die Zünftler selbst deren Wahrheit nicht anerkennen durften, in der Wissenschaft das Zunftwesen keinen Vertreter mehr finden dürfen. PESTEL ist darin aber gar nicht so sicher. Von der Bildung neuer Gilden, wofür in der Zeit, da er schrieb, wohl auch kaum eine Gelegenheit sich gefunden hätte, rätther allerdings ab, nennt aber unter den Beschränkungen der natürlichen Freiheit weder Gilden noch Hallen, tadelt jedenfalls eine zwangsweise Abschaffung derselben, und meint, mit Abstellung der allereclatantesten Missbräuche könne noch geholfen werden. An anderen Stellen führt er die Gilden und Hallen geradezu als Beförderungsmittel der Industrie so gut an wie obrigkeitliche Preisbestimmungen, und Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Stadt, weil das Land Landbau und die Städte Handwerke zu treiben hätten. Fast dasselbe Schwanken zeigen seine Aussprüche über die Ostindische Compagnie. Lob der Compagnieerrichtung, Tadel der eingerissenen Missbräuche, Vorschläge zu allen möglichen Verbesserungen durch Colonisation, durch Vereinfachung der Administration, durch Wehrung der Unterschleife, aber an den Gedanken die Compagnien aufzuheben wagt er

173) Zu den Schriftstellern, welche am ersten Adam Smith würdigten, gehören Oudermeulen in seinen Mémoires sur le Commerce, wofür er Smith auch da benutzt, wo er ihn nicht citirt, wie bei der Geldentwerthung durch die amerikanischen Silberschätze, Luzac in dem hierher gehörigen Bande seines Droit naturel, einige Doctordissertationen, so die von van Hees: De foederibus mercaturae gratia 1788, welcher die Theorie der Arbeitstheilung sehr lobt, dann vielleicht die von van de Graaff: De ordinandis tributis 1785 (B. 635), ferner einige Aufsätze in der genannten Zeitschrift »de Staatsman« III. 2. S. 439—443. 1780 (B. 580), vielleicht auch manche andere Stelle dieser sehr aufgeklärten Zeitschrift. Weiter gehört vielleicht hierher die Preisschrift von Wynand Koopman über die Utrechter Fabriken 1784 (B. 646). Die erste Anzeichnung über Adam Smith findet sich schon 1777 von J. Doll in der Allgemeine Bibliothek, die erste Uebersetzung von Hoola, welche aber wie die genannte Anzeige nicht über den ersten Band hinausgelangte, ist vom Jahr 1796. Die Holländer besitzen noch heutzutage keine vollständige Uebersetzung vom Wealth of nations. Vergleiche die treffliche Doctordissertation von Baert über Adam Smith, Leyden 1858. Der Verfasser (jetzt Director des statistischen Bureaus der Provinz Utrecht) hat die allmähliche Verbreitung der Grundsätze von Adam Smith leider nicht in den Bereich seiner Untersuchung gezogen, es wäre das nach den obigen Andeutungen ein dankenswerther Stoff für eine academische Probeschrift.

sich nicht heran. Er schliesst seine Betrachtung mit dem erbaulichen Satze: »denen, welche die Sache verstehen, muss es klar sein, dass in der Verwaltung eines so ausgedehnten und vom Vaterland so weit abgelegenen Gemeinwesens Vieles sich leichter verlangen und schildern, als in's Werk setzen lässt!« Dieselbe erbauliche und beschauliche Argumentation findet sich fast überall, für die Westindische Compagnie, für den Fischfang und die zu dessen Hebung vom Staat ergriffenen Zwangsmaassregeln. Er ist wie BOXHORN, sein anderthalb Jahrhundert vor ihm lebender Vorgänger an der Leydner Hochschule, vollkommen mit dem einverstanden, was er um sich her geschaffen sieht, nur dass BOXHORN das mit grösserem Recht konnte, weil er auf dem Höhepunkt, PESTEL aber mitten in dem Ruin der Republik stand. Ein Tadel der staatlichen Ordnung findet sich höchstens einmal — am unrechten Orte, wie er im geraden Gegensatz zu DE LA COURT sich einbildet, durch Beibehaltung der Klöster hätte der Armuth für alle Zeiten gewehrt werden können. Daneben stehen aber wieder treffliche Gedanken über die verschiedene Behandlung der Arbeitsunfähigen und der Arbeitsscheuen, überhaupt fehlt es dem Werke bei allen Schwächen nicht an vortrefflichen Parthien, so über die natürliche Armuth des Landes und den trotzdem durch Menschenfleiss geschaffenen Reichthum, über die Gründe der Handelsblüthe und des Handelsverfalles, über den Geldhandel der Niederländer im Auslande, den er nach Verlust besserer Capitalanlagen als einen allerdings traurigen aber unumgänglichen Nothbehelf nicht so hart tadelt wie andere. Sehr schön spricht er über den Nutzen eines einheitlichen Maasses und Gewichtes, über die Schäden der Münzverschlechterungen und deren Abhülfe durch die Amsterdamer Bank, über den Luxus, über den früheren Nutzen der jetzt schädlich gewordenen bäuerlichen Lasten u. s. w., alles Punkte, bei deren Besprechung wir unten seinem Namen begegnen werden. Am ausführlichsten und besten ist auch er in der Lehre vom Einkommen des Staates, ja er berührt hier einige Punkte, wie Münz- und Postregal, welche wir bei andern Schriftstellern vergeblich suchen.

Wären die bisher berührten oder näher durchgesprochenen Werke das Einzige oder auch nur das Bedeutendste, was die Niederlande an nationalöconomischen Anschauungen aus der Zeit vor ADAM SMITH aufzuweisen hätten, so wäre es freilich immer bedeutsam genug, um eine eigene Stelle in der Geschichte der Nationalöconomik einzunehmen, zu dem Schlusse aber, dass die Niederländer ebenso in der volkswirtschaftlichen Theorie im XVII. Jahrhundert den anderen Nationen vorausgeeilt wären, als sie unbestritten in der volkswirtschaftlichen Praxis die erste Stelle einnehmen, könnte es nun und nimmermehr berechtigen. DE LA COURT würde freilich immer als einer der ersten, wenn nicht als der erste Nationalöconom des XVII. Jahrhunderts dastehen, aber als eine einsame Grösse.

Der Wirthschaftspolitik der Niederlande würde der genaue Zusammenhang mit der Wirthschaftslitteratur gänzlich fehlen, sie wäre mehr als eine instinktmässig richtig durchgeführte anzustauen, denn als eine verstandesmässig und wissenschaftlich tief durchdachte anzusehen.

Allein mit wenigen Ausnahmen ziehen gerade die genannten Schriften nicht das Interesse dessen auf sich, welcher die nationalöconomische Denkweise dieses damals ersten Handelsvolkes erforscht, die meisten Werke wären sogar für diese Forschungen, wenn es nicht gerade auf Vollständigkeit ankäme, entbehrlich, weil ein anderer Zweig der Litteratur in einer Reichhaltigkeit, einer Vortrefflichkeit uns vorliegt, wie ihn wohl kein anderes Volk zur gleichen Zeit aufweisen kann. Ohne diesen Schriftenschatz würde die Sammlung aller volkswirtschaftlichen Spuren und Fragmente aus den dickleibigen gelehrten Quartanten und Folianten uns nur ein Raritätenkabinet vorführen, aber uns unbekannt lassen mit den Lebensfragen der Niederländer im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Gerade das innige Verwachsensein der Culturgeschichte mit der Litteratur macht den genannten Zeitraum niederländischer Geschichte so sehr anziehend und reizvoll. Dieser Zweig der Litteratur sind

## Die volkswirtschaftlichen Gelegenheitsschriften,

wie sie die äusseren Ereignisse, wie sie die Verhandlungen über zu ergreifende oder schon ergriffene Maassregeln hervorriefen. Von dieser Tageslitteratur, welche sonst ebenso schnell zu verschwinden pflegt, als sie entsteht, hat uns in den Niederlanden ein günstiges Geschick einen reichen Schatz bewahrt. An die in solchen Gelegenheitsschriften behandelten volkswirtschaftlichen Streitfragen wird die folgende Darstellung sich anschliessen.



Erster Theil.

Die

**volkswirtschaftlichen Streitfragen.**

## Quellen und Hilfsmittel.

Die Hauptfundgrube für alle geschichtlichen Forschungen in den Niederlanden und für die Geschichte der volkswirtschaftlichen Ansichten in vorzüglich hohem Grade sind die grossen Sammlungen von Bekanntmachungen, Gedichten, Dramen, Kupferstichen, Reisebeschreibungen, Pamphleten und Brochüren aus allen Wissenszweigen, aller Qualität, allen Formates von Folio bis zu 16<sup>o</sup> und 24<sup>o</sup> aus dem XVI. bis XVIII. Jahrhundert, deren Sammlung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Niederlanden eine Lieblingsaufgabe reicher Leute war und noch ist. Die bedeutendste Sammlung der Art ist wohl die s. g. Bibliotheca Duncaniana, welche auf der königlichen Bibliothek im Haag sich befindet. Sie enthält 450 starke Bände in 4<sup>o</sup>, worin sich chronologisch geordnet viele Tausende von Schriften zusammengestellt finden. Die Sammlung reicht von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zu der des XVIII. Da hört der Sammler DUNCAN auf, die Schriften passen ihm nicht mehr in seine Sammlung, denn bis gegen die Vierziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts erschienen die Gelegenheitsschriften (blauw-boekjes) fast alle in 4<sup>o</sup>, von der Zeit an immer mehr in 8<sup>o</sup>, bis von den Siebziger Jahren an fast nur noch das Octavformat vorkommt. Neben dieser grössten Sammlung befinden sich auf der Bibliothek im Haag noch drei andere Sammlungen in 4<sup>o</sup>, eine gebundene (in weissem Einband, s. g. Witte Collectie) und zwei ungebundene, die eine catalogisirt, die andere nicht. In die letztere werden noch fortwährend Schriften, welche in den anderen Sammlungen sich nicht vorfinden, soweit sich Gelegenheit zu Tausch und Kauf findet, eingereiht. Wo der Zeit nach diese Sammlungen spärlichen Inhalts werden, fangen die Octavsammlungen der Bibliothek an. Die eine ungebundene Sammlung solcher Schriften nach Jahrgängen geordnet ist besonders von 1770 an so stark, dass einzelne Jahrgänge hunderte von Brochüren umfassen. Daneben existirt noch eine zweite, viel kleinere, in welcher die Schriften ihrem Gegenstande nach zusammengebunden sind.

Ausser diesen Bücherschätzen im Haag hatte ich noch Gelegenheit, eine Sammlung von ungefähr 200 starken Faszikeln auf der Stadtbibliothek, und

einzelne Stücke auf der Bibliothek der Academie der Wissenschaften in Amsterdam, endlich Weniges auf der Bibliothek in Utrecht durchzusehen, die Bibliotheca Duncaniana und die ungebundene Octavsammlung im Haag sind aber so reichhaltig, dass mir an sämmtlichen anderen Orten nur wenige Schriften vorkamen, welche ich nicht schon dort gefunden hätte. Nach den gemachten Erfahrungen unterliess ich es auch eine Sammlung in Leyden, die s. g. Collectio Thysiana, durchzugehen. Manche Schriften mögen mir freilich noch entgangen sein, jedenfalls finden sich in einer Sammlung, welche FR. MÜLLER in Amsterdam anlegte, catalogisirte, und zum grossen Theil an einen Herrn MÖLLMANN verkaufte, dem musterhaften Cataloge nach manche Schriften, deren Titel auf Ausbeute für die Geschichte der nationalöconomischen Ansichten schliessen lassen. Dasselbe ist der Fall mit vielen Titeln von Brochüren, welche FR. MÜLLER in anderen vortrefflichen Catalogen, z. B. über das Verhältniss der Niederlande zu Russland, oder in dem Catalog über die Geschichte und Länderbeschreibung der fremden Welttheile verzeichnet hat.

Fast alle der für die Nationalöconomie interessanten Schriften aus diesen Sammlungen sind Gelegenheitsschriften über brennende Tagesfragen, darum Streit- und Partheischriften, welche sich in den äussersten Extremen bewegen und die wahre innere Meinung des Schreibers oftmals schwer genug errathen lassen. Die bessere Ueberzeugung musste hinter dem Partheiinteresse gar zu oft zurückstehen. Und an solchen Partheiinteressen, die immer und immer wiederkehren, fehlte es nie. Da ist die Eifersucht zwischen den altangesessenen Familien Hollands, welche die Befreiung der Niederlande durchsetzten, und den Eingewanderten aus dem Süden, welche Handel und Industrie dem Norden zuführten, da ist der wohl manchmal schlummernde aber nie ersterbende Hass zwischen den Statthalterlichen und Antistatthalterlichen, der Gegensatz zwischen den handeltreibenden und den industriellen, den handeltreibenden und den landbauenden Provinzen, der Widerwille des vom englischen Handel lebenden Zeelands gegen das den Verkehr mit Frankreich begünstigende Amsterdam, da wirkt immer ein der blinde Glaubenseifer der strengen Gomarianer gegen die Arminianer und alle Gegner der Dordrechter Synode. Das Alles erzeugt einen Hass von Provinz gegen Provinz, von Stadt gegen Stadt, von Stadt gegen Land, von Kaufmann gegen Fabrikanten, und wieder von Kaufmann gegen Kaufmann, von Fabrikant gegen Fabrikanten. Viele Widersprüche in ein und derselben Schrift oder verschiedenen Schriften desselben Verfassers, und um so mehr, je mehr sie der Zeit nach auseinander liegen, erklären sich nur hieraus, viele rühren freilich wohl auch von wirklicher Sinnesänderung her. Eine andere Eigenthümlichkeit dieser ganzen Litteratur ist der Mangel jeglicher Abstraction. Das geht so weit, dass, wo die Schreiber allgemeine Regeln aufstellen wollen, dieselben mehr oder minder ungeschickt erweiterte ganz concrete Fälle vorführen. Als eins der deutlichsten Beispiele dieser Art nenne ich eine Schrift vom Jahr 1659: »Het waere onderscheyt tuschen koude en warme Landen«, worin der Verfasser Regeln für die Colonisation in gemässiger und heisser Zone aufstellen will, aber immer nur von Nieuw Nederland

und Guajana redet. In andern Schriften ist die Meinung des Redners wegen der Form, der Unterhaltung zwischen mehreren Personen auf der Post, auf der Schuit, am Kamin, beim Glas Bier oder Brantwein u. s. w. ungemein schwer zu ermitteln, dagegen gewährt diese sehr gebräuchliche Form der t'samenspraecken, der schuitpraetjes, der vuur-, kroegh- und brantwynpraetjes den Vorzug, dass sie einen Blick in die damals im Volk geltend gemachten Gründe und Gegen Gründe gestattet. Zuweilen dient die Form dazu, auf leichte Weise das Uebergewicht der niederländischen Anschauung über die des Auslandes oder der provinzial holländischen über die der andern Provinzen darzuthun, da auf dem Papier gar leicht der Widersprechende zu schweigender oder ausdrücklicher Anerkennung gebracht wird. Auch verwirren kann die gebrauchte Form der Schriften. Viele finden sich, welche aus einer andern Sprache übersetzt oder von einem Fremden geschrieben sein wollen, um so für die grosse Verbreitung einer gewissen Meinung zu zeugen. Andere Schriften sind, wie wir unten sehen werden, direct als Fälschungen zu bezeichnen. Dazu erschweren die allersonderbarsten Titel das Auffinden der in ein bestimmtes Fach gehörenden Schriften. Als ich z. B. eine interessante Schrift über das Geld zu finden hoffte in den »Gedachten op het Geld«, war es ein Gedicht, während der »Bienenkorb« die interessantesten volkswirthschaftlichen Ansichten enthält. In einer »T'samenspraeck nopende de opkomst en ondergang van Flora« stehen Gedanken über Actienspeculationen, und die »Beschryving der bischopyke Munten en Zegelen van Utrecht« vom Maler FRANZ MIERIS enthält gar eine ausführliche Lehre vom Gelde.

Es ginge zu weit alle dergleichen Eigenthümlichkeiten dieser überaus reichen Litteratur zu besprechen. Jeder Geschichtsforscher auf jedem Gebiet wird diese Sammlungen mit dem grössten Interesse und nicht ohne mannigfache Erheiterung durchsehen. Auf ungedruckte Quellen habe ich mit einer Ausnahme nur gelegentlich Rücksicht genommen. Die Ausnahme betrifft die interessante Erscheinung eines WILLEM USSELINX, des Beförderers der Westindischen Compagnie, von dem ich viele seiner Memorien u. s. w., welche er selbst anführt, im Druck nicht finden konnte. Dafür habe ich das Ryk's Archiv im Haag durchsucht. Was ich dabei über den Freihandel nach Brasilien und sonst für meine Zwecke von Interesse fand und bei der Kürze der mir vergönnten Zeit studiren konnte, habe ich natürlich nicht verschmäht.

Aehnliche Deductionen wie diese nicht officiellen Streitschriften enthalten auch die Eingaben Beschwerden und Petitionen an die Obrigkeit, ihre weitere schriftliche Begründung und Vertheidigung durch die Antragsteller, die Berichte der ständigen Commissionen (der s. g. Gecommitteerde Raaden) an die Provinzial- und Generalstaaten. Diese finden sich zwar dem ganzen Wortlaut nach in den Resoluition der einzelnen Provinzen und der Generalstaaten nur spärlich, wohl aber sind viele in den 4 Bänden der »Memorien« und den 39 Bänden der »Stucken tot de Resoluition« uns überkommen. Dem Gegenstand und den Hauptargumenten nach sind sie in die Resoluition fast alle aufgenommen. Die darüber gepflogenen Berathungen, welche auch in den Reso-

lutien, und die darauf hin erlassenen Gesetze, welche in dem Groot Placcaet Boeck (citirt als G. P. B.) stehen, dienen gleichfalls als vortreffliches Material zur Erkenntniss der im Lande herrschenden Ideen, und zwar gerade in den Niederlanden wegen der republicanischen Regierungsform mehr als bei irgend einem anderen Volk. Diese Gesetze habe ich natürlich nur als Aushülfquellen neben der Litteratur benutzt, so weit dieselbe ohne die Gesetze nicht zu verstehen war oder in einzelnen Fragen auffallende Lücken zeigte.

Schon ein flüchtiger Blick in den Catalog der Bibliotheca Duncaniana überzeugte mich, dass hier ein grosser Schatz zu heben war. Ich liess darum Alles, was etwa von Vorarbeiten und Hülfsmitteln existiren mochte, bei Seite, und wandte mich unmittelbar zur Hebung dieses Schatzes. Vieles habe ich mir dadurch erschwert, Manches in der ersten Zeit, wo mir ausserdem die fremde Sprache noch Schwierigkeiten machte, vielleicht falsch verstanden, bald jedoch fand ich mich ohne Vorkenntnisse und ohne Vorurtheile in diese mühevoll aber reizvolle Art des Studiums hinein, und hatte die Genugthuung, das Wenige, was Andere schon benutzt hatten, gefunden zu haben, und einen unendlichen Reichthum der bedeutendsten Schriften noch daneben. Eine ebenso genaue Durchforschung wäre mir auch nach Einsicht der hierüber schon vorhandenen Arbeiten nicht erspart gewesen, denn als ich mich später nach dergleichen Hülfsmitteln umthat, ergab es sich, dass dieselben schon für die grösseren oben besprochenen Werke unbedeutend und für die Pamphlete ganz unzureichend waren.

Einen Begriff von dieser Mangelhaftigkeit können wir uns machen, wenn wir lesen, wie wenig das sonst fast überall vortreffliche und ausführliche Werk von KAUTZ »Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur« darüber enthält. Bezeichnend ist schon, dass KAUTZ die ganze niederländische Litteratur unter die Mercantilisten setzt, während er sonst eine mercantilistische und antimercantilistische Parthei einander gegenüber stellt. Dann sagt er aber wörtlich: »Was die übrigen Völker in dieser Periode betrifft, so ist nur noch Holland zu erwähnen, wo unter dem Einflusse einer blühenden Volkswirtschaft auch das theoretische Studium der Nationalökonomie nicht ganz vernachlässigt bleiben konnte, was vornehmlich in JEAN DE WITT oder nach Anderen PIETER DE LA COURT's »Aanwijzing der politieke gronden en maximen der Republieke van Holland« (Exposée des principes et maximes politiques de la république de Holland. Auch unter dem Titel Mémoires de JEAN DE WITT Haag 1709), die manch' treffende Ausführungen über Bevölkerung, Handel, Schiffahrt und dergleichen enthält, dann in BOXHORN's Institutiones politicae (Amsterd. 1643), ja selbst bei GROTIUS (de jure belli et pacis 1626), der als einer der ersten Vertheidiger des Zinsnehmens auftritt (II. 12. 20 ff.) klar zu Tage tritt«. So traurig ist es nun freilich mit der Geschichtsschreibung der Nationalökonomik in den Niederlanden nicht bestellt, dass wir gar nichts weiter darüber wissen könnten, allein die niederländischen Schriftsteller über Geschichte der Nationalökonomik können uns keinen Vorwurf aus der Unkenntniss ihrer früheren Schriften machen, da sie selbst von unserer heutigen

Litteratur, welche KAUTZ neuerdings in ihrem ganzen Reichthum aufgedeckt hat, nur unendlich wenig, und das Wenige falsch wissen<sup>174</sup>).

Was die eigenen Forschungen der Niederländer über die früheren national-öconomischen Ansichten betrifft, so besitzen wir darüber anscheinend zwei Werke von DE ROOY und von MOLSTER. Anscheinend, denn beider Werke leiden an demselben Fehler, an welchem die französischen Schriften von BLANQUI und VILLENEUVE-BARGEMONT kränken, dass sie nämlich zum grössten Theil nicht eine Geschichte der wirthschaftlichen Ansichten, sondern der wirthschaftlichen That-sachen geben, während doch gerade in der niederländischen Sprache der Name der Bücher als »Geschichte der Staatshaushaltskunde« schon auf die Verkehrtheit führen musste, was bei dem Namen Économie politique nicht so auf der Hand liegt. Aber selbst so weit beide Werke daneben die wirthschaftlichen Ansichten der Niederländer besprechen, sind sie keineswegs genügend. Das Buch von J. A. MOLSTER (Geschiednis der Staathuishoudkunde van de vroegste tyden tot heden Amsterdam. 1851), welches freilich schon in der Vorrede auf den Anspruch der Wissenschaftlichkeit verzichtet, ist ganz ungenügend. Die »Aanwysing der politieke gronden van Holland« kennt MOLSTER zwar, von dem viel besprochenen Verfasser DE LA COURT ahnt er aber nichts. Andere Werke von DE LA COURT kennt er nicht, ebensowenig irgend welche andere Werke anderer Niederländer aus dem XVII. Jahrhundert. Aus dem XVIII. erwähnt er, aber nur dem Namen nach, PESTEL, KLUIT, HUBER, die Preisschriften der Haarlemer Maatschappij und den Konst en Letterbode, endlich VAN DEN SPIEGEL und PINTO. Besser schon und mit grösserer Litteraturkenntniss geschrieben ist das Werk von DE ROOY (Geschiednis der Staathuishoudkunde 1857) obwohl auch dieses nicht viel mehr als eine Umarbeitung der »Histoire de l'Économie politique« von BLANQUI mit Zusätzen über die Niederlande ist. Eigene Forschungen sind auch hier dürftig und das Ganze als Geschichte der Wissenschaft ungenügend. Die allgemeineren Werke von BLANQUI und VILLENEUVE wissen von den Niederlanden nichts, KAUTZ, wie

174) Ich kann es mir nicht versagen, zur Rechtfertigung dieser Behauptung ein paar Stellen aus dem Werk von Molster, Geschiednis der Staathuishoudkunde, abzudrucken. Nach einigen Bemerkungen über den Zollverein fährt er so fort: Poelitz en Jacob behandelen de Staathuishoudkunde op groote schaal. Rau, Fulda en Muchard gaven werken daar-over in het licht, die wy met stilzwygen vorbygaan, omdat zy de Cameralwysenschappen niet hebben verrykt met nieuwe opmerkingen. Lotz, Riedel, Smitthener, Hufeland, van Veller volgten dit spoor. (Welcher Spur?) Boeckh schreef in 1828 een Geschiedenis onzer wetenschap by de Grieken, dat een zeer belangryk werk heten mag. Hoffmann gaf een geschiednis des Handels in het licht, en werd gevolgt door Ungewitter welke in 1854 zyné Geschiednis des Handels der Industrie und Schiffahrt leeverde, beide boeken welke alle aanbeveling verdienen. Vele Vertalingen van uitheemsche schryvers zagen het licht. De Zei-tungen namen in hare bladen belangryke stukken op. Ook kan men het Deutsche Viertel-jahrschrift en het Archiv fur politische economie onder redactie van Rau met lof vermelden. Die ganze andere neueste Litteratur ausser List, der nur belachlich gefunden wird, ist fol-gendermaassen characterisirt: Zoo als wy boven opmerkten, scheiden de Duitschers de Staathuishoudkunde niet genoeg af van de politieke wetenschappen. Het is niet vrend, dat de Duitschers vooral filosofieren over de wetenschap en soms meer schwaermerei opdischen, dan practische opmerkingen geven!!!

wir oben zeigten, sehr wenig. Das Beste was bisher darüber geschrieben ist, findet sich in der Einleitung zu der von der Utrechter Genootschap vor Kunsten en Wetenschappen gekrönten Preisschrift von VAN REES: »Verhandeling over de Verdiensten van Gisbert Karel van Hogendorp, Utrecht 1854.« Hier giebt der litteraturkundige Professor (früher in Gröningen, jetzt in Utrecht) in der »Schets eener geschiednis van de staathuishoudkundige Denkbeelden in Neederland inzonderheid in de achiende Eeuw.« (S. 44—50) einen guten Ueberblick über einige wirthschaftliche Schriften von DE LA COURT, v. D. HEUVEL, ROGGE, ZILLESSEN, v. HEUKELOM, KOOPMAN, LUZAC, KLUIT und PESTEL. Zur Vollständigkeit fehlt freilich auch da noch viel. Was er giebt, ist gut. Ausser über die in genanntem Aufsatz besprochenen Schriftsteller ist nur noch über DE LA COURT eine ausgedehntere Litteratur vorhanden. Das Hauptwerk über diesen ist gleichfalls von VAN REES: »Verhandeling over de Aanwysing der politieke Gronden en Maximen van Pieter de la Court, Utrecht 1854.« Ausser einer Lebensskizze des Schreibers deckt der Verfasser zunächst den Zusammenhang zwischen den politischen und wirthschaftlichen Gedanken DE LA COURT's auf, hebt die volkswirthschaftlichen Hauptgedanken heraus und zeigt endlich sehr treffend wie DE LA COURT bei allen Freihandelsgedanken durchaus kein Kosmopolit war, sondern ganz im national niederländischen, ja provinzial holländischen Sinn der kaufmännischen Welt schrieb. Endlich weist er nach, wie DE LA COURT, von seiner Zeit nicht verstanden, gar keinen Einfluss auf die Praxis ausübte. Das andere Hauptwerk über DE LA COURT sind die Einleitung und Anmerkungen von WTTENWAALL in der »Proeve uit een onuitgegeven staathuishoudkundige geschrift, Het Welvaeren der Stad Leyden, opgesteld in den Jare 1659 door Mr. Pieter de la Court. 1845.« Ferner ist ausser den Citaten aus dem »Maximenschryver« und den häufigen Angriffen auf denselben in Schriften des XVII. und XVIII. Jahrhunderts zu nennen: VAN GOEES, »Politiek vertoog over het waar Systema van Amsterdam«, S. 315, der meines Wissens zuerst bemerkt, dass nur Cap. 5 und 6 des dritten Buches der Aanwysing (Cap. 29 und 30 des Interest van Holland) von J. DE WITT, alles andere aber von DE LA COURT ist. Sodann sind zu nennen: PIETER PAULUS, Verklaringe der Unie van Utrecht, 1775. I. S. 243—246; MERLIN, Repertoire de Jurisprudence sub voce Corps d'Arts; TYDEMAN, Verhandeling over de Gilden 1821. und Byvoegseln op Bilderdyk X, S. 320 ff.; HOGENDORP, Advys op den Haringvisch; DE BRUEYS, Verhandeling over de staathuishoudkundige waarde van het werk genaamd Anwysing etc. ... in »de Staar« 1825. S. 313 ff.; WTTENWAALL (Vater des obengenannten), Bydragen tot de Staatshuishoudkunde en Statistiek, Utrecht 1836. I. S. 4—52. 376—399; SICCAMA, Voorlezinge: GROEBE, Konst en Letterbode 1844. Sloet tot Oldhuis, Tydschrift voor Staatshuishoudkunde 1850. Band VI. S. 407 ff. 409 ff. (der Schreiber meint, ADAM SMITH habe die Schriften von DE LA COURT gekannt); OLIVIER, in »Themis« 1840 S. 416 ff.; JACOBS KOCK, Vaderlandsch Woordenboek sub voce Court; ACKERSDYK im Journal des Economistes, November, December 1860; endlich meine Mittheilungen aus PIETER DE LA COURT's Schriften in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1862. S. 330—374.

So viel nach dem Vorstehenden über DE LA COURT geschrieben ist, so wenig haben wir über die andern Schriftsteller. Es ist hier nur folgendes zu nennen: Ueber die Bestrebungen Wilhelm's IV. für Finanzen Industrie und Handel: ENGELN, *Dissertatio de Propositionibus Guilielmi IV. Utrecht 1840.* Ueber die Wucherlitteratur eines kurzen Zeitraumes im XVII. Jahrhundert: C. J. VAN HEEL, *De Geschillen over Banken van Leening nu twee Eeuwen geleden in Neederland gevoerd. Hage 1858.* Ueber die Kornpolitik und deren Litteratur findet man Vieles in der guten Dissertation von W. BUNK, *Stathuishoudkundige Geschiednis van den Amsderdamschen Graanhandel. Amsterdam 1856.* Hierfür bietet ferner eine bedeutende Hülfe FR. MÜLLER, *Essai d'une Bibliographie Neerlandorussie. Amsterdam 1859.* Für den grössten Theil der Litteratur bieten die schon genannten Cataloge von FR. MÜLLER über die Pamphleten aller Art einen guten Anhaltspunkt. Speciell für die Ost- und Westindische Compagnie ist vortrefflich das leider unvollendet gebliebene Werk von ASHER: *Bibliographical and historical essay on the Dutch books and pamphlets relating to New-Netherland and the Dutch West-India-Company. Amsterdam 1854,* worin besonders die schriftstellerische Thätigkeit von WILLEM USSSELINX geschildert und beleuchtet wird. Hiermit sind meiner Kenntniss nach die Vorarbeiten erschöpft.

Besser als mit den Schriften über die Geschichte der öconomischen Litteratur ist es mit der Geschichte der öconomischen Thatsachen bestellt, deren Studium zum Verständniss der Litteratur in den Niederlanden nöthiger als in irgend einem andern Lande ist. Zwar fehlt es noch an genügenden allgemeineren Werken über die niederländische Volkswirtschaft, denn auch hierin sind die Bücher von MOLSTER und DE ROOY ungenügend, auch fehlt es noch an einer kritischen Geschichte der beiden Compagnien, oder des gesammten Handels der Niederländer, aber im Einzelnen existiren doch tüchtige Arbeiten. So nenne ich ausser den bekannten älteren Werken von LUZAC, RAYNAL, SAALFELD und VAN CAMPEN, über Ostindien noch besonders VAN DER CHYS, *Stichting der Oost-Indische Compagnie 1856,* eine Doctordissertation, über Westindien ist zu erwähnen O' CALLAGAN, *History of New-Netherland; BROADHEAD, History of the State of New York 1609—1664. New York 1853; W. J. E. BERG, Bydragen tot de geschiednis der West-Indische Compagnie in »De Gids« 1847 und 1848,* der zuerst die Aufmerksamkeit auf USSSELINX lenkte; P. M. NETSCHER, *Les Hollandais au Brésil au 17 siècle, La Haye 1853; SYPENSTEIN, Beschryving van Surinam, s' Hage 1854. S. 1—46.*

Ueber den Handel im Allgemeinen ist ausser dem Werk von LUZAC zu nennen der schon oben erwähnte DE ROOY, *Geschiedenis van den nederlandschen Handel. Amsterdam 1856,* welcher eine sehr brauchbare, wenn auch nicht auf Quellenstudium beruhende Zusammenstellung und Verarbeitung von LUZAC und den gleich zu nennenden Monographien giebt; KOENEN, *Voorlezingen over de geschiednis des nederlandschen Handels. Amst. 1853; DE JONGE, Geschiednis van het Nederlandsch Zeewesen; KOENEN, Voorlezinge over de Geschiednis der Scheepsvaart; KOENEN, Geschiednis der Joden in Nederland.* Besonders über die von den Niederländern befolgte Handelspolitik ist zu erwähnen: KOENEN, *De*



vroegere en latere Nederlandsche Handelspolitiek, Haarlem 1857; OUWERKERK DE VRIES, Verhandeling over het Verval des nederlandschen handels; KOENEN, De réfugiés in de Nederlanden; SCHELTEMA, De Geest van het Tarif van 1725; v. D. HEIM, Dissertatio de legationibus a Conrado Beuningio gestis, Leyd. 1847; vor allen aber der erste Band des leider nicht vollendeten ausgezeichneten Werkes von dem mehr genannten W. J. E. BERG: De réfugiés in de Nederlanden na de herroeping van het Edict van Nantes. Amsterdam 1845, welches eine kritische Geschichte der niederländischen Handelspolitik seit dem Münsterschen Frieden enthält. An Monographien über die Handelsbeziehungen zu einzelnen Staaten sind die besten: DE JONGE, Nederland en Venezien; SCHELTEMA, Russland en de Nederlanden; G. W. VREEDE, Nederland en Zweden, Utrecht 1844; BERG VAN MIDDELBURGH, De Nederlanden en het Hanseverbondt, Utrecht 1853; D. W. CANNEMAN, Dissertatio de Batavorum mercatura Levantica, Hagae 1839; LODEWYCK DE GEER, eene Bydrage tot de handelsgeschiednis van Amsterdam II uitgave 's Hage 1844; F. P. v. D. HOEVEN, Bydrage tot de Geschiednis van de Sonttol. Leyden 1855 (Doctordissertation). Ueber die Gewerbe sind zu vergleichen: KOENEN, Voorlezinge over de Geschiednis der Nyverheid in Nederland, Haarlem 1856; TYDEMAN, Prysverhandeling over de Gilden in Nieuwe Verhandeling van het Zeeuw Genootschap B. IV, 1824; und wiederum zwei Doctordissertationen: FEITH, De Gildis Groningianis. Groningae 1838, und FORTUYN, De Gildarum historia medio imprimis aevo 1834; endlich die Anmerkungen von WTTENWAALL zu den Welvaeren der stad Leyden von DE LA COURT. Ueber Kornhandel, Kornpolitik, Ackerbau vergleiche die oben schon genannte Schrift von BUNK, Geschiednis van den Amsterdamschen Graanhandel, und wieder ein Schriftchen von KOENEN, De nederlandsche Boerenstand historisch beschreven, Haarlem 1858. Ueber die Finanzen die Doctordissertation von W. J. E. BERG, De vectigalium ac tributorum in Hollandia historia tempore Rei publicae, Amstelodami 1834; H. P. ENGELS, De geschiednis der Belastingen in Neederland, Rotterdam 1848; KOENEN, Voorlezingen over de Geschiednis der Finantien van Amsderdam 1855. Ueber Armenwesen: J. DE BOSCH KEMPER, Geschiedkundig onderzoek naer de Armoede in ons Vaderland II druck, Haarlem 1860. Ueber die Actienschwindelperiode von 1720 ein Aufsatz von VISSERING: Het groote Tafereel der dwaasheid, in »de Gids« Mai 1856. S. 643—685. Endlich über die Geld- und Bankgeschichte das vortreffliche Werk von W. C. MEES, Proeve eener Geschiednis van het Bankwezen in Nederland. Rotterdam 1838.

Auf solche Werke, deren Zahl sich noch stark vermehren liesse, verweise ich Alle, welche sich näher über die Geschichte der niederländischen Volkswirtschaft unterrichten wollen. Was die nachfolgende Geschichte der Ansichten über die Volkswirtschaft betrifft, so hoffe ich, dass dem Leser die factischen Verhältnisse, soweit sie zum Verständniss nöthig sind, in ähnlicher Weise aus meiner Schilderung der Streitfragen klar werden, wie dieselben sich mir aus dem Studium der Streitschriften selbst darstellten.

# Erstes Buch.

## Die beiden Indien.

---

De Oost-Indische Handel is de Moeder van de Koophandel.

---

Westindjen kann syn Nederlands groot gewin  
Verkleynt 's vyands macht, brengt silver-platen in.

---

### I. Abschnitt.

#### Stiftung der Ost- und Westindischen Compagnie.

Im Jahre 1602 wurde die Ostindische Compagnie gestiftet, um den Handel nach den asiatischen Ländern zu betreiben.

Die beiden neuen Welttheile waren schon lange entdeckt und wurden von Spanien und Portugal eifrig befahren. Die vereinigten Niederlande und die anderen Völker des Nordens hatten bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts keinen directen Antheil daran. Da trat die Unterwerfung Portugals unter die spanische Herrschaft ein, und der Handel auf Lissabon, den Stapelplatz der indischen Waaren, wurde entweder den Niederländern gänzlich geschlossen, oder es wurde doch die Fahrt dahin denselben so erschwert<sup>175)</sup>, dass sie auf die Alternative reducirt waren, die indischen Waaren entweder aus anderen Orten Europa's, d. h. aus dritter Hand, oder direct aus Indien in erster Hand zu holen.

---

175) Begin ende Voortganh van de O. I. C. 1646. (B. 144.) Einleitung: Der erstrebte Zweck, den Handel der Niederländer zu schwächen, wurde nicht erreicht, sondern das Gegentheil. So schrieb schon vor Errichtung der O. I. C. der französische Gesandte Buzanval Folgendes über die Niederländer: »Ihr werdet binnen Kurzem sehen, dass die Schätze des Ostens nach Holland fließen und Portugal verlassen werden, welches sie 120 Jahre lang besessen und die Schlüssel davon bewahrt hat; denn diese Leute haben Aussicht die Schifffahrt hin und zurück in 3 Jahren zu vollenden. Die geduldigen und phlegmatischen Holländer wissen sogleich, wenn man eine Oeffnung schliesst, wie man mit der Fahrt auf Spanien gethan hat, eine andere Oeffnung zu finden um dadurch zu entschlüpfen. Ihr könnt nicht denken, welch guten Glauben der Handelsbetrieb hier im Lande erweckt, weil der Staat, der sich vornehmlich auf die Seemacht stützt, verloren gehen muss, wenn man keine Mittel gefunden hätte, um seine Kräfte nach dieser Seite zu verwenden.« *Lettres et négociations de Buzanval, publiées par Vreede. Leiden 1846, p. 256 f. Luzac, Hollands Rykdom, I. 235 ff. (B. 590)*, so dass bald darauf der O. I. Handel als die Hauptstütze des Staates galt. *Buyr-praetjen S. 614. 1608 (B. 8)*; *Le plaidoyer de l'Indien Hollandais J. B. de Walerande 1608. (B. 5.)*

Der frische Unternehmungsgeist der neuen Staatsbürger entschied für das Letztere. An allen Orten wurde gerüstet, um Schiffe direct nach Indien zu senden. Die ersten Fahrten Einzelner waren unglücklich, Mehrere traten zusammen und rüsteten gemeinsam Schiffe zur indischen Fahrt aus; so entstanden bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts eine Menge kleiner, vollständig freier Vereinigungen, die mit frischem Geiste Leben und Güter wagten, und dafür vielfach vom Staate mit Zollfreiheit, Geschütz, Munition u. s. w. unterstützt wurden. Anfangs war der Gewinn aus dieser Fahrt, nachdem einmal fester Fuss in Indien gefasst war, sehr gross; das spornte zu immer neuen Unternehmungen, bis endlich so viele Schiffe nach Indien fuhren, dass die Waarenpreise in Indien zu einer furchtbaren Höhe stiegen, oder einzelne Schiffe wegen der mangelnden Communication und Correspondenz an Orte kamen, an denen kurz vorher Alles verkauft war <sup>176)</sup>, und dass in Europa die Preise wegen der übermässigen Zufuhr eben so stark fielen. Zu gleicher Zeit wurde der Neid der Spanier rege, welche den niederländischen Ostindienfahrern mit Kriegsschiffen auflauerten und sie erbeuteten. Diese Gründe brachten auf den Gedanken, die bestehenden Compagnien zu einer einzigen Compagnie mit dem ausschliesslichen Recht der Fahrt zu vereinigen, damit nicht die Compagnien einander alle aus dem Handel trieben <sup>177)</sup>, und damit die nöthigen Mittel zum Schutz gegen den Feind bequem zusammen kämen. Die Spanier sollten nicht nur von weiterer Erbeutung der Schiffe abgehalten werden, sondern es galt auch, den Erbfeind in Indien selbst zu schwächen <sup>178)</sup>.

Das Capital sollte durch Einzeichnung zusammengebracht werden, und das Resultat derselben war ein brillantes, die 65 Tonnen Goldes (6,500,000 fl.) waren schnell gezeichnet. Die Zusammensetzung der Compagnie mit ihren sechs Kammern ist im Allgemeinen bekannt, die Vertheilung den Landestheilen nach war folgende:

Kammern	Directoren	Bewinthebber	Actienantheil.	
1. Amsterdam	8	20	fl. 3,674,915	
2. Zeeland	4	42	„ 1,333,882	
3. Delft	4	7	„ 470,000	
4. Rotterdam	} Maze	4	7	„ 177,400
5. Hoorn		} Noord-Holland	4	7
6. Enkhuyzen	} <sup>179)</sup>		4	7
	46 <sup>180)</sup>	60	fl. 6,459,840 <sup>181)</sup> .	

176) Begin ende Voortgangh van de O. I. C. 1646. Inleydinge. (B. 444.)

177) Resolutien van Holland 20/3 1602. Einleitung zum Octroy von 1602.

178) Onparteidig Discours. 1608. Usselinck (B. 48); Le plaidoyer de l'Indien Hollandais J. B. de Walerande 1608 (B. 5); Discours by Forme van Remonstrantie (Usselinck) 1608 (B. 17).

179) Luzac und de Rooy nach ihm reden immer von 5 Kammern, es sind aber deren 6 oder 4, nämlich Amsterdam, Zeeland, Maze, Noordholland.

180) Der 17te abwechselnd von Zeeland, Maze und Noordholland.

181) Nach l'Espine Koophandel van Amsterdam. Andere haben etwas abweichende Angaben. Aus den obigen Zahlen ergiebt sich ungefähr, in welchem Verhältniss damals die Seestädte am Handel Theil nahmen.

Nichts kann deutlicher das Uebergewicht Amsterdams zur See zeigen, als diese Zusammenstellung der Compagnieantheile.

Die Errichtung stieß im Ganzen auf wenig Widerstand, da man den augenblicklichen Nutzen der Compagnie einsah; allein dass OLDENBARNEVELD gerade, wie DE ROOY behauptet, ein Hauptförderer der Compagnie war, ist nach seinen eigenen Worten im Verhör nicht zuzugeben, wo er behauptet, er habe sowohl gegen die Ost- als Westindische Compagnie geeifert, da der Handel allen Niederländern freistehen müsse und die Compagnie dem Handel schade, er habe nur nach langem Zaudern in die Compagnie eingewilligt<sup>182)</sup>.

So wenig Schwierigkeiten es nun gemacht hatte, die O. I. C. zu Stande zu bringen, eben so viel machte es, ein ähnliches Institut in's Leben zu rufen für den Handel auf Amerika oder Westindien, und an die Geschichte dieser zweiten Compagnie knüpfen sich die hauptsächlichsten Erörterungen über das Wesen, den Nutzen und Schaden der Compagnien und über die Monopole derselben.

Die guten Erfolge der Fahrt nach Ostindien, sowohl in kaufmännischer als in militärischer Beziehung, reizten den Handel auch nach den anderen Welttheilen auszudehnen, und ähnlich wie die Athenienser gegen die Perser hinter den hölzernen Wällen Schutz suchten, die Spanier hinter den hölzernen Wällen anzugreifen.

Was den Handel anbelangt, so hatten schon früher einzelne Fahrten der Niederländer nach den amerikanischen und afrikanischen Küsten stattgefunden; seit die Fahrten auf Ostindien aber von so gutem Erfolg begleitet waren, nahmen auch diese Fahrten immer mehr zu, zum Theil durch den Staat unterstützt, jedenfalls von demselben sehr gern gesehen<sup>183)</sup>, 1599 ging sogar eine Kriegsflotte nach Brasilien und kam mit reicher Beute zurück. Das Ziel dieser Fahrt war bei den Holländern nicht, wie bei den anderen Nationen, Gold und Silber sondern in erster Reihe Salz zu holen, das man an den brasilianischen Küsten, namentlich in Punto d'Araya in grossem Ueberfluss vorfand, 1604 lagen im genannten Hafenort zu gleicher Zeit 50 Schiffe in Ladung. Auch diesen Handel, und was damit zusammenhing oder später sich daranschliessen konnte, dachte man bereits 1606 geordnet unter eine Compagnie zu bringen, da die guten Erfolge der O. I. C. Jedem vor Augen lagen. Der Entwurf des Octroys war bis auf wenige streitige Punkte von den Staaten von Holland entworfen und sollte an die Generalstaaten gehen<sup>184)</sup>, da bot Spanien den abgefallenen Provinzen Frieden oder wenigstens Waffenruhe an. Hier entspann sich der erste Streit über die Errichtung von Compagnien, aber ganz eigenthümlicher Art.

Das Land hatte einen fast 40jährigen Kampf mit den Spaniern zu bestehen gehabt, und ein Friede oder wenigstens Waffenstillstand musste dem armen stets geängsteten Volke natürlich verlockend erscheinen. War es demnach zu verwundern, dass nicht nur die Prediger, als Verkündiger des Friedens, Spa-

182) Verhooren van Oldenbarneveld S. 72—75 in den Berigten van het hist. Genootschap te Utrecht II. 2. (B. 31.)

183) Resol. v. Holland 23/12 1597. 21/1 1598. 15—22/5 1601.

184) Resol. v. H. 27/6—8/7 1606. 21/11, 5/12 1606. 16/2 1607.

niens Vorschlägen ein williges Ohr liehen, sondern dass auch die grosse Menge des Volks vielfach den Frieden begehrte?

Diese Bemühungen hätten freilich wenig verschlagen, wenn nicht die Mächtigen im Staate, die alten Geschlechter in den Städten, welche die städtische provinzielle und föderative Vertretung in den Vroedschappen den Provinzial- und Generalstaaten in Händen hatten, ebenfalls dem Frieden eifrigst das Wort geredet hätten. Das Volk als solches konnte seine Stimme nicht wirksam ertönen lassen, und die Theologen waren trotz alles Ansehens doch auch keine Macht, der man ein Urtheil über Krieg und Frieden zugestand. Bei den Aristokraten war es schwerlich die theologische Friedensliebe oder die Furcht vor den Verheerungen der Spanier; sie sassen ruhig in den sicheren Städten der dem Feinde nicht mehr ausgesetzten Provinzen, bei ihnen war es die schlechtverhehlte Furcht vor der Macht des siegreichen Generalcapitäns und beliebten Statthalters MAURITZ VON ORANIEN, welche zum Frieden rieth.

MAURITZ, seinerseits eben so eifersüchtig auf die Macht der Generalstaaten, wie diese auf die seine, das gesammte Heer aus naheliegenden Gründen, und eine kleine Zahl von Niederländern, namentlich Kaufleuten, welche aus Antwerpen und anderen Städten der südlichen Niederlande nach Holland eingewandert von den alten Geschlechtern als Eindringlinge betrachtet wurden, waren dafür, den Krieg bis zur vollständigen Schwächung Spaniens fortzusetzen. Die Letzteren waren Kriegsfreunde, weil sie eine Westindische Compagnie wünschten, und im Frieden an Errichtung derselben nicht zu denken war. Man konnte Spaniens Besitz in Amerika nicht stören, um selbst Handelsfactorien und feste Colonien in Amerika zu errichten, und konnte Spanien nicht durch Wegnahme der Schätze, welche aus Amerika alljährlich kamen, schwächen, und in Beidem lag gerade der Hauptzweck der zu errichtenden Compagnie. Die Schwächung des Feindes war nun zwar auch im Interesse der Friedensfreunde, allein nur, soweit dadurch sie selbst nicht an Macht verlören, und zudem waren sie, in deren Händen die meisten Antheile der Ostindischen Compagnie sich befanden, durchaus nicht für die Einrichtung einer neuen Compagnie, welche in so vielen Gütern der ibrigen Concurrrenz machen konnte.

Ihnen lag in erster Reihe daran, die Anerkennung ihres ostindischen Handels und ihrer ostindischen Besitzungen in den Friedensvertrag aufgenommen zu sehen. Die Berechtigung hierzu wurde ihnen von Spanien und Portugal bestritten. Was sie factisch gegen Spanien erreicht hatten, musste deshalb vor aller Welt auch mit Rechtsgründen vertheidigt werden. Hiermit beauftragten sie den jungen damals in seinem 25. Lebensjahre schon hochberühmten HUGO DE GROOT, der sich des gewordenen Auftrags in seinem berühmten »Mare liberum« (B. 20) glänzend entledigte. In diesem Werk beweist er mit grosser Gelehrsamkeit und grossem Scharfsinn, dass alle Titel, aus welchen die Portugiesen ihr Recht auf die Herrschaft des Meeres, auf die Besitzungen in Indien, auf den asiatischen Handel herleiteten, nichtig seien, dass weder das jus gentium noch die anmaassende päpstliche Verleihung, noch Entdeckung, noch Eroberung, noch

irgend etwas dem Rechte der anderen Völker auf das freie Meer, auf den freien Handel derogiren können, dass die Anerkennung des portugiesischen Monopols den Verkehr und Handel in Fesseln schlage, und hier deckt er vortrefflich die wirthschaftlichen Folgen des Monopols durch die Preissteigerung in den indischen Producten auf. Dieses Monopol muss vernichtet werden. In Wahrheit wollten freilich er und die Holländer das Monopol der Portugiesen nur vernichten, um es sich zuzuwenden.

Dieser und ähnliche Gedanken der Friedensfreunde sind nach ASHER<sup>185)</sup> deutlich von den Beförderern der Compagnie aufgedeckt in dem »lang verwachte Donderslag« 1622, 10 S. 4<sup>o</sup>, einem Pamphlet, das mir leider nicht zu Gesicht gekommen ist.

Der mit der Feder thätigste Vertreter der kriegerischen Compagnieparthei ist WILLEM USSELINX oder WSELINX<sup>186)</sup> ein Antwerpener Kaufmann, der, gleich

185) Bibliographical and historical Essay on the Dutch books and pamphlets. Amst. 1854. No. 86. Wie gross die Bethheiligung an der Frage, ob Krieg oder Friede, und wie furchtbar die Erbitterung der Partheien gegen einander war, ergiebt sich aus der sehr interessanten Lectüre von »Den Nederlandschen Byekorf waer in ghy beschreven vindt, all 'tghene, dat nu uitghegaen is op den Stilstand ofte Vrede. 1608.« (B. 4.) Es ist dieser »Bienenkorb« eine Sammlung aller prosaischen und poetischen Erzeugnisse über den genannten Gegenstand, 1608 in vielen Auflagen erschienen, von denen einige mehr als 40 verschiedene Schriften enthalten sollen. Die Sammlung in der »Duncaniana« enthält nur einige zwanzig. Merkwürdig ist die darin als erste Nummer vorkommende Bibliographie über diese Frage in Gesprächsform, einer in früherer Zeit so sehr beliebten Art, die Gründe und Gegenstände für eine Meinung darzustellen, mir aber bis dahin für eine Aufzählung von Büchern unbekannt. Dadurch ist uns zugleich der Preis dieser Schriften überliefert. Vergl. über die verschiedenen Ausgaben des »Byekorf« besonders den Catalog von Frederik Müller.

186) Usselinx muss im Jahre 1566 oder 1567 geboren sein; denn wenn wir auch, wie Asher sagt, sein Geburtsjahr nirgends angegeben finden, so können wir doch aus eigenen Angaben von Usselinx dasselbe annähernd bestimmen. Er sagt im Mercurius Germaniae (Marquardus, de Jure Mercatorum, I, 518), der erst nach der ampliatio der schwedischen Südseecompanie auf Deutschland den 16. October 1632 und vor dem Ende des Jahres 1633, als dem Druckjahre des Mercurius, geschrieben sein muss, dass er 66 Jahre alt wäre. An derselben Stelle sagt er auch, dass er vor 40 Jahren zuerst die Angelegenheit der Compagnie in die Hand genommen hätte, was mit einer anderen Angabe stimmt, dass er von 1591—1623 für die Westindische Compagnie arbeitete (Marquardus S. 528). Sein Todesjahr ist nicht genau zu ermitteln. Die letzte Erwähnung seiner Thätigkeit findet sich im Jahre 1647 in den Resolutien van Holland. Hätte er viel länger gelebt, hätte er sich auch noch ferner vernehmen lassen, namentlich würde er über den Verlust Brasiliens an Portugal sicher nicht geschwiegen haben. Er wird darum wohl in der Zeit gestorben sein, in dem hohen Alter von einigen 80 Jahren. Die erste mir bekannte Erwähnung von Usselinx aus späterer Zeit findet sich in Le Moine de l'Espine's Koophandel van Amsterdam, Cap. XVIII (B. 33), wo seine und des Geographen Pieter Plancius Bemühungen um die Westindische Compagnie erwähnt werden. Von da ist die Notiz wohl übergegangen in Heden-daagsche Historie van alle Volkeren XI Deel. S. 517 und in de Koopman II. S. 27 (B. 385). Unter den kritischen Schriftstellern hat zuerst W. E. J. Berg in den Jahrgängen 1847 und 1848 des »Gids« die Aufmerksamkeit auf Usselinx gelenkt, ihm folgten alsdann O'Callagan, Broadhead und Netscher. In der nächsten Zeit dürfen wir wohl neue Aufschlüsse über Usselinx von dem eifrigen Forscher der Geschichte New Yorks, des ehemaligen Nieuw-Amsterdam, von H. C. Murphy erwarten, der mit mir zu gleicher Zeit im

vielen Anderen seit der Eroberung Antwerpens durch Parma nach dem Norden gezogen, mit der unermüdlichsten Sorge ja mit einem gewissen Fanatismus, der oft an das Lächerliche streift, für die Compagnie wirkt.

Seine »Memorien, Discourse, Vertoge, Missive etc.«, von denen er schon im Jahre 1632 über hundert geschrieben zu haben vorgiebt<sup>187)</sup>, ziehen sich länger als ein halbes Saeculum so ziemlich durch alle Phasen der W. I. C. in Brasilien hin, und geben ein treues Abbild der Zustände in Europa und Amerika.

Die Hauptfrage war für ihn wie für die Andern zunächst, ob Krieg oder Friede sein solle, für ein jedes Volk, besonders aber für ein handeltreibendes, eine Lebensfrage, über welche die allgemeine Meinung der Niederländer sich bedeutend im Laufe der zwei Jahrhunderte änderte. Namentlich im Anfange des XVII. Jahrhunderts war die Stimmung ungemein kriegerisch, da der Handel damals noch nicht zu der Sicherheit und Stabilität wie später gelangt war, sondern mehr abenteuernd neu Entdecktes schnell ausbeutete, und, wenn die grossen Gewinnste aufhörten, eben so schnell sich nach anderen Gegenden wandte und auf neue Zweige sich verlegte, um dieselben auch auszunutzen. Seit den verwüstenden Kriegen mit Frankreich kühlte sich die Kriegslust immer mehr ab, und endlich seit dem spanischen Erbfolgestreit war der Krieg der schrecklichste Gedanke, der den Holländern vorschwebte.

Die Vertheidiger des Friedens<sup>188)</sup> genossen den Vortheil, dass für den

Haag Nachforschungen über Usselincx anstellte, wenn auch für andere Zwecke, nämlich für amerikanische Geschichte. Am ausführlichsten über denselben ist bisher Asher in seinem »Bibliographical Essay«, der auch den Inhalt einiger seiner Hauptschriften angiebt. Die Werke von de Rooy, von Molster und selbst das von van Rees enthalten über Usselincx als volkwirtschaftlichen Schriftsteller Nichts. Ein näheres Eingehen darauf wird demnach vollständig gerechtfertigt sein. Ueber sein Leben, soweit es sich nicht aus dem Folgenden ergibt, vergl. die oben genannten Schriftsteller.

187) Argonautica Gustaviana. Copia sub Litera G. S. 528 bei Marquardus. Einzelne dieser Schriften sind mit seinem Namen versehen, andere erkennt er in späteren Schriften als die seinigen an, noch andere finden sich im Manuscript auf dem Reichsarchiv im Haag mit eigenhändiger Unterschrift. Dagegen kann man viele Schriften nur mehr oder minder sicher aus der Aehnlichkeit mit den anderen beglaubigten Schriften ihm zuerkennen; unter diesen sind besonders alle zwischen dem Jahre 1644 und 1623 erschienenen, in welcher Zeit er besonders in Schriften thätig gewesen zu sein erzählt. Vollständige Sicherheit ist hier natürlich nicht zu erreichen. Von seinen Schriften sind mir zwischen 1608 und 1644, ausser einzelnen unbedeutenden Briefen, einige 30 bekannt.

188) Vergleiche über die Gründe für den Frieden als die bedeutendsten und wissenschaftlichsten aus verschiedenen Zeiten: Schuytpraetje op de vaert na Amsterdam 1608 S. 4; (B. 9.) Zwei nothwendige Bedenken. 1631. S. 1—10 (B. 29); De La Court Aanwysing B. II C. II. III. IV. (B. 328); Oratio in laudem pacis. 1666: Der Waffenstillstand von 1608 gelobt (B. 225); Tegenwoordige interest 1673. S. 34 (B. 252); Redenen, en middelen 1675 (B. 258); Brief over de tegenwoordige toestand 1684. S. 45 (B. 273). Gegen den Frieden sind: Boxhorn Disquisitiones. D. 5 (B. 168); Institutiones I. S. 43; Der Waffenstillstand von 1608 getadelt (B. 167); Staatskundige Bedenkingen over den oorloge 1673. S. 31 (B. 253); Le plaidoyer de l'Indien Hollandais 1608 (B. 5); Proeve des drooms 1608 (B. 10); Twee Brieven des Vorsten Mauritiij 24/9 1608 (B. 44); Consideratien der Heeren Bewinthebberen 1629: dass der im Frieden angebotene Handel auf das ruinirte Spanien den sicheren Verlust Westindiens

Nutzen desselben die Präsumtion sprach und die Kriegsfreunde den ausnahmsweisen Nutzen des Kriegs zu beweisen hatten.

Auf drei Punkte stützt sich darum die Kriegsparthei: auf die wohlbegründete Furcht vor Concurrenz durch die südlichen Niederlande nach hergestelltem Frieden; auf die stets drohenden neuen Angriffe Spaniens, sobald es sich erholt hätte, und endlich auf die Sorge, den ostindischen Handel verlieren zu müssen und den westindischen nicht erlangen zu können<sup>189</sup>). Die erste Furcht war in der That eine sehr begründete, dass nämlich, wenn der Friede oder Waffenstillstand mit Spanien zu Stande kam und der König von Spanien klug genug war, den südlichen Provinzen, die unter seiner Herrschaft blieben, freie Religionsübung zu gestatten, der Handel und die Gewerbe sich leicht wieder dahin zurückziehen konnten, von wo sie nur unnatürliche Gewalt vertrieben hatte. Das wurde fast allgemein zugestanden. Diese Furcht, dass die südlichen Provinzen jemals zur alten Blüthe gelangen könnten, zieht sich die beiden folgenden Jahrhunderte hindurch, zuerst Spanien gegenüber<sup>190</sup>), später besorgte man, dass Frankreich die Niederlande erobern, in sein System der Absperrung vom Auslande mit hineinziehen, und den Handel daselbst durch Gestattung der freien Religionsübung ausbreiten möchte<sup>191</sup>); endlich, dass die Niederlande unter Oesterreich dem Handel der Vereinigten Provinzen Abbruch thun könnten<sup>192</sup>). Auf diesen ersten Punkt wendete sich auch USSELINX mit seiner ganzen Manneskraft und schrieb darüber, wie ASHER wohl mit Recht sagt, seine beiden besten Abhandlungen, ich meine seine »Bedenckingen over den staet van de vereenichde Nederlanden enz. 1608«<sup>193</sup>), und seine »Naerder Bedenckingen over de Zeevaerdt Coophandel ende Neeringhe enz. 1608«<sup>194</sup>).

Diese beiden Schriften sind nicht nur wirthschaftlich sondern auch psychologisch interessant. Der Schreiber ist, wie gesagt, ein vertriebener Kauf-

---

nicht vergüten könne (B. 66); Discours aengaende Treves 1630. S. 2 (B. 74); Klaere Aenwysinghe 1630 (B. 70); Bedenkinghen over het Treves 1643. S. D<sup>2</sup> (B. 419).

189) Vergleiche hierüber alle Schriften von Usselinckx. Ausserdem »Consideratien van vrede 1608« (B. 7); Zwei nothwendige Bedenken 1621. S. 12 f.: Mittel zur Erneuerung des Krieges sind wohl vorhanden (B. 29); Haegh's Praetje 1662. S. 30: dass gerade im 42jährigen Bestand der Handel gelitten (B. 217); Amsterdams Tafelpraetje 1649: Schaden der Westindischen Compagnie durch den Münsterschen Frieden (B. 165); Den ongeveinsden Patriot 1646 (B. 146).

190) Copie van een Discours 1608. S. 3, 4 (B. 6); Levendich Discours 1622. S. 8 (B. 40); Spansche Raedt 1626. S. 34 ff. (B. 62); Hollants Heyl 1689. S. 13: Furcht vor dem Oeffnen der Schelde (B. 285); Waagendiscours 1667. S. 9 (B. 227).

191) Deductie van Herman Gysen, wohl kurz vor 1700 (B. 311); Neerder Bericht van Herman Gysen, ebenso. (B. 312.)

192) Ricard Le négoce d'Amsterdam 1722. S. 491—495 (B. 356). Ueber die Bemühungen des Hauses Oesterreich vergl. »Traité dans le quel on approfondit les funestes suites de la Compagnie d'Ostende, 1726« (B. 364); darin auch »Une Lettre d'un Marchand d'Hollande«, und eine Menge Streitschriften fast nur juristischen Inhalts wegen der Errichtung einer Ostindischen Compagnie in Ostende, in der »Duncaniana« 1723 II. u. 1725.

193) (B. 43.)

194) (B. 44.)



mann aus dem Süden, der im Norden freundliche Aufnahme gefunden hat. Er freut sich des jungen aufstrebenden Staates, in welchem Erwerb, Religion, und jedes gute Bestreben sich frei entfalten kann; aber ihn jammert das arme Flandern, aus dem er stammt, und das dem gänzlichen Verfall entgegen eilt. Am liebsten hätte er den ganzen Süden mit zu dem freien Norden herangezogen, dafür war aber wenig Aussicht, die Macht der jungen Republik reichte dazu nicht aus. USSELINX ist gegen den Krieg, der seine alte Heimath ganz ruiniren muss, und gegen den Frieden, welcher sie ganz der Rache und Willkür der Spanier überlässt. Wenn aber Spanien dem Süden eine gewisse Freiheit der Religion gewährt und den Handel begünstigt, dann leidet der Norden, der den ganzen Handel auf den Süden, welchen er besass, verliert. Die Ausgewanderten gehen dahin zurück, und der Norden verarmt durch Verlust des Handels. Viele, denen die Religion Nebensache ist, werden sogar nur durch Gewinn-sucht getrieben auswandern. Der andere Fall ist der: sie bleiben, weil die Religion ihnen am Herzen liegt, oder sie mit den im Süden Zurückgebliebenen nicht auf's Neue concurriren zu können fürchten, dann verarmen sie hier, weil nicht so viele Leute ohne den Landhandel mit dem Süden bestehen können, denn der Landhandel ist die rechte Hand, und der Seehandel nur die unterstützende Linke.

Dem Norden kann es hinwiederum auch nichts nützen, den Süden im jetzigen traurigen Zustande zu halten, weil der Absatz ihm dadurch entgeht. Das Verbot, mit Seeschiffen auf Antwerpen zu fahren, hilft nichts, sie gehen dann auf andere Orte in Flandern oder laden auf kleine um. Will man aber auch die kleine Schifffahrt verbieten, so schadet sich Zeeland, welches dieselbe stark treibt; verbietet man aber überhaupt den Handel auf Flandern, so zieht sich die Schifffahrt auf andere Länder, auf welche die Antwerpener bisher Zwischenhandel trieben. Mit Gewalt ist der Handel der südlichen Niederländer nicht zu vernichten, wenn aber der Handel im Süden wieder aufkommt, dann hat Antwerpen vor Amsterdam den grossen Vorzug, dass es an einem ausgedehnten Flusssystem liegt, dass es noch den ganzen Wechselhandel, das Versicherungswesen, endlich die Commissionen und Factoreien hat, d. h. das wichtigste Fundament des Handels. Der Süden ist auch im Handwerk und in den Manufacturen bevorzugt durch die sichere Consumption seiner Waaren im Lande selbst, und dadurch, dass die Nicht-Handwerker in ihrer Heimath Renten oder feste Güter haben, so dass sie nicht ganz von der Arbeit zu leben brauchen und der Lohn niedriger sein kann als im Norden, wo der eingewanderte Arbeiter ausschliesslich auf seinen Lohn angewiesen ist.

Wie will USSELINX aus diesem für den Norden anscheinend auf jeden Fall traurigen Dilemma herauskommen? Auf eine ganz eigenthümliche Art; er sagt es am deutlichsten in dem dritten Punkt der Naerder Bedenckinge: Die grösste Sicherung liegt darin, uns die Herzen der Niederländer (d. h. des Südens) dadurch zu gewinnen, dass wir für ihre politische und religiöse Freiheit und ihre Privilegien im Süden eintreten. Das geschieht am besten so, dass wir Truppen

in einigen der Plätze halten, um die Niederländer gegen die Spanier zu vertheidigen, wenn sie religiösen oder andern Zwang üben wollen. Erfüllen wir so unsere Pflichten gegen den Süden, dessen Thatkraft in Antwerpen und Brüssel wir eigentlich unsere Freiheit verdanken; dann wird auch der Süden uns dafür dankbar sein. Daneben werden wir Sicherheit vor spanischen Angriffen aus den südlichen Niederlanden haben, dass wir unser Heer und damit die Steuern vermindern können, und so in der Industrie concurrenzfähiger werden.

Der Gedanke von USSELINX wäre sehr schön, wenn die Dankbarkeit gegen den Norden wirklich die Lust am eigenen Gewinn durch Wiederherstellung des Handels und der Manufactur überwöge, das wäre aber nicht vor auszusehen gewesen, und USSELINX selbst sagt ja, dass die Gewinnsucht beim Kaufmann nur gar zu oft jedes andere Interesse überwuchere.

Wenn unter diesen Bedingungen der Norden den Frieden für den Süden nicht erlangen kann, fährt USSELINX fort, dann müssen wir den Krieg weiter führen, und zwar so lange, bis Spanien so schwach ist, dass es auf die vorgeschriebenen Bedingungen eingehen muss.

So wohlwollend für den Süden, wie USSELINX, waren allerdings Wenige gesonnen, die Mehrzahl speculirte auf dessen gänzlichen Ruin.

Die beiden anderen, oben aufgeführten Kriegsgründe stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit einander. Das Handelsinteresse war das Interesse des Staates, wie USSELINX sagt; denn wenn auch Niemand zur See ginge, als aus Eigeninteresse, (particulier gewin,) so wäre doch dem Gemeinwesen mehr an der indischen Fahrt gelegen als dem Privaten, denn ein jeder Einzelne könnte auch in andere Länder ziehen, um von da nach Indien zu handeln, der Staat aber litte durch die Auswanderung, so bestünde das gemeine Interesse auch hier nur in dem Befördern aller Einzelinteressen<sup>195</sup>).

Aus langjährigen Erfahrungen musste es den Niederländern klar sein, dass Spanien es mit dem vorgeschlagenen Waffenstillstande nicht ernst meinte, dass es nur ausruhen, die bedrohten Colonien schützen und die Feinde in Sicherheit wiegen wollte, um dann mit um so grösserer Energie sich auf die Abtrünnigen zu werfen, und sie zu unterjochen<sup>196</sup>). Darum musste Spanien geschwächt werden<sup>197</sup>). Die südlichen Provinzen Spanien auch entreissen zu können durfte man kaum hoffen; Spanien war zu Lande zu stark, und was sollte man mit dem eroberten Gebiete machen? Dieser Gedanke blieb auch der späteren Zeit fern<sup>198</sup>), obwohl USSELINX gelegentlich die Eroberung Antwerpens anrieth, da die

195) Memorie van de ghewichtighe Redenen 1608. S. 3 (B. 16).

196) Memorie van de ghewichtighe Redenen 1608. S. 7 (B. 16); Consideratien 1644. S. 7 (B. 124); Onpartydig Discours 1608. S. 2. Usselinck (B. 18).

197) Korte Onderrichtinghe (Usselinck?) 1622. S. B<sup>2</sup> (B. 39); Tweede Discours 1622. S. J<sup>1</sup> (B. 36); Redenen 1624. II. S. 1, 12, 13 (B. 55); Consideratien 1644. S. 7 (B. 124); Remonstrantie 1649. S. A<sup>2</sup> (B. 166).

198) Pieter Burmans Redevoering over de Vrede. Utrecht 1713. S. 25 (B. 317); Mercurius Germaniae (Usselinck) 1633. S. 508 (B. 83); Eenige Consideratien 1691. (B. 291.)

Concurrenz dieser Stadt nun nicht mehr zu fürchten wäre<sup>199)</sup>; sodann war nicht einmal durchgängig auf die Sympathie der zum grössten Theil katholisch gebliebenen Bevölkerung zu rechnen. Spanien selbst anzugreifen, um daselbst Städte zu erobern, konnte vielleicht das Zurückziehen von spanischen Truppen aus den Niederlanden bewirken, aber ernstlich dem Feinde nicht schaden wegen der zu geringen Landmacht der Union. Im allergünstigsten Falle eroberte man das schlecht angebaute und durch eine von den Niederländern vielfach verschiedene Nation bewohnte Land, und Spaniens Macht blieb den Niederlanden gegenüber dieselbe. Diese lag fast ganz in den amerikanischen Besitzungen und den daraus dem Volk und dem Könige selbst zufließenden Schätzen. Diese Quelle des Reichthums musste für Spanien verstopft und den Niederlanden zugeleitet werden, damit sie ihre Ströme der jungen Republik zusende, wo möglich in noch grösserem Maasse, als sie Spanien zugeflossen waren. Das sollte durch die Westindische Compagnie erreicht werden.

Der junge Staat, urtheilte man allgemein ohne es zu sagen, war nicht stark genug, um den Krieg nach Amerika hinüberzuspielen, und ausserdem konnte eine Flotte wohl die Schätze erobern, die zwischen Amerika und Spanien auf der See schwammen, aber die Quelle des Reichthums floss für Spanien nach wie vor. Die Gewinnlust der Kaufleute und Abenteurer musste mit in's Spiel gezogen werden, ohne dass der Staat durch ein gewagtes Unternehmen riskirte, das eigene Land dem Feinde zu sehr bloszustellen. Privatleute konnten die Eroberungen nicht machen, der Staat konnte nicht Handelscomptoire und Colonien gründen, um dauernd Amerika an die Niederlande zu fesseln. Darum musste es eine geschlossene, privilegierte Compagnie sein, die ihr Vermögen daran wagte, mit der Möglichkeit Alles zu verlieren, oder den ganzen enormen Gewinn für sich allein zu behalten. Dieses schien Allen, die überhaupt für die Ausdehnung des Handels und für die Fortsetzung des Kriegs waren, der allein richtige Gedanke, ein anderer tauchte daneben erst auf, als man die Unmöglichkeit einsah, die Errichtung einer Compagnie in die Friedensbedingungen mit aufzunehmen.

Der Ermunterer, Gründer und Beförderer des Compagnieprojectes war wieder jener *USSELINX*<sup>200)</sup>. Die Hauptschwierigkeit schien ihm von Anfang an darin zu liegen, dass er die Aufgabe der Compagnie nicht als eine zu leichte darstellte, sondern als eine solche, welche zwar grosse Mittel verlangte, und im Kleinen angegriffen zu keinem genügenden Resultate führen könnte, und dass er dennoch die Vortheile der gelungenen Unternehmung verlockend genug ausmalte. Die Aussicht, in der Westindischen Compagnie die Kriegszwecke mit denen des Handels zu verbinden, musste *USSELINX* bald aufgeben, denn ein Waffenstillstand mit Spanien war gleich nach dem Erscheinen der ersten seiner Schriften im Jahr 1608 nicht mehr zweifelhaft, sein Gedanke konnte jetzt nur sein in die

199) *Waerschouwinghe over den Treves* 1630. S. D (B. 74).

200) So wird *Usselinx* als der principalste Autor der Westindischen Compagnie genannt in *Klaere Aenwysinge* 1630. S. C<sup>4</sup> (B. 70).

Bedingungen des Waffenstillstandes wenigstens die Freiheit des Handels nach Amerika aufgenommen zu sehen, um alle Vorzüge des Besizes von Colonien und Handelscomptoiren zu geniessen.

Die Errichtung einer Compagnie nach Muster der Ostindischen konnte man wohl keinenfalls von Spanien zugestanden erhalten. Es musste auf äusserlich unscheinbarere Weise der Handelszweck erreicht werden. Diese Ansicht hat *USSELINX* im Jahre 1608 in mehreren Schriften ausgesprochen, besonders in seinem »Vertoogh, hoe nootwendich, nut, ende profytelick het sy voor de vereenighde Nederlanden, te behouden de Vryheyt van te handelen op Westindien, in de Vrede metten Coninck van Spaignen, 1608« (B. 15). Seine späteren Vorschläge sind entweder nur Umarbeitungen oder Modificirungen bei veränderten Umständen, als solche Vorschläge nenne ich seit dem Ablauf des Waffenstillstandes die erneuerte Verbindung der kriegerischen und kaufmännischen Zwecke, und die wieder klar ausgesprochene Meinung, dass eine *Compagnie* das beste Mittel zum Zweck wäre. Bleiben wir einen Augenblick dabei stehen, wie er 1608 sich den Handel nach Westindien und dessen Nutzen dachte. Unser Handel mit den südlichen Provinzen, sagt *USSELINX*, ist nicht von Bedeutung und muss zum grossen Theil als verloren betrachtet werden. Wir müssen einen neuen Handelszweig uns suchen; Ostindien kann dafür nicht genügen, darum müssen wir uns nach Westindien wenden. Spanien hat daraus grossen Reichthum gezogen, und zwar nicht durch das Gold und Silber, denn das ist nur den ersten Entdeckern und dann später ausschliesslich dem König zugeflossen<sup>201</sup>), sondern durch die grosse Einfuhr der amerikanischen Producte und die Ausfuhr der eigenen Industrierzeugnisse dorthin. Als Beispiel mag Brasilien dienen, das mehr Gold und Silber ein- als ausführt, und doch am meisten einbringt. Wir können noch viel mehr Nutzen daraus ziehen, wenn wir die Indianer nicht ausrotten, wie die Spanier thun, sondern vielmehr zur Arbeit und zu unseren Genüssen erziehen, und wenn wir Ansiedler nach Amerika setzen, welches Beides die Einfuhr aus Amerika und die Ausfuhr nach Amerika steigern muss<sup>202</sup>). Die Ansiedler werden bedeutend mehr beschaffen als die Spanier bisher durch ihre Sklaven erzeugten; die Hitze ist nicht so gross, als man meint, und die meiste Arbeit kann in den kühlen Nächten gethan werden. Vor Allem Sorge man dafür, dass auf unsern Colonien nur die Holländer handeln dürfen, den Ein-

201) *Usselinckx* sagt darüber wörtlich: Die Spanier haben billig das Gold erhalten, »dat by d'Indianen van langer hand vergadert war. Maer nu 'tselve door lankheyt van tyden seer is verschoven, ende dat daer nit veel meer en is te halen, dan het ghene met grooten arbeyt daghelics ut de Mynen ghelrocken wordt, so bestaet der Ryckdoom alsnu meest in de Coopmanschappen, die over en weder gbevoert worden.« *Vertoogh, hoe nootwendich 1608*. S. 8 (B. 15).

202) Von *Usselinckx* und Anderen wurde aus demselben Grunde der Handel nach Westindien für bedeutsamer gehalten als der nach Ostindien. *Consideratien van vrede 1608*. »De Oostindische Vaert heeft tot noch toe den vereenichden Provintien groot profyt ende eere gebracht, ende den vyant groot verderf, 'tselvige was ook van de West-Indische te verwachten.« S. 1 (B. 7); *Voortganck vande W. I. C. 1623*. (*Usselinckx?*). S. 14 (B. 54); *Redenen waeromme 1624* (B. 55).

wohnern der andern Provinzen kommt es auch zu Gut durch grösseren Absatz ihrer Producte und durch die Möglichkeit sich in Holland niederzulassen. Da nun aber der Handel im Austausch des Ueberflüssigen besteht, so sollen in den Colonien keine Manufacturen betrieben werden, sondern neben Landbau und Handel nur die Gewerbe gestattet sein, deren Producte man von entfernten Gegenden nicht beziehen kann, und welche unserm Handel keinen Abbruch thun. Um das in's Werk zu setzen, muss von Spanien in dem Frieden oder Waffenstillstand bedungen werden, dass wir frei mit allen spanischen Plätzen handeln dürfen, wodurch wir einen Theil ihres Goldes oder Silbers erhalten, selbst wenn wir keine einzige Mine entdecken. Im Handel werden wir die Spanier bald aus dem Felde schlagen, denn wenn wir jetzt schon an den Waaren, die wir über Spanien nach Westindien senden, durchschnittlich 20 % (de een tyd min en d'ander tyd meerder) gewinnen, so werden wir im directen Verkehr ganz andern Gewinn machen, denn wir können viele Waaren um 400 % billiger liefern. Zweitens muss uns gestattet werden Colonien neben denen der Spanier anzulegen. Der Schutz des Handels verlangt dann freilich eine grosse Kriegsmacht zur See, aber gerade der ausgedehnte Seehandel hebt die Kriegsmacht, und diese wieder den Seehandel, denn, bemerkt USSELLINX mit Recht, die Seemacht eines Landes richtet sich nicht nach der Macht eines Landes überhaupt, sondern nach seinem Handel<sup>203</sup>). Das ganze Unternehmen sollte der Staat in die Hand nehmen, und Jedem den Handel auf die Colonien gegen einen Pass gestatten. Das lautet noch anders, als was später USSELLINX für seine geliebte Compagnie verlangt.

Das ganze indische Project kam leider nicht zur Ausführung, die Parthei der städtischen Aristokratie setzte den 12jährigen Waffenstillstand durch, OLDENBARNEVELD hatte augenblicklich einen Sieg über den ehrgeizigen Krieger MAURITZ und über den »banquerotten Kaufmann USSELLINX«, wie er ihn in seinem Verhör später nannte<sup>204</sup>), davongetragen, aber zum Schaden des Landes. Der Handel auf Indien in der von USSELLINX gewünschten Art wurde natürlich von Spanien nicht zugestanden. Der während der Waffenruhe wieder gestattete Handel auf Spanien war illusorisch wegen der vielen Vexationen und Zölle von 30 %<sup>205</sup>), und die Zeit des Stillstandes der Waffen wurde mit Recht, wenn auch nicht als Stillstand des Handels, aber doch als ein Stehenbleiben desselben betrachtet.

Das Hauptübel des Waffenstillstandes war aber, dass die inneren Kämpfe in

203) Memorie 1608. S. 3 (B. 16); Anderde Discours 1622. S. 3 (B. 32): »Das Schiffsvolk ist die nichts kostende Kriegsreserve des Staates.« Memorie 1608. S. 4 (B. 16); Anderde Discours. S. 3 (B. 32).

204) Berigten van het hist. Genootschap te Utrecht II, 2. S. 75 (B. 31). Darin hatte auch Barneveld nicht Unrecht, denn ein Vermögen von 150,000 fl., das Usselinck besessen haben soll, war durch verunglückte Trockenlegung der Beemster fast ganz zu Grunde gegangen, so dass U., wenn er von den Staten Generaal oder von denen Hollands gebraucht wurde, oft Sûreté de corps sich erbitten musste, um von den Gläubigern unbelästigt reisen zu können. Das durfte allerdings Misstrauen gegen ihn und seine Fähigkeiten erwecken. Vergl. Koenen De nederlandsche boerenstand 1858. S. 58 und Note 12.

205) Fin de la guerre 1623 S. 20 ff. (B. 52).

den 7 Provinzen in so furchtbarer Heftigkeit entbrannten und zu der ungerechten Verurtheilung zu dem traurigen Blutopfer OLDENBARNEVELD's führten.

USSELINX hatte für's Erste mit seinen Bemühungen Schiffbruch gelitten, er gab aber in den 12 Jahren seine Compagnie nicht auf, ja nach dem Tode seines Gegners, und bei dem nahenden Ende der Waffenruhe trat er mit immer neuen Vorschlägen hervor. Jetzt war sein einziger Gedanke Krieg den Spaniern und Handel den Holländern durch eine gewaltige übermächtige Compagnie. Welcher Art sollte die sein? Jedenfalls in vielen Dingen anders als die Ostindische Compagnie, in deren Verwaltung durch die Bewinthebber arge Missbräuche sich eingeschlichen hatten. Wenn man diese zu verhindern wusste, dann konnte vielleicht die Verzögerung der Compagnie um 12 Jahre dieser selbst und dem Staat zum Heil gereichen. Der Kampf um Errichtung der neuen Compagnie stand nicht vereinzelt da, er war zugleich ein Angriff gegen die Administratoren der Ostindischen Compagnie. Der eine Kampf ist ohne den andern nicht zu verstehen.

Die Unternehmung der Ostindischen Compagnie war von dem besten Erfolg begleitet gewesen, sie war allmählich aus einer Handelsmacht eine politische Macht in Asien geworden, und darin hatte der Waffenstillstand sie bestätigt. Der ärgste Feind, Portugal, war überall siegreich zurückgeschlagen worden. Englands Concurrnz in Indien war noch nicht von grosser Bedeutung, und Holland wurde mehr von England als England von Holland gefürchtet. Das Verhältniss zwischen England und den Niederlanden im ersten Viertel des XVII. Jahrhunderts zeigt wohl am besten ein neuerdings veröffentlichtes<sup>206)</sup> Document, »Verhael . . . etc. op de Conferentie in England gehouden tot Vereeniging van beyde nederlandsche en engelsche Oostindische Compaignien 1618.« Hierin ist die ganze stolze Sicherheit der Holländer bei allen Unternehmungen, der wohlberechtigte Hochmuth gegen die Engländer ausgesprochen. In keinem Stücke machen sie, als die Vereinigung der englischen und der holländischen Compagnie für Ostindien angerathen wurde, den Engländern Concessionen, obwohl die Compagnie und die Staaten von Holland die Vereinigung unter vortheilhaften Bedingungen gern gesehen hätten. Sie kürzen die Berechnung der Engländer über die Grösse der englischen Compagnie nach Gutdünken ab und geben doch bei ihren Berechnungen keinen Finger breit nach. Um des Friedens willen wollen sie eine Vereinigung der Compagnien, worin aber die jetzige holländische drei Viertel, die englische nur ein Viertel Antheil haben soll. Der andere Vorschlag der Engländer, den Handel nach Indien beiden Nationen freizulassen unter der Compagnieflagge, wird für Banda die Molukken und Amboina entschieden zurückgewiesen. Der Stand der Actien, sagen sie ferner, kann bei der Taxirung des Capitals nicht in Anschlag kommen, sondern letzteres muss nach der Austheilung berechnet werden, der Cours der Actien ist nur aus Furcht der Actien-

206) Im Codex Diplomaticus Neerlandicus uitgegeven door het historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. II. Serie. III. deel. II. afdeling. S. 127—264 (B. 24).

inhaber so viel niedriger, als er zu sein verdiente. Die Vereinigung unterblieb, sie wäre auch schwerlich von langer Dauer gewesen.

Die Austheilungen, auf die man sich berief, waren in der That sehr gross, im jährlichen Durchschnitt — 1648 20 %<sup>207</sup>). Der Zustand war also ein alle Erwartungen übertreffender, dennoch standen, wie die Engländer anführten, die Actien ungemein niedrig im Vergleich mit den Austheilungen, und auf die Darlegung der Gründe, warum das Missverhältniss stattfindet, legen sich USSELINX und Andere mit gewandter Feder. Es wurde daraus ein lebhafter Angriff gegen die Verwaltung der Compagnie.

Wollte man etwa von dem Monopol der Compagnie nichts wissen, dieselbe aufheben, den Handel frei stellen? Keineswegs; die grosse Menge, die von den Vortheilen der Compagnie ausgeschlossen war, fand damals noch keinen eifrigen Vertheidiger. Nein, im Gegentheil wollten die Hauptwortführer eine grössere Monopolisirung ihres Gewinnes, denn es waren Actieninhaber. Die Angriffe waren nicht gegen die Compagnie als solche, sondern nur gegen Missbräuche innerhalb derselben gerichtet.

Früher schon, im Jahre 1610, hatten die Klagen gegen die Compagnie begonnen, dass sie zu kostbare Festungen in Indien baute und 1612 nicht, wie doch im Octroy ausgesprochen war, neue Actien ausgegeben hatte, um in die Compagnie neue Actionäre aufzunehmen. Diese Angriffe scheiterten. Die Remonstrantie gegen den Festungsbau wurde von Staatswegen als ungerechtfertigt<sup>208</sup>) verworfen, und die Bewinthebber von der Ausgabe neuer Actien dispensirt<sup>209</sup>). Ferner: Die Bewinthebberstellen waren im Verlauf der Zeit, ob per fas oder nefas ist hier einerlei, immer mehr in die Hände der Magistrate oder in die ihrer Verwandten gelangt, die Obrigkeit und einige Hauptparticipanten<sup>210</sup>) hielten somit die ganze Administration der Compagnie in Händen. Dagegen richteten sich die Angriffe<sup>211</sup>). Man sagte, dass die Bewinthebber, welche, statt Diener der Compagnie zu sein, Tyrannen derselben wären<sup>212</sup>), viel zu grosse Ausrüstungen von Schiffen machten, damit entweder sie selbst oder ihre

207) Luzac, Hollands Rykdom I. S. 307 (B. 590). Gewöhnlich nimmt man in Deutschland den Gewinn viel grösser an, weil einzelne Austheilungen bis zu 75 % in einem Jahr vorkommen, man muss aber dabei bedenken, dass oft zwei drei und mehr Jahre keine Dividende gezahlt wurde.

208) Vergl. Resolutionen v. Holl. 2/12, 23/12 1610. 12/7, 10/8 1612.

209) Resol. 24/3, 26/11—30/12 1612.

210) Verlooch aen de Staten Generael 1622. S. A<sup>1</sup> (B. 41).

211) Die bedeutendsten der Schriften, welche sich fast ausschliesslich damit beschäftigen, sind: Nootwendich Discours 1622 (B. 35); Tweede nootwendiger Discours 1622 (B. 36); Korte Aenwysinghe der Bewinthebbers Regieringe 1622 (B. 37); Naerder Aewysinghe 1622 (B. 38); Klaer Verlooch van de schadelyke Directie 1624 (B. 56); Verlooch aen de Staten Generael 1622 (B. 41); Kort Onderricht der Klachten over de Bewinthebbers 1622 (B. 45); Questie tuschen Bewinthebbers en Participanten 1622 (B. 44).

212) Tweede nootwendiger Discours 1622. S. D<sup>1</sup> (B. 36). Diese Klagen, dass die Magistrate und Nichtkaufleute Bewinthebber der Compagnie wären, finden sich auch noch 1748 in dem Gesuch der Haarlemer und Leidener Bürger an Willem IV. Requeste der borgeren 1748 (B. 428); Verlooch aen de Staten Generael 1622. S. A<sup>1</sup> (B. 41).

Verwandten an den Lieferungen für dieselbe grosse Gewinne machten<sup>213</sup>), die Lieferungen sollten darum lieber in öffentliche Auction gegeben werden. Weiter klagte man, die Producte aus Asien würden unter der Hand und nicht in öffentlicher Auction verkauft, die Bewinthebber hielten die Waaren der Compagnie zurück, um künstlich eine Preissteigerung zu bewirken und so die Waaren, welche sie sich reservirt hätten<sup>214</sup>), besser abzusetzen. Die Compagnie muss einmal den ganzen Verlust an Zinsen tragen, und sodann werden die Austheilungen verkürzt, wenn die viel zu bedeutende Waarenmenge der Compagnie nachher zu Spottpreisen losgeschlagen wird<sup>215</sup>), während die zu grossen Ankäufe in Indien die Preise dort in die Höhe jagen<sup>216</sup>). Diese übertrieben grossen Mengen Spezereien sind noch dazu oft genug mit aufgenommenem Gelde gekauft, damit die in Procenten aller Käufe und Verkäufe ausgezahlte Remuneration der Bewinthebber möglichst gross werde. Ob die Compagnie darüber zu Grunde geht, kümmert die Herren nicht. Augenblicklich, wo das Octroy zu Ende läuft, sind die Aufspeicherungen besonders gross, um aus dem Verkauf nach etwaiger Auflösung der Compagnie noch recht lange die Provision zu ziehen. Gegen die niedrigen Preise der verkauften Producte war aber doch nicht Aller Meinung gerichtet, indem der Verfasser der »naerder aenwysinghe« erkennt, dass der Absatz durch die billigen Preise in höherem Maasse zunehmen müsse, als der Preis abnehme, und dass der Preis auch wieder steigen könne, wenn die Consumption rascher zunehme als der Preisabschlag<sup>217</sup>).

Wie auch darüber der Einzelne denken mochte, so war doch Allen bald deutlich, dass Gemeingut schlecht verwaltet würde, wenn die Verwalter nicht an dem Gedeihen stark betheilig sind. Die einfachste Schlussfolgerung daraus wäre *Schädlichkeit der Compagnie*; nein, Gott bewahre, nur schlechte Einrichtung, die man abändern muss. Bei Ablauf des Octroy's könnte man die Compagnie auflösen, allein die Participanten wollen der guten Sache nicht schaden durch Herausziehen der Gelder, sondern auf Abstellung durch die Staaten General vertrauen<sup>218</sup>). Die statutenmässig zu fordernde Rechnungsablage, klagen wiederum Andere, wird verweigert, . . . und ein guter Kaufmann braucht doch bekanntlich dieselbe nicht zu scheuen. Die Bewinthebber sagen, es geschähe, um nicht den augenblicklich schwachen Stand den Feinden zu verrathen; ja, dann müsste man auch die

213) So wird darauf aufmerksam gemacht, wie unzweckmässig es sei, in dem indischen Zwischenhandel grosse in Europa gezimmerte Schiffe zu verwenden, die schon auf der Reise verderben, statt chinesische Joncken zu kaufen, »daer men noch waaren half so veel weert zynde in betalinghe aangeven kan«. Tweede nootwendiger Discours 4622. S. F<sup>1</sup> (B. 36). Auch die Schiffe für den Handel mit Europa sind zu gross. Nootwendich Discours 4622. S. E<sup>4</sup> (B. 36), Verlooch aen de Staten 4622 S. A<sup>3</sup> (B. 44).

214) Nootwendich Discours 4622. S. B<sup>3</sup> (B. 35).

215) Nootwendich Discours 4622. S. C<sup>2</sup> (B. 35). Um dem zu entgehen, sollte man ein für alle Mal den Preis der ostindischen Güter feststellen, a. a. O. S. E<sup>2</sup>.

216) Nootwendich Discours 4622. S. A<sup>4</sup> (B. 35).

217) Naerder Aenwysinghe 4622 am Ende (B. 38).

218) Nootwendich Discours 4622. S. C<sup>3</sup> (B. 35).



Staatsfinanzen aus dem Grunde lieber vor Allen geheim halten<sup>219</sup>). Die Bewinthebber werfen uns sogar vor, dass wir von Spanien erkauft seien, um durch Zwietracht die Compagnie zu ruiniren. Das Schlimmste von Allem aber ist, dass die Austheilungen, welche die Participanten beziehen, nicht mehr als »Weeskindern Renten boven Assecurantie«<sup>220</sup>) betragen, und dass diese Austheilungen nicht einmal regelmässig geschehen, was nach dem Statut, sobald 5 % Ueberschuss vorhanden sind, geschehen muss. Die Bewinthebber haben vielmehr für die ganze Zeit die Zinsen genossen und viele »arme Wittwen und Waisen« (welche immer eine Hauptrolle zur Erweckung des Mitleids spielen müssen,) bekamen ihre geringen Zinsen so unregelmässig, damit sie zum Verkauf ihrer Actien zu billigen Preisen gezwungen würden<sup>221</sup>). Die Bewinthebber kauften die so im Preise gedrückten Actien, machten dann grosse Austheilungen, und verkauften diese Actien wieder nach dem günstigen Coursstand, den die Austheilung und die darin liegende Gewissheit des guten Fortgangs und Gedeihens der Compagnie hervorrufen musste<sup>222</sup>). Die von den Bewinthebbern gegen die mit dem Geschäftsbetrieb Unzufriedenen geltend gemachte Freiheit, die Actien zu verkaufen, giebt einen gerade so guten oder gerade so schlechten Entschuldigungsgrund ab, wie wenn der Staat einem Landeigenthümer einen bestimmten Pächter aufdringen wollte, unter dem Anführen, der Eigenthümer könnte ja das Gut verkaufen, falls ihm der Pächter nicht genehm wäre<sup>223</sup>).

Zugleich wird in den Schriften speciell darauf hingewiesen, dass aus Furcht vor ähnlichen Uebelständen in der Westindischen Compagnie die Einzeichnung so langsam vor sich gehe, dass also die Direction der Ostindischen Gesellschaft dem ganzen Staate Schaden zufüge<sup>224</sup>).

Dagegen suchten sich die Bewinthebber mit der Behauptung zu decken, dass die Participanten nach dem Stand der Dinge die Actien zu theuer bezahlt hätten. Gegen solche Behauptungen sind hinwiederum die »Naerder Aenwysinghe« gerichtet<sup>225</sup>). In den meisten Fällen beantworteten die Bewinthebber die Angriffe gar nicht und leisteten nur passiven Widerstand, war doch in den Provinzial- und Generalstaaten ihre Parthei die herrschende, und waren sie doch vollkommen sicher, dass die Participanten um der angegebenen Missbräuche willen die Compagnie nicht gleich auflösen würden. Fast nur der »Vertooch aen de Staten Generaal« erhielt eine Widerlegung in dem »Tegenver-

219) »Ende hieran siet men, hoe gemeene Goederen als men geen Rekeninghe heeft te doen, gemeenlick verloren gaan.« Nootwendich Discours. S. C<sup>4</sup>, B<sup>4</sup>, E<sup>2</sup> (B. 35).

220) Nootwendich Discours 1622. S. C<sup>4</sup>, B<sup>2</sup> (B. 35), wo es heisst: »Hebben de Participanten boven de assecurantie geen Weeskinderen Renten van ses en een quart tot Interest van haar nytgewaget gelt, deese 19 Jaren heerwärts bekommen.« Ja wenn man die Assecuranzsumme auf circa 44 % rechnet!

221) Tweede nootwendiger Discours 1622. S. D<sup>4</sup> (B. 36); Vertooch aen de Staten 1622 (B. 41).

222) Nootwendich Discours 1622. S. B<sup>4</sup>, C<sup>1</sup> (B. 35); Vertooch aen de Staten 1622 am Ende (B. 41); Kort Onderricht 1622 (B. 45).

223) Nootwendich Discours 1622. S. E<sup>1</sup> (B. 35).

224) Vertooch aen de Staten 1622. S. A<sup>4</sup> (B. 41).

225) Ueber die verschiedenen Arten der Gewinnberechnung unten Buch VI. Abschn. II.

tooch by eenighe Liefhebers vaende waerhyt 1622« (B. 42). Worin besteht diese Widerlegung? In Schmähungen über die Unzufriedenheit, dass einige Bewinthebbers Magistrate wären, man solle nur, sagen sie höhnisch, die Compagnie auflösen und sehen, ob eine von den Participanten neu errichtete Compagnie Grösseres leiste. Eine Rechnungsablage hätten sie nicht zu scheuen, wenn man nur ihre Schiffe, Festungen u. s. w. dabei zu einem billigen Preise anschlüge. (Ja, was heisst da billig?! ) Gegen die Klagen über bisher verweigte Rechnungsablage über ihre sämtlichen Verkäufe u. s. w. steht darin Nichts.

Einigen Erfolg schienen die Klagen der Participanten doch zu haben, denn in dem neuen Octroy vom Ende des Jahres 1622 ist bestimmt, dass Rechnung von den Bewinthebbern gethan werden soll, dass ein Turnus unter denselben eintritt, dass Verwandte in derselben Kammer nicht Bewinthebber sein dürfen, dass dieselben wohl eine Provision aus den Käufen und Verkäufen der Waaren, nicht aber aus der Schiffsequipage haben sollen, dass sie von der Compagnie nicht kaufen und an dieselbe nicht verkaufen dürfen, ausser in öffentlichen Auctionen, in denen Alles verkauft werden soll; dass jedenfalls ein heimlicher Verkauf verboten war<sup>226</sup>), und dergleichen mehr. Damit war aber vielfach nur dem Buchstaben nach geholfen, und die Klagen gegen die Bewinthebber dauerten noch fort<sup>227</sup>), woraus freilich nicht unbedingt auf die Schädlichkeit aller von ihnen ergriffenen Maassregeln geschlossen werden darf. Jedenfalls verstummen die Klagen mit der Zeit immer mehr, es muss den Actionären also gut gegangen sein, und wie sollte es nicht bei 20 % Dividende jährlich?

Die Ostindische Compagnie existirte also wieder auf 20 Jahre. Die offenbaren Missbräuche in dieser Compagnie waren gerade noch zur rechten Zeit an's Licht gekommen, um bei der Westindischen vermieden zu werden, und USSELINX war darum eifrig bemüht, dieselben aufzudecken und aus dem Octroy der neuen Gesellschaft fern zu halten; nur war es nicht in seinem Interesse, wie es in dem man-

226) Vergl. Continuatie van 't Octroy der O. I. C. 22/10 1622 und Naerder Ampliatie vom 13/3 1623. G. P. B. I. S. 539 u. 543.

227) Vergl. besonders Klaer Verlooch 1624. S. B<sup>4</sup> (B. 56). Anderen war wieder für die W. I. C. der Turnus von 6 Jahren nicht recht, weil von diesen 6 Jahren nur die beiden mittleren der Compagnie nützten. Die zwei ersten Jahre gingen auf das Lernen der Geschäfte hin, die beiden letzten darauf, noch recht grossen Profit — für sich zu machen. Ooghen Salve 1644 im Anf. (B. 422). Darum wird festes Gehalt der Bewinthebber verlangt und öffentliche Versteigerung der Waaren, Discours op verscheyde Voorslaghen 1645. S. 25, 20 (B. 435). Gegen feste Gehalte ist wieder »Wel-vaert van de W. I. C. 1646«. S. B<sup>4</sup> (B. 442). Die Frage, auf welche Art die Belohnung von Compagniedirectoren am besten eingerichtet würde, ist in Holland niemals zur Entscheidung gelangt und konnte es auch bei der Art ihrer Compagnien nicht, wie man es bei unseren Actiengesellschaften eher thun kann. Die Gewalt war eine zu gemischte, Souverain und Kaufmann, Herrscher über Millionen und Diener von einigen hundert oder selbst tausend Actionären. Auch Usselinx ist bald dieser bald jener Ansicht, meistens ist er für festes Gehalt, manchmal aber wie in einer Art Verzweiflung wünscht er es als reines Ehrenamt behandelt; vergl. Korte Aenwyzinge (Manuser.) 1620 ad Art. II. (B. 25), Memorie von 1622 (?) (Manuser.) (B. 28), De voornemste poencten 1622 (?) (Manuser.) (B. 54).

cher Participanten lag, die Gewinne der Ostindischen Compagnie als klein darzustellen. Er musste die Gewinne als gross schildern, und er rechnete ziemlich richtig den jährlichen Gewinn auf 24 % in den ersten 16 Jahren, wenn auch die Art seiner Berechnung eine verkehrte ist<sup>228</sup>).

Noch war es durchaus nicht leicht, die Compagnie zu Stande zu bringen. Die Friedensparthei war noch immer stark genug und wollte gar zu gern den Zustand der Waffenruhe verlängern, ja dauernd machen. Dieses Mal gelang es ihr aber nicht<sup>229</sup>).

Der Handel nach Amerika war während der Waffenruhe wenigstens nicht ganz in's Stocken gerathen. Viele abenteuerliche Fahrten wurden unternommen und den glücklichen Entdeckern von günstigen Handelsgegenden kleine Octroys entweder für einen bestimmten Zeitraum oder für eine bestimmte Anzahl von Fahrten verliehen, so namentlich den Walfischfahrern nach Grönland und Nova Sembla, einer Zeelander Compagnie nach Mauritius und anderen. Es wurde 1614 sogar ein generelles Gesetz für alle Entdecker von neuen Ländern mit dem ausschliesslichen Handel für 4 Fahrten gegeben<sup>230</sup>), eine Art Erfindungspatent.

Im Jahre 1620 wird endlich in den Staaten von Holland die Errichtung der Compagnie ernstlich vorgenommen, möchte nun der Waffenstillstand verlängert werden oder der Krieg von Neuem beginnen. Das schon im Februar 1619 vorläufig ausgearbeitete Octroy wird an die Provinzialstaaten versendet, und am 9. Juni 1621 für 25 Jahre, innerhalb welcher keine neuen Participanten eintreten sollen, publicirt. Der ganze Handel von Amerika und Afrika wird in die Hände der Compagnie gegeben mit Ausnahme der Salzfahrt auf Punto del Rey. Fünf Kammern, alle 6 Jahre General-Rechnung, Bewinthebber mit Provision an den gemachten Preisen und Verkäufen, Staatsunterstützung falls die Compagnie in Krieg geräth, sind die wichtigsten Bestimmungen.

USSELINX's Wunsch war also erreicht, es existirte eine Compagnie für Westindien — aber die Gelder blieben aus, die Einzeichnungen gingen lahm. Was war der Grund? War die neue Westindische Compagnie wirklich kein Bedürfniss für den Staat? USSELINX übernimmt es wieder, den Grund aufzuklären, die Besorgnisse hinwegzuräumen, aber auch die Mängel, die er in dem Octroy zu finden meint, aufzudecken.

Schon das Conceptoctroy hatte er 1620 einer ausführlichen Kritik unterworfen<sup>231</sup>); dass der Handel nach Amerika nicht genüge für das Octroy, dass

228) Anderde Discours 1622. S. 2 (B. 32); vergl. unten Buch VI. Cap. II.

229) Prinz Mauritz selbst schrieb im Jahr 1621 für den Krieg in den »Consideratien op de Redenen der Ambassadeurs«, herausgegeben unter dem Titel: »Getrouwen en verresierenden waerschouwer«, wovon ich auf der Tübinger Bibliothek eine Uebersetzung gefunden habe unter dem Titel: »Zwei unterschiedliche nothwendige Bedenken. Aus dem Niederländischen 1624«. Die Schrift »Compaignon van de verresierenden waerschouwer« scheint nur ein Auszug aus dem »Waerschouwer« selbst zu sein.

230) G. P. B. I. 536, 27/3 1614.

231) Korte Aenwyzinge van de voorneemste verschillen, 13/4 1620. Manuscr. (B. 25).

man nothwendig den von Guinea hineinziehen müsse, um gute Fracht, namentlich von Slaven, nach Amerika zu haben, dass das Octroy zu lang sei, — etwa weil man so lange die Nichtactionäre nicht des Handels auf Amerika berauben wollte? Nein — weil man sein Capital nicht gern so lange binden möge. Das Beispiel von Ostindien passt nicht, die Fahrten auf Westindien gehen so viel schneller. Er findet einen häufigen Wechsel der Bewinthebber gut, und wünscht als die Belohnung nicht Provision, sondern lieber festes Tractement, oder noch lieber möchte er das Amt als reines Ehrenamt eingerichtet sehen. Die Regierung soll ferner nicht ganz aus Kaufleuten, sondern auch aus anderen angesehenen Familien bestehen. Die Auswanderer sollen Unterthanen der Niederlande bleiben und nicht Unterthanen der Compagnie werden. Man muss die Ausländer mit an der Gesellschaft zu betheiligen suchen und auch Bewinthebberstellen ihnen gewähren, damit sie nicht selbst in Versuchung kommen Compagnien zu errichten. Die Austheilungen müssen geschehen, sobald 10 % vorhanden sind, dann sollen aber in gewöhnlichen Zeiten auch nicht mehr als 10 % ausgezahlt werden.

Fast dieselben Ausführungen finden sich in anderen Schriftstücken, vom 21/10, 3/12 1621, 21/1 und 22/1 1622 und in einem ganzen Pack anderer unbedeutender kleiner Briefe an die Generalstaaten aus den Jahren 1620 — 22<sup>232</sup>).

Noch eifriger wird USSELINX, als das Octroy gegeben und die Einzeichnungen so mangelhaft blieben, dass bis zum 15. Juni 1622 noch nicht ein Fünftel gedeckt war. Immer und immer wieder dringt er auf Erweiterung des Octroy's, z. B. auf Einschluss der rothen See und Australiens, auf Errichtung eines Rath's von Indien<sup>233</sup>), auf bessere Bedingungen für die Participanten Bewinthebberstellen bekleiden zu können, auf Erlaubniss sich auch in andern Kammern als der Stadt, in welcher man seinen eigenen Wohnsitz hat, zu betheiligen. Zugleich warnt er davor, nicht zu freigebig im Steuererlass zu sein<sup>234</sup>), auch nicht Subsidien, sondern lieber ein Geleit von Kriegsschiffen den Kauffahrern zu versprechen<sup>235</sup>), (als ob er ahnte, dass die Subsidienzahlung so kläglich gehalten werden würde,) lieber die Provinzen zu ermuntern selbst an der Compagnie sich zu betheiligen, was man nicht eine Steuererhebung zum Nutzen Einzelner nennen könne, da ja Jeder Mitglied werden dürfe<sup>236</sup>) und die Betheiligung der Provinz derselben eine Einnahme verschaffe. Von einer Theilnahme der Ostindischen Compagnie, die selbst an so grossen Schulden leide, mit grossen Summen, davon will USSELINX wenigstens so lange nichts wissen, als Aussicht vorhanden ist, dass das Capital noch zusammenkomme<sup>237</sup>). Hier

232) Alle diese finden sich im Ryk's Archiv.

233) De voornaamste pointen 1622 (?) (B. 54).

234) Remonstrantie 3/12 1621 (B. 27).

235) Memorie von 1622 (?) (B. 28).

236) Korte Aenwyzinge 1620 (B. 25).

237) Memorie von 1622 (?) (B. 28).

spielte wohl Privathass mit wegen der Anfeindungen durch die Direction der Ostindischen Compagnie, aber auch die vielleicht begründete Furcht, dass die Ostindische Compagnie durch die Betheiligung eine grosse Macht in der Westindischen zu erlangen strebte, um den Sturz derselben in der Hand zu haben.

Von diesen Vorschlägen wollten die Staaten in den meisten Fällen nichts wissen<sup>238</sup>), und liehen *USSELINCX* wohl ein Ohr, aber wie er selbst sagt<sup>239</sup>), wurde er stets von solchen vernommen, die kein Interesse am Zustandekommen der Compagnie hatten oder seine ausgesprochenen Feinde waren.

Die Staaten von Holland, besonders die bereits zusammengerufenen Directoren der Compagnie, meinten durch die Aufnahme der Salzfahrt in das Octroy genug zu thun<sup>240</sup>). Das war aber wieder leichter gesagt als gethan, denn der Salzhandel war ein blühender Handelszweig in einzelnen Städten, namentlich in Hoorn, Edam, Enkhuysen, Monikendam, und Medemblik, den Hauptsitzen der Häringsfischerei. Die drei letztgenannten Städte versprachen zwar bald sich zu fügen, wenn man sie sicher stellte, das Salz zum gewohnten Preis für ihre Fischerei zu erhalten<sup>241</sup>). Sie erkannten wohl, dass wenn die Compagnie den Salzhandel allein in Händen bekäme, es mit dem billigen Preis aus wäre. Den Städten Hoorn und Edam konnte dieses Versprechen niedriger und fester Salzpreise nicht genügen, denn sie waren besonders an der Salzfahrt selbst betheiligt, und an dem bedeutenden Schiffsbau, den diese Salzfahrt verlangte. Sie wollten lieber einen hohen Zoll der Compagnie zahlen, als die eigne Fahrt aufgeben, wenn die Compagniegelder nicht zusammenzubringen wären, sollte der Rest mit einem 400sten Pfennig gedeckt werden<sup>242</sup>). Zugleich beklagen sie sich darüber, dass sie nach dem Octroy am allerwenigsten in der Schiffsequipe bedacht wären, während sie doch die billigsten Schiffe bauten, die Schiffe würden fast alle auf den theueren Amsterdamer Werften gezimmert. Der Protest half nichts. Es wurde zwar nur die Salzfahrt auf *Punto del Rey* in das Octroy aufgenommen<sup>243</sup>), damit war sie aber eigentlich ganz aufgenommen, denn die Salzfahrt auf die anderen Orte war unbedeutend. Wie *USSELINCX* über die Salzfahrt dachte, ist seinen eigenen Aussprüchen nach zweifelhaft, denn in einigen Schriften, die ich wegen des durchgängig gleichen

---

238) Die Gecomitteerden sagen selbst einmal, man dürfe *Usselin cx* nicht ganz zurücksetzen, denn er könne der Compagnie grossen Schaden thun; man fürchtete ihn also, aber die Aristokraten wollten Alles selbst gefunden haben, und nicht zugeben, sie thäten etwas auf den Rath von diesem *Usselin cx*; vgl. Resol. 21/4 1622.

239) *Memorie* von 1622 (?) (B. 28).

240) Vgl. die Resol. van Holland, welche darüber sehr ausführlich sind vom Jahr 1621—1627. Der Grund grössere Einzeichnungen zu erlangen ist deutlich ausgesprochen in *Ampliatie van't Octroy* 22/6 1623. G. P. B. I. S. 539.

241) Auch *Oldenbarneveld* hatte nach seiner Aussage gegen die Westindische Compagnie darum gewirkt, weil er die Aufnahme des Salzhandels in das Octroy fürchtete und davon den Untergang der Fischerei erwartete. *Verhooren in Berigten van het Genootschap te Utrecht II. 2. S. 72—75* (B. 34).

242) Resol. 48/1 1622.

243) Resol. 46/6 1622.

Ideenganges, wegen der gleichen Schreibweise und wegen vollständig gleichlautender Sätze ihm zuzuschreiben veranlasst bin, redet er von den grossen Vorzügen der Compagnie durch die Salzfahrt, namentlich dass das Salz, wenn andere Frachten mangelten, immer noch als Nothfracht eingenommen werden könnte, dass die Kriegsschiffe in Westindien ihren Ballast gegen Salz vertauschen könnten etc.<sup>244</sup>). In anderen Schriften an die Generalstaaten spricht er sich aber unverholen an mehreren Stellen gegen die Salzfahrt aus, indem er an einigen Orten allerdings nur sagt, dass damit nicht genug gewonnen wäre<sup>245</sup>), an anderen Orten aber geradezu die Gründe der Vertheuerung durch die Compagnie gegen die Aufnahme der Salzfahrt geltend macht<sup>246</sup>). Widersprüche mit sich selbst kann ich bei ihm nicht annehmen, denn er war in dem, was er wollte, vollkommen mit sich einig. Ich kann mir darum nur denken, dass er wirklich gegen die Aufnahme der Salzfahrt war, diesen Gedanken aber nicht dem grossen Publikum mittheilen wollte, welchem er die Aufnahme der Salzfahrt, namentlich nachdem sie doch nicht mehr zu hindern war, als einen Vortheil für die Compagnie, was es in der That war, darstellte; oder aber dass er für die Aufnahme war und nur die ihm gut scheinenden Veränderungen dadurch in das Octroy hineinbringen wollte, dass er die Unzulänglichkeit desjenigen, worauf die Staaten von Holland das meiste Gewicht legten, bewies.

Die Einzeichnungsfrist musste mehrmals verlängert werden, erst für Jedermann, so den 23. Juni 1623, und endlich selbst noch den 16. October 1624 für Alle, die schon eingezeichnet hatten, bis zu 50 % ihres gezeichneten Capitals<sup>247</sup>). Endlich kam das Capital doch zusammen, aber nicht in der Grösse, wie USSELINX stets verlangt hatte, nämlich von 400 Tonnen Gold (=10,000,000 fl.), sondern nur von etwas über 70 Tonnen.

Dass die Compagnie noch zu Stande kam, daran gebührt wohl USSELINX mit seinen immer neuen Wiederholungen der Vortheile aus dem Westindischen Handel das Hauptverdienst. Es ist nicht von Interesse, alle die Schriften, unter denen der »Anderde Discours 1622« (B. 32), »Deerde Discours 1622« (B. 33), »Korte Onderrichtinghe om liberalycker te teecken in de W. I. C. 1622« (B. 39), »Levendich Discours 1622« (B. 40) neben dem »Voortganck van de W. I. C.« (B. 54) die bedeutendsten sind, genau durchzugehen, ich citire sie darum nur nebenbei. Einiges findet sich unten bei der Colonisationsfrage, und an verschiedenen Orten zerstreut. Am kürzesten und doch am vollständigsten hat er die Hauptmomente zusammengestellt in seinem »Voortganck van de West-Indische Compaignie 1623« (B. 54). Es sind kurz nachstehende:

244) Vergl. Politicq Discours 1622. S. B<sup>1-2</sup> (B. 46); Levendich Discours 1622 S. B<sup>2</sup> C<sup>1</sup> (B. 40); Anderde Discours 1622. S. A<sup>2</sup> (B. 32); Deerde Discours 1622 (B. 33); Voortganck van de West-Indische Compaignie 1622. S. 14 (B. 54).

245) Aan de Hooge Mogende 15/6 1622 (B. 49).

246) Remonstrantie 3/12 1624 (B. 27); Remonstrantie (ohne Datum 1621?) (B. 28); Brief von 21/11 1622 (B. 50).

247) G. P. B. I. 589 u. 590.

I. Die Nothwendigkeit: Spanien muss geschwächt und eine grosse Seemacht für Handel und Krieg herangebildet werden<sup>248</sup>).

II. Die Möglichkeit: Auf Guinea und Punto del Rey wird schon lange Handel getrieben, auch haben wir Schiffe genug zur weiteren Ausdehnung.

III. Der Nutzen: Derselbe zeigt sich einmal für das gemeine Beste durch Absatz unserer Industrieproducte, sodann für die Participanten. Die blühendsten Geschäfte werfen nur 10 % ab, Ländereien nur 3 %<sup>249</sup>, Gelder auf Hypothek 4—6 a deposito 5—6%, ob, wie man sagt, die Kleinhändler wirklich 18—20 % gewinnen, wenn man alle Banquerotten und lange Interessen abzieht, gebe ich zu bedenken. Dagegen hat der ostindische Handel 24 % im Durchschnitt gegeben, gleiche und sogar grössere Vortheile haben wir aus dem westindischen Handel zu erwarten; denn derselbe hat vor dem ostindischen viele Vorzüge<sup>250</sup>): Man kann die Fahrt in 7 Wochen machen<sup>251</sup>), man braucht darum nur  $\frac{1}{4}$  des Matrosenlohns, ein Schiff kann in einem Jahre 2 Retouren machen, nach Ostindien aber nur eine in 2 Jahren, die Schiffe nach Ostindien halten nur 3 Reisen aus, nach Westindien aber 12<sup>252</sup>), wir können unsere gewöhnlichen Schiffe dazu brauchen<sup>253</sup>), die Fahrt auf Guinea und Punto del Rey ist schon im Gang<sup>254</sup>); in Westindien können wir Waaren gegen Waaren verhandeln, in Ost-

248) Vergl. ausserdem noch Politicq Discours 1622 (B. 46); Anderde Discours 1622 (B. 32). Einige sahen die Stärke Spaniens vor Allem in den Silberflotten, die man auffangen müsse. Fin de la guerre S. 1—15. 1623 (B. 52).

249) Korte Onderrichtinghe 1622. S. B<sup>4</sup> (B. 39); Ausführlicher Bericht 1625. S. 427 (B. 59). Ueber den Vortheil der Capitalanlage in Compagnien sagt er: »Es ist keine Schatzung die man zu erlegen gezwungen wird ohne Hoffnung dieselbe jemals wieder einzunehmen, noch keine Ausleihung ohne Zins, auch kein Geld im Kasten, das nimmermehr zunimmt, noch Kleinodien Gold Silber Edelstein und Perlen, die wahre Krebse sind, und durch die Muster (?), Unterhalt, Mangel an Interessen sich selbst auffressen und verzehren.«

250) Eine Berechnung der Art findet sich im »Anderde Discours« (1622 B. 32), wonach die Compagnie auf die indischen Waaren circa 200 % gewinnen soll:

Die spanischen Kaufleute gewinnen . . . . .	20—100 %
Schiffszoll . . . . .	60 %
Eingangszoll . . . . .	20 %
Ausgangszoll . . . . .	20 %
	120—200 %

Ausserdem können wir viel verschiedenere Producte von da erhalten als Spanien, welches gar manche ausschliesst, die den spanischen Concurrnz machen. Die Gold- und Silberproduction schlägt Usselin ex sehr gering an: Levendich Discours 1622. S. B<sup>2</sup> (B. 40), Ausführlicher Bericht 1625. S. 421 (B. 59).

251) Politicq Discours 1623. S. C<sup>1</sup> (B. 46); Anderde Discours 1622 (B. 32); Levendich Discours 1622. S. C<sup>1</sup> (B. 40).

252) Anderde Discours 1623 (B. 32).

253) Wir können sie billiger miethen wegen leichterer Fahrt. Anderde Discours 1622 (B. 32).

254) Darüber sagte er an einer andern Stelle: Die Fahrt auf Guinea ist allein schon ausreichend, um das Capital zu verzinsen, da diese Fahrt früher schon 50—80 % abwarf, und durch die Compagnie leicht wieder zu demselben Flor gebracht werden kann. Die Salzfahrt allein ist genügend, um die ausserordentlichen Unkosten einzelner Zweige zu decken weil die Schiffe auf verschiedenen Quartieren gebraucht werden können, und beim Mangel anderer Fracht auf jeden Fall immer eine Ladung Salz sicher haben. Politicq Discours 1622

indien aber nur Geld gegen Waaren, die Westindische Compagnie wird vom Staat mit Geld und Schiffen unterstützt<sup>255</sup>).

IV. Die Einrichtung ist dem Projecte nach gut<sup>256</sup>), es kommt nur darauf an, dass man sie getreulich handhabt, die Participanten der Ostindischen Compagnie haben das freilich von der ihrigen auch gesagt, allein da war auch die Verfassung in sich schlecht. Dass die Einzeichnung erneuert worden ist, kann den ersten Participanten nicht schaden, denn ohne die Erneuerung wäre die Compagnie nimmermehr zu Stande gekommen<sup>257</sup>).

Alle diese Gründe für die Westindische Compagnie hatte USSELINX später Gelegenheit von Neuem in der »Argonautica Gustaviana« zu entwickeln in breiten Memoiren von circa 160 Seiten folio, die er dem Plane einer Südseecompanie beigab, welche Gustav Adolph auf USSELINX's Betreiben (in Schweden) errichten wollte. Wenn der Leser denkt: o weh, nochmals dieselben Gründe! dann habe ich bei ihm, freilich auf seine Kosten, den Eindruck hervorgebracht, den die immerwährenden Wiederholungen auch auf mich beim Lesen der vielen Schriften von USSELINX machten. Jedoch, da die Argonautica Gustaviana die Niederlande nicht speciell berührt, kann ich den Leser mit deren Inhalt verschonen und auf die Bibliographie verweisen, in welcher ich unter den Nummern 59 und 83 die Hauptpunkte angegeben habe, welche sich zerstreut bei den einzelnen Fragen in den Noten finden. Dennoch wird uns USSELINX noch öfters begegnen. Er war so langlebig als langathmig.

Die Compagnie existirte. Unterdessen hatte der Krieg mit Spanien wieder begonnen. Die Compagnie konnte erobernd auftreten, und that es auch mit vielem Erfolg, anfangs an unbedeutenden Punkten, dann aber wurde auf Anrathen von USSELINX gegen Peru<sup>258</sup>) und auf Anrathen von MOERBEECK<sup>259</sup>) gegen Brasilien der Angriff gerichtet. USSELINX meinte damit die Kraft des Feindes, die Metallzuflüsse, so nah als möglich an der Quelle zu den Niederländern hinüberleiten zu können, während MOERBEECK auf die Hülfe der Portugiesen rechnete, denen eigentlich Brasilien zugehörte, und denen an einer Losreissung vom spanischen Joch gelegen sein musste. Beide hofften die Einkünfte dem Könige von Spanien zu entziehen und dieselben mit grossem Zuwachs den Niederländern zu

S. B<sup>2</sup> (B. 40); *Deerde Discours* 1622 (B. 33); *Anderde Discours* 1622 (B. 32); *Levendich Discours* 1622. S. B<sup>3</sup> (B. 40).

255) *Anderde Discours* 1622 (B. 32).

256) Dieses ist mir ein recht deutliches Zeichen, dass Usselinck anders den Staaten, anders dem Publicum gegenüber die Sachen darstellte.

257) Aus diesem Punkt könnte Jemand schliessen, dass U. nicht der Verfasser obiger Schrift wäre, da er an einer andern Stelle gerade darauf dringt, der zur Einzeichnung festgesetzte Termin dürfe nicht überschritten werden, damit diejenigen, welche ihr Geld zuerst wagen, auch den Gewinn ungekürzt erhalten. Allein etwas Anderes ist es einen Grundsatz aufstellen, und etwas Anderes ein *fait accompli* der nothwendigen Terminsverlängerung vertheidigen. Vielleicht drang gerade wegen der an der niederländischen Compagnie gemachten Erfahrungen U. bei der schwedischen Compagnie um so energischer auf die Stellung eines festen Termins.

258) *Aen de Hooge Mogende* 15/6 1623 (B. 49).

259) *Redenen waeromme* 1624 (B. 73).



erwerben durch Ausdehnung des Zuckerbaues und Ausfuhr-Verbot des Rohzuckers, um die Colonisten zur weiteren Verarbeitung des Zuckers zu nöthigen. Dazu würden die Schiffe, welche bisher fast leer aus Guinea kamen, erst die Slaven hinüberführen, u. s. w.

Wie die Angriffe glückten, wie die Compagnie fast alljährlich reiche Ladungen der spanischen Krone, namentlich die grosse Silberflotte, die allein auf einen Werth von 14—15,000,000 fl. geschätzt wurde, im Jahre 1628 auffing, siehe bei LUZAC<sup>260</sup>). Die Compagnie konnte eine Zeit lang eben so grosse ja grössere Austheilungen machen als die Ostindische Compagnie, und Spaniens Macht wurde gründlicher vernichtet, als man je nur hoffen zu dürfen glaubte. Es konnte 1628 wieder der Gedanke auftauchen, die südlichen Niederlande, in denen MAURRIZ grosse Eroberungen gemacht hatte, zu befreien und Spanien in seinem eigenen Lande oder in den italienischen Provinzen anzugreifen. Dazu wäre besonders dienlich, dass die Holländer nach allen Punkten Spaniens billigen Wassertransport hätten, Spanien aber aus dem Innern Truppen und Lebensmittel mit vielen Kosten zu Lande transportiren müsste, und dass die Niederländer dort ihre Truppen mit viel geringerem Gelde bezahlen könnten, weil das spanische Geld 4—5 mal höher gangbar wäre als dessen wahrer Werth (?)<sup>261</sup>).

Die gänzliche Schwäche des stolzen spanischen Herrscherhauses zeigt schon eine interessante Schrift des Jahres 1623, »Kort Verhael van de Gheleghenheyd des Konings van Spanien«<sup>262</sup>), worin es heisst: Spanien ist gross aber öde und wenig bevölkert; die Leute sind träge ausser im Kriegsdienst und im Eintritt in Klöster; sie leben zerstreut ohne Communication unter einander, das Land kann nicht sein Korn erzeugen; Mailand bringt nur noch wenig, Neapel fast nichts mehr ein, ja sogar Sicilien kann nicht mehr als Kornkammer gelten; die Niederlande kosten nur, statt einzubringen; das ganze Land ist voll entwertheten Kupfergeldes, das der König den einzelnen Gemeinden für ihr Silbergeld aufgedrungen hat; alle Geschäfte sind zerrüttet, aller Erwerb liegt danieder.

Das war das Stammland jenes Königsgeschlechtes, in dessen Reiche die Sonne nicht unterging, und durch wen war es in so kläglichen Verfall gerathen? Zum grössten Theile durch die Westindische Compagnie. Mit Recht sagt ein späterer Schriftsteller, DE LAET, man dürfe aus dem gegenwärtigen schlechten Stande der Compagnie nicht schliessen, dass sie unnütz gewesen wäre, denn sie hätte das Meiste zur Befreiung des Vaterlandes beigetragen<sup>263</sup>).

260) Hollands Rykdom I. S. 319 ff. (B. 590).

261) Diese Vorschläge stehen in einer Schrift, welche mit ungemein grosser Siegesgewissheit geschrieben ist: Vereenighde neederlandschen Raed 1628. II deele (B. 63). Sie muss grossen Anklang gefunden haben, denn schon ein Jahr später findet sich eine dritte Auflage, was wohl als ein Zeichen angesehen werden kann, dass man die Pläne nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liegend ansah.

262) (B. 53.)

263) Kort Verhael van de Diensten en nuttigheden der W. I. C. im Anhang zu: Historie of Jaerlick Verhael van de verrichtinghe der geotrooeerde W. I. C. van De Laet. 1644. (B. 131.)

Die obige Schilderung Spaniens zeigte sich bald als eine wahre, denn Spanien trat wieder mit Friedensunterhandlungen hervor, und die Frage, ob Krieg oder Friede sein solle, wurde von Neuem angeregt. USSELINX war gleich wieder bei der Hand und schrieb 1630 eine dickleibige Broschüre gegen den Frieden<sup>264</sup>), worin er darauf das Hauptgewicht legt, dass in Kriegszeiten Hollands Handel stets zugenommen, im Frieden nur der Amsterdams, während der der anderen Provinzen, namentlich Zeelands, abgenommen habe. Wenn allgemeiner Friede eintritt, haben wir für den Handel auf Frankreich zu fürchten, denn man geht dort mit einer Ordonnanz um, nur französische Schiffe gebrauchen zu dürfen. (Also schon damals!?) Aehnliches ist von Schweden zu fürchten, und dann geht der Ostseehandel verloren, der den Verlust des spanischen als der Ergänzungshälfte zum Ostseehandel nach sich zieht. Ebenso wird im Frieden die Concurrrenz die ganze Fischerei verderben. (Ja, dann musste aber Holland immer im Kampfe bleiben, denn das Alles konnte eintreten, wann immer der Friede zu Stande kam!)

Aehnlicher Meinung wie USSELINX waren die Bewinthebber der Westindischen Compagnie, sie legen alles kommende Unglück dem Frieden zur Last. Dieser thue den zum allgemeinen Besten in Amerika gemachten und noch zu machenden Eroberungen, worauf die Participanten bei der Einlegung ihrer Gelder mehr als auf Gewinn gesehen hätten, stärkern Eintrag, als der auf das ruinirte Spanien gewährte Handel den Holländern nütze<sup>265</sup>).

In einer dicken Schrift<sup>266</sup>) wird endlich besonders darauf aufmerksam gemacht, wie Spanien den Frieden nur benutzen wolle, um die beiden Compagnien so weit zu vernichten, dass die Participanten dieselben auflösen oder doch nach dem Erlöschen des gegenwärtigen Octroy's nicht weiter fortführen. Eine neue Gesellschaft kommt nicht so leicht zu Stande, als eine alte zusammenhält. Der Niederlande erst erworbene Macht wird vernichtet, und andere Staaten werden Compagnien an die Stelle der eingegangenen niederländischen schieben<sup>267</sup>).

Diese Befürchtungen siegten, und der Krieg dauerte noch wieder 48 Jahre. Die Westindische Compagnie fuhr siegreich fort in ihren Angriffen auf die Schiffe und Colonien des vereinigten spanisch-portugiesischen Reiches.

264) Waerschouwinghe over den Treves door Willem Usselinck 1630 (B. 71). Eine andere von Asher (Bibliographical essai sub No. 49) citirte Schrift von Usselinck mit ähnlichem Titel aus dem Jahr 1633 habe ich nirgends gefunden.

265) Consideratien noopende te tegenwoordige deliberatie over de Treves. 1629 (B. 66).

266) Klaere Aenwysinge, dat de Neederlanden gheen Treves met den Vyandt dienen te maken. 1630 (B. 70).

267) In der Duncaniana finden sich bei den Jahren 1630—1635, besonders 1630 Theil II. mehrere Schriften über den Frieden für unseren Zweck nur in so fern von Bedeutung, als sie fast alle gegen den Frieden sind. Am besten von allen diesen Schriften ist noch: Een Kort Verhael 1630 (B. 72), welches gleichfalls Spanien durch die W. I. C., welche dem Staat wenig kostet und ihm viel nützt, so vernichtet glaubt, dass es auch im Frieden Macht und Credit nie wieder erlangen kann.

## II. Abschnitt.

**Monopole oder Freihandel?**

Die Vereinigten Niederlande hatten also ihre zwei Compagnien, die eine für Ostindien blühend mit der Aussicht auf lange Dauer und glückliche Erfolge, die andere anscheinend auch in fröhlichem Gedeihen, aber mit dem Keim des Verfalles in sich.

Es währte nicht lange so erkannte man, dass der Handel durch die Compagnien nicht so getrieben wurde, als es für diese selbst und für die Niederlande am Besten scheinen musste, und in den 30er und 40er Jahren des XVII. Jahrhunderts wurde ein harter Kampf gekämpft über die Frage der Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Compagnien. Meist wurde principiell die Frage nicht durchforscht, sondern es lehnte sich der Streit an specielle Fragen an, vorzüglich an das Offenstellen des brasilischen Handels und an die Vereinigung der beiden Compagnien.

Es zeigte sich nämlich bald nach den Eroberungen in Brasilien, dass die Lebensmittel und alle Güter, welche direct aus den Niederlanden oder indirect über dieselben nach Amerika kamen, entweder oft gar nicht, oder nur zu excessiven Preisen zu haben waren. Die Schuld wurde sowohl von den Einwohnern jener Länder als von vielen Männern im Mutterlande der Compagnie beigemessen, welche die verlangten Güter gar nicht oder nur sehr theuer liefern wollte, und auch nicht so billig, als nöthig war, liefern konnte.

Die Klagen führten endlich zum Offenstellen des Handels ausserhalb der Compagnie. LUZAC und nach ihm DE ROOY<sup>268)</sup> erwähnen das Offenstellen des Handels nach Brasilien zuerst für das Jahr 1633 als durch die Generalstaaten angeordnet, welche Verordnung sich auch im »Groot Placaat-Boek« findet, ohne zu erwähnen, ob darüber mit den Bewinthebbern Berathungen gepflogen waren, oder die Staaten es aus eigener Machtvollkommenheit thaten, in der nicht catalogisirten Sammlung von Pamphleten im Haag findet sich aber eines vom Jahr 1634 unter dem Namen »West-Indische Compagnie Articulen . . . over het open ende vrystellen van de handel op Brasil«<sup>269)</sup>. Dieses führt die Bedingungen an, unter denen der freie Handel auf Olinda de Pernambuco bei den früheren Zöllen stattfinden soll, für die Participanten auf die jährliche doppelte Summe der Actien, welche man 6 Monate lang schon besessen hätte mit 5% geringerer Belastung, als die Nichtparticipanten zahlen (?). Die Waaren und Schiffe dürfen nur bei der Compagnie versichert werden, und muss die Waarensendung auf Compagnieschiffen nach vorheriger Anmeldung geschehen. Es scheinen mir das die ursprünglichen von der Compagnie selbst aufgestellten Bedingungen zu sein, welche die Staaten in den Verordnungen vom 15. Juli 1633, 4. Juni 1635 und 10. October 1637 nur erweiterten. Danach erstreckte sich der freie Handel auf

268) Geschiednis van den nederlandschen handel. S. 397 f.

269) Auch No. 489 in dem Catalogus von Fr. Müller.

alle Ländereien der Compagnie ausser auf Afrika auf Nieuw-Neederland, und die Punkte, mit denen die Compagnie selbst schon Handel trieb (?), so wie auf alle Waaren freilich gegen eine Abgabe anfangs von 40 später von 5—10 %. Gänzlich der Compagnie vorbehalten waren die Lieferungen von Lebensmitteln für die Soldaten. Vom Jahre 1634 an finden sich viele Streitschriften über diese Fragen. Zuerst ein Vorschlag der Participanten, um den Preis der Actien zu heben, ihnen Waarensendungen nach Brasilien jährlich bis zum Betrag ihrer Actien zu gestatten, und zwar  $\frac{1}{3}$  nach Belieben  $\frac{2}{3}$  in Lebensmitteln, während die Compagnie nur die Waaren mit der geringsten Leckagie sich vorbehalten sollte<sup>270</sup>). In den Versammlungen der »Neunzehn« (der Directoren) wünschten die meisten das Offenstellen des Handels, um die Colonisation zu befördern, und zwar nicht nur für die Participanten sondern für alle Niederländer auf Schiffen der Compagnie und gegen Abgaben, wodurch ja die Participanten entschädigt würden. Dagegen waren Bewinthebber und Participanten von Zeeland und einige Hauptparticipanten Amsterdams<sup>271</sup>). Da die angewendeten Mittel nichts geholfen hatten, wurde die Frage im Jahre 1637 von der Versammlung der Neunzehn ernstlicher vorgenommen. Hier finden sich wiederum die officiellen Actenstücke der einander bekämpfenden Kammern von Zeeland und Amsterdam. Letztere stellt zuerst ihr freihändlerisches Glaubensbekenntniss in 12 kurzen Sätzen<sup>272</sup>) als Basis des Streites auf; Grundgedanke ist Erlangung billiger Güter für Amerika. Erstere sucht, ohne auf die 12 Sätze einzugehen, darzuthun, dass die Compagnie vollständig in ihrem Recht sei, den freien Handel zu schliessen, und dass sie es thun müsse, weil die Particulieren die Zölle umgingen, so dass nicht einmal die Kriegskosten durch die Einkünfte gedeckt werden könnten, und weil die Particulieren immer der Compagnie Concurrenz machten. Der ganze Vortheil kommt so diesen Eindringlingen zu gut und nicht denen, welche ihr Geld in die Compagnie gegeben haben. Die Einwohner leiden darunter, dass die Particulieren furchtbare Preise fordern. Trotz dieser Behauptung sagen die Zeeländer gleich darauf, dass die Compagnie daneben keine redlichen Preise stellen könne, bei welchen beide Theile Vortheil haben. Die Menge der Diener, welche man der Compagnie als Grund des schlecht gehenden Handels vorwirft, ist vielmehr eine Folge des blühenden Handels (1). Den Einwohnern hilft man am besten, wenn man sie Gewerbe betreiben lässt, ausserdem bleibt ihnen ja auch noch der Kleinhandel<sup>273</sup>).

Diese Deduction erfuhr eine Widerlegung in 2 Schriften der Kammer von Amsterdam, von denen die eine sich an die Argumente Zeelands anschliesst und

270) Voorslag van accommodatie 17/4 1634. (B. 84.)

271) Rapport van Arnhem van Herbertz op de vergaadering der negentien 1635 (B. 85); Rapport van de Gecommitteerd. en van de XIX 2/7 1635 (B. 86); vergl. auch Rapport van de Staat van Brasil door Servaes Carpentier 2/7 1636 (B. 88), der die Zunahme der Ansiedlungen seit dem Offenstellen des Handels datirt.

272) Manuscript im Ryk's Archiv ohne Titel 30/1 1637 (B. 100).

273) Redenen by welke de Bewinthebberen 9/7 1637 (B. 95). Die Schrift ist sehr energisch in den Ausdrücken aber sehr schwach in der Begründung und voll der allerärgsten Widersprüche.

dieselben kurz entkräftet<sup>274</sup>), die andere aber selbständig die Vorzüge des freien Handels auseinandersetzt<sup>275</sup>). Sie stützt sich neben der grossen Einnahme der Compagnie durch die Zölle besonders auf die daraus entstehende allgemeine Wohlfeilheit, so dass alle in Amerika billiger produciren können, was wiederum zur Colonisation ermuntert. Das Ganze wird mit einer genauen Berechnung belegt, wogegen ihrerseits die Kammer von Zeeland nicht verfehlt, mit einer Gegenberechnung zu antworten<sup>276</sup>).

Der Meinung von Zeeland schloss sich Dordrecht, der von Amsterdam »aus Noth« das Norderquartier an<sup>277</sup>).

Ausserhalb der Compagnie wurde der Streit eben so lebhaft geführt. Der Ruin des ganzen Landes Brasilien wurde vorausgesagt<sup>278</sup>), wenn der Handel fernerhin in der Hand der einen Compagnie wäre, welche bis zur äussersten Grenze in ihren Forderungen ginge, wie ein einziger Kaufmann Vielen gegenüber. Die Compagnie wird durch ihre übertriebenen Forderungen die Colonisten so gut aus dem Lande treiben, wie Alba mit dem 10ten Pfennig die Einwohner aus den südlichen Niederlanden verjagt hat. Mit den Colonisten geht die Compagnie zu Grunde, welche durch keine Miethstruppen, sondern nur durch die eigenen Einwohner die Eroberungen im Westen halten kann. Die Participanten steifen sich hiergegen auf ihr Recht, und immer wieder auf ihr Recht, wir haben nur zuerst zur Aufmunterung den Handel freigegeben<sup>279</sup>), die Einwohner leiden nicht darunter, dass sie keinen Handel haben, die Negocianten und portugiesischen Plantagenbesitzer gewinnen noch genug, und ihrer Habgier, welche nur auf die eigene Börse nicht auf den Flor des Landes sieht, wird eine Schranke gesetzt. Wenn wir die Portugiesen verlieren, schadet es sogar nichts, denn das sind doch nur unruhige und gefährliche Köpfe.

Ein Mittelweg<sup>280</sup>) der Handelsgestattung, ähnlich wie sie schon existirt hatte, nur an die Participanten bis auf doppelten Betrag der Actien und mit Aussonderung besonders vortheilhafter Handelsgegenstände, fehlte auch nicht unter den Vorschlägen, nur sonderbar, dass der Grund dafür ist: »Salus populi suprema lex esto: de hooghste Wet, rakende Brasil, behoort te wesen de Eere Gods ende de welstand der Participanten«.

Endlich erklärte sich sogar eine sehr einflussreiche Persönlichkeit, der tapfere Eroberer und Gouverneur von Brasilien, Graf JOHANN MAURITZ VAN NASSAU-SIEGEN<sup>281</sup>) für den freien Handel, indem er das Recht der Compagnie auf alleinigen Handel zwar anerkannte, aber auch bewies, dass das Schliessen nicht

274) Antwoord by de bewinthebberen van Amsterdam 12/2 1637 (B. 95).

275) Aanteekeninge op de Calculatie van Zeeland 12/2 1637 (B. 97).

276) Aen de Staeten Generael 21/2 1637 (B. 98).

277) Rapport van de Heere van der Capellen tot Ryssel 25/2 1676 (B. 99).

278) Verdoogh teghen het sluyten des vryen handel in Brazil 1637 (B. 101).

279) Examen over het verdoogh 1637 (B. 102).

280) Consideratien als dat de Negotie op Brasil 1633 (B. 103).

281) Ein Brief an die Generalstaaten (ohne Titel) vom 16. Januar 1638 auf dem Ryks Archiv (B. 104). Der andere von Netscher (Les Hollandais au Brésil) erwähnte Brief war auf dem Archiv nicht zu finden.

den glücklichen Zustand zurückführen würde, wie ihn die Compagnie in ihren besseren Tagen gesehen hätte, denn das Land wäre durch den Krieg sehr verarmt, und würde es erst recht durch die unfehlbar hohen Compagniepreise werden. Die Compagnie müsste enorme Capitale haben, um den Handel neu aufzunehmen, und diese besitzt sie nicht. Sie müsste den Particulieren alle Waaren abkaufen zum laufenden Preis, und ist dann doch nicht sicher, dass die Kaufleute nicht viel zurückbehalten und heimlich billiger unter die Leute im Lande absetzen. (Diese Ansicht ist für die nächste Folge wohl wahr, aber recht kurzsichtig; als ob das nicht als vorübergehend ausser Betracht bliebe, wenn die anderen Gründe für das Schliessen des Handels sprächen.) Die Compagnie muss darauf sehen, wie sie wieder zu Geld kommt, und wie sie sich von der furchtbaren Last ihrer Garnisonen losmacht, wodurch kann das besser erreicht werden, als durch Zölle auf den Handel, durch eigne Colonisation und durch Gewinnung der ansässigen Portugiesen? Kann man dies Alles etwa durch hohe Preise erlangen?

Am Ende siegte die Sache des freien Handels, und 1638 erliess die Compagnie selbst ein Reglement für denselben. Darnach durfte jeder Participant Waaren bis zum Werth seines Compagnie-Antheils ein- und ausführen ausser Slaven Amunition und Brasilholz, und unter dem Zwang, an den Ort derjenigen Kammer zurückzukehren, von wo er ausgefahren, in die Packhäuser der Compagnie zu laden gegen 10 % für die europäischen und 30% Zoll für die amerikanischen Waaren, aber ohne Verpflichtung an die Compagnie zu verkaufen. Ebenso durften die Einwohner von Brasilien, obwohl nicht Participanten, frei handeln nach Europa, aber nur so viel einführen als sie ausführten. Solche Freiheiten mussten dazu anspornen, dass viele Kaufleute sich in Brasilien ansiedelten und der Handel aufblühte, nur überkam darum auch die Compagnie bald die Reue, da sie meinte, sie hätte einen gleichen Handelsaufschwung auch im Compagniehandel erlebt. In der Compagnie selbst erhob sich von Neuem grosser Streit über die Vorzüge und Nachtheile des freien Handels. Es hatten sich anfangs, wie LUZAC klar erkannte, als natürliche Folge grosse Preisschwankungen der Waaren gezeigt, zuerst ein furchtbarer Abschlag der Waaren durch Ueberführung, und dann eine Vertheuerung durch Unlust ferner mit Verlust zu handeln<sup>282</sup>). Die augenblickliche Vertheuerung wurde natürlich benutzt, um die Verderblichkeit des freien Handels zu beweisen. Es mangelte, wie LUZAC richtig bemerkt, die Einsicht, dass das Gleichgewicht der Preise sich von selbst wieder herstellen müsse<sup>283</sup>). Die ganze Hungersnoth von 1642, riefen die ärgsten Schreier, ist durch den freien Handel bewirkt. Die Einkünfte aus den Zöllen sind durch Betrügerei nicht eingegangen, die dagegen wohl vorgeschlagene Verpachtung der Confiscation aller geschmuggelten Waaren scheint gut, ist aber nicht auszuführen. Die in Aussicht gestellte Zunahme der Bevölkerung ist illu-

282) Ueber die hohen Preise aller Nahrungsmittel klagt die »Ontdeckinghe van Rycke Mynen in Brasil 1639« (B. 407). Die darin vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe konnte ich mit dem besten Willen nicht verstehen.

283) Rykdom I. S. 328 (B. 590).

sorisch. Die Kaufleute haben es glücklich verstanden, durch Zurückhalten aller Nahrungsmittel die Einwohner zur Forderung des freien Handels zu zwingen, dann das Land auszusaugen und arm wieder der Compagnie in die Hände zu überliefern, da ihnen an der Fortdauer des Handels nichts gelegen ist<sup>284</sup>).

Dieselbe Verwirrung der Begriffe, dieselben Beschuldigungen, dass die Kaufleute von dem den Holländern angeborenen »Aufkladden« nicht lassen können und die Preise verderben, und dicht daneben die widersprechende Ansicht, dass die Bewinthebber (für eigene Rechnung) und die Kaufleute die Nahrungsmittel zu exorbitanten Preisen verkaufen, finden sich in der »Ooghen-Salve tot verlichtinghe van alle Participanten«<sup>285</sup>). In Bezug auf die Waaren aus Amerika spielen dann dieselben die Vertheidiger der Consumenten und klagen über die enormen Zuckerpreise.

Der freie Handel ist die einzige Ursache, warum die Compagnie verfallen ist<sup>286</sup>).

Entweder um nichts klüger, ja sogar verwirrter, oder absichtlich gegen bessere Ueberzeugung zum Vortheil seines Lieblings, der Compagnie, aufgestellt sind die Ansichten des nun fast 80jährigen *USSELINX*<sup>287</sup>), der nochmals den Fehdehandschuh für die Compagnie aufnimmt. Die hohen Preise sind nur dadurch bewirkt, dass die Kaufleute neben den Recognitionen an die Compagnie noch grossen Gewinn machen wollen. Der freie Handel hat uns die Bevölkerung vertrieben, welche wegen der allgemeinen Theuerung mit den Portugiesen nicht mehr concurriren konnte, wie wir das auch bei freiem Handel mit Ostland, Pommern und Preussen gesehen haben. Eigenthümlich in der Art der Begründung ist endlich eine etwas spätere Schrift<sup>288</sup>), die auch gegen den freien Handel gerichtet ist. Sie behauptet, die »particulieren Kaufleute« (welche hier charakteristisch genug den »gemeinen Participanten« gegenübergestellt werden,) hätten den Handel durch zu lange Credite verdorben. Als die Zuckerfabrikanten ruiniert waren, blieben die Kaufleute fort. Ausserdem kauften die Particulieren den Zucker, welchen sie um 20—30 % theurer als die Compagnie im Heimathland verkauften mit baarem Geld, und wenn dann die Compagnie dem Lande Lebensmittel zuführte, konnte sie keine Retouren in Zucker bekommen. Damit nun die Particulieren nicht, wenn die Zuckerpreise hoch sind, für ihre aus Europa gebrachten Waaren Geld ausführen, muss man in Brasilien andere Münzen als in Niederland haben, und zwar höher ausgemünzte, damit aber die Particulieren kein Gold nach Brasilien einführen, wie sie es bisher thaten, muss man die europäische Münze verbieten und das Geldmünzen für Private dem Münzmeister in Brasilien verbieten, so dass sie das etwa mitgebrachte unverarbeitete Metall nicht anwenden können (!!). Die Particulieren schicken, da sie keinen Ueberblick über den Markt haben, immer entweder zu

284) Dieses ist die Auffassung von Trou-Hertighe Onderrichtinge. 1643 (B. 120).

285) 1644 (B. 122).

286) a. a. O. S. 20. 32.

287) Memorie van het geene ik noch voor te dragen hebbe. 1644 (B. 132).

288) Wel-Vaert van de W. I. C. (1646) von P. le Candelee (B. 142).

viel oder zu wenig. Am besten übernimmt vielleicht die Compagnie die Zuckerfabrikation ganz auf ihre Kosten; dann können wir die Portugiesen entbehren.

Jeder benutzte also, wie diese Beispiele zeigen, bunt durcheinander den stark hervortretenden Preisabschlag als vorübergehend, und die darauf folgende Steigerung, welche zur Wiederaufnahme des Handels führen musste, als beständig, oder umgekehrt, und so liess sich Alles beweisen ohne feste Gründe. Jeder sah nur auf augenblickliche Wirkung, die Nothwendigkeit dieser schroffen Uebergänge sah Niemand ein, oder wollte Niemand einsehen. Ja zu den erbärmlichsten Mitteln griffen die Participanten. Den Freihändlern warf man vor, dass sie von Spanien erkaufte wären, um die Westindische Compagnie, den Schrecken aller Feinde, zu ruiniren und die Niederlande selbst wieder unter das Joch Spaniens zu beugen. Die »Uyt-Vaert van de W. I. C. met een Propositie, ghedaen door een zeecker Heere aen den Coninck van Castilien. 1643« ist ein Beispiel dieser Anschwärzung. Dieselbe enthält eine fingirte Unterredung des Königs von Spanien mit einem Herrn, der die Participanten der Amsterdamer Kammer erkaufen will; sodann einen Brief dieses Herrn, worin der gute Erfolg seiner Sendung gemeldet wird, und endlich eine Zusammenstellung oder vielmehr Verunstaltung der Gründe, welche von den Freihändlern für das Offenstellen des Handels geltend gemacht wurden. Alles nur, um die Gründe der Freihändler zu verdächtigen<sup>289</sup>).

Zwischen diesen betrügerischen und entweder in Vorurtheilen befangenen oder das bessere Wissen verleugnenden Schriften macht dann aber ein Werk einen um so besseren Eindruck, nämlich die »Consideratie over de tegenwoordige ghelegentheydt van Brasil. 1644« (34 S. 4<sup>o</sup>) (B. 121), welches trotz vieler Missgriffe im Einzelnen als die erste gründliche Vertheidigung des nationalen und internationalen Freihandels angesehen werden kann.

Der leider ungenannte Verfasser verlangt nicht nur für die Participanten und die Niederländer, sondern für alle Völker, das Recht frei auf Brasilien zu handeln, weil der Zwang, Alles über die Niederlande dahin zu führen, zu sehr vertheuere (sowohl wegen des Zeitverlusts als wegen der grössern Transportkosten, der grösseren Assecuranzsumme bei zweimaliger Fabrt durch den stürmischen Canal, der grösseren Bemannung u. s. w.). Zum Beispiel kann der französische Wein direct noch im Jahre der Ernte, über die Niederlande erst im folgenden Jahre nach Brasilien gehen (S. 5). Der Vortheil für Brasilien liegt auf der Hand bei Zunahme der Bevölkerung durch holländische und fremde Einwanderer mit ihren Erfindungen und Geschicklichkeiten. Ist die Bevölkerung erst dichter, dann schützt sich das Land selbst. Der Tabaksbau, der in Christoffel schon mehr Geld umsetzt als der ganze ostindische Spezereihandel (?), kann in

---

289) (B. 137.) Anfangs war mir der Inhalt dieser Schrift ein vollständiges Räthsel, bis ich später mehrere Beispiele der Art fand, besonders die s. g. Copie van de Resolutie Heeren tot Amsterdam 1649 (B. 163), wogegen eine Gegenschrift: Examen van de valsche Resolutie. 1649 (B. 164) erschien. Diese erklärt die Resolutie als Fälschung, um die Compagnie zu verdächtigen. Nun wurde mir als solche auch die obige Schrift klar. Ueber dergleichen Manövers beklagt sich schon Usselinex vielfach.



Brasilien die Quelle unendlichen Reichthums werden, die Spanier können dann nicht mehr concurriren. Die Colonien müssen so viel möglich selbständig werden, namentlich alle Handwerke treiben, welche sehr schwere einheimische Stoffe, wie Stein, Holz, Kalk, verarbeiten, »die durch den Transport sehr köstlich fallen müssen«. Land und Compagnie gewinnen durch die leichten Zölle auf die Waaren (6). Dagegen ruft man aber, unser Land müsste verderben, wenn alle die Schiffer und Rheder nicht mehr nach Brasilien Beschäftigung fänden, allein dafür gewinnen durch den grossen Absatz die Fabrikanten, die bei uns billiger als im Auslande arbeiten, mehr als die Rheder etc. verlieren; der Verlust der Seefahrer ist nur augenblicklich, denn die Billigkeit hebt die Consumption aller Güter, und so werden trotz der Concurrrenz des Auslandes in Nahrungsmitteln die Schiffer bald mehr Beschäftigung als früher haben. Vieles von Nahrungsmitteln aus Deutschland kann gar keinen andern Weg nehmen, als über unsere Provinzen (8). Dass der Handel der Compagnie verbleiben muss, stützen die Interessenten auf folgende Gründe: einmal auf ihr Recht, allein sie haben selbst darauf verzichtet, auf die Analogie des ostindischen Handels, der ja durch eine Compagnie gut betrieben würde, allein wir brauchen dort keine Bevölkerung zu schaffen, wir haben dort ein vollständiges Monopol, die Ostindische Compagnie kann also die grossen Kosten aushalten, wir haben die ostindischen Waaren auch schon vorher gehabt (?), die ostindischen Waaren sind kostbarer (?), und die anderen Völker müssen auch in Compagnien nach Ostindien handeln. Ferner stützen sie sich darauf, dass der Particulieren Handel theurer sei. Ja warum concurrirt dann die Compagnie nicht mit den Particulieren? Die einfache Wahrheit ist, dass die Particulieren billiger handeln, weil sie durchaus nicht mehr Leute brauchen als die Compagnie, weil sie mit eigenem oder zu geringerem Zins aufgenommenem Geld arbeiten, also nicht, wie die Compagnie, erst die Zinsen abziehen müssen (?), und weil sie mit eigenen Schiffen fahren. Dass sie auch mit geringem Profit bei einem Handelszweig bleiben, zeigt der Handel nach der Ostsee und auf Bordeaux. Wegen des Monopols können die Compagnien billiger einkaufen und theurer verkaufen, müssen letzteres aber auch wegen der grösseren Kosten durch Diener und Zwischenpersonen. Die Compagnie braucht Makler, wenn Particuliere das thäten, würde man gleich sagen: »wer Maklern glaubt, wird Makler« (?). Für höhere Preise der zu verkaufenden amerikanischen und niedrigere der zu kaufenden europäischen Waaren muss man in den Colonien sorgen, die Compagnie will aber gerade das Gegentheil<sup>290</sup>).

290) Die Frage des freien Handels auf die Colonien kam später noch oft zur Sprache, ohne dass Bedeutendes an Gedanken darin zu Tage getreten wäre. Vergl. besonders West-Indisch Discours 1646 (B. 138) für Freilassung des Handels und der Gewerbe in Nieuw-Nederland; De Brasilische Breede-byl 1647. S. 9 (B. 158) klagt, dass die Compagnie aus ihrem Octroy einen Hund macht, der auf dem Heu liegt, der Compagnie nichts nützt und andern verwehrt Nutzen zu ziehen. Man sollte mindestens gestatten, auf Compagniebillette nach Guinea zu fahren. Kort Verhael van de staet van Fernambuc 1640 (B. 113); Amsterdam's Tafelpraetije 1649 (B. 165). Für freien Handel aller Niederländer zwischen Brasilien und allen andern Ländern ausser in den Producten Brasiliens: Examen van de valsehe Resolutie 1649 (B. 164);

Gewiss fast in allen Theilen eine vortreffliche Deduction, aber trotz aller dieser Gründe für den freien Handel nach den Colonien kommt auch dieser aufgeklärte Mann, geschweige denn die anderen, nicht zu dem Schluss, dass die Compagnie aufgehoben werden müsste. Warum nicht?

Es kann aus unzähligen Beispielen gezeigt werden, dass die öconomischen Schriftsteller des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, im Gegensatz zu denen des XIX., Vertheidiger der hohen Preise waren. Wenn das so allgemein richtig wäre, dass man nur die hohen Preise vertheidigt und gewünscht hätte, so könnte man diese Anschauung nicht einmal so arg tadeln, denn da alle Menschen mit wenigen Ausnahmen zu gleicher Zeit Güter ausbieten und verlangen, so konnte man sich eben so gut auf den Standpunkt aller Producenten als auf den aller Consumenten denken und so den hohen Preisen das Wort reden<sup>291</sup>). Allein ganz so ist es doch auch wiederum nicht, denn man kann nicht sagen, dass alles Angebotene theuer war, sondern dass alles das Angebotene theuer war, worin durch Gesetze Einzelne in der Production bevorzugt waren, mochte die Bevorzugung nun gegenüber den eigenen Mitbürgern (Compagnien und Gilden), oder gegenüber dem Ausland (Schutzzölle resp. Prohibition) stattfinden. Soweit hierdurch höhere Preise erzielt wurden, waren dieselben schädlich und das Streben nach hohen Preisen erscheint als ein practisch und theoretisch verkehrtes.

In den Niederlanden allerdings waren die hohen Preise aus speciellen Gründen eher zu vertheidigen als in anderen Ländern<sup>292</sup>). Das kleine Volk war fast

Haerlems Schuytpraetje 1649 (B. 162) schildert den Handel der Particuliere als für Brasilien, nicht aber als für die Particuliere selbst vortheilhaft, da sie einander zu stark Concurrenz machen. Später hatte sich die Westindische Compagnie so daran gewöhnt dass der Handel frei war, dass sie 1729 und zwar in erster Reihe die Kammer von Zeeland selbst den freien Handel für alle Niederländer, aber nur bis zu einer bestimmten Summe und mit dem Zwang der Rückkehr auf den Hafen der Abfahrt für die Octroyerneuerung anbot (Stucken tot de Resolutien 10/12 1729). Endlich wurde noch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts dieselbe Frage für Essequibo und Demerary verhandelt. Wiederum Zeeland war es, welches aus Rechts- und Zweckmässigkeitsgründen die alleinige Fahrt nach diesen Orten prätendirte. Der Handel von Essequibo und Demerary war zum grossen Theil auf Schmuggel nach den spanischen und portugiesischen Besitzungen berechnet und in so fern sprachen allerdings Zweckmässigkeitsgründe für die Ueberlassung an Zeeland, denn die Zeeländer waren vielleicht die besten Schmuggler der Welt. Vergl. unten Buch II. Abschnitt III. Amsterdam, das Zeeland entgegentrat, hat hier abermals die Meinung zu widerlegen, dass niedere Preise schädlich wären, dass nicht Zeeland überhaupt, sondern nur einzelne Kaufleute, welche bisher keine Concurrenten hatten, ihr angemaasstes Monopol verlören zum Besten Aller. Concept Extensie door de Gedeputeerden van Amsterdam 1770 (B. 498); Deductie van Bewinthebberen der Camer van Amsterdam 1767 (B. 489). Die daselbst citirte reiche Litteratur aus dem Jahr 1751: Bericht, Contrabericht, Circumstantiel Bericht und Missive habe ich nirgends gefunden.

291) Dieser Gedankengang ist am deutlichsten ausgesprochen in Usselinckx' Mercurius Germaniae 1633. S. 489 (B. 83); De smeevende Fabriquanten 1733. S. 53 ff. (B. 463); Zillesen Deerde Antwoord 1755. S. 423 (B. 522): Gegen die hohen Preise wird wohl eingeworfen, dass die Vertheuerung der Nahrungsmittel nachtheilig sei, und dass man auf das Wohl der Mehrheit sehen müsse, allein bei uns ist ja der Kaufhandel das Hauptinteresse.

292) Die besten theoretischen Erörterungen über den Preis finden sich oben in der Einleitung bei den Politikern und Juristen. Einzelne Aendeutungen über die bedeutendsten Aussprüche

durchgängig producirend und zwar für das Ausland, vor dem es einen grossen Vorsprung in Handel und Industrie besass. Seine Einwohner konnten alle, wie oben gesagt, sich als Producenten betrachten; dann kam ihnen der ganze Ueberschuss der hohen Preise für das an das Ausland abgesetzte Product zu Gut.

Damit hierin die Einzelnen sich nicht gegenseitig in den Preisen drückten, schienen Einrichtungen gut, welche nur Einigen den Verkauf an das Ausland gewährten. Das war so lange auch wirklich gut, als das Ausland von den Niederlanden zu kaufen gezwungen war, weil das Product überhaupt sonst nirgends oder nicht so gut und billig gemacht wurde. Es kam auf ein natürliches Monopol an.

Dieselben Beschränkungen der Concurrenz beim Einkauf der fremden Güter, die weiter verhandelt oder weiter verarbeitet werden sollten, mussten den Preis dieser Güter niedrig halten.

Beide Gründe hatten ja vor allen anderen auf die Stiftung der Ostindischen Compagnie geführt<sup>293</sup>). Das geforderte natürliche Monopol traf hier beim Kauf und Verkauf lange zu, darum waren die Mahnungen zur Aenderung resp. Aufhebung der Ostindischen Compagnie selten und fanden wenig Beifall.

aus den Gelegenheitsschriften mögen hier kurz zusammengestellt werden. Die Productionskosten des einzelnen Falles und nicht der Durchschnitt gerade als Ausgangspunkt des Preises oder des Reichthums genommen: Klaer Bericht 1630. S. B<sup>1</sup> (B. 77); Aenwysinge 1644. S. C<sup>2</sup> (B. 123); Haarlemer-Meer-Bouk 1642. S. 23 (B. 117). — Die Kosten des Transportes auf nationalen Schiffen werden zum Preis nicht hinzugeschlagen, so dass die Niederländer alle Waaren so billig als am Erzeugungsorte haben sollen, in Aenwysinge 1644. S. B<sup>3</sup> (B. 123). — Ebenso die Zinsen des Capitals vielfach in die Kosten nicht mit einbegriffen: Ricard Le négoce d'Amsterdam 1722 Einleitung VII ff. (B. 356). — Hohe Preise für wünschenswerth gehalten in Redenen 1624. S. 11 (B. 55); Usselinx Mercurius Germaniae 1633. S. 489 (B. 83); De la Court Aanwysing Cap. XVI. (B. 238); Korte Remarques 1689 am Ende (B. 287). — Hohe Preise der Ostindischen Waaren gelobt in: Pinto, Lettre sur la jalousie de commerce 1771. S. 262 (B. 504). — Der der Westindischen, damit die Colonie nicht zu Grunde gehe: Fermin Tableau de la Colonie de Surinam 1778. S. 340 ff. (B. 550). — In wie weit Angebot und Nachfrage auf den Preis einwirken: Usselinx Mercurius Germaniae 1633. S. 490 (B. 83); Usselinx Waerschouwinghe over den Treves 1630 S. C<sup>2</sup> (B. 71); Thegen Bewys 1630. S. 46 (B. 78); Consideratien 1644 S. 10 (B. 124). — Ueber den Unterschied der en gros und en detail Preise: Naerder Bericht 1631. S. 17 (B. 80) — Ueber Nothverkauf: Anderde Discours 1622. S. C<sup>2</sup> (B. 32). — Schwanken der Preise: Klaer Bericht 1630. S. 4 (B. 77). — Vielfach verbreitet ist selbst bei den Niederländern noch immer die Meinung, dass die Kaufleute den Preis nach Belieben halten können, je nach der Höhe des Gewinns, welchen sie machen wollen: Welvaert 1646. S. B<sup>2</sup> (B. 142). — Ganz entgegengesetzte Ansicht, dass der Einzelne sich den allgemeinen Preisen fügen müsse: Luzac Hollands Rykdom IV. S. 398 (B. 590). — Die Preissteigerung aus der Zunahme des Handels erklärt: »gelyck men, dat van tyt tot tyt na dat de Trafique en Zeevaart is toegenommen, heft gesien« in Aenwysinge 1644. S. A<sup>2</sup> (B. 123). — Ueber vermutheten aber nicht eingetretenen Preisabschlag der Waaren nach Aufhebung von darauf lastenden Steuern: Het Geheim 1748. S. 14 (B. 408). — Die einzelnen Aussprüche über Preis und Werth aus dem XVIII. Jahrhundert sind weniger der Mühe werth zu sammeln; eine Anschauung, welche im XVII. Jahrhundert Lob verdient, muss im XVIII. schon als etwas Alltägliches betrachtet werden, zudem sind gerade in den Niederlanden die Aussprüche des XVII. Jahrhunderts viel treffender, als die des XVIII. Vergl. übrigens beispielsweise: Zillesen Deerde Antwoort 1775. S. 402 (B. 522).

293) Direct ist diese Begründung nirgends ausgesprochen, sie blickt aber überall durch.

Man konnte wohl sagen, dass stillschweigend das Volk darüber einig war, die Vortheile aus dem ostindischen Handel in Compagnieform wären grösser als seine Nachtheile. Ob wir darum die Vertheidiger der Handelsfreiheit nach Ostindien im XVII. Jahrhundert schon so bedeutend hoch stellen dürfen, scheint mir zweifelhaft. Trotz dieser Rechtfertigung der Gründe für die Ostindische Compagnie verloren die Gründe gegen die Westindische nichts von ihrer Kraft.

Es gab sehr wenig Gegner der Compagnien in den Niederlanden. Bei Einrichtung der Ostindischen Compagnie will nach seinen Angaben im Verbör OLDENBARNEVELD, weil eine Compagnie die Handelsfreiheit beschränke, sich gegen dieselbe erklärt haben; in den Resolutionen findet sich davon Nichts, und meistens wird O. sogar als Beförderer der Ostindischen Compagnie genannt, was er später auch ebenso gewiss war wie ein Gegner der Westindischen Compagnie.

Der Gedanke an Aufhebung der Ostindischen Compagnie tauchte dagegen in den 40er Jahren des XVII. Jahrhunderts mehrfach auf, aber bloss um eine andere Compagnie zu errichten oder sie mit der Westindischen zu vereinigen. Davon unten. Entschieden drang nur DE LA COURT auf Freigeben des ganzen Handels nach beiden Indien und auf Abschaffung der Compagnien<sup>294</sup>).

Diese Ansicht ist bei ihm keine für sich allein dastehende, sondern ist nur eine für diesen Fall gezogene Consequenz aus seiner ganzen Anschauungsweise, aus seinem Grundprincip der Freiheit in Politik, in Religion, in bürgerlichem Erwerb, in Allem, folglich auch im Handel auf Indien.

Besonders ist DE LA COURT gegen alle Compagnien im europäischen Handel, und in den Fischereien. Der Walfischfang hat so lange hingesiecht, als er unter einer Compagnie begriffen war, seit der Aufhebung des »secluderend und dwingend octroy« ist er aufgeblüht<sup>295</sup>). Die Compagnie ist hier stets schädlich gewesen, in gleicher Weise wie alle Placate, welche den Fang, Verkauf u. s. w. betrafen, sie haben nur den Ausländern indirect genützt, weil diese nicht daran gebunden waren. Bei den Compagnien für den Handel liegt die Sache etwas anders. Da waren die Compagnien heilsam, weil sie gegen den Feind errichtet werden mussten. Jetzt sind sie gegen die Wohlfahrt des Landes, welches als Princip verlangt: Grosse Geschäfte mit kleinem Gewinn, während die Compagnie sagt: Kleine Geschäfte mit grossem Gewinn. Wir haben uns in Indien zu sehr auf Eroberungen gelegt, die uns stets in Kriege mit dem Ausland verwickeln, und haben uns dadurch ruiniert<sup>296</sup>). Aber selbst wenn der Handel nach den Indien der Compagnien bedarf, wie Viele behaupten, und wofür sich

294) Aanwysing der heilsame gronden 1669 Cap. XIX. und VII. des ersten Buches. (B. 238.)

295) Ganz derselben Meinung ist später der Verfasser von »Versameling van alle Projecten en Conditien 1721 I deel.« S. 204 (B. 355). De Redenen 1720. S. 7 (B. 346).

296) Hierbei führt er folgende wie es scheint beim Volke sehr bekannte Reime an:

»Twee mal 5 is 10  
ik set O en houd ien  
4 voor de Quanten  
Een O voor de Participanten.«

allerdings Viel geltend machen lässt, so sollte doch den Nichtcompagniemitgliedern der Verkehr mit allen den Plätzen freigegeben sein, auf welche die Compagnie nicht schon selbst Handel treibt; dort könnten dann Colonisten sich ansiedeln und dorthin unsere Producte mehr Absatz finden. Jedenfalls ist aber auch so der Gewinn aus den beiden Indien sehr bedeutend (S. 32). Der Vorschlag eines andern Schriftchens<sup>297</sup>), dass die Ostindische Compagnie den Handel nach Indien öffnen sollte, weil es der Compagnie selbst grossen Vortheil verspräche, rührt entweder von DE LA COURT selbst her, oder ist wenigstens unter dem Einfluss seiner Schriften entstanden.

So steht DE LA COURT fast allein<sup>298</sup>) mit seiner Meinung, und auch er ist nicht einmal ganz mit sich einig<sup>299</sup>). Der bei ihm durchgehende Gedanke der Freiheit<sup>300</sup>) in allen Handlungen der Menschen kommt hier in Collision mit einer Ausnahme für den einzelnen Fall. Hätte er hier einen wichtigen Grundsatz, den er in der allgemeinen Einleitung zur »Aanwysing der heylsame Gronden« aufstellt, befolgt, dass man jeden Fall für sich betrachten, und nicht an die Wirklichkeit mit vorgefassten philosophischen Anschauungen treten müsste<sup>301</sup>), so würde er wohl ein anderes für Westindien, ein anderes für Ostindien als richtig anerkannt haben. Vor einer Durchlöcherung seines Princips hatte er aber, wie es scheint Furcht, und so zog er halb wider Willen die strenge Consequenz, die er selbst nicht wünschte.

Der ganzen folgenden Zeit fehlt es wohl nicht an Angriffen auf die Ostindische Compagnie, aber aufheben, nein! der Gedanke stand fast der Gotteslästerung gleich, der Redress des holländischen Handels nach Indien wurde immer nur in Verbesserungen innerhalb der Compagnie gesucht, so dass ein Schriftsteller, der schon dem XIX. Jahrhundert angehört, der grosse HOGENDORP<sup>302</sup>), nicht genug darüber klagen kann, wie man das Aufgeben der Compagnie immer als ein Aufgeben des indischen Handels angesehen habe, während in Wahrheit der Handel ohne Compagnie nicht abnehmen, sondern zunehmen müsste.

Da viel über die Compagnie geklagt wurde, ward doch wenigstens Manches geändert. Der Handel der Compagnie zerfiel in zwei Haupttheile, den Handel zwischen Europa und Asien und den Zwischenhandel in Asien selbst. Im ersten

297) Oost-Indisch-praetjen 1663. S. B<sup>2</sup> (B. 221).

298) Aus dem XVIII. Jahrhundert sind noch ein paar heftige Gegner der Compagnie zu nennen. Der eine ist ein Schreiber in »de Staatsmann« III. 4. S. 214 ff. (B. 580), der die Verbindung von Kaufmann und Soldat, die Vertheuerung der Waaren und die Belästigung aller Nichtmitglieder tadelt. Der andere ist FERMIN, Tableau de la Colonie de Surinam 1778 (B. 550), welcher S. 376 ff. die Westindische Compagnie eine Aussaugung Aller zu Gunsten Einzelner nennt.

299) In seinen Politike Discoursen. Buch I. IV. Discours am Ende sagt Jan de la Court wörtlich: »dass die O. I. C. früher Holland gut gethan hat, ist klar, und doch ist es ein doppeltes geocroyrtes Monopol, da sie allein die inländischen Waaren nach Indien und die indischen Waaren hierher führen darf, was selten gut ist, und viel mehr Uebles bringt, wie auch aus den Gilden und andern Octroys hervorgeht« (B. 215).

300) Aanwysing B. I. Cap. I. S. 7 (B. 238).

301) a. a. O. B. I. Cap. II. (B. 238).

302) Stucken rakende den tegenwoordigen toestand der Bataafsche Bezittingen 1801.

behielten die Holländer lange Zeit, für die Gewürze sogar fast bis zur Auflösung der Compagnie ein Monopol; im letzteren dagegen hatten sie die Concurrenz der europäischen und noch mehr der asiatischen Völker, besonders der fleissigen Chinesen, auszuhalten, denen man jedoch auch die Blüthe der Stadt Batavia zuschrieb<sup>303</sup>). Da im Handel zwischen Europa und Asien strenge Monopolisirung möglich war, konnte man die Preise im Einkauf und Verkauf bestimmen<sup>304</sup>), was bei den Gewürzen durch das bekannte Ausrotten der überflüssigen Bäume und das Verbrennen der trotzdem in guten Jahren zu grossen Erndten bewerkstelligt und noch in späterer Zeit sehr gelobt wurde, um der Preisverringerung vorzubeugen, oder um jedes Jahr Alles aufzubauchen, damit nicht der Rest unter die neuen Producte gefälscht würde<sup>305</sup>), oder — um den schädlichen Genuss derselben den Armen nicht zu Theil werden zu lassen<sup>306</sup>).

In dem Handel von Batavia auf die asiatischen Küsten musste eine andere Politik befolgt werden. So wurde früh die Nothwendigkeit erkannt, die Japanesen anders zu behandeln, weil ihnen nichts am holländischen, den Holländern aber viel am japanesischen Handel läge, und die Japanesen bei jedem Hinderniss, das man ihnen in den Weg legte, den Handel mit andern Völkern lieber ganz aufgeben würden. Schon 1629 schlug daher PIETER NUYTS<sup>307</sup>) vor, denselben einen Theil des Handels auf die niederländischen Besitzungen offen zu lassen. Aehnlich wirkte zur selben Zeit ein gewisser LEONHARD CAMPS<sup>308</sup>) dafür, dass die Niederländer ganz sacht in den Handel mit Japan an die Stelle der dort nicht mehr geduldeten Portugiesen sich setzten. Wir müssen, rieth er, dahin viel und nicht, wie wir sonst pflegen, wenig Waaren senden. Was wir bequem dahin absetzen können, ist für circa 4,850,000 Realen, die wir in Silber erhalten, um damit den chinesischen Handel, welcher nur Silber verlangt, zu decken<sup>309</sup>). Sobald der chinesische Handel und damit die Nachfrage nach Silber wächst, senden wir nur mehr Waare auf Japan, dann soll der Gewinn an Silber auch wachsen.

Es kam aus diesen und ähnlichen Gründen so weit, dass während der freie

303) Copie van een Brief geschreven op Batavia. (1742?) (B. 393.)

304) Camerling: De potestate gubernatoris in India 1778. S. 16 ff. (B. 554).

305) Die Furcht, dass der Ruf des niederländischen Pfeffers durch Vermengung mit dem englischen leiden könne, bewirkt mehrfach ein Verbot der Einfuhr des englischen Pfeffers. Plac. v. 16/9 1667 und 22/11 1669. Die Verschlechterung durch Vermengung mit geringerem ausländischen Pfeffer fürchtet auch Voetius, Commentarius LXVIII. Tit. I, 49. (B. 309.)

306) G. Smith, Dissert. de privilegiis societatis Indiae orientalis 1786. S. 16 (B. 638).

307) Kort Verhael 1629: in Valentyn Oud en Nieuw Oostindien Deel IV, II, Beschryving van Tsyna (China) S. 36—70 (B. 65).

308) Rechte Beschryving van Japan, 1636 geschrieben, 1649 herausgegeben. S. 77—80 (B. 90).

309) In Widerspruch damit scheint die Behauptung zu stehen, dass man in China die Waaren, die nur halb so viel werth seien in Bezahlung gegen chinesische Waaren geben könne. Sollten damals (1633) die Chinesen noch so dumm oder die Waaren dort aus natürlichen Gründen so viel theurer als in den Niederlanden gewesen sein? Tweede Discours 1622 S. F<sup>1</sup> (B. 36).

Handel auf Banda und die Molukken stets für ein wahres Schreckbild galt<sup>310</sup>), mehrfach angerathen wurde den Zwischenhandel freizulassen<sup>311</sup>), da gegen den Schmuggel<sup>312</sup>) nicht aufzukommen wäre, aus einem mässigen Zoll würde die Compagnie viel mehr Nutzen ziehen. Zur Ausführung gelangte der Plan dennoch nicht.

Ganz anderer Art als im XVII. Jahrhundert sind die Untersuchungen über die Ostindische Compagnie im XVIII. Auch hier ist die Litteratur keine ausgedehnte, besonders in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, es ging noch gut, warum also darüber schreiben? Die Compagnie sass ja auch zu fest, als dass daran hätte gedacht werden können, sie zu sprengen. Erst von der Mitte des Jahrhunderts an findet sich wieder eine reichere Litteratur, und müssen im indischen Archiv noch manche ungedruckte Memorien von Directoren der Insel Java vorhanden sein. Gedruckt sind mir nur die von IMHOFF und von OUDERMEULEN vorgekommen. Eine grosse Tageslitteratur findet sich auch hier trotz des immer trauriger werdenden Zustandes der Compagnie nicht. Warum wohl? Dagegen findet sich eine Reihe von Schriften, nicht aus practischen Gründen hervorgegangen, sondern aus gelehrtem Zwang, ich meine eine Reihe von Doctor-Dissertationen, der Art, wie ich sie oben geschildert habe.

Fast diese ganze Litteratur beschäftigt sich mit den Gründen des Verfalls und den Mitteln zur Hebung. Sie ist langweilig genug und enthält wenig Bedeutendes. Die Dissertationen schliessen sich mehr oder minder alle an die Frage über die Monopole an. Was verstanden die Niederländer unter dem Begriff Monopol? Das ist schwer zu sagen, sie verstanden gar Manches darunter und der Begriff war auch weit genug, nur darüber war man einig, dass zum Begriff des Monopols die Möglichkeit gehöre, auf die Preise der Waaren in irgend einer Art einzuwirken; nur wo diese vorhanden war, konnte man von einem Monopol reden. Dieses konnte auf verschiedenen Gründen beruhen, auf natürlichen oder auf künstlichen. So konnte man wohl das natürliche Monopol der grossen Actiengesellschaften auch ohne Privilegien bloss durch die Capitalvereinigung<sup>313</sup>). (Davon unten beim Actienschwindel.)

Ein künstliches Monopol ist hingegen jedes, das einem Einzelnen oder einer Mehrheit von Menschen das alleinige Kaufs- oder Verkaufsrecht giebt. Unge-  
mein vortheilhaft ist jedes Monopol, welches ein Volk von einem anderen zuge-  
standen erhält<sup>314</sup>), was auch vollständig nach Völkerrecht erlaubt ist. Solche

310) Klaer Vertooch 1624. S. B<sup>1</sup> (B. 56).

311) Imhoff Considérations 1744 (B. 389).

312) Vergl. darüber Voyages de Nicolaas de Graaf 1719. S. 299 ff. (B. 342); Oostindische Spiegel van N. de Graaf 1703. S. 18 ff. (B. 320).

313) Von natürlichen Monopolen z. B. durch Erfindungen, so lange Niemand sie nachmachen kann, redet Bichon: De mercatura 1766. S. 88 (B. 419). Ein Vorzug aus besonderer Begabung, Geschicklichkeit, guter Lage für den Handel, Fruchtbarkeit wird ausdrücklich von den Monopolen ausgenommen bei Poelman: De jure monopoliorum 1782. S. 7 (B. 622). Aehnlich v. Goens: De monopolis 1743. S. 30 (B. 396), dass man nicht gleich jeden Gewinn als Monopol ansehen müsse, sondern nur bei schlechter Absicht und schlechten Mitteln. Ebenso Grotius, de jure belli 1625 II, XII, 26 u. 9. (B. 58).

314) Poelman: De jure monopoliorum 1782. S. 20 (B. 622); Tulleken: Utrum

Verträge sind die der Niederländer mit vielen indischen Völkern. Unbedingt werden meistens die Monopole verdammt, die einem Einzelnen gewährt werden<sup>315</sup>), ausser wenn sie nur auf kurze und bestimmte Zeit gegeben sind, für Erfindungen u. s. w.<sup>316</sup>). Wenn man Monopole des Verkaufs an Einzelne geben will, sollte man sie wenigstens für Luxusgegenstände, die ja ganz verboten werden könnten, geben, nicht aber für nöthige Dinge<sup>317</sup>). Ungleich weniger gemeinschädlich als die Privatmonopole erachtete man die Monopole, welche einer bestimmten Menge von Bürgern gegeben werden, sei es direct an geocroyrte und privilegirte Compagnien oder indirect an Gilden, quasi *monopolia*<sup>318</sup>). Dennoch sind einzelne Schriftsteller ausnahmslos gegen alle Monopole, da sie den Fortschritt hindern, den Geist lähmen, die Gescheidten in andere Länder jagen, den Preis der Waaren erhöhen, kurz Allen schaden und Wenigen nützen. Vgl. CRAS: »De prudentia civili in promovenda mercatura. 1771.« S. 23 (B. 509).

Der Schaden eines Monopols wurde oft eingesehen, aber für das kleinere Uebel gehalten, wenn ohne Monopol ein gewisser Handels- oder Industriezweig nicht angefangen oder nicht weiter betrieben werden könnte. Zu dieser Art von Monopolen rechnete man jederzeit die beiden grossen Compagnien. Dieses Uebel lag einmal darin, dass nothwendigerweise Diejenigen, welche nicht in der Compagnie waren, ein »*lucrum cessans*« fühlten durch das Verbot, an dem gewinnbringenden Handel Theil zu nehmen, und dann dass Alle unter dem »*damnum emergens*« der Preiserhöhung litten; denn dass dieses letztere die unumgänglich nothwendige Folge geocroyrter Compagnien war, daran zweifelten wohl selbst die nicht, welche in den Compagnien theilhaftig waren, wenn sie es auch nicht zugaben.

In der Westindischen Compagnie hatte das »*lucrum cessans*« weniger zu sagen, denn die Geschäfte der Compagnie waren nach dem ersten Decennium keine so glänzenden mehr, schon aus dem Grunde, weil die allgemeine Vertheuerung das »*damnum emergens*« nicht so bedeutend sein konnte als bei jener, die Vertheuerung konnte nämlich seit der durch Offenstellung des Handels bewirkten Concurrenz unter den Kaufleuten nur so gross sein, als der an die Compagnie bezahlte Zoll betrug, und selbst als der Handel nicht offen stand, war die Vertheuerung durch die Concurrenz der anderen Staaten, welche gleichfalls Colonien unter demselben Himmelsstriche hatten, nicht in dem Grade möglich als bei einigen der ostindischen Producte.

---

*monopolia sint utilia* 1741. S. 28 (B. 390); Boxhorn: *Institutiones politicae*. S. 174 (B. 167); *Grotius: De jure belli et pacis*. 1625. II, II, 24. II, III, 45. II, XV, 5, 6, 9 (B. 38).

315) v. Goens: *De monopoliiis* 1743. S. 20 (B. 396). Tweede Deel van *res judicata* 1657. S. 76 (B. 496). Tulleken: *Utrum monopolia* 1741. S. 23 (B. 622), der darauf aufmerksam macht, dass mancher Privilegirte wegen des mangelnden Spornes sich bei seinem Privilegium schlecht befunden habe. Bichon: *De mercatura* 1766 (B. 488) bemerkt noch, dass jedenfalls nicht an die Reichsten ein Monopol gegeben werden soll, und nicht aus Finanzzwecken.

316) Poelman *De jure monopoliorum* S. 63 ff. (B. 622); Tulleken *Utrum monopolia* S. 23 (B. 390); Verheerlykte *Neederland* 1659. S. 37 (B. 231).

317) Tulleken *Utrum monopolia* 1741. S. 42 ff. (B. 390).

318) Von den Gilden siehe unten Buch III.



Bei den ostindischen Producten hingegen war der Schade durch die Preisvertheuerung nicht so bedeutend, da es zum grössten Theil doch Waaren des feineren Luxus waren, in denen die Compagnie ein völliges Monopol hatte<sup>319</sup>), und der Schade durch den ungeheuren Gewinn, den man an den Gewürzen bei den andern Völkern machte, ausgeglichen wurde. In erster Hand kam der freilich nur den Actionären zu gut, in zweiter und dritter Hand aber dem ganzen Volk, dessen Handel und Reichthum dadurch in so gewaltigen Dimensionen anwuchs. Darum hier viel weniger ernste Angriffe auf die Compagnie.

Es galt hier nur, wie bei den anderen einmal anerkannten Monopolen, das Uebel zu mildern, soweit das anging durch Verbot der Preisverabredung<sup>320</sup>), oder durch obrigkeitliche Preisbestimmung<sup>321</sup>), welche die Ostindische Compagnie freilich sich selbst gut fern zu halten wusste, da von den Magistratspersonen leider zu viel in ihrer Verwaltung Sitz und Stimme hatten<sup>322</sup>). Jeder wollte am liebsten an dem Gewinn der Ostindischen Compagnie selbst Theil

319) So hatte sie z. B. ein Monopol nicht einmal im Pfeffereinkauf wegen der Concurrenz Chinas. Verhael 1618 (B. 24). Dass die Compagnie überhaupt kein Monopol habe, behauptet Pinto, darum könne auch die Aufhebung der Compagnie nichts Gutes stiften. Lettre 1776. S. 87 (B. 537).

320) Dieses ist für wirksam gehalten in Placaet van Zeeland 1648 und in vielen anderen Placaten. Darin war die Obrigkeit oft ganz in der alten Gewohnheit der Placatenpraxis stehen geblieben, während dieselbe sonst nicht oft als wirksam angerathen wird. Sie zu verbieten schadete ja auch nichts, mancher wurde vielleicht doch dadurch abgehalten. In einzelnen Schriften spielen die Preisverabredungen in so fern eine Rolle, als man neben den monopoliiis publicis monopolia privata aufstellte, welche Kaufleute durch alle möglichen Mittel, grosse Aufkäufe, Preisverabredungen u. s. w. erlangten. Die Einen beurtheilen sie als rechtlich, die Andern nur als moralisch verwerflich. Zu den letzteren gehört Tulleken: Utrum monopolia 1744. S. 30 ff. (B. 390), zu den ersteren hingegen v. Goens: De monopoliiis 1743. S. 26 ff. (B. 396); Bichon: De mercatura 1766 (B. 488). Ueber den Kornwucher siehe unten Buch VI. Abschnitt III.

321) Ueber obrigkeitliche Preisbestimmungen ohne Monopol: Het Geheim 1743. S. 9—11 (B. 408); Voorstel 1639. S. 4—8 (B. 288). Obrigkeitliche Preisbestimmung überhaupt angerathen in Bichon: De mercatura Batavorum 1766. S. 90 (B. 488). Für Westindien Usse-*lin* cx: Memorie 1644. S. 5 (B. 432); für Slaven, deren Handel der Compagnie blieb und über deren hohen Preis bei ungenügender Menge stets geklagt wird: Korte Aenwyzinge 1684. S. 5 (B. 269).

322) Als Vertheidiger der Ostindischen Compagnie sind besonders zu nennen G. Smith: De privilegiis Societatis Indiae 1786 (B. 638), welcher de la Court angreift, Bichon: De mercatura Batavorum 1766. S. 75 (B. 488), gleichfalls gegen de la Court, dass die Grönlandcompagnie nichts gegen die Ostindische beweise, da in Indien nur der Mächtige handeln könne, beim Walfischfang aber das Glück entscheide u. s. w.; Poelman: De jure monopoliorum 1782. S. 40 ff. (B. 622), der gegen den »damnatus auctor der heylzame Gronden« den Untergang der Kaufleute durch Aufhebung der Compagnie weissagt; Pinto: Lettre 1776. S. 36 (B. 537); Oogen-Salve 1644 (B. 422); Haeghs-praetje 1662. S. 17 (B. 217); De Redenen 1720. S. 7 (B. 346); Tulleken: Utrum monopolia 1744. S. 46 (B. 390); Voyages de N. de Graaf 1719. S. 343 (B. 342); Cope van de deerde brief 1720 (B. 350); Antwoord 1671. S. 13 (B. 237); die Compagnie ist eine Aussaugung zu Gunsten Weniger, darum aber doch nöthig; Aenwysinge 1644. S. A<sup>4</sup> (B. 423). Unschlüssig ist Pestel: De Republica Batava 1782. I. S. 568 ff. (B. 624).

haben. Aus der Feder solcher Compagnielustiger ging in den Vierziger Jahren des XVII. Jahrhunderts eine Reihe von Schriften hervor, welche gegen die Ostindische Compagnie gerichtet waren und deren Aufhebung wünschten, aber nur um selbst in die neu zu bildende Compagnie einzutreten. Meist waren das Actionäre der Westindischen Compagnie. Letztere hatte den freien Handel nicht in der Art benutzt, als sie es hätte thun sollen, sondern hatte ihn zu bald wieder unterdrückt, ehe er seine Früchte tragen konnte, dabei hielt die Compagnie schlecht ihre den Portugiesen gegebenen Versprechungen, überwarf sich mit ihrem ausgezeichneten Kriegsfürsten dem Grafen MAURITZ, so dass dieser nach Europa zurückging, presste die Besitzer der Zuckerplantagen auf alle nur mögliche Weisen aus, verwahrloste die Vertheidigung des Landes, kurz brachte es dahin, dass die stolze Westindische Compagnie bereits im Anfange der Vierziger Jahre in einem heillosen Zustande sich befand.

Wie es bei einer Compagnie mit Unterstützung des Staates natürlich war, hatte sie in guten Zeiten jeden augenblicklichen Gewinn sogleich vertheilt, ohne an die Zukunft zu denken; in schlechten Zeiten wandte sie sich an den Staat um Beistand, indem sie auf das Breiteste ihre dem Staate geleisteten guten Dienste aufzählte. War sie dann wieder zu Kräften gelangt, so begann sie von Neuem die alte schlechte Wirthschaft, gerade wie es heut zu Tage so viele vom Staate unterstützte Actiengesellschaften Banken und dergleichen machen.

Es kann von keinem Interesse sein, alle Petita der Compagnie an den Staat, dessen versprochene Beihülfe allerdings immer im Rückstand war, so dass ein Theil der Schuld die Provinzen trifft, sowie jedes darüber gewechselte Pro und Contra anzuführen<sup>323)</sup> und zu besprechen<sup>324)</sup>. Bald waren es nur Bitten, die noch schuldigen Gelder auszuzahlen, bald neue zu gewähren, bald Kriegsschiffe zum Schutz der Kauffahrer zu stellen, bald Soldaten und Kriegsvorräthe für die Schiffe und die eroberten Länder zu senden, bald Steuerfreiheit<sup>325)</sup> für ihre Producte, bald eignes Besteuerungsrecht auf die ganze Aus- und Einfuhr ihrer Producte zu gewähren, kurz es giebt kaum eine Art der Unterstützung, die nicht erbeten, resp. verlangt wurde<sup>326)</sup>. Ich hebe darum nur den einen Punkt besonders hervor, welcher zu einer eingehenden Besprechung und zu harten Kämpfen Veranlassung gab, nämlich die von Seiten der Westindischen Compagnie versuchte Vereinigung mit der Ostindischen, als im Jahre 1644 das zweite Octroy der letzteren ablief.

Da das Offenstellen des Handels der Compagnie nicht genützt hatte, wollte

323) Gründe und Gegengründe, den brasilischen Handel betreffend in Haerlems Schuytpraetje 1649 (B. 462).

324) Hier wiederum das Mittel der Fälschung: Cope van de Resolutie 1649 (B. 463); dagegen Examen van de valsche Resolutie 1649 (B. 464).

325) Stucken tot de Resolutien 1775. p. 395; Nassau La Leck Brieven 1777. IV—VI. S. 40 (B. 549); Het waere onderscheyt 1659. S. 461 (B. 207); Haerlems Schuytpraetje 1649. S. C<sup>9</sup> (B. 462).

326) Privilegien aller Art erbeten in Fin de la guerre 1623. S. 36 (B. 52); Vertooch 1650. S. 49 (B. 470).

man versuchen durch noch ärgere Beschränkung der Handelsfreiheit und durch Ausdehnung des Octroys der Compagnie zu helfen. Wie die Ostindische Compagnie aus dem Grund der Concurrenzverminderung mit der Englischen sich gern vereinigt hätte, so war auch USSELINX der Meinung, dass der Hauptschaden der Westindischen Compagnie an der zu geringen Ausdehnung des Octroys läge. Darum hatte er das Octroy der Schwedisch-Deutschen Südseecompanie bedeutend weiter angelegt, aber Schweden, selbst mit dem protestantischen Theile von Deutschland zusammen, war nicht stark genug, um eine derartige Compagnie zu bilden. Die Fortschritte derselben waren ungemein gering; zwar wurden einzelne glückliche Ansiedelungen wie in Nordamerika gemacht, und die wenigen schwedischen Colonien datiren wohl noch aus der Zeit, allein wie war die Wirklichkeit im Vergleich mit dem was USSELINX gewollt hatte? Dafür war Schweden doch nicht mächtig genug, und das arme, zersplitterte, vom Bürgerkrieg zerrissene Deutschland konnte und wollte sich nicht betheiligen. Darum entschloss sich Schweden, mit den Niederlanden in Unterhandlung zu treten über Errichtung einer gemeinsamen neuen Südseecompanie, und sandte zu dem Zweck 1636 USSELINX nach den Niederlanden<sup>327</sup>). Er reichte darüber auch nach gewohnter Weise eine Memorie<sup>328</sup>) bei den Staaten ein, worin er mit den gewöhnlich von ihm gebrauchten Gründen die ungeheuren Vortheile auseinandersetzte, welche für die neue Compagnie zu erwarten wären. Sie sollte der alten Westindischen Compagnie auch keinen Schaden thun (!?). Auf der anderen Seite warnte er mit dem Schreckbild einer Südseecompanie für ganz Deutschland. Nach den vorausgegangenen Erfahrungen konnte das die Staaten nicht schrecken. Seine Sendung hatte keinen Erfolg. Da wendete er sich wieder seiner Westindischen Compagnie zu als Hauptgegner des freien Handels. Seine Bemühungen waren wie wir oben gesehen haben vergeblich<sup>329</sup>). Er ging, niedergeschlagen, mit Groll im Herzen, 1640 wieder ausser Landes<sup>330</sup>). Trotz all' der bitteren Enttäuschungen war er 1644 dennoch wieder da, um mit Anderen den Sturz der Ostindischen Compagnie zu bewerkstelligen. Die Federn wurden wieder mächtig in Bewegung gesetzt.

Alle Schriften<sup>331</sup>) der Zeit beginnen mit Angriffen auf die Compagnien im Allgemeinen, und auf die Ostindische insbesondere. Die Verlängerung des Octroys

327) Brief von Usselinx an die Generalstaaten 22/4 1636.

328) Korte Aenwysinge vande Nuttigheden 21/4 1636. (B. 87.)

329) Resolut. 30/6 1636.

330) Das beweisen auch seine Briefe voll Bitterkeit aus Hamburg, in denen er wieder über Nichtanerkennung und Nichtbelohnung seiner Verdienste klagt (Brief vom 23/10 1640 (B. 412), 9/4 1641 im Ryks Archiv). Ob er damals Versuche machte, das aufstrebende Hamburg für seine Pläne zu gewinnen?

331) Hierher gehören vornehmlich: Aenwysinge 1644 (B. 423); Schaede die de Staet is aenstaende 1644 (B. 424); Claer Licht ofte Vertooch 1644 (B. 425); Kort Discours 1644 (B. 426); Remonstrantie ende Consideratien 1644 (B. 427); Antwoort aen de Staten 1644 (B. 428); Ooghen-Salve 1644 (B. 422); Memorie van't gene (Usselinx 1644) (B. 432); 1647 wird in den Resol. v. Holland 10/1 1647 noch eine lange Deduction erwähnt über Westindien, ich habe dieselbe aber nicht gefunden.

ist eine Ungerechtigkeit gegen die Eingesessenen<sup>332</sup>), gegen die Practiken und Maximen unseres Staates, der die Compagnien immer nur auf eine gewisse Zeit giebt, nach welcher sie der Gemeinsamkeit wieder verfallen, welche einen Anspruch auf einen Gewinntheil der nicht in das Octroy aufgenommenen Folgezeit hat. Dazu kann der erlaubte Actienkauf nicht verhelfen, denn der Cours steht hoch über dem Nennwerth. Dem Monopol wird Thür und Thor durch diese Art von Compagnien geöffnet<sup>333</sup>). Sodann sagen Andere: der Handel nach Ostindien führt nur Geld aus; was nach »veler opinien« schädlich ist<sup>334</sup>), oder das eigene Vermögen der Compagnie ist zu klein, denn sie kauft mit geborgtem Capital<sup>335</sup>). Die Compagnie hat sich lange genug auf Kosten aller Eingesessenen bereichert<sup>336</sup>). Darum muss man — — ja, was muss man? ja die Compagnie auflösen. Und nicht wieder errichten? Ja doch, man muss auch die Westindische Compagnie erst auflösen, und — — dann eine neue aus beiden errichten<sup>337</sup>), oder man muss nur den Handel nach Ostindien freigeben unter dem Schutze des Staates, der die Eroberung der Compagnie übernimmt (USSELINCX), oder aber [wir haben freilich nichts zu sagen, sondern nur das Beste des Staates entscheidet,] man sollte lieber beide Compagnien bestehen lassen und miteinander vereinigen<sup>338</sup>), ja wo möglich so, dass die Ostindische Compagnie an die Westindische fällt, denn — — die Westindische Compagnie hat das wohl verdient mit den Opfern, die sie dem Staate gebracht, mit der Befreiung vom spanischen Joch, mit der Vernichtung der Silberflotte. Und dann strömen die Schriften vom Lobe der Compagnie über.

Die Schenkung des Ostindischen Octroys an die banquerotte Westindische Compagnie ist eigentlich der Gedanke all' der Schriften, nur durfte er nicht offen ausgesprochen werden, weil sonst der schändeste Neid und Eigennutz als innerster Grund der Angriffe auf die Ostindische Compagnie erschien. Und doch meinen es fast alle diese Schriften so.

Wenn aber, fahren die Intriganten fort, die Staaten wegen etwaiger Schwierigkeiten die beiden Compagnien nicht auflösen und neu bilden wollen, so muss wenigstens der Staat aus der Ostindischen Compagnie Nutzen ziehen und die grossen Gewinne nicht ferner ganz den Participanten zu Gute kommen lassen, denn der Staat hat ja das volle Recht die Compagnie aufzulösen; entweder muss eine bestimmte Summe für die Ertheilung des neuen Octroys ent-

332) Aenwysinge 1644. S. D<sup>2</sup> u. D<sup>4</sup> (B. 123).

333) Discours op verscheyde Voorslaghen 1645. S. A<sup>1</sup> u. B<sup>1</sup> (B. 136).

334) Remonstrantie en Consideratien 1644 (B. 127).

335) Bedenckinge over de antwoordt 1644 (B. 130).

336) Eine Memorie von Usselincx, deren Titel ganz, deren Inhalt zum grossen Theil unleserlich ist 16/1 1645 (B. 136) auf dem Ryk's Archiv, und seine Memorie van't gene ik voor te draagen hebbe 15/10 1644 (B. 132).

337) Der Gedanke wird namentlich in Aenwysinge 1644 ausgeführt. Der Verfasser macht zur Bedingung, dass die neue vereinte Compagnie die Besitzungen und alles Andere nach den Kosten, die darauf verwendet wären, übernehme. Das wäre allerdings sehr zum Vortheil der Compagnie ausgefallen!

338) Für den Nutzen der Verschmelzung wird als Beispiel die Vereinigung aller einzelnen Privatcompagnien zu der grossen Compagnie für Ostindien im Jahr 1602 angeführt. Remonstrantie 1644 im Anfang (B. 127).

richtet, oder ein Zoll (z. B. von 15—20 %) auf alle ostindischen Producte gelegt werden<sup>339</sup>), oder am besten Beides. Das Geld muss zum Schutze des Staates verwendet werden, am allerbesten also — zur Unterstützung der Westindischen Compagnie, denn diese ist ja der Hort der niederländischen Freiheit, der Grund der spanischen Ohnmacht!! und dann gehen die Lobeserhebungen wieder an. Etwas Grosses muss für die Westindische Compagnie geschehen, denn sonst geht ihre Herrschaft in Brasilien schnell zu Grunde und die Macht Spaniens wendet sich wieder gegen die Niederlande selbst und gegen Ostindien<sup>340</sup>). Die Ostindische Compagnie kann und muss die Hülfe gewähren, denn die Westindische Compagnie hat die Ostindische von den Angriffen der Spanier befreit, indem sie Alles an die Eroberung und Erhaltung Brasiliens setzte, und so in's Unglück und in Schulden gerieth.

Die eine der Schriften, der Discours vom Jahre 1645, scheint mir von Mitgliedern der Ostindischen Compagnie ausgegangen, obgleich sie gehalten ist, wie wenn sie von Unbetheiligten herrühre. Sie macht selbst Vorschläge über die Erneuerung des Octroys, um einem etwa noch ungünstigeren Octroy vorzubeugen. Namentlich sollen neue Einzeichnungen stattfinden, um damit die zinslich aufgenommenen Gelder in Actien zu verwandeln und das Gesellschaftscapital zu vermehren. Die alten Actionäre sollen ihre Actien behalten, die neuen Einzeichnungen müssen also, wenn sie zu gross werden, auf so und so viel Procente herabgesetzt werden, als die Capitalvermehrung verlangt. So müsste man es bei jeder Octroyverlängerung machen (S. 15.) Eine Steuer von den indischen Waaren zu erheben, ist nicht rathsam, da das dem Absatz schadet, lieber sollte man den halben oder ganzen Ueberschuss über 5 % Dividende, welche der Staat dafür aber garantirt, an den Staat abgeben (S. 32).

An neuen wirthschaftlichen Gedanken sind die Vorschläge nicht sehr reich; es sind reine Partheischriften, ich gehe darum auf das Einzelne nicht näher ein. Einzelnes daraus findet sich sonst, namentlich in der Colonisationsfrage, zerstreut.

Die wenigen Schriften, welche die Ostindische Compagnie officiell gegen die Vereinigung der Compagnien ausgab<sup>341</sup>), sind, wie es zu erwarten ist, ungewein dürr, sie wehren die Angriffe nur ab, und erklären, die Entscheidung den Staaten zu überlassen. Sie thaten ganz wohl daran, denn sie hatten ja daselbst so grossen Einfluss. Die Vereinigung geschah nicht, das Octroy beider Compagnien wurde erneuert, indem die Ostindische nur bestimmte Summen an Abgaben bezahlen musste, die für die Westindische verwendet wurden.

Aber auch mit dieser Unterstützung hielt sich die Westindische Compagnie

339) Usselinckx: Memorie van't gene 1644 (B. 132). Noch lieber hätte Usselinckx die gänzliche Auflösung der Compagnie gesehen, um die Westindische von ihrer Concurrenz zu befreien. Wäre dann aber nicht der ganze Handel nach Ostindien verfallen, und konnte Usselinckx zu Gunsten seiner lieben Compagnie dem Vaterlande diesen harten Stoss wünschen? Nein!

340) Kort Discours 1644 (B. 126) und in allen hier genannten Schriften.

341) Consideratien overgeleeverd 1644 (B. 129); Naerdere Consideratien 1644 (B. 129); Bedenckinge over de antwoordt 1644 (B. 130).

in Brasilien nicht mehr lange; Portugal, als es vom spanischen Joche wieder befreit war, entriss den Niederländern einen Ort nach dem andern. 1654 wurde der letzte feste Punkt, das Recief, von den Portugiesen genommen, und die Compagnie musste Brasilien für eine Summe Geldes an Portugal abtreten.

So war der Westindischen Compagnie der Hauptsitz des Handels entrissen, und der Zustand der Compagnie wurde ein höchst trauriger. Ihr blieb neben kleineren Besitzungen hauptsächlich nur noch Nieuw-Nederland, welches bis dahin im Vergleich mit dem reichen Brasilien wenig beachtet worden war. Jetzt wandte sich die Aufmerksamkeit mehr dorthin.

### III. Abschnitt.

#### Colonien.

Die Colonien sind den Niederländern niemals in ausgedehntem Maasse geglückt. Die Länder, in denen sie vor allen anderen versucht wurden, sind Nieuw-Nederland (das heutige New-York) in Nordamerika und Gujana oder Surinam in Südamerika. Beide Länder können jedenfalls als Typen für die beiden Arten der Colonisation von Gegenden kalten und warmen Klima's betrachtet werden, und wurden auch als solche von den Niederländern selbst aufgefasst, wie eine der Hauptschriften über Colonisation von OTTO KEYE schon im Titel zeigt: »Het waere onderscheyt tuschen koude en warme landen . . . vergeleken met Nieuw-Nederland als synde een koud Landt en Guajana synde een warm Landt 1659« (B. 207).

Woher kam es, dass die Colonisationen keinen Erfolg hatten, und in wie weit machten sich die Niederländer selbst die Gründe klar?<sup>342)</sup>

Mehrfach, wenn auch erst in späterer Zeit, finden sich Untersuchungen, aus welchen Gründen die Staaten überhaupt Colonien anlegen, und Menschen sich zur Auswanderung bereit finden. Das Studium hierüber führte selbst bis auf die Völker des Alterthums zurück, bei denen die Eroberungcolonien die Hauptrolle spielten<sup>343)</sup>. Als solche konnte man auch die brasilianische Colonisation auffassen, welche die Macht Spaniens von den Niederlanden nach dorthin ab-

342) Unter den Schriften über die Colonisation hebe ich als die bedeutendsten hervor: Fin de la guerre 1623 (B. 52); Discours over de Gelegheden 1656 (B. 191); Vertoogh 1650 (B. 170); Het waere onderscheyt 1659 (B. 207); Kort en klaer outwerp 1662 (B. 214); Kort Verhael van Nederlants 1662 (B. 212); Voorlooper van't Octroy 1676 (B. 262); Verheerlykte Neederland 1659 (B. 234); Een Vertoogh 1676 (B. 261); Korte Aenwysinge 1684 (B. 269); Wassenaer: de coloniis 1773 (B. 517).

343) Das erste und interessanteste Beispiel hiervon findet sich in Fin de la guerre 1623 (B. 52) S. 31: Man kann Länder erobern und colonisiren auf 3 Arten, 1) die neuen Länder den alten gleichstellen, Florenz, Schweiz, Niederlande, Griechenland; 2) die neuen Länder zu Bundesgenossen machen, indem man die alten Einwohner im Lande lässt; 3) die neuen Länder werden den alten unterthänig gemacht (Sparta). Die erste Art ist die beste, die dritte ganz zu verwerfen. Aus späterer Zeit eine Geschichte der Colonien in Wassenaer: de coloniis 1773 (B. 517); Fermin: Tableau, Unterschied von Handels- und Ackerbaucolonien 1778. S. 354 ff. (B. 550); Vertooninge 1661. S. A<sup>2</sup> (B. 210); de la Court: Aanwysing. B. III. C. I, II. (B. 238).

lenken sollte, um sich daselbst zu verbluten. Das bewog nun wohl die Staaten zur Colonisation, nicht aber die Einwohner zur Auswanderung, dazu trieb meistens nur die Noth.

Religiöse Unduldsamkeit war seit der Reformation ein Hauptgrund der Auswanderung. Dieser verdankte England viele seiner blühenden Colonien in Nordamerika. In den Niederlanden finden wir den Grund kaum einmal angegeben, weil man die Verfolgung der Andersgläubigen nicht so weit trieb, dass der Privatcultus gehindert wurde oder dass das Bekenntniss die Möglichkeit der bürgerlichen Nahrung entzog. Die Vortheile einer dichten arbeitsamen Bevölkerung überwogen in der Zeit, wo die Unduldsamkeit noch am grössten war den Religionshass, ja unter den Gründen der Landeswohlfahrt wird fast immer die freie Religionsübung an einer der ersten Stellen erwähnt<sup>344</sup>). Aehnlich war es mit der politischen Duldsamkeit<sup>345</sup>), mit der guten Gesetzgebung<sup>346</sup>), mit dem strengen Rechtsgang auch gegenüber den Regierenden bestellt. Am wichtigsten war, dass es in den Niederlanden Keinem direct verwehrt war, sich seine Nahrung zu gewinnen auf welche Weise er wollte, wenn auch indirect durch Zünfte, Compagnien, Armengesetze die Niederlassung mannigfach erschwert wurde.

Das Alles hätte freilich noch nichts geholfen, wenn nicht die natürlichen Vorbedingungen für eine gute bürgerliche Nahrung existirt hätten.

Die Niederlande waren in der glücklichen Lage, dass, wie sehr auch die Bevölkerung durch Vermehrung aus sich selbst oder durch Zuzug von Aussen zunahm, doch die neue Bevölkerung stets Beschäftigung und reichlichen Ver-

344) Vergl. schon Ein kurz christliches Bedenken 1566; de la Court: Aanwysing, B. I. Cap. XIV. u. XVIII. (B. 238); Ricard: Le négoce d'Amsterdam 1722. S. 482 (B. 356); Cras: De prudentia in promovenda mercatura 1771. S. 49 (B. 509).

345) Grotius: Annales S. 41. Die obsequio temperata libertas hat Antwerpen früher grossen Reichthum gebracht.

346) Burgerdycki Idea politica 1668. S. 85 (B. 228); Sicherheit des Erbrechts; Grotius: de Jure belli et pacis II, n. II, 4 (B. 58); Sicherheit des Eigenthums; de la Court: Aanwysing, Cap. XXV. (B. 238); Tweede Discurs 1622. S. E<sup>4</sup> (B. 36): Die Streitfrage, ob diess an der Regierungsform liege und ob die Freiheit in der Zeit der Statthalter oder in den statthalterlosen Perioden grösser gewesen sei, berührt uns hier nicht näher. Die grössere Freiheit vindicirte der statthalterlosen Zeit in erster Reihe de la Court in all' seinen Schriften z. B. Aanwysing III. C. I, II, III. und Johan de Witt in den beiden Capiteln, welche er dem Interest van Holland und der Aanwysing einfügte. B. III. Cap. VI, VII. Interest Cap. XXIX u. XXX. Boxhorn: Institutiones politicae II, 4, 5, 7, 9. 1650 (B. 167). Dem Mangel eines souverainen Fürsten schrieb man mit Recht die geringe Eroberungslust zu, Replique 1779. S. 46 ff. (B. 565); de la Court: Aanwysing, B. III. Cap. I. (B. 238). Letzterer ging sogar so weit zu sagen, Handel könne nur in Republiken oder doch nur unter einer freien Regierung blühen: Venedig, Holland. Dass die Schweiz keinen grossen Handel habe, komme von ihrer absichtlichen Absonderung: »Als Gott beschlossen hatte, den Handel in den kleinen Winkel Europa's, nach Holland, zu legen, musste die gräfliche Regierung der freien Regierung weichen.« Aehnlich Speculation 1660. S. 7 (B. 209). Als Grund führen Andere an, die reichen Unterthanen erweckten immer die Furcht der Fürsten: Fransch Kroëgh-Prætiën 1657. S. 40 (B. 194). Der entschiedenste und bedeutendste Vertreter der statthalterlichen Regierung ist Luzac: Die statthalterlose Zeit trifft der Vorwurf, durch Verminderung der Seemacht und der Landmacht die Schwäche der Niederlande bewirkt zu haben: Hollands Rykdom IV. S. 138 ff. (B. 590).

dienst fand<sup>347</sup>); nichts war darum natürlicher, als dass auch die Schriftsteller für eine möglichst grosse Menge von Menschen sich aussprechen<sup>348</sup>). Unter diesen steht DE LA COURT voran<sup>349</sup>). Er macht besonders darauf aufmerksam, wie die grosse Menge der Nichtbauern (onboeren) dazu hilft, dass die Bauern die schweren Steuern tragen können, weil sie Alles im Lande absetzen, und nicht die Fracht, nicht die Aus- und Eingangszölle zu tragen haben. Wie hoch der Vortheil einer grossen Einwohnerzahl anzuschlagen, ergibt sich daraus, dass es jetzt eine Wohlthat ist niederländischer Fischersknecht zu sein, während früher die Uebernahme der höchsten Aemter eine Last war (sic). (Gewiss kein guter Ausdruck dafür, dass das Loos aller Stände sich gebessert hat.) Darum rietben die Meisten auch an, die Bevölkerung auf jede natürliche Art zu vermehren<sup>350</sup>). Andere erklärten directe Mittel in Holland für unnütz<sup>351</sup>), es geschähe schon von selbst, dass es aber von selbst geschähe, wäre ein Beweis für die Blüthe des Landes.

Warum ermunterte man dennoch zur Auswanderung? Wegen Uebervölkerung? Das konnte, sagten Einige, bei den Alten vorkommen nicht aber bei uns<sup>352</sup>), wo der Mensch sich ernähren darf, wie er will, aber aus anderen Gründen sollen wir die Auswanderung befördern, die auswandernde Bevölkerung ist uns ja nicht verloren, sondern nützt uns in dem neuen Lande, das uns gehört, noch viel mehr als im Mutterlande. Eine Entvölkerung ist eber durch Luxus und Schlechtigkeit der Menschen, als durch Auswanderung zu fürchten<sup>353</sup>). Hingegen liessen sich zu Zeiten auch Stimmen vernehmen, dass Niederland an Uebervölkerung litte, dass das kleine Land nicht alle Bewohner ernähren könnte. Diese Meinung kam besonders in schweren Kriegszeiten auf, so besonders 1676 im französischen Kriege, sodann 1623<sup>354</sup>), 1656<sup>355</sup>),

347) Diese Meinung spricht deutlich aus Usselinx: Ausführlicher Bericht 1625. S. 448 (B. 59). Aehnlich Zillesen: Deerde Antwoord 1775. S. 345 (B. 522): Eine Zunahme der Bevölkerung ist abgesehen von der daraus fliessenden Steuerkraft nur dann gut, wenn sie mehr Capital hinzubringt, als sie selbst zum Unterhalt braucht.

348) Hierher zu rechnen Consideration 1644. S. 3: Ein Land ohne Leute meistens arm (B. 424); Redenen 1624. S. 40, 44: Der ostindische Handel gepriesen, weil er Einwanderer in die Niederlande zieht (B. 55); Antwoord van Zeeland 1674. S. 8: Entvölkerung gefürchtet, wenn nicht der Getreidebau durch Zölle geschützt wird (B. 257); v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 42: Durch Abnahme der Industrie ist Abnahme der Bevölkerung viel mehr zu fürchten als durch Krieg (B. 520); Deux Lettres 1779. S. 43: England entvölkert (?) sich immer mehr, und verringert damit seine Macht, während Nordamerika alle 25 Jahre seine Einwohnerzahl verdoppelt (B. 576). Ebenso sind die Amerikaner wegen ihres freimüthigen Naturalisationsgesetzes, das den Völkerreichtum d. h. die Hauptsache des Landes befördert, gepriesen in De Staatsman IV, 2. S. 56 ff. (B. 594); Groot Placcaet Boeck. B. V. S. 1285.

349) De la Court: Aanwysing. B. I. Cap. IX. (B. 238); Politike Discoursen. B. I. Disc. I. (B. 215).

350) Consideratien 1638. S. 40 (B. 403).

351) Pestel: De Republica Batava. 1782. I. S. 233—289 (B. 624).

352) Wassenaer: De Coloniis 1773. S. 3 (B. 517).

353) Pinto: Essai sur le luxe 1774. S. 331 des Traité (B. 505); De Staatsman I. 2. S. 48 (B. 577).

354) Fin de la guerre 1623. S. 23—28 (B. 52).

355) Discours 1656 S. 92 (B. 491).



1664<sup>356</sup>), 1662<sup>357</sup>), 1684<sup>358</sup>), fast alles traurige Kriegsjahre<sup>359</sup>). Wiederum ein Beispiel der stets nur auf den Augenblick gerichteten niederländischen Anschauung. Endlich sagten Einige, die Auswanderung der nützlichen Leute, welche sich ernähren können, schadet freilich dem Lande, aber die der Beschäftigungslosen nützt, man erspart Almosen, wenn man Zwangsauswanderung einführt<sup>360</sup>).

Fasst man die vielbestrittene Frage nach der Tauglichkeit zur Colonisation so, ob die Niederländer sich zur Auswanderung entschliessen mussten, dann kann man aus dem Obigen wohl mit Recht den Schluss ziehen, dass die Niederländer in den meisten Fällen zur Colonisation nicht geeignet waren, das enthält ja keinen Tadel, sondern vielmehr das höchste Lob. Allein die Frage nach der Tauglichkeit zur Colonisation kann noch anders aufgefasst werden: ob nämlich der einzelne Niederländer nach dem ganzen Charakter des Volks dazu taugte?

Dem Niederländer, dem es in seinem Heimathlande so wohl erging, musste, wenn er sich zur Auswanderung entschliessen sollte, mehr geboten werden als den Einwohnern anderer Länder. Er sollte auswandern, um unter Mühe und Arbeit ohne die Vorzüge der civilisirten Welt, ohne die Reize des Stadtlebens, wie es damals in Holland blühte, sich von einer despotisch herrschenden Compagnie, von reichen Patronen oder Gutsherren beherrschen zu lassen? Nein! Wohl entschloss sich der Niederländer dazu, einige Jahre der Jugend und des kräftigen Mannesalters in anderen Ländern und Welttheilen zuzubringen, wenn er schnell sehr reich werden konnte. Das war aber in den Gegenden Nordamerika's, denen nur mit vieler Arbeit eine allerdings gute Ernte abgewonnen werden konnte, nicht möglich<sup>361</sup>). Ob absolut die Erwerbssucht der Niederländer grösser war, als die anderer Völker, will ich nicht entscheiden, wenn es aber der Fall war, wie die Holländer auch von sich selbst ohne Scheu zugestehen<sup>362</sup>), war es etwa zu verwundern, da das ganze Volk aus Fabrikanten und Kaufleuten für den grössten Theil der civilisirten Welt bestand?

In allen den besprochenen Beziehungen erklärt die Niederländer als zur Colonisation untauglich »Haerlems Schuyt-praetjen«<sup>363</sup>). Derselben Meinung ist Imhoff<sup>364</sup>), der nicht recht weiss, ob er mehr der Eitelkeit oder der Trägheit die

356) Vertooninge 1664. S. B<sup>9</sup> (B. 210).

357) Kort Verhael 1662. S. 74, 74, 76 (B. 242).

358) Korte Aenwyzinge 1684. S. 8, 44 (B. 269).

359) Vergleiche über die Armuth unten Buch II. Abschn. III. gegen Ende.

360) Verheerlykte Neederland 1659. S. 30—32 u. S. 6 (B. 231); Danaeus: Aphorismi politici 1652. S. 190 (B. 480).

361) Luzac: Hollands Rykdom IV. S. 204 ff. (B. 590).

362) Den vryen Handel ter Zee 1666 (B. 223). Die Holländer und Zeeländer waren nach Grotius von allen andern Völkern »neerstigh om goedt te winnen«; Parallelen Rerumpublicarum, Cap. IX. S. 43 (B. 1).

363) 1649. S. B<sup>2</sup> (B. 462).

364) Considérations sur l'état des Indes 1744. S. 283 (B. 389). De Staatsman II, 4. S. 450 ff. (B. 577) erklärt auch die Franzosen als zur Colonisation untauglich wegen der geringen Marine und der Einbildung, Alles im Lande selbst haben und machen zu können.

Schuld beimessen soll. Die Sucht schnell reich zu werden und darum die Untauglichkeit lange auszuhalten wird den Holländern oft vorgehalten; aber selbst die Schriftsteller, welche auf Nothwendigkeit der Colonisation dringen, locken doch immer damit, dass die Colonisten bald reich nach der Heimath zurückkehren können. So in erster Linie USSELINX<sup>365</sup>). In Bezug auf die Menge der Bevölkerung hält er die Niederlande für tauglich, denn der Abzug würde stets durch Leute aus Ostland und Dänemark ersetzt, »die so arm sind, dass sie es nicht schmerzen kann ihr Land zu verlassen«<sup>366</sup>). Der »gewöhnlichen Meinung, dass die Niederländer zur Colonisation nicht taugen«, widerspricht auch »Discours over Nieuw-Nederlandt«<sup>367</sup>). Endlich tritt derselben noch DE LA COURT<sup>368</sup>) entgegen: Die Colonien der Holländer in Lievland, Preussen, Pommern, England hätten doch zur Genüge gezeigt, dass sie gut dazu passen. Wenn die Colonien in Amerika nicht geglückt sind, so fällt die Schuld nur auf die Compagnie, und speciell auf die Bewinthebber, (wenn auch den Participanten an der Colonisation gelegen sein sollte,) denn die Bedingungen, unter denen man als Unterthan der Compagnie Colonist werden kann, kommen der Slaverei ziemlich nah<sup>369</sup>).

DE LA COURT hatte bei der letzten Aeusserung sicher an Nieuw-Nederland gedacht, und hatte darin nicht Unrecht. In Nieuw-Nederland hatten die Holländer schon früh gelegentlich Pelzwerk von den Eingeborenen erhandelt<sup>370</sup>), und war 1615 auf drei Jahre eine Compagnie dafür errichtet worden; später, obwohl nicht speciell genannt, fiel das Land unter die Westindische Compagnie. Die erste Colonisation von 30 Familien zeigte sich 1623 am Northriver, so dass schon 1626 der Handel der Niederländer stärker als der der englischen »Pilgrims« war. Seit 1629 kommen neue Colonisationsplane auf, die 1630 zu der s. g. Patronscolonisation führen. Darnach wird Jedem, der auf seine Kosten innerhalb 4 Jahren 50 Menschen als »Patron« nach Amerika hinüberführt, ein grosses Territorium gewährt. Wenn Patrone die Insel Manhattes cultiviren wollen, sollen sie auch ein Stapelrecht erhalten, sie sollen den Handel bis zur Küste von Florida hin haben, die Colonisten sollen an die mit den Patronen gemachten Contracte gebunden sein. Auch freie Colonisten dürfen hinübergehen, diese erhalten so viel Land als sie bebauen können. Die Compagnie erhebt von allen Gütern einen Zoll, giebt aber für die ersten 40 Jahre Steuerfreiheit (Vryheden 1630). Das Schlimmste in diesem Reglement war die grosse politische Gewalt der Patrone, so dass an eine freie Selbstregierung nicht zu denken war. Die Bauern litten durch das Feudalband viel mehr als in der Heimath. Im Jahre 1643, 1644 und 1649 erhoben sich hiegegen die bittersten Klagen, welche zu

365) Vertoogh 1608. S. 48 (B. 15).

366) Vertoogh 1608. S. 46 (B. 15).

367) 1656. S. 95 (B. 194).

368) Aanwysing Buch I. Cap. XXVI. (B. 238).

369) Dennoch erklärt er an einer andern Stelle die Colonien für geeignet, um dahin alle herrschsüchtigen Menschen zu bringen, welche dort Herrscher im Kleinen werden können.

370) Hierüber und über das Folgende ist immer zu vergleichen Broadhead History of the State of New-York 1853.

einer Remonstrantie an die Staaten Veranlassung gaben. Diese Remonstrantie ist der »Vertoogh van Nieuw-Neder-Land 1650«, unterzeichnet Nieuw-Nederland 28/7 1649 von v. d. Donck und vielen Anderen<sup>371</sup>). Nieuw-Nederland, klagen sie, sei von der schlechten Regierung der Bewinthebber und der Directoren zu Grunde gerichtet durch zu grosse Ausgaben für Schiffsausrüstungen, durch zu hohe Steuern, namentlich auf alle Gegenstände des Verbrauchs, durch Veruntreuung von Compagniegeldern, u. s. w. Colonisation und Ausbreitung des Handels muss erst weit vorgeschritten sein, ehe man aus solchen Ländern Einnahmen ziehen kann, die Compagnie hat aber gleich mit der Einnahme anfangen wollen. Unter der Compagnie kann Nieuw-Nederland nie gedeihen, man muss vielmehr ein gutes bürgerliches und geistliches Regiment einführen, Schulen und Waisenhäuser bauen, durch Privilegien, Exemtionen etc. neue Ansiedler nach Amerika locken und im Nothfall anfangs unentgeltlich dahin einschiffen.

Auf solche und ähnliche Beschwerden erfolgte 1650 provisorisch ein besseres Reglement. 1656 wird in einer kleinen Schrift<sup>372</sup>) auf die Vortheile von Nieuw-Nederland aufmerksam gemacht, die besonders in dem reichen Material für den Schiffsbau, falls die Ostseegüter den Holländern zu mangeln anfangen, und in dem Absatz für unsere Producte bestehen, wenn die Ostseeländer uns verschlossen werden, dazu gehört aber natürlich Colonisation. Dann kann auch der Handel mit Nahrungsmitteln nach anderen westindischen Gegenden und mit Pelz und Fischen nach Europa regelmässig betrieben werden. Der Handel muss naturgemäss mit Zunahme der Bevölkerung wachsen. Diese Schrift ist eines der ersten Zeichen, dass Holland für seinen europäischen Handel durch Schiffahrtsgesetze fürchtet. Noch deutlicher zeigt das ein anderes Pamphlet aus dem Jahre 1664<sup>373</sup>), welches eine Colonisation nach englischem Muster anrath, um ein neues Handelsgebiet für die Schiffe zu gewinnen, welche durch die Navigationsacte von England ausgeschlossen sind. Das soll mehr Vortheil bringen, als je die Gold- und Silberminen dem König von Spanien eingebracht haben; »die Zeit ist vorbei, wo man Gold aus den Bächen und Bergen schöpfte, aber noch nicht die, wo man durch eigene oder Slavenarbeit dem Landbau Gold und Silber abgewinnt«. Nur muss man bei der Colonisation die alten Missbräuche

371) (B. 470.)

372) Discours over de Gelegentheden van Nieuw-Nederland 1656. II. druk (B. 494).

373) Verthooringhe aen de Vercenichde Nederlanden 1664 (B. 210). Der Gedanke für den schwindenden Handel in Europa durch Colonien neue Absatzgebiete zu suchen, kommt oft vor, gerade für Nieuw-Nederland in »Kort Verhael 1662« S. 68 (B. 212). Sonst vergleiche Verheerlykte Neederland 1659. S. 16 ff. (B. 234); Cras: De promovenda mercatura 1771. S. 50 (B. 509). Die Colonien waren früher für die Niederlande nicht nöthig, wohl aber jetzt. Fermin: Tableau de la Colonie de Surinam 1778. S. 363 (B. 550): Für die Niederlande sind Colonien besonders günstig, da es die Rohstoffe zu seinen Manufacten nicht selbst erzeugt, die Colonien also das Mutterland nicht ruiniren können. Darum wurden später die Niederlande getadelt, dass sie nicht Colonien gegründet, sondern auf fremde Länder gehandelt hätten, welche allmählich die Niederländer ausschlossen. Korte Aenwysinge 1684. S. 13 (B. 269). Am ausführlichsten behandelt den Vortheil aus den Colonien als neues Absatzgebiet: Verheerlykte Neederland 1659. S. 4—15 (B. 234), und de Staatsman VI, 2. S. 4—12 (B. 630).

vermeiden, den Ansiedlern gute Privilegien geben und nicht wieder Portugiesen unter die Herrschaft nehmen wollen<sup>374</sup>). Die Schrift scheint demnach auch an neue Colonisation in Brasilien zu denken.

Das provisorische Reglement von 1650 ist vermuthlich nicht von durchgreifendem Nutzen gewesen, denn die Auswanderung und die Colonisation ging wohl vorwärts, aber nicht in dem erwarteten Maass und nicht in der Stetigkeit wie bei den Engländern. Es muss auf Mittel gedacht werden, ärmere<sup>375</sup>) Leute wenigstens nach Nieuw-Nederland zu ziehen. Dazu macht Amsterdam einen Versuch unter Bewilligung der Compagnie. Die Stadt übernimmt den Vorschuss für die Ueberfahrt und den Unterhalt bis zum eigenen Erwerb, ertheilt 10 Jahre lang Zollfreiheit, erhält aber dafür vor allen Dingen das Recht, zu festen Preisen die europäischen Waaren an die Colonisten zu verkaufen und die amerikanischen von ihnen zu kaufen<sup>376</sup>).

Darauf tauchten mancherlei Colonisationsplane einzelner kleiner Gesellschaften auf. Ein solcher Entwurf, dem Amsterdamer Magistrat vorgelegt, findet sich in der sonderbaren Schrift: »Kort Verhael van Nieuw-Nederlands Gelegentheit 1662«, S. 27—42. Es handelt sich um eine Colonie am Südrivier mit freier selbstgewählter Regierung und Verpflichtung aller Ansiedler zu bestimmten Naturalleistungen für das gemeine Beste, sonst aber: vollständig Jedem freigestellte Schifffahrt, freier Kaufhandel, freies Handwerk für eigene Rechnung (§. 56), Uebernahme der Transportkosten durch den Amsterdamer Magistrat mit allmählicher Rückzahlung durch die Colonisten, Zollfreiheit auf 30 Jahre. Der zweite Theil, eine Kritik dieses Planes, ist eigentlich nur eine Umschreibung dieses sehr ausführlichen 117 §§ umfassenden Entwurfes, der überall urgirt, dass die armen Leute in beständigen Colonien allmählich wohlhabend werden können. In der »Nareeden« werden endlich die Vortheile der Colonie näher beleuchtet mit starker Abneigung gegen die Compagnieherrschaft.

Der Gedanke, dass die Colonisation von Ländern gemässigter Zone durch arme Leute ganz besondere Maassregeln verlange, ist vorzüglich schön in einer der interessantesten Schriften jener Zeit entwickelt, in dem »Kort en klar ontwerp door PIETER PLOCKBOY 1662« (B. 211). PLOCKBOY und 24 Genossen hatten vom Amsterdamer Magistrat nach §. 21 u. 22 der »Stadts Conditien laestelyck in druck uytgegeven« (ob die vom Jahr 1656?) 1500 fl. erhalten, mit der Verpflichtung in solidum dafür zu haften. Diese 25 Leute laden zur Betheiligung ein unter folgenden Bedingungen: Die Auswanderer sollen, weil jeder Einzelne in Amerika sich nicht forthelfen kann, eine kleine Compagnie, gleichsam eine ver-

374) Auf der andern Seite klagten freilich gerade die Portugiesen, dass die ihnen gemachten Versprechungen nie gehalten würden: Manifest door de Inwoonders van Pernambuco 1646 (B. 145).

375) Ueber Nothwendigkeit auch ärmere Colonisten anzulocken vergl. Verheerlykte Neederland 1659. S. 21 (B. 231). Dass auch der Handel nicht sogleich kommen kann, sondern erst durch Colonisation mit Weib und Kind hervorgerufen werden muss, mehrfach: Het ware onderscheyt 1659. S. 134 (B. 207); Verheerlykte Neederland 1659. S. 49, 20 (B. 231).

376) Conditien voor alle degene, die als Coloniers na Nieuw-Nederland willen ver-trekken. 1656. 4<sup>o</sup>. in der Duncaniana.

grösserte Familie in Nieuw-Nederland errichten. Für diese Familie soll Jeder täglich 6 Stunden arbeiten, um die gemeinsamen Kosten, namentlich Zurück-erstattung des von der Stadt Amsterdam vorgeschossenen Capitals, zu decken, sonst kann in Landbau aller Art Jeder ganz über Zeit und Kraft disponiren, er darf auch für sich Knechte und Mägde halten, wenn er sie nur gleichfalls 6 Stunden täglich für das gemeine Beste arbeiten lässt. Handwerk und Seefahrt wird bis zur Rückerstattung des Ansiedlungscapitals durch Handwerker und Seeleute verrichtet, welche, weil sie nicht stundenweise beschäftigt werden können, ganz im Dienst der Gemeinschaft stehen. Jede Familie gründet einen Haushalt für sich. Gegen eine gewisse Summe können neue Colonisten noch später eintreten. Der Magistrat aus 3 Personen hat nur die Befehle der Colonie zu vollziehen, ausser in Kleinigkeiten, die er eigenmächtig anordnet. Um Religionsstreitigkeiten zu vorzukommen soll sich Gottesdienst und Religionsunterricht auf Bibellesen und Psalmensingen beschränken.

Der Vorschlag sieht nach Communismus und kirchlichem Indifferentismus aus, und doch ist in Allem die Freiheit des Einzelnen nur so weit beschränkt, als die Umstände<sup>377)</sup> erheischen. Ob die Compagnie wirklich zu Stande gekommen und in Amerika geglückt ist? Schwerlich, denn im Jahre 1662 war der Zustand der Colonie dem Rivalen England gegenüber in trauriger Lage. 1664 wurde das Land von den Engländern erobert, war dann abwechselnd bei England und den Niederlanden, bis es endlich im Frieden von Westminster 1674 definitiv an England übergang.

Die Zeit von 1640—1660 wird als die Blüthezeit von Nieuw-Nederland geschildert, und sie war es wohl auch. Wie traurig aber dennoch viele Zustände waren, wenn man sich nicht auf den Standpunkt der Compagnie und des Handels, sondern auf den der Colonie und des Ackerbaus stellt<sup>378)</sup>, ergibt sich aus dem Obigen. Ist es darum zu verwundern, wenn in der Zeit ein gewisser Otto Keye auftritt, der gegen die Colonisation der kalten Striche Amerika's predigt und die Aufmerksamkeit auf den warmen Süden, auf Gujana lenkt? Traurig ist es freilich, wenn dieser Schreiber nur darum zur Colonisi-

377) Dieses Anpassen an die Umstände, welches de la Court stets hervorhebt, spiegelt sich auch wieder in »Het waere onderscheyt« von Otto Keye 1659 (B. 207), welche Schrift gegen eine zu genau durchgeführte Arbeitstheilung in den Colonien ist, weil Jeder vereinzelt stehe, für sein Fach nicht genug Beschäftigung habe, und keiner leicht zu einem andern Geschäft übergehen könne. So schlägt der Verfasser der »Pertinente Beschryvinge van Gujana« 1676 (B. 259) vor, mit den Dienstboten, welche die Ansiedler auf eigene Kosten hinübernehmen, feste Contracte für viele Jahre zu machen, damit sie ihnen nicht bald durch andere Ansiedler abgejagt werden, und sie so ihre Transportkosten einbüssen.

378) Einen Begriff von dem schwachen Stand der Colonie giebt es, wenn wir hören, dass Niemand auf eigene Kosten daselbst Bergbau unternehmen wollte, und dass darum v. d. Donck anrieth, der Staat solle den Bergbau übernehmen. Beschryvinge van Nieuw-Nederland II druk 1656. S. 28 (B. 190). Lächerlich genug nimmt es sich unter diesen Verhältnissen aus, wenn schon damals Einige von zu ausgedehnter Colonisation abrathen, damit Nieuw-Nederland nicht bald an Holzmangel leide. Das entlockt dem eben genannten v. d. Donck den allerdings auch kühnen Ausspruch, dass Holzmangel daselbst niemals zu fürchten wäre! a. a. O. S. 16.

rung von Gujana rath, um die dorthin sich Wendenden auszubeuten oder gar zu berauben, wie er dessen in vielen Fällen beschuldigt und in einzelnen sogar überwiesen wurde<sup>379</sup>); seine Gründe bleiben darum doch immer von Bedeutung und war bei den eigenthümlichen niederländischen Zuständen seine Ansicht über Nieuw-Nederland als Colonie der Niederländer durchaus nicht so verkehrt, wie ASHER meint<sup>380</sup>). Welches ist seine Argumentation?<sup>381</sup>) Bei Colonisationen ist sehr zu unterscheiden, ob die Ansiedler wegen Krieg und Religionsverfolgung geflohen sind, oder ob sie aus Handelszwecken in die Colonie kommen. Ich will keine Vorschläge ertheilen, sondern den Unterschied von kalten Ländern, d. h. in denen es wintert, und von warmen, in denen es nur regnet, auseinandersetzen (c. I.)<sup>382</sup>). Die natürlichen Vorzüge des kalten und warmen Klima's zählt er dann in Cap. III. auf. Im kalten Klima braucht man bedeutend mehr Güter zur Ernährung, Kleidung und Wohnung und sind dieselben auch viel theurer. Man braucht für die Bodenbearbeitung mehr Geräth und Ackervieh, ferner muss jede Familie 2 Knechte halten, denen man 2 Jahre lang Lohn und Nahrung vorschiesen muss, so dass die Kosten für eine Auswandererfamilie mindestens 4850 fl. betragen. Was kann ein solcher Colonist nun bauen und was kann er damit verdienen? Der natürlichste Anbau scheint der von Waizen, 40 Morgen auf eine Familie, dazu noch 4 Morgen, welche als Heuland liegen bleiben. Von den 40 Morgen kann die Familie 54 Sack Waizen jährlich übersparen. Was aber damit anfangen? Ein fester Markt existirt noch nicht, weil alle Menschen selbst Korn bauen, kann das Korn dort keinen sehr hohen Preis haben (S. 20). Absatz nach Aussen ist schwer, da es in Europa mit dem europäischen Korn nicht Markt halten kann. Die Reise dauert zu lange, so dass, wenn sie auch bei hohen Preisen schnell ihre Sendungen irgendwohin machen, Schiffe aus andern Gegenden ihnen zuvorkommen, und sie bei ihrer Ankunft bereits einen gedrückten Markt finden. Die Transportkosten sind sehr hoch, da der Waizen viel Platz einnimmt und der Befrachter, nicht der Schiffer, unter der Schwere der Güter leidet (S. 20—26). Der Pelzhandel kann nicht neben dem Ackerbau betrieben werden, weil der Pelzhändler immer parat sein muss, wenn die Wilden kommen, auch verlangt der Pelzhandel ein grosses Capital von Tauschgütern. Der Tabaksbau verspricht keinen Gewinn, denn der sitzt einmal in Virginien bei den Engländern fest durch die billige Arbeit der auf 7 Jahre zu einer Art Sklaverei verpflichteten Weissen (S. 24 ff.). Am besten rentirt der Anbau von Flachs und Hanf, denn die Transportbedingungen sind alle gerade umgekehrt wie bei Korn; die Waaren haben constanten Preis und Markt in Europa, und sogar guten Absatz in Ame-

379) Kort Verhael van N. N. 1662. S. 26 (B. 242); Sommier Verhael van sekere Amerikaensche Voyagie gedaen door den Ridder Balthasar Gerbier 1660 (B. 208).

380) Bibliographical Essay bei Besprechung von Het waere onderscheyt.

381) Het waere onderscheyt tuschen koude en warme Landen door O. K. (Otto Keye) 1659. 1669 wieder herausgegeben unter dem Titel: Beschryvinge van het heerlike Landt Guajana (B. 207).

382) Das will der Verfasser allerdings, aber die Bemerkungen werden sehr bald concret und er redet nur von Nieuw-Nederland und Guajana oder Surinam.

rika, man kann alle Abfälle etc. gut verwenden, die Verarbeitung giebt vielen Leuten Beschäftigung, so dass dann auch das Korn Absatz findet. Der Fischfang kann durch den Vorsprung vor den Europäern guten Ertrag geben. Besser als in Europa können daselbst alle Leute leben, die Armen erst als Knechte, dann als freie Bauern, die Mittleren von Anfang an frei und behäbig, die Reichen als kleine Herrscher. Die Vortheile gegenüber der Lebensweise in Europa liegen hier freilich auf der Hand, warum aber sich mit Mässigem begnügen, wenn mit leichter Mühe grössere Gewinne gemacht werden können in Guajana! Und dann folgt eine ausführliche Schilderung aller natürlichen Vorzüge<sup>383</sup>) von Guajana (S. 36—94), die wirthschaftlich zwar unerheblich ist, aber sonst höchst interessant; endlich eine Schilderung der dort zu machenden Gewinne:

Namentlich für arme Leute eignet sich die Auswanderung dorthin, denn ausser den Transportkosten für die Menschen und für wenige Nahrungsmittel ist fast Nichts erforderlich, keine Häuser, keine Viehställe, kein Acker Vieh; Alles thun die Slaven, deren Kaufpreis kaum höher ist als der Jahreslohn eines freien Knechtes. Die Slaven erwerben an einem Wochentage ihren vollen Lebensunterhalt. Die ganze Ansiedelung kostet für eine Familie hier 644 fl. d. h. nur  $\frac{1}{3}$  des für kalte Länder erforderlichen Capitals; die Gewinne aus den Früchten sind zwar bei den einzelnen Arten verschieden, und in der ersten Zeit grösser als später, aber immer bedeutend genug, »da die Landesproducte in ein paar Pfunden einen gleichen Werth haben, wie die besten Früchte aus Nieuw-Niederland in einem ganzen Sack oder einer Mudde.«

Die Minen werden erst nach der Colonisation gut betrieben. Allen Gewinn legt man am besten immer wieder in Slaven an, und es ist das ein Zins vom Zins, der eben so rechtlich ist als der von Geld gottlos<sup>384</sup>).

Das Klima ist nicht so heiss als man denkt, die Sonne steht ja immer so gerade über dem Haupt, dass sie nicht ins Gesicht scheinen kann<sup>385</sup>)!!!

In wie fern hatte KEYE mit Alledem Recht, und wie haben sich die Colonien im Süden von Amerika bewährt? Guajana war, als KEYE schrieb, wenn auch nicht ganz unbestritten, in Händen der Niederländer. Schon 1584 hatten Zeeländer Kaufleute dahin Handel getrieben, derselbe war aber bald zu Grunde gegangen; 1656 setzten sie sich wieder fest; vorübergehend war daselbst 1659 eine von der Westindischen Compagnie gestattete Niederlassung der Juden, welche 1664 wieder durch die französische Eroberung zu Grunde ging, bis der Friede von Breda diesen Küstenstrich definitiv an die Niederländer brachte<sup>386</sup>). Sicher war also in dieser Zeit der Besitz von Guajana gar nicht.

383) Unter diesen wird immer der dichte Urwald gepriesen, womit das Land überzogen war, solches Land würde am liebsten zuerst in Anbau genommen. Verheerlykte Neederland 1659. S. 75 (B. 207). Dieses gelegentlich gegen Carey.

384) Die Gewinne sind aber echt niederländisch durchweg so berechnet, als ob die hohen Preise immer bleiben würden. Vergl. S. 150 ff.

385) Unter der Schrift steht: Ende des ersten Theils, einen zweiten habe ich jedoch nicht gefunden.

386) Vergl. Sypenstein: Beschryving van Surinam 's Hage 1854 (S. 1—46).

In demselben Jahre wie der »Kort Verhael« von OTTO KEYE erschien auch eine andere interessante Schrift: Verheerlyckte Neederland 1659<sup>387</sup>). Die Schrift regt besonders den Punkt an, dass die Compagnien zur Colonisation nicht taugen, sondern dass der Staat sie übernehmen müsse, und damit zugleich die Frage, wieweit der Staat die Colonien abhängig halten könne. Dass die Herrschaft der Westindischen Compagnie für Colonisation nicht tauglich war, hatte früher Brasilien und neuerdings Neu-Niederland bewiesen<sup>388</sup>). Sollte darum die Colonisation aufgegeben werden? Nein, nur sollten die Colonien nicht mehr unter der Compagnie, sondern direct unter dem Staate stehen. Darauf war schon früher öfter gedrungen worden. Der »West-Indisch Discours«<sup>389</sup>) schlug eine Theilung des ganzen Gebiets der Westindischen Compagnie in vier Theile, Guinea, Brasilien, Carabien und Neu-Niederland, vor, wovon der Staat jedenfalls Brasilien und Neu-Niederland unter seine Obhut nehmen müsste. Für das letztere Land forderte 1650 dasselbe der »Vertoogh van Nieuw-Neder-Land«<sup>390</sup>). Am besten hebt den Punkt aber das oben genannte »Verheerlyckte Neederland«<sup>391</sup>) hervor. Die Colonisten mit Weib und Kind müssen, damit sie sich nicht nach der Heimath zurücksehnen und die festen Ansiedelungen verabscheuen (S. 49 f.), von den Recognitionsgebühren an die Compagnie frei sein, die Colonien müssen zu uns wie gleichberechtigte Provinzen stehen, ihre eigenen Lasten und die gemeinsamen des Gesamtlandes mittragen<sup>392</sup>). Unter einer Compagnie gedeiht keine Colonie. Der Staat muss die ärmeren Auswanderer durch Waarenvorschuss unterstützen, damit sie nicht in irgend einem Abhängigkeitsverhältniss von den Reichen mit hinübergenommen werden. Der Vorschuss mit Zinsen kann leicht durch einen Zehnten oder sonst abgetragen werden. Ein Auswanderer bringt dem

387) (B. 260.) 1676 von neuem gedruckt unter dem Titel: Beschryvinge van Guiana. Vergl. Asher Bibliog. Essay S. 7. N. 9.

388) Trotzdem tauchten damals noch vereinzelt Gedanken an neue Compagnien auf. 1653 findet sich in den »Resolutien van Holland« ein Vorschlag Amsterdamer Kaufleute, eine carabische Compagnie aufzurichten, um dem englischen Handel Abbruch zu thun, allein die Unternehmer können sich nicht darüber einigen, wo die Kammern der Compagnie sein sollen und wissen sich nicht über die Abgaben mit der W. I. C. zu verständigen. Resol. 6/13 1652, 11/3 1653. Ferner stellt 1674 A. Roggeveen ein Gesuch an die Staaten, eine Handelscompagnie auf neu entdeckte Länder zwischen Guinea und der Maghelan'schen Strasse zu errichten. 1672 geräth die Verhandlung darüber ins Stocken, wird aber 1675 wieder aufgenommen, da die W. I. C. gegen die gebräuchlichen Abgaben die Errichtung gestatten will, 1676 erfolgt die Bestätigung durch die Generalstaaten, dann hört man nichts weiter davon. Die Geschichte seiner Bemühungen um den Inhalt des Octroy giebt Roggeveen in: Voorlooper op't Octroy verleent aen Aarent Roggeveen 1676 (B. 262).

389) 1646 (B. 438).

390) 1650 (B. 470).

391) S. 48 (B. 470). Später sprachen dafür die »Aenmerkingen op een Brief« 1713 (B. 328), so wie auch Wassenaar: De Coloniis 1773. S. 58—63 (B. 517), der sogar den Handel nicht sehr gern der Compagnie überlässt. Ebenso Fermin: Tableau de Surinam 1778. S. 380 ff. (B. 530), gegen welchen die »Remarques critiques« 1779 (B. 557) gerichtet sind, dass die Compagnie die Waaren nicht vertheuere, und die Colonien direct unter dem Staat um nichts besser gestellt seien.

392) Die General- und Provinzialstaaten sahen wohl ein, dass Colonien nicht sogleich hohe Steuern vertragen könnten. Resol. 10/10 1684.



Mutterlande mehr Nutzen als Zwanzig, die arm zurückbleiben. Vielleicht können sich so die Städte auch von ihren Armen und den Waisen befreien, indem man nur Arbeitsunfähigen Almosen giebt.

Aehnliche Gedanken finden sich 1676 in »Een Vertoogh van de considerabele Colonie«<sup>393</sup>). Zur Colonisation unter Protection der Staaten von Holland und Westvriesland muss man reiche Eigenthümer ermuntern, indem man die ersten Ansiedler, welche mit je 10 Knechten hinübergehen, besonders stark privilegiert, die später folgenden weniger, und so fort. Eine solche Ansiedelung mit 10 Knechten wird auf 3000 fl. veranschlagt. Keine kleine Ermunterung meint der Schreiber wird in der Selbstregierung liegen<sup>394</sup>), wie denn auch die vorgenannte Schrift Ehrenämtern in den Colonien das Wort redet. Während diese Schrift aber auf möglichste Freiheit des Handels für die Niederländer nach den Colonien und der Colonisten nach den Niederlanden<sup>395</sup>) dringt, und nur im Nothfalle den Städten, welche die Sache in die Hand nehmen und ihr Geld an Colonien wägen, ein temporäres Handelsmonopol gewähren will, gehen Andere, welche gleichfalls für Staatscolonien stimmen, mit anderen Gedanken um; es sollen die Colonien für den Handel und die Gewerbe des Mutterlandes ausgebeutet werden, die Colonien sollen uns ja gerade die Länder ersetzen, in denen wir den Absatz unserer Producte verloren haben. Dieser Meinung ist die »Korte Aenwysinge«<sup>396</sup>), welche die Colonie von Surinam zur »Staatsdomäne« machen will. Ausschluss aller anderen Länder vom Handel mit Surinam sei unser Wahlspruch, damit bei uns alle Preise so steigen, dass wir auch neue Ländereien in Anbau nehmen können. Derselben Meinung waren damals die meisten europäischen Länder, und folglich konnte es daran auch in den Niederlanden nicht fehlen. So sagt freilich im Jahre 1608<sup>397</sup>) USSELINX noch, dass die Colonie in Brasilien nur Landbau treiben solle, während er später, 1644, den Absatz der Colonie über den des Mutterlandes stellt<sup>398</sup>). Ebenso »Anderde Discours«<sup>399</sup>): Verbot des Anbaues der Producte, die das Mutterland auch hervorbringen kann, und die »Consideratie«<sup>400</sup>): dass die Handwerks-

393) (B. 261) und »Pertinente Beschryving van Gujana« 1676 (B. 259).

394) Siehe schon »Fin de la guerre« 1633. S. 17 (B. 52).

395) Verheerlyckte Neederland 1659. S. 36 (B. 231).

396) 1684 (B. 269). Die W. I. C. prätendirte ein Recht auf die Colonie, welche bisher unter der besondern Protection von Zeeland gestanden hatte. Dem wollte die genannte Schrift entgegenarbeiten, es gelang aber nicht, denn 1682 wurde die Colonie für 260,000 fl. an die W. I. C. übergeben, welche aber selbst bald ein Drittel an die Stadt Amsterdam, ein Drittel an Herrn van Sommelsdyk abtrat (vergl. Sypenstein a. a. O.). Unter den Bedingungen, welche Zeeland an die Uebnahme Surinam's durch die W. I. C. geknüpft sehen wollte, befand sich vor Allem die, dass die Compagnie noch lange auf die Steuer verzichtete, und den ganzen Handel gegen Zölle allen Niederländern freigäbe. Vergl. Hartsink: Beschryving van Gujana II. S. 613 ff. Diese Bedingungen wurden auch in das Octroy von 1682 angenommen und gingen in die Regierung des Herrn v. Sommelsdyk ebenso über. Vergl. *Condition* (Duncaniana 1683).

397) Vertoogh 1608. S. 13 (B. 15).

398) *Memorie van't gene* 1644 (B. 132).

399) 1622 S. B<sup>1</sup> (B. 32).

400) 1644. S. 7 (B. 121).

waaren nur aus den Niederlanden nach Brasilien gehen dürfen. Auch noch WASSENAER<sup>401)</sup> verlangt 1773 Dankbarkeit der Colonien gegen das Mutterland, indem sie einen Zoll geben, und nicht direct mit andern Völkern Handel treiben. »Allen Gewinn, den das Mutterland nicht haben kann, muss die Colonie behalten« (S. 56). Ebenso waren wohl die Vorschläge, die Colonien mit Verbrechern zu beglücken, nicht gerade die besten<sup>402)</sup>. Doch gab es auch ausser USSELINX, der nur um der Compagnie willen hierin freisinnig war, Einzelne, welche die Colonien nicht dem Mutterlande opfern wollten, sondern Freiheit verlangten, ohne den Stapel im Mutterlande, direct auf andere Länder zu handeln<sup>403)</sup>, selbst Gewerbe<sup>404)</sup>, besonders die nothwendigsten<sup>405)</sup>, zu treiben, damit kein Land un bebaut in den Colonien liegen bliebe<sup>406)</sup>. Endlich wurde auch der Abfall der amerikanischen Colonien von England aus der falschen Colonialpolitik erklärt<sup>407)</sup> und für berechtigt erachtet.

In Surinam und anderen Gegenden des südlichen Amerika's wurden die Ländereien allgemein durch Slaven bebaut, der gemeinen Meinung nach war das durchaus gerechtfertigt, und doch musste wohl ab und zu ein Zweifel daran auftauchen, denn vielfach finden sich Bemühungen, zu beweisen, dass die Slaverei nach göttlichem Recht völlig erlaubt sei<sup>408)</sup>. So weit gingen freilich nur Wenige, dass sie die Neger nicht unter die Menschen rechneten<sup>409)</sup>, aber entweder wurde gesagt, dass es besser wäre Slave zu sein, denn als Kriegsgefangener in Afrika geschlachtet zu werden<sup>410)</sup>, oder die Aufopferung der Freiheit sei ein geringes Opfer gegen den Vortheil der sicheren Nahrung, welche der freie Arbeiter nicht hat<sup>411)</sup>. In dergleichen Gründen excelliren vornehmlich die oben in der Einleitung genannten Juristen und Politiker. Das Andringen HOGENDORP's auf Abschaffung der Slaverei im Jahr 1795 ist wohl dem Einfluss der Egalité Liberté und Fraternité zuzuschreiben. Dagegen erhoben sich einzelne Stimmen gegen die Slaverei auch sonst im XVIII. Jahrhundert, als Jahrzehende lang die entlaufenen Slaven, die s. g. Buschneger, Surinam beunruhigten, und die Colonie gründlich ruinirten. Andere schlugen hiergegen nur vor, dass

401) De coloniis 1773 (B. 517). Ein Vertheidiger der gleichartigen englischen Colonialpolitik ist Pinto: Lettre 1776 (B. 537) und Réponse 1776 (B. 539), so wie ein Schreiber in »de Koopman« II. S. 59 (B. 496).

402) Korte Aenwyzinge 1681. S. 8 (B. 269); v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 93 (B. 520); de Koopman IV. S. 249 ff. (B. 515).

403) Westindisch Discours 1646. S. 15 (B. 438).

404) Les Interets des colonies 1776 (B. 542).

405) De Staatsman II. 1. S. 204—216 (B. 577).

406) Fermin: Tableau 1778. S. 376 (B. 550).

407) Nassau La Leck Brieven 1777 (B. 549). Vergl. darüber unten Buch II. Abschnitt IV.

408) Verheerlyckte Neederland 1659. S. 26 (B. 231).

409) Examen 1638. S. 6 (B. 402).

410) Fermin: Dissertation sur la question . . . des esclaves 1770 (B. 500). Er bedenkt oder erwähnt aber dabei nicht, dass die Aussicht auf Verkauf der Gefangenen gerade zu den Kriegen erst reizt. Die Lieferungsverträge mit den afrikanischen Fürsten missbilligt auch er.

411) Siehe Grotius: De jure belli II. v. 27 (B. 58); Beeldsnyder: Dissert. de servis in Coloniis 1775 (B. 536); Bruistens: De libertate commerciorum 1770 (B. 497).

jeder Sklavenbesitzer auf je 10 oder 15 Neger einen weissen Knecht halten sollte<sup>412</sup>). v. d. HEUVEL proponirte endlich für den Grenzschutz eine Ansiedelung von Indianern<sup>413</sup>), welche an Sonntagen mit Rum bewirthet und zum Spinnen oder Tabakbauen angelernt werden sollten. Spinnende Indianer als Grenzschutz, welch ein Bild!

Gegen das Sklavenhalten als barbarisch trat nur DERK VAN DER CAPELLEN TOT DEN POL<sup>414</sup>) und ein Schreiber im »Koopman«<sup>415</sup>) auf, der auch die Arbeit der Freien als billiger anpreist. Als billiger hatte schon USSELINX immer die freie Arbeit gelobt, ja er wollte sogar die Sklaven zu freien Arbeitern machen<sup>416</sup>). »Ein Mann aus unserem Lande wird mehr thun als drei Schwarze; Alles, was diese thun, ist ohne Geschicklichkeit, da sie Alles wie die unvernünftigen Thiere mit grosser Anstrengung verrichten«<sup>417</sup>).

Die Meisten<sup>418</sup>) blieben freilich bei der Ansicht, dass die Sklavenarbeit wohlfeiler wäre, so lange die amerikanischen Colonien die Sklaven nur nicht (worüber aber stets Klage war<sup>419</sup>) gar zu theuer von der Westindischen Compagnie kaufen müssten. Bei der geringen Auswanderungslust der Niederländer mochte diese Meinung wohl die richtige sein, immer aber war sie noch kein Rechtfertigungsgrund der Sklaverei.

Wir sind hiermit zum Ende unserer Besprechungen der die Compagnien und Colonien behandelnden Streitfragen gelangt, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Waren denn, könnte man fragen, im XVIII. Jahrhundert diese und ähnliche Fragen eingeschlafen, dass fast alle Schriften an Begebenheiten und Zustände des XVII. Jahrhunderts anknüpfen? Keineswegs, aber entweder waren es dieselben Ansichten und Gründe wie früher, und dann habe ich sie, um Wiederholungen zu vermeiden, bei denen des XVII. Jahrhunderts mit angeführt, oder sie sind zu unbedeutend, um eine eigene Besprechung in Anspruch nehmen zu können. Die Zeit der brennenden Fragen für beide Indien war das XVII. und nicht das XVIII. Jahrhundert, die Westindische Compagnie war im traurigsten Verfall, die Ostindische ging in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gut, in der zweiten verfiel sie wie die Westindische. Für die Westindische Compagnie

412) 1713, 1732, 1763 werden darüber Vorschläge von den Directoren von Surinam gemacht.

413) v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 88 (B. 520).

414) Vergl. darüber Koenen: De nederlandse boerenstand S. 87 f.

415) IV. S. 249 ff. (B. 515).

416) Levendich Discours 1622. S. B<sup>3</sup> (B. 40).

417) Verloogh 1608 (B. 15) und mehrfach in seinen Schriften.

418) Beispielsweise führe ich an: Het waere onderscheyt 1659. S. 402 f. 409—413 (B. 207); Verheerlyckte Neederland 1659. S. 28 (B. 231): »dass andere Völker besser als die Niederländer mit den Sklaven zu arbeiten verstehen, macht die Uebung, wir werden es bald genug lernen, denn dass wir gegen dieselben zu barmherzig sind, scheinen mir malle praetjes«; Beldsnyder: De servis 1775. S. 29 (B. 526); v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 90 (B. 520).

419) Kort Verhael van de Staet van Fernambuc 1640. S. B<sup>a</sup> (B. 113); Bericht van de Directeuren van Surinam 1/11 1713 (B. 329).

bildet die interessanteste Frage immer wieder der Streit wegen des freien Handels auf die amerikanischen Colonien, nur dass an die Stelle von Brasilien die neuen Eroberungen in Surinam Essequibo Demerary und den Schmuggelinseln treten, es ist ferner die Colonisationsfrage, welche wir mehrfach berührten, und endlich die unten beim Credit (Buch VI. Abschnitt III.) näher zu betrachtende Länderspeculation in Surinam. Für die Ostindische sind von Wichtigkeit der Streit mit der in den österreichischen Niederlanden errichteten Compagnie von Ostende (Buch II. Abschnitt IV.), und die Versuche den Verfall der Compagnie aufzuhalten, welcher bei der Westindischen als ein durch mehrere Banquerotte besiegeltes und nicht mehr zu verhinderndes Factum kaum noch zur Sprache kam.

Ich stelle darum an das Ende dieses Abschnittes nur noch das Urtheil zweier Männer, welche beide, der eine in der Mitte, der andere gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts als langjährige Directoren der Compagnie auf Java die Zustände Ostindiens aus eigener Anschauung kannten und eingehenden Betrachtungen unterzogen, ich meine IMHOFF und OUDERMEULEN. Endlich gebe ich über beide Indien das Urtheil eines Mannes wieder, welcher recht eigentlich der Schriftsteller über den Ruin aller Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit in den Vereinigten Niederlanden ist, LUZAC's.

IMHOFF fängt seine Schrift<sup>420)</sup> sogleich mit einer Aufzählung der Gründe des Verfalls an. Zu grosse Ausdehnung der Besitzungen, zu grosse Production und Einfuhr nach Europa und darum niedere Preise, Faulheit und Untreue der Beamten, endlich eine Menge technischer Fehler in der Art der Schiffsrüstung etc. (S. 145—176). Zudem haben sich allmählich in den Handel Privatleute eingedrängt, sogar auf den Schiffen der Compagnie, besonders ausgedehnter Schmuggel wird in geistigen Getränken getrieben, deren Handel am besten freigelassen würde. Der Zwischenhandel wird schon jetzt fast ganz von Privaten besorgt. Dass der Gewinn für die Compagnie nicht grösser ist, rührt von der Concurrenz der Privaten und anderer Völker her. Auch darin versieht es die Compagnie, dass sie zu schnell diejenigen Häfen aufgibt, welche zeitweise keinen grossen Gewinn mehr abwerfen, und dass sie nicht mehr Rundreisen von Hafen zu Hafen macht, wo sich die Fracht ergänzen lässt, sondern nur von einem direct zum andern segelt, und darum oft mit leeren Schiffen fährt.

Das Eigenthümliche des Handels ist, dass er entweder ganz frei oder ganz gebunden sein muss. Wo die Concurrenz mit dem Ausland nicht zu umgehen ist, muss der Handel freigegeben werden, so der Zwischenhandel in Asien sogar von Batavia nach den andern indischen Besitzungen, nur darf aus Indien kein fertiges Seidenzeug nach Java kommen, und den batavischen Seidenfabriken nicht zu schaden (S. 246). Die Souverainität der Compagnie ist ein grosses Hinderniss wegen der daraus entspringenden Kosten;

---

420) *Considérations sur l'état présent de la Compagnie Hollandoise des Indes orientales . . . .* (B. 389) 24/11 1741. Die Schrift ist meines Wissens nie selbstständig erschienen, sondern ist zuerst aufgenommen in Du Bois: *Vies des Gouverneurs, la Haye 1763*; und dann in Accarias de Sérionne: *Le Commerce de la Hollande 1768*.

wo wir also in Zukunft den Handel freigeben, müssen wir die Souverainität fahren lassen. In unsern Besitzungen, wo die Concurrenz ausgeschlossen, soll die Compagnie die Colonisation befördern, da aber wegen Eitelkeit oder Faulheit unsere Landsleute hierzu nicht taugen, müssen wir Pfälzer und Salzburger Bauern dazu bewegen<sup>421)</sup> (S. 283). Sodann ist für bessere Polizei und Justiz in den höhern nicht mehr appellabeln Gerichten Sorge zu tragen, es muss die Finanzverwaltung sparsamer werden, die vielen überflüssigen Beamten sind zu entlassen.

An Verbesserungen war jedoch damals schon nicht mehr in der Compagnie zu denken, Alles war eingerostet, und OUDERMEULEN<sup>422)</sup> fand fast 50 Jahre später die Zustände ganz in der von IMHOFF geschilderten Art, nur durch die immer neuen Schulden, welche die Compagnie contrahirt hatte, noch unendlich viel zerrütteter. Die Ursache des schlechten Zustandes, meint er, liegt nicht in den zu grossen Austheilungen der früheren Zeit und in der Concurrenz des Auslandes, sondern im Zwischenhandel. Dieser hat Indien seit 1730 wegen der Kosten aus der politischen Gewalt immer Schaden gebracht und hat die Schulden in erschreckender Weise gesteigert (S. 81 ff.). Hätte man IMHOFF's Rath befolgt, wäre Alles besser geblieben. Im Zwischenhandel hätte die Compagnie nur aus den Steuern, nicht aber aus eigenem Betrieb Gewinn suchen sollen. Eine Compagnie ist von Natur weder ein guter Kaufmann, noch ein guter Souverain. An unserem ostindischen Handel hängt unser ganzer europäischer Handel und sogar der anderer Länder Europa's. Diesem Handel muss durch den Staat mit einem Geschenk von 25 — 30,000,000 aufgeholfen werden (S. 260). Es müssen zwei Directorenstellen, auf Java und Ceilon sein, statt der einzigen auf Java. Einige besondere Projecte will ich den andern Nationen lieber nicht ausplaudern, sondern nur der Regierung mittheilen!

Noch weiter in der Freiegebung des Handels will eine Schrift aus dem Jahre 1794<sup>423)</sup> gehen, aber ohne darum die Compagnie aufzuheben. Unbedingt frei muss die ganze Ausfuhr von Europa nach Indien sein, die Eintheilung in Kammern mit ihrer Kraft-, Geld- und Zeitersplitterung muss aufhören. Auf Compagnieschiffe muss jeder laden dürfen. Die Retouren dürfen nicht ganz frei nach allen Ländern geschehen, denn das ist gegen das Octroy, man muss in Holland den vortheilhaftesten Markt eröffnen. Die Theepreise werden nicht so arg schnell sinken, man kann den Thee vielleicht auch der Compagnie lassen. (Ist das der vortheilhafte Markt?) Aller Nutzen muss der Compagnie, welche freilich vor dem Namen »Particuliere Handel« zittert, durch Besteuerung zukommen, die

421) Ueber die Colonisation von Ostindien, welche, weil sie mit Fremden geschehe eine Entvölkerung in Holland nicht bewirken könne, vergl. Camerling: De potestate gubernatoris in India 1778. S. 24 (B. 554). Aus früherer Zeit: Klaer Vertooch 1624. S. B<sup>1</sup> (B. 56).

422) Memorie van B. van der Oudermeulen. Jets dat tot voordeel der Deelgenooten van den Oostindische Compagnie kann strecken (B. 637) 1785.

423) Consideratien van een Hoofdparticipant, mitsgaders den voordeelen van een vrye vaart 1794 (B. 641).

Compagnie kann nicht die nöthigen Waarenkenntnisse haben, wie andere Kaufleute<sup>424</sup>).

LUZAC<sup>425</sup>) endlich fasst die Compagniefrage so: Warum hat die Ostindische Compagnie in der Zeit der ewigen Kämpfe so gut bestehen und so gute Geschäfte machen können? Warum ist sie von der Zeit an, wo sie in Ruhe und Frieden Handel trieb, in so argen Verfall gerathen? Die öffentliche Meinung und die Compagnie will sich mit dem billigen Satze trösten, dass die Umstände früher günstig waren, da Niemand der Compagnie den Handel streitig machte, während jetzt alle Völker concurriren. Das ist eine eben so alberne Entschuldigung hier, wie für den gesammten Handel. Warum ist denn der Handel auch da in Verfall, wo die Compagnie noch ein vollkommenes Monopol hat, wie in den Gewürzen? Es ist die allgemeine Schloffheit daran schuld, welche die ganzen Niederlande ruinirt hat. Die Concurrrenz Englands schadet uns nicht viel, aber seine Seemacht. Schlechte Vertheidigung hier im Lande und in Asien, unrichtige Sparsamkeit in Indien, so dass bei den schlechten Gehalten nur Taugenichtse nach Indien zu gehen Lust haben, welche nicht blöde sind durch Unterschleife sich schadlos zu halten<sup>426</sup>). Alle diese Gründe gelten noch ungleich mehr für Westindien, wo die Compagnie seit lange für alle mehr eine Erschwerung als eine Erleichterung des Handels ist. Die Compagnie hat nur von den Steuern gelebt, ohne dafür der Schiffahrt oder der Colonisation irgend genügenden Schutz zu gewähren. Die Compagnie verstand nun einmal die Regierungskunst nicht, die Niederländer wollten nur Kaufmannsvortheil aus den Colonien ziehen, und hatten nicht Lust daselbst sich festzusetzen, wenn sich aber Fremde fanden, die dazu Fähigkeit und Lust hatten, wie die französischen Réfugiés, so wurden sie auf alle mögliche Weise angelockt, aber nur um gehörig ausgesogen zu werden. So ging es in Surinam, so ging es in allen anderen Colonien. Wer irgend konnte, zog sich schnell wieder nach Europa zurück<sup>427</sup>). Endlich kommen dazu die traurigen Länderspeculationen in Surinam<sup>428</sup>).

LUZAC<sup>429</sup>) so wenig als IMHOFF, PESTEL, OUDERMEULEN oder irgend ein anderer Schriftsteller will durch völliges Freigeben des Handels nach den beiden Indien

424) Dass der Staat und der Adel nicht Handel treiben kann, sagen auch: Notitie van de Situatie van Siam 1638. S. 22 (B. 105), und Tulleken: Utrum monopolia 1741. S. 20 (B. 390).

425) Hollands Rykdom IV. S. 166—218 (B. 590).

426) Darüber ist sehr ausführlich: N. de Graaf: Oost Indise Spiegel 1703. S. 48 ff. (B. 320); de Staatsman VI, 1. S. 595 ff. (B. 630).

427) Vergl. über Westindien noch David de Nassy: Essai historique sur la Colonie de Surinam 1788. II Theile (B. 640); Brasilische Geldsack, Reciff 1647 (B. 157); Verthooninge gedaen aen die Nederlanden 1661 (B. 210); Het waere Interest 1689. S. 23 (B. 292).

428) Vergl. darüber unten Buch VI. Abschnitt III.

429) a. a. O. S. 443—486 (B. 590). Pestel wagt sich durchaus nicht daran die Compagnie in ihrem Bestand anzutasten. De republica Batava 1783. III. S. 165 ff. (B. 624). Hogenorp, welcher der Neuzeit angehört, ist seit de la Court der erste, welcher energisch die Aufhebung der Compagnie fordert (Consideratien over den Staat der Compagnie 1794). Er kann sich nicht genug wundern, wie Oudermeulen und Andere immer sich einbilden, dass mit dem Aufgeben der Ostindischen Compagnie auch der ganze Handel nach

helfen. LUZAC sagt ganz offen, wenn wir den Handel auf Ostindien auch noch verlieren, hat unser Land den sichern Ruin vor Augen. Dasselbe gilt in noch stärkerem Grade von Westindien. Wenn nicht all unser Geld in fremdem Lande zum Schaden unseres Staats angelegt werden soll, so müssen wir die Colonien zum Absatz für die Producte Ostindiens und unseres eigenen Landes bewahren. Die Gewerbe der Colonie zu verbieten ist kein Unrecht, die Völker pflegen ja Jahrhunderte lang nur Ackerbau, Fischerei etc. zu treiben, ehe sie Handwerke in den Städten treiben, auch Amsterdam ist erst 1000 Jahre nach Christi Geburt gegründet. (LUZAC sieht hier offenbar nicht, welcher ein Unterschied sein muss zwischen Ländern, die von civilisirten Völkern colonisirt werden, und solchen, welche aus sich selbst sich zu bilden hatten.) Dafür müssen wir den Colonien alle garantirten Rechte bewahren und vor Allem eine bessere Regierung und Vertheidigung ihnen schaffen. Das kann aber nicht unter kaufmännischer Regierung geschehen; der Staat muss es kräftig in die Hand nehmen.

Auch dazu war es zu spät. Alles schlief und schlief, bis die Compagnie sich selbst aufgab, bis die Besitzungen in Feindes Hand geriethen, und Alles verloren war. Erst das neue Jahrhundert weckte zu neuer Thätigkeit.

---

Asien aufgegeben werden müsse. Unter den andern Schriftstellern versteht er vermuthlich die Directoren auf Java, deren Berichte und Memoiren, bisher wohl nicht gedruckt, auf dem indischen Archiv liegen mögen. Die Namen der Schriftsteller, welche er erwähnt, sind: Mossel, van der Hope 1755, Hartsinck 1773, van der Parra, Maatsuiker, Camphuis und Outhoorn. Ich hatte leider nicht Zeit, auf dem indischen Archiv darnach zu suchen.

# Handel der Niederlande in Europa.

---

Que si, pour gagner dans le commerce, il fallait passer par l'Enfer, il hazarderait de bruler ses voiles. (*Lettres d'Estrades I. S. 28.*)

---

### I. Abschnitt.

## Gründe der niederländischen Handelsblüthe bis zum Münsterschen Frieden.

Wir zeigten oben, welche gewaltige Ausdehnung in dem fast achtzigjährigen Befreiungskriege gegen Spanien der Handel der Vereinigten Niederlande nach den beiden Indien erlangte. In demselben Zeitraum erblühte unter dem Schutze einer grossen Kriegsflotte der Handel auf alle Länder Europa's. Der Niederländer führte die Erzeugnisse seiner Industrie und die Producte der beiden Indien nach allen civilisirten und uncivilisirten Staaten Europa's, und holte sich dafür die Erzeugnisse dieser Länder; wo der Handel verboten oder erschwert war, wie in Spanien und Portugal, wurde er heimlich betrieben, und der Schmuggel nach den Häfen der pyrenäischen Halbinsel und der südlichen Niederlande beschäftigte viele Tausende von Händen. Aber nicht zufrieden die Producte des eigenen Landes und der Colonien gegen die der fremden Länder auszutauschen, betrieben sie auch einen grossen Theil des Handels zwischen den anderen europäischen Reichen entweder mit einem natürlichen Stapel der Waaren in der Heimath, oder auch ohne dieselben zu berühren. So waren die Niederländer fast ausschliesslich die Vermittler zwischen den Ländern der Ostsee und denen des mittelländischen Meeres. Bei LUZAC und DE ROOY ist das Nähere hierüber zu finden, ein guter Ueberblick auch in SCHERER, Geschichte des Welthandels.

Unter solchen Umständen kann es nicht auffallen, dass alle Schriften, wo es irgend anzubringen ist, überfließen vom Lobe des Handels, der Schiffahrt, des Kaufmannsstandes u. s. w. Dass der Handel und die Seefahrt die Seele, die Nerven, die Grundstütze der Niederlande, die Mutter alles Reichthums<sup>430)</sup>

---

430) Usselinx: Ausführlicher Bericht 1625. S. 445 bei Marquardus (B. 59); Verheerlycke Neederland 1659. S. 40 (B. 234).



wären, führen schon die Schriftsteller der ersten Zeit als sprichwörtlich an<sup>431</sup>). Keinem, ausser einzelnen Theologen in ihren Schriften gegen den Wucher<sup>432</sup>), fiel es ein, auch nur darnach zu fragen, ob der Handel eine nützliche, lobenswerthe und edle Aufgabe des Menschen wäre. Nur die studirende Jugend, welche in den Doctordissertationen den Handel der Niederländer irgend welchen Betrachtungen unterzog, fragte sich, ob die Griechen und Römer, auf deren Worte zu schwören sie gelernt hatte, mit ihrer Verachtung des Handels Recht haben möchten, kam aber allgemein zu dem Schluss, zu dem sie das flüchtigste Anschauen ihrer Verhältnisse führen musste, dass hierin die Alten nicht das Richtige getroffen hätten<sup>433</sup>).

Was das eigenthümliche Wesen des Handels neben den Urproductionen und den Gewerben sei, darauf achten sie wenig, meistens fassen sie denselben als einen eigenen Zweig des Erwerbes auf<sup>434</sup>). Eintheilungen des Handels nach verschiedenen Gesichtspunkten sind häufig, es sind die unserigen: Klein- und Grosshandel<sup>435</sup>), Aeusserer und Innerer<sup>436</sup>), Activ- und Passivhandel<sup>437</sup>), nur wurde die letztere Unterscheidung manchmal auch so verstanden, dass man Activhandel den Handel mit eigenen, Passivhandel den mit fremden Erzeugnissen nannte<sup>438</sup>). Bei andern tritt als gleichberechtigtes Glied neben Activ- und Passivhandel noch der Frachthandel und neben diese drei der Geldhandel<sup>439</sup>).

Dass der Handel dem Einzelnen und dem ganzen Staate Nutzen brächte, war Allen klar, nur wurde der Nutzen von verschiedenen Schriftstellern in ganz verschiedenen Dingen gesucht. Wenn auch vielfach den Kaufleuten Eigennutz, Gewinnsucht, Wucher, Vorkauf u. s. f. vorgeworfen wurde<sup>440</sup>), so tadelte man damit doch den Kaufmannsstand im Ganzen nicht<sup>441</sup>). Der Handel hat den Niederländern den Reichthum gebracht, anfangs vielen ohne Mühe durch Einzeich-

431) Redenen waeromme geensins vreedte te maecken 1630. S. H<sup>2</sup> (B. 73); Schaede 1644. S. 35 (B. 124); Staatskundige Bedenkingen 1673. S. 6 (B. 253) und fast in jeder Schrift des XVII. Jahrhunderts.

432) Unten Buch VI. Abschnitt II.

433) z. B. Bruistens: De libertate commerciorum 1770. S. 34 f. (B. 497); Bichon: De mercatura Batavorum 1766 im Anfang (B. 488).

434) De la Court: Aanwysing 1662. B. I. Cap. VII. definirt den Handel als Kaufen und Verkaufen (B. 238).

435) Het tegenwoordige Interest, 1673. S. 38 (B. 252).

436) De la Court: Welvaeren 1659. S. 36 (B. 206); Aanwysing B. I. Cap. XIII (B. 238); van Hees: De foederibus mercaturae gratia factis. 1788 (B. 639). Hiergegen meint Bruistens: De libertate commerciorum 1770. S. 24 (B. 497), die Eintheilung in äusseren und inneren Handel sei nicht logisch, nur völkerrechtlich, besser unterscheide man Land- und Seehandel.

437) De Kluit: Jets over den handel S. 273 (B. 644).

438) De Koopman I. S. 43 (B. 491).

439) De Kluit: Jets over den handel S. 253. 270 (B. 644).

440) Gespraecke van Liefhebbers 1608. S. 43 (B. 42); V. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 5 (B. 520); Discours over de nieuwe Cruysers 1645. S. A<sup>2-3</sup> (B. 440).

441) Gespraecke van Liefhebbers 1608 S. 43 (B. 42); Ricard: Le négoce d'Amsterdam 1722. S. 371 (B. 356).

nung in die *Compagnien*<sup>442)</sup>, wenn auch mit schwankendem Ertrag und Vortheil<sup>443)</sup>, später wenigstens mit Anstrengung<sup>444)</sup>. Die Volksmeinung drückt das hier wie überall aus, dass der Handel Geld in's Land bringe. Einzelne Schriftsteller sind in den Vorurtheilen des *Mercantilismus* ganz befangen<sup>445)</sup>, und andere haben sich wenigstens nicht ganz davon loszureißen gewusst.

Es ist schon von Vielen die relative Berechtigung der allgemeinen Sucht, Geld in das Land zu ziehen, für andere Staaten hervorgehoben, ich will nur auf eine Specialität für die Niederlande die Aufmerksamkeit richten. Die Niederlande brauchten für ihren grossen Verkehr mit dem nimmergeldsatten Hinterasien viel edle Metalle, diese mussten von Aussen kommen durch den Handel. Wenn die Schriftsteller also verlangen, dass die Ausfuhren die Einfuhren übertreffen<sup>446)</sup>, oder dass mehr Geld ein- als ausgehe<sup>447)</sup>, so ist das nicht schon verkehrt. Es wird erst verkehrt, wenn versucht wird durch künstliche Mittel das Geld im Lande zu halten; dass dieses die Staaten der Vereinigten Niederlande nie gethan haben, namentlich dass sie niemals der Ausfuhr der edlen Metalle Hindernisse, welche doch nicht helfen, in den Weg gelegt haben, hebt schon der »Koopman« treffend hervor<sup>448)</sup>: Einer der einträglichsten Handelszweige, der nach Ostindien und China, musste die Holländer belehren, dass die Ausfuhr edlen Metalles einem Lande nichts schade, wenn es auch, was sehr richtig ist, besser wäre, dass statt dessen Producte der Niederlande nach Indien ausgeführt würden<sup>449)</sup>, »sobald das Geld für nützliche Dinge aus dem Lande geht,

442) Vergl. besonders alle Schriften von Usselin ex.

443) Dass in verschiedenen Zweigen des Handels ein Unterschied des Gewinnes stattfindet: Redress 1649. S. B<sup>3</sup> (B. 462); De Koopman I. S. 47 (B. 491); Poelman: De Jure monopoliorum 1782. S. 43 (B. 622).

444) Aanmerkingen 1720. S. 6 (B. 344).

445) Unter diesen steht obenan In d i s e R a v e n, z. B. in Consideratien op de middelen 1694. S. 3 (B. 299); Consideratien van Neederlants waar belang 1694 S. 14 (B. 296); De Kluit: Jets over den handel S. 317 ff. (B. 644); Verhandeling 1743. S. 84 (B. 397); Pinto: Essai 1771. S. 342 (B. 505), der behauptet, der Weinverbrauch könne wohl für England nicht aber für Frankreich verderblich sein, da ersteres nicht aber letzteres dafür Geld aus dem Lande schicken müsse. N a s s a u L a L e c k: Brieven 1777. I. Drietal S. 28 (B. 549), der noch den Krieg im eignen Lande dem im fremden vorzieht. II. Drietal S. 9. An die Handelsbalanz glauben noch alle die Bearbeiter der Preisaufgabe über den Handelsverfall 1775: V. d. Heuvel S. 30—35 (B. 520); Rogge S. 246. 254 (B. 521); Zillesen S. 347. 416. 500 (B. 522). Ebenso die Bearbeiter der Preisfrage über die Fabriken: v. Heukelom 1784. S. 23. 45 (B. 615); W. Koopman 1784. S. 453 (B. 616) und Oudermeulen: Memorie 1785. S. 233 (B. 637).

446) Van Hees: De foederibus 1788. S. 42 (B. 639). »Mehr verkaufen als kaufen macht den Einzelnen und ein Land reich«; Consideratien 1644. S. 31 (B. 424).

447) Ypey: Verhandeling 1784. S. 62 (B. 617).

448) De Koopman V. S. 84—97 (B. 525).

449) Vergl. auch Usselin ex: Discours 1608 (B. 17), wo er vom Handel auf den Molukken sagt, »welcher Handel der reichste und einbringlichste von ganz Indien ist, weil man die kostbaren Macis Nagelen und Noten dort um billigen Preis für Ess- und Kleidungswaren und nicht um Silber kauft, was doppelten Vortheil giebt.«

wird es schon auf andere Weise wieder eingebracht<sup>450)</sup> 451). Aehnlicher Meinung ist DE LA COURT, welcher die Ausfuhrverbote für edle Metalle verspottet. Er und Andere<sup>452)</sup> nennen als einen Hauptnutzen des Handels das Aufkommen der Fabriken in Niederland. Die Fischerei hat uns zum Seevolk gemacht, so dass wir grossen Handel treiben konnten; der daraus hervorgehende Waarenstapel hat durch die Billigkeit aller Güter bei dem bequemen Transport uns Manufacturen aller Art und vorzüglich den Schiffsbau gebracht, »der hier nicht reine Consumption, sondern ein bedeutender Handelszweig ist«. Die Manufacturen wirken aber auch wieder auf den Handel günstig zurück, z. B. der Walfischfang zuerst auf die Oelfabrikation, und dann diese wieder auf den Walfischfang<sup>453)</sup>. Ebenso wie bei den englischen Schriftstellern des XVII. Jahrhunderts die Betonung der nationalen Arbeit eine Hauptrolle spielt<sup>454)</sup>, so ist das auch vielfach bei den Niederländern der Fall<sup>455)</sup>, und es giebt schon vor ADAM SMITH auch hier Vermittler,<sup>456)</sup> und ganz ausgesprochne Gegner des Mercantilismus und der blinden Geldverehrung<sup>457)</sup>.

Wie erklären sich nun aber die Holländer, warum ihr Handel so unendlich weit den aller anderen Nationen überrage? Bis zur Höhezeit des niederländischen Handels, welche auch ZILLESSEN in die Jahre gleich nach dem Münsterschen Frieden setzt<sup>458)</sup>, fragen wohl alle andere Nationen darnach<sup>459)</sup>, die Niederländer wenig, sie freuen sich ihres Glückes ohne zu denken dass es anders werden könne. Erst als der Handel zu kränkeln anfängt, und gar als er verfällt, wird die Forschung nach dem Grunde des Verfalles und nach den Mitteln zur Abhülfe häufiger. Und sie erkannten dann die Gründe allerdings zum grossen Theil richtig — aber zu spät. Fast nur bei dem Forschen nach den Ursachen des späteren Verfalles kamen auch die der früheren Blüthe zur Sprache:

Die Vertrautheit mit der See durch den Fischfang macht die Niederländer zum seefahrenden Volk<sup>460)</sup>.

Freie Religionsübung oder doch Duldung<sup>461)</sup> hält die eigenen Einwohner

450) De Koopman V. S. 84—97 (B. 525).

451) Gegen den ostindischen Handel eben wegen der Geldausfuhr ereifert sich jedoch ein Schriftsteller in de Staatsman II, 1. S. 64 (B. 577).

452) Redenen wacromme 1630. S. H<sup>2</sup> (B. 73); Aanwyzinge 1644. S. A<sup>2</sup> (B. 423); Rogge: Tweede antwoord 1775. S. 494 (B. 521).

453) Aanwysing B. I. Cap. VIII (B. 238).

454) Vergl. Roscher: zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre.

455) Fermin: Tableau de Surinam 1778. S. 312 (B. 550).

456) Tollenaer: Requeste 1673. S. 3 (B. 243).

457) Graswinckel: Aenmerckinghen 1651. S. 152 (B. 478); Quelque réponse 1690. S. 5 (B. 295). Vergl. noch Pestel: De Republica Batava 1782. I. S. 244 (B. 624).

458) Deerde Antwoord 1775. S. 392 (B. 522).

459) z. B. die Schriften von Sir Walter Raleigh und später des Ridder W. Temple in Roscher: zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre S. 57 ff. 126 ff.

460) De la Court: Aanwysing B. I. Cap. VI. (B. 238).

461) Vergl. Grotius: De jure belli II, II. 46 u. 49 (B. 58); Boxhorn: Instit. I. Cap. I. u. X. und Disquis. pol. Casus 37 (B. 461); Spinoza: Tractatus politicus VIII. §. 16 (B. 263); Bynkershoek: Quaestiones jur. publ. B. II, Cap. XI (B. 380); Huber: De jure civ. II, IV. 7.

im Lande und lockt die Fremden an. Die Freiheit der bürgerlichen Nahrung<sup>462</sup>), die Freiheit der Niederlassung lässt den Einzelnen die Art des Vermögenserwerbes frei und erleichtert die Volksvermehrung<sup>463</sup>). Eine freie Regierungsform sichert das Erworbene gegen Willkür der Fürsten, eine gute Justiz<sup>464</sup>) gegen die Gelüste der Mitbürger<sup>465</sup>), eine gute Kriegsflotte gegen die Raublust fremder Fürsten und der Seeräuber<sup>466</sup>). Gute Häfen schützen gegen die Stürme der See, starke Deiche gegen die Wogen des Meeres und die Ueberströmung durch die Flüsse, gute Versicherungsgesellschaften<sup>467</sup>) vertheilen den dennoch durch

(B. 244). Speziell über die Zulassung der Juden, v. d. Heuvel: Antwoord S. 20 ff. 1775 (B. 520); De Koopman II, S. 433 (B. 496); Fermin: Tableau 1778 (B. 550); Nassy: Essai historique de Surinam 1788 (B. 640); Pinto: Réflexions critiques 1762 und Réponse de la Nation Juive 1766, beide Schriften sind mir unbekannt. Alle vorgenannten Schriftsteller sind für die Juden, gegen dieselben: Brasilische Geldsack 1647 (B. 157).

462) Beispielsweise Grotius: De jure belli II, n. 49 (B. 58); Spinoza: Tract. pol. VIII. §. 42 (B. 263); Boxhorn: Disquis. pol. 37 (B. 468); De la Court an vielen Orten. Derselbe erwähnt hier auch noch die Aufhebung der Klöster und des Lehnsverbandes, Aanwysing B. I. Cap. VII. S. 33 (B. 238), während Pestel gerade darin einen Grund der Armuth sieht. De republica Batava Theil III. S. 255 (B. 624).

463) Die Volksvermehrung aber dehnt den Handel aus: De Koopman I. S. 46 (B. 491).

464) Auf die guten Folgen einer strengen Bestrafung der betrügerischen Banquerotte wird oft aufmerksam gemacht. Ob Moratorien gut sind, ist streitig. Gegen Moratorien ist de la Court: Aanwysing B. I. Cap. XXV. (B. 238). Dafür Cras: De promovenda mercatura 1774. S. 45 (B. 509); Maresius: De trapezitis S. 43. 45 (B. 444).

465) Auf die Nothwendigkeit des Eigenthums an Mobilien, an welchen immer ein Eigenthum stattgefunden hätte und an Immobilien, wozu das Anwachsen der Bevölkerung geführt hätte, kommt Graswinckel zu sprechen bei der Verwerfung eines Eigenthums am Meere (vergl. ad not. 53—56). Als Zweckmässigkeitsgründe für das Eigenthum zählt er dreierlei auf: Vernachlässigung des Gemeinguts, Vermeidung von Streitigkeiten daraus, und gute Sorge eines Jeden für seine eigenen Angelegenheiten. Maris liberi vindiciae adversus Burgum 1652. S. 45. 170—174 (B. 481); Maris liberi vindiciae adversus Welwodum 1653. S. 4 (B. 482). Vergleiche darüber ferner oben in der Einleitung die Aussprüche aller Juristen und Politiker, besonders ad not.: 9—13, 39, 56, 90 ff., 117, 120, 135, 446—448.

466) Siehe beispielshalber über die Capereien: Discours over de nieuwe Cruysers 1645 (B. 440) und Gewichtige Aanmerckingen 1784 (B. 610). Recht dem Geist des XVII. Jahrhunderts entsprechend ist der Vorschlag de la Court's, in den nördlichen Meeren, in welchen die Niederländer viel Schiffe hätten, die Seeräuber auszurotten, in den südlichen aber, im Mittelmeer, die wenigen mit werthvollen Ladungen versehenen Handelsflotten nur mit Kriegsschiffen zu begleiten, um den Vortheil aus der Vertilgung von Seeräubern nicht auch andern Völkern zukommen zu lassen. Aanwysing (B. 238).

467) Bezeichnend für die Niederländer ist es, dass selbst als bereits andere Arten von Versicherungen bekannt waren, unter Versicherung fast ohne Ausnahme Seeverversicherung verstanden wurde. Sehr richtig ist der Gedanke der Assecuranz aufgefasst von Wieling: De assecuratione 1752 (B. 464): Der Mensch suche aus Streben nach Gewinn allen Schaden abzuwenden, das damnum naturale oder doch das damnum civile, das letztere geschehe durch Versicherung. In früheren Zeiten war hier zuweilen eine Zwangsversicherung angerathen: Ontwerp raeckende het oprechten van een Kamer van Assecurantie 1629 (B. 69), später kam man mehr und mehr davon zurück. Oudermeulen: Memorie 1785. S. 212 (B. 637); De Redenen waerom het ongeraden is 1720 (B. 346); Aenmerkingen over de nieuwe Gesteltheit der Finantien 1720 (B. 344); Grotius: De jure belli et pacis II, XII. §. 5 u. 23 (B. 58); Inleyding tot de hollandsche Regtsgeleerdheid. III, 11 u. 24 (B. 81), vergl. ad not. 37, 38, 42;

Naturereignisse entstandenen Schaden auf die Gesammtheit; der Erwerbseifer<sup>468</sup>), die Sparsamkeit<sup>469</sup>), das Vertrauen auf die auch bei andern Nationen sprichwörtlich gewordene »holländische Treue« bewirken, dass auch die geringsten Capitalien in freien oder privilegirten Compagnieschaften aller Art ohne Anstrengung des Besitzers nutzbar angelegt werden. Der niedere Zinsfuss, freilich erst durch den Handel geschaffen, begünstigt den Handel wieder seinerseits durch leichtes Creditgeben des ganzen Landes an das Ausland und der Einzelnen unter einander<sup>470</sup>) im Inlande<sup>471</sup>). Die Gewerbe und Fabriken, durch den natürlichen Stapelplatz mit seinen billigen Rohstoffen Hilfsstoffen und Geräthen ins Leben gerufen, geben gleichfalls dem Handel neuen Stoff<sup>472</sup>). Ein ausgebildetes Maklerwesen<sup>473</sup>) unterstützt den Handel in der Heimath, ein kräftiges Consulatswesen im Ausland<sup>474</sup>). Gute Landstrassen, und vor Allem ein vortreff-

Voetius: Commentarius III, xxii. Cap. II (B. 309) ad not. 427; Bynkershoek: Quaestiones juris publici. B. I. Cap. XXI (B. 380); Quaestiones juris privati. B. IV. Cap. I. (B. 313) ad not. 439 u. 440; Jacob van Ghesel: Dissertatio de assecuratione 1727 (B. 367) unterscheidet auch das damnum naturale und civile (S. 8), und sucht zu beweisen, dass das canonische Recht die Versicherung wohl gestattet habe (S. 7). Vergl. sonst Frankryck verduurt 1691. S. 45 (B. 297); Usselinckx: Ausführlicher Bericht 1625. S. 424 (B. 59). Der Gedanke der Selbstversicherung reicher Kaufleute in Naerder Aenwyzinge 1622. S. A<sup>1</sup> (B. 38) und Ausführlicher Bericht 1625. S. 425 (B. 59). Vergl. noch unten Buch VI. Abschnitt III.

468) Hierher ist auch das bekannte und von den Niederländern schon früh als zu weit getrieben verspottete Reinlichkeitsgelüste zu rechnen, welches der Engländer Temple auf die Nothwendigkeit das Eisen vor Rost und das Holz vor Fäulniss zu bewahren zurückführt. Artig ist das Uebermaass verspottet in »Het waere Interest van de vereenigde Provintien«. 1690. S. 45 (B. 292): »Die Wässrigkeit macht das Reinhalten aller Dinge nöthig, namentlich der metallenen. Man kann darin aber auch zu weit gehen, so giebt es Frauen, die sich ein Gesetz und eine Gewohnheit daraus machen zu reinigen, was rein ist, einige wagen selbst nicht in ihre Zimmer zu gehen aus Furcht dieselben schmutzig zu machen«. Aehnlich preist Usselinckx die schwedischen Frauen gegenüber den holländischen, dass sie den Mann mehr lieben als das Schruppen und Putzen. Ausführlicher Bericht. 1625. S. 439 (B. 59).

469) Sparsamkeit, Eintracht und Eifer gepriesen in: Consideratien 1688. S. 3 (B. 278); Het waere Interest 1689. S. 43 ff. (B. 292). Ein Schreiber in »De Koopman« sagt: In dem Grade, in welchem die Pracht und die Ausgaben hier grösser werden, in dem Grade werden Handel und Credit kleiner. V. S. 227 (B. 524).

470) Ricard: Le négoce d'Amsterdam 1722. S. 414 (B. 356).

471) Vergl. unten Buch VI. Abschnitt I.

472) De la Court: Aanwysing. Buch I. Cap. VIII. (B. 238).

473) Der Nutzen der Makler, deren ausgedehnte Benutzung jedenfalls schon einen hohen Grad der Handelsblüthe voraussetzt, war in den Niederlanden richtig erkannt. Wenn auch Redensarten vorkommen wie: »Wer Maklern glaubt, wird Makler«, Consideratien over Brazil 1644. S. 20 (B. 124), so zeigt am besten die grosse Arbeitstheilung unter den Maklern, z. B. in Amsterdam, wie stark ihre Dienste in Anspruch genommen wurden. Ricard: le négoce d'Amsterdam 1722. S. 6—9 (B. 356); Le Long: de Koophandel van Amsterdam I. Theil. Cap. II (B. 334). Den Nutzen der Makler auseinanderzusetzen, scheint den Niederländern überflüssig, nur auf die Freigebung des Maklergewerbes, damit der Kaufmann nicht von seinem Diener, dem Makler, abhängt, dringen Viele am Ende des XVIII. Jahrhunderts, z. B. mehrfach in »De Koopman« III. S. 414 ff. 439 (B. 506), IV, S. 44 ff. (B. 515); V. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 416 (B. 473); de Kluit: Jets over den handel S. 353 (B. 644).

474) Bichon: De mercatura 1766 im Anfang (B. 488). Ausserdem ist mir in frühern Schriften kaum eine Aeusserung über die Consuln vor Augen gekommen. Von der grössten

liches System natürlicher und künstlicher Wasserwege<sup>475</sup>) im Lande, erleichtern den Verkehr und machen ihn billig. Als einer der Hauptgründe wird die günstige Lage im Herzen Europa's, am Eingange zum bedeutendsten deutschen Flussgebiet, in der Mitte zwischen der Ostsee und der Levante, d. h. als den beiden Handelsgebieten gerühmt, welche am wenigsten eigenen Handel treiben, aber einen grossen Passivhandel haben<sup>476</sup>). Waren diess Alles aber Vorzüge, welche die Niederlande vor anderen Ländern voraus hatten? In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts konnte das für alles Obige mit Ausnahme der äusseren und inneren Wasserwege behauptet werden, ein Blick auf die damaligen Zustände in Frankreich England und Deutschland muss davon überzeugen. Diese Verhältnisse brauchten aber in den anderen Ländern nicht dieselben zu bleiben, sie konnten sich ändern, und sie änderten sich seit dem westphälischen Frieden wenigstens in England und Frankreich. Es kam ferner nur der Vorsprung aus der vorzüglichen Lage nach See- und Landseite in Betracht. Letztere blieb immer gleich günstig gegen Deutschland, erstere aber war für den Verkehr nicht so gross, als man wohl dachte, denn nach dem Norden und Osten lagen Schweden Dänemark und England eben so günstig, nach dem Westen und Süden Frankreich und England sogar günstiger, weil die beschwerliche Fahrt durch den Canal diesen beiden erspart blieb. Also auch der natürliche Vorzug aus der Lage war gering, und andere Begünstigungen der Natur hatten die Niederlande kaum aufzuweisen. Die Niederländer lebten in einem Lande, das, wie DE LA COURT treffend sagt, von Natur gar nicht würdig gewesen wäre bewohnt zu werden<sup>477</sup>), sie waren aber durch Inquisition Steuerdruck und Krieg von den Spaniern dahin getrieben, wenn sie nicht in ganz fremde Länder wandern wollten. Das Land erzeugte selbst fast gar nichts; fast Alles musste wenn auch mit geringern Kosten als für andere Länder von auswärts gebracht werden. Was die Niederländer noch am leichtesten für eigenes Product ansehen konnten, war der Seefisch, besonders Häring und Walfisch, und auch der konnte von andern Völkern so gut gefangen werden als von ihnen. Natürliche (absolute) Vorzüge konnten demnach die Niederlande nicht aufweisen, andere Länder hatten die absoluten Vorzüge der eigenen Naturschätze und einer wahrhaft günstigeren Lage, und konnten die zufälligen moralischen oder relativen Vorzüge der Niederländer grossen Theils sich zu eigen machen, namentlich wenn die Niederländer sich selbst die moralischen nicht bewahrten. Alle diese Gründe der Blüthe in's Gegentheil gekehrt mussten eben so viele Gründe des Ruins werden, und wurden es. Dann aber konnten die Niederländer nur ihrer absoluten Vorzüge und derer, welche

---

Bedeutung waren sie in der Levante. Darüber siehe Canneman: *De Batavorum mercatura Levantica* 1839. S. 163 ff. Vergl. Wertheim: *Manuel des consuls* 1861. 3 Bände.

475) z. B. Spaensche Raedt 1626. S. 45 (B. 62); Ricard: *Le négoce d'Amsterdam* 1722. S. 118 (B. 356).

476) De la Court: *Aanwysing*, B. I. Cap. VII. (B. 238).

477) *Aanwysing*, B. I. Cap. IV. V.; siehe das Nähere unten Buch IV. im Anfang (B. 238).

die Fremden nicht sogleich ihnen zu entziehen vermochten, sich erfreuen<sup>478)</sup>. Wie wenig die Niederlande gegen die andern Länder ausrichten konnten, welche die Vorzüge der niederländischen Handels- und Industriebülthe sich anzueignen suchten, wird der folgende Abschnitt zeigen.

## II. Abschnitt.

### Die Niederländische Handelspolitik England und Frankreich gegenüber im XVII. Jahrhundert.

Die Mittel, wodurch die Fürsten des XVII. und XVIII. Jahrhunderts Handel und Gewerbe im eigenen Lande fördern wollten, sind allbekannt, Schiffahrtsgesetze und Einfuhrzölle, resp. Einfuhrverbote. Ueber den Erfolg solcher Gesetze steht die Wissenschaft vor ADAM SMITH mit der von SMITH und seiner Schule im schroffsten Gegensatz, und es gilt auch nur der leiseste Zweifel am unbedingten Freihandel vielfach für Ketzerei. Milder schon ist das Urtheil der Freihändler, wenn man nach den Wirkungen der früheren, besonders französischen und englischen Gesetze in den Ländern, wo sie erlassen wurden, fragt; hier sind es doch nur Wenige, die ohne wirkliche Kenntniss der Thatsachen um des Principes willen starr an dem Satze festhalten, dass Englands Seemacht trotz der Navigationsacte und Frankreichs Industrie trotz der Zolltarife im XVII. Jahrhundert ihre Grösse erreicht haben.

Man hat bei uns wohl die Wirkung dieser und ähnlicher Gesetze auf England und Frankreich nicht aber in gleicher Weise ihren verderbenbringenden Einfluss auf die Niederlande beachtet, oder hat den grossen Kriegen, welche dieses Land führen musste, den Verfall des Handels und der Industrie beigemessen; darauf kommen wir unten.

In den Niederlanden ist<sup>479)</sup> und war man immer einig, dass die Schuld

478) Die Eintheilung in natürliche, moralische und zufällige Ursachen der Handelsbülthe stellt meines Wissens zuerst die von Willem IV. den Staaten von Holland übergebene »Verhandeling over den Koophandel 1751« auf (B. 446). Am ausführlichsten und umfassendsten ist hierin wohl v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 12—30 (B. 520); dann Rogge: Tweede Antwoord 1775. S. 170. 190 ff. (B. 521); Zillesen: Deerde antwoord 1775. S. 392 ff. (B. 522). Die Schrift von v. d. Heuvel scheint einer ausgebreiteten Bekanntschaft unter den Niederländern sich erfreut zu haben. Seine Ansichten gingen in viele Schriften über. Die genannte Dreitheilung ist seit 1751 fast typisch geworden, vgl. de Koopman III. S. 263 (B. 506); de Kluit: Jets over den handel 1794. S. 290. 300 ff. und besonders 273 (B. 643); v. Heukelom: Antwoord 1784 (B. 615); W. Koopman: Tweede Antwoord 1784. S. 155 ff. (B. 616); Memoire adressée 1779. S. 28. »Nur die Dummheit der anderen Völker hat uns so gross gemacht, nachher bei zunehmender Einsicht musste das aufhören« (B. 563); Bichon: de mercatura Batavorum 1766 im Anfang (B. 483) macht eine Zweitheilung: Causae naturales, Lage, natürliche Armuth des Landes, fischreiche See, viele und sparsame Einwohner; Causae industriales seu morales, freie Religion, Aufnahme der Fremden, treffliche Consuln, gute Justiz etc. Aehnlich: Cras: de prudentia civili 1774. S. 49—23 (B. 509).

479) Vergleiche von den Neueren unter anderen De Rooy: Geschiednis der Staathuis-

des Verfalls neben manchen anderen Ursachen den Handels- und Schiffahrtsgesetzen Englands und Frankreichs beizumessen ist. Man könnte den Niederländern vorwerfen, sie wollten die eigenen Fehler, welche die Einzelnen und die Staaten begangen haben, damit zudecken, dass sie behaupteten, gegen die genannten Maassregeln hätte keine Macht schützen können; allein auch eine durch keine nationalen Vorurtheile und einseitige Vaterlandsliebe getrübe unpartheische Auffassung führt dazu, dass neben vielen anderen Gründen ganz besonders hierin der Verfall zu suchen ist. Das »post hoc« ist hier in der That »propter hoc«. Wenn aber der Handel und der Absatz der niederländischen Industrie nach Frankreich und England durch diese Gesetze abnahm und jedes schrittweise Abnehmen ein schrittweises Zunehmen der Industrie und des Handels dort zur Folge hatte, ist dann der Schluss ein so gewagter, dass an diesem Wachsthum auch jene Maassregeln in erster Reihe Schuld sind? Dagegen wird wohl eingewendet, dass die natürlichen Vorzüge England das industrielle Uebergewicht gegeben haben. Das läugne ich auch nicht, denn die zwei grossen Industriezweige des heutigen Grossbritannien, Eisen und Baumwolle, datiren erst aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seit der Dienstbarmachung der Steinkohlen und des Dampfes, für die allerdings wohl keine schützenden Maassregeln nöthig waren. Die Industrie sollte ja auch nicht in erster Reihe in England geschützt werden, sondern die Seefahrt. Wenn aber die französische Industrie durch die Navigationsacte im XVII. und XVIII. Jahrhundert es nicht weiter gebracht hat als die Geschichte zeigt, so ist hier erst noch die Frage, ob das schon den COLBERT'schen Zöllen, welche die niederländische Industrie vernichteten, beizumessen ist, oder ob es nicht vielmehr den Maassregeln, welche COLBERT's Nachfolger in Uebertreibung COLBERT'scher Principien beliebten, so wie der zu langen Beibehaltung für Zölle Reglements und Monopole zur Last fällt?<sup>480)</sup>

Was NYKERKE von Schweden<sup>481)</sup> und USSELINX von Frankreich<sup>482)</sup> schon 1630 über die Bekämpfung des niederländischen Gewerbes und Handels vorausgesagt hatten, geschah bald genug in diesen und in anderen Staaten. Im Jahre 1654 erliess das englische Parlament die berühmte Navigationsacte zum Schutze der englischen Seefahrt<sup>483)</sup>. Ihre allerdings generell ausgedrückte Hauptspitze

---

houdkunde und Geschiednis van den nederlandschen Handel; W. E. J. Berg: De réfugiés in de Nederlanden 1845. I. deel. S. 84—155; Koenen: De vroegere en latere nederlandsche Handelspolitiek 1857.

480) Vergleiche darüber die verschiedenen Schriften von Clément: Vie et administration de Colbert; Histoire du système protecteur en France; Le Gouvernement de Louis XIV.

481) Klaer Bericht 1630. S. B<sup>2</sup> (B. 76).

482) Waerschouwinghe over den Treves. S. C<sup>2</sup> (B. 71).

483) Im Folgenden werde ich genauer nur auf England und Frankreich eingehen. Die Maassregeln der andern Fürsten sind nur Copien dieser. Darum gebe ich darüber nur einzelne Notizen in der Anmerkung um der Vollständigkeit willen. Von Spanien war seit der Zeit des Münster'schen Friedens nichts mehr zu fürchten, ja die Klage ist allgemein, dass der alte Erbfeind zu sehr geschwächt sei: Onpartheidig Discours 1608 (B. 48); Noodige Bedenkingen 1643 (B. 118); Schaede 1644 (B. 124); De la Court: Aanwysing. Buch II. Cap. VIII.



war speciell gegen die Niederlande gerichtet, denn das Gebot, nur die Producte des eigenen Landes nach England führen zu dürfen, konnte allein die Niederländer treffen<sup>484</sup>), alle übrigen seefahrenden Völker trieben keinen oder geringen Frachthandel zwischen England und anderen Ländern Europa's. 1664 bestätigte und verschärfte Carl II. von England die Acte und führte den Kaufzwang von englischen Manufacturen in den Colonien ein, so dass ein Schriftsteller wohl sagen konnte, Englands Acte habe Handel und Industrie verdorben<sup>485</sup>). 1655 wurde in Frankreich nach dem Muster der Navigationsacte ein Tonnengeld von 50 sous per Tonne auf alle nichtfranzösischen Schiffe gelegt, und 1659 das Gesetz erneuert mit der Verschärfung, dass, so lange in den französischen Häfen französische Schiffe vorhanden wären, auch gegen Bezahlung des Fassgeldes ausländische Schiffe nicht befrachtet werden dürften. Schweden und andere Staaten folgten mit ähnlichen Gesetzen bald nach. Aber auch hiermit schien den beiden Staaten nicht genug gedient. In England waren schon oft Niederländer Waaren verboten gewesen, doch waren das ausgenommen bei allen Wollenstoffen meistens nur vorübergehende Bestimmungen. Energischer als England verfuhr hierin Frankreich, wie England seinerseits in dem Schiffahrtsgesetz weiter ging als Frankreich; jedes Land in dem, worin es die Holländer besser entbehren konnte. Wie schon die Hansastädte z. B. Danzig, in frühern Jahrhunderten gelegentlich niederländische Stoffe einzuführen verwehrt hatten, so konnte auch Frankreich schon längere Zeit dergleichen Verbote<sup>486</sup>), und gleichfalls waren vorzugsweise die Tuche der Gegenstand, wel-

(B. 238). Ueber die Faulheit der Spanier Ricard: Le négoce d'Amsterdam. S. 519 (B. 356) und Gespraek over de interesten van de Staet van Engelant 1673. S. 229 (B. 250): Die Spanier sind »Laaterfant en Leedighgangers« und geben die Vortheile des Handels gern an Andere ab. Ebenso ging der Handel nach der Levante noch lange gut. Hollants Heyl 1689. S. 15 (B. 285). Ueber den Verfall dieses Handelszweiges klagt erst Pestel: de republica Batava, Band I. S. 504 (B. 624). Ueber Schweden erschien 1673 eine eigene Schrift, welche den traurigen Zustand Schwedens zu benutzen anrath, um die von Oxenstierna eingeführten Schiffahrtsgesetze, welche die Schweden mit ganz geringen, die Niederländer mit sehr hohen Zöllen belegten, rückgängig zu machen. Derartige Gesetze sollten nur die Niederländer aus dem Ostseehandel, der die Mutter alles anderen Handels ist, vertreiben, so wie wir die Hanseaten aus unsern Gewässern verdrängt haben. Consideration wegens de Navigatie in de Oost-Zee 1673 (?) (B. 251). Ganz ähnlich De Sweedsche Spiegel 1678 (B. 266); Missive over het van den Koning van Sweeden gepubliceert 1715. S. 9 (B. 335); Ueber die Furcht vor Zunahme des russischen Handels: Lettre und Seconde Lettre d'un Ami de Danzig 1714 (B. 330); Ueber die Belästigungen im russischen Handel: Réponse d'un Ami d'Amsterdam 1717 (B. 339); Ricard: le négoce d'Amsterdam 1722. S. 429 (B. 356); Ueber den Sundzoll T'samenspraek tuschen een Hollander en een Deen 1657 (B. 493) und die drei unten Buch V, Abschnitt I besprochenen Schriften. Ueber die Geschichte des Sundzolles vergleiche: F. P. van Hoeven: Bydrage tot de Geschiedenis van de Sonttoll, eene akademische Proeve. Leyden 1855.

484) Als auch für Frankreich schädlich giebt die Navigationsacte aus Nassau la Leck Brieven 1777. II. Drietal. S. 40 (B. 549).

485) De Koopman III. S. 278 ff. (B. 506).

486) Ein Schreiber in de Koopman V. S. 214 (B. 525) schreibt den Franzosen die Erfindung der Verbotsgesetze im XVI. und XVII. Jahrhundert zu; vergleiche aber Blanqui: Histoire de l'Economie politique. S. 254.

chen man von Frankreich fern halten wollte. Die früheren Gesetze wurden 1648 geschärft, und endlich belegten die beiden COLBERT'schen Tarife von 1664 und 1667 fast alle fremde Waaren mit hohen Zöllen oder Prohibitionen<sup>487</sup>).

Der Grund aller dieser Bestimmungen wurde von den Vereinigten Provinzen, auch wo dieselben nicht offenkundig gegen die Niederlande erlassen waren, richtig erkannt. Es ist der Neid beider Staaten auf die Blüthe unseres Landes<sup>488</sup>), es gilt unsern Handel zu ruiniren, und es gelingt denselben auch entweder durch directen Ausschluss unserer Schiffe, wie in England<sup>489</sup>), oder durch Vertheuerung unserer Fracht, wie in Frankreich<sup>490</sup>). Nur darüber stritt man sich häufig, ob England oder Frankreich durch die Schiffahrtsgesetze den Vereinigten Provinzen mehr geschadet habe<sup>491</sup>).

Wo solche Gesetze Frankreich und England nicht zu genügen schienen, da halfen sie nach mit Gewaltthätigkeiten, sie griffen die Schiffe der Holländer auf, legten Arrest auf ihre Fracht und ihre Güter im Ausland, oder fingen einen Krieg zu Wasser und zu Land an. Mit allen nur möglichen Mitteln wollten sie auf den Trümmern der niederländischen Macht ihre Macht aufbauen.

Die Niederländer wurden in eine traurige Lage versetzt. Von allen Seiten angegriffen, mussten sie nach allen Seiten mit friedlichen und kriegerischen

487) Eine Aufzählung aller der Mittel, die Fabrikanten nach Frankreich und anderen Ländern zu ziehen, vollständig in De smeevende Fabriquanten 1753. S. 10 ff. (B. 463); Onderzoek van Groot-Brittanniens Gedrag 1757 (B. 478); Hollants Heyl 1689. S. 24—36 (B. 285)

488) Fransch Kroegh-praetjen 1657. S. 3 (B. 494); vergl. die oben bei den Gründen der Handelsblüthe citirten Schriftsteller: Speculatie over de Provintien 1660 (B. 209); Hollands Interest tegens dat van J. de Witt 1672. S. B<sup>1</sup> (B. 239); Verthooringhe 1664. S. A<sup>1</sup> (B. 240); Deductie 1674. S. 7 (B. 236). Vor Allem wurde geklagt, dass die Handhabung der Gesetze noch viel strenger wäre als die Gesetze selbst; die Schiffe würden oft 20—40 Lasten höher taxirt als die Tragfähigkeit wäre: Valkenier: Verward Europa I. S. 156. Ebenso kommt 1665 vielfach die Klage vor, dass Frankreich die niederländischen Manufacten verboten hätte, ohne die Verbote zu publiciren: Resolutien van Holland 1665 passim.

489) De la Court sagte 1662 das Wandern vieler Kaufleute nach England in Folge der Navigationsacte voraus: Aanwysing, und sagt B. II, C. IX: England beginnt mächtig zur See und von uns unabhängig zu werden (B. 238); Declaratie van de Heere Staten, 2. August 1652. G. P. B. II. S. 19 ff.; Haegh's-Hof-Praetje 1662. S. 23 (B. 249); Verthooringhe 1661. S. A<sup>1</sup> (B. 240); Ricard: Le négoce d'Amsterdam 1722. S. 497 (B. 356); Het tegenwoordige Interest 1673. S. 31 (B. 252); Verhandeling 1654. S. 38 u. 24 (B. 446); Bichon: de mercatura 1766. S. 48—84 (B. 488); V. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 30 ff. (B. 520); Rogge: Tweede antwoord 1775. S. 206 (B. 521); Zillesen: Deerde Antwoord 1775. S. 410 ff. (B. 522).

490) Hauptsächlich Indise-Raven: Consideration 1694. S. 25 (B. 286); Tsamen-spraeck 1662 (B. 243); Hollands Ondergang 1689. S. 9. 25 ff. (B. 284). Dass Frankreich mit seinen Schiffahrtsgesetzen Hollands Handel schaden könne leugnet de la Court, denn Holland kann wohl Frankreich, nicht aber Frankreich Holland entbehren. Aanwysing, B. II. Cap. VII. (B. 238).

491) Der Meinung, dass England mehr geschadet habe, sind z. B. Verthooringhe 1664. S. B<sup>2</sup> (B. 240); Observations impartiales 1778. S. 28 (B. 552). Dass Frankreich schädlicher sei glauben unter andern; Verhandeling 1743 (B. 397); Hollands Ondergang 1689. S. 9 ff. S. 25 ff. (B. 284).

Maassregeln sich zu schützen suchen. Was aber war hierin das Richtige? Sollten sie gleichfalls Schiffahrtsgesetze und Einfuhrverbote erlassen, um die ausländischen Schiffe und Waaren vom Lande fern zu halten? Sollten sie die fremden Schiffe aufgreifen, die fremden Waaren festhalten? Sollten sie Krieg anfangen, um die andern Völker zur Zurücknahme ihrer Gesetze zu zwingen? Sollten sie auf dem friedlichen Wege der Unterhandlung und Abschliessung von beide Theile bindenden Handelsverträgen die Widerrufung zu erreichen suchen? Sollten sie Alles ruhig sich gefallen lassen, die Handelsgebiete aufgeben und sich nach anderen wenden? Alle diese Fragen beschäftigten die Gemüther, das Rechte herauszufinden war da schwer genug. Derjenige, auf dem die ganze Last lag, der für seine Maassregeln verantwortlich dastand, war JOHAN DE WITT. Seine ausgedehnte Correspondenz mit den Gesandten in England, Frankreich . s. w. legt davon Zeugniß ab <sup>492</sup>).

Hätte man es nur mit einem einzigen Staat zu thun gehabt, so hätte man mit ganzer Macht den Krieg versucht, allein wenn ein Land Frieden mit den Vereinigten Provinzen schloss, dann schürte es den Krieg zwischen dem andern Lande <sup>493</sup>) und den Niederlanden, stürzten sich oft gar beide auf das kleine Land. Hülfe suchte man wohl von demselben <sup>494</sup>), aber Beistand wurde ihm nur dann durch Frankreich zu Theil, wenn dieses vor der englischen Seeherrschaft zitterte, und durch England, wenn dieses die Ausbreitung der französischen Continentalmacht fürchtete. Sobald diese Furcht gehoben war, wurde die Republik im Stich gelassen. Nachdem die Niederlande seit dem 80jährigen Kriege gegen Spanien nur vier Jahre Ruhe genossen hatten, sind in den folgenden 61 Jahren von 1652 bis 1713 wieder 36 Kriegsjahre gegen England, Frankreich oder gegen beide verzeichnet, die kriegerischen Verwickelungen mit Schweden Dänemark und andern Staaten, die dem Ostsee- und Levantehandel so furchtbaren Schaden thaten, nicht einmal gerechnet.

Das könnte als Beweis genommen werden für die Meinung, nicht die Schiffahrtsgesetze und Zölle hätten den niederländischen Handel ruiniert, sondern die immerwährenden Kriege. Allein hätte dann nicht in den 25 Friedensjahren dieser Periode und in der grossen Ruhezeit nach dem Utrechter Frieden der Handel wieder aufblühen müssen, da doch auf die Dauer aus dem Kriege nur die Verzinsung der Staatsschuld als Hauptübelstand nachblieb? Sodann: selbst wenn die Kriege den Hauptnachtheil gebracht hätten, so wären doch die Schiffahrtsgesetze etc. die eigentliche Ursache gewesen, denn die meisten jener Kriege

492) Alle diese Fragen werden in dem sehr lebhaft geführten Briefwechsel de Witt's mit Boreel und van Beuningen durchgesprochen, im Grunde aber anerkannt, dass nur Repressalien und Krieg helfen können, weil der König von Frankreich weder durch die Gesandten noch durch die eignen Kaufleute sich nicht davon überzeugen lasse, dass der Schaden für Frankreich grösser als für die Niederlande sei. *Lettres et négociations de J. de Witt*, B. I. II. 1725 (B. 362).

493) Waagen-Discours 1667. S. 4 (B. 227); *Hollands Ondergang 1689*. S. 9 ff. S. 25 (B. 284).

494) *Speculatie over de vereenigde Provincien 1660* (B. 209).

waren entweder ausschliesslich oder doch zum grössten Theil durch diese Maassregeln hervorgerufen, wie sich aus den Friedensschlüssen ergibt. Einem jeden Friedensschlusse fügt sich als zweiter Theil ein Handelsvertrag an, in dem es sich um das Mehr oder Minder handelt, was die Feinde von ihren Gesetzen nachlassen. Die Niederländer wussten recht gut, dass die Kriege ihrem Handel und nicht ihrem armen Wasserlande galten<sup>495</sup>). Einzelne riethen dagegen wohl Schiffahrtsgesetze an, welche die Ausländer im Handel auf Holland benachtheiligten<sup>496</sup>), allein dazu entschloss man sich nicht, das konnte ja nur erbittern und wenig helfen, denn auf die Niederlande fuhren wenig fremde Schiffe, wohl aber umgekehrt viele Niederländer nach jenen Staaten. Dasselbe wurde auch 1657 noch für das Aufgreifen der französischen Schiffe geltend gemacht<sup>497</sup>), während in dem Kriege gegen England und Frankreich von 1673 bis 1678 die Kaperei für sehr einträglich gehalten wurde<sup>498</sup>), es waren aber meistens englische Schiffe, nebenher bemerkt ein deutlicher Beweis, wie weit die französische Handelsmarine damals hinter der englischen zurückstand.

Zum Kriege überhaupt konnte keine Neigung vorhanden sein, da kein ehrgeiziger Feldherr an der Spitze stand, (was für den einmal ausgebrochenen Krieg aber um so mehr zu beklagen war,) und im Landkriege für die Niederlande nichts gewonnen, im Seekriege viel verloren werden konnte. Beide Länder, England wie Frankreich, hiess es wohl, könnten ohne Seehandel von ihren eigenen Producten leben, die Republik ganz unmöglich<sup>499</sup>). Auch war man sonst des Krieges herzlich satt. Wenn irgend möglich, Friede halten, war die fast allgemeine Meinung, wenn aber Krieg unvermeidlich ist, dann ganz energisch verfahren. Das war auch die Politik von JOHAN DE WITT.

Bald nach dem Erlass der Navigationsacte brach der Krieg mit England aus, der in zwei Jahren furchtbaren Schaden anrichtete. Sogleich verboten die Generalstaaten, als Retorsion gegen die Acte, die Einfuhr aller englischen Manufacturen<sup>500</sup>). Dasselbe geschah im zweiten englischen Kriege 1665 für alle Waaren und Kaufmannschaften; die Bestimmungen über Manufacturen aus England und dessen Colonien sind später auf alle »Gewasse« ausgedehnt, weil England durch friedliche und kriegerische Mittel Hollands Handel beeinträchtigte<sup>501</sup>). Es waren reine Repressalien und wurden beim Ende der Kriege wieder aufgehoben. Die Früchte des Krieges waren im Frieden zu Breda 1667, ausser anscheinend freiem Handel zwischen den Völkern (denn die Navigations-

495) Declaratie vom 2. August 1652 in G. P. B. II. S. 49 ff. Advys van een goed patriot 1678 (B. 265) meint, die Kriege hätte England nur dem Schein nach um des Prinzen von Oranien willen angefangen.

496) Arend Tollenaer: Remonstrantie 1673. S. 42 (B. 242).

497) Vergl. in der Bibliotheca Duncaniana mehrere kleinere Schriften mit Klagen über die Arreste der Franzosen und Boxhorn: Disquisitiones. Disqu. 10 (B. 468).

498) Es sollen in der Zeit von den Niederländern fast 3000 Schiffe aufgebracht worden sein; vergl. darüber W. E. J. Berg: De réfugiés I. S. 144 ff.

499) Het tegenwoordige Interest 1673. S. 35 (B. 252); Hollants Heyl 1689. S. 10 (B. 285).

500) Resolutien van Holland 21/12 1652, 14/1 1653, 16/7 1654.

501) Placate vom 26/1, 11/3 1665. G. P. B. III. S. 263 f.

acte blieb) und einigen günstigen Stipulationen über die Contrabande, dass *Alles*, was aus Deutschland den Rhein hinab durch Holland kam, als holländisches Product betrachtet werden sollte, das heisst auf holländischen Schiffen eingeführt werden durfte. Etwas war also England gegenüber erreicht, und mehr konnte wohl nicht erreicht werden. Dieselben Maassregeln konnten aber nicht gegen die Zollgesetze Frankreichs und gegen die vereinigten Angriffe Englands und Frankreichs helfen.

Mit England waren Alle eher geneigt sich zu vertragen, besonders so lange CROMWELL und JOHAN DE WITT am Ruder waren, welche gleiches Interesse daran hatten, dass in England die Stuarts von der Königswürde, und in den Niederlanden die Oranier von der Statthalterschaft ausgeschlossen blieben. Frankreich aber musste in seinem Stolz gebrochen werden, denn Frankreich schadete der Republik bedeutend vielseitiger. Lange bereits waren dort Gelüste hervorgetreten, niederländische Producte zu Gunsten der französischen zu verbieten oder zu besteuern, mehrfach war es sogar schon geschehen<sup>502</sup>). Am zweckmässigsten war es jedenfalls, den König von Frankreich zu überreden, dass die Verbote ihm selbst zum Schaden gereichten<sup>503</sup>). Die vom Pensionär RUYL 1648 in einer Memorie geltend gemachten Gründe waren wenig überzeugend. Vor Allem, sagte er, verlöre der König bedeutend an Eingangszöllen, und es beschäftigten sich in Frankreich ja schon Leute genug mit der Tuchmanufactur und sonstigen Gewerben; Geld ginge nicht dafür, sondern für auswärtige Kriege aus dem Lande, denn die Einfuhr würde mit Wechseln für die eigene Ausfuhr gedeckt; ausserdem wäre ja die Geldausfuhr in Frankreich verboten. Frankreich fehlt jeder Vorwand zu solchen Repressalien, denn die französischen Tücher sind in den Vereinigten Provinzen nicht verboten, sondern nur gewisse gefärbte Laken, die aus England in schlechter Qualität kommen und dem Credit der niederländischen Manufactur schaden<sup>504</sup>). So schwache Argumente konnten die französischen Staatsmänner allerdings nicht umstimmen.

Auch gegen die Schiffahrtsgesetze ging JOHAN DE WITT durch die Gesandten mit friedlichen Mitteln vor. 1653 bis 1662 wurde an dem Abschluss eines »Tractaet van Alliantie en Marine« gearbeitet, und ein freisinniger Vertrag endlich am 27. April 1662 geschlossen, nur war auch hier, ähnlich wie beim Frieden von Breda mit England der Separatartikel, dass das Lastgeld doch bezahlt werden musste, wenn es auch ermässigt wurde<sup>505</sup>). Kaum war der Vertrag geschlossen, so fing COLBERT ganz leise an, auf Gebieten, die in dem Vertrage nicht berührt waren, die Niederländer zu benachtheiligen. Erst erschien der gemässigte Tarif vom Jahre 1664 und bald darauf 1667 der geschärfte, wel-

502) Schon 1599 hatte der niederländische Gesandte d' Aerssen grosse Mühe, die Einfuhrverbote auf wollene Zeuge in Frankreich von den Niederlanden abzuwenden. *Lettres de Buzanval et de Fr. d' Aerssen 1646*, Brief vom 29. Januar 1599.

503) *Lettres et négociations de J. de Witt 1725* (B. 362).

504) Diese Memorie steht in den *Resolut. v. Holland 14/12 1648* (B. 464); vergl. über die Versuche, einen Widerruf zu erlangen noch ebendasselbst sub 16. 49. 24. Dezember 1648.

505) Die sehr ausführliche officiële Correspondenz über die grossen damit verbundenen Schwierigkeiten in *Lettres et négociations*, B. I. u. II. 1725 (B. 362).

cher die niederländischen Manufacturen entweder durch Verbot oder durch hohe Steuern von Frankreich auszuschliessen bestimmt war. COLBERT hatte die Zeit des zweiten englischen Krieges meisterhaft dazu benutzt. Was sollte man hiergegen anfangen? Jahre lang bemühten sich die Gesandten am französischen Hofe bald drohend, bald bittend, bald belehrend eine Widerrufung zu erlangen. Sie mochten die aus dem Verbote selbst und aus den dagegen zu ergreifenden Retorsionsmitteln Frankreich erwachsenden Schäden noch so eindringlich darstellen, sie erlangten nichts. Die Hauptdrohung bestand darin, dass man die specifisch französischen Güter, Wein, Branntwein, Essig, Kastanien, in den Niederlanden, wohin sie in grossen Mengen abgesetzt wurden, verbieten wollte. Die Gesandten stellten es so dar, als ob das Alles in den Niederlanden verbraucht würde, während COLBERT recht gut wusste, dass sie das Meiste davon wieder nach der Ostsee und anderen Ländern debilirten, dass also die Kaufleute jener Gegenden bald selbst die Güter aus Frankreich holen würden. Dennoch mochte auf ganz kurze Zeit, verbunden mit einem energischen Kriege, der die französischen Häfen blokirt hielt, als Retorsion das Mittel wirksam sein, und so kann man wohl nicht absolut verwerfen, dass die Staaten sich dazu entschlossen.

Schon im Anfange des Jahres 1671 erschienen einige Placate, welche die Einfuhr von allen Stoffen verboten, die zur Kleidung, Zierath und Ameublement dienten. Die Zolllisten weisen, wo nicht gänzliche Verbote existirten, auf durchschnittlich sehr hohe Zölle<sup>506</sup>). Am 2. November wurden sodann alle französischen Weine, Branntweine, Manufacturen, Essig, Kanefassen und Papiere verboten. Im folgenden Jahre wurden auf Antrag Amsterdams die Placate suspendirt, weil sie im Kriege nicht gehandhabt werden könnten<sup>507</sup>). 1673 und 1674 wieder Erneuerung der Placate und Ausdehnung auf Köln und Münster<sup>508</sup>), sodann auf alle gemischten und die spanischen Weine<sup>509</sup>), am Ende des Jahres wurde das Verbot in eine Steuer verwandelt<sup>510</sup>). Dasselbe Wechseln, dasselbe Hin- und Hertasten zeigte sich auch in dem Verbot des Seehandels, des Härings- und Walfischfangs, das eine Mal weil die Schiffe alle von den Feinden genommen würden, das andre Mal weil es an Mannschaft für die Kriegsflotte fehlte. Solche Verordnungen wurden bald aufgehoben, bald wieder erneuert, jedesmal »nach reifer Ueberlegung«; dazu kam das Verbot die Schiffe nach auswärts zu vermieten, damit der Handel nicht divertirt würde; abwechselnd bald Sperrung der Flüsse, bald Erlaubniss darauf zu handeln<sup>511</sup>). Frankreich antwortete auf alle diese Maassregeln mit dem Schwert.

506) Die Höhe der Zölle ist ohne sehr genaue Nachforschungen nicht leicht zu erkennen, da es keine Werthzölle, sondern Gewichts- und Maasszölle sind; vergl. Placcaet vom 2. u. 3. Januar 1674. G. P. B. III. S. 266 ff.

507) Placc. v. 28/8 1672. G. P. B. III. S. 276; Resolut. v. Holland 24/6 1672; Berg: De réfugiés I. S. 440 f.

508) Placc. 11/3 1673, 12/2 1674.

509) Placc. 12/2 1674.

510) z. B. Wein und Essig 6 fl. für das Fass: Placc. 9/10 1674.

511) Darüber viele Placcate; die bedeutendsten 26/1 1665, 14/3 1665, 1/2 1666, 19/3 1672, 13/9, 22/9 1673, 31/3, 8/3 1674.

Nachdem der Krieg unsägliches Elend über alle Theile gebracht hatte<sup>512)</sup> und die niederländischen Waffen nach furchtbaren Verlusten am Ende noch einmal triumphirt hatten, schaffte der Friede von Westminster 1674 mit England, und besonders der zu Nymwegen 1678 mit Frankreich doch einige Erleichterung. Vor Allem wurde die Aufhebung des Tarifs von 1667 und Herstellung des milderen von 1664 erreicht, sodann eine Ermässigung des Tonnengeldes, das von Niederländern nicht mehr für die Einfuhr und die Ausfuhr, sondern nur einmal bezahlt zu werden brauchte, und das für Salzfahrten ausserdem auf die Hälfte gesetzt wurde.

Die Herstellung des status quo kurz nach dem Münsterschen Frieden konnte in den Verträgen nicht erlangt werden, die Niederländer mussten von ihrer stolzen Höhe herabsteigen.

Von Schutzzöllen war nach dem eben Geschilderten bis dahin wenig zu spüren, und dennoch waren sie gleich zu Anfang all der Kriege 1654 in der Erhöhung der Aus- und Eingangszölle (der Convoyen und Licenten) um  $\frac{1}{3}$  gegeben, welche von allen aus- und eingehenden Waaren erhoben wurden. Es sollte nur eine Finanzmaassregel sein, wurde aber unfehlbar bald ein Schutz. Die Finanzzölle, wie immer sie auch aufgelegt wurden, mussten die Preise aller Güter im Lande erhöhen und das kleine Land allen anderen gegenüber in eine nirgends concurrenzfähige Lage versetzen, erhöht wurde das Uebel aber noch dadurch, dass die Steuer den Handel traf. Nach den verheerenden Kriegen mit Frankreich und England wurde das Land auf dieser Bahn weiter getrieben. Es geschah das durch das Verhältniss zu England, als der Statthalter Wilhelm III. den englischen Thron bestieg und fortan 25 Jahre lang nach den Worten Friedrich's des Grossen die Republik als kleines Boot von dem grossen Linienschiffe England in's Schlepptau genommen wurde, um an allen Lasten viel, an den Gewinnen wenig Theil zu nehmen. Es wurden, um den Zug Wilhelm's nach England zu ermöglichen, grosse Schulden contrahirt, diese konnte Niemand besser negociiren als die vielen durch die Aufhebung des Nanter Edicts vertriebenen, zum grossen Theil sehr wohlhabenden Franzosen, welche viel baares Geld oder gute Wechsel mitbrachten. Um dieses ihr Geld zu erhalten, musste der Statthalter ihre Gemüther gewinnen, was am sichersten durch Begünstigung der von ihnen neu gegründeten Fabriken geschah, welche die Concurrenz mit den in Frankreich ansässig gebliebenen katholischen Producenten in ihrem sicheren Absatze zu bestehen hatten. Das Mittel lag wieder in den Convoyen und Licenten, durch welche zugleich eine bedeutende Zunahme der Staatseinkünfte bewirkt werden sollte. Beides, Schutz-

512) Einer gleichzeitigen Schilderung aus dem Anfang des Krieges entnehmen wir Folgendes: Die Schifffahrt, der vornehmste Schatz des Landes und seine Seele, liegt darnieder, aller Handel mit unseren Feinden ist abgebrochen, die Communication mit den Freunden belästigt, viele bedeutende Kauffleute sind ausgewandert, der Credit Vieler ist vernichtet. Der inländische Erwerb, Handel und Handwerk sind, als abhängig vom auswärtigen, sehr flau, vielen sind die Mittel des Unterhalts genommen. Staatskundige Bedenckingen over de tegenwoordigen Oorloge 1673. S. 46 (B. 253).

und Finanzzwecke, meinte man, wie wir unten sehen werden, damals gut mit einander verbinden zu können, und bis zu einem gewissen Grade ist ja die Verbindung möglich, wenn die geringere Menge von Waaren, welche nach eingetretener Steuererhöhung eingehen, mehr einbringt als die grössere früher importirte Menge bei niederen Steuern. Das wird allerdings selten der Fall sein, aber in diesem Falle konnte es besonders leicht geschehen, denn die Erhöhung der Einnahme sollte ganz vorzüglich durch genauere Handhabung der wenig erhöhten Zölle stattfinden. Eine directe Bevorzugung der Réfugiés vor den anderen Unterthanen lag darin allerdings nicht, denn die Industrien, die schon in der Republik heimisch waren, genossen gleichfalls den Schutz<sup>513</sup>). Mit diesem Zwitterdinge war nun aber im Grunde weder dem Handel noch dem Gewerbe gedient, die Zölle gingen allgemein auf fast alle Güter, dadurch wurde der Handel von den Niederlanden auf andere Orte gejagt<sup>514</sup>), welche nicht durch so hohe Eingangssteuern litten, wie Emden, Bremen und Hamburg, und sie waren nicht hoch genug, um bei immer steigender Concurrenzfähigkeit des Auslandes und bei der durch die grossen Abgaben immer zunehmenden Vertheuerung aller Güter in den Niederlanden auf die Dauer die Manufacturen halten zu können. Ja der Schaden war für den Handel von Anfang an viel grösser als der Vortheil für die Fabriken je werden konnte. Dazu kam der neunjährige Krieg mit Frankreich, welches 1687 alle Häringe, die nicht mit französischem Salz gesalzen waren, verbot, und den Tarif von 1667 wieder an die Stelle des von 1664 setzte. In diesem Kriege wurde wieder der Handel und die Schifffahrt mit eigenen oder neutralen Schiffen in Folge des Vertrags von Whitehall mit England 1689 suspendirt.

Wiederum ging in diesem Kriege ein grosser Theil des niederländischen Handels verloren, mehr aber durch die neue Art der Zollerhebung als durch den Krieg, und Frankreich konnte es nun nicht mehr von grossem Schaden sein, dass im Frieden von Ryswyk 1697 das Fassgeld, ausser für Frachtfahrten von einem französischen Hafen auf den andern, in einem Separatartikel ganz abgeschafft und der Zolltarif wieder günstiger gestaltet wurde. Frankreichs Schiffe waren concurrenzfähiger und die der Republik concurrenzunfähiger geworden. Noch mehr vom Handel ging endlich in dem bald darauf ausbrechenden spanischen Successionskriege mit seinen erneuerten Schifffahrtssuspensionen<sup>515</sup>) und Einfuhrverboten französischer Producte<sup>516</sup>) zu Grunde, und die Republik, welche nach dem englischen Kriege eine Seemacht zweiten Ranges geworden war, wurde nun auch zu einem Handelsvolk zweiten Ranges herabgedrückt<sup>517</sup>).

513) Berg: De réfugiés I. S. 290 ff., sieht hierin den Hauptunterschied von der Aufnahme der Hugonotten in England und Brandenburg. In wie weit durch die Convoygelden die Waaren, welche die Réfugiés producirten, stärker belastet waren, ist schwer zu erkennen.

514) So gingen 1687 von den 60 portugiesischen Schiffen, welche sonst jährlich nach den Niederlanden kamen, 45 direct auf andere Plätze, vornehmlich Diinkerken und Hamburg.

515) Plac. vom 11/5 1703, einfach Erneuerung und Erweiterung früherer Placcate.

516) Plac. vom 31/3 1702.

517) Berg: De réfugiés I. S. 212—317.



### III. Abschnitt.

#### Die Industriellen.

Wenn in irgend einem Lande die volkswirtschaftlichen Anschauungen bis auf ADAM SMITH unter dem Namen des »Mercantilismus« und »Colbertismus« nicht zusammengefasst werden dürfen, dann ist es in den Niederlanden. Auch die anderen für jene Zeit gebräuchlichen Schlagwörter der »Protektionisten«, der »Schutzzöllner« u. s. w. passen hier ganz und gar nicht. Wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, dass der Begriff des Freihandels ein ganz anderer in den Niederlanden als in Frankreich und England, dass er ein anderer im XVII. Jahrhundert als im XVIII., ein anderer im XVIII. als im XIX. ist, so gilt dasselbe vom Schutzzoll- und Protektionssystem.

Die Handelspolitik der Niederlande ging, wie wir eben zeigten, nicht von einem consequenten, wirtschaftlichen, wenn auch verkehrten, Grundgedanken, wie in Frankreich, aus, sie musste sich nach der Politik der umliegenden mächtigeren Länder gestalten. Das spiegelt sich denn auch, da die Frage der Handelspolitik ausser von VORRIUS kaum von irgend Jemand rein theoretisch durchgearbeitet wurde, in der Litteratur über diesen Gegenstand wieder. Eine andere Eigenthümlichkeit gegenüber von Frankreich als dem classischen Lande der Industriebeförderung ist die, dass die eigentliche Freihandel- und Schutzzollfrage bei den Niederländern sich nicht um die Erziehung von neuen Gewerben dreht, sondern nur um Erhaltung der bestehenden. Eine dritte Besonderheit ist endlich, dass die ganze Frage hier hauptsächlich finanzieller Natur ist, dass die Schutzzölle aus reinen Finanzzöllen hervorgegangen sind, und die heftigen Kämpfe um die Schutzzölle in der heutigen Bedeutung, so wie die Litteratur darüber einmal beschaffen ist, nur in der Steuerlehre bei den Ausgangs- und Eingangszöllen (Buch V. Abschn. I.) ihre richtige Stelle finden können. In diesem Abschnitt haben wir nur die von der Finanzpolitik unabhängigen Vorschläge zur Gewerbeförderung zu betrachten.

In der Geschichte solcher Vorschläge sind in den Niederlanden mehre Stufen oder Perioden zu unterscheiden von dem Standpunkte an, auf dem man vom Staate Nichts, bis zu dem, wo man vom Staate fast Alles verlangte, nur kann man diese Perioden nicht genau nach Jahren trennen. Bis gegen den Münsterschen Frieden geht die Industrie ihre eigenen Wege, sie blüht, und die Wissenschaft schweigt. Zum Behuf der wirksameren Kriegführung gegen Frankreich in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts tauchen die Vorschläge zu den Einfuhrverboten auf, deren Durchführung wir oben betrachteten. Unter diesen Einfuhrverboten erwächst eine Industrie, welche ohne solche Verbote kaum entstanden wäre, da sie aber einmal entstanden war, im Frieden ferner geschützt sein will. Mit der Einwanderung der Hugenotten kommt eine ganz neue Industriebevölkerung in das Land. Die hierdurch neu gegründeten Geschäfte, anfangs in

schönster Blüthe, können bald nicht mehr mit Frankreich concurriren, und verlangen Schutz durch strengere Handhabung der Eingangszölle. Von einer Begünstigung der altererbtten Industrien verlaudet nichts bis gegen die Dreissiger Jahre des XVIII. Jahrhunderts. Hier erst schlagen die Gründe des Mercantilismus, das Eifern gegen die Ausfuhr der edlen Metalle durch. Ein sittliches Moment, die Verdammung des Wohllebens, wird mit hineingezogen, Luxus- und Schutzpolitik fallen zusammen. Begehren nach Unterstützung aller auch der naturwüchsigsten Industrien, und nach Einführung neuer Handwerke um die furchtbar anschwellende Masse der Armen zu beschäftigen, ist endlich das Characteristische für den gänzlichen Verfall zur Zeit des englisch-amerikanischen Unabhängigkeitskrieges. Hier gehen Armenpolitik und Schutzpolitik Hand in Hand. Fast wider Willen werden die Niederländer zur Gewerbebeförderung, zu Schutzzöllen, zu Einfuhrverboten stufenweise getrieben.

Ganz fehlte es freilich auch anfangs nicht an Vorschlägen zu Schutzzöllen. Wie ja Niemand mehr daran zweifelt, dass die Schutzzölle keine Erfindung COLBERT's sind, sondern dass, wenn auch vereinzelt, Schutzzölle schon lange vorher gekannt waren und gehandhabt wurden, so war es auch in den Niederlanden. Wie anderwärts zeigen auch hier die ersten Spuren sich in der Wollindustrie, welche damals, wengleich in kleineren Dimensionen, ungefähr die Stelle unserer Baumwollenfabrikation einnahm. Ich erinnere nur an den Vorschlag des Prinzen MAURITZ von Oranien aus dem Jahr 1622, die Tuche der südlichen Niederlande ausschliesslich über Breda einzuführen und mit einem Zoll zu belegen zum Schutz der niederländischen Industrien. Die Staaten entschieden demgemäss, und die Zolllisten für fremde Tuche füllten einen grossen Raum im ersten Theil des Groot Placaet-Boek<sup>518</sup>). Viele der Zölle waren freilich auch hier mehr finanzieller Natur.

Gleichfalls die Wollindustrie angehend ist die erste mir bekannte ausführliche Deduction der niederländischen Tuchfabrikanten vom Jahr 1647 oder 1648, welche Ausfuhrverbote der Wolle, Einfuhrverbote fertiger Tuche, und eine hohe Eingangssteuer auf ungefärbte Stoffe verlangte, um die einheimische Industrie zu schützen. Die ständige Deputation der Generalstaaten war damit einverstanden, erst an dem Widerstande des freihändlerischen Amsterdam scheiterte die Maassregel<sup>519</sup>). Zur selben Zeit verlangte schon die Westindische Compagnie einen Schutz gegen die Producte Ostindiens<sup>520</sup>), später forderten

518) Vergleiche vor Allem die Placcate aus den Jahren 1605, 1606, 1621 u. 1625, in denen die Zölle auf Tuche immer höher gesetzt wurden. In Zeeland waren die Zölle auf nicht-niederländische Zeuge durchschnittlich niedriger, die Stoffe von Leyden und Amsterdam aber besonders hoch besteuert. Die flandrischen und brabantischen Städte, welche als erobertes Land galten, und keine Vertretung in den Generalstaaten hatten, wurden in Bezug auf Wollstoffe wie das Ausland behandelt. 1651 wurde in Holland und West-Friesland ein Zoll auf Kammertuch gelegt: Resolutionen van Holland 26/7 1651.

519) Corte Deductie of Verklaringe 1648 (B. 159); vergleiche das Nähere darüber im nächsten Abschnitt ad not. 672.

520) Discours 1645. S. 23 (B. 135); Redress 1649. S. C<sup>a</sup> (B. 162).

die Niederlande selbst einen Schutz der Wollindustrie gegen ostindische Stoffe<sup>521</sup>), und noch später beanspruchten die Bewohner von Java, dass die chinesischen Zeuge zum Nutzen ihrer Webereien verboten würden<sup>522</sup>). Es traten also, wenn auch nur vereinzelt, dergleichen Verlangen überall zu Tage.

Unter allen Schriftstellern des XVII. Jahrhunderts sind nur zwei als wahre Verehrer COLBERT's zu characterisiren. Der Erste ist ein gewisser AREND TOLLENAER, der 1672 und 1673 mit mehreren Pamphleten und einem im Geist des französischen Tarifs von 1667 abgefassten Zollproject hervortrat<sup>523</sup>). Er rechtfertigt die Eingangszölle für Holland durch die französische Zollgesetzgebung: Früher hatten wir Verbote fremder Waaren nicht nöthig, die Zeiten haben sich aber geändert, Verbote oder doch hohe Steuern, welche dem Staat zugleich eine Einnahme verschaffen, sind absolut nothwendig<sup>524</sup>). Seit die französischen Waaren bei uns im Kriege verboten sind, nehmen die Manufacturen im Lande zwar zu, aber nicht in dem Grade als man erwarten sollte, darum muss man die Waaren gleicher Art, auch wenn sie aus andern Ländern kommen, auf bestimmte Zeit verbieten, um unseren Fabrikanten ihre Anlagen zu sichern<sup>525</sup>). Zwischen den einzelnen Provinzen ist der Handel ganz freizustellen<sup>526</sup>). Der mangelnde Absatz nach Aussen schadet uns nicht, denn die innere Consumption ist die Hauptsache, auch für unsern Handel, für unsre Fischerei u. s. f.; wir brauchen alsdann keinen nachtheiligen Handel, der mehr Geld aus- als einführt, zu treiben<sup>527</sup>), auch schadet uns der Krieg weniger, wenn wir eigene Manufacturen haben. Befördert wird die Industrie am besten dadurch, dass Alle, welche Remunerationen vom Staate empfangen, sammt ihren Familien inländische Stoffe für Kleider Mobilien etc. gebrauchen müssen<sup>528</sup>). In der »naerder Requeste« wünscht TOLLENAER das Gebot auf alle Einwohner der Niederlande ausgedehnt zu sehen. Stimmt das nicht fast wörtlich mit den COLBERT'schen Grundsätzen überein?

Als den andern Mercantilisten gleichfalls vom reinsten Wasser lernten wir schon oben in der Einleitung den grossen Juristen VOETIUS<sup>529</sup>) kennen, welcher, um dem Luxus, der Waarenverschlechterung und der Goldausfuhr zu steuern,

521) Resolutien van Holland 25/7 1676.

522) Imhoff: *Considérations* 1744. S. 246 (B. 389).

523) *Remonstrantie ofte Vertogh . . . tot vermeederinge van het welvaren van de Republique overgegeven by Arend Tollenaer 1672* (B. 242); *Requeste van Arend Tollenaer roerende de bekleedinge met inlandsche Zyde ende Wolle 1672 oder 1673* (B. 243). Dieser Requeste ist dann eine naerdere requeste angefügt. Vergleiche auch noch Resolutien van Holland von 1672 und: *Stucken Bewyzen en Berichtinghen tot verdere Bylage von Arend Tollenaer 1673*, worin sich das interessante Project seines Zolltarifs findet.

524) *Remonstrantie 1672*. S. 4 (B. 242).

525) *Remonstrantie 1672*. S. 9. (B. 242).

526) A. a. O. S. 5.

527) *Requeste 1673*. S. 3 (B. 243).

528) *Requeste 1673*. S. 5—7 (B. 243).

529) *Commentarius ad Pandectas*, B. III. Titl. 1. No. 49, in dem Capitel de contrabandae emtione (B. 309); vergl. ad not. 431—433. S. 27. Siehe noch: *Het waere Interest 1689*. S. 32 (B. 292).

und um der Industrie aufzuhelfen, die Ausfuhrverbote unfertiger und die Einfuhrverbote fertiger Waaren lobt<sup>530</sup>). Vorschläge so allgemeiner gegen alle Länder auch im Frieden gerichteten Schutzmaassregeln waren im XVII. Jahrhundert noch sehr selten, es war mehr die Absperrung gegen Frankreich im Kriege und der Schutz der in Kriegszeiten in den Niederlanden aufgekommenen Industriezweige. Aber auch hier ist noch wieder zu unterscheiden. Dem König und dem Volk von Frankreich durch Verbote der französischen Waaren zu schaden, ist in den Pamphleten äusserst selten angerathen, es hatte an diesen von der Regierung mehrfach gehandhabten Verboten Niemand ein Privatinteresse, welches seine Feder in Bewegung setzte, ja es mussten die Kaufleute geradezu gegen die Verbote eingenommen sein, da sie ihren Handel vernichteten. So waren die Zeeländischen Kaufleute solchen Absperrungen feindlich gesonnen. Einige wenige Schutzprojecte finden sich nur gelegentlich angebracht<sup>531</sup>), eine Vertheidigung der von den Generalstaaten 1671 erlassenen Verordnungen in den »hollandsche Verrekijker« vom selben Jahr (B. 235) sieht stark nach einem officiösen Schriftstück aus. Frankreich, so lässt sich der Anonymus vernehmen, leidet durch die Verbote der französischen Producte ungleich mehr, als Holland durch den Verlust des Stapels in diesen Waaren, denn an Stelle des französischen Weines können wir den deutschen verhandeln, Branntwein können wir selbst brennen, der Kastanienhandel war für uns unbedeutend, die französischen Landbauer werden aber nothwendig durch den mangelnden Absatz ruiniert. Frankreich wird den Knoten freilich am Ende mit dem Schwerte durchhauen, allein wir stehen gut gerüstet da und unser Credit ist vortrefflich, die im Krieg contrahirten Schulden werden im darauf folgenden Frieden leicht abbezahlt. »Der bezahlt in Wahrheit am wenigsten, der scheinbar am meisten bezahlt, aber auch den meisten Vortheil erntet«.

Derartige Gedanken gingen mehr von der Regierung als von den Bürgern aus, nur wenn Jemand noch gescheuter zu sein meinte als die Regierung, dann hielt er nicht an sich, der luminöse Gedanke zur »unfehlbaren und unwider-rufflichen Vernichtung Frankreichs«, von der damals freilich nur noch Wenige träumten, musste veröffentlicht werden. Ein solcher Vorschlag tauchte 1690 auf<sup>532</sup>), als trotz aller staatlichen Verbote der Handel auf Frankreich dennoch nicht unterblieb »und das Geld nach wie vor von Holland aus- und nach Frankreich einströmte«. Der allzuschlaue Schreiber meinte, man sollte alle Correspondenz nach Frankreich verbieten, damit kein Wechsel dahin geschickt werden könnte. Der Einwurf, dass die Briefe indirect gehen würden, wäre nur dann ein richtiger, wenn die andern Bundesgenossen das Gebot nicht handhabten. Die Briefe müssen dann schon den weiten Weg über Italien nehmen. Für unsern Handel mit Spanien können wir eine Post über Deutschland und

530) Ueber die von Zeeland verlangten hohen Eingangszölle auf Korn und Kohlsaaf, welche unzweifelhaft hierher gehören, siehe unten Buch IV.

531) Solche Ausnahmsbeispiele siehe in: Kort Verloogh 1694. S. 8 u. 6 (B. 293); Antwoord 1674. S. 8 (B. 237); Remonstrantie, II. deel. 1672. S. 9 (B. 242).

532) Aenmerckinge om de correspondentie met Vrankryk te verbieden. 1690 (B. 294).

Genua oder über England errichten. Dass eine Last dem Lande dadurch aufgebürdet wird, ist wohl wahr, aber es geschieht, um die anderen Lasten des Landes durch Erdrückung Frankreichs schneller wieder aufzuheben.

Der Vorschlag erhielt bald eine treffende Antwort<sup>533</sup>). Der Briefverkehr nach Frankreich ist auf keine Weise ganz zu verhindern; über die Grenze kann ein Brief leicht gebracht werden ohne die Posten. Zugleich ist der Schade für Kunst, Wissenschaft, Religion etc. ein gar nicht zu bemessender. Aber selbst wenn diess nicht wäre und der Briefverkehr absolut verhindert würde, hätte Frankreich noch keinen Schaden dadurch, sondern die Niederlande, welche einen einträglichen Handelszweig verlieren. Wir schneiden uns die Nasen ab und meinen es soll den Andern weh thun. Frankreich kann aus sich selbst bestehen. Das Geld, was in Frankreich ist, genügt nicht nur für einen Krieg von zwei Jahren, sondern von 20 und mehr. »Il y aurait un flux et reflux continuel de l'argent, du Roy aux gens de guerre, et de ceuxci au roy par le peuple«. Ausserdem hat Frankreich den durchaus nicht ganz zu verhindernden Handel mit den nordischen Reichen und der Levante, der mindestens so viel Metall ein- als ausführt, und folglich den durch uns bereiteten Schaden wieder gut machen kann.

Wenn von Privaten Vorschläge neuer Repressalien gegen Frankreich selten ausgingen, so wurden mit der Zeit immer mehr Wünsche laut, die einmal gegen Frankreich ergriffenen Absperrungsmaassregeln beizubehalten, wenn der Friede geschlossen wurde, oder, so das nicht zu erlangen war, wieder einzuführen, wenn ein neuer Krieg mit Frankreich drohte. Die Verbote einer Menge von französischen Waaren hatten anfangs freilich nur den Zweck, Frankreichs Industrie und des Königs Zölle beim Ausgang der Waaren aus Frankreich zu beschneiden, sie mussten aber für einige Güter zu schützender Prohibition sich gestalten. Wenn auch Kastanien und Wein in den Niederlanden nicht gezogen werden konnten, so kam doch sehr natürlicher Weise die Bekleidungs-, die Papier- und besonders die Branntweinindustrie unter diesem Sperrsystem auf, und forderte einmal eingeführt einen energischen Schutz.

Als der Hauptvertreter des aus der Sperre gegen Frankreich entstandenen Schutzsystems ist CHRISTOPHER INDISE-RAVEN<sup>534</sup>) zu nennen, der um 1690 mit einer Menge von Schriften in diesem Sinn Bevölkerung und Regierung bearbeitet und besonders auf die Branntweinbrennerei sein Augenmerk richtet: Frankreich verbietet alle unsere Waaren, in Folge davon können wir nur für 200 Tonnen Gold Waaren dahin absetzen, während wir selbst für 600 von dort empfangen, so dass

533) *Quelle Réponse à quelques considérations* 1690 (B. 295).

534) Die mir bekannten Schriften, welche entweder durch seinen Namen in der Schrift selbst oder in einer andern Schrift verbürgt werden, und die, welche ich der Aehnlichkeit halber ihm zuschreiben möchte, sind: *Consideration op middelen* 1691 (B. 299); *Consideration over de Toestand* 1692 (?) (B. 303); *Consideration* 1691 (?) (B. 298); *Vrankryk verduurt* 1691 (?) (B. 297); *Nadere Consideration* 1692 (?) (B. 300); *Middelen tot onfeylbare weeringe van de Sluykeryen* 1691 (?) (B. 301); *Remonstrantie tot Redres van de vervalle munten* 1693 (?) (B. 305).

400 in Baarem oder in Wechseln dorthin übermacht werden<sup>535</sup>). Diesem Frankreich müssen wir den Absatz aller Producte entziehen; der Erfolg wird und muss dessen innerste Vernichtung sein, denn der Landmann geht zu Grunde und kann seine Steuern nicht zahlen, desgleichen kommen keine Ausgangszölle ein, die für jede 150 Last doch circa 2000 fl. betragen. Ein hoher Eingangszoll bei uns genügt nicht, denn für jede 50 oder 100 fl. an Steuerertrag gehen 150 oder 300 fl. an Geld aus dem Lande<sup>536</sup>). Frankreich darf gar keinen Absatz behalten. Dazu genügt jedoch nicht, dass wir die schwedischen und andere Schiffe, welche von Frankreich absegeln, aufgreifen, denn dadurch gerade empfängt der König nur mehr an Zöllen<sup>537</sup>), weil für die gekaperten Sendungen immer neue aus Frankreich nach jenen Ländern abgehen müssen (1)<sup>538</sup>).

Die benachbarten Städte, besonders Embden, Hamburg, Bremen, Lübeck und andere nehmen diese Waaren auf Lager, um, wenn der Krieg zu Ende ist, dieselben an die Niederlande abzusetzen. Dem müssen wir vorbeugen am besten durch ein Verbot, eine bestimmte Zeit nach dem Friedensschluss anders als direct aus Frankreich diese französischen Waaren in die Niederlande zu senden, dann werden sich die Niederländer schnell wieder in den Handel hineinarbeiten; später hat die Concurrenz des Auslandes nichts zu sagen<sup>539</sup>).

Dass unsere Schifffahrt durch eine solche Handelspolitik leidet, ist wahr<sup>540</sup>), es muss aber geschehen um des grossen Vortheiles willen, Frankreich zu vernichten. Der Schleichhandel der Friesländer und Zeeländer, welcher auf die raffinirteste Art z. B. durch verabredete scheinbare Kapereien der Zeeländer Schmuggelschiffe, welche aus Frankreich kommen, betrieben wird, muss vernichtet werden durch Prämien auf deren Entdeckung<sup>541</sup>). Der Schmuggel ist unser schlimmster Feind, und darin ist die Menschheit gerade so sehr erfinderisch. Eine bedauerliche

535) Nadere Consideratie S. 42 (B. 300); Consideratien op Middelen S. 4—4. 49 (B. 299); Vrankryk verduurt S. 4—4 (B. 297). In der letzten Stelle behauptet Raven sogar, dass die 40,000,000 fl. wie eine Steuer (!) auf die Niederlande wirkten. Wie unklar er sich die Nachteile der Geldausfuhr dachte, zeigt er in den »Nadere consideratien« S. 4 (B. 300), wo er sagt, dass nach dem Erlass des Verbotes die Einwohner die 60,000,000 fl. geniessen sollten oder doch zum mindesten die Rente davon!

536) Nadere Consideratien S. 4. 2 (B. 300); Vrankryk verduurt S. 9 (B. 297).

537) An einem andern Ort sagt Raven, man sollte Dänemark und Schweden nur ruhig die französischen Producte einführen lassen, sie litten selbst am meisten darunter, denn sie könnten an Frankreich die Gegenwerthe nur in Geld geben, und verlören, wenn sie französischen Branntwein tranken ausserdem den Kornhandel nach den Niederlanden. Vrankryk verduurt S. 7 (B. 297).

538) Consideratien op de middelen S. 40 (B. 299). Raven behauptet auch, der Absatz nach dahin durch den Sund wäre überhaupt nicht stark. Middelen S. 7 (B. 304), also die Auffassung, welche J. de Witt vorschützte.

539) Consideratien op de middelen S. 8 (B. 299); Middelen S. 5—6 (B. 304); Consideratien over de toestand S. 9 f. (B. 303).

540) Nadere Consideratie S. 4 (B. 300).

541) Middelen S. 3. 9 (B. 304); Nadere Consideratien S. 3 (B. 300); Vrankryk verduurt S. 8 (B. 297).

Art des Schmuggels, welche im grossen Maassstab betrieben wird, ist, die französischen Weine mit portugiesischen zu versetzen und als solche einzuführen, oder sie auch nur über Portugal und Spanien zu versenden; darum muss man die spanischen Branntweine so wie die portugiesischen Weine und Branntweine verbieten<sup>542</sup>). Alle diese Verbote müssen aber auch von England gehandhabt werden<sup>543</sup>).

Was den Franzosen so von ihrer Industrie genommen wird, das erhalten die Einwohner unseres Landes, welche bisher die eingeführten französischen Waaren mit wenig Ausnahmen auch verbrauchten, durch Vermehrung der Schifffahrt und der Manufacturen. Die Weine, welche wir nach andern Ländern weiter verhandeln, ersetzen wir durch deutsche Weine, bei denen der längere Transport ausserdem noch der Schifffahrt nützt. Die andern Manufacturen helfen der Schifffahrt dadurch, dass wir, was viel vortheilhafter ist (!), die schweren Rohproducte einführen und dann die daraus gefertigten Güter wieder ausführen<sup>544</sup>). Derselbe Vortheil ergiebt sich, wenn wir, statt auf kleinen unmontirten Schiffen aus Frankreich, auf schweren montirten Schiffen aus Portugal unser Salz holen<sup>545</sup>). Noch augenscheinlicher ist der Gewinn bei den Branntweinbrennereien mit der dazu nöthigen grossen Menge von schwerem Korn aus der fernen Ostsee<sup>546</sup>). Aus dem grossen Getreideverbrauch ziehen zugleich unsere Bauern einen unabsehbaren Vortheil. Der auffallendste Nutzen kommt aber der ganzen Bevölkerung zu Gute durch das Schaffen von neuen Nahrungszweigen und die naturnothwendig steigenden Löhne<sup>547</sup>), nur muss das Verbot auf eine bestimmte Zeit gegeben sein, damit Jeder bei der Errichtung einer Brennerei oder einer andern gewerblichen Anlage zu seinen Kosten kommen kann<sup>548</sup>). Wir werden sogar bedeutenden Export haben vor Allem nach dem Mittelmeer<sup>549</sup>).

Diese Ansicht genoss eine ziemliche Verbreitung<sup>550</sup>), wenn auch auf der andern Seite vielfach über den theuren und dabei schlechten Branntwein geklagt wurde, der in's Ausland nicht abgesetzt werden könnte, nur die Brenner würden bereichert auf Kosten der unteren Stände, für welche der Branntwein des feuchten Klima's wegen eine wirkliche Nothwendigkeit wäre<sup>551</sup>). Letzteres wurde von den Schutzzöllnern wohl zugegeben, aber dass die Preise hoch wären

542) Middelen S. 9 (B. 304); Consideratien op de middelen 1694. S. 4—6. 14 (B. 299).

543) Consideratien op de middelen S. 14 (B. 299). In den Middelen S. 10 (B. 304) spricht Raven davon, dass das Verbot erfolgt sei.

544) Consideratien over de toestand S. 8 (B. 303).

545) Nadere Consideratie S. 2 (B. 300).

546) Consideratien op de middelen S. 16 (B. 299).

547) Vrankryk verduurt S. 49 (B. 297).

548) Consideratien over de toestand S. 8 (B. 303); Vrankryk verduurt S. 6. (B. 297).

549) Vrankryk verduurt S. 14 (B. 297).

550) Vergl. Fransch Kroeghpraetjen 1657. S. 19 (B. 194); Neederlands Fooytje (Trinkgeld) 1672 (B. 244); Praetjen in 't ronde 1669 S. 15 (B. 230), besonders gewünscht damit auch Brauereien aufkommen, eben so aus späterer Zeit: Het Geheim der Zaecke 1748. S. 26, damit dieselben nicht verfallen (B. 408).

551) Warrigh Brandewyns Kroeghspraetje 1672 (?) (B. 240).

entweder überhaupt geaugnet, oder doch verneint, dass dieselben zu hoch wären, um dem Arbeiter das ihm nothwendige Quantum zu verkümmern.

Auch die Erhöhung der Preise des französischen geschmuggelten Branntweins kam in der Zeit 1688 und 1689 ausführlich zur Sprache.

Der Verfasser einer kleinen Schrift: »Consideratien raecckende de Consumtie der Fransche Brandewynen«<sup>552</sup>), hatte vorgeschlagen, den hohen Branntweinpreisen durch obrigkeitliche Preisbestimmung ein Ziel zu setzen, so dass der Arbeiter denselben noch gut kaufen und der Verkäufer noch einen »ehrlichen Gewinn« haben könnte. Dadurch würde auch der niederländischen Branntweimbrennerei selbst geholfen, weil die niederen Preise den Schmuggel mit Branntwein aus Frankreich verböten (!). Gegen diese Preisfixirung erschienen »Korte Remarques op de Consideratien«<sup>553</sup>). Der Preis des Branntweins darf hoch sein, denn dann hält er vom Zuviel ab, er muss aber auch höher sein als die »Consideratien« vorgeschlagen haben (nämlich 11 Pfund Vlämisch), denn er hat früher im Frieden immer auf 17 gestanden, und nur vor dem Kriege war der Preis gedrückt. Der Preis schwankt im Branntwein besonders arg, man darf darum aber nicht gleich einen augenblicklichen Gewinn dem entziehen, der eben so lange den Verlust getragen hat. Wenn die Preisfixirung einreist, ziehen sich die andern Geschäfte, welche nur die unbegrenzte Verkehrsfreiheit hier noch hält, auch aus dem Lande. Auf alle vertheilt wird der Schaden aus den hohen Preisen gering, während die niedrigen Preise hart auf die eine Classe der Branntweimbrenner drücken und diese ganz vernichten. Der Verfasser der »Consideratien« fällt nun wüthend in einer neuen Schrift über diesen »frehen Advokaten der Bränntweinhändler« her<sup>554</sup>). Der Verlust einzelner Kaufleute könne nicht den Ausschlag geben, der Preis von 11—12 Pfund Vlämisch wäre der Durchschnitt vor dem Kriege, der Branntwein wäre, wie der Advokat selbst zugäbe, nöthig. Die Ausgaben für den theuren Branntwein drücken einen Jeden aus dem Volk viel mehr, als die Vertheuerung des Kornes bei grossem Consum von Branntwein demselben schadet. Man wolle nicht in allen Dingen, sondern nur hier den Preis fixiren. Der Advokat vergehe sich gegen seine Unterthanenpflicht, wenn er daran zweifele, dass der Staat sein Einfuhrverbot handhaben könne.

Wie die von den Staaten ergriffenen Sperrmaassregeln fast ausschliesslich gegen Frankreich und nicht gegen England gerichtet waren, so finden wir auch die Schriftsteller solche Maassregeln fast allein gegen Frankreich befördern. Beides aus sehr natürlichen Gründen: In der ersten Zeit befehdete man England viel wirksamer durch die Kanonen der Kriegsschiffe, welche die Fahrzeuge der Engländer in den Grund bohrten, als durch Decrete, während der Krieg gegen Frankreich mit

552) 1689 (B. 286) auch wieder abgedruckt in: Voorstel om door een bepalinge 1689 (B. 288).

553) 1688 (B. 287).

554) Voorstel, om door een bepalinge van Prys der Fransche Brandewynen Vrankryk te beuoeyen 1689 (B. 288).



andern Mitteln geführt werden musste, weil eine französische Handels- und Kriegsmarine, welche man hätte zerstören können, kaum schon existirte. Von 1674 an lag aber bei ungestörtem Frieden zwischen England und den Niederlanden gar kein Grund zu Sperrmaassregeln mehr vor.

Als nun gar Wilhelm III. von Oranien den englischen Thron bestieg, war bei der damals vollständigen Ohnmacht der England feindlichen Aristokratentheile an Maassregeln irgend einer Art gegen England nicht zu denken, selbst wenn dieses dem holländischen Handel und der niederländischen Industrie durch seine Gesetze die tödtlichsten Wunden schlug. Die Widerrufung oder auch nur Milderung der Navigationsacte, worauf Viele bei der Besteigung des englischen Thrones durch den Oranier gehofft hatten<sup>555</sup>), blieb ein kurzer Traum.

Dem zur See ebenbürtigen ja nur zu bald überlegenen England sich zu fügen war dem durchweg seemännischen Niederländer auch nicht so drückend, als sich unter das Joch der französischen Landmacht zu beugen.

Freilich blieb das Verhältniss zu England ein gereiztes, aber die Faust durfte man nur in der Tasche machen<sup>556</sup>), denn England konnte dem niederländischen Handel jetzt zu furchtbaren Schaden zufügen. Diese Stimmung findet einen berechneten Ausdruck in »Hollants Heyl in haer Eenigheid met Engeland gelegen« 1689 (B. 285)<sup>557</sup>): Mit England müssen wir entweder friedlich im freien Handel concurriren, oder wir müssen im Krieg uns gegenseitig fressen, wie unter Cromwell. Eine Concurrrenz im Handel<sup>558</sup>) ist auch gar kein solch Unding, wie oft behauptet<sup>559</sup>) wird. Unsere Politik muss darum sein, eine Flotte auszurüsten, welche England die Stange halten kann, in Formalien (Flaggestreichen) nachgeben, kleine Ungerechtigkeiten dulden, grosse rächen. In einem Kriege mit England, das sich aus sich selbst nähren kann, verliert Holland viel, und gewinnt jedenfalls Frankreich. Dahingegen können wir mit Englands Hülfe Frankreich bändigen, damit es namentlich die südlichen Niederlande nicht erobert und die Schelde wieder öffnet<sup>560</sup>). Unser ganzer Handel und Fischfang hängt von Englands Freundschaft ab.

555) De gelukkige gevolgen van de Unie tuschen Willem III en de Staten Generaal 1689 S. 48 (B. 283).

556) De Redenen, waeromme 1651. S. 46 (B. 474). Het tegenwoordige Interest 1673. S. 35 (B. 252); Boxhorn: Disquisitiones. Disqu. 20 (B. 468).

557) Den omsichtigen Hollander 1667. S. 6: »In Handelssachen darf der Holländer dem Engländer nicht trauen« (B. 226).

558) In der Concurrrenz haben beide Nationen gleiche Mühen und Vortheile, nur hat Holland grössere Vorzüge für den Frachthandel (handel van oeconomie). So noch 1779 Redevoering van een Welmeenend. S. 64 ff. (B. 572).

559) Die gewöhnliche Meinung ging allerdings dahin, dass die Concurrrenz mehrerer Nationen im Handel beide vernichten müsse. Vergl. Barbeyrac: Défense du droit de la Compagnie Hollandoise des Indes 1725 (B. 364): »So viel Profit neue Kaufleute im Handel machen, so viel verlieren die alten, bis beide zu Grunde gehn.«

560) Dass Spanien, der alte Erbfeind zu sehr vernichtet sei, um Frankreich in den Niederlanden aufhalten zu können, ist eine häufige Klage. So auch Hollants Heyl S. 20 (B. 285).

Es ist bekannt, wie die niederländische Industrie durch die *Einwanderung* der Hugenotten gegen Ende des XVII. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung nahm. Schutzzöllnerische Schriften sind in der Zeit und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts ungemein selten. Die in den langdauernden französischen und englischen Kriegen erlittenen Verluste waren verschmerzt, die Producte der aus diesen Verlusten geretteten *immer noch zahlreichen Industriezweige fanden*, verbunden mit denen der neu eingewanderten Gewerbe, noch einen hinreichenden Absatz besonders im Inland, da die Eingangszölle durch die strengere Handhabung seit 1689 die Einfuhr vielfach hinderten. Die Geschäfte gingen in der Friedenszeit seit 1715 ihren ruhigen Gang, warum sollte man darüber schreiben!<sup>561)</sup> Viel eher musste nach dem Utrechter Frieden darauf Bedacht genommen werden, den Handel wieder zu erleichtern; der Tarif von 1725 suchte in dieser Richtung durch Erniedrigung oder wenigstens Ausgleichung der Zölle zu wirken<sup>562)</sup>.

Alein noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts offenbarte es sich, dass, auch abgesehen von den drückenden Steuern und hohen Löhnen in den Niederlanden, die eingewanderte Industrie nicht an der richtigen Stelle war. Aus Frankreich waren mit den Hugenotten zugleich die französischen Modeartikel gekommen und hatten in dem reichen Holland grossen Anklang gefunden. So lange die Hugenotten im Verkehr mit Frankreich blieben, so lange sie französische Arbeiter hatten, so lange die Mode noch nicht zu schnell wechselte und neben der »inneren Tüchtigkeit«, wofür die niederländischen Waaren berühmt waren, auf äussere Zierlichkeit und guten Geschmack gesehen wurde, konnten sie mit den Manufacten Frankreichs in den Niederlanden und im Auslande concurriren. Der Absatz nach Aussen verschwand aber, als alle diese Gründe in das Gegentheil sich verkehrten, und auch in den Niederlanden täglich mehr die französische, oder wie man schon damals sagen konnte, die Pariser Mode in alle Stände eindrang. Mussten darunter nicht die Fabriken gewaltig leiden? Durch die französischen Flüchtlinge waren aber gerade die Industrien der Mode und des Luxus in die Niederlande eingeführt und die Niederländer an deren Product gewöhnt worden, später hielt es schwer die Niederländer von dem Luxus wieder zu entwöhnen. Diejenigen, welche den Fabriken aufhelfen wollten, mussten darum gegen den Luxus und gegen ausländische Manufacte eifern, und so finden wir eine neue Art Protektionisten, welche sich nicht gegen den Luxus überhaupt, sondern gegen den Luxus in ausländischen Waaren erklären. Hiermit gehen Hand in Hand die Gesuche der Fabrikanten selbst, Schutz und Unterstützung aller nur möglichen Art zu erlangen.

Gegen den Luxus ist zu allen Zeiten gepredigt worden und wird es immer werden. Sobald unter Luxus ein Uebermaass verstanden wird, ist der Eifer

---

561) Man sehe nur, wie dürftig überhaupt die Bibliographie von 1700—1740 ist. Auf die 40 Jahre kommen nur 75, auf je andere 40 Jahre aber circa 160 Schriften. Interessant ist es, dass nach Roscher (Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre. S. 122) sich dasselbe von England nachweisen lässt. Ob auch in Frankreich und Deutschland? Dafür sind die Specialforschungen noch zu mangelhaft.

562) Davon unten Buch V. Cap. I.

dagegen gerechtfertigt, sobald man zum Luxus nur überhaupt Annehmlichkeiten des Lebens rechnet, ist es eine übertriebene Moralisierung der Menschheit. Das Schwierige ist einzig, zu bestimmen, wann bei jedem Volk, jeder Erwerbs-  
 classe, jedem Individuum, an einem bestimmten Ort das Uebermaass anfängt<sup>563</sup>).

Mit solchen Aeusserungen, die nur sagen, der Luxus sei schlecht, schädlich, ungöttlich, ist wissenschaftlich nichts anzufangen<sup>564</sup>). Dass die Niederländer im Allgemeinen nicht gegen den Genuss irdischer Güter eingenommen waren und sich nicht dagegen ereiferten, ist ihrer ganzen Geschichte nach nicht zu verwundern<sup>565</sup>). Nur gelegentlich kommt einmal ein Gelehrter auf den Ausspruch des Seneca: *Non is, qui plus habet sed qui minus cupit, dives est*, ohne diesen Satz jedoch in's wirkliche Leben einführen zu wollen<sup>566</sup>); die Alten sagen es, darum wird es aufgenommen. Gegen das Uebermaass wird mit Recht zu Felde gezogen, aber der Genuss des Reichthums, der ja zur Verschönerung des Lebens da sei, gepriesen<sup>567</sup>), besonders wenn eigene Erwerbslust und Sparsamkeit ihn geschaffen<sup>568</sup>). Dass aber die im XVIII. Jahrhundert übertriebene Sucht nach Luxus die Niederlande eben so sehr in den Abgrund gestürzt habe, als die Politik Frankreichs und Englands wird fast allgemein zugegeben<sup>569</sup>), jedoch wird nicht der Consum an sich getadelt, sondern immer nur der Consum von ausländischen Producten. Als Grund wird entweder geltend gemacht, dass durch den Verbrauch der fremden Waaren die Balanz ungünstig werde und alles Geld aus dem Lande gehe<sup>570</sup>), oder dass die bestehenden Fabri-

563) Die Ansicht, dass der Luxus relativus wäre, sehr gut durchgeführt in van de Graaff: *De ordinandis tributis* 1785. S. 54 (B. 635).

564) Beispiele der Art finden sich ausser den theologischen und moralischen Producten in Poesie und Prosa genug in den Niederlanden. *Stinstra: De begeerte naar Rykdommen* 1744 (B. 398); *De Patriot* 1748. S. 169, 217 ff. (2 Abhandlungen) (B. 407); *Reden van dat de W. I. C.* 1636. S. 6 (B. 89); *Gewichtige Aanmerkingen over het Verval van Neerlands Macht Zeevaard en Koophandel* 1781 (B. 640); *De Koopman V.* S. 227 (B. 524).

565) Erweckung von Bedürfnissen bei andern Völkern angepriesen von *Usselinckx: Levendigh Discours* 1622. S. B<sup>3</sup> (B. 40); *Kort Onderricht* 1622. S. C<sup>1</sup> (B. 45); *Pestel: Fundamenta jurisprudentiae naturalis* 1773. S. 180, 54, 153, 384. Er sieht auch in der vermehrten Circulation einen Nutzen des Luxus (B. 516). Vergl. ob. ad not. 171. S. 39.

566) *Barlaeus: Mercator sapiens* 1632. S. 43, der aber in praxi ein beredter Vertheidiger des Kaufhandels »als des Bindeglieds zwischen den Völkern ist« (B. 82).

567) *Grotius: Vergelyking der Gemeene Besten C. XI—XV (B. 4)*. Von der Zeit nach der Losreisse von Spanien sagt er (*Annales* S. 113): *Itaque tum primum prisca Batavorum fortisque simplicitas et castae munditiae in luxum vertebant, aerario quidem vectigalem ac moribus perniciosum*. *Sewels: Verloog tegen de overdaad* 1715. Der Luxus richtet den einzelnen Menschen physisch zu Grunde, und vernichtet ganze Staaten wie z. B. Rom (B. 334); *Joannes Zassius: Oratio de opulentia* 1682 (B. 270); *Cras: De prudentia in promovenda mercatura* 1771. S. 25 (B. 509); *Fermin: Tableau* 1778. S. 330 (B. 550).

568) *Het tegenwoordige Interest* 1673. S. 25 (B. 252); *De la Court: Aanwysing* Buch I. Cap. VIII (B. 238). Ueber die Sparsamkeit als einen der Gründe der niederländischen Handelsblüthe vergl. oben Buch II. Cap. I. ad not. 469.

569) *Suite d'observations impartiales* 1719 (B. 567); *Missive van een Oud Regent* 1780; *C. Zillesen: Wellmeenende Raad* 1785.

570) *Eenige Redenen* 1689. S. 5 (B. 289); *Zillesen: Deerde Antwoord* 1775. S. 417 (B. 522); *Fermin: Tableau de Surinam* 1778. S. 330 (B. 550); *Van de Graaff: De pru-*

ken ihre Arbeit verlieren<sup>571</sup>). Zu Luxusgesetzen<sup>572</sup>), Verboten des Gebrauches fremder Stoffe führten aber alle diese Ermahnungen doch nicht. Die Regierenden wollten sich selbst dadurch nicht incommodiren, denn ein Fürst, der solche Gesetze gab, konnte sich davon wohl dispensiren, nicht aber die regierenden Aristokraten, wenn sie dieselben einmal erlassen hatten. Das gute Beispiel, welches einige Mitglieder des oranischen Hauses, wie Wilhelm IV. und die Statthalterin Anna durch ausschliessliche Verwendung inländischer Bekleidungsstoffe gaben, fand wenig Anklang unter den Reichen des Landes.

Wenn die Benutzung der einmal eingeführten fremden Stoffe nicht verhindert werden konnte, so mussten die Fabrikanten um so mehr darauf sehen, dass dieselben durch Verbote oder Zölle vom Lande fern gehalten wurden. Das geschah. Von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts an werden die Provinzial- und Generalstaaten mit einer wahren Fluth von Petitionen überschüttet, von denen uns theils durch das Groot Placat Boeck wenn Einfuhrzölle oder Verbote gewährt wurden, theils durch die Berathungen in den General- und Provinzialstaaten, namentlich von Holland und Westfriesland, wenn die Gesuche abgeschlagen wurden, Kunde erhalten ist. Von einzelnen finden sich in den »Resolutionen« oder den 39 dazu

dentia in ordinandis tributis 1785. S. 53 (B. 635); De Kluit: Jets over den handel 1794. S. 315 ff. (B. 644); Suite des observations impartiales 1779 (B. 567). Der Verfasser von De smeekende Fabriquanten 1753 meint, dass die Niederländer durch die hohen Preise ihrer eigenen Producte nicht leiden, denn sie gewinnen dafür um so mehr Geld aus der Fabrication S. 53 ff. (B. 463).

571) So verlangt Haarlem 1680 dass wenn die Stadt ferner die Subsidien an die Westindische Compagnie zahlen sollte, die Compagnie in dem Gebiet, welches dem freien Handel nicht offen stehe, nur die niederländische, nicht die Coesveltsche Leinwand verkaufen sollte, wie schon im letzten Octroy vorgeschrieben wäre. Resol. v. Holland. 23/3 1680; Requeste van Arend Tollenaer, dass alle vom Staat remunerirten, ja womöglich alle Niederländer nur niederländische Stoffe zu Kleidung Ameublement und Zierrath gebrauchen sollen 1673. S. 5—7 (B. 243); Gesuch nur niederländisches Segeltuch für Schiffe und Windmühlen verwenden zu dürfen, Stucken 23/4 1775; De Koopman IV. S. 473 ff. (B. 545); De smeekende Fabriquanten 1753. S. 43 ff.; Anrathen des Tragens inländischer Stoffe und Lob der Gouvernante Anna und ihres Hofes, welche es thun (B. 463); L u z a c: Hollands Rykdom B. IV. S. 420 (B. 590). Am 7. März 1684 erliess Zeeland sogar ein Placat, dass alle öffentlichen Anstalten sämtliche Käufe nur bei Zeeländern machen durften.

572) Boxhorn weiss nicht, wie er sich gegen die Luxusgesetze stellen soll. In den Institutiones Cap. X zählt er unter den Mitteln des Staates zur Beförderung des Wohlstandes die leges sumtuarie auf, im Cap. II aber scheint er dagegen eingenommen zu sein, denn daselbst sagt er: Nam quum de legibus sumtuariis jam contentis ageretur non revocanda censuit (Tiberius). Sciebat enim, indecorum attractare, quod non oblinetur, et labi principis auctoritatem, qui aggredditur tollere vitia, quae majora jam suis remediis existunt (?) (B. 167), Pinto hingegen verwirft für gewöhnlich die Luxusgesetze, zu gewissen Zeiten aber findet er sie gut. Einmal ist freilich Pinto für Sparsamkeit ja für den Geiz, da durch denselben viel Staatspapiere angekauft und die Circulation vermehrt werde, auch redet er gegen den übermässigen Genuss, er will aber einen gesunden Luxus Aller, nur dass derselbe an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener »relativus« sein muss. Der Luxus besteht nicht in dem Aufwand des baaren Geldes, sondern in den Gütern des Genusses, welche dadurch untergehen. Essai sur le Luxe 1762 (B. 505) in Traité de la circulation S. 324—342 (B. 503). Ähnlich Pestel: De republica Batava III. S. 246 (B. 624). Der Luxus schädlich, sobald er die Arbeitslust beeinträchtigt.

gehörenden Bänden von »Stucken tot de Resolutien« die Gesuche, und die Gutachten der Gecommitteerde Raden selbst vor. Uebrigens nehmen die Supplikanten es nicht so genau, wenn sie keine Verbote erlangen können, fordern sie Zölle, werden die verweigert, Geldunterstützungen und Prämien, sind diese auch nicht zu haben, und die sind am allerwenigsten zu haben, so fordern sie ganze oder halbe Steuerfreiheit oder irgend eine Bevorzugung, Alles, »damit der Wohlstand der Eingesessenen erhalten und die Landeseinkünfte dauernd vermehrt werden, damit der Handel und Landbau nicht abnehmen, der Arbeitslohn steigt, die Armen sich vermindern« etc. etc.<sup>573)</sup>. Kaum ein Gewerbe ist zu nennen, das, zumal seit 1774, gar nichts verlangt oder erbeten hätte. Alle die Gesuche mit immer denselben Gründen darzustellen, wäre ermüdend und wenig belehrend; wir machen darum auf das Hauptsächlichste nur kurz in den Noten<sup>574) 575)</sup> aufmerksam, und wählen ein Beispiel heraus, das der Unterstützung des Fischereigewerbes. Theils sind hier die Deductionen und Contraductionen, die Repliken und Dupliken die ausführlichsten, theils ist es besonders charakteristisch, dass selbst das naturwüchsigste Gewerbe, auf dem nach DE LA COURT der ganze Staat aufgewachsen war<sup>576)</sup>, auch der Unterstützung bedurfte oder zu bedürfen meinte.

Den 22. Juli 1775 reichen die Grönland- und Straatfahrer ein Gesuch ein<sup>577)</sup>, eine ähnliche Prämie den Wallfischfängern zu gewähren, wie die Engländer und andere Völker ihren Fischern ertheilten<sup>578)</sup>. Die Gecommitteerde Raden sind prinzipiell dagegen eingenommen, denn die Fischerei befinde sich nicht überhaupt, sondern nur zeitweilig in schlechtem Zustande. Es sei also die englische Concurrrenz nicht Schuld. Die Prämie könne höchstens die nächsten zwei Jahre gewährt werden, sie könne auch auf die Dauer nichts helfen, denn sie würde die Preise nur in den Ländern erniedrigen, wo die Holländer noch Absatz hätten, ohne dass darum die Niederländer in den Absatzländern der Engländer concurrenzfähig würden<sup>579)</sup>.

Im October desselben Jahres erschien, wohl durch eine erneuerte Petition

573) Es sind genau dieselben Gründe, wie sie auch in den andern Ländern um die Zeit sich finden, die Holländer haben darin wenig Originelles aufzuweisen.

574) Am häufigsten melden sich, sonderbar genug — die Schuhmacher, welche mit dem Ausland nicht concurriren zu können meinen. Stucken 1776 S. 520 ff. 1778 S. 124 ff.; die Thonpfeifenfabrikanten in Gouda, Stucken 1775. S. 452 ff.; Tuchmacher 1782 II; Kleiderbleicher 1782 I, 1779 I. S. 431 ff., 1776. S. 466 ff.; Brauer 1776. S. 458 ff.

575) Vergleiche über Staatsunterstützungen, Steuerexemtionen etc. *Levendigh Discours* 1662 (B. 40), *Redress van de W. I. C.* 1649. S. C<sup>3</sup> (B. 462); *Trouwherlige Consideratien tot Zeelands Welstand* 1707. S. 27—30 (B. 322); *Stucken* 1729 17/10; *De Koopman* an vielen Orten besonders III. S. 257 (B. 506); *Consideratien* 1794. S. 52 (B. 641).

576) *Aanwysing B. I. Cap. VI u. VIII* (B. 238); *Les délices de la Hollande* 1685. S. 42; »*La pêche des harengs est la mine d'or de la Hollande*« (B. 274), und viele andere Schriften.

577) Zur selben Zeit ein Gesuch der Schiffer von Swarte Waal um Erlass der Steuer auf Lebensmittel, weil ihr Fischfang sonst zu Grunde ginge. *Stucken* 1776. S. 3 ff.

578) *Stucken* 1776. S. 45 ff. Die Requeste selbst habe ich nicht gefunden.

579) Den Rapport selbst vom 22/7 1775 kenne ich nicht, der Inhalt steht in den Resolutien sub 7/10 1775.

hervorgerufen, eine neue Antwort der Gecommitteerde Raden mit den alten und einigen neuen Gründen. Dass man mit Prämien wohl neue Handelsunternehmungen in's Leben rufen könne, nicht aber alte stützen. Es wird zu viel gefischt werden, und wir sollen nur nach Vermögen des Absatzes fangen. Bei einem guten Fang genügt aber jetzt die Menge, welche wir zu Markt bringen. Warum eine Prämie an die geben, welche einen guten Fang machen? Giebt man eine Entschädigung nur an die, welche Nichts fangen, dann muss dieselbe sehr gross sein, auch wird das oft dazu führen, dass jeder kleine Fang, der auf weniger an Werth taxirt wird, als die Prämie beträgt, über Bord geworfen wird, um die Prämie zu verdienen. Die verlangten 200,000 fl. jährlich wären rein weggeworfen, und wohin soll es führen, wenn der Staat allen Gewerben, die jetzt fast ohne Ausnahme petitioniren, eine Prämie oder dergleichen gewähren will?<sup>580)</sup> Auch dabei beruhigen sich die Fischer nicht. Im folgenden Jahre petitioniren sie aufs Neue und appelliren an den Edelmuth der Staaten: Die Vortheile des Wallfischfanges seien es gewiss nicht, welche noch immer zur Schifffahrt antrieben, sondern entweder Liebhaberei, oder Freude, etwas für das Wohl der menschlichen Gesellschaft zu thun (!?). Die Prämie müsse weder für die gefangenen noch für die nicht gefangenen Fische gegeben werden, sondern für die gewagte Ausrüstung<sup>581)</sup>. Der Rapport darauf lautet günstiger als früher, aber auch nur für zwei Jahre soll die Prämie gewährt werden<sup>582)</sup>. Das macht den Leuten Muth und sie petitioniren wieder<sup>583)</sup>. Bald darauf erscheint auch eine ausführlichere Gegenschrift der Fischer auf den »naerder rapport« vom 27/1 1776. Sie machen darin geltend: die Ursache des schlechten Zustandes liegt dauernd in den immerwährenden englischen Prämien, mit denen Holland nicht concurriren kann. Ehe diese gegeben wurden, ging es ganz gut. An eine zu grosse Ausrüstung wegen der Prämie kann man vielleicht anfangs glauben, allein die niedrigen Preise werden das Geschäft bald verlustbringend machen, so dass dann das richtige Maass sich von selbst herstellt, und ist es denn nicht besser, Viel billig als Wenig theuer abzusetzen? Zu viel fangen schadet auch darum nichts, weil dann die Speculation auf schlechte Jahre aufspeichern wird. (Bis hierher wie richtig!) Die Prämie von gleicher Höhe wie in England macht uns concurrenzfähig mit jenem Lande, da aber die englische Prämie bald aufhören soll, hat der Staat uns dieselbe auch nicht lange zu zahlen. Selbst wenn der Fang schlecht ausfällt, hat die gemeine Sache Nutzen durch die grossen Ausrüstungen<sup>584)</sup>. Auf eine so aus-

580) Memorie van consideratie op de Memorie van de Gecommitteerden uyt de Groenlandsche Vissery 7/10 1775 (B. 527).

581) Memorie van de Vroedschap van Amsterdam wegens de Groenlandsche Vissery, Stucken 1776 (B. 530). Wohl von Anfang Januar, denn sie steht im Anfang des chronologisch geordneten Bandes.

582) Naerder Rapport, mir unbekannt, Inhalt in Resolut. v. Holland 27/1 1776.

583) Redenen en motiven, waerom de Gecommitteerden van de Groenlandsche . . . Visserye de versoeken der Praemie hebben ingericht tegens 40 fl. per Kop. 11/5 1776 (B. 531).

584) Memorien van elucidalien concerneerende het rapport op den 27 January 17/7 1776 (B. 532).

fürliche Memorie von 20 Seiten Folio mussten die Gecommitteerde Raden noch ausführlicher antworten, und zwar mit 50 Seiten Folio höchst unerquicklicher Lectüre der alten Gründe, nur viel breiter und — unklarer. Einzig eine Argumentation gegen die Grönlandfahrer ist gut, nämlich dass nicht die englische Prämie die Schuld trägt, sondern der nothwendige Wechselfall im Fang, der einer Lotterie zu vergleichen ist, denn jedes Mal, wenn ein guter Fang gethan war, hat auch das Geschäft geblüht. (Dazu genaue statistische Nachweise.) Glauben denn die Fischer, dass, wenn die Holländer jetzt eine Prämie gewähren, die Engländer mit ihrer Prämie aufhören werden? Nein, die beiden Länder werden sich mit ihren Prämien todtrennen<sup>585</sup>).

Aus der ganzen Deduction ergibt sich, dass man nie auf den Gedanken kam, dass eine immerwährende Prämie auch schädlich sein könne, wenn sie nicht die Concurrenz mit dem Ausland schaffe. Eine vorübergehende kann allerdings von Nutzen sein. Was aber war der Erfolg aller dieser Zänkereien? Ein verspätetes Mittelding, das den Fischern nichts half und dem Staate viel kostete, eine Prämie auf 2 Jahre, die in den darauf folgenden 2 Jahren um 20% verringert werden sollte, um zu sehen, ob die Fischerei damit auskommen könnte, wozu Hoffnung wäre, da in den letzten 2 Jahren seit dem Anfange der Verhandlung der Fischfang bedeutend zugenommen hätte. Darauf hin wurde Niemand so leicht zum Fischfang ermutigt; nach Ablauf der 2 Jahre folgt eine neue Petition und eine neue Verlängerung wieder auf 2 Jahre<sup>586</sup>. Später habe ich nichts mehr darüber gefunden.

Dieses Beispiel spiegelt uns vortrefflich wider, was überhaupt damals die Petenten begehrten, und wie die Staaten verfahren. Ganz ähnliche Mittelwege waren die meisten der Entscheidungen<sup>587</sup>. Sie suchten zu helfen wo nicht zu helfen war; hätten sie die Mittel gehabt, ich glaube sie hätten alle die Manufacturen künstlich noch lange gehalten, man kann also fast sagen, zum Glück waren »die Fonds dazu nicht vorhanden«. Dass aber Octroyen oder Patente auf Erfindungen für eine bestimmte Zeit (15 Jahre) und in ausserordentlichen Fällen eine Geldunterstützung, um eine gut scheinende aber riskante Erfindung practisch zu machen, das beste Mittel wären, galt wohl als ausgemacht, denn es findet sich kein Auflehnen dagegen. In welcher Weise sie ertheilt wurden, ergibt ein interessantes Beispiel für die Verbesserung eines Schöpfrades<sup>588</sup>. Von Einzelnen wurden die Erfindungspatente direct angerathen<sup>589</sup>, besonders für die

585) Rapport vom 25/1 1777; Resol. v. Holl. 18/4 1777.

586) Stucken 1779 II. S. 291 ff. 363 ff.

587) Vergleiche aus dieser Zeit beispielshalber Wollene Decken: 8/5 1728; Glas: 1769; Hüte: 1770; Leinen: 1773; Lakmus: 1774; Geschnittene Korken: 1767; Schuhe 1778; Thonpfeifen 1791 alle im letzten Bande des G. P. B. Den Brantweinbrennern und vielen andern wurde ihr Gesuch als ganz unnütz abgeschlagen: Stucken 1779 I. S. 424. Eine ausführliche Aufzählung der Steuererlasse bei Lüzæc: Hollands Rykdom Band IV. S. 388—397 (B. 590).

588) Memorien enz. Band VI.

589) Poelman: De jure monopoliorum 1782. S. 62 ff. (B. 622).

Buchhändler und Schriftsteller das Verlagsrecht, dessen Nothwendigkeit aus rein wirthschaftlichen Gründen nachgewiesen wurde<sup>590</sup>).

Das Gegenstück und die nothwendige Ergänzung zu den Einfuhrbeschränkungen sind die Ausfuhrverbote. Gab es Interessenten für die ersteren, so konnte es auch nicht an Vertretern der Ausfuhrhindernisse fehlen. Auch mit Gesuchen in dieser Richtung wurde die Obrigkeit genug belästigt. Die Einkleidung in ein philanthropisches Gewand war hier noch leichter als bei Einfuhrverboten. Den Nutzen von Ausfuhrverboten meinten viele wohlmeinende aber kurzsichtige Menschen für das Volk in dem billigen Lebensunterhalt zu sehen<sup>591</sup>), oder die Gewerbe dachten nach dem Vorbilde Englands dadurch einen billigeren Stoff zur Weiterverarbeitung zu bekommen. Endlich meinten Viele durch Verbot der Ausfuhr von Geräthschaften und durch Auswanderungsverbote für gewisse Menschenklassen alle Vortheile dem Lande zu erhalten<sup>592</sup>). Ueber die Korn- und HeuAusfuhrverbote siehe unten Buch IV.<sup>593</sup>). Die Gesuche um Ausfuhrverbote von Rohstoffen und Halbfabrikaten kommen häufig vor, so 1643 von Haarlem für weisse Leinengarne, »damit nicht die Industrie verfallende und das Land verarme«<sup>594</sup>), 1624 derselbe Vorschlag für Rohzucker zum Nutzen Brasiliens<sup>595</sup>), 1776 ein Ausfuhrzoll auf rohe bengalische Seide erbeten<sup>596</sup>) und gewährt<sup>597</sup>), 1775 ein Gesuch der Geldernschen und Zeeländischen Lederfabrikanten, die rohen Häute beim Ausgang zu besteuern<sup>598</sup>) u. s. w.

Diesen Gesuchen wurde so wenig als möglich durch die Regierung gewillfahrt, es war von Amsterdam<sup>599</sup>) und anderen zu klar nachgewiesen, dass eigene Pro-

590) Tulleken: *Utrum monopolia* 1744. S. 17 (B. 390); v. Goens: *De monopolis*, welcher das immerwährende Gebundensein des Autor an den Verleger durch einen Zeitraum von 10—20 Jahren ersetzt wissen will. 1743. S. 40 (B. 396).

591) Davon unten Buch IV.

592) Advys van Zeeland 1751. S. 75 (B. 458); Andere hielten dieselben mit Recht für illusorisch: *Aemerkingen op het Advys 1751* (B. 457); *Consideratien over het stuk van de Manufacturen 1751* (B. 453). Früher hatte, um die Kenntnisse der Kaufleute nicht zu verlieren, Schoockius Geldbewilligungen vorgeschlagen, um die Leute im Lande zu halten, wie viel bedeutende Leute hatte Holland allein an Schweden verloren, Grotius, Cartesius, Usselinckx, de Geer und andere! *Imperium maritimum* S. 454. 1654 (B. 186). Ein Gesuch, die Kenntnisse selbst im Lande zu behalten durch Auswanderungsverbote, gegen welche schon Grotius geeifert hatte (*De jure belli* II, v. 24), findet sich 1680 von Seiten Amsterdams und andern im Advys der Staaten van Zeeland 1751 (B. 458).

593) Dieselben wurden öfters an England belobt, um die Nahrungsmittel und damit den Lohn niedrig zu halten. v. Heukelom: *Antwoord 1784*. S. 23 (B. 645); Ricard: *Traité du commerce* 1708 (B. 333). Andererseits wurden aber auch Ausfuhrprämien gelobt, weil dadurch der Werth des Landes um mehr als die Hälfte gestiegen sei. *De Staatsman* II, 2. S. 7 (B. 577); Advys v. Zeeland 1751 (B. 458); *Remarques op de consideratien 1751* (B. 454). Die Verbote Lebensmittel u. s. w. auszuführen, kommen oft vor, so von Heu 5/8 1744, 10/7 1763; Reis 6/11 1698; Rindvieh 1769; Hopfen 1775 und dergl. mehr.

594) Resol. v. Holl. 18/12, 21/12 1648.

595) Redenen 1624. S. 9 (B. 55).

596) Stucken 1776. S. 506 ff.

597) Resol. v. Holland 27/3 1777.

598) Stucken 1775. S. 409 ff.

599) *Consideratien* 1648 (B. 460).



ducte wenig verboten werden konnten, und dass das Verbot fremde Stoffe auszuführen von der Einfuhr abhalten musste. Recht deutlich zeigt das eine Schrift aus dem Anfange des zweiten Raubkrieges, welche Butter und Käse nur mit einem geringen Zoll belasten, so wenig Waaren als möglich unter den Begriff der Contrabande bringen, und nur Güter, welche ein Land allein producirt, für geeignet hohe Steuern zu tragen, gelten lassen will<sup>600</sup>).

Wir finden ausser den wenigen oben genannten Beispielen häufige Ausfuhrverbote nur noch für Lumpen<sup>601</sup>); in dem berühmten Zolltarif vom Jahre 1725 sind nur wenige vollständige Verbote verzeichnet, und diese betreffen fast nirgends Rohstoffe oder Waaren, welche aus anderen Ländern erst eingeführt wurden, sondern fast ohne Ausnahme Geräte, Tonnen u. s. w. für die grosse und kleine Fischerei: Es war dagegen keine starke Opposition<sup>602</sup>), denn die Geheimthuerei war bei dem Fischfang von Anfang an hergebracht, und die Meinung von Alters her unbezweifelt, dass darin ein grosser Vortheil läge, den die holländische Fischerei vor der aller anderen Länder voraus hätte. Nur das Norderquartier und Westvriesland machten bei der Revision des Tarifes im Jahre 1732 geltend, dass die Ausfuhrverbote der Fassreifen aller Art nichts nützten, weil das Holz dazu in anderen Gegenden angebaut werden würde — sie aber viele Ländereien hätten, die zu nichts anderem taugten als hierzu<sup>603</sup>). Die Beurtheilungscommission sprach sich dann auch nur für das Ausfuhrverbot fertiger Reifen und Tonnen, nicht des rohen Holzes aus. Sonst finde ich noch ein Verbot der Staaten von Holland vom Jahre 1749, die Geräte auszuführen, welche zur Wollen- und Seidenfabrikation, und vom Jahr 1751 für solche, die zum Mühlenbau dienen; dann verbot 1624 Zeeland einmal die Ausfuhr von Landbaugeräthen, und findet sich endlich 1693 und öfter die Bestimmung, dass die Porcellanerde im Inland behalten werden müsse.

Zur Rechtfertigung dieser mannigfaltigen Gesuche um Unterstützung der Industrie muss man anführen, dass in der That damals alle niederländischen Gewerbe durch die Concurrenz der fast in allen Beziehungen bevorzugten Nachbarländer einen sehr harten Stand hatten.

Eines kann man aber in der traurigen Zeit nicht rühmend genug anerkennen; trotz aller Klagen<sup>604</sup>) über die zu Grunde gehende Industrie sank den

600) Consideration, om de inlandse Gewassen te beneficeeren 1694. S. 7—13 (B. 298).

601) 1719. 1720. 1724. 1730. G. P. B. VI. S. 4467.

602) Ricard: Traité général du commerce (B. 333) siehe ob. S. 35.

603) Advys 1732. S. 4 (B. 375).

604) Und an sehr begründeten Klagen fehlte es allerdings nicht. An Klagen fehlt es freilich dem Handelsstande nie. In den besten Zeiten selbst muss ein oder der andere Kaufmann, ja kann ein ganzer Handelszweig vorübergehend leiden, und wenn diese darüber in Schriften klagen, erhält es leicht den Anschein als ob alle Kaufleute in allen Zweigen litten, während alle vielmehr im Wohlstand sind. Pinto: Traité de la circulation 1774. S. 168 (B. 503). Vergleiche von solchen Klagen aus allen Zeiten: Klaer Bericht über den Ostseehandel 1630 (B. 77); Consideration 1644. S. 5 (B. 124); 'Samenspraek omtrent de negotie 1662 (B. 213); 1672 eine ganze Klagenlitteratur in der Duncaniana 1672 I. II.; Nouveaux Systèmes 1748. S. 28 über Nachdruck (B. 409); De Koopman fast in jeder Wochennummer, besonders

Niederländern, und besonders den Holländern, der Muth nicht. Immer guter Hoffnung, dass die guten alten Zeiten, wenn auch nicht ganz in der alten Grösse, wieder kommen sollen, sind sie voll neuer Entwürfe und Pläne. Blieb davon auch das Meiste Entwurf, so wurde doch auch manches nützliche Institut in's Leben gerufen. Die davon gehegten überspannten Erwartungen gingen leider auch nicht immer in Erfüllung. Die meisten dieser Projecte waren nicht in erster Reihe auf Gewinn gerichtet, sondern es galt der in furchtbarem Grade wachsenden Armuth einen Damm zu setzen. Oft genug freilich wurde auch die Unterstützung der Armen nur als Vorwand benutzt, um vom Staat für irgend ein Gewerbe sich Vortheile auszubedingen. Vielfach gab man sich Mühe, durch Actienvereine die Mittel zu neuen Fabriken zusammenzubringen, doch war dabei der Uebelstand, dass die einträglichsten Gewerbe zur Beschäftigung von verarmten Arbeitern wegen der dazu erforderlichen Kenntnisse nicht geeignet waren<sup>605</sup>). Die einträglichen sind ausserdem diejenigen, welche mit vielen Maschinen betrieben werden<sup>606</sup>), da können aber nicht viele Arbeiter beschäftigt werden<sup>607</sup>). Beides muss man mit einander zu vereinigen suchen<sup>608</sup>). War man doch auch nicht einmal enig, ob es zweckmässiger wäre ganz neue Fabrikationszweige einzuführen, oder bei Manufacturen zu bleiben, deren Betreibung landesüblich war<sup>609</sup>).

Speciell dem Armenwesen gewidmete Arbeiten finden sich in den Niederlanden erst um diese Zeit<sup>610</sup>). Die ausführlichsten sind zwei Antworten, welche

---

III, 284 ff. (B. 506), V, 443 ff., VI, 9 ff. (B. 540); Zamenspraak 1758 (B. 479); Het waare Verhaal van de tegenwoordigen toestand 1783 (?) (B. 633); Het kwyndend Vaderland in syne Visseryen enz. door Barunth 1784 (B. 603).

605) Darum hierfür die Wollenmanufactur verworfen. Koopman VI. S. 242 ff. (B. 540).

606) 1772 findet sich eine interessante Schrift über die Vorzüge der Dampfmaschine, welche sowohl an Billigkeit als an Ausdauer menschliche Arbeit weitaus überrage. Besonders kann man sie zum Auspumpen der Polder benutzen, was Tag und Nacht geschehen muss. Die menschliche Erfindung hat allerdings ihre Grenze, hier aber lässt sich ein noch unberechenbarer Umschwung voraussehen. De groote Voordeelen aangetoond, welken ons Land genieten zou, indien men Vuurmachines in platse van Watermolens gebruikte 1772 (B. 514). Ebenso ist v. Heukelom ein Vertheidiger der Maschinen, welche in der ersten Zeit freilich Menschen ausser Brod setzten. Der Uebelstand wird bald durch die Möglichkeit die Fabriken so auszudehnen, dass mehr Arbeiter als früher ohne Maschinen beschäftigt werden, aufgewogen, es ist aber nicht nur Frage der Zweckmässigkeit, sondern der Nothwendigkeit, wenn rings umher alle andern Völker Maschinen gebrauchen. Vielleicht soll man nur nicht unbeschränkt sogleich Maschinen gebrauchen. Antwoord 1784. S. 90 ff. (B. 615).

607) De Koopman VI. S. 442 verwirft die Maschinen überhaupt (B. 540).

608) De Koopman VI. S. 462—465 (B. 540).

609) De Koopman II. S. 440 f. Errichtung einer Seidenfabricationscompagnie vorgeschlagen (B. 496).

610) Vergleiche über die Geschichte der Armuth in den Niederlanden das gründliche Werk von Bosch Kemper: Geschiedkundig Onderzoek naar de Armoede. 1. Ausg. 1852. 4. 2. Ausg. 1860. 8. Das Armenwesen ist in den Niederlanden bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts selten Gegenstand einer eingehenden Betrachtung gewesen aus drei Gründen, weil mit Ausnahme der schlimmsten Kriegsjahre die Armennoth im Vergleich mit andern Ländern eine geringe war, die Armen in der damaligen Zeit überhaupt weniger beachtet wurden und endlich, weil genügende Unterstützungsmittel in frommen Stiftungen und der

auf die 1780 von der Haarlemer Maatschappy der Wetenschappen gestellte Preisfrage eingingen: Hoedanige is de Wyze om de Armen soo binnen de Steden als op het platte Land van het Vereenigde Nederland en in het byzonder van Zeeland te ondersteunen en bestendig aan de Kost te helpen? Die erste Antwort von JOHANNES HARGER (B. 583) geht gleich von dem allein richtigen Satz aus, dass man die Armuth gar nicht aufkommen lassen müsse, die einzigen Mittel, die wenn auch langsam doch sicher dazu führen, sind guter Unterricht in den Schulen und Freizügigkeit. Gegen den Unterricht wendet man wohl ein, dass dadurch die jungen Leute zu sehr der Arbeit entzogen werden, allein es giebt immer noch genug jugendliche Arbeiter, welche zum Lernen zu dumm sind. Von der Freizügigkeit fürchtet man das Gegentheil, und fordert desshalb von jedem Armen eine »Acte van Indemnität«, dass die Gemeinde, aus der er kommt, ihn auch im Alter und in der Armuth unterstützen wird. Das ist ein falsches Princip,

eifrigen Armenpflege der reformirten Kirche vorhanden waren. Das grosse Placcatbuch und die Keuren der Städte sind zwar voll von Verboten gegen Bettler, allein das ist kein untrügliches Zeichen grosser Armuth. Ebenso wenig können das die häufigen Klagen über Armuth, über den schroffen Unterschied zwischen Arm und Reich Pinto: Lettre sur la jalousie de Commerce 1771. S. 260 (B. 504); de Koopman überall, besonders VI, S. 404 ff. (B. 540); de Staatsman VI, 2. S. 15 (B. 630). Der Verfasser von Fin de la Guerre 1623. S. 25—29 (B. 52) klagt, dass kein Land plötzlich eintretender Armuth im Kriege so ausgesetzt wäre als die Niederlande, welche vom Handel lebten, dass  $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$  der Einwohner in Amsterdam von Almosen lebten, die dem Lande nichts helfen, der Staat hat die Verpflichtung für die Armen zu sorgen, am Besten thut er es durch Colonien. Aehnlich de la Court: Aanwysing, Cap. XXVI. (B. 238), Zunahme der Armuth durch theures Getreide; Teghenbewys 1630. S. 6 (B. 78); Aenwyzinge 1644. S. B<sup>3</sup> (B. 123), Auswanderungsgelegenheit geben, damit die Almosen nur auf die Arbeitsunfähigen vertheilt werden; Salmasius: de usuris, Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege 1639. S. 4—30 (B. 106); Tiberius und Augustus wegen ihrer Armenpflege gelobt bei Boxhorn: Inst. I, 44. II, 3 (B. 167). Die Flüchtlinge aus Furcht vor möglicher Armuth nicht zurückzuweisen. Derselbe: Disquis. D. 37 (B. 168). Gegen die Getreideaustheilung der römischen Kaiser, das Almosengeben im Uebermaass und Unverstand ist schon Grotius: Vergelyking der Gemeene Besten, Cap. X. (B. 1): Man solle nicht Jedem, nicht Jedes, nicht zu jeder Zeit geben. Aehnlich später de la Court: Welvaaren 1659. S. 73 ff. (B. 206): Viel Almosen, viel Arme, das haben die Klöster bewiesen, der Arme, der in gewöhnlichen Zeiten mit der Noth zu kämpfen hat, legt mehr zurück, als der, dem es ohne grosse Anstrengung gut geht; Cloppenburg: de usuris, 1640. S. 35 (B. 110) rath dringend die Unterscheidung von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen an; De smeecking Fabriquanten 1753. S. 70 (B. 463): Das beste Mittel den Armen zu helfen ist sie an Arbeit gewöhnen, sie gut zu unterrichten. Als specielles Mittel Spinnen in den Zeiten der Arbeitslosigkeit, vielleicht Lebensmittel steuerfrei, jedenfalls müssen aber die Mittel nach Ort, Zeit und Person verschieden sein; v. Heukelom: Antwoord 1781. S. 100—120 (B. 615). Aehnlich unterscheidet auch Pestel: De Republica Batava 1782. I. S. 254—263 (B. 624) die Armen, von denen wir keine oder nur wenige haben würden, wenn die Klöster nicht aufgehoben wären (!); die Frage ist im Einzelnen eine sehr schwierige, namentlich wegen des Unterschiedes der Armen aus der ecclesia publica und dissidens. Von grosser Bedeutung eine gute Waisenpflege, die Kinder sollen, um in den letzten Jahren dem Waisenhaus etwas zu verdienen, bis zur Grossjährigkeit in demselben bleiben; vergl. noch oben ad not. 352—360 bei der Colonisationsfrage. Diese wenigen zerstreuten Bemerkungen sind fast Alles, was mir in den Schriften vorgekommen ist, ausser der reichen Litteratur über die Leihbanken und das Zinsnehmen (davon unten Buch VI. Abschn. II.), die Verweisung der Armenpflege in eine Anmerkung wird also wohl gerechtfertigt scheinen.

vielmehr soll die Gemeinde, in welcher der Arbeitsfähige an den Staats- und Gemeindelasten Theil nahm, auch den arbeitsunfähigen Gewordenen unterhalten. Die Almosen, die Diaconien schaden mehr als sie nützen bei denen, welche Beschäftigung suchen aber keine finden. Diesen muss man Arbeit schaffen namentlich in der Flachsbereitung, in der Wollenindustrie, dann muss man aber auch dafür sorgen, dass unsere Stoffe statt der französischen getragen werden. Feine Wollzucht und Seidenzucht mag für die Klugen, Tau- und Netzfabrikation für die Ungeschickten ein guter Erwerbszweig sein.

Die zweite Arbeit von NICOL. HEND. VAN CHARANTE (B. 584) ist mehr theoretischer Natur. Sie geht auch vom Tadel der gutgemeinten aber im Erfolg schlechten Mildthätigkeit aus. Jeder Mensch bezieht sein Einkommen aus 3 Quellen, aus eigenem Besitz, aus Almosen oder aus Arbeit. Nur auf die letztere Quelle kann man dauernd einwirken durch Vermehrung der geistigen und physischen Arbeitskraft, der Arbeitslust und der Arbeitsgelegenheit. Die beiden ersten Mittel wirken nur langsam, mit dem letzten kann man gleich anfangen, nur muss man darauf Rücksicht nehmen, dass man solche Arbeit schafft, welche leicht zu erlernen ist und ohne Unterbrechung das ganze Jahr dauert, solche, welche im Kleinen mit geringen Kosten versucht werden kann, und in welcher man ohne Schaden die Zahl der Arbeiter vermehrt oder vermindert, solche, mit der man schon bestehenden Fabriken nicht Concurrenz macht, solche, bei der man die Kinder beschäftigen kann, endlich solche, in der man per Stück den Lohn zahlt. Die Arbeiter müssen mehr verdienen, als sie sonst an Almosen empfangen, aber weniger, als wenn sie selbst sich Arbeit suchen. Das schwierigste ist, ein Gewerbe zu finden, in welchem aus keinem Grunde jemals eine Unterbrechung stattfindet, weil solche Unterbrechungen aus so verschiedenen Ursachen herkommen, nämlich aus Mangel an Stoff, aus Mangel an Absatz, aus Mangel an Arbeitern, und aus dem Wechsel der Jahreszeiten. Am wenigsten leiden an diesem Uebelstand die verschiedenen Zweige der Linnenindustrie und unter diesen wieder die Weberei, welche auch die oben genannten Vortheile meistens vereinigt. Endlich folgen in der interessanten Schrift Vorschläge zur Errichtung von Armenhäusern, welche auf Actien gegründet werden und soviel wie möglich aus sich selbst ohne Almosen bestehen sollen.

Eines der interessantesten practischen Beispiele der Verbindung von Armenpflege und Erwerbslust ist die Errichtung einer Maatschappy van Koophandel en Rhederye zu Hoorn, das neben dem blühenden Amsterdam seine alte Bedeutung ganz verloren hatte. Ein Prediger, CORNELIS RIS, stellte in einem »Ontwerp eener Maatschappy 1777« (B. 547) den Plan dazu auf, nach dem sich andere Gesellschaften ähnlicher Art formiren möchten. Der Zweck ist Errichtung einer Armenschule, in der auch die gebräuchlichsten gewerblichen Nebenbeschäftigungen gelehrt werden sollen, Errichtung eines Armenwerkhauses mit einfachen Beschäftigungsarten, bis man zu schwereren übergehen kann. Wir können in einigen Zweigen wohl noch mit dem Auslande concurriren trotz des hohen Lohnes. Die Mittel dazu sollen, je nachdem der Segen Gottes ausfällt, durch Almosen gedeckt werden, oder durch ein lucratives Unternehmen, näm-

lich Ausrüstung einiger Wallfischfänger auf Actien von 100 fl. Wer diese für das gemeine Wohl nicht riskiren kann oder mag, soll wegbleiben, die Möglichkeit des Verlustes wollen wir nicht leugnen.

Die Gesellschaft kam zu Stande, der Wallfischfang glückte. In den weiteren Schriften und Berichten<sup>611)</sup> von RIS wird darauf aufmerksam gemacht, dass man dennoch die Rentabilität für immer nicht verbürgen könne. Im Jahre 1777 petitionirten sie freilich um Erlass einiger Steuern<sup>612)</sup>, es kann das aber nicht als schlimmes Zeichen angesehen werden, denn 1779 war einem Lobgedicht zu Folge die Maatschappy noch in voller Blüthe<sup>613)</sup>.

Wenn solchen Bemühungen gegenüber aus Trägheit oder aus Ueberzeugung pessimistisch Gesinnte überhaupt von neuen Fabriken nichts wissen wollten, da nicht einmal die alten im Gange befindlichen sich halten könnten, so wurde von Seiten derer, welche den Muth nicht so schnell sinken liessen, mit Recht hervorgehoben, man müsste sich nicht begnügen mit den neuen Erfindungen Schritt zu halten, sondern darin voraneilen<sup>614)</sup>. Auf die Belehrung überhaupt wendete sich die Thätigkeit der wahren Patrioten, denn das Kleben am Alten<sup>615)</sup>, das sprüchwörtlich für die Holländer geworden war, musste gebrochen werden. Die ausländische Litteratur sollte man für Seefahrt und Schiffahrt zu Rathe ziehen und die Herausgabe guter Bücher im Lande fördern<sup>616)</sup>. Das geschah besonders durch Publication periodisch erscheinender Schriften, unter denen »de Koopman« 1768—1776 und »de Staatsman« 1779—1783 obenan stehen<sup>617)</sup>.

Der Plan eine Seemannsschule, auf die auch schon früher gedungen war<sup>618)</sup>, zu errichten wurde von TITSINGH<sup>619)</sup> ausgearbeitet und von Anderen unterstützt<sup>620)</sup>, wenn auch diese die Schule nicht als Radikalmittel gegen alle Uebel

611) Korte Schets 1777; Vervolg und Tweede Vervolg 1778 (B. 548).

612) Requeste v. 6/12 1777.

613) Nederlands Verplichting tot Handhaven der nuttige Maatschappijen, Hoorn 1779. Nach W. I. E. Berg: De réfugies I, S. 282 soll sich aber nach einem Werkchen »Staatkundig Onderzoek van de ware grondbeginselen doeleinden en nutigheden der vaderlandsche Maatschappy 1784« die Gesellschaft damals im Verfall befunden haben, das Gegentheil wäre auch sonderbar, denn was war damals nicht verfallen? Ich habe das Werkchen nicht gefunden.

614) Grotius hatte ähnlich in stets neuen Erfindungen die Vorzüge der niederländischen Kriegskunst erkannt, damit wenn die Erfindung von den Völkern umher abgelernt wäre, dieselbe durch eine neue schon wieder in den Schatten gestellt wäre; Vergelyking van de Gemeene Besten, Cap. XXIII. (B. 4); Rogge: Tweede Antwoort 1775. S. 169 (B. 524).

615) De Redenen waeromme 1720. S. 7 (B. 346); vergl. unten Buch VI. Abschn. III.

616) La Fargue: Onpartydige Aenmerkingen tot redress van Seemacht 1756 (B. 470); Eerste Vervolg 1756 (B. 471); Tweede Vervolg 1756 (B. 472); Gewichtige Aanmerkinge 1784 (B. 610); Der Koopman I, S. 444 (B. 494) vertheidigt das vielfach angegriffene Beschäftigen von fremden Comptoirbedienten auch damit, dass die Kenntnisse des Auslandes dienstbar gemacht werden müssen.

617) Eine dritte öfters genannte Zeitschrift »de Denker« habe ich nicht kennen gelernt.

618) Schoockii Imperium maritimum 1654. S. 159 (B. 186).

619) Bedenkingen over de Schaarsheid van het Zeevaerend Volk 1780 (B. 585).

620) Aenmerkinge op de schets van de Heer Tisingh 1780 (B. 586); Aenmerkingen op de Bedenkingen van Tisingh 1780 (B. 587).

ansahen wie der Projectmacher. Andere schlugen Errichtung eines Commerciencollegiums vor<sup>621</sup>). Das Bedeutendste war aber wohl die Gründung der vielen Gelehrtenesellschaften, um welche sich alle diejenigen scharten, welche noch für Wissenschaft ein Interesse hatten. Unter ihnen ragen die Zeeländer, die Holländische und die Utrechter Maatschappy hervor. Was uns hier besonders interessirt, sind die Preisfragen, welche durch die Hollandsche Maatschappy der Weetenschappen zu Haarlem über die Abnahme des holländischen Kaufhandels<sup>622</sup>) und durch die Utrechtsche Genootschap van Kunsten en Wetenschappen über den Verfall der Fabriken ausgeschrieben wurden<sup>623</sup>). Auf die erste Frage gingen drei Antworten, von v. d. HEUVEL, ROGGE und ZILLESSEN, auf die letzte zwei von HEUKELOM und WYNAND KOOPMAN ein, welche wir im Einzelnen oben schon unzählige Male zu citiren hatten.

Ein glänzendes Zeugniß für die Wissenschaft der Niederländer am Ende des XVIII. Jahrhunderts geben die drei Arbeiten, welche die Haarlemer Maatschappy krönte, nicht. Alle beginnen mit einer Darstellung was Handel sei, wobei ZILLESSEN das einfache Kaufgeschäft zwischen dem Producenten und Consumenten auch zum Handel rechnet, und sind vollständig im Mercantilismus und der Handelsbalanz.befangen, wenn auch der dritte, ZILLESSEN, nur von einer Balanz der Niederländer gegen die gesammten anderen Länder spricht und nicht für den Handel nach jedem einzelnen Lande einen Ueberschuss in edlem Metall für die Niederlande verlangt. V. d. HEUVEL folgt in den Gründen, welche den Handel in den Niederlanden blühend machten der Eintheilung, welche die Propositie von Wilhelm IV. aufstellte, und ordnet danach auch die Gründe des Verfalls als Umkehrung der ersten Gründe. Die beiden anderen theilen nur nach vermeidbaren und nicht vermeidbaren Gründen des Handelsverfalles ein, unter welch' letzteren vor Allem die Bestrebungen der umliegenden Länder nach eigenem Handel, die Zollgesetze und die daraus hervorgehenden Kriege eine grosse Rolle spielen<sup>624</sup>). Die Mittel endlich, auf welche Holland denken muss, um den Handel zu halten oder wieder zu heben, sind dann natürlich ein An-

621) Ein Plan eines solchen Collegiums stellt demselben einen so weiten Umfang, dass kaum eine Unternehmung existirt, welche es nicht leiten oder gar selbst unternehmen soll. Man verlangte jetzt Alles vom Staat, während man früher Alles verschmähte: De Koopman III, S. 364—374 (B. 506).

622) Die Frage lautet: Welk is de grond van Hollands Koophandel van zynen aanwas en bloei? Welke oorzaaken en toevallen hebben dien tot heden aan veranderingen en verval bloot gesteld? Welke middelen zyn best geschikt en gemakkelykst te vinden, om den zelve in zyne tegenwoordige gesteldheid te bewaren, zyne verbetering te bevorderen, en den hoogsten trap van volkomenheid te doen bereiken? vergl. B. 520, 521, 522.

623) Die Frage lautet: Hoe zoude men de Fabryken en Trafyken, welke in ons land, en byzonder in de Provincie van Utrecht zyn, best kunnen inrichten tot algemeen voordeel; en om door dezelve aan eene menigte van menschen in onderscheidene Staten eene bekwame kostwinning te bezorgen; en bepaaldelyk aan sulken, die geene zoo genaamde ambachten geleerd hebben, of, op verscheidene tyden, zonder kostwinning zyn? Mitsgaders, welke nieuwe Fabryken zouden ten zelfden einde met verwachting van een goede uitslag, kunnen opgericht worden? vergl. B. 645, 646.

624) Aehnlich De Kluit: Jets over den handel. S. 300 ff. (B. 644).

gehen gegen die vermeidbaren Gründe des Handelsverfalls. Bloss den Handel zu heben fällt Keinem ein, Alle wollen die ganze Wirthschaft des Volks herstellen<sup>625</sup>), und dringen darum auf eine Berücksichtigung der Manufacturen und des Ackerbaus neben dem Handel. Die Vernachlässigung des Ackerbaus und der Viehzucht wird gerügt<sup>626</sup>). Für die Handwerke werden Verbote der Ausfuhr von Kenntnissen und Werkzeugen der Manufactur angerathen, was bei ROGGE zu der Aeusserung sich steigert, über Fabrikation schreibe und spreche man am besten gar nicht. Ein strenges Geheimhalten aller Kunstgriffe erscheint als höchste Norm. Nur v. d. HEUVEL will davon nichts wissen, sondern von stets neuen Erfindungen, weil sonst in den alten Gewerben gewiss eine zu grosse Production sich zeigen müsste. Eine Hauptrolle spielen bei v. d. HEUVEL und ZILLESSEN die Einfuhrzölle, welche auf Luxuswaaren und auf alle auch hier fabricirte Waaren gelegt, aber bei der Wiederausfuhr um des Handelsinteresses willen wieder vergütet werden sollen. So soll eine und dieselbe Handlung dazu dienen dem Luxus zu steuern, die Gewerbe zu fördern, die Staatskasse zu füllen und den Handel mit dem Auslande nicht zu belästigen, wie überhaupt eine Interessengemeinsamkeit angenommen wird. Von den Einfuhrzöllen lässt wiederum gerade ROGGE nichts verlauten, der auch keine Bevorzugung der Städte vor dem platten Lande dulden will. So wird ein einzelner Vorzug jeder Arbeit durch unendliche Schwächen verringert, und keine einzige Arbeit kann man für gut ausgeben. Nach unserer Meinung ist die von ZILLESSEN die schwächste, aber die von ROGGE, welche von der Maatschappy nur die silberne Medaille erhielt, besser als die von v. d. HEUVEL, dem die goldene zuerkannt wurde. Auf Einzelheiten einzugehen wäre hier zu weit, sie finden sich bei den betreffenden Fragen in den Noten. Ebenso will ich die beiden Preisabhandlungen der Utrechter Gesellschaft nur kurz characterisiren. Die erste von VAN HEUKELOM ist ein sonderbares Gewirre von richtigen und falschen Ansichten. Wir erwähnten wenig weiter oben (nota 606) seine vortrefflichen Bemerkungen über Hand- und Maschinenarbeit; dem kann angereicht werden, was er über Arnenversorgung, über die Schwierigkeit neue Fabriken anzulegen, über die mangelnde Unternehmungslust und über das Kapitalrisiko sagt, wie er die Fabriken auf Actienprincip verwirft, da sie das Eigeninteresse nicht genug in's Spiel ziehen; endlich, warum die niederländischen Gewerbe mit den ausländischen nicht concurriren können. Damit sind die Vorzüge aber auch erschöpft. Der Hauptinhalt der Schrift

625) Bei W. E. J. Berg: De réfugiés sind noch 2 Werke über den Verfall des Handels citirt, welche ich nicht gefunden habe: Hollands Allgemeine Bloei of ruine door het al of niet gebuiken van eigen manufacturen Leiden. I. Ausg. 1754. II. 1777. (B. 464); Nederlands vernieuwde welvaart door 't herstel der manufacturen en middelen daertoe aangewezzen 1797 (aber schon 1756 geschrieben) (B. 409).

626) Bei Zillesen: Deerde Antwoord, S. 394 (B. 522) findet sich folgende Eintheilung der menschlichen Beschäftigungsweisen: Früchte der Erde, der Vernunft (Manufacten) und der See (Handel und Fischerei). Die Fischerei wird von den Niederländern immer mit dem Handel nie mit dem Ackerbau zusammengenannt wie bei uns. Von Waldbau wird aus naheliegenden Gründen nie geredet.

ist der krasseste Mercantilismus und das ausgebildetste Schutzzöllnerthum ja eines der wenigen Beispiele absoluter Prohibitionslust von allen Waaren, welche das eigene Land, wenn auch theurer als das Ausland, machen kann. Anfangs, damit kein Mangel entstehe, sollen es nur Zölle sein, die aber allmählich zur vollen Prohibition werden. Wenn die fremden Waaren ganz ausgeschlossen werden, kommen die theuren Preise nach seiner Meinung am Ende doch Allen wieder zu Gut. Um Absatz in's Ausland zu erhalten dient das freilich nicht, da müssen wir uns anstrengen und den alten Schlendrian verlassen. (Unter Prohibitionen den Schlendrian verlassen?!)

Die andere eingegangene Arbeit von WYNAND KOOPMAN ist ganz anderer Natur. Sie giebt als Hauptgründe des Verfalls die englische Parlamentsacte und das Aufhören aller der Umstände an, welche das Aufblühen des Handels begünstigten, sowie die Balanz, welche bis 1663 für Holland war, von dem Jahre an zu Gunsten Englands sich gestalteten. An alledem können wir nichts ändern, wir sollen darum aber die Hände nicht in den Schooss legen und verzweifeln. Der Schlendrian muss gebrochen werden. Die Verbote, fremde Stoffe zu tragen, sind unzweckmässig, und das blosser Anrathen hilft nichts, wenn das Ausland sie uns besser und billiger liefert. Von hohen Schutzzöllen sagt er nichts. Wir sollten lieber für bessere Muster sorgen, sodann in den Geschäften für grössere Arbeitstheilung, und wo es geht durch Einführung des Stücklohns. Die Vorzüge der Arbeitstheilung setzt er an dem Beispiele der Nadelfabrikation so wie ADAM SMITH auseinander (S. 169 f.), ebenso will er die verrotteten Gildbestimmungen über Bord werfen (S. 173 ff.), er scheint demnach ADAM SMITH zu kennen, allein nöthig ist es nicht, er citirt ihn nirgends, die Gilden waren auch andern Schriftstellern nicht mehr genehm, und das Beispiel der Stecknadeln könnte er auch aus gemeinsamer Quelle mit ADAM SMITH haben. Dennoch glaube ich, dass er als einer der ersten in den Niederlanden zu nennen ist, welche ihn kennen und anerkennen. Die Schrift ist darum hier mehr als indirectes Zeugniß für den Zustand der volkwirthschaftlichen Anschauung einer gelehrten Gesellschaft der damaligen Zeit maassgebend, — — denn die Arbeit von VAN HEUKELOM erhielt den goldenen und die von KOOPMAN den silbernen Preis. Vielleicht, dürfte man sagen, merkten die Preisrichter, dass das Meiste aus ADAM SMITH genommen war, und erkannten darum dieser Schrift als einer nicht selbstständigen Arbeit nur den zweiten Preis zu. Ja, das wäre fast ein noch ärgeres Testimonium paupertatis, denn ADAM SMITH zu würdigen ist sicher für die damalige Zeit ein grösseres Lob, als eine dicke schutzzöllnerische Arbeit zu schreiben. Die von VAN HEUKELOM ist nämlich 135 und die von KOOPMAN nur 71 Seiten lang.

Schon VAN REES bemerkt richtig, dass die kürzere Arbeit bedeutend über die längere von VAN HEUKELOM zu stellen ist, ohne aber, so viel mir erinnerlich, auf eine Verwandtschaft mit ADAM SMITH hinzuweisen.

Da ich hier bei den Arbeiten stehe, welche wissenschaftlich und wenigstens nicht augenscheinlich vom Partheistandpunkt aus den Zustand des Han-



dels besprechen, so will ich hier noch einige Worte über LUZAC<sup>627)</sup> sagen und dessen Meinung kurz darstellen. Der ganze vierte Band bespricht den Handelsverfall und die Mittel demselben wieder aufzuhelfen. Ueber die Colonien und andere speciellere Gegenstände siehe an den betreffenden Orten. In den Theilen, welche speciell vom Handel reden, sind deutlich zu unterscheiden der Abschnitt, welcher die gewöhnlichen Meinungen widerlegt, und der, in welchem er seine Gründe des sinkenden Zustandes aller Dinge in den Niederlanden darstellt. Er tritt dagegen auf, dass die grosse Menge ihr Gewissen so leicht beruhige, die traurigen Verhältnisse wären nicht durch die Schuld der Niederländer, sondern durch Unglück bringende Einflüsse, wie sie in den meisten Schriften angeführt werden, von Aussen gekommen. Nach manchen Schriften müsste man geradezu auf den Gedanken kommen, alle andere Nationen hätten bis 1654 gar nichts vom Handel gewusst, geschweige denn selbst Handel getrieben. (IV, S. 243 ff.) Dass alle die stets aufgeführten Gründe mitgewirkt haben, giebt LUZAC gern zu, schlimmer aber als alle anderen wären die Gründe gewesen, welche in der Abschwächung aller Vorzüge in der Natur des echten Niederländers sich nachweisen liessen<sup>628)</sup>. Er handelt das Genauere darüber in dem Cap. XVI ab, während er im Cap. VIII—XII, XIV, XV und XVII darlegt, was er für die wahren Gründe ansieht. Als eines der schlimmsten Uebel stellt er die unzeitgemässe Sparsamkeit für Heer und Flotte auf, welche besonders immer in den statthalterlosen Zeiten vernachlässigt worden wären. Die Grundregel der englischen Politik: *Imperator maris, terrae dominus*, hätten vor Allem die Niederlande berücksichtigen müssen. Unter den Statthaltern war die Einsicht immer besser. (Cap. XVII.) Dass der Handel nicht ganz zu Grunde geht, danken wir einzig dem, dass doch auch die guten Sitten nicht überall verfallen. (Cap. XVIII im Anfang.) Es ist nicht von grossen Interesse, die Ausführungen LUZAC's in seiner bekannten Weitläufigkeit zu verfolgen; ich lenke darum nur die Aufmerksamkeit Dessen, der sich näher dafür interessirt, auf seine gedrängte Zusammenstellung aller Gründe des Handelsverfalls und aller Mittel dagegen<sup>629)</sup>. Seine im Einzelnen vortrefflichen Rathschläge stehen ruhig neben den Irrthümern, die ihn als echtes Kind des XVIII. Jahrhunderts characterisiren. Es ist ein arges Durcheinander von Gutem und Schlechtem.

627) Hollands Rykdom 1778. Band IV passim (B. 590).

628) Aehnlich De Koopman IV. S. 384 (B. 545) und Gewichtige Aanmerkingen over het verval 1784 (B. 640).

629) Die 29 Gründe des Verfalls stehen Band IV. S. 278—284 und die 49 Mittel zur Wiederherstellung ebendasselbst S. 534—533 (B. 590).

## IV. Abschnitt.

## Die Freihändler.

Nach einer auch nur flüchtigen Durchsicht des vorigen Abschnittes könnte Mancher zu der Frage veranlasst werden, ist denn das die vielgerühmte freihändlerische Anschauungsweise und Politik der Niederländer?

Hier ist zuerst zu bedenken, dass der vielgerühmte Freihandel der Niederländer zum grössten Theil nicht die innere Wirthschaftspolitik betrifft, sondern völkerrechtlicher Natur ist, und dass auch hier unter der freien Fahrt sehr verschiedenes verstanden wurde je nach den Zuständen in den Niederlanden.

Die Niederländer haben sich grossen Ruhm erworben durch den Kampf für das Mare liberum gegen das Mare clausum von BURGUS, SELDEN, WELWODUS, VAN FELDEN. Die Namen eines GROTIUS und GRASWINCKEL nehmen hier die erste Stelle ein. Der ganze Streit galt besonders zwei Punkten. Man wollte sich die Freiheit bewahren in den brittischen Gewässern dem einträglichen Häringsfange obzuliegen, und den Handel nach Indien zu betreiben. Für erstes wirkte besonders GRASWINCKEL<sup>630</sup>) und PONTANUS<sup>631</sup>), später BYNCKERSHOEK<sup>632</sup>) und GRAVER<sup>633</sup>), für letzteres GROTIUS<sup>634</sup>). In der indischen Handelspolitik schlug die Meinung der Niederländer bald genug um, als die holländische Herrschaft daselbst mehr durch die Gewalt der Waffen als der Gründe von GROTIUS zur Anerkennung gelangt war. GROTIUS<sup>635</sup>) selbst und BOXHORN<sup>636</sup>) hatten schon betont, dass ein Volk dem andern gegenüber sich in der Schifffahrt und dem Handel Beschränkungen auferlegen könnte<sup>637</sup>), die nachfolgenden Generationen behielten den Standpunkt bei<sup>638</sup>), und als die gelegene Zeit kam, wussten sie energisch daran festzuhalten. Der Fall trat aber ein, als das Haus Oesterreich die neuerworbenen südlichen Niederlande mit einer Indischen Compagnie in Ostende beschenkte, welche gleich anfangs gute Geschäfte machte. Eine grosse Anzahl von Schriften erschienen in den nördlichen Niederlanden gegen und in den südlichen

630) Vergl. oben ad not. 53—56.

631) Discussionum historicarum libri duo, quatenus et quodnam mare liberum vel non liberum 1637 (B. 93).

632) De dominio maris 1700 (?) (B. 313).

633) Dissertatio de mari natura libero, pactis clauso 1724. S. 24 (B. 368).

634) Vergl. oben ad not. 8—14. Für die freie Fahrt auf Westindien schreibt besonders Usselin cx, z. B. Memorie van de gewichtige Redenen 1608 (B. 16).

635) De jure belli II, v. 24; II, III, 45; II, II, 24 (B. 58); vergl. oben ad not. 18—20.

636) Commentariolus Cap. VII (B. 160); Instit. polit. I. Cap. I. explan. ad §. 5 (B. 167).

637) Der Meinung ist Spinoza: Tractatus politicus II, §. 13. III, VII, §. 3 (B. 263); vergl. oben ad not. 97.

638) Vergl. Huber: De jure civitatis II, XII (B. 244); Praelectiones I, II, 4. ad not. 148 (B. 188).

für das Unternehmen. Die bedeutendsten Arbeiten der Holländer darüber sind die BARBEYRAC'S<sup>639</sup>) des Interpretators von GROTIUS, die WESTERVEEN'S<sup>640</sup>) und die GRAVER'S<sup>641</sup>), welche aber fast nur die rechtliche Seite, den Verzicht der südlichen Niederlande auf den indischen Handel unter spanischer Herrschaft im Westphälischen Frieden, und die Succession des Hauses Oesterreich in diesen Verzicht urgiren, da sie wohl wissen, wie wenig die Rivalen auf die den Niederlanden aus der neuen Compagnie entstehenden Schaden geben würden. Damals war Holland noch mächtig genug, um die Ostender Compagnie wirklich zu unterdrücken. Das bekanntere Beispiel dass die Niederländer es wohl verstanden den Handel anderer Völker zu ihren Gunsten zu knechten, ist der berühmte Schluss der Schelde im Münsterschen Frieden, welche aber allem Protest Hollands zum Trotz noch im Laufe des XVIII. Jahrhunderts rückgängig gemacht wurde<sup>642</sup>). Freien Handel für sich, für alle andern so viel Beschränkungen als möglich war die Politik der Niederlande so gut wie jedes andern Landes. Das zeigt sich auch bei der zweiten wichtigen Freihandelsfrage im Völkerrecht bei dem Seehandel in Kriegszeiten.

Ich kann hier nicht allen Verhandlungen bei den Friedensschlüssen und Handelsverträgen, den unzähligen Klagen über den Bruch solcher Verträge u. s. w.<sup>643</sup>) nachgehen, die Frage ist meist völkerrechtlicher Natur, ich mache nur auf die interessante Umwandlung aufmerksam, welche sich hierbei in den Niederlanden vollzog. So lange Holland zur See den andern Nationen überlegen oder doch wenigstens ihnen noch ebenbürtig war, also im XVII. Jahrhundert, wollten

639) Défense du droit de la Compagnie hollandoise des Indes orientales contre les nouvelles prétensions des habitans des Pays-Bas Autrichiens 1725 (B. 364).

640) Dissertatio De jure quod competit Societati privilegiatae Foederati Belgii ad navigationem et commercia Indiarum Orientalium 1723 (B. 358); Dissertatio secunda (unter demselben Titel 1724) (B. 359).

641) Dissertatio inauguralis de mari natura libero pactis clauso. 1728 (B. 368); vergl. auch noch: Traité dans le quel on approfondit les funestes suites que les Anglois et les Hollandois ont à craindre de l'établissement de la Compagnie d'Ostende 1726: besonders der angehängte Brief: Lettre d'un Marchand d'Hollande (B. 364). Aus späterer Zeit: Hilgers: Dissertatio de jure quod competit societati Privilegiatae foederati Belgii ad navigationem et commercia Indiarum Orientalium 1744 (B. 394).

642) Die Gründe der österreichischen Niederlande für Wiedereröffnung der Scheldemündung siehe unter andern in: Mémoire sur l'ouverture de la Navigation sur l'Escaut par M. Linguet 1784. Die Gründe der Holländer für die Sperre in: Lettre de Mr. D\*\* à Mr. R\*\* en réponse à la sienne sur la liberté de l'Escaut. Am. 1784 (B. 600). Hier behaupteten die Holländer, die traurigen Zustände in den südlichen Niederlanden rührten nicht vom Scheldeschluss, sondern von den hohen Durchgangszöllen her, Antwerpen würde höchstens auf Kosten von Ostende gross werden, das Land hätte noch viele unangebaute Strecken, deren Cultur ungleich sichrere Schätze verspräche. Die »unbegrenzte Handelsfreiheit« ist ein Unding wenn man es auch in Frankreich (Physiocraten?) verlangt. Aehnliche Aeusserungen findet man in Nouvelles extraordinaires de divers endroits 1784 in Schlözer: Holländische Staatsanzeigen Band IV.

643) Zwischen 1750 und 1760 findet sich namentlich eine ausgedehnte Litteratur darüber, besonders Klagen gegen England. Vergleiche die Schriften, welche citirt sind in: De vrye Vaart en Handel op de West-Indien. Amst. 1758 (B. 477).

die Niederländer von einem Seerecht nicht viel wissen, es war ihr Vortheil sich selbst zu schützen, und dem Feinde Prisen abzugeben, während später ihr grosser Frachtverkehr im XVIII. Jahrhundert immer mehr zu dem Satz »Frei Schiff frei Gut« drängte, um vor allen Dingen diesen einträglichsten Handelszweig ungestört ausüben zu können. Je mehr aber die Holländer zu dem Satz »Frei Schiff frei Gut« neigten, um so weniger waren die jetzt das Meer beherrschenden Nationen damit einverstanden. Uns interessirt hier nur die Frage, so weit sie in den Niederlanden selbst einen wirthschaftlichen Streit erregte zwischen denen, welche unbedingt allen Völkern, auch den Feinden, Lebensmittel ja Munition und Waffen zuführen wollten, um aus dem Handel damit einen Gewinn zu ziehen, und zwischen denen, welche den Feind gerade dadurch zu vernichten meinten, dass sie demselben die genannten Güter vorenthielten; die Absicht der letzteren steigerte sich sogar zuweilen bis zu dem Verlangen, den Handel überhaupt auf das feindliche Land zu verbieten, um nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr zu verhindern<sup>644</sup>). Die Politik der Provinzen war auch hierin eine verschiedene, die Landprovinzen stimmten für möglichste Verkümmerung der feindlichen Hilfsquellen, die seefahrenden, besonders Zeeland und Holland meinten den Feind am sichersten durch möglichste Vermehrung ihrer eigenen Seemacht zu schwächen. Für diese Parthei, welche um des Gewinnes willen selbst dann für den Freihandel stimmte, wenn der Feind daraus Nutzen zog, ist die berühmte Antwort des Amsterdamer Kaufmanns BEYLANT bezeichnend. Als man diesem das Unrecht vorhielt, welches er dem Lande angethan hätte durch Pulverzufuhren nach dem vom Prinzen FREDERIC HENDRIK 1638 belagerten Antwerpen, rief er übermüthig: Der Handel muss frei sein und darf durch keine Kriegsthaten unterbrochen werden, der Amsterdamer darf überall handeln, und es giebt in Amsterdam Hunderte von Antwerpern Commissionären. Wenn ich, um im Handel zu gewinnen, durch die Hölle fahren müsste, so würde ich den Brand meiner Segel daran wagen<sup>645</sup>).

Sieht man nun aber auch ab von dem vorgefassten Urtheil, dass die Niederländer weil sie völkerrechtlich den freien Handel auf allen Meeren proclamirt auch wirthschaftlich Freihändler sein müssten, so könnte der vorige Abschnitt dennoch dazu verleiten, in wirthschaftlicher Beziehung die Niederländer als im Mercantilismus und dem Schutzzöllnerthum eben so befangen zu schelten, wie alle andern Nationen. Und dennoch ist es nicht so: Mag die Parthei der Gewerbefreunde und Schutzzöllner auch sehr gross erscheinen, die Parthei derer, welche Freiheit wünschen, ist doch noch viel grösser, sie tritt nur nicht allezeit hervor, denn die Freiheit, als das Natürliche, wird nur geltend gemacht, wenn

644) Endlich gab es noch eine Mittelparthei, welche den Handel auf Feindesland zu gestatten rieth, aber gegen Abgabe an den Staat, damit dieser aus dem Nutzen der Feinde auch Nutzen zöge; vergl. Boxhorn: *Institutiones politicae I. Cap. I (B. 167) explan. ad §. 5*; Commentariolus Cap. III (B. 169); vergl. ad not. 69. Das war denn auch meistens die Politik der Generalstaaten, der Name der Ausgangszölle »Licenten« erinnert noch im Namen an den Ursprung der Abgabe für die Lizenz auf Feindes Land zu handeln.

645) Vergl. *Lettres d'Estrades I, 28.*

sie beeinträchtigt werden soll. Jeder der nicht ausdrücklich für einen Schutz sich erhob, war ein Freihändler, freilich, wenn ich so sagen darf, ein latenter. Wie man fast von jedem Menschen hört, welcher Hungers gestorben ist, nicht aber von denen, welche es nicht sind, so hört man auch nur von denen, welche die natürliche Freiheit gefesselt haben wollen, nicht von denen, welche mit dem Zustande der natürlichen Freiheit sympathisiren. Nur Diejenigen müssen öffentlich hervortreten, welche mit Rath und That die Beeinträchtigung der Freiheit fordern, und die, welche sich dagegen stemmen. Die Frage nach dem freien Verkehr in den Producten des Inlandes und Auslandes kommt also meistens nur zur Sprache, wenn die Frage des Schutzes auftaucht. So auch in den Niederlanden. Es gab auch daselbst eine bestimmte freihändlerische Parthei, aber nicht in dem Sinne wie A. SMITH und seine Nachfolger, welche die Consumenten vertreten, sondern eine Parthei derer, welche ihre eigenen Interessen wahren, und selbstständig neben den Gewerbetreibenden und den Landleuten stehen, die Kaufleute. Der Kaufmann war Freihändler nach allen Seiten, er wollte keine Ausfuhrbeschränkung, um recht viel auszuführen, keine Einfuhrbeschränkung, um recht viel einzuführen; er wollte endlich keine Durchfuhrbeschränkung, um recht viel ein- und wieder auszuführen. Eine ungemein einfache Politik, wenn nicht dagegen andere Berufsclassen andere Interessen hatten oder zu haben meinten. Ein Streit über den freien Handel entbrannte jedoch nicht nur zwischen diesen, sondern oft genug auch innerhalb des Kaufmannsstandes, denn die einzelnen Kaufleute waren durchaus nicht allezeit für die freie Bewegung aller im Handel, wie wir oben in der Colonialpolitik deutlich bei den Zeeländern gesehen haben, die doch in dem hier besprochenen Sinne entschiedene Freihändler waren<sup>646) 647)</sup>.

Also nicht einmal der ganze Stand der Kaufleute war für Freiheit zu allen Zeiten und für jede Art von Waaren<sup>648)</sup>. Den Handel nach irgend einem Lande zu schliessen konnte im Interesse der Kaufleute einer Provinz liegen, weil sie engherzig genug hofften, dass der Handel nach den Gegenden, wohin sie handelten, einen grossen Aufschwung auf Kosten des unterdrückten nehmen würde<sup>649)</sup>. Derselbe Gegensatz konnte stattfinden zwischen dicht neben einander liegenden Städten. Ausserdem war ja keine Provinz, keine Stadt, in der nicht auch die anderen Berufsinteressen vertreten gewesen wären. Man kann

646) 1666 wird Klage darüber geführt, dass Zeeland gegen das Verbot englische Waaren einlässt, Res. 13/4 1666; um 1670 ist es gegen Einfuhrverbote.

647) Umgekehrt finden wir Beispiele, dass diejenigen, welche in der Colonialpolitik sehr freisinnig waren, in der Industriepolitik den Verbotsgesetzen heipflichteten. Het waere Interest 1689. S. 34 (B. 292).

648) So werfen die Staaten von Zeeland denen von Holland vor, dass sie für Getreide eine Vertheuerung durch Einfuhrzölle fürchteten. Nach dem Grundsatz wäre aber auch eine Belastung der Manufacte, Fisch, Thron u. s. w. eine Contribution der Eingesessenen an die Fabrikanten, da die Waaren ohne Widerspruch im Ausland billiger eingekauft werden könnten. Antwoord 1671. S. 13 (B. 237). Im Grunde billigt Zeeland aber doch die Schutzzölle, denn es will solche für Korn und Kohlsaaf (Buch IV.) und legt solche eigenmächtig auf.

649) Deductie 1679 (B. 267). Der Gegensatz von Leiden und Utrecht so wie von Amsterdam und Rotterdam!

also; streng genommen, weder sagen, dass ganze Provinzen noch dass ganze Städte einer besondern Richtung angehört hätten, wohl aber konnte man in den meisten von einem Uebergewicht der einen Meinung über die andere reden. Nur von einer Stadt kann man sagen, dass sie fast ausnahmslos<sup>650</sup>) dasselbe Ziel verfolgt hat. Es ist diess Amsterdam. Der Streit um Freiheit des Handels ist darum vielfach auch ein Streit Amsterdams gegen die andern Seestädte und gegen die Industriestädte und gegen das platte Land.

Da die Hauptseestädte in Holland und Zeeland liegen, war der Freihandel in den Punkten, worin die Seestädte mit Amsterdam zusammenhielten, ein Streit dieser Provinzen gegen die anderen. Dieser Gegensatz zwischen den einzelnen Ständen, den einzelnen Städten, den einzelnen Provinzen hätte nicht so viel geschadet, wenn nicht die verschiedenen Interessen, welche erst innerhalb der einzelnen Städte in den Vroedschappen, dann innerhalb der Provinzen in den Provinzialstaaten und endlich innerhalb der ganzen Union in den Generalstaaten einander bekämpften, die auswärtige Politik dem festen Willen und dem stets schlagfertigen Entschlusse eines Alleinherrschers gegenüber ungemein langsam und schwerfällig gemacht hätten. Ja selbst wenn eine Maassregel endlich mit Widerstreben von allen gebilligt war, oder auch gegen den Willen einer Stadt oder einer Provinz durchgesetzt wurde<sup>651</sup>), konnte immer noch die Stadt oder wenigstens die Provinz das Gebot unbeachtet lassen<sup>652</sup>), da eine executive Gewalt in den Provinzen den Generalstaaten nicht zustand. Dass der Streit der Provinzen unter einander dem Handel oft grossen Schaden zugefügt hätte, wurde deutlich eingesehen<sup>653</sup>), wie aber sollte es verhindert werden? Darum durfte die freie Regierungsform doch nicht gestürzt werden!

Eine Eigenthümlichkeit der freihändlerischen Schriften besteht darin, dass die Beweisführung für die Schädlichkeit von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen nur das Spiegelbild zu den Deductionen der Schutzzöllner ist. Beide Partheien suchen zu erhärten, dass das Interesse ihres Standes auch das Interesse aller andern sei<sup>654</sup>). Wie die Protektionisten immer urgiren, dass das Wohl und

650) Ich habe hier nur einen Punkt gefunden, in welchem Amsterdam vom Freihandel abwich. Bei der Berathung über die Revision des Zolltarifs von 1725 will Amsterdam und Zeeland die Amunition von mehr als 500 fl. Werth nur mit Consens der Admiralitätscollegien ausgeführt wissen. Dagegen sind in diesem Punkt Vriesland, das Norderquartier, West-Vriesland und die Maze für vollständige Freiheit der Ausfuhr, da die Amunition von Aussen komme und die Ausfuhrbeschränkungen den Stapel rauben. *Advys. Stucken 1732. S. 35 des Tarif-projectes* (B. 375).

651) Dass die Provinzen, denen direct nichts am Handel liegt, die andern überstimmen, klagt die »Propositie en protest door de Heeren van Amsterdam«. 1685 (B. 275).

652) Klage dass Holland oder Amsterdam wenigstens die Convoyen und Licenten nicht eintreibe, *Deductie 1679* im Anfang (B. 267) oder den Schmuggel dulde, die Einfuhrverbote nicht handhabe; Klage von Rotterdam und Haarlem über Amsterdam in den Resolutien 29/4 1653. Ueber Zeeland, *Res. 13/4 1666*.

653) *Brieven over tydsomstandigheden 1779. S. 71 ff.* (B. 561).

654) *Het waere onderscheyt 1659. S. 5* (B. 207): Gemeinsamkeit der Land- und Stadtinteressen, in *Consideratien 1638. S. 9* (B. 103). »Kaufhandel und Bevölkerung, Kaufmann und Landmann, Erdarbeit und Seefahrt sind mit einander verbunden«.

Wehe der Niederlande vom Zustande der Gewerbe abhänge, so dringen die Freihändler immer darauf, dass alle ohne Ausnahme am Handel als der Haupterwerbsquelle, welche die Gewerbe überhaupt erst ermögliche, in erster Reihe interessirt seien<sup>655</sup>). Besonders ausführlich sind hierin die Deductionen von DE LA COURT, der das Handelsinteresse der Provinz Holland als das Interesse aller anderen, welche ohne dasselbe nicht bestehen könnten, schildert, wie er das nämliche auch in politischer Beziehung hervorhebt<sup>656</sup>). Wer nicht läugnen kann, dass verschiedene Interessen einander mehr oder minder schroff gegenüberstehen<sup>657</sup>), hat zu überzeugen, dass das von ihm vertretene Interesse das wichtigere und allgemeinere<sup>658</sup>) sei und den andern vorzuziehen habe, dass also das geringere Interesse geopfert werden müsse dem »gemeinen Wohle«<sup>659</sup>).

Sonst kümmerte man sich um das, was wir unter dem gemeinen Wohl verstehen würden, d. h. um das aller Bürger als Consumenten nur, soweit es jedem in seine Absichten passte. In den meisten Fällen stimmt es mit dem freihändlerischen Verlangen, nur war hiermit im einzelnen Falle nicht genügend durchzudringen. Was als Schaden der Consumenten nachgewiesen werden konnte, war eine Vertheuerung, und den Beweis zu liefern war die Aufgabe der Freihändler. Die Vertheuerung konnte auf die geringe Menge, welche jeder von einer bestimmten Waare gebraucht, nicht viel betragen, wenn auch die Zusammenrechnung aller dieser kleinen Vertheuerungen ungeheure Summen betrug. Die Schutzzöllner stützten sich gerade immer darauf, dass die Vertheuerung eine kaum merkliche wäre, während das untergehende Gewerbe Tausende ihres Lebensunterhalts berauben, ein neu aufkommendes Gewerbe aber Tausenden von Arbeitslosen Arbeit verschaffen würde. Daran fassen auch die Freihändler an. Nachdem sie einleitungsweise die bösen Folgen der Vertheuerung für alle Verzehrere mehr principiell bewiesen<sup>660</sup>), als ihrer Grösse nach berechnet haben,

655) Deductie 1674. S. 8 (B. 236); Rogge: Tweede Antwoord 1775. S. 298 (B. 521); Vrankryk verduurt 1694. S. 49 sucht zu beweisen, dass die Manufacturen die Hauptsache sind, in welchen alle Städte gleiches Interesse haben (B. 297); Redenen waeromme 1630. S. H<sup>2</sup> (B. 73).

656) Aanwysing B. I. Cap. IX u. XXIII (B. 238). Die Kauffleute müssten in Gesetzgebung und Justiz mehr zu sagen haben. Cap. XXV.

657) Cope van een Discours 1608. S. 3 (B. 6); v. Heukelom: Antwoord 1784. S. 54 (B. 645); De Kluit: Jets over den handel S. 300 (B. 644).

658) Sehr bezeichnend wird das »gemeine Beste« der Compagnie dem particulieren Gewinn aller Kauffleute gegenüber gesetzt. Welvaart 1646. S. A<sup>3</sup> (B. 142); vergl. Consideratien 1638. S. 3 (B. 103).

659) Antwoord der Staten van Zeeland 1674. S. 9. 40 (B. 237); Boxhorn: Disquisitiones. Disqu. 49 (B. 168); Voorstel 1689. S. 4 will die Branntweinhändler ohne weiteres wegen ihrer hohen Preise dem Wohl der Gesamtheit aufopfern (B. 302). Der Gedanke, dass die so zum Besten der Uebrigen Aufgeopferten auch abgesehen von rechtlich begründeten Expropriationen so weit möglich schadlos gehalten werden müssten, ist mir nur ein einziges Mal entgegengetreten.

660) Dergleichen Beispiele finden sich: Aenwyzinge 1644. S. B<sup>3</sup> u. D<sup>2-4</sup> (B. 123); Consideration over de Gelegenheyt van Brazil 1644. S. 3. 5 (B. 121); Klaer Bericht 1630. S. C<sup>2</sup> (B. 76); Deductie 1674. S. 9—44 (B. 236); Korte Memorie 1700. S. 6 (B. 316).

thun sie dasselbe wie die Schutzzöllner, und zeigen, wie die Vertheuerung die *Concurrenz* der Kaufleute mit dem Auslande vernichte. Tausende würden durch das Aufhören des Absatzes in's Ausland ihr Brod verlieren, hingegen könnten, wenn irgend ein Handelszweig wieder geöffnet würde, Tausende neuen Unterhalt gewinnen; am Ende wurde der Streit immer ein Aufrechnen von Grösseverhältnissen *im Handel gegen die Gewerbe*. Die *Gelegenheit sich hierüber auszusprechen* trat nun aber nur bei anderseitiger Forderung von Schutz ein, denn rein wissenschaftliche Deductionen sind auch hier sehr selten.

Wenn man diess Alles bedenkt, ist es nicht verwundersam, dass bei DE LA COURT, dem Hauptfreihändler, in allen Schriften von Schutzzöllen und Schiffahrtsgesetzen so wenig die Rede ist, obgleich er schrieb, als die französischen und englischen Gesetze bereits ihre Wirkung äusserten. Noch herrschte in den Niederlanden der Freihandel, Angriffe auf denselben von Seiten seiner Landsleute waren noch nicht zurückzuweisen und gegen das Ausland konnte Feder und Dinte nichts ausrichten. Freilich wiegt sich DE LA COURT nicht mehr wie BOXHORN<sup>661</sup>) in dem Wahn, dass, wenn man nur selbst Freihandel den Ausländern gestatte, man auch im Auslande vollständige Freiheit erhalten könne, namentlich sieht er sehr gut ein, dass gegen England nur eine starke Kriegsmacht zur See helfen kann. Er durchschaut die nicht zu verhindernden Folgen der Navigationsacte für Hebung der Handels- und Kriegsflotte in dem bis dahin von Ackerbau und Schafzucht lebenden Lande<sup>662</sup>) nur zu gut, und verlangt, dass Holland dem die Spitze biete. Von anderen Gegenmitteln hält DE LA COURT nicht viel. Um der Zölle oder Schiffahrtsgesetze willen darf man keinen Krieg beginnen, der das Uebel statt es zu heilen nur vergrössert, die Zölle verbieten sich mit der Zeit schon von selbst<sup>663</sup>). Höchstens rath er *Repressalien an*.

Frankreich gegenüber zeigt sich bei ihm dieselbe Ueberhebung, wie bei DE WITT, der Frankreichs Landmacht als zu wenig für die Niederlande gefährlich crachtete, bis der unglückliche Krieg des Jahres 1672 DE WITT Macht und Leben kostete und DE LA COURT aus dem Lande trieb. Mit noch grösserer aber auch gerechterer Verachtung schaut DE LA COURT auf Spanien herab, welches früher Beherrscher der Niederlande jetzt nur zu existiren scheine, um dem holländischen Handel zu dienen.

DE LA COURT ist also gewiss Freihändler, aber nur im holländischen Sinne, d. h. immer nur um den Handel mit dem Ausland zu befördern, den er als Holländer allerdings mit Recht höher achten muss, als den Binnenhandel<sup>664</sup>). Wenn der einzige Uebelstand der Schutzzölle die Preiserhöhung wäre, dann würde er nicht viel dagegen einzuwenden haben, liesse er sich doch die Belastung der fremden Waaren, welche in Holland verbraucht werden, noch mit einer eigenen

661) Institut. polit. I. C. I. §. 5; vergl. oben ad not. 68 (B. 167).

662) Aanwysing B. II. Cap. VIII (B. 238).

663) Aanwysing B. II. Cap. IV. VII (B. 238).

664) Welvaeren der stad Leyden 1659. S. 36 (B. 206).



Consumptionssteuer im Innern gern gefallen<sup>665</sup>). Eine solche Bemerkung findet sich freilich nur an einer Stelle bei ihm, ist aber gerade genügend, um seine Anschauung zu characterisiren.

Dennoch galt DE LA COURT in den Niederlanden immer als der Vorkämpfer des Freihandels. Für »vollständig freien Handel, wie ihn DE LA COURT haben will«<sup>666</sup>), von dem ein Todtfahren in allen Gegenden nicht zu fürchten wäre, sondern nur eine solche Preisermässigung, dass die Kaufleute mit geringerem Gewinn zufrieden sein müssten<sup>667</sup>), für den Handel, der durch Einfuhrbeschränkung immer behindert würde<sup>668</sup>), ist mehrfach in den wirthschaftlichen Zeitschriften »de Koopman« und »de Staatsman« eine Lanze gebrochen worden<sup>669</sup>). Wenn auch manche der Arbeiten in »de Staatsman« unter dem Einfluss der SMITH'schen Lehre entstanden sein mögen, so kann das von der besten unter allen im sechsten Bande des »Koopman«<sup>670</sup>) nicht gelten, denn sie erschien in demselben Jahr wie das »Wealth of nations«. Die Arbeit ist rein kritischer Natur, der Verfasser stellt die 12 Hauptmeinungen der Niederländer als reine Vorurtheile hin. Diese Vorurtheile sind ihm kurz folgende: dass wir einen zu ausge dehnten Handel und zu viel Kaufleute haben; dass wir die Auswärtigen zu klug machen; dass wir zu viel Volk und zu wenig Geld haben; dass alle Unternehmungen durch Compagnien in Gang gebracht und fortgeführt werden müssen; dass die Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel streng zu ziehen ist; dass dem Eintritt in die Gilden Hindernisse in den Weg gelegt werden müssen; dass ein Gildebruder nur hier gelernt haben darf; dass wir zu viel Fremde aufnehmen; dass der Luxus schadet; dass unsere Colonien uns Leute entziehen; dass es vortheilhafter ist mit 1000 fl. 8 % als mit 4000 fl. 2 % zu verdienen; endlich dass wir die Wechselcassirer des Auslandes sein müssen, um viel Geld bei uns ruliren zu lassen. Wer alle diese Meinungen als Vorurtheile brandmarken konnte, musste wohl hoch über denselben stehen; schade dass der Verfasser auf die kurze Negation sich beschränkt hat.

Die eben genannte Abhandlung ist eine der wenigen rein theoretischen Arbeiten, noch mehr dieser Richtung angehörend ist aber ein anderes Schriftchen,

665) Vergleiche über dieses Alles die Einleitung S. 20 u. 21 und meine Mittheilungen aus de la Court's Schriften, Zeitschrift für Staatswissenschaft 1862, S. 367—369.

666) De Koopman IV. S. 17 ff. (B. 515).

667) De Staatsman III, 4. S. 523 (B. 580). Der Verfasser kennt vielleicht A. Smith, er sagt sogar, die Ansichten, welche er vertheidigte, würden von den Anhängern des alten Systems nicht verstanden.

668) Freilich gab es auch schon in den Niederlanden solche, welche zwar Freihändler sein wollen, dann aber doch in jedem einzelnen Fall dem Schutzzoll und den Prohibitionen das Wort reden, und vor unbedingtem Freihandel warnen. So sagt ein Schriftsteller (Lettre und Seconde lettre d'un Ami de Danzig 1714, B. 330): Il faut avouer, que la liberté de commerce dans un certain sens et avec de certaines circonstances est favorisée de toutes les nations. Mais une liberté telle que vous tâchez d'insinuer, c'est à dire illimitée, et qui ne distingue ni conjecture, ni tems, ni lieu, c'est une These, que vos propres principes désapprouvent.

669) Vergl. Discours d'un bon Hollandais 1778. S. 32—34 (B. 553).

670) VI. S. 274 ff. (B. 540).

das den stolzen Titel trägt: »Dissertatio de libertate commerciorum ex statu communionis primaevae derivanda« von J. BRUISTENS 1770<sup>671</sup>). Schon der Titel, die »communio primaevae« lässt vermuthen, dass wir uns mit einemal wieder auf dem Boden der GROTIUS'schen Schule befinden, und der Inhalt bestätigt diese Vermuthung. Die Nothwendigkeit des Verkehrs unter den Völkern wird aus der verschiedenen Begabung der Menschen und der verschiedenen Natur der Länder hergeleitet, dieser Verkehr dürfe nicht gestört werden, da die ganze Welt darunter leide, wie der ganze Körper, wenn ein Glied untauglich werde. Sobald der Verkehr der Völker unter einander aufhört, tritt ruhiger und stumpfer Genuss des Erworbenen, Armuth in den untern Schichten und Mangel an Bildung in den höhern Classen der Gesellschaft ein. Ueppigkeit und Handel vertragen sich nicht miteinander. Nur wenn der freie Verkehr gestattet ist, kann Jeder Alles am besten haben. Die Arbeit ist nicht übel, aber dem pompösen Titel nach erwartet man mehr.

Betrachten wir nun nach diesen wenigen Beispielen wissenschaftlicher Vertheidigung von Handelsfreiheit die Schriften, mit denen bei besondern Gelegenheiten die Kaufleute zu Gunsten des freien Handels Volk und Regierung zu bearbeiten suchen. Wiederum gehen die meisten aller Schriften von Holland, ja innerhalb dieses Landes fast ausschliesslich von Amsterdam aus.

Am deutlichsten hat diese Stadt wohl schon 1648 ihre Meinung über die Schutzzölle abgegeben. Ich erwähnte oben (ad not. 519) ohne nähere Angabe einer Schrift, Korte Deductie overgegeven by de Laeckendrappers 1648<sup>672</sup>), welche von den Tuchwebern ausgeht und einen Ausfuhrzoll auf Wolle sowie ein Einfuhrverbot aller fertigen Tuche aus Deutschland den südlichen Niederlanden und Frankreich wünscht, welche wegen niedrigerer Steuern billiger arbeiten können. Endlich begehrt die Supplication noch, dass auch die fremden Tuche, welche zur Färbe nach Holland kommen, 7% an Zöllen zahlen. Es werden darum weder die Waaren in anderen Ländern gefärbt werden, noch wird der Wollhandel uns verlassen, welcher der Tuchfabrikation nachfolgt wie die Compassnadel dem Zeylstein. Die Fabrikation wird vielmehr hier erleichtert und der Wollhandel zieht erst recht in unser Land. Der Verlust des Tuchhandels ist verschwindend gegen den Vortheil aus der Fabrikation, denn letztere beschäftigt ungleich mehr Menschen.

Die Gecommitteerde Raaden der Generalstaaten pflichteten dem Allen mit ganz geringen Ausnahmen bei<sup>673</sup>), die Amsterdamsche Regierung tritt dagegen aber energisch auf. Der Handel sei für die Niederlande von ungleich grösserer Bedeutung als die Gewerbe, denn ein Handwerker oder Arbeitsmann sei nicht so viel werth als ein Kaufmann. Wenn die Löhne bei uns höher sind, (was aber nicht bedeutend ist,) so sind die Stoffe billiger. Unsere Wollenmanufaktur

671) (B. 497.)

672) (B. 159.)

673) Vergl. die Randbemerkungen im Manuscript der Deductie auf dem Ryks Archiv (B. 159).

hat nichts zu fürchten vom Ausland, welches nur grobe Stoffe macht. (Wie anders ist jetzt die Meinung darüber!) Wir sind durch die Natur im Handel bevorzugt, nicht aber in der Industrie, doch können wir viel durch gute Arbeit thun und wenn wir die Löhne gegen einander nicht auffagen. Das Verbot der farbigen Laken existirt schon, und braucht nur gehandhabt zu werden. Die Belastung der ungefärbten Laken nimmt uns, sobald um uns her Friede ist, den Handel damit und die Färberei, denn der Handel folgt dem Vortheil wie der Schatten dem Körper. Das Ausfuhrverbot von Wolle nimmt uns den Wollenstapel, weil Niemand Lust hat Wolle einzuführen, wenn er den Ueberschuss nicht wieder ausführen darf. Wir haben aber immer mehr als wir brauchen. Das Beispiel von England passt nicht, denn England braucht nur seine eigene Wolle im Land zu halten und besitzt keinen Stapel fremder Wolle<sup>674</sup>).

Auf das verkehrte Streben, Alles selbst machen zu wollen<sup>675</sup>, wird oft hingewiesen, besonders im XVIII. Jahrhundert; man müsse vorzüglich weiter verarbeiten, was man selbst producire und worin man einen natürlichen Vorzug vor anderen Ländern habe<sup>676</sup>. So sagt ein Schriftsteller in »De Staatsman«, man wäre allgemein eins, dass die Fabriken angemuthigt werden müssten, das könne aber nicht erreicht werden durch immerwährenden, sondern nur durch vorübergehenden Schutz, denn den Fabriken, welche nicht mehr einbringen als sie kosten, nützt eine solche Unterstützung durch den Staat nichts<sup>677</sup>.

Um die Schädlichkeit der beschränkenden Gesetze zu zeigen, musste nachgewiesen werden, dass dieselben entweder England und Frankreich selbst geschadet hätten, oder dass die Verhältnisse in den Niederlanden andere wären<sup>678</sup>).

674) Consideratien van de Heeren van Amsterdam op't stuck van Drapperyen 19/3 1648 ex prandio (B. 160). Diese interessante Antwort auf die vorstehende Deductie steht nicht in den Resolutien, ist aber auf dem Ryks Archiv. Der Satz, dass der Handel keine Fesseln tragen kann, findet sich oft. Consideratien 1644. S. 5 (B. 124); Rogge: Tweede Antwoord 1775. S. 270 (B. 524).

675) Boxhorn: Institutiones Cap. I. S. 43. »Non omnia possunt omnes« (B. 167); De Staatsman I, 2. S. 268 (B. 577). Kein Volk kann den ganzen Handel allein besitzen, so vortheilhaft es auch wäre.

676) De Koopman VI. S. 460 ff. Was uns die Natur giebt, haben wir umsonst, und kostet nur den Lohn für die Arbeit, mit der wir es verarbeiten (B. 540): De Staatsman II, 2. Jedes Land hat seine Waaren, die ein anderes gar nicht oder nur schwer nachmachen kann, so Frankreich seine Weine und Modesachen (B. 577). Aehnlich Bruistens: De libertate commerciorum 1770. S. 4—12 (B. 497).

677) De Staatsman VI, 2. S. 4—12 (B. 630).

678) Brieven over tydsomstandigheden 1779. S. 55 ff. Der Seemacht Englands ist die Navigationsacte allerdings nützlich gewesen, aber weder jetzt noch früher dem Handel (B. 561). Den schlimmen Zustand Frankreichs schoben freilich Andere der finanziellen Aussaugung zu. De waere Belangen 1689. S. 9 (B. 282); Vrankryk's Val 1694. S. 22 ff. (B. 307); Verloogh van het waarachtig Interest 1694. S. 37 ff. (B. 306). 1651 fragte man noch übermüthig, wie soll England die Negolie an sich ziehen, und wie soll unsere Navigation durch die Englands abnehmen? Aenmerkinge op seekere Schets 1651 (B. 175). Dass der Handel beider Länder gut neben einander bestehen könne, sagt auch De gelukkige Gevolgen uit de unie 1689 (B. 233); Korte Memorie 1700. S. 42. »Ein Schutzzoll nützt oft andern, als denen er gewährt wird« (B. 316). Ebenso Consideratien 1694. S. 7 (B. 299); Consideratien 1644. S. 32. 33 (B. 124); Consideratien 1673. S. 10 (B. 254); Nouveaux Systèmes 1748. S. 34 (B. 409).

Die Schädlichkeit der gänzlichen Ausschliessung durch Verbote war nicht schwer zu beweisen, da die inländischen Fabriken entweder zu theuer arbeiteten oder nicht genug liefern könnten<sup>679</sup>). Das einfachste Mittel dagegen wäre der Schmuggel<sup>680</sup>), welcher den Holländern und Zeeländern sowohl in den Niederlanden selbst, als namentlich in Spanien und dessen Colonien<sup>681</sup>) einen Namen gemacht hätte, die verbotenen Waaren gehörten aber meistens gerade zu den leicht schmuggelbaren<sup>682</sup>). Dagegen wurde immer Wachsamkeit, Ermahnung etc. angerathen, auch wohl Verpachtung der Confiscation von Schmuggelgütern<sup>683</sup>).

Besonders ausführlich ist wieder die Bekämpfung der von Zeeland 1674 verlangten hohen Schutzzölle für Korn und Kohlsaaf, welche uns unten (B. IV) noch beschäftigen wird. Das Hauptargument wird auch hier auf den gänzlichen Verlust des Kornhandels, und damit des Handels überhaupt gelegt.

Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts beginnt der niederländische Handel nicht nur in den Kriegsjahren, sondern auch in Friedenszeiten in vielen Branchen abzunehmen, und in den noch blühenden Zweigen zeigt sich wenigstens keine Steigerung. Das musste wieder die Federn in Bewegung setzen.

Ich zeigte oben, wie die Schutzzöllner, zumal RAVEN, besorgten, dass die benachbarten Seestädte die verbotenen französischen Waaren aufspeichern und nach dem Kriege in den Niederlanden feilbieten möchten. Die Freihändler fürchteten viel Schlimmeres: dass der ganze Stapel der Güter aus allen Ländern Holland verlassen, oder dass der niederländische Durchfuhrhandel aufhören möchte, wie der Frachthandel zwischen England und dem übrigen Europa durch die Navigationsacte schon ein für alle Mal abgeschnitten war. Sie behaupteten, jede andere Beschäftigung des Menschen wäre mehr an den Ort gebunden als der Handel, der nur dem Vortheil folge<sup>684</sup>), und zwar augenblicklich<sup>685</sup>), während der einmal verlorene Handel nicht schnell wieder herangezogen werden könnte<sup>686</sup>); dass er jedenfalls leichter zu halten als wieder zu erhalten wäre<sup>687</sup>). Beispiele lägen ja genug vor: der Handel von Venedig sei auf Portugal, der von Portugal auf Holland gegangen, der von Holland ginge auf—? <sup>688</sup>) (1636). Ebenso sei der Ostseehandel der Hansa nach Holland<sup>689</sup>) gewandert, von wo er auf Schweden überzugehen drohe. Das deutlichste Bei-

679) Antrag von Amsterdam in den Resol. v. Holl. 24/11 1674, 25/3 1674.

680) Eenige Redenen 1689. S. 24 (B. 289) und die in den folgenden Noten enthaltenen Schriften.

681) Middelen tot onfeylbare 1690. S. 9 (B. 301); De waere belangen 1689. S. 9 (B. 282).

682) Consideratien 1638. S. 6 (B. 103).

683) Consideratien 1644. S. 8, 9 (B. 124).

684) Second Discours d'un bon Hollandois 1779 (B. 566); Consideratien van Amsterdam 1648 (B. 160).

685) Examen 1649 (B. 164); Deductie 1671. S. 5 (B. 236).

686) Twee Brieven 1720. S. 10 (B. 349).

687) Politiek Discours 1684 (B. 280).

688) Redenen van dat de W. I. C. 1636. S. 5 (B. 89); Lof der O. I. C. 1646. S. B<sup>2</sup> (B. 141).

689) Ricard: Le négoce d'Amsterdam 1722. S. 457 f. (B. 356); Redenen 1630. S. H<sup>2</sup> (B. 73).

spiel eines schnellen Handelsverfalles durch verkehrte Handelspolitik wäre aber Antwerpen<sup>690</sup>), welches, sobald nur die Verhältnisse im Süden sich änderten, z. B. die Schelde geöffnet werde, den ganzen Handel wieder an sich ziehen könnte.

Die grösste Furcht bestand schon im XVII. Jahrhundert vor den deutschen Nordseestädten wie Bremen und Emden, in erster Linie aber vor Hamburg, welche Städte alle Umstände immer aufs allervortrefflichste auszubeuten wussten, zogen sie es doch immer mehr vor, direct auf die Länder Handel zu treiben, deren Waaren sie anfänglich durch holländische Schiffe erhalten hatten oder wenigstens aus Holland holten. Schon Schoockius warnte vor diesen und den Ostseestädten, welche den östlichen und westlichen Handel mit Umgehung Hollands zu verbinden strebten<sup>691</sup>).

Auch hier war Amsterdam die Stadt, welche am energischsten auf Befreiung des Handels unter allen Umständen drang. Nur zu oft geschah aber das Gegentheil. Um den Krieg gegen Ludwig XIV., zu welchem Deutschland England und die Niederlande 1689 sich verbündeten, energischer führen zu können, vereinbarten die Mächte, den Handel auf die französischen Häfen ganz zu verbieten. Amsterdam protestirte durch seinen freihändlerisch gesonnenen Bürgermeister WITSEN, allein vergeblich, die Vereinbarung wurde geschlossen. Hamburg gab dennoch seinen Handel nach Frankreich nicht auf. Darüber entspann sich zwischen Amsterdam und Hamburg ein heftiger Schriftwechsel, aus dem mir von Amsterdamer Seite nur ein Pamphlet bekannt ist: Eeinige Redenen, waerom men aen de Stadt Hamburg de Neutraliteit niet behoort toe te staan 1689 (B. 289), welches gegen drei Hamburger Schriften gerichtet ist<sup>692</sup>). Wenn man nicht die Gründe könnte, welche dieses Pamphlet hervorriefen, käme Amsterdam dadurch leicht in den Geruch abspernungslustiger Handelspolitik, zu der es doch nur sehr wider Willen getrieben wurde. Das Schriftchen wirft Hamburg mit bittern Worten vor, die deutsche Handelsstadt versündige sich aus purem Eigennutz gegen die Bundesgenossen, und in's Besondere gegen Deutschland, das unter strenger Handhabung der Sperre gegen Frankreich Gewerbe und Ackerbau würde aufblühen sehen. Hamburg ist schon unter freiem Handel Amsterdam an die Seite getreten und die Neutralität wird es über Amsterdam und alle Seestädte stellen. Holland, das ja immer sonst den freien

690) Usselinckx: Bedenckingen 1608 (B. 43) und Naerder-Bedenckingen 1608 (B. 44), Waerschouwinghe over den Treves 1630 S. D<sup>1</sup> (B. 74) und fast in all seinen andern Schriften. Deductie van Herman Gysen 1697 (B. 314); Redenen, waeromme 1630 S. H<sup>2</sup> (B. 73); Hollants Heyl 1689. S. 14 (B. 285); Rogge: Tweede Antwoord 1775, sagt Antwerpen wäre erst durch den Frieden von Münster ganz ruinirt. S. 490 (B. 621).

691) Imperium maritimum 1664. S. 454 (B. 486).

692) Ich kenne dieselben nur ihrem Inhalt nach aus der Citation in Eeinige Redenen. Die Titel heissen dort im Niederländischen kurz: Representatie, Eeinige Motive, Consideration. Auch auf der Hamburger Commerzbibliothek fand ich sie nicht. Dagegen findet sich dort die uns nicht weiter interessirende Antwort Hamburgs auf die »Eeinige Redenen« unter dem Titel: Unvorgreifliche Widerlegung der in Druck ausgelassenen Motiven mit welcher vermeintlich erwiesen werden wollen, dass der Stadt Hamburg bei jetzigem Kriege das freie Commercium auf Frankreich weder öffentlich zu gestatten, noch auch darinnen zu conniviren sey. 1689. 4<sup>o</sup>.

Handel proclamirt hat, hat jetzt zum eigenen Nachtheil denselben aufgeopfert. Dass Schleichhandel getrieben wird, kann man nicht ganz verhindern, auch in Holland nicht, aber man sollte doch eine offenkundige Unterstützung des Feindes durch Neutralität, oder gar durch Anfuhr von Munition nach Frankreich nicht offen proclamiren dürfen. Wenn wir den Handel einmal verloren haben, haben wir ihn für immer verloren.

Diese letzte Voraussicht traf zum grossen Theil ein, denn im XVIII. Jahrhundert wird Hamburg immer als Hauptconcurrent Amsterdams in Handel und Industrie genannt<sup>693</sup>).

Zu einem Anwachsen des Hamburger Handels auf Kosten Amsterdams und Rotterdams bedurfte es aber nicht einmal so exorbitanter Zustände, wie die erwähnten sind. Es genügten dazu schon die in den Niederlanden seit lange bestehenden Ausgangs- und Eingangszölle, um wie hohe Durchfuhrabgaben zu wirken und den Handel auf andere Länder zu vertreiben. Wie wir die Vertheidiger dieser Ausgangs- und Eingangszölle auf den Abschnitt über Finanzen verschoben haben (Buch V. Abschnitt I.), so müssen wir auch die Gegner der Zölle dorthin verweisen. Die Handelspolitik des XVIII. Jahrhunderts dreht sich vorzüglich um diesen Punkt, nur gegen Ende der Republik nimmt die Freihandelsfrage wieder einen andern Character an, lässt sich immer weniger von der völkerrechtlichen Seite trennen. Es ist die Zeit des englisch-amerikanischen Bürgerkriegs.

Wir haben bereits öfters bemerkt, wie Amsterdam von allen Seiten um seiner gewaltigen Grösse und bisher nirgends gesehenen Blüthe willen beneidet wurde. Und in der That war die Stadt des Staunens, der Bewunderung, des Neides würdig. Aus einer im Vergleich mit andern Städten während der ersten drei Viertel des XVI. Jahrhunderts unbedeutenden Stadt, die wohl immer einen guten Handel mit der Ostsee gehabt hatte und eine sehr starke Fischerei trieb<sup>694</sup>), war sie zu der ersten Handelsstadt der Welt emporgestiegen, deren Schifffahrt nach allen Theilen der Erde im grossartigsten Maassstabe ging. Bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts war die Blüthe des Handels und der Gewerbe in den Niederlanden so allgemein, dass Amsterdam wohl die erste, aber nicht die einzige wahrhaft blühende Stadt war<sup>695</sup>), anders hingegen in der Zeit, als viele Gegenden selbst der blühendsten Provinzen, Hollands und Westvrieslands verarmten, viele Nahrungszweige stille standen und nur wenige zu grösserer

693) Nouveaux Systèmes 1748. S. 27 (B. 409); Rogge: Tweede Antwoord 1775. S. 254 (B. 524).

694) De la Court nennt schon zur Zeit der Antwerpschen Handelsblüthe Amsterdam als zweite Seestadt. Aanwysing, Buch I. (B. 238).

695) Nach Kerseboom: Eerste Verhandeling 1738. S. 30 (B. 383) nahm die Bevölkerung von Amsterdam dreimal schneller zu als die des ganzen andern Landes. Nach Oudermeulen: Memorie 1785 war die Zunahme der Bevölkerung in der Provinz Holland von 1515 — 1632 im Durchschnitt mit Amsterdam 200 %, in Amsterdam allein 700 %, demnach kann Amsterdam zur Zeit der Reformation nicht von der Bedeutung gewesen sein, welche de Rooy und andere der Stadt vindiciren wollen. Die gewaltige Zunahme ist besonders der Massenauswanderung unter Alba und nach der Einnahme von Antwerpen 1585 aus den

Blüthe sich entfalteteten<sup>696</sup>). Hier musste die immerwährende Zunahme den Neid der andern Städte erregen und eine gewaltige Feindschaft hervorrufen.

Das Mittel, den Handel zu erlangen und zu bewahren, war für Amsterdam schon im XVII. Jahrhundert der ausgedehnteste Freihandel in Krieg und Frieden in Europa und den Colonien. Wir sahen oben in manchen Stadien den Kampf des Freihandels und des Friedens mit dem des Absperrens und des Krieges. Zu keiner Zeit fehlte es an Anklagen gegen die blühende Handelsstadt, die besonders aus dem Ostseehandel ihre Reichthümer erwarb. Am grössten wurde aber die Erbitterung in dem Kriege der abfallenden englischen Colonien mit dem Mutterlande. Amsterdams Politik war es im XVIII. Jahrhundert gewesen in allen Kriegen neutral zu bleiben, um aus dem Kriege der andern Länder unter einander

südlichen Niederlanden zuzuschreiben, dann aber der grossartigen Blüthe der Stadt selbst. Nach Kerseboom, a. a. O. S. 30, hatte Amsterdam

1637: 145,900 Einwohner,

1685: 185,700 „

1748: 241,000 „

demnach hätte im Anfang des XVI. Jahrhunderts Amsterdam nur 20,000 Einwohner gehabt. Ein vortreffliches Bild des blühenden Handels von Amsterdam im XVII. Jahrhundert giebt »Lodewyk de Geer: eene Bydrage tot de Handelsgeschiednis van Amsterdam« door de Geer. Zuweilen wird sogar von einer Abnahme der Bevölkerung in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts geredet, so in De Staatsman I, 2. S. 48 (B. 577), wo als Grund die allgemeine Verderbtheit der Menschen angeführt wird. Eine positive Abnahme ist nun wohl für die Zeit, welche wir behandeln, eine Uebertreibung dieses gegen die Menschheit so aufgebrauchten Schreibers, aber ein Stillstand oder selbst eine ganz geringe Zunahme in der Bevölkerung war relativ ein Rückgang gegen die umliegenden Länder.

696) Aus der Bevölkerungszunahme in der Provinz Holland und Westvriesland im XVIII. Jahrhundert will Oudermeulen (Memorie) bis 1732 eine stete Zunahme des Handels beweisen. Allein von 27 Städten, welche er aufzählt, haben zwischen 1632 und 1732 ein Drittel abgenommen, z. Th. um 43%, die andern haben mit nur 4 Ausnahmen sich um nicht mehr als 42% in 100 Jahren vermehrt, und selbst der Haag mit der stärksten Zunahme nur um 1% jährlich, Amsterdam nur um 2/3% jährlich. Wenn man trotzdem eine Zunahme des Handels im ganzen Durchschnitt annehmen will, so ist doch noch die Frage, ob nicht sehr wenige Ausnahmen abgerechnet vor 1732 von irgend einem Zeitpunkt ab, Handel, Gewerbe und Bevölkerung abgenommen hat. Denn von 1632 an bis zum Gipfel der holländischen Macht zwischen 1648 und 1654 und selbst noch länger muss eine grosse Zunahme des Handels stattgefunden haben, so dass, was als eine Zunahme der Bevölkerung gegen 1632 erscheint, als eine Abnahme gegen 1654 und später sich herausstellen kann. Aber selbst wenn noch eine Zunahme von ein paar Procenten seit dem Jahr 1654 oder 1673, dem ersten grossen Unglücksjahr der Niederlande, sich ergeben sollte, könnte man darum auf ein Wachsen des Handels schliessen? Ist dieser absolute Fortschritt nicht ein relativer Rückschritt gegen die andern umliegenden Länder? Kommt die Zunahme der Bevölkerung nicht etwa der Zunahme der officiellen Armen gleich? (Siehe darüber die interessanten Tabellen bei Bosch Kemper: Geschiedkundig onderzoek over de armoede. Ausgabe in 4<sup>o</sup> 1852.) Die Dörfer und das platte Land zeigen nach Oudermeulen eine Zunahme von 30%, ja im Zuyderquartier von 100%. Wie wenig müssen dann die Städte zugenommen haben, da die ganze Bevölkerung auch nur wenig sich vermehrte. So lange aber nur einzelne Städte noch zunahmen, konnte auch der Ackerbau gewisser Gegenden immer blühender werden, und die Gewerbe gingen aus den theuern Städten auf das platte Land. (Vergleiche über Beides Buch IV und III weiter unten.) Ausserdem meint auch Oudermeulen selbst, der doch gern eine Zunahme herausrechnen möchte, die Angabe für das Zuyderquartier schein ihm zu hoch angesetzt.

Nutzen zu ziehen<sup>697</sup>). So hatten die Niederlande in dem Kriege zwischen Frankreich und England um die nordamerikanischen Besitzungen, der mit dem siebenjährigen Krieg in Europa zusammenfiel, ihre Neutralität wenn auch nicht ohne Störungen und vielfache Caperei von holländischen Schiffen durch die Engländer<sup>698</sup>) durchgeführt. Besonders nahmen die niederländischen Colonien in dem westindischen Archipel einen neuen Aufschwung auf Kosten Frankreichs und Englands. Das konnte das stolze Albion nie verzeihen. Als die Colonien in Amerika von England abfielen, verlangte letzteres, wie es vorgab, aus dem Vertrage von 1674 die Hülfe der Niederlande. Amsterdam hatte dazu nicht die geringste Lust und wusste die Sache immer hin zu ziehen.

Wie in England, so war auch in den Niederlanden ein heftiger Meinungskampf ausgebrochen, ob der Abfall der Colonien in Amerika gerechtfertigt wäre, ob die Niederlande daraus für ihren Handel oder die eigenen Colonien Schlimmes oder Gutes zu erwarten, endlich ob England aus einem wirklich realisirten Abfall Nachtheil zu fürchten und die Niederlande Vortheil zu hoffen hätten. Der eifrigste Freund Englands und Gegner der Colonien ist ISAAC DE PINTO. In seinem ersten Werkchen<sup>699</sup>) über diese Frage sucht er nachzuweisen, dass die Losreissung der Amerikaner weder rechtlich noch moralisch zu vertheidigen sei<sup>700</sup>). Die Lasten des Landes wären kaum fühlbar gewesen, denn England hätte fast alle getragen. Ja es hat sogar die Stapelacte zurückgenommen. Dafür können die Colonien sich schon die geringen Beschränkungen (!) aus der Navigationsacte gefallen lassen<sup>701</sup>). In einer zweiten Schrift<sup>702</sup>) bespricht PINTO die Folgen des Krieges. Es muss allen Nationen, welche Colonien in Amerika haben, daran liegen, dass dieselben nicht abfallen, wenn auch vorauszusehen ist, dass es über kurz oder lang geschehen wird. Je mehr Colonien ein europäisches Land hat, um so mehr muss ihm an deren Erhaltung liegen, am meisten also England, dann Spanien, Portugal, den Niederlanden und Frankreich. Wir werden den ganzen Handel mit Amerika verlieren, das durch den Abfall wieder

697) Discours d'un bon Hollandois 1778. S. 32 f. (B. 553).

698) Aus der Zeit finden sich eine furchtbare Menge von Klagen niederländischer Kaufleute über die Wegnahme von Schiffen, die Frage war aber eine fast nur völkerrechtliche Frage, und man darf in Schriften aus der Zeit durch den Titel: »De vrye vaart op de Westindien« (B. 477), oder aus früher Zeit: »den vryen handel ter Zee« 1660 (B. 323) oder sonst sich nicht irreleiten lassen, sie sind nationalöconomisch ganz arm.

699) Lettre de Mr. \*\*\*\*\* au sujet des Troubles qui agitent actuellement l'Amérique Septentrionale 1776 (B. 537).

700) »La rébellion la plus dénaturée qui ait jamais existée et qui aura peine à trouver créance à la postérité«. Réponse de Pinto 1776. S. 27 (B. 539).

701) Diese Gesetze führt er genauer aus in Réponse de Mr. J. de Pinto aux observations d'un Homme impartial 1776. England hat die Producte der Colonien immer theurer eingekauft als aus anderen Ländern, den Colonien dagegen seine Producte billiger verkauft als anderen, es hat nie streng den Schmuggel verfolgt. Der Gewinn der englischen Kaufleute aus Amerika kam den Ausgaben der Regierung für Amerika nicht gleich (B. 539).

702) Seconde Lettre de M. de Pinto 1776 (B. 538). Eine gleichzeitige Schrift: Justification 1776. S. 41 (B. 544) behauptet, Pinto habe im Auftrage der englischen Regierung geschrieben.



ebenso von uns geschieden werden wird, wie vor der Entdeckung durch Columbus (!) (S. 29), besonders wenn auch Peru und Mexiko abfallen, denn dann erhalten wir gar kein Gold und Silber mehr, womit wir die Einfuhren des ostindischen Handels, der nach dem Untergange der Fischerei der einträglichste ist, decken können. Noch mehr als die amerikanischen Colonien müssen wir die asiatischen zu erhalten suchen; die Gefahr des Abfalls ist aber auch geringer, da wir es hier mit ungebildeten Völkern zu thun haben. Den Colonien wird aus Neid gegen England wohl nicht leicht ein anderes Land helfen, denn die Zeit der Handelsjalousie ist doch vorüber. Diesen letzten Gedanken hatte PINTO schon früher in einer eigenen Arbeit<sup>703)</sup> ausgeführt. Die Natur habe es weise so eingerichtet, dass nicht jedes Land Alles hervorbringen könne, sondern dass die einzelnen Länder sich gegenseitig mit Dem aushelfen, was die Natur ihnen besonders reichlich oder besonders gut gegeben habe. Ein Land, das Minen hat, braucht keine Gewürzinseln, welche Holland braucht, um seine Bilanz zu bewahren, da die Producte des eigenen Landes nicht im Auslande concurriren können. Ganz Europa ist ein grosser Körper, bei dem das Leiden eines Gliedes<sup>704)</sup> allen anderen schadet. Der Reichthum eines Landes nützt den anderen durch seine eigenen Bedürfnisse<sup>705)</sup> und dadurch, dass er die Bedürfnisse des anderen befriedigen kann. So könnte Hollands Untergang den Verderb der anderen Länder auf 50 Jahre nach sich ziehen. Holland schadet auch keinem Land mehr<sup>706)</sup>, denn es hat nur noch die Gewürze, den Häring und die Frachtfahrt. Es ist kein »Rival dangereux«, sondern ein »associé utile«. England und noch mehr Frankreich sind von Natur glücklicher, sie haben grosse innere Schätze. Beide Länder mögen sich aber in Acht nehmen, dass ihr Reichthum nicht zu gross wird, denn Reichthümer ersticken die Industrie, sie mögen lieber darauf sehen, dass sie viele wohlhabende als dass sie einige reiche Einwohner haben. Manche meinen nun wohl, der Handel nach Indien sei verderblich, weil er immer nur Geld dahin führe, ein jedes Land solle darum wenigstens selbst den indischen Handel treiben, um aus der Schifffahrt Nutzen zu ziehen; allein das würde zum Schaden Aller ausschlagen, denn je mehr die Concurrrenz in Indien zunimmt, um so mehr steigen die Preise, und um so mehr Geld muss aus Europa dahin fliessen. Wenn dagegen nur Holland dorthin handelt, bleibt Europa alle die Circulation. Indiens Handel hat man wahrhaftig uns nicht zu beneiden (!). (Fürwahr eine ungemein characteristische Schrift, vollständiger Freihandel d. h. Ungestörtheit im monopolistischen Besitz, um nicht Alles zu verlieren. Verkleinerung der eigenen Gewinnste, um die Lust der Anderen

703) Lettre sur la jalousie de commerce 1774 (B. 504), ebenso an vielen Stellen seines *Traité de la circulation* 1779, besonders S. 94 (B. 503); *Suite des observations* 1779. Cap. III. S. 40—50 (B. 567).

704) Der Kaufhandel macht alle Völker zu einer Nation: *Aanmerkingen* 1720. S. 2 (B. 344).

705) Man muss die andern Völker nicht verarmen, sondern bereichern: *De Staatsman* I, 2. S. 266 (B. 577).

706) Früher wurde die Uneigennützigkeit Hollands wohl gar gepriesen: *Eenige Redenen* 1689. S. 23 (B. 289).

nicht zu sehr zu reizen.) Innerlich ist jetzt Holland auf England neidisch, wie früher umgekehrt. PINTO fürchtet England, weil es noch immer mehr den Niederländern den Handel abnehmen kann, aber er wagt sich nicht an den Gedanken England zu vernichten. Andere treibt die Furcht vor England dazu, den Abfall der Colonien zu unterstützen mit materiellen und moralischen Mitteln. Der Hauptvertreter dieser Richtung ist LODEWYK THEODORUS GRAVE VAN NASSAU LA LECK in seinen »Brieven«<sup>707</sup>). England hätte besser gethan, den Weg der Unterhandlung einzuschlagen, denn es muss den Krieg in der Ferne führen und Geld verlieren, Amerika aber in der Nähe, es behält also sein Geld und erhält noch das der Engländer dazu (!)<sup>708</sup>). Besonders ungünstig wird die Aussicht für England, wenn Frankreich, wie es in seinem Interesse liegt, den Colonien hilft. Mit ihm geht Spanien, mit England Portugal. Frankreich rächt sich dadurch für den Schaden aus der Navigationsacte und will den freien Handel mit den Colonien erhalten. Die Colonien von Spanien und Portugal werden darum noch nicht abfallen, denn sie liegen im warmen Klima, die Leute arbeiten mit Slaven, wodurch sie selbst alle Energie verlieren, und die Bevölkerung ist zu dünn; die Colonien Frankreichs und der Niederlande liegen ausserdem zu zerstreut, als dass sie selbstständig werden könnten. Eine Eroberung durch die neuen Staaten ist nicht zu fürchten. Darum kann Holland nur gewinnen durch den Abfall, denn der Handel nach Amerika wird offen, wenn auch Frankreich durch billige Producte und die Lage an dem Canal einen Vorsprung hat. Wir müssen nur unsern Handel durch Prämien ermuntern, VAN DEN HEUVEL könnte dafür gewiss guten Rath ertheilen. Die Colonien werden kaum, wenn sie sich frei machen, lange zusammenhalten, denn die Partheiungen sind zu gross, die Mittel zu gering<sup>709</sup>). Ihr Reichthum besteht nicht in Geld, sondern in den Landesproducten; ersteres ist nun zwar nicht der alleinige Reichthum, sondern derselbe besteht vielmehr in allen Kaufgütern, aber man hat immer Geld nöthig, und besitzt das stets nur, wenn man allein im Stande ist diese oder jene Waare zu debitiren, wie die Niederlande die Spezereien. England wartet nur den Zeitpunkt der inneren Entzweiung ab, um sich wieder zum Meister der Colonien zu machen (demnach wäre jetzt, 1761, der richtige Zeitpunkt!). Auf jeden Fall wird England geschwächt, da der Handel mit den Colonien ein Drittel des Ganzen betrug, dass England ganz zu Grunde geht, steht nicht zu erwarten<sup>710</sup>), und liegt nicht einmal in unserem Interesse, wir können uns schon freuen, wenn es nur so weit ruinirt wird, dass es uns nicht mehr schaden kann und unser Handel wieder aufblüht. Am besten bleiben wir neutral, muss aber Parthei genommen werden,

707) Brieven over de Americaansche Onlusten 1777. VI Drietalen van Brieven (B. 549).

708) I. Drietal.

709) Die freigewordenen Colonien werden noch mehr Steuern zu tragen haben: Brief van een Heer te London 1776 (B. 543). Das »London« in dem Brief scheint mir fingirt.

710) Der Grund von Englands augenblicklicher Schwäche, sagt er, liegt nicht in dem Abfall der Colonien allein, sondern tiefer in der Vergänglichkeit aller Dinge unter dem Monde. Die grosse Ausdehnung seiner viel kostenden Besitzungen und die grossen Schulden haben England ruinirt, wenn es die Colonien aufgibt, wird es den Handel mit denselben darum noch nicht verlieren. III.—VI. Drietal. S. 400—420 (B. 549).

dann sei es die Frankreichs, das uns viel schaden kann. Frankreich hat sehr weise gehandelt im Abschluss des Commercianttractates mit dem sich neu bildenden Staate in Amerika.

Die hier einander in den Hauptvertretern gegenübergestellten Meinungen fanden beide Anklang, aber auch Modificationen aller Art. Der Meinung PINTO's schlossen sich die ganz englisch Gesinnten, der des Grafen LA LECK Amsterdam und die französische Parthei an. In den Amerika freundlichen Bevölkerungsklassen herrschte eine gewaltige Begeisterung für die Freiheitssache. Gar mancher Holländer theilte sich an den Kämpfen selbst und der Baron v. D. CAPELLEN TOT DEN POL, der Verfechter der Slaven- und Bauernemancipation, bedauerte Nichts mehr, als dass er gehindert wäre thätlich für die Amerikaner in die Schranken zu treten<sup>711</sup>).

Die mir bekannten Schriften<sup>712</sup>) rechtfertigen fast alle das Betragen der englischen Colonien, sie behaupten wohl gar, dass die Engländer gar kein Recht auf die Colonien hätten, welche sie nicht selbst gegründet, nachher aber wohl ausgesogen hätten. Gegen eine Ausdehnung solcher Grundsätze auf Holland verwahren sie sich dabei aber ganz energisch. Unsere Colonien sollen sich das nur nicht einfallen lassen, die haben ja auch gar keinen Grund, denn wir haben sie immer gut behandelt und nicht ausgesaugt (!!)<sup>713</sup>). Indirect wurden die Colonien von denen verurtheilt, welche aus dem augenblicklichen Kriege oder dessen Folgen für die Niederlande fürchteten, mochte nun der Ausgang für oder gegen England entscheiden. Im Kriege selbst hindert uns England durch seine Flotte am Handel mit den Rebellen, und im Frieden gewinnen wir Nichts, ob auch die Colonien siegen oder mit England sich wieder verständigen, das Ausland bleibt ausgeschlossen<sup>714</sup>). Die frei gewordenen Colonien sind nach wie vor die natürlichen Verbündeten Englands<sup>715</sup>), erobern unsere Colonien in Amerika, oder helfen unsern Colonien gegen uns<sup>716</sup>), und ihre Macht wird dem ganzen Europa furchtbar<sup>717</sup>). Wenn der junge Staat den Handel ganz offen stellt, was in der ersten Zeit wohl die richtigste Politik sein mag, gewinnen wir in der freien Concurrrenz mit den andern Völkern Nichts<sup>718</sup>), da wir nicht leicht einen monopolischen Handelsvertrag von Amerika erlangen<sup>719</sup>). Der

711) Vergleiche die im Verloogh von Goens S. 442 (B. 595) abgedruckten Briefe von Capellen.

712) Observations impartiales d'un bon Hollandois 1778 (B. 532); Justification de la résistance des Colonies Américaines 1776 (B. 544); Advis important aux Hollandois 1779 (B. 533); Verloog 1784. S. 64 (B. 593). Ob das Exposé des droits des Colonies 1776 (B. 549) die Schrift eines Amerikaners oder eines Niederländers ist, ist mir unklar geblieben; De Staatsman I, 4. S. 204—216 (B. 577).

713) Lettre d'un Marchand d'Amsterdam 1779 (B. 570); Observations impartiales d'un bon Hollandois 1778 (B. 532).

714) Replik 1779. S. 4—10 (B. 565).

715) Verloog 1784. S. 68 (B. 593).

716) Brief van een Heer te London 1776 (B. 543) scheint mir fingirt.

717) Second discours d'un bon Hollandois 1779 (B. 566).

718) De Staatsman III, 4. S. 506 ff. (B. 580); Consideratien op de Memorie 1784 (B. 604).

719) Consideratien op de Memorie 1784 (B. 604).

lange Krieg, nicht aber der Abfall der Colonien, hat England geschadet<sup>720</sup>). Einige meinen sogar, die Niederlande müssten dem Mutterlande gegen seine Colonien helfen, denn wenn England zu Grunde ginge, ginge ihr Geld in den dortigen Fonds auch verloren. Holland muss wenigstens die Feindschaft mit England vermeiden, denn der Abfall wird England nur wenig schwächen, und das nach wie vor mächtige Reich wird an uns seine Rache auslassen. Nach der Unabhängigkeit werden aber bald genug die Amerikaner, welche wie die Franzosen Alles in ihrem Lande selbst haben können, unsere, ja ganz Europa's Waaren ausschliesen<sup>721</sup>) und selber fabriciren, sie werden sogar direct mit unsern Colonien handeln, und ihre Producte dahin absetzen<sup>722</sup>).

Die Gegenparthei ihrerseits erwartete von der Unabhängigkeit Amerika's nichts Geringeres, als Englands Handel mit Amerika ganz zu ruiniren und den Hollands und Amsterdams zu fördern. Diese Hoffnung hatte schon Rogge 1775<sup>723</sup>) gehegt, der gewöhnliche Ausdruck war das Monopol Englands wird dadurch gebrochen, eine grosse Umwälzung im ganzen Handel wird stattfinden, so meint ein Schriftsteller<sup>724</sup>): »Cependant les troubles de l'Amérique changeront peut-être les rapports les constitutions et tout le système du commerce de ce pays-là (Holland)«. Noch interessanter ist hierfür eine andere gleichzeitige Aeusserung<sup>725</sup>). Nachdem der Schreiber gesagt hat, dass Amerika als selbstständiger Staat vielleicht das Bindeglied zwischen den anderen Nationen werden könnte, fährt er wörtlich so fort: »Nos guerres entre les nations ne sont plus que des guerres de commerce. Ce sont les avantages, qu'un peuple commerçant a sur l'autre par des établissements éloignés, qui depuis environ deux siècles ont été une cause perpétuelle de rivalités de divisions de calamités nationales. Mais lorsque les nations seront obligés de rentrer dans les bornes, que la nature leur a prescrites, lorsqu'elles n'auront dans les pays éloignés que des comptoirs et non pas des provinces, il me semble que leurs intérêts se croisent moins, elles ne disputeront que d'industrie et d'émulation. La France et l'Angleterre auront toujours les avances d'un sol fertile et la Hollande ceux d'un sol propre à l'industrie (!) et au commerce universel. Il n'est pas impossible que les hommes placés à la tête des états ne désirent un jour le bien de l'humanité. Il peut se faire même qu'ils comprennent à la fin que les intérêts des nations ne se croisent que pour leur malheur réciproque et que l'avantage commun exige que chacune cede quelque chose de son avantage particulier. L'Angleterre s'imaginant que dans cet accord elle perdrait plus que les autres serait le seul état qui s'y opposerait le plus (!!!)<sup>726</sup>). Elle est donc naturelle-

720) Suite des observations 1779. S. 40—44 (B. 567).

721) De Staatsman III, 4. S. 506 ff. (B. 580); Second discours 1779. S. 20 ff. (B. 566).

722) Brief van een Heer te London 1776 (B. 543).

723) Tweede Antwoord 1775. S. 254 (B. 524).

724) Deux Lettres sur le crédit public de la Grande Brétagne 1779. S. 4 (B. 576); Memorie wegens het commercieele belang deezer Republicq 1781. S. 4 (B. 605).

725) Memoire adressé aux magistrats de \* \* \* 1779. S. 17 (B. 563).

726) Und damals war bereits seit 3 Jahren »The wealth of nations« erschienen.

ment l'ennemie du bonheur général, dont toutes les nations sont intéressées à ce que cette puissance soit abaissée<sup>727</sup>).

Der Handel wird ganz offen gestellt werden argumentiren wieder Andere, denn wenn auch später vielleicht Amerika einzelne Gewerbserzeugnisse selbst wird produciren wollen, so kann es doch für's Erste noch gar nicht daran denken, und hat es auch nicht nöthig, denn seine Ländereien tragen noch bedeutend grössere Früchte als von industriellen Anlagen zu erwarten steht<sup>728</sup>). Seine Producte des Landbaus<sup>729</sup>), z. B. den Tabak<sup>730</sup>), wird es immer austauschen gegen unsere Colonialproducte Ostindiens und unsere Manufacturen, wie Leinen, Wolle, Baumwolle und Eisen, worin Deutschland und wir England noch übertreffen (!)<sup>731</sup>). Mit dem Ausland können wir noch in manchen Gütern concurriren, jedenfalls wenn nicht in der Industrie, so doch im Handel, und wir können uns selbst die Verarbeitungsstoffe aus Amerika billiger verschaffen<sup>732</sup>).

Die Meinung, dass speciell Amsterdam aus den amerikanischen Wirren grossen Vortheil ziehen könnte, war in der Kaufmannsstadt allgemein verbreitet: Die Vortheile darf Amsterdam sich nicht entgehen lassen. Wir müssen die Gunst des Schicksals benutzen. Um der späteren Ausschliessung durch Schiffahrts- und Zollgesetze vorzubeugen, müssen wir mit Amerika einen Handelstractat schliessen<sup>733</sup>). Der Stadtmagistrat von Amsterdam, welcher ganz die Anschauung theilte, trat auch auf diese Hoffnung hin in heimliche Unterhandlungen mit den amerikanischen Colonien, und schloss wirklich mit denselben einen vorläufigen Handelsvertrag ab, der in Kraft treten sollte, sobald die Colonien ihre Unabhängigkeitserklärung von England erstritten hätten. Der Handelsvertrag war ganz anderer Natur, als die Niederlande dieselben im XVIII. Jahrhundert zu erlangen gewohnt waren, es klang einmal wieder die alte Handelssuprematie und Handelsfreiheit durch. Beide Theile stellten sich vollständige Gleichheit und Reciprocität, die lästigen Präferentien, welche den Chicanen Thür und Thor öffneten, sollten wegfallen, der Handel sollte ganz und vollständig frei sein zwischen den Angehörigen beider Staaten, und jede der beiden Nationen sollte bei der andern nur so viel Zölle für die Schiffe bezahlen wie diese Nation selbst, zwischen den Völkern sollte vollständige Freizügigkeit herrschen, u. s. w. — Dieser Vertrag und andere Actenstücke fielen einem englischen Kaper in die Hände und gelang-

727) Suite d'observations 1779. S. 49 (B. 567).

728) Réplique au second discours 1779. S. 24 ff. (B. 565).

729) Memorie wegens het commercieele belang deez Republicq 1784 (B. 605).

730) De Staatsman II, 4. S. 45 (B. 577).

731) So oft auch von einem Uebergewicht Englands zur See die Rede ist, ein Uebergewicht in der Industrie wird nicht zugegeben, vergl. Second Discours d'un bon Hollandois 1779 (B. 566). Der erste Discours d'un bon Hollandois giebt nicht einmal ein Uebergewicht im Handel zu: »car à l'égard du commerce que l'Angleterre fait, outre l'échange de ses productions tout est égal entre elle et nous, excépté l'économie qui nous donne l'avantage (B. 553).

732) Memorie wegens het commercieele belang 1784 (B. 605).

733) Réplique au second discours 1779. S. 23 ff. (B. 565); Memorie wegens het commercieele belang 1779. S. 23 ff. (B. 605).

ten an die englische Regierung. Diese erliess darauf durch ihren Gesandten, den RIDDER YORK, ein Manifest nach dem andern, eine Anklage, eine Drohung nach der andern, beschuldigte die Niederlande den Vertrag von 1674 gebrochen zu haben, und forderte nun energisch Hülfe gegen die Colonien.

Lag so vom englischen Standpunkt aus genug vor, um gegen die Niederlande einen Groll zu hegen, so kam bald genug noch mehr dazu. Ein sehr wichtiger Handelszweig Hollands und natürlich in erster Reihe Amsterdams war seit lange der Transport nordischen Schiffsbauholzes von der Ostsee nach Frankreich. England will weder das Holz den Franzosen noch den einträglichen Handel den Holländern lassen, es erklärt das Schiffsbauholz für Contrebande, und wie sehr auch der Wortlaut der Verträge von 1674 dagegen spricht, so behauptet es, der Holzhandel verstiesse gegen den Geist der Verträge. In Holland entsteht sogleich Streit darüber, ob man den Holzhandel auf Englands Verlangen hin verbieten solle oder nicht. Das vorgeschlagene Verbot dringt nicht durch, aber es wird wenigstens der kriegerische Schutz den Holzschiffen versagt; nur Amsterdam und später Haarlem protestiren dagegen. Frankreich dringt auf die Beschützung der Holzzufuhr durch niederländische Kriegsschiffe, und als es mit Ersuchen nichts ausrichtet, führt es die hohen Zölle und ein erneutes Tonnengeld von 50 sous als Waffe gegen die Niederlande in's Feld. Nur Amsterdam und Haarlem werden wegen ihrer »patriotischen Grundsätze« davon ausgenommen. Das wirkt. Holland entschliesst sich fortan allen Schiffen Convoyen angedeihen zu lassen, und Frankreich hebt seine Zölle und Tonnengelder wieder auf. England ist darüber entsetzlich entrüstet, da tritt die Entdeckung mit dem Handelsvertrag hinzu, um die Schale des Unmuthes bis zum Rand zu füllen. Noch kommt es aber nicht zum Krieg.

In den Niederlanden selbst rief die Entdeckung der Briefe und damit die Enthüllung der »nichtswürdigsten aller Betrügereien von Amsterdam« eine nie gesehene Aufregung hervor<sup>734</sup>). Amsterdam und seine Regierung wurde von allen Seiten der niedrigsten Treulosigkeit und des Verkaufes an Frankreich geziehen. Der ganze verbissene Groll gegen das reiche Amsterdam, dessen Schätze man nur beneiden nicht theilen konnte, wachte auf, der ganze Streit über statthalterliche oder nicht statthalterliche Regierung, über Souveränität der einzelnen Provinzen oder nur der Gesammtheit als Union, Alles musste dazu dienen, um den Hass gegen Amsterdam zu schüren.

Amsterdam fand eine ungemein ruhige und kurze Vertheidigung seiner Politik überhaupt und des Handelsvertrages insbesondere in der Schrift von

734) Von den Schriften gegen Amsterdam vergleiche ausser den weiter unten angeholten noch: Consideration over het placat tegen het boekje genaamd aan het Volk van Nederland 1781 (B. 599); Noodige Ophelderinge op de Missive van Calkoen door E. B. R. 1785; Le voici of Pourtrait en byzonderheeden 1782 (B. 627); Supplément de le voici 1782 (B. 625). Diese Schriften sind hauptsächlich staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Inhalts. Ausserdem findet sich in der ungebundenen Sammlung von Octavpamphleten im Haag noch eine grosse Zahl hieher gehörender Schriften, ohne dass sie etwas Neues über den Streit enthielten, wirthschaftlich gar sind sie ganz unbedeutend.

CALKOEN: Het politiek Systema van Amsterdam 1780 (B. 592). Die Stadt habe immer für das gemeine Beste gesorgt durch Wegräumung aller Hindernisse, die dem Handel drohten; sie sei nicht mehr französisch gesonnen, als es WILLEM I, MAURITZ, und FREDERIC HENDRIC gewesen, deren Meinung auch war, dass an Frankreichs Freundschaft mehr gelegen wäre, als an der Englands<sup>735</sup>). Unser Handel ist gegenwärtig gar nicht so blühend, dass man uns darum beneiden könnte; der Handelsvertrag ist nur eventuell geschlossen; wenn Amerika seine Unabhängigkeit England abtrotzt, Amsterdam ist gar nicht ein so gewaltiger Verehrer des neu sich bildenden Staates, der dem Handel von ganz Europa und den westindischen Besitzungen gefährlich werden kann<sup>736</sup>). Für Amsterdams Ehrenrettung standen CALKOEN Gesinnungsgenossen genug zu Seite. Sie sprachen sich in ähnlicher Weise aus, dass das Land sich wohl auf Amsterdams Handel nicht aber auf die Industrie des Landes stützen könnte; dass die Freundschaft mit England nur von denen gesucht würde, welche stark in den englischen Fonds theilhaftig wären, darin bestünde das ganze Geheimniss<sup>737</sup>).

Aber auch an den heftigsten Pamphleten gegen Amsterdam fehlte es nicht. Das bekannteste ist der »Verloog over het waere Systema von VAN GOENS 1784« (B. 593). In furchtbar heftigen Schmähreden versucht der Schreiber das »Politieke Systema« in die wahre Herzensmeinung der Amsterdamer zu übertragen. Freilich giebt er zu, dass kein Land weniger als Holland aus sich selbst bestehen könne, die Industrie noch mehr aber der Handel wäre die Quelle des Wohlstandes. Im Handel hat es Amsterdam am weitesten gebracht, es ist aber dadurch übermüthig geworden, und meint, sein Interesse sei das des Landes oder gehe doch jedem anderen Interesse vor. Das wahre System Amsterdams beruht auf folgenden Sätzen: 1) Mit uns steht und fällt Holland, darum muss man nur für uns sorgen. 2) Amsterdams Blüthe beruht auf der Schifffahrt, was der Schifffahrt schadet, schadet Holland. 3) Nur England kann Amsterdam Abbruch thun, darum muss Holland England hassen. 4) Englands natürlicher Feind ist Frankreich, darum muss Holland Frankreich lieben. Das wird entsetzlich weitläufig aus der ganzen Geschichte bis auf BEYLAND hinauf<sup>738</sup>) bewiesen, es wird der ganze statthalterliche Streit hineingezogen. Speciell auf die neuesten Ereignisse

735) Vergleiche über das Alles noch: Brief van een oprechten Vries 1779 (B. 571); Observations impartiales 1778 (B. 552); Suite d'observations impartiales 1779. S. 32—39 (B. 567); Brieven over tydsomstandigheden 1779 (B. 561). Aehnlich schon in früherer Zeit: Advys van een goed patriot 1678 (B. 265).

736) Von anderen Schriften zu Gunsten Amsterdams sind wohl die bedeutendsten: Réplique 1779 (B. 565); Eenige Aanmerkingen op het waere daglicht 1784 (B. 595); Amsterdam aan zyne Regenten 1784 (B. 602) (furchtbar heftig!); Breedvoerige Verhandeling door Alaetophilus 1784; De Geest van het politiek Systema 1784. (Ein Auszug aus dem Verloog von van Goens?) (B. 597); De Eer der Regeering van Amsterdam verdedigt 1784 (B. 608); Aan het Volk van Neederland 1784 (B. 598); Vertrouwelyke Correspondentie 1784 (B. 614).

737) Oprechte onfylbare Oogen-Zalve 1784 (B. 607); Second discours 1779 (B. 566); Politiek Systema 1780 (B. 592).

738) Vergl. oben Seite 161 ad not. 645.

eingehend, warnt v. GOENS Amsterdam vor dem Wahne, dass England sich auf die Dauer Amerika feindlich stellen könne, sie seien durch zu viel Bande aneinandergeknüpft, auch giebt er zu, dass Amsterdam in der Frage mit dem Holzhandel Recht habe, behauptet aber, dass der Abschluss des amerikanischen Handelsvertrages und die ewige Aufhetzung des Landes gegen England gegen den natürlichen Bundesgenossen einzig und allein der übermüthigen Welthandelsstadt beizumessen sei.

Am ausführlichsten sind die Klagen gegen Amsterdam wohl zusammengestellt im »Daglicht van het politieke Systema van Amsterdam« 1784 (B. 594): Amsterdam ist immer eigennützig gewesen und hat stets nur auf seinen Vortheil geachtet, wenn es auch den Ruin des übrigen Landes vor Augen sah. Die Mittel dazu waren stete Opposition gegen die Statthalter, Verminderung der Landmacht, Liebäugeln mit Frankreich, Unterdrückung und Verarmung (wodurch es freilich selbst mit der Zeit verarmen muss,) der anderen Städte, denen es durch Gestattung des Schmuggels in fremden Waaren den Preis ihrer Waaren vorschrieb, Alles das that es unter dem falschen Namen des Wortes Freiheit. Das Letzte, Schlimmste ist der Handelsvertrag mit den abgefallenen Colonien Englands und die Lieferung von allen Materialien, besonders Schiffsbauholz, an Frankreich<sup>739</sup>), wodurch es uns die Feindschaft Englands zugezogen hat. Andere Schriften sind derselben Meinung wie das »Daglicht«. Die richtige Politik gehe mit England Hand in Hand, wohin der Handel bedeutend ausgedehnter sei als nach Frankreich; man müsse nur nicht aus dem augenblicklich traurigen Zustande Schlüsse ziehen, England habe nie so treulos an Holland gehandelt wie Frankreich<sup>740</sup>).

Gegen und für den Holzhandel speciell wurde eben so lebhaft gestritten. Hier trat das vom englischen Handel lebende Zeeland in erster Reihe gegen Amsterdam auf. Um des Amsterdamschen Holzhandels willen können wir nicht uns Englands Feindschaft zuziehen wollen, denn er ist nur ein Theil unseres Handels, zu dem wir sogar oft nur die Schiffe und die Mannschaft vermieten. Wir sollten lieber diesen Handelszweig, den uns England im Kriege doch sicher vernichtet<sup>741</sup>) preisgeben, als uns der Gefahr aussetzen, den ganzen Handel einzubüssen.

Die Amsterdamer meinen, es könne ihnen Niemand verdenken, dass sie sich von Frankreich besondere Bevorzugung ausbitten<sup>742</sup>). Was den Holzhandel speciell betrifft, so steifen sie sich darauf, dass Schiffsbauholz von den Engländern früher niemals als Contrabande betrachtet worden sei, jetzt, da der Abfall der

739) Dazu wird Amsterdam und Haarlem immer beschuldigt, dass sie sich besondere Vorzüge vor allen anderen Hafen der Niederlande in Frankreich bedungen hätten: Antwoord op een Brief door D. B. v. d. Haer 1779 (B. 564); vergl. auch Stucken tot de Resolutien 1779. I. S. 373.

740) *Brieven over tydsomstandigheden* 1779. S. 102 ff. (B. 564).

741) *Second discours d'un bon Hollandois* 1779. S. 44. 42 (B. 566); *Onpartydige Raadgevinge* 1779 (B. 562). Ein *Advys van Zeeland* (?) citirt im *Vertoogh*. S. 125.

742) *Brief van een oprechten Vries* 1779 (B. 574).



Colonien sie des Materials beraubt, drehen sie die Sache um<sup>743</sup>). Der Einwurf, dass der Holzhandel dem andern Handel Capital und Menschen entziehe, ist Unsinn; es können alle die Zweige neben einander blühen. Wir müssen diesen Zweig so gut wie alle anderen zu erhalten suchen<sup>744</sup>).

Nur Wenige waren bemüht, den tiefen Hass der politischen Partheiconflicte und der materiellen Erwerbsinteressen auszusöhnen, und die Zwietracht falle zu lassen<sup>745</sup>). Der Handel, das kann Niemand läugnen, ist nun einmal das Hauptinteresse des Landes, und muss in erster Reihe geschützt werden<sup>746</sup>). Dass Zeeland sich gegen die bewaffnete Neutralität und für ein gutes Einvernehmen mit England erklärt, ist gerade so natürlich, als dass Nordholland und Amsterdam für Frankreich sind, denn Zeeland ist den Angriffen Englands ausgesetzt, und treibt besonders Schleichhandel in französischen Branntweinen nach England, endlich ist es ein armes Land und hat nicht die Mittel sich nach zwei Seiten zu vertheidigen<sup>747</sup>).

Wer von den streitenden Theilen auch Recht haben mochte, der Ausgang des ganzen Haders im Lande und im Auslande war ein Krieg mit England, welchen letzteres schnell erklärte, ehe die Niederlande der bewaffneten Neutralität der nordischen Reiche beitreten konnten.

Dieser Krieg mit England hatte die traurigsten Folgen. Dass Holland eine Flotte nur noch auf dem Papier besass, rächte sich furchtbar. Die Colonien wurden fast sämmtlich erobert, die Schiffe massenweise genommen, das Land in kurzer Zeit in das grösste Unglück gestürzt. Alles verlangte nach Frieden, damit nicht der letzte Rest des Handels auch noch zu Grunde ginge. Der Friede kam, aber das Land war in den allertiefsten Verfall gerathen, in welchen es immer weiter versank, bis es sich nach langem Unglück erst in unserm Jahrhundert wieder erholte, um einen der ersten Plätze in der Reihe der handeltreibenden und seefahrenden Nationen einzunehmen. Seine Industrie ist mit geringen Ausnahmen nie wieder von internationaler Bedeutung geworden.

743) Suite d'observations 1779 (B. 567); vergl. Stucken 1779. II.; Deux réflexions 1779 (B. 556).

744) Redevoering van een Welmeenend Hollander 1779. S. 41 (B. 572); Missive van een Amsterdamsch Koopman 1778 (B. 554).

745) »Der Streit, ob England oder Frankreich uns mehr geschadet hat, ist ein ganz unfruchtbarer, beide haben es so stark gethan, als sie nur irgend konnten«: Onpartydige Aanmerkingen over het Gedrag der twee naburige oorlogende Mogenheden 1779 (B. 568).

746) Onpartydige Aanmerkingen 1779 (B. 568).

747) Résolution de L. N. P. Les états de Zélande justifiés 1780.

## Drittes Buch.

# Gewerbe, Gilden und Hallen.

---

„Daer de Meyer verkoopt Wyn,  
De Burgermeesters kooenkoopers zyn,  
En de Scheepens bakken brod,  
Is de geheele gemeente in nood.“

---

In unserer obigen Darstellung der Ursachen, aus welchen die niederländischen Schriftsteller die Abnahme der Manufakturen ableiteten, haben wir uns vorläufig gänzlich aller der Gründe entschlagen, welche aus der eigenthümlichen Organisation der durch dieselbe Beschäftigung mit einander verbundenen Gewerbetreibenden, und aus dem Einfluss der Regierung darauf, kurz aus der inneren Gewerbepolitik, wenn ich so sagen darf, herrühren.

Es ist nicht darum geschehen, weil darüber eine besonders ausgedehnte Litteratur existirt, denn es liegt uns quantitativ darüber sehr wenig vor, sondern weil wir die Ansichten eines Mannes darüber besonders hervorheben müssen, ich meine die DE LA COURT'S.

Die Zünfte oder Gilden waren von Alters her in den südlichen wie in den nördlichen Niederlanden in Flor. Die Besonderheiten ihrer Einrichtungen gehören, zumal sie aus einer Zeit stammen, die weit vor unserer Periode liegt, nicht hierher. Das Nähere darüber findet sich bei FEITH<sup>748)</sup>, TYDEMAN<sup>749)</sup> und FORTUYN<sup>750)</sup>. Eine genügende Geschichte der Gilden fehlt bisher noch gänzlich, was vorhanden ist, reicht aber hin, um die sehr grosse Aehnlichkeit mit den deutschen Zuständen, besonders denen der Hansestädte zu zeigen.

Die Bestimmungen über die Art der Fabrikation, über die Art des Verkaufs, die obrigkeitlichen Begutachtungen finden sich hier wie anderwärts; sie sind zum Theil der allertollsten Art, und sind nicht nur vergessene Ueberbleibsel aus einer früheren Zeit, nein, sie sind in späterer Zeit oft erneuert worden, oder es sind gar ganz neue im XVII. und XVIII. Jahrhundert aufgestellte

---

748) Dissert. inauguralis: De gildis Groningianis. Groningen 1838.

749) Verhandeling over de Gilden in: Nieuwe Verhandelingen van het Zeeuwsch Genootschap 1821. B. IV.

750) De Gildarum historia medio imprimis aevo. Amstelodami 1834.

Reglements. Für die Niederlande sind von Alters her die unzähligen Verordnungen über den Häringsfang bekannt. Es giebt kaum eine einzelne Verriehung in diesem Nahrungszweige, welche nicht dem Ort, der Zeit und der Art nach durch die Magistrate der Städte, der Provinzen, ja des ganzen Landes, genau bestimmt wäre<sup>751</sup>). Die Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Placate giebt einen ganz netten Band. Das Publicum war damit einverstanden. In allen anderen Gewerben findet dasselbe, wenn auch in beschränkterem Maasse, statt. Dem Geschichtsschreiber der Gilden liegt hierfür ein vortreffliches Material unter anderem auf der königlichen Bibliothek im Haag vor, besonders für die erste Industriestadt der Republik, Leyden. Gegen die Existenz der Zünfte, gegen die Vorschriften über die Fabrikation wurde selten etwas eingewendet, so dass selbst Luzac in seinen vier Bänden, welche doch fast ausschliesslich mit dem Grunde des Verfalls aller Blüthe in den Niederlanden sich beschäftigen, das Bestehen der Gilden, der Hallen u. s. w. nirgends, auch nicht in seinen 29 Gründen des Verfalles<sup>752</sup>), als Grund der dahinschwindenden Industrie ansieht. Aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts kenne ich keinen Schriftsteller, welcher sich gegen die Bestimmung auflehnte, oder sie nur tadelte, oder sogar nur nicht gut fand. Dahingegen sprechen sich die Historienschreiber der einzelnen Städte unbedingt dahin aus, dass die Reglements u. s. w. der wahre Grund der Industrieklüthe wären. So sagt ORLERS<sup>753</sup>), dass kein Gewerbe und keine Handlung beständig und dauernd bleiben kann, ohne dass gute Wetten, Keuren und Ordonantien darüber gemacht<sup>754</sup>), und zu deren Handhabung tüchtige Männer bestellt werden; diesen Gesetzen verdankt auch Leyden den Ruhm seiner Gewerbe. Und selbst wenn viele die Gesetze nicht als Grund angeben, so gilt hier doch der Satz: qui facit, consentit.

Der, welcher zuerst ausführlicher über die Gewerbe sich aussprach, war jedenfalls stark anderer Meinung, das ist DE LA COURT.

Wir hatten oben schon fast bei jeder Frage Gelegenheit, die Werke DE LA COURT's zu citiren. Ueberall ist er der Fürsprecher der Freiheit, und zwar so unbedingt als nur irgend möglich. So ist er es auch bei der Gewerbebefragung in der Aunysing der politischen Gronden und in den Politiken Discoursen<sup>755</sup>). Aber gerade

<sup>751</sup>) Den vryen handel ter Zee 1666. S. 42 (B. 223); Ricard: Traité du commerce 4708 (B. 333).

<sup>752</sup>) Band IV, S. 378 ff. (B. 590). Er tadelt nur das Verbot des Gewerbebetriebes auf dem platten Lande.

<sup>753</sup>) Beschryving der stad Leyden. Leyden 1644. S. 346. 257. 170 ff. (B. 115).

<sup>754</sup>) Hierher gehören auch die vielfachen zunftähnlichen Vorschläge, beim Offenstellen des Handels nach Brasilien Jedem nur bis auf die Höhe einer gewissen Summe die Betheiligung am Handel zu gestatten. Vergl. oben Buch I. Cap. III. ad not. 268 — 282. Besonders hierher gehörig ist: Consideratien als dat die Negotie. 1638 (B. 103).

<sup>755</sup>) 1662 (B. 215). Die Niederländer liegen noch im Streit darüber, ob die Discoursen, die Historie der Gravelijke Regering, und die Consideratien van Staat von Pieter de la Court oder von seinem Bruder Jan sind. Die letztere Meinung, welches die verbreitetste ist, stützt sich besonders darauf, dass Pieter de la Court sagt, die Discoursen wären von einem Verstorbenen geschrieben. Das kann er, meinen sie, aber kaum gesagt haben,

dass er seiner Zeit so ungemein voraus, noch über ein Jahrhundert vor ADAM SMITH viele der practischen Hauptsätze in der Volkswirtschaftslehre so wunderbar übereinstimmend mit letzterem auseinandersetzt, könnte zu der Vermuthung führen, dass seine ganze Anschauung nicht auf wissenschaftliche Gründe, sondern nur auf die schonungslos consequente Durchführung seines gegen die Statthalterliche Regierung gerichteten Freiheitsdranges basirt wäre. Dieser Meinung war ich selbst, als ich vor der näheren Bekanntschaft mit DE LA COURT sein Interest van Holland zum ersten Mal in die Hand bekam, ohne zu ahnen, dass V. D. H. jener grosse VAN DES HOYE oder DE LA COURT war. Ganz anderer Meinung wurde ich aber durch die Bekanntschaft mit seinem Werke: *Het Welvaeren der stad Leyden*. Diese Schrift, welche nach dem übereinstimmenden Zeugniß aller niederländischen Schriftsteller über DE LA COURT schon 1659, also 3 Jahre vor dem Erscheinen des Interest van Holland, geschrieben ist, enthält von der Feindschaft gegen die Oranier als Statthalter wenigstens in der verstümmelten Form der Herausgabe nichts oder nur wenig. Es ist hier Alles so objectiv, so klar, nüchtern und ruhig auseinandergesetzt, dass dieses Werk wenigstens keine politische, wenn auch eine wirtschaftliche Partheischrift ist. Gerade dem Umstand muss es auch vielleicht zugeschrieben werden, dass dieses Werk von DE LA COURT zu seiner und der nächstfolgenden Zeit nicht gedruckt worden ist, während seine anderen Werke noch bis in's XVIII. Jahrhundert hinein neue Auflagen, Umarbeitungen und Uebersetzungen erlebten. Erst im Jahre 1845 wurde dieses, unserer Meinung nach bedeutendste, Werk des bedeutendsten wirtschaftlichen Schriftstellers vor ADAM SMITH durch WTTWAALL an's Licht gefördert, leider in einer, wie ich schon oben sagte, verstümmelten Gestalt<sup>756</sup>). Der Herausgeber hat nämlich nicht das Manuscript, wie er es fertig fand, herausgegeben, sondern Manches ausgelassen<sup>757</sup>), Vieles umgestellt, um es systematischer zu machen. Nur daraus, dass er aus vielen Capiteln uns nichts mittheilt, schliesse ich, dass das Werk nicht rein auf die gewerbliche Frage sich beschränkte. Um nun nicht weiter zu verstümmeln, gebe ich hier die Gedanken DE LA COURT's in der Reihenfolge, wie sie uns WTTWAALL überliefert:

Leyden verdankt seine Blüthe nicht den Bestimmungen über die Fabrika-

um den Anfeindungen seiner Gegner zu entgehen, denn die anderen Schriften, als deren Verfasser er sich bekennt, enthalten ungleich stärkere Dinge in politischen und Religions-sachen. Groebe hingegen schreibt wenigstens die Discourse Pieter de la Court zu (*Konst en Letterbode* 1844). Wie dem nun aber auch sei, jedenfalls sind es die Gedanken seines älteren Bruders Pieter, welche Jan ausspricht, denn selbstständig konnten zwei Menschen nicht so brillante Gedanken zu gleicher Zeit aufstellen.

756) *Proeve uit een onuitgegeven staathuishoudkundige geschrift, Het Welvaeren der stad Leyden opgesteld in den Jare 1659 door Mr. Pieter de la Court met portret levensbericht des schryvers en anteeckeningen voorzien en uitgegeven door B. W. Wttewaall. Leyden 1845 (B. 206).*

757) Einzelne bedeutsame Stellen daraus hat später auch van Rees in sein Werk über de la Court aus der Handschrift aufgenommen. Eine ausführlichere Darstellung der Ansicht de la Court's findet sich in meinen: Mittheilungen aus Pieter de la Court's Schriften. Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1862. S. 330—374.

tion, nicht den Hallen und Gilden, sondern den Kriegen in anderen Staaten und dem daraus hervorgehenden Zuzug nach Leyden. Namentlich verfiel Leyden, als am Ende des XIV. Jahrhunderts der Zwang der Tuchhalle immer mehr zunahm; 1533 war die Stadt ganz arm, die neuen Ankömmlinge aus Brabant brachten neue Blüthe, soweit sie von Errichtung neuer Hallen sich freihielten. Der Anwachs der Stadt (bis auf 100,000 Einwohner) beruht auf den freigelassenen Gewerben. Wenn jetzt noch ferner mit den zwingenden Bestimmungen fortgefahren wird, muss bald die ganze Blüthe Leydens vernichtet sein, denn alle Handwerke ziehen nach der Overmaaze, Vlanderen, Brabant und Grossbritannien.

Besser hilft, wenn jede nur irgend mögliche Freiheit gelassen wird in Religion (S. 22) und Besteuerung. Man darf die Fremden nicht stärker mit Steuern belasten als die Einheimischen, denn damit lockt man dieselben gewiss nicht zu sich. Das betrifft sowohl die Studenten als die Handwerker und Bauern, welche letzteren eben wegen der Steuern immer nur auf die Sommermonate zu uns kommen (S. 29). Durch die hohe Hausmiethe, Accisen u. s. w. werden die Gewerbe immer weiter auf das Land verjagt (S. 32). In der Fabrikation darf man nicht sowohl auf die innere Güte (innere Deugd) als auf die Mode sehen, auch wenn diese albern sein sollte. Dem Geschmack der Käufer müssen wir uns anpassen, sowohl dem der Inländer, noch mehr aber dem der Ausländer, denn der äussere Absatz ist immer bedeutender als der innere, und was von unseren Waaren den Ausländern nicht ganz zusagt, machen sie selbst. Die Regierung kann hierin nicht klüger sein als der Privatmann (S. 36). »Betrüglische Waaren« zu verbieten ist Unsinn, denn Betrug liegt nur da vor, wo man anders liefert als man versprochen hat, dagegen giebt es aber Rechtsmittel. Wenn man nicht ansieht was man kauft, betrügt man sich selbst. Es muss nicht nur lauter vorzügliche, sondern auch geringere Waaren geben für die Armen. Obrigkeitlicher Stempel macht keine Waare besser als sie ist, er kann aber nachgemacht und an die geringere Waare des Auslandes geheftet unsere gute Waare dann allerdings in schlechten Ruf bringen. Neben dem Gewinn auf die beste Waare kann der Verkäufer auch noch auf die geringere einen Gewinn machen, denn die Käufer gehen am liebsten dahin, wo sie Auswahl haben. »Fürwahr Güter von höheren und niederen Preisen, auch von allerlei Breite und Länge, wie wenig dauerhaft, wenig zierlich, wie betrüglisch und schlecht man dieselbe auch schildere, können wohl zusammen gehen, wenn es die Verkäufer und Fabrikanten oder die Käufer so begehren.« Ganz verkehrt ist es, die Waaren hoch zu besteuern, sowohl die Rohstoffe beim Eingang als die fertigen Waaren beim Ausgang; wie eine Steuer wirken auch alle die kleinen Ausgaben für Transport nach und wieder von der Halle, für Messen, für Stempeln. Es sind das ganz unnütze Operationen, deren Kosten zusammengerechnet grosse Summen betragen.

Die Verkaufshallen sind gut wenn sie freiwillig sind und keine Lasten verursachen, weil dadurch den kleinen Fabrikanten und dem Kleinkäufer geholfen wird, wenn auch die grossen Kaufleute eben darum nicht damit einverstanden sind (S. 54).

Die »gezwungenen Hallen« haben daneben den vielleicht noch schwerer in's

Gewicht fallenden Nachtheil, dass die Regierenden dadurch einen Druck auf die Unterthanen in administrativer Beziehung ausüben können, um welchen es den Magistraten meistens noch mehr zu thun ist, als um die Einnahme.

Da nur die verbotenen d. h. billigeren Waaren mit Vortheil abgesetzt werden, ziehen sich die Fabrikanten in die Vorstädte und Dörfer, von wo sie nur mit neuen Freiheiten in die Städte gelockt werden können. Gut wenn sie nicht gar durch die Strenge in's Ausland getrieben werden. Die Geschichte hat das überall gezeigt. Gent, Brügge, Ypern, Luyk und später Leyden sind warnende Exempel. Alle, welche von hier wegziehen, wandern nach England, wo sie sich trotz ähnlicher Zwangsmaassregeln halten können, da sie für grobe Stoffe durch die Ausfuhrverbote der rohen englischen Wolle geschützt sind (S. 58).

Die Gilden sind schädlich, das sagt schon das alte Sprichwort:

»Daer de Meyer verkoopt Wyn,  
De Burgermeesters koorenkoopers zyn,  
En de Scheepens bakken brod,  
Is de geheele gemeente in nood.«

So lange wir in Leyden Studenten haben, wird es an Professoren, Buchhändlern etc. nicht gebrechen; so lange wir Waaren mit Vortheil verkaufen können, werden wir Fabrikanten haben. Je mehr Bäcker, Brauer, Kleidermacher etc. in oder bei der Stadt wohnen, um so besser, denn sie sind an die Stadt gebunden, weil sie diese Waaren nach anderen Städten nicht gut absetzen können, und so leicht nicht ausziehen. Wenn auch Einzelne aus Mangel an Gewinn zu Grunde gehen, die Gesammtheit hält sich so lange als die Stadt volkreich ist<sup>758</sup>). Die Studenten und die Fabrikanten, welche für auswärtigen Absatz arbeiten, können die Stadt leicht verlassen, da sie keine festen Güter haben, sie gehen aber weg, sobald durch die Gilden alle Waaren vertheuert werden, und das Alles geschieht nur zum Nutzen der Gildemeister, welche an die Stadt gebunden sind. Sie haben ein Monopol, d. h. eine öffentlich autorisirte Macht, zum eigenen Vortheil Alles, auch die allernothwendigsten Güter, theurer zu verkaufen. Eben so ist es ein Verderb, dass die Professoren eine Gilde von 18—20 Leuten gebildet haben um vermittelst dieses ihres Monopols die Wissenschaft an die Studenten zu möglichst hohen Preisen abzusetzen.

Die für die Gilden geltend gemachten Gründe sind, dass man die Einheimischen vor den Fremden begünstigen muss, ja dann aber müssen die Begünstigten gewiss die einheimischen Käufer sein; oder dass man nur tüchtige Leute, welche bei den Meistern gelernt haben, zulassen will, dadurch sind aber bei der langen Lehrzeit alle ausgeschlossen, denen in späterem Alter die Lehrzeit füglich nicht mehr zugemuthet werden kann.

Mit den Bäckern ist es am allerärgsten, denn die dürfen nicht einmal unter der Taxe verkaufen, dürfen den Armen kein Brod und Mehl schenken, ja die Schulden an die Bäcker haben ein Vorzugsrecht (S. 66).

Da nun aber der Ausschluss der Fremden nicht genügt, so werden die Einheimischen auch noch abgehalten durch schwere und unnütze Meisterstücke

758) Aehnlich Pinto: *Traité de la circulation* 1771. S. 468 (B. 503).

von alter Form, welche aus der Mode sind aber viel kosten, so dass jeder sich erst die Geneigtheit aller Meister erkaufen muss. Die Aermern werden auf diese Art von den Gewerben abgeschreckt (S. 63). Diess ist bei der Universität genau so wie in den andern Gilden.

Wenn auch der Meister gut war, so ist darum der Schüler nicht auch schon gut, die Bestimmung der Lehrzeit ist also im besten Falle unnütz.

Wenn durch alle diese Mittel die Zahl der Gildebrüder beschränkt geblieben ist, namentlich noch durch hohes Lehrgeld und lange Lehrzeit, so vereinbaren sich die Meister stillschweigend oder ausdrücklich über den Preis. Ja wenn das nicht hilft, so erbitten sie vom Magistrat, dass die Gilde auf eine bestimmte Zahl Meister gesetzlich beschränkt bleibt. Sie setzen das leicht durch, da sie, um ihr Anliegen vorzubringen ein Haupt haben, das der Gesammtheit der Aussenstehenden für ihr gemeinsames Interesse fehlt!

Noch ist es Gott sei Dank in Leyden nicht so schwer Bürger zu werden, aber wenn man dadurch nicht zur Magistratur und nicht einmal zum Meisterrecht kommen kann, so fliesst aus dem Bürgerrecht nur der geringe Gewinn, als Arbeitsmann oder Rentner hier zu leben.

Ein anderer Uebelstand ist, dass jeder Verkaufsladen nur eine Art Waare führen darf und dass der Fabrikant nicht auch zugleich Verkäufer sein darf. Die Fortschritte in den Handwerken fallen in den Gilden ganz weg. Auch für die tüchtigen Gildenmeister selbst ist die Gilde ein Zwang, deren Anordnungen er sich fügen muss. Wenn er mehrere Arbeiten mit einander verbinden will, so entsteht daraus mit andern Gilden Streit, in denen derjenige siegt, welcher bei der Regierung die meisten Freunde hat. Alles, was die Gilde an Strafgeldern u. s. w. aufbringt, wird verprasst. Das übt dann auf die Wirthschaft des Einzelnen einen schlechten Einfluss, so dass am Ende die Gildenmeister selbst nicht einmal reich werden. Die Handwerker legen nämlich in guten Zeiten Nichts zurück, denn sie meinen immer in so guten Umständen wie in der ersten Zeit zu leben. »Hohe Löhne viel Lehnbanken, viel Almosen viel Armuth«, wie besonders die Aufhebung der Klöster gezeigt hat. Der Arme, der auch in gewöhnlichen Zeiten mit der Noth zu kämpfen hat, legt mehr zurück als der behäbig Lebende.

Aus diesen Gründen sind die Gilden auch mehrfach aufgehoben, so 1629 durch die Generalstaaten im Hertogenbosch, ebenso in Mannheim und Frankenthal durch den Churfürsten (?). (Sodann folgt eine Schilderung, wie nach jeder Schärfung der Maassregeln die Industrie abgenommen hat.) Wenn Niemand Tuche verkaufen darf, ohne sie auf der Halle haben besichtigen und approbiren zu lassen, so werden die Meister nothwendig die Diener ihrer Diener. Ausserdem schadet die Bestimmung, wonach jeder nur eine bestimmte Anzahl Webstühle halten darf, »damit die grossen Fische nicht die kleinen essen«. Denn wenn es auch besser ist, dass vier Einwohner behäbig, als dass zwei üppig leben, so wird der Zweck doch nicht mit dem angewendeten Mittel erreicht, denn die Geschickteren ziehen an einen andern Ort, »und ziehen zugleich die Consumption der Manufakturen, woran meist Alles gelegen ist, nach sich« (S. 96). Die Saai- und Rasfabriken haben

nicht aus Mangel an Absatz abgenommen, denn in Delft, wo sie freier waren, nahmen sie zu gleicher Zeit zu (S. 99). Die alte Greinhalle von 1586 hat die schlimmsten Folgen gehabt, der Schaden der ganz neuen Grein-, Was- und Tirreinhalle lässt sich noch nicht beurtheilen, doch ist hier wegen der wechselnden Mode am meisten zu fürchten. Der augenblicklich gute Zustand zeigt nur, dass die französische Mode noch mit dem Reglement parallel geht. Die Auswanderung in die Vorstädte lässt aber jetzt schon durchblicken, dass man das neue Reglement sich nicht gefallen lassen will. »Die Narren machen die Mode, aber es sind wahrhaftig auch Narren, welche sich nicht darnach richten.« »Die Lust, lauter starke Zeuge zu machen, kommt der Idee gleich, alle Finger der Hand durch künstliche Mittel gleich stark zu machen, weil der schwache kleine Finger eine Verunzierung der Hand sei.«

Eben so schädlich sind die Verordnungen über die Art der Färbereien, denn wenn es auch anfangs vielleicht gut war, in der vorgeschriebenen Art zu färben, so machte man doch später bessere Entdeckungen (S. 133). Ein anderer Schade ist das Verbot, ausserhalb der Stadt zu bauen, weil es zu exorbitant hohen Hausmiethen führt (S. 140). (Häuser werden durch ganz Europa mit Schaden gebaut!!)

Auf die Frage, ob die Vortheile der Hallen nicht die Nachtheile überwiegen, ist die Antwort ganz kurz: Nein. Eine Halle kann anfangs gut sein; wenn das Gewerbe aber sich ausbreitet, muss sie als schädlich abgeschafft werden. Ein vorübergehendes Octroi, um ein neues Gewerbe aufkommen zu lassen, ist gut, ein immerdauerndes sein gewisser Tod. Auf die Frage, ob Hallen niemals gut sind, dient zur Antwort, dass sie gut sind, wenn die Waaren dahin geschickt werden dürfen, aber nicht müssen, so dass jeder die obrigkeitliche Bescheinigung für die Güte erhalten kann; den meisten wird allerdings das Urtheil der Kunden mehr werth sein als das der Gildemeister und ihrer Concurrenten (S. 144).

Dieselben Grundsätze wie für die Gewerbe gelten für die Universität, wo sich auch eine Gilde von wenigen Professoren die Macht erworben hat, und alle anderen, selbst die von ihr creirten Doctoren vom Lehrfach ausschliesst, um ungeheure Summen für die Vorlesungen und Prüfungen zu fordern und vielfach dafür den furchtbarsten veralteten Unsinn zu lehren (S. 149—164). Dazu kommt ein Verbot gewisse gute Lehrbücher zu verkaufen, damit die Professoren ein vollständiges Monopol haben. Die Art des Unterrichts für Beamte der Verwaltung ist bei uns ganz verkehrt, denn sie lernen nur Römisches Recht, und das lässt sich auf die öffentlichen Zustände unserer Zeit nicht mehr anpassen. Sie sollten vor allen Dingen lernen, wie es in unserem Staat aussieht (S. 130).

Wenn die Gewerbe der Akademie schaden, oder die Akademie den Gewerben, so muss die Akademie den Gewerben weichen, denn letztere geben ungleich mehr nützlichen Menschen Nahrung, und der kleine Schade soll dem grösseren vorgezogen werden.

Die ausländischen Studenten von Steuern aller Art zu befreien, gebietet die Klugheit, nur muss das nicht zum Schaden der anderen Einwohner, oder



der Studenten, welche hier ihre Heimath haben, und deren wir gewiss sind, geschehen (S. 132).

Um die Manufakturen zu heben, muss Leyden zum Seehafen gemacht werden.

Genau dieselben Gedanken hat DE LA COURT später in seinem Interest<sup>759</sup>), in der Aanwysing<sup>760</sup>) und in den Discoursen<sup>761</sup>) auseinandergesetzt, nur natürlich gedrängter und kürzer, wie es das mehr umfassende Werk verlangte.

Er richtet dabei ganz besonders die Gedanken der Leser darauf, dass nach den Staatsgesetzen das Handwerk u. s. w. ziemlich frei wäre, dass nur die städtischen Gewerbe selbst die Beschränkung eingeführt hätten, um ihr Interesse zu wahren<sup>762</sup>), das Interesse der Gilden wäre aber dem des Landes, das möglichst viel nützliche Einwohner anlocken müsste, entgegengesetzt.

Zugleich zeigt er, dass die Inhaber der alten Gewerbe durch ihre Connexionen die alte Kundschaft und Erfahrung vor den neu Zuziehenden einen grossen Vorsprung hätten, dass darum dieselben sich auf neue Gewerbe legen, auch noch aus dem Grunde, weil die alten Gewerbe mit der Zeit immer mehr übersetzt werden und dann weniger Gewinn geben<sup>763</sup>).

Ich will hier die Einzelheiten nicht wiederholen und nur beispielsweise Einiges aus den Discoursen in möglichst getreuer Uebersetzung geben, um zu zeigen, wie klare und deutliche Aussprüche gedruckt den Zeitgenossen und den folgenden Generationen vorlagen, und um die Leser zu überzeugen, dass ich nicht aus Vorliebe zu diesem Schriftsteller in die obigen Sätze viel hineininterpretirt habe.

»Was die Lehrjahre angeht (sagt er dort)<sup>764</sup>), so ist klar, dass der eine Mensch wohl dreimal schneller ausgelernt haben kann als der andere, und überdiess ist es ein Ballast für den Gescheuten so lange lernen zu müssen wie die Dummköpfe. Ausserdem ist es schädlich jemand an Prüfungen zu binden. Indessen wenn man an jemand, der die Prüfung besteht, alles zu Rath zieht, was ihm in seinem Beruf oder Handwerk zu Pass kommt, so kann das gut sein, um seine Geschicklichkeit bekannt zu machen, und die Leut zu bewegen, ihn vor anderen zu gebrauchen, und wollen wir dem nicht widersprechen, da es an sich selbst gut ist, aber wenn man ihm scharf untersagt, ohne die Prüfung das Handwerk zu betreiben, so behindert man die Betriebsamkeit, und verursacht, dass erwachsene Leute, welche von anderswoher kommen möchten, um hier zu wohnen, und nicht ohne Ungemach die Lehrjahre und die Prüfung bestehen, genöthigt sind, nach andern Orten weiterzuziehen, wo mehr Freiheit herrscht. Und wenn zum Vortheil der Gilde geltend gemacht wird, dass man dadurch die Pfscher

759) Cap. XI, XV, XVI, XX (B. 214).

760) Buch I, Cap. XI, XV, XVI, XX (B. 238).

761) B. I, Cap. VI, VII (B. 215).

762) Aanwysing I, C. XX (B. 238).

763) Aanwysing B. I, C. XV (B. 238).

764) Discours B. I, C. VI. S. 57 ff. der 12<sup>o</sup>-Ausgabe: »Dat besloote Gildens den Steeden zeer schadelik zyn.« (B. 215).

und die schlechte Arbeit ausschliessen würde, so kann man antworten, dass das meistens unwahr ist, denn wenn Jemand sich um das nicht bemüht, was er nicht gut thun kann, und worin man ihn nicht gebrauchen mag, so ist er darum noch kein Pfuscher, weil er nicht das ganze Handwerk kennt. So würde es passiren können, dass Jemand, der ein verwundetes oder krankes Bein oder Haupt sehr gut, andere Uebel aber nicht zu heilen vermöchte, das Examen als Chirurgus nicht gut bestünde; und zudem ist es unmöglich, Jemand in Allem, was in sein Handwerk oder seinen Beruf eingreift, zu prüfen wegen der grossen Kosten, und weil viele Verrichtungen nur zu einzelnen Zeiten je nach Gelegenheit verrichtet und die Leute darin geprüft werden können. Darum begnügt man sich in jedem Handwerk etwas, das als ein schweres Stück gilt, zur Prüfung aufzuerlegen. Und da das schnell gelernt werden kann und viele Pfuscher auf die Art zu Meistern würden, so bindet man die Lehrlinge an die Lehrjahre. Jedoch da es vortheilhaft für den Meister ist, dass er von dem Lehrling entweder ein Lehrgeld empfängt oder doch gegen ein sehr geringes Lohn von ihm bedient wird, so wissen sie durchgängig unter dem obigen Vorwand den Magistrat oder die Obrigkeit zu bewegen (da Jeder derselben leicht einen Freund unter den Regierenden hat), dass die Lehrzeit viel länger gestellt wird, als man nöthig hat, um das Handwerk zu lernen, und ausserdem kann man nicht Betrügereien dabei zuvorkommen, da Jemand der Geld hat sich als Lehrling einschreiben lässt, ohne mehr zu thun, als nöthig ist, um sein Meisterstück machen zu lernen, und ohne dass er von anderem etwas versteht oder es verrichten kann; so gehen hier viele Pfuscher für gute Meister mit durch, und das Schlimmste ist, dass das Meisterstück oft in dem besteht, was die Veränderlichkeit der Welt ausser Gebrauch gebracht hat, so dass das Meisterstück, welches mit grossen Kosten von dem Lehrling gemacht wird, vollkommen unnütz ist. Zudem ist es auch klar, dass die Gesellen, wenn sie noch niemals ein solches Stück auf der Werkstatt gemacht haben, in dem Approbiren des Meisterstücks ganz von der Gunst der Gildemeister abhängen, da sie fast immer nach ihrem Gutdünken zur Gilde zulassen oder den Zutritt weigern können, und das ist der vornehmste Punkt, worauf Alles am Ende herauskommt. — — —

In England haben sie die Tyrannei auf's Allerhärteste in die Gilden einzuführen verstanden, darum werden dieselben gemeiniglich ein Fegefeuer für die Lehrjungen genannt, denn die gewöhnliche Zeit, die man Prentis oder Lehrling sein muss, ist 9 oder 7 Jahr, selbst in Geschäften, welche gar keine Zeit zum Lernen erfordern, z. B. hat man in London Fährleute, um die Menschen von einem Ort der Stadt zum andern zu fahren, und obwohl das in einer Stunde zu lernen ist, zwingen die Gilden diese Lehrlinge 5, 7 oder 9 Jahr zu lernen. Ebenso ist es mit denen, welche aus den Brunnen Wasser in die Häuser der Bürger tragen — —. Um Tuch machen zu lernen, muss man in Holland und Deutschland 2 Jahr sich verbinden, und doch ist es bekannt, dass man dasselbe in 2 oder 3 Monaten bequem lernen kann.

Doch genug davon, als Beispiele brauchen wir Nichts weiter.

Die interessanteste Frage ist hier jedenfalls: welchen Einfluss übte DE LA

COURT mit seinen Schriften auf Wissenschaft und Praxis? Ungemein wenig! Die Zustände wurden nicht anders als sie vorher waren, ja in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts suchte die Obrigkeit mehr als je Hülfe für die Gewerbe in der Gängelung derselben. Wenn einzelne Städtische Magistrate Reglements<sup>765</sup>) etc. aufstellten, so war das noch nicht so arg, aber wenn die Provinzial- und Generalstaaten für das ganze Land die gleiche Verordnung gaben, so war das von viel grösserem Uebel. Wir wollen uns die Verbote der Verfälschung von Hopfen<sup>766</sup>), Milch und Käse<sup>767</sup>), Butter<sup>768</sup>), Indigo<sup>769</sup>) u. s. w. und die Verbote, auf dem platten Lande Gewerbe, wie Brauereien<sup>770</sup>), Mühlen<sup>771</sup>), Wollenfabriken<sup>772</sup>) zu betreiben noch gefallen lassen, aber auch die Art der Wollenweberei<sup>773</sup>), der Färberei<sup>774</sup>), der Hanfbereitung<sup>775</sup>), der Kette für Segeltuch<sup>776</sup>) u. s. w. war vorgeschrieben. Die Zünfte blühten nur in ihren Streitigkeiten unter einander lustig fort<sup>777</sup>). Da sollte eine Industrie fortschreiten. Dass sie nicht mehr zurückging, war nur dem Umstand zu verdanken, dass in andern Ländern die Industrie gleiche oder noch schwerere Fesseln trug. Die öffentliche Meinung war im Ganzen mit den Geboten einverstanden.

Nur in einer Beziehung war die Regierung freigebig, in der Reception fremder Handwerker, worin sie besonders bei der Aufnahme der Flüchtlinge aus den spanischen Niederlanden<sup>778</sup>) und der französischen Réfugiés<sup>779</sup>) vor und nach dem Jahre 1685 sich grossherzig zeigte. Und die Städtischen Gilden konnten es ohne Gefahr sich gefallen lassen, weil die neuen Ankömmlinge neue Gewerbe mitbrachten, eine Concurrenz also nicht zu fürchten war. Die öffentliche Meinung ging hiermit gleichen Schritt<sup>780</sup>). Der Grund war der, dass durch die Nichtaufnahme der geschickten Handwerker diese nach anderen Gegenden zogen, unter denen England, Emden, Hamburg, Bremen und Genf

765) Die allgemeinen Reglements für die Gilden in Groningen bei Feith: *De gildis Groningianis* 1838. S. 148 ff.

766) 15/1 1724.

767) 16/3 1727.

768) 8/3 1725.

769) 1739.

770) 1749. G. P. B. VII, S. 1406.

771) 1748. G. P. B. VII, S. 1392.

772) 1757. G. P. B. VII.

773) 3/8 1724 für Leyden.

774) 1767.

775) 1770. 1790.

776) 1759.

777) Vergl. Stucken 1778. S. 234 ff.: Streit zwischen den Brod- und Beschuyt- (Zwieback-) Bäckern; Stucken 1773: zwischen Bäckern und Müllern. 58 S. folio; 1742 u. 1743 zwischen Weinhändlern und Weinschenken; Memorien Bd. II., vergl. G. P. B. 1698. Bd. VII.

778) Vergl. Berg: *De réfugiés* I. S. 60 ff.

779) Berg, a. a. O. I. S. 4—84 passim. Privilegie voor de Franse en andere gereformeerde fluchtelingen. Extract uyt de Resol. v. Groningen en Omelanden, 15/2 1686. Vergl. auch *Handvesten van Amsterdam*.

780) Grotius, *Annales* S. 93, sagt von den Flüchtlingen aus Brabant: *Exhaustas bello urbes viresque in majus extulere, ingens mox fortunae melioris auspicium.*

besonders namhaft gemacht werden. Bemerkenswerth ist hierfür ein Brief des niederländischen Gesandten in Schweden, PIETER DE GROOT, vom 8. September 1668 an J. DE WITT, dem er sein Verwundern darüber ausspricht, dass die Niederlande den in Riga sich niederlassenden Kaufleuten Religionsfreiheit auswirken wollen, dasselbe könne dem Lande den furchtbarsten Schaden bringen, weil es viele Kaufleute aus Holland nach Riga locken werde. JOHAN DE WITT antwortet darauf den 8. October, dass ihm die Gründe sehr gewichtig scheinen und er sich die Sache näher überlegen werde<sup>781</sup>). Eine interessante Gegenüberstellung der Gründe für und gegen die Aufnahme findet sich bei BOXHORN, der selbst nicht recht weiss, wie er sich zu der Frage stellen soll<sup>782</sup>). Der Schade, welcher dem Lande, aus dem die Flüchtlinge nach Holland ziehen, zugefügt werde, wird dem Character der Zeit gemäss immer mit besonderer Genugthuung hervorgehoben, zumal wenn das Land der Erbfeind, Frankreich ist<sup>783</sup>). Dagegen fehlt es freilich auch nie an Beispielen der Furcht vor Uebervölkerung und Uebersetzung in einem Gewerbe<sup>784</sup>).

Am Ende unseres Zeitraums, als die Menge der Armen so erschreckend zunahm, schoben Viele den Grund dem Fremdenandränge zu und verlangten grössere Strenge in der Zulassung, während Andere ein Haupthinderniss in der Ausschliessung sahen, denn es kämen nicht genug arbeitsfähige Leute in's Land, oder nicht in die Provinzen, in denen es Arbeit gäbe, weil die Freizügigkeit zu sehr beschränkt wäre, und auf dem platten Lande Jeder Bürgen stellen müsste, dass er und seine Kinder der Diaconie nicht zur Last fallen würden<sup>785</sup>). Die Niederlassung war freilich auch durch andere Gesetze beschränkt, z. B. durch das oben angeführte Verbot des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande<sup>786</sup>), welches Verbot sich sogar auf das ganze Gebiet von Brabant und den Bosch erstreckte, welches, als unter der Generalität stehend, keine eigene Vertretung in den Generalstaaten hatte. Das platte Land musste in den Niederlanden so gut wie in Frankreich und anderen Staaten »zu Gunsten der Industrie«, wie man meinte, gar Manches sich gefallen lassen. Selbst der so gescheute GRASWINCKEL will von der Concurrenz der ländlichen Bäcker in den Städten Nichts wissen, denn ein niedriger Brodpreis werde durch billige Brodtaxen gerade so gut erreicht und schade den Städten nicht, wie die Concurrenz des Landes<sup>787</sup>). Auch der sonst sehr humane PESTEL ist hierin der Meinung, man solle die Ge-

781) Vergl. v. Rees: Verhandeling over de la Court.

782) Disquisitiones politicae. Disq. 37 (B. 468), vergl. oben ad not. 73—75. S. 16.

783) Vrankryks Val. Leiden 1694. S. 4 (B. 307).

784) Vergl. oben Buch I. Abschnitt III. ad not. 354 — 360; Boxhorn: Disquisitiones politicae 37 (B. 468).

785) Aenmerkinge op de Schets van den Heer Tisting. 4<sup>o</sup>. (1784?) (B. 586); Rogge: tweede Antwoord 1775. S. 260 (B. 524); Johannes Harger: Hoedanige is de wyze, om de Armen te helpen 1780 (B. 583); Paludanus: Verhandeling over Alkmaer 1774. S. 604 (B. 518).

786) Korte Deductie 1648 (B. 459).

787) Aanmerkinghen over 't stuck van Kooren en Greyne 1654. S. 445 (B. 478).

werbe auf dem Lande verbieten, denn das Land solle Landbau, die Stadt Gewerbe treiben<sup>788</sup>).

Haarlem und andere Städte fordern 1748 vom Statthalter Wilhelm IV., dass Alles, was im Lande zu haben sei, vom Ausland, und Alles, was in den Städten gemacht werden könne, vom platten Lande ausgeschlossen werden solle. Das wird aber vom Statthalter als gegen die Freiheit des Handels streitend, entschieden verweigert; hingegen bewilligt er gern die von Andern begehrte Errichtung neuer Gewerbe und freier Jahrmärkte<sup>789</sup>).

Besonders grosse Abneigung herrschte in den Städten gegen die auf dem Lande gemachten Schuhe und gegen den Absatz ausländischer Schuhe auf dem platten Lande. Interessant sind hierüber das Gesuch der Schuhmacher vom Jahr 1776 und 1778<sup>790</sup>), und der Rapport der Gecommitteerden, welche auf Schutz sich nicht einlassen wollen<sup>791</sup>). Ueberhaupt gehen vielfach, da gänzliche Einfuhrverbote irgend eines Artikels oder Befehle gegen die Erzeugung desselben auf dem platten Lande nicht zu erlangen waren, die Städte darauf aus, ein Verkaufsverbot in den Städten und ein Hausirverbot mit fremden Stoffen auf dem Lande zu erbitten<sup>792</sup>). Indirect wussten so die Städte manches durchzusetzen. So finden wir 1639 und 1662 Verbote der Stadt Groningen, Leinenwaaren durch Fremde einzubringen<sup>793</sup>), auch wurde die Ventjagerye in Seide, Wolle und andern Gütern 1751 verboten.

Ganz fehlte es freilich an solchen Stimmen, welche das platte Land und die Consumenten in den Städten den zünftigen Handwerken nicht aufopfern wollten, niemals. Die meisten dachten aber nicht daran einmal durch kräftig wirkende Mittel, wie Aufhebung oder Abänderung der Zunftgesetze, d. h. durch allgemeine Concurrenz, sondern nur durch gelegentliche, zeitweilige Concurrenz auf freien Märkten zu helfen. So sahen wir die erfüllte Forderung einiger Haarlemer Bürger nach mehr Märkten<sup>794</sup>). Den Vortheil der Jahrmärkte zeigte 1700 v. LIDT DE JEUDE<sup>795</sup>), der so viel Freiheit als nur irgend möglich denselben zugestanden wissen wollte. Für die freie Concurrenz der Gewerbswaaren vom Lande, welche zum Vortheil des platten Landes dient, und auch allen Einwohnern nützt, ist nur ROGGE und DE KLUIT<sup>796</sup>). Die ausgedehntesten Privilegien der Märkte wünscht ferner unter Anderen LE JEUNE, während er sich stark gegen einen gezwungenen Markt erklärt. So wie er sind auch Andere gegen einen Stapelzwang für die Güter des eigenen Landes oder auch gegen den Stapelzwang

788) De Republica Batava 1782. I. S. 250 (B. 624).

789) Requeste der burgeren van Haarlem 1748 (B. 429).

790) Aen de Edele Staten v. Holland; Stucken 1778. S. 124 ff.; 1776. S. 520 ff. (B. 519).

791) Rapport 22/5 1777 in Resol. v. Holland.

792) De Staatsman IV, 2. S. 132 ff. (B. 591).

793) Feith: De Gildis Groningianis 1838. S. 241.

794) Requeste der burgeren en antword 1748 (B. 429).

795) Diss. inaug. de nundinis 1700 (B. 515).

796) Tweede Antwoord 1775. S. 300 (B. 524); Jels over den handel 1794 (B. 644); vergl. auch noch Eenige weinige Aenmerckingen 1751 (B. 449).

der Waaren anderer Völker; doch geben sie zu, dass es für die Niederlande ein Vortheil wäre, wenn denselben ein anderes Land zur Stapelung einiger oder aller Waaren sich verpflichtete, oder überhaupt auf Freiheit des Handels Verzicht leistete<sup>797</sup>). Die Aufstapelung nur an einem Ort wird dagegen für eine unnütze Vertheuerung erklärt, so der Stapelzwang von Dordrecht für englische und schottische Waaren<sup>798</sup>). Im Jahre 1608 freilich konnten die Niederländer einen Umschlagszwang noch als ein Mittel zur Vermehrung der Seemacht betrachten<sup>799</sup>).

Für die Zünfte und deren Einrichtung fanden sich aber ausser allen den schweigenden Anhängern auch redende. Gleich gegen DE LA COURT zeigte sich eine grosse Feindschaft, wenn auch die meisten Gegenschriften nur Schimpfreien und Negationen der von ihm aufgestellten Sätze waren. Die eine Schrift sagt gar, die Gilden wären nöthig, weil sonst das Ausland mit geringen Steuern und billigen Lebensmitteln Hollands Handwerke unterboten hätte (!)<sup>800</sup>). Unter den späteren Vertheidigern der Gilden stehen obenan: TULLEKEN und POELMAN. Der letztere sucht den Hauptgrund für Errichtung der Gilden darin, dass dadurch die Menschen verhindert werden, nur in diejenigen Gewerbe zu gehen, welche grosse Gewinne abwerfen (!), so dass sich auch für die weniger Gewinn bringenden noch Liebhaber finden<sup>801</sup>). TULLEKEN meint auch, die »publica utilitas« fordert, dass nicht Alle in einem Staat dasselbe Gewerbe treiben, darum dürfen es nur die thun, welche in den Gilden sind. Der Grund, dass die Leute in der Zunft träge werden, weil der Gewinn ihnen sicher ist, hält nicht Stich, denn es sind genug, welche einander innerhalb der Gilde anstacheln, und der Vortheil ist, dass die fremden Handwerkswaren ausgeschlossen werden<sup>802</sup>). PESTEL ist ungemein zartfühlend für die Gilden, die er zwar nicht aufheben, die er aber auch nicht vermehren will. Für Preisbestimmungen, Hallen und obrigkeitliche Vorschriften ist aber er wie manche Andere besonders eingenommen<sup>803</sup>); zu diesen Anderen gehört MIERIS für die Seidenwebereien, damit nicht schlechte Leute durch geringere Zeuge die Industrie verderben<sup>804</sup>), ein Schriftsteller im Koopman, und YPEY<sup>805</sup>) (für Einsalzen des Fleisches). Aus früherer Zeit nenne ich den vryen handel ter zee<sup>806</sup>), welcher das Renommé der Fischerei durch die

797) Noordkerk: Diss. inaug. de commerciis ex jure gentium 1728 (B. 369).

798) Grotius: De jure belli et pacis (B. 58); Praetie in't ronde 1669. S. 8 (B. 230); Le Jeune: De jure summorum imperantium circa privilegia 1769. S. 20 (B. 494); D. v. Hees: De foederibus mercaturae gratia factis 1788. S. 5 (B. 638); v. d. Staal: Dissert. de jure stapulae 1758 (B. 476) und Lobedanius: de jure stapulae 1757 (B. 473) heben besonders die Berechtigung zur Stapelerrichtung hervor.

799) Cope van een Discours 1608. S. 5 (B. 6).

800) Haegh's Hof-Prätje 1662. S. 17 (B. 217); vergl. 't groot Hollandts Interest 1662 (B. 218).

801) Poelman: de jure monopoliorum 1782. S. 43 (B. 622).

802) Utrum Monopolia utilia sint 1741. S. 18 (B. 390).

803) De Republica Batava 1782. B. I. S. 480—85 und B. II. S. 554 (B. 624); vergl. oben S. 41.

804) Beschryving van Leyden 1753. II. S. 456 ff. (B. 460).

805) De Koopman I. S. 253 ff. (B. 491); Ypey: Prysverhandeling 1781 (B. 617).

806) 1666. S. 42 (B. 223).

Reglements halten wollte, und eine »Remonstrantie«<sup>807</sup>), welche die Länge der Stoffe durch den Staat vorgeschrieben wissen will. Ein anderes in Wahrheit gleich unwirksames Mittel wurde in der Geheimhaltung der technischen Vorzüge gesucht, sogar noch zu einer Zeit, wo von Erfindungen in den Niederlanden wenig mehr die Rede war<sup>808</sup>).

Andere sahen die grossen in den Gilden liegenden Uebelstände wohl ein, allein sie suchten das Mittel der Heilung in der Losreissung von der obrigkeitlichen Gängelung und der Herstellung der vollständigen Gildenautonomie. Diess war besonders in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, in der Zeit der allgemeinen Aufregung und der Unzufriedenheit mit dem Willkürregiment der Aristokraten in den Städten der Fall, von welchen auch die Gildeobersten aus ihrer Mitte statt aus der Zahl der Gildebrüder ernannt und die viel einbringenden Aemter ihren, wenn auch unerwachsenen, Kindern gegeben würden<sup>809</sup>). ZILLESSEN sucht umgekehrt in der besseren Beaufsichtigung durch die Regierung das Heil<sup>810</sup>). Die Vorzüge der Gilden, namentlich die bessere Zucht meinten Andere auch durch die Freistellung des Eintritts in die Gilden zu erreichen<sup>811</sup>).

Endlich gab es aber doch Einige, welche die Freiheit der bürgerlichen Nahrung allen Beschränkungen und darum auch den Gilden gegenüber verlangten. Die Meisten strebten wohl freilich nur eine Reform der nicht mehr tauglichen<sup>812</sup> oder zu genauen<sup>813</sup> Gildebestimmungen an, z. B. Abschaffung der Abgabe für das Meisterrecht<sup>814</sup>), oder wollten die genauen Vorschriften über die Fabrikation aufgehoben wissen, weil nicht lauter beste Waaren erster Qualität, sondern für geringen Anspruch solche zweiter und dritter verlangt würden<sup>815</sup>), sie wünschten nicht Gesetze über das was man thun soll, sondern über das was man nicht thun darf<sup>816</sup>). Andere forderten Erweiterung der Concurrrenz innerhalb der Gilden, z. B. in der Zahl der Brauereien<sup>817</sup>). Auch VAN GOENS<sup>818</sup>) und BICHON<sup>819</sup>), so sehr sie von dem Schaden der Gilden überzeugt sind, reden nur von Abstellung je des einzelnen Missbrauches, als der langen Lehrzeit, der grossen Kosten des Meisterwerdens, des Meisterstücks etc. Nur ein Schreiber

807) steht in Prysverhandeling 1781. S. 52 (B. 617).

808) Rogge: Tweede Antwoord 1775. S. 208 u. 279 (B. 524); vergl. Oudermeulen: iets dat tot Voordeel 1785. S. 366 (B. 637).

809) Historische Beschryving 1748. S. 5 (B. 412); Brief van de Heer G. K. 1747 (B. 402); De smekende Fabriquanten 1753. S. 75 (B. 463).

810) Deerde Antwoord 1775. S. 423 (B. 522), auch v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 77 (B. 520).

811) Voorslag om het zeevarend volk in gedurigen dienst te hebben 1690.

812) De voornaamsten Pointen 1748. S. 20—32 (B. 434).

813) De Koopman IV. S. 17 f. (B. 545).

814) v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 76 (B. 520).

815) Koopman IV. S. 463 (B. 545).

816) Cras: De prudentia in promovenda mercatura 1771. S. 39 (B. 509).

817) Het Geheim 1748. S. 23 (B. 408).

818) De monopoliiis 1743 passim (B. 396).

819) De mercatura Batavorum 1766. S. 81 (B. 488).

im *Koopman* und ein gewisser *Paludanus* sagen kurz, man müsse die Gilden, welche der Bevölkerung und dem Handel so schaden, abschaffen<sup>820</sup>), dasselbe fordert *Wynand Koopman*<sup>821</sup>), nur bin ich bei ihm nicht ganz sicher, ob er nicht einer der frühesten Kenner und Würdiger von *Adam Smith* ist. Auf die Höhe von *de la Court* hebt sich Niemand, ausser die Revolution, welche auf einmal den Zopf abschnitt: das war allerdings das kräftigste Mittel.

---

820) *De Koopman* III. S. 366 (B. 506); *Paludanus: Verhandeling . . . over Alkmaer* 1774. S. 600 ff. (B. 518).

821) *Tweede Antwoord* 1781. S. 170—173 (B. 616); vergl. oben Seite 157.

---



## Viertes Buch.

# Kornhandel und Landbau.

---

Hollandia non floret agricultura, sed agricultura floret in Hollandia.

VAN DE GRAAFF.

---

Die Litteratur über den Ackerbau und über die ihm eigenthümlichen national-öconomischen Verhältnisse ist ungemein spärlich. Das Wenige, was darüber existirt, findet sich fast ausschliesslich in Schriften über die Kornpolitik, sei es über die Art des Handels, sei es über die Ausgangszölle, sei es über die innere Kornpolitik, oder sei es endlich über die zum Schutz des inländischen Ackerbaues und zur Füllung der Staatscassen aufgelegten Eingangszölle.

Kann hierfür auch unser oben aufgestellter Satz gelten, dass der Ackerbau in einem blühenden Zustande sich befand, weil man nicht darüber schrieb? Der Mangel an lauten Klagen könnte allerdings darauf führen, wie aber passen zu einer Blüthe des Ackerbaues die furchtbaren Schwierigkeiten aller Art, mit denen der Bauer zu ringen hatte? DE LA COURT schildert die natürlichen Lasten der Provinz Holland vortrefflich im dritten bis fünften Capitel des ersten Buches seiner Aanwysing: Es sind die langen Winter, welche mehr Licht, Feuerung, Wohnung und Nahrung als in andern Ländern erfordern<sup>822</sup>) und die Viehzucht, weil das Vieh des Winters in den Stall muss, kostbarer machen, es ist die Unmöglichkeit nach einer verdorbenen Saat noch eine zweite vorzunehmen, es ist die oft ungesunde Luft; dazu kommen die enormen Kosten für die See- und Flussdeiche, für das Ausmahlen des Wassers, der Mangel an allen Mineralien und die nicht nur zu geringe Menge (nur 400,000 Morgen), sondern auch die unzureichende Beschaffenheit des Bodens; dazu endlich die schweren Lasten des Krieges zumal um die anderen Provinzen, welche nur kosten und nichts einbringen, zu vertheidigen<sup>823</sup>). Dagegen sind die natür-

---

822) Ueber den Einfluss des Klimas vergl. schon: Marchantii Flandria 1596. »Neque hiemis rigore nimio exasperatur neque aestatis fervore exuritura«. Fin de la guerre 1623. S. 24 (B. 52); Les délices de la Hollande 1635. S. 42 (B. 274).

823) Aehnliche Deduction aus späterer Zeit in: Verhandeling van Landeryn 1739 (B. 386), wo neben den natürlichen Lasten durch die Deiche besonders noch über die unnatürlichen d. h. die Missbräuche der Schmausereien und Abgaben bei den Deichvisitationen in Zeeland geklagt wird. Gegen diese Schrift erschien eine negirende Gegenschrift: Kort Vertoogh 1739 (B. 387), ungemein dickleibig und unbedeutend.

lichen Vorzüge gering, von seinem eigenen Landbau kann Holland nicht leben, denn es müssten, wenn nicht Zufuhr von aussen stattfände, mehr Menschen Feldarbeit thun, als das Product ihrer Arbeit ernähren kann. Aber auch wenn nur ganz wenig Menschen ohne die geringste Steuerbelastung auf Hollands Boden lebten, wäre derselbe nicht würdig bebaut zu werden — ohne den Handel<sup>824</sup>).

Hierin liegt denn auch der Grund, warum der Ackerbau sich solcher Blüthe erfreute. Es war der bei Korn so natürliche Schutz durch die Nothwendigkeit theurer Zufuhren aus fernen Gegenden.

So wenig der Ackerbau zur Sprache kam, so viel wurde über Kornhandel geschrieben. Amsterdam und andere Städte hatten schon zur Zeit der Grafen und unter spanischer Herrschaft einen ausgedehnten Kornhandel aus der Ostsee nach den Niederlanden zum eigenen Verbrauch und zum Weiterverkauf nach den Ländern des mittelländischen Meeres. Die Niederlande lagen nach DE LA COURT<sup>825</sup>) für den Handel nach der Levante günstiger als irgend ein anderes Land. Dem Frachthandel in Korn wurde mit Recht zugeschrieben, dass in den Niederlanden, als der Kornscheuer Europas<sup>826</sup>), keine Hungersnoth, wenn man darunter wirkliches Verhungern verstände, stattfinden könnte. Dieser Kornhandel<sup>827</sup>) nahm seit der Errichtung der Union besonders auf Italien in ungeheurem Maasse zu, so dass eine grosse Menge Menschen darin Beschäftigung fand. Nach dem Ablauf des 12jährigen Waffenstillstandes drohte dieser blühende Handelszweig einmal durch den erneuten Krieg und dann durch furchtbar hohe Preise des Kornes in den Ostseeländern in Verfall zu gerathen<sup>828</sup>). Die Jahre 1620—1630 sind durch grosse Schwankungen in den Kornpreisen gekennzeichnet<sup>829</sup>). Nichts war natürlicher, als nach den Ursachen dieser

824) Aanwysing, B. I. Cap. III—V. 1669 (B. 238). Der Gedanke ist ein auch schon früher oft ausgesprochener: Korte Onderrichtinghe 1622. S. A<sup>2</sup> (B. 39); Levendigh Discurs 1622. S. 7 (B. 40); Reden van de W. I. C. 1636. S. 6 (B. 89).

825) Aanwysing, Buch I. Cap. VII. (B. 238).

826) Deductie 1671. S. 5 (B. 236).

827) Der Kornhandel ist einer der wenigen Gegenstände, bei dessen Bearbeitung einer der neueren Schriftsteller ausführlich die frühere Litteratur behandelt. Der Schriftsteller ist noch dazu ein Student, Bunk: Staatshuishondkundige Geschiedenis van den Amsterdamschen Graanhandel, Amst. 1856. Ueber die Litteratur vergleiche sonst Fr. Müller: Essai d'une bibliographie neerlandoruse, Amst. 1839, worin die meisten der von mir benutzten Schriften sich finden.

828) Usselinex: Waerschouwinge over den Treves 1630. S. D<sup>4</sup> (B. 74).

829) Ich gebe dieselben hier in der Anmerkung, weil die immerhin beachtenswerthe Preistafel worin sie sich finden bei uns noch unbekannt ist.

Jahr.	Preis des Roggens.	Jahr.	Preis des Roggens.
1567	19—21 fl. d. Mehl.	1579	37—38—40 fl. (Herbst 27).
1570	21. 22 fl. d. Rogg.	1580	52 Juni, 42 Nov.
1572	48—39	1581	36. 37
1573	22. 23	1582	22. 27
1574	26	1583	26. 27. 28
1575	24. 26	1584	29. 30
1576	22. 23—30	1585	26. 28. 30
1578	30—34	1586	23. 26

Schwankungen zu forschen, und war es möglich, Mittel gegen die Preissteigerung anzuwenden. In dem kurzen Zeitraum von wenigen Monaten erschienen 5 äusserst interessante Schriften hierüber. Zuerst: Klaer Bericht . . . hoe . . . de tegenwoordige dierte der Graanen sal kunnen geremedieert worden 1630 (B. 76) und fast zu gleicher Zeit: Klaer Bericht der Nederlandischen Kooplyde tot Amsterdam, 20/6 1630 (B. 77). Gegen die erste Schrift erschienen sogleich zwei heftige Gegendeductionen: Teghen-Bewys op het Klaer Bericht 1630 (B. 78) und Grontlyke Teghen-Bericht van de waerachtige remedie der dierte in de Graanen 1631 (B. 79)<sup>830</sup>. Als Vertheidigung gegen die beiden letztern Schriften schrieb NYKERKE<sup>831</sup>, der ungenannte aber wohl gekannte Verfasser der beiden ersten Broschüren, einen Naerder-Bericht waerin wederlegt worden twee Tractate 1631 (B. 80)<sup>832</sup>.

Woher kommen, fragt NYKERKE, die hohen und wechselnden Getreidepreise, und woraus kann die Grösse der Theuerung abgenommen werden? Diese Frage bildet die Grundlage der Untersuchung. NYKERKE und seine Gegner liegen sogleich darüber in Streit. Die Stellung der Frage durch NYKERKE könnte zu dem Glauben verleiten, dass derselbe die Geldpreise wegen der noch fort-dauernden allgemeinen Geldentwerthung nicht zu Grunde legen wollte. Allein

Jahr.	Preis des Roggens.	Jahr.	Preis des Roggens.
1587	35. 38. 40 fl.	1608	37. 42, Herbst 70 fl.
1588	32. 34. 37	1609	64. 46, Oct. 80
1589	31. 34. 37	1610	42. 43. 44
1590	32. 34. 37	1611	43. 44. 46
1591	31. 34. 37	1612	45. 46, Juli 60
1592	23. 24. 26	1613	44. 48
1593	22. 24. 26	1614	36—38. 44. 42
1594	31. 34. 36	1615	32—40
1595	41. 44. 48	1616	46—50
1596	50. 60. 70	1617	61. 65, Aug. 55
1597	37. 40. 50. 70	1618	43, Mai 52—56
1598	75. 80. 98	1619	55. 56
1599	64. 65. 70. 80. 88	1620	45. 46
1600	54. 56	1621	43. 46, Juni 60, Sept. 80
1601	42. 44. 34. 38 (Herbst)	1622	75. 120, Sept. 90
1602	32. 38	1623	138—139, (in diesem Jahr die leichten polnischen Gulden)
1603	37. 43, Juli 55	1624	153. 156. 185. 190. 200
1604	53, Juni 25, Aug. 22	1625	140. 120. 145—160, Herbst 130
1605	33 ,, 28, ,, 22	1626	109—110. 118, Mai 105.
1606	16. 20, Juli 30—40, Oct. 24		
1607	26. 29		

830) Ich bin nicht sicher, ob diese Schrift mit vollem Recht der niederländischen Litteratur zuzurechnen ist. Auf dem Titel steht sie sei aus dem Hochdeutschen, auch giebt sie sich den Anschein, als ob sie aus Danzig sei, allein wer weiss, ob das nicht eine kaufmännische oder buchhändlerische Speculation ist.

831) Nach Aitzema: Zaaken van Staat. 4<sup>o</sup>. II. S. 234; vergl. über Nykerke Müller: Essai d'une bibliographie neerlandorussie 1859.

832) Der Inhalt dieser Schriften mit Ausnahme der zweiten findet sich angegeben bei Bunk: a. a. O. S. 34 ff. Ich werde darum, um nicht Dasselbe zu bringen, hier mich noch mehr als sonst an die Sache als an die Schriften selbst halten.

er ahnt, scheint es, von der Entwerthung gar nichts<sup>833</sup>), denn er stellt die Vergleichung ruhig mit den Kornpreisen des Jahres 1556 an, die Gründe der Theuerung sucht er immer nur in wirklicher Preissteigerung<sup>834</sup>). So schreibt er die Theuerung des Jahres 1630 folgenden Ursachen zu: Schlechte Erndte in den Niederlanden, was die Osterlinge zur Erhöhung ihrer Preise bewegt, ohne dass unsere Kaufleute einmüthiglich dagegen zusammenhalten, ein Jeder will zuerst auf dem Markt des Wiederverkaufs sein, und gewährt darum gern die geforderten hohen Preise. Weiter die schlechten Erndten in den Gegenden, wohin wir unser Korn ausführen, und die geringen Erndten in Polen, von wo wir es holen, wo es dann gewöhnlicher Brauch (*ordinaris gebruyk*) ist die geringe Menge theurer verkaufen zu wollen. Dazu kommt der niedere Wasserstand der Flüsse, die Capereien der Dänen und Schweden und die Zunahme des Bedarfs bei steigender Bevölkerung<sup>835</sup>). Die Preissteigerung muss aber auch, obgleich hoffentlich nicht in demselben Grad, anhalten, weil der Abschlag der Preise überhaupt immer langsamer vor sich geht als der Aufschlag, und aus besonderen Gründen, weil der Krieg zwischen Polen und Schweden allem Anschein nach ewig fort dauern wird, weil der König von Schweden selbst Kaufmann geworden ist und vom Grossfürsten Moscoviens kauft, weil endlich derselbe einen Zoll auf das Korn in Danzig und Königsberg gelegt hat, angeblich von 5 %, in Wahrheit aber von 30 fl. auf die Last (!). Der Preis kann sogar noch zunehmen, wenn das Geschäft in Actienhandel ausartet<sup>836</sup>). Schon diese Gründe der Theuerung finden bei den Gegnern grossen Anstoss, die hohen Preise, sagen sie, sind nur momentan, weil aus Polen wegen des Krieges und aus Danzig wegen des Ausfuhrverbotes wenig Zufuhr gekommen ist, denn wenn viel von einer Waare vorhanden ist, ist sie billig, im andern Fall theuer. Darum ist die angedrohte Dauer der Theuerung ein »bullenbacksbram«, mit denen man Kinder in's Bett jagt. Der Schwedenkönig nützt uns durch seinen Handel, denn ohne seine Verabredungen mit dem Zaaren dürfte in Russland gar kein Korn angebaut werden.

833) Klaer Bericht, S. A<sup>2</sup> (B. 76). Noch deutlicher tritt dieser Fehler in einer Schrift aus viel späterer Zeit hervor: Eene historiesche Beschryving van duure Tyden 1744 (B. 392). Brillant hingegen ist in dieser Frage Dirk Graswinckel: Aenmerckinge 1654. S. 453 ff. (B. 478), davon unten Buch VI. Abschnitt IV.

834) In einem eigenen Abschnitt seines Naerder-Bericht (S. 32—40) giebt Nykerke einen Vertogh van de sorghe ende ordre op't stuck der graanen der onde Romeynen ende Grieecken. Es ist ein sonderbares Zusammengewürfle aus Schriftstellern des Alterthums, aber interessant als einer der ersten Beiträge zur Geschichte eines Zweiges der Volkswirtschaft. Die Ursachen der hohen Kornpreise in Rom sucht er in Folgendem: In der Stadt kein Volk zum Landbau sondern zum Krieg, Kriege, die den Anbau zerstören und »leges agrariae«, die ihn nicht aufkommen lassen; Sorglosigkeit, schlechte Berechnung des Bedarfs und Vergeudung von Korn, Gierigkeit der Kaufleute, Verlass auf ausländisches Korn, Reichthum der Römer, schlechte Erndten im In- und Auslande, Feindschaft mit den Nachbarn. Also alle möglichen wahren und falschen Gründe, und der Hauptgrund, die grossen Transportkosten, ist vergessen (B. 80).

835) Dass die Kornpreise in dünnbevölkerten Ländern niedriger sind, als in dichtbevölkerten, sagt auch Keye: Het waere onderscheyt 1659. S. 20 (B. 207).

836) Naerder Bericht (B. 80).

Der Verfasser des »grontlycke Teghen-Bericht« wirft NYKERKE falsche Berechnungen vor, als da sind, dass er keine Durchschnitte berechne, dass er alle Zölle und die Transportkosten vergessen habe<sup>837</sup>), endlich noch dass er die Verringerung von Schrot und Korn in den polnischen Münzen seit 1626 unbeachtet gelassen habe. Die Nichtberücksichtigung der allgemeinen Geldentwerthung lässt aber auch er NYKERKE durchschlüpfen. Nicht einmal in dem Schaden, den die Theuerung verursachen sollte, waren die Streitenden einig. Wohl geben Alle zu, dass die Armen darunter leiden, und auch, dass der Handel nach Italien abnehme<sup>838</sup>), allein NYKERKE's Gegner schreiben das dem Krieg mit Spanien zu<sup>839</sup>). Die richtige Bemerkung NYKERKE's jedoch, dass die Manufacturen leiden, weil deren Preise bei den hohen Kornpreisen (die er ja für dauernd hielt) auch steigen müssen, und dann mit denen anderer Länder nicht concurriren können, glauben die Andern mit der Behauptung entkräften zu können, dass je theurer das Korn sei, um so mehr Manufacte nach dem Osten abgesetzt werden, während das Geld aus der Levante doch komme, denn am Korn könne Niemand sparen. Dahingegen macht NYKERKE wieder geltend, der hohe Preis führe zum Anbau des Landes in Italien und wirft dem Ostseehandel die Geldausfuhr vor, während die Andern die Korneinfuhr vollständig durch Manufacte gedeckt erachten, und bei den hohen Preisen, welche eine Zunahme des Luxus nothwendig im Osten zur Folge hätte, auch ferner zu decken hoffen. Die Streitenden einigen sich über Ursache und Wirkung der Theuerung nicht, noch viel weniger natürlich über die Mittel zur Abhülfe.

Mit der Zeit werden wir doch, argumentirt NYKERKE weiter, durch die Schweden, Dänen und Hanseaten aus dem Ostseehandel gedrängt, darum müssen wir uns einen Ersatz suchen<sup>840</sup>), den haben wir am besten in Moscovien, d. h. im weissen Meer. Wir haben dort billigeres und dauerhafteres Korn und eine sichrere Fahrt wegen der offenen See. Sind wir einmal nicht mehr an die Ostseeländer gebunden, dann müssen dieselben in ihren Preisen herabgehen<sup>841</sup>). Der Handel nach Moscovien kann aber nur durch eine Compagnie betrieben werden, damit der Grossfürst, ohne dessen Befehl kein Land angebaut werden darf, über die Menge Land, dessen Anbau nöthig ist, nur mit einer Person zu

837) Naerder Bericht, S. 27 (B. 80). Die Transportkosten wurden überhaupt oft vergessen, z. B. in Het waere Interest 1689. S. 16 (B. 292): Die Niederlande hätten ohne die schweren Steuern das Korn so billig als die anderen Länder, welche selbst Ackerbau trieben. Zuweilen werden auch die Transportkosten nicht in Anschlag gebracht, weil der Transport in niederländischen Schiffen geschehe.

838) Klaer Bericht, S. B<sup>2</sup> (B. 76).

839) Teghen-Bewys im Anfang (B. 78).

840) Fast in derselben Zeit sagt Usselinex den schwedischen und deutschen Ostseeländern den Verlust des grossen Kornbaues voraus, wenn die Niederländer aus Russland ihr Korn holten, und Spanien zu der Einsicht gelangte, dass es recht gut sein Korn selbst bauen könnte, man sollte darum bei Zeiten nach anderen Absatzorten sich umsehen, — oder sein Capital in die Südseecompanie stecken. Er will also nur schrecken und meint den Verfall des Ackerbaues wohl nicht so ernstlich. Mercurius Germaniae 1633. S. 490 bei Marquardus (B. 83).

841) Klaer-Bericht, S. B<sup>2</sup> (B. 76).

verhandeln hat und der Preis in Moscovien durch die Concurrenz nicht auch in die Höhe getrieben wird.

Eine solche Zumuthung, in derartige Fesseln den blühendsten Zweig des Handels zu schlagen<sup>842</sup>), rief gerechte Entrüstung hervor. Es ist zu fürchten, antworten sie NYKERKE, dass das Korn dadurch nur theurer werde, wir kennen den »redlichen Gewinn« der Compagnien, die Vortrefflichkeit der Ostindischen Compagnie verschlägt hier gar nichts. Gegen den Handel auf Moscovien selbst ohne Monopol einer Compagnie ist auch gar manches einzuwenden, das Korn ist daselbst gar nicht billig, schon das wenige sogar, was wir bisher dort kauften, musste ja 80 Meilen weit zu Land transportirt werden, und wenn wir mehr brauchen, muss es aus noch viel entlegeneren Gegenden kommen. Der Handel ist weder den Erndten, noch der Seefahrt, noch der Laune des Zaaren nach irgendwie sicherer als in der Ostsee. Der Zaar wird sich in theuren Zeiten nicht an den ausbedungenen Preis halten, und wir sind in billigen Zeiten an die Abnahme einer bestimmten Menge zu hohem Preis gebunden. Wenn wir den Kornhandel in der Ostsee wirklich ruiniren, werden sich zu unserem Schaden die Länder, so wie es England gethan hat, auf die Wollmanufactur werfen<sup>843</sup>).

Durch diese Angriffe zur weiteren Vertheidigung seines Compagnieprojectes getrieben, setzt NYKERKE alle Gründe für den Compagniehandel auseinander. Es geschehe, um schnell zum Handel anzutreiben, und die Korngeschäfte dem Grossfürsten und allen andern Völkern gegenüber ein für alle Mal zu sichern, damit die Preise niedrig bleiben und die Kaufleute nicht so grosse Gewinne machen, wie im Ostseehandel. Die Compagnie braucht ja nur auf 5 Jahre an einige Kaufleute verliehen zu werden, um dann neuen Actionären den Eintritt zu gestatten<sup>844</sup>), die Participanten sollen nur 8 % gewinnen, die auf den Preis des Kornes geschlagen werden. Oder es können auch die Städte zu einer Compagnie sich verbinden<sup>845</sup>). Unser grosser Vortheil wird ausserdem dabei sein, dass wir den Ostseehandel mit unsern Manufacten behalten, so dass wir Constanten von dort empfangen<sup>846</sup>).

Der Gedanke einer Compagnie für den russischen Handel, welcher unsern Schreiber so begeistert, war schon früher aufgetaucht, ein gewisser ISAAC MASSA, auch sonst ein thätiger Schriftsteller, hatte sehr dafür gewirkt, als er 1625 nach Russland geschickt war, um dort Verbindungen aller Art anzuknüpfen. Er schrieb darüber eine »Propositie om eene geprivilegeerde Companie op Russland te mogen oprichten voor den Graanhandel« 1628<sup>847</sup>). Im Jahr darauf bildete sich eine nicht privilegirte Compagnie, die auf eigene Kosten eine Gesandtschaft

842) Teghen-Bewys S. 40 ff. (B. 78).

843) Grontlycke Tegen-Bericht S. 42—48 (B. 79).

844) Klaer Bericht der Néederlandischen Koopluyde 1630. No. 4—10 (B. 77).

845) Naerder Bericht 1634. S. 20 ff. (B. 80).

846) Klaer-Bericht S. C<sup>3</sup> (B. 76).

847) (B. 64.) 10 Seiten folio. Existirt nach Fr. Müller: Essai sub No. 856 u. No. 34 nur als Manuscript. An wen dasselbe aus Müller's Besitz durch Verkauf gekommen ist, weiss ich nicht. Ich kenne die Handschrift nicht.

nach Moscovien abschickte, welche jedenfalls gute Verbindungen anknüpfte, wenn auch weder MASSA noch NYKERKE seine Pläne durchzusetzen vermochte. Lutzerer wurde 1632 als Handelsagent nach Russland abgeordnet und leistete in dieser Stellung dem Handel wesentliche Dienste<sup>848</sup>).

Der Gedanke an die Compagnie verschwand eben so schnell wieder, als er aufgetaucht war, da bald die Preise des Kornes ebenso schnell wieder sanken, als sie gestiegen waren. Der Streit war für dieses Mal beendet, die Frage nach dem Grunde der Theuerung tauchte aber oft wieder auf. Als Grund der Preissteigerungen im Korn stellte trotz der kaufmännischen Bildung im Volk die gemeine Meinung wie anderswo den Wucher auf. Obrigkeitliche Bekanntmachungen, grosse und kleine Schriften enthalten Aussprüche gegen den Wucher<sup>849</sup>), und es darf uns nur Wunder nehmen, dass nicht mehr dagegen geeifert wurde, denn nirgends sah man so deutlich als gerade in den Niederlanden, wie *ih* den Zeiten, wo die Noth im Volk am ärgsten war, einzelne Kornhändler grosse Reichtümer gewannen. Vielleicht berücksichtigte aber das Volk auch die langjährigen Verluste der Kornhändler besser als anderswo, und wog Beides gegen einander ab. Was verstand die gemeine Meinung unter Kornwucher? Dasselbe was auch heute darüber beim Volke im Schwange ist, Verabredungen über den Preis, über Grösse der Aus- und Einfuhr<sup>850</sup>). So nennt VAN GOENS folgende Mittel des Kornwuchers: *coemptio, intensio pretii, suppressio, importationis impedio*<sup>851</sup>). Wenn die Monopole durch den Wucher entstanden, dann konnte nur der Staat helfen, diese Hülfe forderte man auch von ihm, und er kam dem Verlangen nach<sup>852</sup>). Einzelne wollten die Sorge für genügende Kornvorräthe ganz dem Staat<sup>853</sup>), andere den städtischen Magistraten<sup>854</sup>) aufbürden, einige verlangten stets<sup>855</sup>) obrigkeitliche Preisbestimmungen des Kornes oder doch we-

848) Müller: *Essai d'une bibliographie*. S. 40.

849) De Koopman IV. S. 265 ff. (B. 515); van Goens: *De monopoliiis 1743*. S. 27 ff. (B. 396); vergleiche über den falschen Wucherglauben schon die Verspottung desselben bei Graswinckel: *Aenmerkingen 1654*. S. 458 ff. (B. 478).

850) Bichon: *De mercatura Batavorum 1766*. S. 87 ff. (B. 488); 1684 ein Preisverabredungsverbot in Zeeland; vergl. *Bibl. Dunc. 1684*. III.

851) *De monopoliiis 1743*. S. 27 ff. (B. 396); vergl. Poelman: *De jure monopoliorum 1782*. S. 8 (B. 622); Tulleken: *Utrum monopolia utilia sint 1744* (B. 390). Alle diese Dissertationen behandeln mit besonderer Vorliebe die Frage, ob Joseph in Aegypten durch den Aufkauf des Kornes ein Monopol gehabt habe, was sie jedoch alle verneinen.

852) Als Beispiele für verschiedene Zeiten führe ich an: Verbot vom 1/12 1698 und 1756 für Korn, 1775 für Oel, 31. März 1595 Verbot des Vorkaufs, der vertheuert, 17. October 1698 des Aufspeicherns. Vergl. in's besondere Graswinckel: *Placcaet-Boeck op't stuck vande Liiftocht 1654* (B. 478).

853) Tulleken: *Utrum monopolia 1744*, S. 24 (B. 390); Bürgerdyck: *Idea politica 1668*. S. 82 f. (B. 228) verlangt angestellte Kornprocuratoren, die für richtiges Maass, für feste Preise und für unentgeltliche Armenversorgung in Zeiten der Noth sorgen, und für jedes Jahr eine genügende Menge Korn einlegen sollen. Danaeus: *Aphorismi politici 1652*. S. 405 (B. 480); *Requeste van Adam Simonsz. Leenrale 1747*. S. 5 f. (B. 338): Sorge für die Armen durch Staatsankäufe.

854) Teghen-Bewys 1630. S. 45 (B. 77).

855) Ryke Minen in Brasil 1639 (B. 407); Klaer Bericht 1630. S. C<sup>4</sup> (B. 76).

nigstens des Brodes, andere nur in theuren Zeiten<sup>856</sup>). Einen Hauptgrund der hohen Preise sahen die Magistrate in dem Speculationshandel, in dem Vorverkauf, in dem Verkauf auf »optiepartyen«, und Verbote dagegen sind nicht selten, sogar noch 1736<sup>857</sup>). Das fast zu allen Zeiten und in allen Ländern als am sichersten wirkend angerathene Mittel des Ausfuhrverbotes fand in den Niederlanden am wenigsten Vertheidiger<sup>858</sup>). In gewöhnlichen Zeiten konnte es ja nicht helfen, denn die Niederlande hatten nicht genug eigenen Gewächses, um sich dadurch für alle Zeiten den eigenen Bedarf zu sichern, und die Ausfuhrverbote müssen von der Einfuhr abschrecken, wenn man nicht sicher ist, was man eingeführt hat, ungestört wieder ausführen zu dürfen<sup>859</sup>). Um so gewöhnlicher war die Meinung, dass sobald das Getreide irgend stark über den Durchschnittspreis zu steigen drohte, die Ausfuhr alles Kornes zu verbieten wäre, und mit solchen Verboten waren die Staaten oft nur gar zu schnell bei der Hand, ohne zu bedenken, welchen Schaden sie damit dem Handel zufügten, sie meinten den Schaden schnell wieder gut zu machen, wenn sie, sobald es irgend anging, die Ausfuhr wieder freistellten<sup>860</sup>). Zwar gab es immer einzelne Leute, welche gegen derartige Beschränkungen protestirten, doch habe ich in der ganzen Litteratur über diesen Gegenstand nur zwei Schriftsteller gefunden, welche fast in allen Beziehungen über dem gemeinen Vorurtheil stehen, aber auch bedeutend darüber, ich meine DIRK GRASWINCKEL und wiederum den einen DE LA COURT, dieses Mal den jüngeren, JAN.

GRASWINCKEL'S Ansichten über Kornpolitik gehören zum Besten, was die Niederländer im XVII. Jahrhundert auf wirthschaftlichem Gebiet geleistet haben<sup>861</sup>).

856) Danaeus: Aphorismi politici 1652. S. 403 (B. 180).

857) Obrigkeitliche Preisbestimmungen kommen viel vor, so besonders des Brodes. Ueber Gröningen vergleiche Feith: De Gildis Groningianis. S. 171 f. Hier durfte unter dem Preis verkauft werden. 1744 in Holland, 1775 im ganzen Land. In früheren Zeiten finden sich mehrfach Placcate gegen das Verkaufen unter dem obrigkeitlichen Preise im Interesse der Gilden und des Fiscus, z. B. 1655 für Holland. Groot Placcaet Boek I. S. 1790 und mehrfach. Gegen diese Bestimmungen eifert de la Court: Welvaeren der stad Leyden. 1659 (B. 206). Ein Verbot aller Scheingeschäfte verlangt Muys van Holy: Middelen 1687 a. Ende (B. 276); dagegen ist Consideratien 1687 (B. 278); vergl. darüber unten Buch VI. Abschn. III.

858) Zu diesen wenigen ist aber wieder Voetius zu zählen: Commentarius ad Pandectas Lib. XVIII. Tit. 1, 19 (B. 309).

859) Eenvoudige neutrale Remarques 1708. S. 25 (B. 323); Naerder-Bericht 1631. S. 48 (B. 80). Vergleiche schon die trefflichen Auseinandersetzungen der niederländischen Kornhändler gegen die von Carl V. beabsichtigten Ausfuhrverbote und Ausfuhrsteuern bei Luzac: Hollands rykdom, Band I. (B. 590).

860) Vergleiche über die Geschichte der Ausfuhrverbote Bunk a. a. O. Die Ausfuhr war bis 1597 fast immer verboten, aber mehr um dem Feind Abbruch zu thun, so 1583 und 1586. Seit 1597 wurde auch die Ausfuhr fremden Kornes verboten. Dann war lange die Ausfuhr frei bis zu den schlechten Jahren 1620—1634, besonders 1628, 1630, 1631. Dann die Ausfuhr — 1634 fast immer nur besteuert. Siehe die Zolltarife bei Bunk a. a. O. S. 84—86.

861) Seine hierher gehörende Schrift ist: Aenmerckingen ende Betrachtighen op de Placcaten over't Stuck van Kooren ende Greynen als zweiter Theil seines Placcaet-Boeck op 't Stuck vande Liiftocht 1651 (B. 478). Die anderen Werke von Graswinckel sind entweder staatsrechtlichen oder statistischen Inhalts wie seine beiden grösseren Werke über den



Seine ersten Sätze scheinen nicht einmal bedeutend über dem Niveau der reiferen Ansicht seiner Landsleute zu stehen, sondern vielfach sogar falsch zu sein, allein Manches davon konnte für seine Zeit als richtig gelten, was wir für die unsere zu verwerfen hätten. Dennoch ist Einzelnes absolut falsch. In Zeiten arger Noth, meint er, muss Jeder gezwungen werden dürfen, sein Korn um redlichen Preis, d. h. so dass ihm über den Einkaufspreis die »Nothdurft« bleibt, zu verkaufen (S. 92), sonst muss dem Getreidehandel so viel Freiheit als möglich gelassen werden. Um dem inländischen Kornbau aufzuhelfen darf der Staat das fremde Korn besteuern. Es wird das Korn dadurch nicht theurer werden, und wenn es doch geschehen sollte, wird es den Einwohnern in Form von Eingangszöllen ganz (?) wieder ersetzt (S. 102), der Kornhandel wird darum auch noch nicht unser Land verlassen, hat er doch die hohen schwedischen Zölle tragen lernen (S. 100). Der Staat darf auch die Ausfuhr des eigenen Gewächses verbieten. Für die Zweckmässigkeit der Maassregel scheint sogar zu sprechen, dass alsdann das Getreide und damit alle andern Güter billig werden, allein gegen die Ausfuhrverbote muss man anführen<sup>862</sup>), dass hohe Preise, welche nicht aus Mangel entstehen, bei den Waaren gut sind, welche man im Ausland absetzen will, ferner dass durch hohe Preise die Grundsteuer steigt, endlich dass unser Land einen freien Handel vorzüglich für den Hauptgegenstand, das Korn, verlangt. Diese Freiheit darf nur beschränkt werden, wenn der aus derselben entspringende Schaden den Nutzen überwiegt. Endlich ist es, ausser in Zeiten eigener Noth, Unrecht, andern Völkern nicht zu helfen. Der Fall eigener Noth ist der, dass Leute Hungers sterben (S. 170). In diesem äussersten Fall muss aber Alles, eigenes wie fremdes Gewächs im Lande gehalten werden. Ein Ausfuhrverbot nur des eigenen Kornes kann bei uns, die wir kein Jahr ohne fremdes Korn auskommen, der Preissteigerung keinen Damm setzen. Die Niederländer haben aber weder Hungersnoth leicht zu fürchten, noch wenn sie da ist, die Ausfuhrverbote, denn der bei uns stattfindende hohe Preis verbietet in solchen Zeiten die Ausfuhr von selbst, wenn wir aber genug Korn haben, warum durch Ausfuhrverbote Furcht erwecken? Die Furcht ist beim Kornmangel das schlimmste Uebel, wie das Jahr 1628 gezeigt hat. Darum ist möglichste Oeffentlichkeit über den wahren Stand der Dinge, über die Erndte, über die vorhandene Menge Getreide durch obrigkeitliche Recherchen anzurathen, denn entweder ist genug im Lande, dann wird die Veröffentlichung der Recherche den Preis niedrig halten, oder es ist solcher Mangel, dass man an Korn sparen muss, dann ist der Vortheil doch deutlich, zur Vermeidung eines späteren absoluten Mangels Jeden durch die hohen Preise zur Einschränkung des Verbrauches zu nöthigen (S. 137). Ebenso ist die Furcht und der Abscheu

---

niederländischen Staat. Wirthschaftlichen Inhalts sind nur noch seine Anmerkungen zu Boxhorn über den Wucher und seine Werke über das mare liberum, vergl. oben S. 12.

862) Ueber die früheren Korngesetze in den Niederlanden sagt er wörtlich: Wir lernen daraus dass viele Dinge nach dem allgemeinen Urtheil dienstlich zu sein scheinen, von denen der Beweis geliefert werden kann, dass sie von geringem Nutzen ja sogar untauglich sind so die Bemühungen gegen das Steigen der Preise. Jedenfalls sind alle untauglich für den Handel. S. 171.

vor den Wucherern schlimmer als die Wirklichkeit. Die allgemeine Klage über Vermehrung der Kornwucherer widerlegt sich von selbst, denn je mehr s. g. Kornwucherer in einem Lande existiren, um so weniger ist an ein Monopol zu denken (S. 158). Kann man denn da von einem Monopol reden, wo Jeder nach Belieben Handel treiben kann? (S. 146). Die Gebote, nur im Detail verkaufen zu dürfen, taugen nichts, denn sie sind entweder nicht zu handhaben, oder sie werden durch Haussuchungen gehandhabt, dann müssen alle Kaufleute die Preise steigern, um für die möglichen Entdeckungen Versicherung zu haben. Die Mittelspersonen zwischen dem, der Korn baut, und dem, der es verzehrt, vertheuern, selbst wenn dabei ein grosser Gewinn gemacht wird, das Korn nicht, weil das Ausbieten durch die Bauern mit dem oftmaligen Fahren auf die Wochenmärkte jedenfalls viel mehr Zeit und Geld kostet, als der Gewinn der Zwischenhändler beträgt (S. 138). Darum muss jeder auch nach Belieben Vorrath halten dürfen. Im Kleinverkehr sind die Preisbestimmungen gut, wenn sie nach der Sachlage des Werths bestimmt werden, dann kann man aber auch das Brod vom Lande in der Stadt verbieten, da durch Taxen die Uebervortheilung der Bürger verhindert wird (S. 145). Wenn in Zeiten der Noth die Preise festgestellt werden, darf es nicht zu niedrig sein, denn nicht, wer gerade viel Korn hat, soll die Last der Theuerung tragen, sondern alle Wohlhabenden durch die Armensteuern (S. 148). Das Getreide eine bestimmte Zeit lang vor der Ausfuhr zum Verkauf ausstellen zu müssen, ist ein unbilliger indirecter Zwang zu verkaufen (S. 156)<sup>863</sup>. In Zeiten der Noth ist das eher zu rechtfertigen, und da sollten auch die Magistrate immer auf kurze Perioden Vorräthe kaufen, aber ohne die Bäcker zu zwingen, aus diesen Vorräthen ihren Bedarf zu entnehmen. Der Vorkauf, d. h. jeder andere Kauf als der wirklich vorhandener Früchte auf offenem Markt, muss verboten sein, obwohl der Vorkauf viele Vortheile für den Bauer haben kann, wenn er z. B. durch Verkauf der Früchte auf dem Halm einen Vorschuss bis zur Erndte empfängt, und das Risiko derselben nach Art der Seeassecuranz auf einen Andern überträgt. Der Nachtheil aus dem Vorkauf ist jedoch grösser, denn die Aufkäufer können, wenn man nicht den Verkauf zu bestimmten Zeiten gebieten will, die Preise zu sehr anziehen (S. 140—149).

Sehr verwandt sind die Ansichten der Brüder DE LA COURT. PIETER ist freilich besonders um des Handels willen gegen die hohen Ausgangs- und Eingangszölle des Tarifes von 1651, welche die Niederlande des Kornstapels und damit der bisherigen Sicherheit vor Theuerung berauben<sup>864</sup>, JAN aber verbreitet sich ausführlicher über die eingebildeten Monopolen und die beliebigen Preisbestimmungen bei freiem Verkehr. Jeder, sagt er, darf seine Güter so hoch taxiren, als er will, er erhält darum doch nicht mehr, als sie werth sind. Der Kornhändler braucht aus christlicher Liebe den Armen das Korn nicht billiger zu geben, als irgend ein anderer Christenmensch. Almosen hat mit Kaufmann-

863) Aehnlich Requeste van Leenrale 1717. S. 5 f. (B. 338).

864) Aanwysing Buch I. Cap. XXIII. (B. 238).

schaft nichts gemein. Die Obrigkeit soll sich nirgends einmengen durch Preisbestimmungen, welche fast immer an dem Gebrechen leiden, dass sie die Verkäufer mehr begünstigen als die Käufer. Bei den ersteren rentiren die grossen Mühen und Kosten, welche sie bei den Magistraten aufwenden um für ihre Waaren einen hohen Preis zu erlangen, während es den Käufern viel zu viel kostet für alle die verschiedenen Waaren, deren sie bedürfen, einen niederen Preis sich auszubedingen. Endlich zeigt DE LA COURT an dem Beispiele des Jöseph in Aegypten, dass durchgängig die Aufkäufer nützlich sind, denn ohne dieselben sollte für theure Zeiten nicht genug gespart werden<sup>865</sup>).

Gewiss sind beider Männer Ansichten für das XVII. Jahrhundert ungemein aufgeklärt. Oft meint man Stellen aus ADAM SMITH zu lesen, bis irgend ein sonderbarer Gedanke, eine Unklarheit, ein Sprung zeigt, wie weit beide in der Auffassung des Ganzen von der Anschauungsweise des grossen Schotten doch noch entfernt waren<sup>866</sup>).

Auch nach dem Erscheinen solcher Werke wurde die öffentliche Meinung und die Obrigkeit um nichts mehr aufgeklärt als in der Zunftfrage. Die Staaten erliessen fernerhin auf Andringen der Menge Ausfuhrverbote<sup>867</sup>), und nur vereinzelte Stimmen erhoben sich dagegen. Amsterdam und Rotterdam blieben die Vertheidiger der freien Kornausfuhr, weil die Ausfuhr allein der Grund von starken Einfuhren wäre<sup>868</sup>). Wir bekommen durch Verbote allerdings für den Augenblick eine grössere Menge Korn aber auf Kosten der Zukunft, weil unser Stapel verloren geht. Solche Vorstellungen verschlugen nichts bei der Regierung. Endlich im Jahr 1780 geriethen sogar Rotterdam und Amsterdam in Streit darüber, als Rotterdamer Fabrikanten die Einfuhr von englischen Manufacten nach den Niederlanden durch ein Verbot der Kornausfuhr dorthin verhindern zu können meinten. Amsterdam, zu der Zeit mehr als je freihändlerisch, stemmte sich stark dagegen, und wies nach, dass die englischen Manufacte ja nur Durchfuhrartikel wären, welche das Verbot auf Bremen Hamburg und Ostende triebe, ohne den Niederlanden irgend zu nützen. Die Rotterdamer drangen mit ihrer Forderung auch nicht durch<sup>869</sup>).

865) Politike Discoursen 1662. B. I. Discours IV: »Dat Monopolien door het publyk geauthoriseerd weesende, schadelik, maar particuliere Monopolien behoorden toegelaaten te zyn« (B. 215). Dass Kornhandel nicht einträglicher als anderer Handel ist, zeigt Naerder Aenwyzinge 1622. S. A<sup>1</sup> (B. 38).

866) Eine höchst bedeutsame Parthie des Graswinckel'schen Werkes besprechen wir erst unten bei der Lehre vom Geld, Buch VI. Abschnitt IV.

867) 1693 und 1698 wurde die Ausfuhr von Korn und Hopfen verboten, 1700 wieder aufgehoben, 1709 bei Todesstrafe verboten, 1714 wieder aufgehoben; vergl. Bunk a. a. O. S. 81 ff. Aus denselben Gründen wurde 1698, 1774, 1772 das Branntweinbrennen verboten. Wie musste das auf Industrie und Handel wirken.

868) Die in Bunk citirte Memorie vom Jahr 1705 17/3 ist mir nicht bekannt, ich wurde zu spät durch Bunk daraufgeführt. Ob sie in den Resolutionen, wo Bunk sie erwähnt, in extenso vorhanden ist? Die Deductie der Stadt Amsterdam vom Jahr 1756 (Bunk a. a. O. S. 58) kenne ich auch nicht.

869) Bunk a. a. O. S. 63 f.

Die Frage nach der Zweckmässigkeit des Ausfuhrverbotes von Landbauprodukten wurde endlich noch einmal angeregt durch eine von Privatleuten aufgestellte Preisfrage: »Of het voor de Provincie van Friesland voordeeliger zy, den Uitvoer van Hooi éens voor al te verbieden of wel voor altoos onbepaald open te stellen«. Drei Antworten gingen darauf ein im Jahr 1784, unter denen die von NICOLAUS YPEY mit dem Preis von 30 Ducaten, die von E. ALTA und von SJOERD MEINERTS mit einem »Prys van Erkenntenis« belohnt wurden.

Aus Vriesland fand gewöhnlich eine grosse Heuexport nach Holland statt. 1740 war zuerst und dann später öfters die Export verboten worden. Diesen Verboten wurde mehrfach ein günstiger Einfluss auf den Wohlstand der Provinz zugeschrieben. YPEY<sup>870</sup>) beweist gegen diese Annahme, dass der Wohlstand ganz andere Gründe habe (S. 30), dass augenblicklicher Noth die Verbote wohl zuweilen abgeholfen hätten, dass aber immerwährende Verbote nur einzelnen Viehzüchtern, nie der ganzen Provinz nützen können, weil der Preisabschlag des Heu's ein zu gewaltiger werden müsse (S. 166). Holland wird bald genug aus andern Ländern Heu erhalten, Friesland aber verliert den Heuhandel und den Viehhandel, denn bisher hat die Geschichte noch immer gezeigt, dass Exportverbote die Trägheit befördert und so das Verderben herbeigeführt haben (S. 59). Der Staat darf nur im einzelnen Nothfall eine Ausnahme machen (S. 73). Der zweite, ALTA<sup>871</sup>), ist gerade entgegengesetzter Ansicht, er findet nichts besser, als das Verbot, denn dadurch wird einmal dem Acker der Dung und uns die Milch und das Fleisch des Rindviehs erhalten (S. 82. 89). Von der Exportsteuer auf Heu Gewinn für das Land zu suchen, ist auch nicht gut, bringt doch die Steuer auf ausgehendes Rindvieh ungleich mehr ein (S. 60 ff.). Nur in Nothzeiten z. B. wenn grosse Viehseuche gewesen ist, darf die Export freigelassen werden, das passiert aber sehr selten (S. 100). Die Menschen haben an Zahl immer in demselben Maass abgenommen, in dem die Heuexport zunahm, denn dann vermieteten die Leute ihre Ländereien zu Heuland, wodurch die kleinen Leute ausser Nahrung gesetzt wurden (1?). Ganz ähnlicher Art sind die wenigen Aeusserungen von MEINERTS<sup>872</sup>), der auch nur in einzelnen Fällen die Heuexport gestatten will (S. 112), weil die Viehzucht dadurch beeinträchtigt und Verbesserungen im Ackerbau unmöglich gemacht werden.

Die Gründe der beiden letztgenannten Schreiber für die grösseren Vortheile aus der Viehzucht wären überzeugend, wenn die Heuexport durch die Viehzucht ohne Verbote unmöglich gemacht worden wäre, so aber war es nur auf künstlichem Wege zu erreichen, und der daraus entspringende Vortheil Einiger war auf jeden Fall geringer, als der Nachtheil aller anderen, wenn die Viehzucht da getrieben wurde, wo sie natürlichen Gesetzen zu Folge mit andern Ländern nicht concurriren konnte. Vriesland bedurfte aber nicht einmal des Schutzes.

Eine solche künstliche Bevorzugung einer Classe der Bevölkerung strebte

870) S. 4—79 von »Een Drietal gekroonde Prysverhandeligen«. 1784 (B. 617).

871) S. 79—109 von Een Drietal. 1784 (B. 618).

872) S. 109—119 von Een Drietal. 1784 (B. 619).

in anderen Beziehungen mehrfach die Provinz Zeeland für sich an, um einen Ersatz für ihren verfallenden Handel nach England zu erlangen, dessen Navigationsacte in erster Reihe diese Provinz ruinirt hatte. Zeeland verlangte 1669 einen wirksamen Schutz für seinen Ackerbau und Vermehrung der Staatseinkünfte durch einen Zoll auf eingehende fremde Getreide und Kohlsaak. Gegen diese Anforderung legten die freihändlerischen Staaten von Holland in ausführlicher Denkschrift<sup>873)</sup> Protest ein: Die beiden Absichten Zeelands werden durch die vorgeschlagenen Mittel nicht erreicht, sondern nur der Getreidehandel auch noch vertrieben, 1669 habe man schon obgleich gegen bessere Ueberzeugung mit der Besteuerung fremder Fettwaaren zu viel nachgegeben. Der Kornhandel ist die Quelle und Wurzel der ganzen Schifffahrt, und dieser Handel wird vertrieben. Darum schadet am Ende die Steuer auch den Grundeigenthümern, zu deren Nutzen sie zu sein scheint, denn der Verlust der Schifffahrt ist Verlust der Manufacturen und der Bevölkerung, und darum des Absatzes der Ackerbauproducte. Man bedenke doch, dass einzig wegen der grossen Bevölkerung solches Land, welches in Deutschland nur 400 einbringt, bei uns 600—1000, ja in der Nähe der Städte 2000—3000 trägt. Wenn die Bevölkerung abnimmt, wird es wegen der grossen Kosten der Deiche u. s. w. kaum so viel gelten, als in Deutschland (S. 8). Das Volk gewinnt im Ganzen durch den Zoll gar nichts, denn was die Eigenthümer und Pächter gewinnen, das und noch viel mehr verlieren alle, welche consumiren, d. h. alle Kaufleute Handwerker Fischer<sup>874)</sup> und alle welche durch dieselben Beschäftigung finden. Diese sind bedeutend in Ueberzahl. Es wäre also eine Begünstigung Einzelner auf Kosten Aller (S. 9—11). Wenn der Landbau eine Erleichterung haben muss, möge man lieber eine Steuer auf alle andern Nahrungsmittel legen, und an die Grundeigenthümer den Ertrag vertheilen (S. 13).

Auf einen solchen Angriff musste Zeeland antworten<sup>875)</sup>: Der Untergang des Kornhandels wird von den Holländern vorausgesagt, derselbe kommt aber nach dem Satz der Holländer als ein Theil eines Nahrungszweiges einer Provinz gar nicht in Betracht gegenüber dem Interesse aller Provinzen und deren grösster und primitivster Negotiation dem Ackerbau. Alle Producte des Landes werden mit Recht geschützt, darum kann der Ackerbau dasselbe für sich beanspruchen. In England trägt der Schutz gute Früchte<sup>876)</sup>. Dass ein Zoll dem Handel nicht schadet, hat der Ausfuhrzoll von 15 fl. auf die Last, den wir zuweilen hatten, gezeigt, die Steuer wird nicht einmal plötzlich den Preis erhöhen, es soll ja nur

873) *Deductie van Holland . . . tegen de Belastinge van Graanen 1761* (B. 236).

874) Dass hohe Getreidepreise besonders schlecht sind, sagt auch *Voorstel 1689* (B. 288), dagegen erklärt *Usselinck* den hohen Kornpreis der Ostseeländer nicht für schädlich, wenn nur das Korn nach Aussen Absatz findet, dann trägt der Fremde alle Nachtheile und der Vortheil kommt dem Kaufmann und durch diesen dem Handwerker und Bauer zu. *Mercurius Germaniae 1632*. S. 489 bei *Marquardus* (B. 83).

875) *Antwoord door de Heeren Gedeputeerden van Zeelandt 1671* (B. 237).

876) So lobt noch 100 Jahre später *Pinto* die französische Ausfuhrprämie auf Korn. *Lettre sur la jalousie de commerce 1771*. S. 284 (B. 504).

die hohe Ausgangssteuer Eingangssteuer werden und die niedrige Eingangssteuer auf den Ausgang gelegt werden (S. 7). Für die Seestädte kann daraus nur ein *lucrum cessans* erwachsen, und das ganze Land wird von einem grossen *dammum* befreit. Eine Abnahme der Bevölkerung ist am meisten aus den Lasten auf den Ackerbau zu fürchten. Zeeland hat seinen Handel immer den Interessen Hollands geopfert, während Holland das Korn der andern Provinzen noch belastet. Die vorgeschlagene allgemeine Steuer drückt mehr, denn sie fällt am stärksten auf die Armen. Nach dem Grundsatz der Holländer wäre auch jede Steuer auf fremde Manufacte Fische u. s. f. eine Contribution der Eingesessenen an die Fabrikanten, da alle diese Waaren ohne Widerrede im Auslande viel billiger zu kaufen sind. Ebenso wäre dann die Ostindische Compagnie ein Unrecht gegen die Mehrzahl. Es wäre darum aber doch verkehrt dieselbe aufzuheben, denn sie ist wirklich die Mutter des Handels. Solch odiose Argumentationen lässt man lieber bei Seite (!) (S. 43). Die Provinz Holland allein hat von der Veränderung der Kornsteuer Schaden, alle anderen Nutzen, die Steuer auf Kohlsaak kann keine Veränderung im Handel hervorbringen, denn es wird Alles hier consumirt. Ein sicherer Beweis für unsere Behauptung ist, dass als die Steuer 44—50 fl. betrug, die Kohlsaak viel besseren Absatz fand als jetzt bei 25—28, so dass die höhere Belastung einen bessern Absatz giebt, und uns von allzugrossem Ueberfluss befreit (!) (S. 45).

Die Aenderung der Steuer wurde zum Segen für das Land nicht genehmigt. Nur Zeeland versuchte, was es als allgemeine Maassnahme nicht erlangen konnte, für sich durchzusetzen, und erliess Verordnungen<sup>877)</sup>, welche um der Einnahme und des Schutzes willen Fleisch Branntwein Wein Korn u. s. w. besteuerten, wenn es vom Auslande oder aus andern niederländischen Provinzen kam. Im XVIII. Jahrhundert versuchte Zeeland und Vriesland von Neuem einen höheren Eingangszoll auf Korn und dergleichen zu erwirken, besonders in dem neuen Zolltarif von 1725, allein sie drangen auch dieses Mal nicht durch. Zeeland hatte 1719 über die ganze Frage wieder eine Denkschrift<sup>878)</sup> ausarbeiten lassen, auf welche es sich später oftmals berief, so 1732, 1745, 1752. Einen der hauptsächlichsten Gründe Zeelands<sup>879)</sup> gegen die Zollreform von Willem IV. im Jahr 1754 bildet gerade der zeeländische Ackerbau, welcher eine Tarifierabsetzung nicht vertragen könnte. Dagegen stellt der Verfasser der »Verhandeling« in einer Replik<sup>880)</sup> den Kornhandel Hollands als der Kornscheuer über den unbedeutenden Ackerbau einer Provinz. Also genau dieselben Gegensätze wie früher. In der Korn-

877) 7/3 1684 2 Placcate der Art. (Duncaniana 1684. VII.) Gegen dergleichen Steuern von Provinz zu Provinz ist Eenvoudige Remarques 1707. S. 25 (B. 323).

878) Memorie van de Hooge Moogende Heeren Staten vom 25. September 1719 citirt in der Critik des Zolltarifs von 1725 (Stucken 1729). Ich habe die Memorie nirgends finden können. Die Resolutien van Zeeland auf der Bibliothek im Haag in Manuscript befindlich haben hier eine Lücke.

879) Advys van de Gecommitteerde Raaden in Zeeland (B. 455); Advys der Staten van Zeeland 1754 (B. 458); Consideratien over 't stuck der Manufacturen 1752 (?) (B. 453).

880) Remarques op een Geschrift geintituleerd Consideratien enz. 1752 (?) (B. 454).

politik blieb Zeeland sich so consequent, dass es darum die ganze Zollreform hintertrieb. Holland musste froh sein, dass es wenigstens jede Erhöhung der Kornzölle verhinderte.

Dass die Staaten, welche eine Verstärkung der Schutzzölle verweigerten, die Interessen des Ackerbaus vernachlässigt hätten wie Zeeland behauptete, kann man nicht zugeben. Ueber verschiedene Maassregeln zur Entlastung und Aufmunterung des Ackerbaus redet KOENEN: De neederlandsche Boerenstand historisch beschreven 1858. S. 51—97. Ich will nur wenige in der damaligen Zeit auch in Schriften besprochene Punkte berühren. Der erste ist die Bedeichung und Trockenlegung der s. g. Meere. Dass fast die ganze Dauer der Republik hindurch neue Landseen in Acker- oder Wiesenland umgeschaffen wurden, giebt an sich einen vortrefflichen Beweis, dass die Niederländer den Ackerbau für profitabel hielten. Die Staaten beförderten diese Erweiterung des Landbaus durch Gewährung von Steuerfreiheiten, die sie auch gern verlängerten, wenn die zuerst bewilligte Zeit nicht genügend schien<sup>881</sup>). Die Nützlichkeit der Trockenlegung war so klar, dass über Fälle von geringerer Ausdehnung gar nicht viel Schreiberei gemacht wurde, nur die Schwierigkeiten bei der projectirten Trockenlegung des Haarlemer Meers, deren Ausführung freilich erst unser Jahrhundert sah, gaben zu Schriften<sup>882</sup>) und Gegenschriften Veranlassung, welche obwohl meistens technischer Natur doch der interessantesten wirthschaftlichen Gedanken nicht baar sind. Das Buch von LEECH WATER vom Jahr 1640 ist für uns das wichtigste: Das Haarlemer Meer muss vor allen anderen bedeicht werden, denn es vergrössert sich immer mehr und die Kosten sind seiner Grösse halber verhältnissmässig geringer als bei allen anderen Meeren, auch ist seine runde Gestalt besonders günstig, weil sie am wenigsten Deiche verlangt, die Expropriation des Landes zur Deichanlage ist billig, denn fast nirgends stehen Häuser an dem Meer selbst, der Nutzen wird aber besonders gross sein; denn es liegt in der Nähe der Städte Amsterdam Haarlem und Leiden, so dass das Land hoch im Preise zu stehen kommt, und den Einwohnern der Städte ein neuer Nahrungszweig plötzlich zuwächst. Die Bevölkerung kann aus dem Grund wachsen, und die neue Bevölkerung neuen Wohlstand hervorzaubern. Nirgends ist die Käsewirthschaft besser als auf den Poldern. Die Städte erhalten durch Canäle einen besseren Wasserweg als bisher. Endlich folgt in dem Buche, das noch 1838 eine neue Auflage erlebte, eine interessante Berechnung der Kosten. Die Gegenschrift von COELEVELT<sup>883</sup>) hebt den Schaden heraus, welchen die Rheingegenden

<sup>881</sup>) Vergl. Beispiels halber G. P. B. II. S. 1692 und 1676, im Ganzen füllen die Verordnungen hierüber nur bis 1656 nicht weniger als 469 Seiten folio.

<sup>882</sup>) A dieu seul honneur et gloire. Haarlemmer-Meer-Boeck beschreeven door Leech Water in vielen Ausgaben im XVII. und XVIII. Jahrhundert erschienen, die erste 1640 (B. 117); Aenmerkingen over de tegenwoordige Staet van de Haerlemmer Meer 1737 (B. 366); Plan van een Welmeenende 1780 (?) S. 40—67 (B. 578); Het nut der bedyking tot Redress der Finantien 1771 (B. 507).

<sup>883</sup>) C. A. Coelevelt's Bedenckinge over het Drooghmaken van de Haerlemmer Meer. 1642.

erleiden könnten, wenn der Abfluss in das Haarlemer Meer aufhörte, und rath darum ab. Die beiden andern Schriften, die »Anmerkungen« und »Het nut der Bedycking« (Not. 882) nehmen den Gedanken der Bedeichung wieder auf und geben als Grund ausser der Bevölkerungszunahme characteristisch genug die Zunahme der Staatseinkünfte an, sind sie doch beide aus dem XVIII. Jahrhundert! Alle Bemühungen scheiterten, wohl mehr wegen der ohne Dampfmaschinen nicht zu überwindenden technischen als wegen der öconomischen Schwierigkeiten, denn wo solche nicht vorlagen, wurden auch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts noch manche Bedeichungen vorgenommen<sup>884</sup>).

Es wurden andere Mittel versucht oder vorgeschlagen, um neue Erwerbsquellen zu finden. Neben vereinzeltten Vorschlägen des Seidenbaus und des Haideanbaus nach vollzogener Gemeinweidentheilung<sup>885</sup>) tritt besonders das Anrathen einer besseren Schaafzucht auf den sonst so unnützen Dünen öfters hervor. Es gilt aus den Duinen Tuinen (Gärten) zu machen<sup>886</sup>). Wasser und Sand, wovon die Niederlande so grosse Schätze besitzen, mussten der Industrie dienstbar gemacht werden, da Manufacturen und Handel das Land zu verlassen drohten<sup>887</sup>). Sonst kümmerte die Regierung sich nicht weiter um den Ackerbau, denn es wurde selten von ihr verlangt. An Klagen über den schlechten Zustand des Ackerbaus fehlte es allerdings auch nicht, aber es war doch nicht von allgemeinem Verfall die Rede; da die Bevölkerung bis gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts noch immer zunahm, war der Ackerbau geschützt<sup>888</sup>). Dazu kamen die grossen Verbesserungen im Landbau, welche, freilich nicht in dem Maasse wie in England, seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts den Gutsherren zu so ungeheuren Reichthümern verhalten, welche aber doch die holländischen Bauern vor einem ähnlichen Verfall wie im Handel und in der Industrie schützten. Freilich war die Zeit lange vorüber, in der die Niederländer von jeder neuen Erfindung am ersten Gebrauch machten. Es bildete sich zwar eine Gesellschaft zur Beförderung der »nieuwe wyze van landbouw« und wurde 1776 eine »Maatschappy van landbouw« errichtet, welche Preisfragen stellte<sup>889</sup>),

884) Koenen a. a. O. S. 94.

885) W. Koopman: Tweede Antwoord 1781. S. 200—204 (B. 616).

886) Le Francq van Berkley: Opgave van eenige proeven 1775; Koenen a. a. O. S. 92.

887) Consideratien om de Duinen bekwaam te maaken tot het beweiden met schaapen. 1739 (B. 384); de Koopman I. S. 209 ff. (B. 494); De Kluit: Jets over den handel 1794. S. 350 (B. 644); vergl. die in Hedendaagsche Historie der Vereenigde Nederland. I. Band. S. 572 (B. 385) excerptirte Schrift, siehe oben Seite 33; 2 Antworten auf die Frage: Welke zyn de beste middelen om onze landen ten meesten voordeele aan te leggen? von Le Francq van Berkley und W. v. Hazen in Verhandeling der Haarlemmer Maatschappy 1763. Band VIII. Abtheilung II. S. 1—188 u. 188—200 und eine Abhandlung wieder von Le Francq van Berkley. 1780. Band XIX. Abtheilung II.

888) Ein Schreiber in »de Koopman« I. S. 209 f. (B. 494) sagt ausdrücklich, dass der Landbau in Holland jetzt grösser als früher sei, nur nicht mehr von der Bedeutung, da das meiste Viehzucht sei (!?)

889) Als nationalöconomisch interessant ausser den in Nota 887 citirten Schriften über den Ackerbau nenne ich hier beispielsweise: Josua van Iperen: Verhandeling over den



ein populäres Handbuch der Landwirthschaft ausarbeiten liess und sonst die Interessen des Ackerbaus zu wahren sich bestrebt, die geringe Rührigkeit ja der Schlendrian war jedoch auch hier das Vorherrschende. Diese Anschauungsweise des selbstbewussten trägen Ruhens auf den Lorbeeren der Vorfahren zeigt deutlich ein Landbauschriftsteller der Zeit, CHOMEL<sup>890</sup>): »Wie es auch sei, der Landbau ist schon so viele Jahrhunderte betrieben und ist der grösste Vortheil stets so sehr das Ziel unserer Vorfahren gewesen, dass es nicht wahrscheinlich ist, darin noch viele Verbesserungen machen zu können, wenigstens nicht durch zusammengesetzte Werkzeuge«. Gleich genügsam lautet das gleichzeitige Urtheil eines französischen Schriftstellers PILATI DE TASSULO<sup>891</sup>), der von der Tüchtigkeit und Industrie der holländischen Bauern entzückt ist. Freilich wenn ihm zum Vergleich die traurigen Zustände Frankreichs vor der Revolution vorschwebten!

War es zu verwundern, dass unter dem Versinken des Handels und der Gewerbe der Ackerbau, auf den zwei Jahrhunderte mit Verachtung herabgesehen hatten<sup>892</sup>), wieder zu Ehren kam, dass PESTEL sogar für Indien auf bessern Ackerbau drang? Viel eher dürfen wir verwundert sein, dass die physiocratische Lehre in den Niederlanden keine Wurzeln schlug. Kein einziger Physiocrat ist mir vorgekommen, einzelne Anklänge wohl, einzelne lobende Bemerkungen z. B. über die Pflege des Ackerbaus unter SULLY<sup>893</sup>), aber nicht mehr. Hier ist zu nennen: Het nut der Bedycking 1774<sup>894</sup>), sodann eine Abhandlung in »de Staatsman I, 2. S. 90—99<sup>895</sup>). Man muss den Landbau, die fruchtbare Mutter und Erzeugerin, die erste und nothwendigste Kunst, so viel als irgend möglich frei lassen, alle Belastungen schaden ihm fürchtbar namentlich ist auch der gehündene grosse Grundbesitz ein Hinderniss des Wohlstandes, da der kleine Besitz viele Leute an das Land bindet. Die Regierung muss eher das platte Land als die Städte beschirmen, denn das platte Land kann ohne die Städte

verbetterde Landbouw der Brabanders von der Haarlemer Maatschappy gekrönt, Band XII. 1770. S. 45—124 (B. 499); 2 Antworten über die Frage: Welke Boomen Graanen enz . . . zoude men met vrucht in ons Land kunnen invoeren, von Jobbaster und van Hazen ebendasselbst Band XIX. 1779. S. 164—235 u. 235—278; 3 Antworten auf die Frage, ob man den Acker zweckmässig mit Baumreihen bepflanzt, in Verhandelingen van het Bataafsche Genootschap te Rotterdam VII. Theil. 1783; vergl. überhaupt die Werke aller Gelehrtenesellschaften aus der letzten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

<sup>890</sup>) Huishoudkundig Woordenboek III. S. 4749; ich kenne die Aeusserung nur aus Koënen: »De nederlandsche Boerenstand S. 74—97.

<sup>891</sup>) Lettre sur la Hollande; vergl. Koënen a. a. O.

<sup>892</sup>) Wie verächtlich lauteten z. B. die Bemerkungen von Usselinckx über die geringen Procente, welche der Ackerbau abwürfe. Gelegentlich kommen freilich auch früher Lobreden des Ackerbaus wie »Oratio de laudibus agriculturæ a Schagen 1683 (B. 274). Die Vergötterung des Ackerbaus in der Litteratur über den Wucher Buch VI. Abschn. II. und in der oben behandelten Schrift von Zeeland, Antwoord 1671. S. 4 (B. 237) erklärt sich wohl aus andern Gründen. Ueber die Hochachtung für den Ackerbau siehe Beispiels halber »de Staatsman III, 2. S. 355 (B. 580) und die gleich zu nennenden Schriften.

<sup>893</sup>) De Staatsman I, 2. S. 90—99 (B. 577).

<sup>894</sup>) (B. 507.)

<sup>895</sup>) (B. 577.)

bestehen, die Städte bedürfen aber nothwendig des Ackerbaus. Weiter geht keiner der Schriftsteller, die mir bekannt sind, so dass wenn nicht zur selben Zeit die physiocratische Schule geblüht hätte, man kaum auf den Gedanken kommen würde, in den Aeusserungen etwas Besonderes zu finden. Der practische Theil der Physiocratie das impôt unique fand sogar einen entschiedenen Gegner in VAN DE GRAAFF: Necker habe die Unzweckmässigkeit der einzigen Steuer für Frankreich nachgewiesen, noch viel weniger aber passe sie für die Niederlande, nur in Staaten mit starkem Ackerbau könnte man diese Steuer vielleicht brauchen, denn auf das Korn sie zu legen, müsse grosses Unglück bringen. Die daraus entspringende Preisrevolution bringt ungleich grössere Nachtheile als die einfache Steuererhebung Vortheile. Welche Verwirrung und Elend für die Armen aber, bis die Preise sich ausgeglichen haben!<sup>896)</sup>

Ein letzter Punkt, der eine Zeitlang viel Streit erregte, sind die bäuerlichen Dienste. Darin hat jedenfalls die Republik den Ackerbau am meisten unterstützt, dass sie, wo die Befreiung vom spanischen Joch nicht zugleich eine Befreiung vom Joch der Gutsherren war, im XVII. Jahrhundert schon die bäuerlichen Dienste aufhob. Hierin hatten die Niederländer einen grossen Vorsprung vor allen andern Völkern voraus. Die Frage kam nur zur Sprache, als die Gutsherren in Overysseel unrechtmässigerweise die alten Drostendienste wieder forderten. Dieselben waren allerdings unbedeutend, aber, wie richtig hervorgehoben wurde, doch nicht ohne Nachtheil für den Bauern, von dem der Herr die zwei Spanndiensttage entweder im strengsten Winter oder gar mitten in der Erndte fordern könnte. Auch der Abkauf mit 2 fl. wäre nicht so unbedeutend für den Bauer auf dem Lande, wo das Geld einen so viel höheren Werth hätte. Der Mann, welcher neben andern Gesinnungsgenossen<sup>897)</sup> am eifrigsten für die Bauern sich verwandte, war der schon oben als Vertheidiger der Sklaven genannte DERK VAN DER CAPELLEN TOT DEN POL<sup>898)</sup>, dessen angestrebten Bemühungen es zu danken war, dass die Bauern von der Last wieder befreit wurden<sup>899)</sup>.

896) De prudentia civili in ordinandis tributis. 1785 (B. 635).

897) Gegen die Herrendienste und die daraus entspringenden Missbräuche ist ein Schreiber in »de Staatsman« I, 2. S. 90—99 (B. 577), der auch die Verdienste von Derk van der Capellen tot den Pol anerkennt.

898) Brief over de Drostendiensten II druk 1778. In der Octavsammlung der Haager Bibliothek findet sich noch eine ganze Reihe von Schriften über die Drostendienste, alle aber rechtlichen oder geschichtlichen Inhalts. Eine andere Sammlung in der gebundenen Sammlung auch über den Gegenstand war aus der Stadt geliehen.

899) Ueber die traurige Lage der unfreien Bauern in Indien, die oft  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  an ihre Oberen abgeben müssen, vergl. Ghenerale Beschryving van Indien 1654. S. 80 (B. 177). Die Nützlichkeit der bäuerlichen Lasten für frühere Zeiten erkennt an Pestel: De Republica Batava III. S. 98 (B. 624). Ueber die Zehnten findet sich ungemein wenig, um so merkwürdiger ist darum eine Schrift darüber, die zu den allerfrühesten in unserer Periode gehört. Zum grössten Theil ist sie freilich rechtlicher Natur, aber doch nicht ausschliesslich. Es handelt sich darum ob Gartengewächse aller Art auch zehntpflichtig seien. Der Schreiber spricht sich dagegen aus, die Steuer sei für solche Pflanzen viel zu hart und mache den Anbau unmöglich, da für alle Mühen nach Abzug des Zehnten kaum noch etwas übrig bleibe. Dazu kommt die Schwierigkeit der Erhebung, wenn in einem Jahr mehrere Früchte nach einander gebaut werden oder die Haupterndte bei mehrjährigen Pflanzen nicht alle Jahre statt-

Ebenso setzte in Gelderland ein Blutsverwandter VON TOT DEN POL, V. D. CAPELLEN TOT DEN BOEDELHOF gleichfalls die Befreiung der Bauern durch<sup>900)</sup>. Was doch noch von Lasten übrig blieb, wischte wie so manches Andere die Revolution fort.

---

findet. Warum bleiben denn Wiesen und Weiden frei, die den Zehnten tragen können? Wenn behauptet wird dass der Zehnte am Ende von denen bezahlt würde, welche die Gemüse verzehrten, so muss dagegen erinnert werden, dass dann weniger verzehrt wird, die Bauern also schwerer Käufer finden, und so darunter leiden. *Deductie tegen de perceptie van tienden op wortelen, cool enz. 1603 (B. 2).*

900) Vergl. über beide K o e n e n : *De nederlandsche Boerenstand* S. 86—90.

---

## Fünftes Buch.

# Die Steuern in den Niederlanden.

---

De hooge belastinge zyn de grond van onze ruine.

---

### I. Abschnitt.

#### Die drückendsten Steuern in den Niederlanden. Convoyen und Licenten.

Das Verständniss der heutigen sowohl als der früheren niederländischen Finanzen ist dem Einheimischen und dem Fremden ungemein schwer. Dem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, dass bisher noch keine genügende kritische Geschichte der niederländischen Finanzen existirt, denn die Werke von W. E. J. BERG<sup>901</sup>) und von ENGELS<sup>902</sup>), so vortrefflich sie im Einzelnen und als erste Versuche sind, können darauf doch keinen Anspruch machen. Das Werk von DOORMAN<sup>903</sup>) enthält nur die Finanzgeschichte unseres Jahrhunderts. BERG theilt sein Werk nach verschiedenen Perioden ein, ENGELS hingegen nach den Steuerarten. Auf beide muss ich verweisen, denn eine auch nur ganz gedrängte Uebersicht über die einzelnen Perioden oder die einzelnen Steuern würde im Verhältniss zu dem, was über diese Punkte an Litteratur existirt, in einem zu argen Missverhältniss stehen. Die Zahl der Steuern war ja eine so enorme, dass der englische Gesandte TEMPLE<sup>904</sup>) erzählt, Jemand, der ein Gericht Fische in Holland esse, müsse darin 30 verschiedene Steuern bezahlen. Und dieser Ausspruch des englischen Staatsmanns ist nicht hyperbolisch, sondern wörtlich wahr, sagt ein niederländischer Schriftsteller desselben Jahrhunderts<sup>905</sup>).

Geschlossene Gedankenreihen über die ganze Ausdehnung des Steuer-

---

901) Specimen inaugurale de vectigalium ac tributorum in Hollandia historia, tempore rei publicae. Amstelodami 1834. Eine ähnliche Arbeit findet sich von demselben Verfasser über die Zeit der gräflichen Regierung.

902) De Geschiedniss der belastingen in Nederland. Rotterdam 1848.

903) Neêrland's Financienwezen van den vroegeren en tegenwoordigen tyd. Utrecht 1847. II stucken.

904) Observations upon the united provinces 1672. Cap. VII.

905) Dialogue sur les impôts 1688 (B. 281).

wesens oder gar der gesammten Finanzwissenschaft sind zwar häufiger als über irgend einen andern wirthschaftlichen Gegenstand, dennoch sind auch hier nur vier Schriftsteller zu nennen, BOXHORN, DE LA COURT, VAN DE GRAAFF und PESTEL (Abschnitt III). An kritischen Bemerkungen über die bestehenden und unkritischen Vorschlägen über neu einzuführende Steuern fehlt es freilich den Niederländern zu keiner Zeit und nach keiner Richtung hin, ausführlicher sind nur 3 Fragen behandelt worden die Ausgangs- und Eingangszölle, die Art der Steuerhebung und die Kopfsteuer. Der Streit über die erste Frage zieht sich durch die ganze Geschichte des Handels hin, die beiden andern tauchen nach geringen Vorläufern in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts auf, werden mit grosser Bitterkeit hin und her bestritten, und sogleich für alle spätere Zeiten erledigt.

Zu langem Philosophiren über das Recht der Besteuerung, über die beste Verwendung der Steuern und über das Verhältniss der Steuern zu einander hatten die Niederländer nicht viel Zeit. War ein Bedürfniss vorhanden, musste das Geld aufgebracht werden, das sei eben der Unterschied von Staats- und Privatwirthschaft<sup>906</sup>). War die Steuer glücklich aufgebracht, fragte man nicht viel nach der Verwendung. Die niederländischen Finanzschriftsteller kennzeichnet fast überall ein grosses Zutrauen zu der Finanzverwaltung, in deren Güte die Güte des ganzen Staates sich spiegele<sup>907</sup>). Steuern sind ja nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des Landes<sup>908</sup>), wobei Einzelne freilich den Nutzen der Ausgaben schon in dem suchen, dass, um Geld im Volk cursiren zu lassen, recht viel ausgegeben wird, ohne zu fragen, wofür<sup>909</sup>). Ja Zeeland versteigt sich sogar gelegentlich zu der Kühnheit den Steuern eine Erleichterung des Absatzes beizumessen<sup>910</sup>). Zu diesem Vertrauen gegen die Behörden war allerdings auch; wenn man das Finanzwesen der umliegenden Staaten vergleicht, viel Grund vorhanden. Am meisten trug wohl dazu bei, dass alle Niederländer ohne Unterschied zu den Steuern contribuiren mussten. Besonders ausgenommen von gewissen Steuern waren nur das Haus Nassau, fremde Fürsten und Gesandte, das Haus Brederode, milde Stiftungen und Almosen empfangende Arme. Allen Steuerexemptionen<sup>911</sup>) wird der Krieg gemacht, auch denen der Beamten<sup>912</sup>) und Geistlichen<sup>913</sup>). Nur die Grenzbewohner will ein Schriftsteller

906) Pestel: de Republica Batava II. S. 478 (B. 624).

907) Suchtig en trouwhertig Discurs 1646 (B. 443); De Koopman III, S. 211 (B. 506); Claer Licht 1644. S. A<sup>3</sup> (B. 125).

908) Vrankryk verduurt 1694. S. 17 (B. 297).

909) De Koopman IV, S. 210 u. 229 (B. 515).

910) Antwoord der Staten van Zeeland 1671. S. 15 (B. 237); vergl. oben Buch IV. ad not. 875.

911) Voorstel 1694, S. 5 (B. 302); Wyngaerden: De vectigalibus 1674. S. A<sup>3</sup> (B. 255); van de Graaff: De prudentia 1785. S. 56. 58 (B. 635).

912) van de Graaff: a. a. O. S. 57 (B. 635). Gegen die Besteuerung der Beamten ist Pestel: De republica Batava. B. II. (B. 624), weil die Exemption nur eine scheinbare wäre.

913) Calve: De publicanis 1702 (B. 317); Brejerus: De tributis 1683 (B. 272).

geringer besteuern, damit sie nicht zum Feind übergehen<sup>914</sup>). Um die Einwohner dem Staat zu erhalten ist nach einer anderen und damals wohl volksthümlicheren Meinung die »gabella emigrationis«<sup>915</sup>) am besten, denn entweder behält der Staat den Bürger und sein Geld, oder doch einen Theil seines Geldes.

Mehr Zweifel herrscht darüber, ob gewisse Ausgaben von Allen getragen werden müssen oder nur von den direct Betheiligten<sup>916</sup>), z. B. ob auf alle Waaren oder nur auf die Ostseegüter die zur Ablösung des Sundzolls nöthige Steuer zu legen sei. Auch die Grenze zwischen dem, was die Provinzen und was die Union aufzubringen hätte, war bereits seit der Utrechter Union streitig, und gab zu vielen Anfeindungen der Provinzen untereinander Anlass, ebenso was die Landprovinzen zur Seemacht, und die Seeprovinzen zur Landmacht beisteuern müssten<sup>917</sup>).

Noch viel ärgeren Streit verursachte aber die Frage, ob die Armen gerade so viel Steuern zu zahlen hätten, als die Reichen. Die allgemeine Ansicht war zwar, die Armen dürften nicht zu arg durch die Steuern gedrückt werden<sup>918</sup>), aber was hieß das? Die Lebensmittel sollen keine oder nur eine ganz geringe Steuer tragen<sup>919</sup>) ebenso der Arbeitslohn<sup>920</sup>). Die Steuern auf die Nahrungsmittel machen die Quelle des Staatseinkommens selbst versiegen<sup>921</sup>), während gerade die Steuerfähigkeit gehoben werden muss<sup>922</sup>). Es ist nicht genug, dass das Vermögen der Bürger nicht abnimmt, nein, es muss stetig zunehmen<sup>923</sup>). Regierung und Volk müssen zugleich reich werden<sup>924</sup>). Der Schluss daraus war möglichst hohe Steuer auf die Luxuswaaren<sup>925</sup>), in erster Reihe auf geistige Getränke<sup>926</sup>). Dagegen führen Andere wieder an, die Luxuswaaren als Gegen-

914) Brejerus: De tributis 1683 (B. 272).

915) van Buytenhem: De gabella emigrationis 1757 (B. 474). Gegen Auswanderungsverbote schon Grotius: De jure belli 1725. II. v. 24 (B. 58).

916) Für das Letztere entschieden im russischen Handel 1717. G. P. B. Theil V. S. 1556.

917) Bejaht von Schoockius: Imperium maritimum 1654. S. 160 f. (B. 486); vergleiche das Genauere über den Sundzoll unten ad not. 970—972. Bei Boxhorn: Disquisitiones politicae. Disq. 53 finden sich Erörterungen über die Frage, wie weit die in einem inneren Zerwürfniß von einer Parthei contrahirten Schulden von Allen zu tragen seien (B. 168); Schoockius: Imperium maritimum 1654. S. 161 (B. 486).

918) z. B. Deductie 1705. S. 40. 42. 15 (B. 324).

919) Pinto: Traité 1774. S. 73 (B. 503); Antwoord 1674. S. 12 (B. 237); De oorzaken van het Verval 1747 (B. 406); Calve: de publicanis 1702. S. 23 (B. 317); Wyngaerden: de vectigalibus 1674. S. A<sup>2</sup> (B. 255).

920) Corte Deductie 1648 (B. 159).

921) Speculative Aanmerkinge 1684.

922) Wyngaerden: De vectigalibus 1674. S. A<sup>3</sup> (B. 255); van de Graaff: De prudentia 1785. S. 30 ff. (B. 635).

923) Brejerus: de tributis 1683. §. 11 (B. 272).

924) De Koopman III. S. 223 (B. 506).

925) Pinto: Traité 1774. S. 157 (B. 503); Nolthenius: de jure circa accisas 1759. S. 36 (B. 480); Brejerus: de tributis 1683 (B. 272); Wyngaerden: de vectigalibus 1674. S. A<sup>2</sup> (B. 255); Usselinex: Waerschouwinghe 1630. S. F<sup>4</sup> (B. 74); De Koopman III. S. 209 (B. 506).

926) Deductie 1679 (B. 267); Wyngaerden: De vectigalibus 1674. S. A<sup>2</sup> (B. 255);

stände des Handels vertragen keine Steuer<sup>927</sup>), und am Ende zahlen ja doch die Reichen die Steuern auch der Armen<sup>928</sup>) mit, darum lege man nur ruhig die Steuern auf die Nahrungsmittel<sup>929</sup>). Den Satz leugnen die Gegner wieder ebenso entschieden<sup>930</sup>), der Reiche müsse überhaupt dem Staat mehr zahlen als der Arme und zwar »geometrica proportione«, denn er erhält durch den Staat zwar auch nur Sicherheit, aber für eine viel grössere Menge von Gütern<sup>931</sup>). Sogar die progressive Steuer fand in Theorie und Praxis Anhänger für die Dienstbotensteuer<sup>932</sup>). Den Streit, welche Personen getroffen werden sollten, liessen Andere ganz fallen, weil die Steuer die Sache, nicht die Person treffen müsse<sup>933</sup>), sie loben darum die Grundsteuer, sie müsse nur nach den Gegenden und nach den Zeitumständen verändert werden<sup>934</sup>). Eben wegen dieser Schwankungen von Zeit zu Zeit und Ort zu Ort verwarfen gerade Andere die Steuer als schlecht<sup>935</sup>).

Ein anderer wichtiger Punkt sind die ausserordentlichen Steuern und wo diese nicht ausreichen, die neu einzuführenden ordentlichen Abgaben, denn so sehr alle Schriftsteller anriethen bei den alten Steuern zu bleiben<sup>936</sup>), so wollten dieselben dennoch absolut nicht ausreichen. Zwar war seit Anfang der Republik die Schädlichkeit der ausserordentlichen Capitalsteuern an dem warnenden Beispiele des 10ten Pfennigs unter ALBA gezeigt worden, welcher den Abfall der Niederlande verschuldet habe<sup>937</sup>); die Steuer ruiniere mehr als irgend eine andere die Steuerkraft<sup>938</sup>), sie führe zum Meineid, die Veröffentlichung des Vermögensstandes schade dem Kaufmann, auch könne derselbe selten für einen bestimmten Zeitpunkt den Stand seines Vermögens berechnen, die Grundstücke seien zur Zeit der Noth, d. h. zur Zeit der ausserordentlichen Steuer immer sehr niedrig im Preis<sup>939</sup>). Allein es half nichts, die Steuer musste herbeigezogen

Stucken 1779 II. S. 203. Das Wachs zu besteuern: Dialogue des impôts 1688. S. 8 (B. 284); Wegegelder ebendasselbst und Boxhorn: Institutiones, S. 164 (B. 467); poena temere litigantium bei Boxhorn: Disquisitiones. Disqu. 60 (B. 468); Collateralerschaftssteuer bei Pinto: Traité 1771 S. 411 u. 417 (B. 503); Waagegelder Ricard: le négoce d'Amsterdam 1722. S. 234—248 (B. 356); Briefsteuer, Boxhorn: Disquisitiones. Disqu. 59 (B. 468).

927) Pestel: De republica Batava. 1782. Theil II. (B. 624).

928) Pestel: De republica Batava 1782. Theil II. S. 486 u. 510 (B. 624).

929) Pestel: De republica Batava 1782. II deel (B. 624).

930) Deductie tegen de perceptie van tienden 1603 (B. 2), vergl. Buch IV ad not. 899.

931) Brejérus: De tributis 1683 (B. 272); de Koopman III (S. 209 (B. 506)).

932) v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 76 (B. 520); G. P. B. VII. S. 4228.

933) Consideratien 1692. S. 49 (B. 303).

934) Usselincx: Waerschouwinghe 1630. S. F<sup>4</sup> (B. 174); Rapport tot Verponding

Stucken 1733 (B. 376).

935) Pestel: De republica Batava. Theil II. S. 489 u. 493 (B. 624).

936) Voorstel 1694. S. 6 (B. 302); Calve: de publicanis 1702. S. 24 (D. 317); Bichon:

de mercatura 1766 (B. 488); van de Graaff: de prudentia 1785. S. 89 (B. 635).

937) Omnia dabant, ne decimam darent; Grotius: Annales, S. 34 u. 42; Historisch

Verhael 1609 (B. 24); Vertoogh 1637 (B. 404); Politik Discours 1687 (B. 280); Calve: de

publicanis 1702 (B. 317).

938) Grotius: a. a. O.; Reflexien tegen de 50te penning 1747 (B. 399).

939) Zamenspraek over den 50ten penning 1748 (B. 430).

werden. Der Eid soll nicht dazu gebraucht werden<sup>940</sup>), die Kaufleute können wenn sie nur wollen, sich recht gut taxiren<sup>941</sup>), wenn sie auf falschen Angaben entdeckt werden, verlieren sie zur Strafe den ganzen verschwiegenen Theil<sup>942</sup>). Selbst der 50ste Pfennig, wenn er in 4 Terminen gezahlt wird, vernichtet die Steuerfähigkeit nicht, auch ist genug baar Geld dafür vorhanden bei 4 Terminen<sup>943</sup>), niemand braucht um der Steuer willen die ganzen Ländereien oder auch nur einen Theil davon zu verkaufen<sup>944</sup>). Diese Frage wurde besonders beim Einfall der Franzosen 1747 verhandelt, als zuerst eine »liberale gifte« vergeblich versucht wurde, dann aber der 50ste Pfennig ausgeschrieben werden musste<sup>945</sup>).

In Erinnerung neuer Steuern waren die Niederländer grossartig. Fast jede Schrift enthält Vorschläge der Art: »Es sollen alle Güter« »nein es sollen nur ganz wenige«<sup>946</sup>), »es sollen alle Einwohner« »nein es sollen nur die Reichen besteuert werden« »Bewahre gerade die Armen« »Nein keine von Beiden, sondern gerade die zahlreiche Mittelklasse muss noch herbeigezogen werden«. Und so ging es weiter, der wollte ordentliche, jener ausserordentliche Steuern<sup>947</sup>), der wollte die Steuern auf wenige reduciren<sup>948</sup>), jener neue neben die alten setzen. Der eine wollte eine Naturalsteuer in einer allgemeinen Landesmiliz<sup>949</sup>), jener nur die Gelder dazu schaffen<sup>950</sup>). Eine artige Verspottung dieses Gedankenreichthums der Steuererfinder, von denen jeder die andern Projectenmacher für Dummköpfe, sich aber für ein besonderes Licht halte, giebt eine kleine Flugschrift die oftmals aufgelegt wurde: De groote Gilde der heedendagsche Financiers 1672. Von allen diesen Projecten will ich nur eins der bezeichnendsten herausgreifen, eine Deductie streckende om een Nieuw Middel op alderhande sorte van Nagt-Ligt te introduceeren 1705 von PIETER VAN SCHOONDERHAGEN<sup>951</sup>). Alle Consumtionsgegenstände selbst das Brennmaterial sind bei uns besteuert, nur das Beleuchtungsmaterial nicht. Es muss in Form einer Nachtlichtsteuer getroffen werden. Die 300,000 Häuser müssen in 24 Classen getheilt werden mit Abgaben von 10 stuiver — 40 fl., was im Jahr 2,346,800 fl. giebt

940) Voorstel 1691. S. 6 u. 3 (B. 288); vande Graaff: De prudentia 1785. S. 82 (B. 635).

941) De vyftigste penning 1747. S. 20 (B. 461).

942) Voorstel 1691. S. 7 (B. 302).

943) Pinto: Traité 1771. S. 139 (B. 503).

944) De vyftigste penning 1747. S. 14 (B. 461).

945) De Patriot 1748. S. 17—33 u. 121 ff. (B. 467); Grondige Reflexien op de 50te penning 1747 (B. 460); De 50te penning 1747 (B. 461); Reflexien tegens de 50te penning 1747 (B. 389); G. P. B. VII. S. 1153.

946) Spaensche Raedt 1626. S. 34 f. (B. 62); Deductie v. Holland 1671. S. 13 (B. 236); Deductie 1705 (B. 321).

947) Voorstel van een gelykmatige schatting 1691 (B. 302); Consideratien over den tegenwoordigen toestand. 1691 (B. 303).

948) Nach dem Concept van Finantie sollten nur die Convoyen und die 4 Hauptarten der Steuerverpachtung übrig bleiben. 1672 (B. 246).

949) Project om 50,000 man in wapenen te brengen 1672 (B. 245); vergl. auch de la Court: Aanwysing B. II. Cap. XV (B. 238).

950) Gegen Naturalsteuern Wyngaerden: De vectigalibus 1674. S. A<sup>3</sup> (B. 235).

951) (B. 321.)



(das nennt er Consumtionssteuer!). In welche Classe jedes Haus gehört, wird nach dem wirklichen oder taxirten Miethwerth bestimmt. Damit der Miether die Steuer auf keine Weise dem Eigenthümer aufbürden kann, soll der Miether bei der Steuerzahlung die quittirte Rechnung der Wohnungsmiethen vorzeigen (!), wodurch zugleich die Stempelabgabe für die Wohnungen sicherer als bisher erhoben wird. Dass die Steuer am Ende doch durch geringere Miethe von dem Eigenthümer getragen wird, ist unbegreiflich<sup>952</sup>), denn die Häuser werden durch diese Consumtionssteuer nicht mehr beschwert als Holz Torf Seife u. s. w., es wird Niemand um der geringen Last willen billiger wohnen wollen. Die armen Leute, welche keine Häuser kaufen und miethen können (?), leiden nicht darunter! Doch genug von solchen Vorschlägen, gehen wir zu reellern Steuerfragen über.

Wir hatten oben schon öfter Gelegenheit, eine der Hauptsteuerarten die Zölle auf aus- und eingehende Waaren zu nennen, die unter dem Namen der Convoyen und Licenten<sup>953</sup>) bekannt sind. Ursprünglich waren es verschiedene Steuern, die Convoyen Geleitsgelder zum Schutz der Schiffe gegen die Feinde, die Licenten besondere Abgaben für die Erlaubniss Waaren nach Feindes-Land zu führen. Beide wurden 1581 unter die Einnahmequellen der Generalstaaten, unter die gemeene middelen aufgenommen. Die Steuer war nur für Kriegszeiten bestimmt, darum wurde sie 1609 aufgehoben, nach Erneuerung des Krieges mit Spanien aber 1625 wieder eingeführt. Der Münstersche Friede befreite von dieser Last nicht mehr, ja drei Jahre später wurde dieselbe beim Ausbruch des ersten englischen Krieges um ein Drittel erhöht, und 1687 die Eintreibung geschärft. Erst 1725 wurden die Convoyen auf die Höhe vor 1651 wieder herabgesetzt<sup>954</sup>). In der ersten Zeit besonders im Krieg mit Spanien gab die Steuer wenig Veranlassung zu Klagen. Auch mit dieser Last konnten die Niederländer die Waaren der verschiedenen Länder einander billiger zuführen als die Schiffer jener Länder selbst<sup>955</sup>), so weit waren die Niederländer den andern Nationen voraus, oder diese hinter jenen zurück. Auch die in den Niederlanden verarbeiteten Rohstoffe anderer Länder waren mit der Steuer billiger als die anderer Länder. Das änderte sich als die Erhöhung der Steuer eintrat und die Nachbarstaaten ihre Industrie und Schiffahrt durch Zölle und dergleichen begünstigten.

Den hohen Steuern überhaupt wird die Vertheuerung aller Waaren und

952) Die Steuerüberwälzung macht den Niederländern überhaupt viel zu schaffen, siehe noch Discours 1645 (B. 140) S. 28, dass die Steuern auf der Westindischen Compagnie statt auf den Waaren kleben bleiben. De Koopman III. S. 200 ff. (B. 506); vergl. G. P. B. II. S. 2440 vom 17. März 1601.

953) Mit den Convoyen und Licenten sind auch das Lastgeld für die Straatvaarders d. h. die Schiffe, welche die Strasse von Gibraltar passiren und das Veylgelt für die Ostseefahrer zusammenzustellen. Die häufig hierin gemachten kleinen Aenderungen sind für uns nicht von Interesse.

954) Vergl. hierüber Engels: Geschiedniss der Belastingen 1848. S. 86—95; W. I. E. Berg: De Réfugiés. S. 46 ff. 82 ff.; Luzac: Rykdom IV. S. 84 ff. (B. 590).

955) Eine Schrift aus dem Jahr 1644, Aenwyzinge S. B<sup>2</sup> (B. 123) sagt ausdrücklich, dass die Schiffe nur einen geringen Zoll trügen. Später fand man denselben Zoll exorbitant hoch.

damit des Arbeitslohns zugeschrieben. Sie verhindern die Industrie mit dem Ausland zu concurriren, ohne dass dem vorgebeugt werden kann. Ungleich schlimmer ist<sup>956</sup>), dass wir für unsere Industrie alle Stoffe, welche wir nicht selbst produciren, so hoch beim Eingang, und die fertigen Producte so hoch beim Ausgang besteuern. Ausgangssteuern sollten nur auf Güter, in denen wir ein natürliches Monopol haben<sup>957</sup>), gelegt werden, Güter, welche wir weiter verarbeitet dem Ausland zusenden, dürfen keinen Zoll tragen<sup>958</sup>), die, welche wir nicht entbehren können<sup>959</sup>), auch nicht, wohl aber die, welche zur überflüssigen Consumption bei uns dienen, diese sogar recht hoch, wenn es auch besser wäre, wir hätten die hohen Steuern gar nicht nöthig<sup>960</sup>). Doch auch hier meinten andere, die Steuern auf Waaren, welche in den Niederlanden weiter verarbeitet würden, schaden nicht<sup>961</sup>). Noch viel schlimmer als die Steuern auf die Stoffe der Weiterverarbeitung sind die Steuern auf Güter, welche ebenso wieder ausgehen als sie eingeführt wurden, denn eine etwaige Erleichterung durch niedrige Löhne, wenn durch die Eingangszölle der Consumption ein Theil der Steuern abgenommen wird, nützt wohl der Industrie nicht aber dem Kaufhandel, der nur wenige gemeine Arbeitskraft erfordert. WYNGAERDEN<sup>962</sup>) verlangt geradezu besondere Zollfreiheit für Aus- und Einfuhr, und DE LA COURT macht seinem Unmuth gegen diese Steuer überall Luft, der Ertrag aller Steuern sei für ehrgeizige Eroberungen zu Lande verausgabt worden, und der Schutz der Schifffahrt habe allein auf den Gegenständen des Handels geruht, der Handel müsse so zu Grunde gehen<sup>963</sup>). Eine Lebensfrage wurden die Convoyen, als Willem III. 1687 aus den früher besprochenen Gründen<sup>964</sup>) die Erhebung der Zölle schärfte, welche der Schmuggel bis dahin stark umgangen hatte. Den Schaden der Zölle deckt eine wohl gleich darauf erschienene Schrift auf: Consideration over de Commercie met bygevoegde Speculation over 't Werk der Tran-

956) Viele meinten freilich, die hohen Löhne wären das Haupthinderniss der Industrie, und hofften durch Steuerverminderung im Allgemeinen viel für die Industrie. Nouveaux Systemes 1748. S. 23 (B. 409). Richtig Luzac: Rykdom IV. S. 82—134. S. 120 macht er besonders auf den Zeitverlust bei der Steuerabfertigung aufmerksam (B. 590).

957) Boxhorn: Instit. politicae §. 46. (B. 467) »res quae quoddam, quasi ut ita dicam, monopolium habent«; Disquisitiones pol. Disqu. 28 (B. 468); Den hollandschen Verrekyker 1771. S. 44 (B. 235).

958) Praetje in't ronde 1669. S. 45 (B. 230); H. Schryver: De jure portuum 1760. S. 42 ff. (B. 484); Advys 1732 (B. 375).

959) Schryver: De jure portuum 1760. S. 42 (B. 484); de la Court: Aanwysing I. Cap. XVII (B. 238).

960) De Koopman III. S. 267 (B. 506).

961) Deductie 1679 (B. 267).

962) De vectigalibus 1674. S. A<sup>3</sup> (B. 255).

963) Aanwysing B. I. Cap. XVII. B. III. Cap. V. und an vielen andern Stellen (B. 238). Vergleiche ausserdem noch Usselinckx: Waerschouwinghe 1630. S. C<sup>2</sup> (B. 74); Redenen waeromme 1624. S. 44 (B. 55); Redenen van dat de W. I. C. 1636. S. 8 (B. 89); Aenwyzinge 1644. S. B<sup>2</sup> (B. 423).

964) Buch II. Cap. II. S. 432 f.

sitoire Goederen<sup>965</sup>): Wo mit dem Ausland eine Concurrenz ohne Schutz möglich ist, sollen die gleichen Waaren des Auslandes nur ebenso hoch besteuert werden wie die eigenen, und wo die Concurrenz nicht möglich ist, sollen hohe Zölle die fremden Waaren ausschliessen, alle Güter aber, die nur unser Land passiren, müssen so viel als irgend möglich von Zöllen entlastet, und wo das nicht ganz geschehen kann, mit Zollrediten befördert werden. Schon haben Amsterdam und Rotterdam durch Abnahme des Transito stark verloren und wenn die Zölle auf Rhein und Waal höher bleiben, als »het simpel passagieregt« beträgt, wird der ganze deutsch-englische Handel auf Hamburg, Bremen, Frankreich und die südlichen Niederlande durch Zollfreiheit und gute Strassen gezogen werden. Die Furcht, Alles möchte beim Eingang für Transitogüter declarirt werden, ist unbegründet, da wir die Rohstoffe für unsere Fabrikate aus ganz anderen Gegenden als die Transitogüter erhalten, und die Manufacte der Durchfuhr andere als die unserer eigenen Production sind.

Dieselbe Furcht vor starkem Transito der südlichen Niederlande ist auch ein Hauptmoment in den Schriften von HERMAN GYSEN<sup>966</sup>) und dem Politiek Discours<sup>967</sup>), der gleich nach dem Placat über die Convoyen vom Jahr 1687 geschrieben ist: Die furchtbaren Belastungen des Handels haben wir den landbautreibenden Provinzen, die kein Interesse am Handel haben und die handeltreibenden Provinzen überstimmen, zu danken. Der Handel muss nach andern Gegenden ziehen, denn wir können nicht den ganzen Betrag der Steuer auf die Waaren schlagen, und ist der Handel einmal fort, ist er für immer fort<sup>968</sup>). Desgleichen machten schon 1680 die Amsterdamer Kaufleute in einer Beschwerdeschrift geltend, dass eben die Erhöhung der Convoyen im Jahr 1651 den Handel ruinirt hätte<sup>969</sup>); dadurch wären viele in anderen Ländern gar nicht belastete Güter mit 7—16 Procent beschwert, statt sie durch ein porto franco, d. h. Steuerfreiheit für reine Transitogüter, zu begünstigen. Die Erhöhung von 1651 muss darum aufgehoben, und nur die Beitreibung der Steuer besser gehandhabt werden, auch das zur Ablösung des Sundzolls auferlegte Veylgelt muss abgeschafft werden, jedenfalls darf es nur die Waaren treffen, welche den Sund passiren, nicht aber alle anderen auch. Ueber denselben Gegenstand war schon 1650 ein lebhafter Streit geführt worden. Eine Brochure hatte gegen die scheinbare Nothwendigkeit durch einen Zoll auf die Ostseegüter die zur Ablösung des Sundzolls noch nöthigen 350,000 fl. zu decken geeifert, und zu be-

965) Sie steht in der Duncaniana 1671, kann aber nach den darin enthaltenen Daten nicht vor dem Jahr 1688 erschienen sein (B. 290). Später Luzac: Hollands Rykdom IV. S. 355 auch gerade gegen die Schärfung der Erhebungsart (B. 590).

966) Deductie (B. 344); Naerder Bericht (B. 342), beide ohne Jahreszahl, müssen aber vor 1700 geschrieben sein.

967) 1687 (B. 280).

968) Vergl. noch Relaes en Contradictie 1687. S. 6 (B. 277), besonders Furcht vor Verlust der Ostseegüter. Als ein Mittel gegen den Verfall der Seefahrt wird hier auch Beschwerde des Axentransportes angerathen, S. 8: Consideratien tot wederlegginge 1687 (B. 278); Riccard: Le Négoce d'Amsterdam 1722. S. 446 (B. 356).

969) Remonstrantie der Kooplieden van Amsterdam 1680 (B. 268).

weisen gesucht, dass der Handel nach dem Westen durch den nach der Ostsee bedingt wäre, der letztere aber die Last nicht allein tragen könnte<sup>970</sup>). Eine Contradeductie<sup>971</sup>) steift sich auf das Princip, jeder Handelszweig habe seine eigenen Lasten zu tragen, der einträgliche Ostseehandel könne das auch. Eine dritte Arbeit<sup>972</sup>) sagt endlich: beide Schreiber haben Unrecht, am meisten aber die Regierung, dass sie sich auf die Ablösung des Sundzolls einliess. Dänemark hat kein Recht auf den Sundzoll und in der Ablösung liegt eine Anerkennung. Die Lasten der Ablösungssumme sind grösser, als die des fortbestehenden Zolles, endlich ist nach der Ablösung Niemand vor neuen Präntensionen der Dänen sicher. (Darin hatte der Schreiber jedenfalls Recht.)

Gegen die vermeintliche Ueberlastung des Handels trat schon 1679 eine Rechtfertigung der Zölle hervor, welche auf strenge Handhabung der Steuerplacate drang, und die für Zollverringernng geltend gemachten Gründe bekämpfte<sup>973</sup>): Nicht nur einzelne Handelsleute, nein ganze Handelsstädte haben die Gesetze durch Schmuggel umgangen, und so oft das gesammte Land auf Abstellung der Missbräuche drang, das Interesse des Handels herausgekehrt. Der Handel so wenig als die Manufacturen gehen leicht aus dem Lande, bleiben doch beide innerhalb desselben Landes schon nach dem Gesetz der Trägheit an den von der Natur weniger begünstigten Orten hängen. Rotterdam kann nicht Amsterdam und Utrecht Leyden nicht überflügeln trotz der Vorzüge von Rotterdam und Utrecht, wie viel weniger werden Handel und Industrie in ein ganz anderes Land ziehen! Auch den umliegenden Ländern haben all' ihre Zölle nicht geschadet. Endlich besitzen wir kaum einen wahren Durchfuhrhandel, denn wir geben Alles weiter verarbeitet an andere Nationen wieder ab. Die strengere Handhabung der Zölle kann ein Gewaltiges mehr einbringen wie die Brennereien von Utrecht 1625 nur 3197 eintrugen, und jetzt 54,000! (Das nennt man mit Zahlen beweisen!!)

Die Meinung der landbautreibenden Provinzen behielt so lange das Uebergewicht, bis die Erniedrigung des Tarifs auf die Höhe vor 1651 nichts mehr helfen konnte. Der Tarif von 1725, der gegen den Willen von Zeeland zu Stande kam, befriedigte keinen Theil ganz. Schon 1732 wurde von Neuem über eine Veränderung berathen, wobei alle ausser wiederum Zeeland über alle Punkte einig waren — —, ausser über Wollenmanufacte, Schweine, französisches Fleisch, Butter, Getreide, Leinwand, Seidenstoffe und Reifen für die Härringstonnen. Allerdings sehr viel Hauptpunkte<sup>974</sup>). Das Resultat der Berathungen war, dass die hohen Steuern den Handel ruinirten, ohne dass der Staat Nutzen davon hätte, weil der Schmuggel ihn darum brächte, deshalb müsste

970) Dedactie op't stück van de middelen, tot redemptie van de Tollen in de Orisont 1650 (B. 174).

971) Contradeductie op't stück van de middelen 1650 (B. 172).

972) Onparthydig Oordeel over de deductie en contradeductie 1650 (B. 173).

973) Deductie, hoe considerabele sommen van penningen soude konnen werden toegebracht 1679 (B. 267).

974) Advys, 1732. S. 3 (B. 375).

man die Güter von »minder valeur en grooter volume« etwas, die von »grooter valeur en minder volume« sehr stark erleichtern. Was endlich das Lastgeld angeht, so war Amsterdam, Westvriesland und das Quartier der Maaze für Erniedrigung, Zeeland und Vriesland unbedingt für Beibehaltung der früheren Positionen. Die ganze Angelegenheit blieb liegen, weil keine Einigung erzielt werden konnte. Einzelne neue Versuche wurden wohl gemacht, um den Handel zu befördern<sup>975)</sup>, so wurde 1740<sup>976)</sup> und 1745 auf ein Mittel gesonnen, wie die Steuern auf andere Weise aufzubringen wären, es fand sich aber kein Mittel. In dieser schläfrigen Art ging es weiter bis zur Statthalterschaft von WILLEM IV. Dieser machte 1751 den Generalstaaten dringende Vorstellungen wegen Aenderung des Zolltarifs und überreichte zur Berathung eine ihm selbst überlieferte Denkschrift: »Verhandeling over den Koophandel van den Staat der Vereenigde Neederlanden«, an der er, wenn er sie auch nicht selbst schrieb, doch einen grossen Antheil hatte<sup>977)</sup>. Von allen Schriften behandelt diese den Gegenstand am genauesten. Sie geht von einer Untersuchung aus, in welchem Grössenverhältniss der jetzige Handel der Niederlande mit dem früheren stehe, und stellt hierzu die später so populär gewordene Eintheilung der natürlichen, moralischen und zufälligen Gründe der Handelsblüthe und des Handelsverfalls auf. Der Verfall des Handels ist schwer in Zahlen wieder zu geben, denn wir haben keine genauen Ausfuhr- und Einfuhrlisten. Diejenigen, welche behaupten, der Handel habe immer zugenommen, stützen sich darauf, dass die Convoyen und Licenten bei gleichem Tarif stets zugenommen hätten, allein das giebt ein verkehrtes Bild. Nur die Convoyen für eingehende Waaren haben zugenommen durch den zunehmenden Luxus und Ruin unserer Fabriken. Wenn wir den Einnahmen bei den ausgehenden Gütern nachspüren, erblicken wir ausser in besonderen Glücksjahren, d. h. wenn die anderen Völker unter einander Krieg führten, und der Handel fast ganz dem neutralen Holland blieb, eine sehr grosse Abnahme<sup>978)</sup>. Unser Frachthandel ist seit lange im Abnehmen, und welchen Nutzen hat der Staat von dem jetzigen Frachthandel, der unsere Lande nicht berührt oder mit fremden Schiffen und fremdem Schiffsvolk betrieben wird? Auch das Lastgeld ist nur ein Zeichen, dass wir viele Schiffe haben, welche wir an andere Nationen vermieten. Der Grund des abnehmenden Handels ist fast ausschliesslich die hohe Belastung durch Convoyen, Licenten, Waaggelt, Premiereght, und wie sie alle heissen. Das einfachste Mittel wäre ein allgemeines porto franco, allein einmal können wir die Einnahmen nicht ganz entbehren, und den Producten unseres Landes und der Colonien, so wie allen Gewerben würde ein tödtlicher Schlag versetzt. Die Interessen Aller müssen wir zu vereinigen suchen, nur fordern die des Handels als die wichtigsten besondere Berücksichtigung.

975) Het Geheim der Zaake 1748. S. 26 (B. 408).

976) Vergl. darüber Luzac: Rykdom IV. S. 374 (B. 590).

977) Siehe darüber W. J. E. Berg: De réfugiés, S. 253 ff. und Koenen: De vroegere en latere nederlandsche Handelspolitiek, S. 81 ff.

978) Aehnlich Pinto: Lettre sur la jalousie de commerce, S. 200 (B. 504); De Staatsman I, 2. S. 333 (B. 577).

Vor allen sind darum zu befreien die Rohstoffe in allen Erwerbszweigen, welche für das Ausland arbeiten, und alle Waaren, die verarbeitet oder unverarbeitet wieder in's Ausland gehen, was indessen, ohne mit unsern Gewerben zu concurriren, bei uns consumirt wird, kann belastet bleiben. Es existiren auf diesem Gebiet 4 Hauptarten von Plänen: der Eine will einen freien Transit für alle Waaren, die plombirt einkommen und so weiter gehen, ein Anderer nur eine allgemeine Herabsetzung des Tarifes von 1725, ein Dritter ein ganz unbeschränktes porto franco, ein Vierter, dem auch wir beipflichten, theilt die Güter in solche, welche ein porto franco haben müssen, in solche, welche noch ferner einen wenn auch geringern Zoll bezahlen aber einen »drawback« genießen sollen, endlich in verbotene Güter, genau dieselben, welche auch früher verboten waren. Eine Hauptsache bleibt immer, dass die einmal beschlossenen Zölle getreulich aufgebracht werden, das ist bei Erniedrigung der Zölle besonders nöthig, aber gerade in den Niederlanden, wo die Zölle durch die städtischen Magistrate erhoben werden, die oft ein anderes Interesse als der Staat haben, ist es schwer durchzuführen. Gegen dergleichen Pläne, führt die »Verhandeling« weiter aus, werden allerlei Einwürfe gemacht, einer der scheinbar richtigsten ist der, dass die Defraudationen und der Schmuggel schon den von der Zollermässigung erwarteten Nutzen stifteten, allein es ist durchaus nicht gleichgiltig, ob die Nichtbezahlung des Zolles Allen oder nur den Nichtswürdigen zu Gut kommt. Ein anderer Einwurf ist der, dass die Ermässigung des Tarifes im Jahr 1725 auch nicht den erwarteten Erfolg gehabt hätte, allein beim Tarif von 1725 scheint es sehr zweifelhaft, ob derselbe nicht vielmehr darauf angelegt war, eine vermehrte Einnahme zu erzielen. Nach Anderen würden die umliegenden Staaten unserm Beispiel folgen und unsern Plan vereiteln, dann bleiben uns noch immer unsere natürlichen Vorzüge, oder sie würden Gesetze in der Art der englischen Navigationsacte erlassen, dann werden die meisten Völker selbst darunter mehr leiden als wir, weil sie einen grossen Ueberfluss von eigenen Producten haben (?). Der Haupteinwand ist in den Niederlanden aber, leider, leider immer der, dass es eine Neuerung sei, welche darum nichts tauge. Früher durften wir allerdings beim Alten bleiben, selbst wenn es nicht mehr gut war, bei den anderen Völkern war ja Alles noch viel schlechter, seit unsere Nachbarn aber immer neue Mittel gebrauchen, müssen wir es auch thun. Wenn wir den Handel erst ganz verloren haben, kann kein Mittel ihn zurückbringen. Jetzt kann ein »gelimiteerd porto franco« noch helfen. Denkt daran ehe es zu spät ist<sup>979)</sup>.

Die in der »Verhandeling« niedergelegten Gedanken fanden für die Wollenwaaren eine nähere Ausführung in einer Eingabe<sup>980)</sup> von Amsterdamer und Rotterdamer Kaufleuten, welche die ungefärbten und im Gespinnst gefärbten Gewebe als Hauptstapelgüter ferner nur mit  $\frac{1}{2}$  % beschwert, dagegen die erst als Gewebe gefärbten Stoffe verboten wissen wollten, damit die Färbereien nicht zu

979) Der Verhandeling ist ein Project des neuen freisinnigen Tarifes angehängt.

980) Consideration geformeert door de Kooplieden van Amsterdam 1751 (B. 447).

Grunde gingen. Die Webereien können wir nicht schützen ausser mit Zöllen von 15—20 ja 30 Procent, denn darin sind uns die Engländer durch die Wollausfuhrverbote und den niedrigeren Lohn reichlich um so viele Procen te voraus. Ueber diesen Antrag ging die zur Begutachtung der Verhandeling niedergesetzte Commission hinweg und das Tarifproject von 1752<sup>981</sup>) verbot sowohl die im Gewebe als die im Gespinnst gefärbten Stoffe. Die Kaufleute beruhigen sich dabei nicht und behaupten, weder die Staatscasse noch die Fabrikanten haben Nutzen davon, und der Handel verliere furchtbar<sup>982</sup>). Endlich treten dieselben noch einmal auf<sup>983</sup>), um zu beweisen, dass die Schutzzölle nothwendig zu allgemein höheren Löhnen führen müssen, und auf die Dauer haben die Fabriken doch keinen Bestand im Lande, wohl aber ein der Fesseln lediger Handel. Jedenfalls müssen die Zölle nach dem Werth und nicht nach dem Maass aufgelegt werden<sup>984</sup>). Für die im Zeug gefärbten Wollstoffe müssen Verbote nothwendigerweise bleiben. (Hatten diese Kaufleute etwa selbst Wollenzeugfärbereien?)

Die Gecommitteerden ändern darauf wieder Einiges in dem Tarif<sup>985</sup>), und übergeben am 28. September 1753 ihren Rapport<sup>986</sup>) über die Propositie des in der Zwischenzeit zum grossen Unglück des Landes verstorbenen Statthalters. In diesem Rapport billigen sie fast Alles, was die »Verhandeling over den Koophandel« vorgeschlagen hatte.

Mit solchen Gegnern der »Verhandeling«, wie die genannten, war also wohl eine Vereinbarung möglich, wenn nicht andere gerade mit den Punkten einverstanden gewesen wären, welche dieselbe verwarfen und umgekehrt. Und an allen möglichen Einwänden fehlte es nicht. Schlimmer aber als solche Einzelausstellungen war die Opposition, welche sich von privatim interessirter und von officieller Seite principiell gegen die ganze Reform geltend machte.

Schon dass die Sache vom Statthalter ausging oder von ihm befürwortet wurde, war Grund genug, dass ein gewisser LA FARGUE<sup>987</sup>), der bereits früher mehrfach über Handelspolitik geschrieben hatte, unter furchtbaren Schmähungen des oranischen Hauses sich gegen den Vorschlag erhob, und denselben als einen Verrath und Verkauf an das Ausland darstellte, dessen Waaren man vor den einheimischen begünstigte: Nur Amsterdam und Rotterdam sind in Wahrheit für das Porto franco in der von der Verhandeling aufgestellten Bedeutung, und diese zwei Städte mit ihrem blühenden Handel wagen es zu kla-

981) Siehe bei L u z a c: Rykdom IV. Beilage D. 3. Der Advys der Commission ist mir unbekannt.

982) Anhangsel van de Consideratien 1652 (B. 448).

983) Eenige weinige Aanmerckingen op de consideratien (B. 449).

984) Dasselbe hatte auch schon der Advys der Commission von 1732 verlangt. Advys 1732 (B. 375), der über den Gegenstand auf einen genauer eingehenden Advys vom Jahr 1734 verweist. Diesen letzteren Advys habe ich nicht gefunden.

985) L u z a c: Rykdom IV. Beilage D, 5 (B. 450).

986) L u z a c: Rykdom IV. Beilage C.

987) Onderzoek van de Verhandeling ten redres en verbetering des Koophandels en van het Advis der Admiraliteyt van Zeeland 1752 (B. 454).

gen, während das andere Land in der That verarmt. Die meisten andern Städte und das platte Land sind am Bestehen des Alten interessirt, und dabei soll man es belassen und zwar nicht nur aus Trägheit wie die Verhandeling den Gegnern der Reform vorwirft. Mit der bessern Eintreibung der herabgesetzten Zölle ist nichts zu erreichen, die Strafen sind zu hart, der Gebrauch des Eides in Zollsachen verwerflich. Dass man die niederen Classen von Steuern befreien soll, dass man lieber die Nahrungsmittel unbesteuert lässt, und die inneren Zollgrenzen von Stadt zu Stadt aufheben muss, daran denkt die Verhandeling nicht. Einige Zölle mag man wohl ermässigen, aber eine Reform in der vorgeschlagenen Ausdehnung ist ein Verderb der Industrie.

Um diese Punkte drehen sich alle Schriften gegen die Verhandeling. Auf die Fabriken, meint ein anderes Pamphlet<sup>988</sup>), ist in dem Vorschlag gar nicht Rücksicht genommen. Man irrt sich, wenn man glaubt dass der Handel die Fabriken nach sich gezogen habe, im Gegentheile, der Handel kommt immer erst, wenn man Manufacturen hat. Wie gut Ausfuhrverbote wirken, zeigt die englische Wollenindustrie. Auf je 40 Leute im Handel kommen 4000, welche in der Industrie Beschäftigung finden. Auswanderungsverbote helfen nichts, wenn die Hintansetzung der Manufacturen die Arbeitslustigen aus dem Lande treibt.

Die Freihandelsparthei stets schlagfertig lässt solche Einwürfe nicht unbeantwortet. Viel neues bringt die nach dem Tode Willem's IV. geschriebene Republik<sup>989</sup>) freilich nicht, es ist eine erneute Widerlegung mit den alten Argumenten, nur hebt der Verfasser mit Recht heraus, dass England seit Cromwell die Seefahrt immer über die Industrie gestellt habe, dass unter dem Wollausfuhrverbot der Landmann leide u. s. w. Sollen wir denn, ruft der Schreiber aus, weil wir in den Fabriken mit dem Ausland nicht concurriren können, auch noch den Handel verlieren?

Selbst gegen solche Feinde der Zollreform hätten die Freunde des porto franco noch durchdringen können, ihre Einwände waren aber machtlos gegenüber denen, welche, wenn ihre Argumente widerlegt waren, die einfache Negation einer Reform als Schutzwehr gebrauchten. Solche Gegner waren die Staaten von Zeeland. Zeeland befragt über die »Verhandeling« seine Admiralitätscollegien. Ihr Gutachten<sup>990</sup>) lautet in Kurzem dahin: Die zur Erleichterung des Handels vorgeschlagenen Maassregeln helfen nichts, Holland kann nicht den Handel in der frühern Ausdehnung wieder erhalten, das Ausland hat nun einmal am Handel Gefallen gefunden, davon wird es nicht wieder abgehen, die Herabsetzung der Zölle um ein Drittel im Tarif von 1725 hat ja auch nichts gefruchtet; von den am allerschwersten belasteten Gütern kann man die Steuern nehmen, noch besser ist es alle Rohstoffe frei einzulassen, die Auswanderung zu erschweren, den Antheil an fremdem Handel und an fremden Anleihen zu verbieten. Speciell Zeeland gereicht das porto franco zum sichern Verderb, der Landbau leidet, wenn die

988) Consideratien over het stuck van de Manufacturen (B. 453).

989) Remarques op een Geschrift geintituleert, Consideratien (B. 454).

990) Advys der gecommiteerde Raden ter Admiraliteyt in Zeeland behelsende eenige bedenkelikheden op de Verhandeling . . . (B. 455).



Zölle fallen, die Salzsiedereien Zuckerraffinerien gehn zu Grunde, Holland reisst noch den letzten Rest des zeeländischen Handels an sich. Das Alles würde aber noch nicht den Ausschlag geben, wenn man nur den Ausfall in der Einnahme entbehren könnte, das kann aber weder Zeeland noch irgend eine der andern Provinzen, die Steuer auf die Consumption kann man nicht erhöhen, es hiesse das, die Zölle, welche bisher das Ausland in unsern Waaren zahlte, auf unsere eigenen Kinder legen.

In derartigen Ausführungen stand die Regierung von Zeeland nicht allein, die oben genannten Schriften stimmen ganz damit überein, und aus Zeeland selbst haben wir ein Zeugniß dafür, in den »Consideratien en Remarques op het Advis der Admiraliteyt van Zeeland«<sup>991</sup>), welche von Vlissinger Kaufleuten ausgingen.

Was half es da dem Verfasser der Verhandeling, wenn er zum dritten Mal seine Gründe auseinandersetzte, und die Gründe der Gegner widerlegte<sup>992</sup>), die Staaten von Zeeland schlossen sich in ihrem Advis dem Gutachten ihres Admiraltätscollegiums an<sup>993</sup>) mit vorzüglicher Betonung, dass dem Handel, den die Zölle nicht zerstört hätten, auch die Aufhebung der Zölle nicht wieder aufhelfen könnte. Keines von allen Schriftstücken ist so von Hass und Neid gegen Holland durchdrungen, wie dieses officiële Schriftstück zeeländischer Handelseifersucht.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es Zeeland war, welches die freiere Handelspolitik hintertrieb. In späterer Zeit begriff man nicht, wie eine so wünschenswerthe Reform unterbleiben konnte, und man fragte wohl, warum denn die »Propositie« des Statthalters so ganz resultatlos verlief? »Sie blieb liegen, obschon nichts daran zu fehlen schien als die Annahme durch den Staat und die Approbation durch die Bundesgenossen (?), ohne dass irgend eine Spur vorhanden wäre, dass man überhaupt darüber berathen hätte; es war als ob an das ganze Werk nicht wieder gedacht wäre« (Staatscommissie van de 24te April 1786).

Auf die Vorschläge der Propositie jedenfalls aber auf ein mehr oder minder limitirtes porto franco kommen alle späteren Vorschläge zurück. Die einzelnen Modificationen geben eine bunte Musterkarte<sup>994</sup>), die von keinen hervorragenden Geistern Zeugniß ablegt. Nur LUZAC'S<sup>995</sup>) will ich hier noch kurz erwähnen. Er unterwirft die Vorschläge der Verhandeling einer scharfen Critik und tadelt dieselben als ein Mittelding, das weder dem Handel genug Freiheit noch der Industrie genug Schutz giebt. Eines kann nur vollständig erreicht werden, dann

991) (B. 456.) Mir unbekannt, es ist citirt in der Widerlegungsschrift: Aanmerkingen op het Advis (B. 557).

992) Anmerkingen op het Advis (B. 557).

993) Advys der Staaten van Zeeland rakende den toestand der Commerce 1754 (B. 458).

994) Siehe unter Vielen: Pinto: Lettre sur la jalousie de commerce 1774. S. 354 (B. 504); v. d. Heuvel: Antwoord 1775. S. 132—147 (B. 520); De Kluit: Jets over den handel 1794. S. 326 (B. 644).

995) Hollands Rykdom IV. S. 397—410 und IV. S. 82—134 (wo er bedeutend mehr für Schutzzölle spricht) und der IV. 130 citirte Brief (B. 590).

hat aber der Handel als die Seele des Landes den Vorrang. Den Gewerben kann nur durch Erniedrigung der Löhne dauernd geholfen werden, diese aber ist nur durch Erniedrigung aller Preise zu erreichen. Es müssen die ganzen aus- und eingehenden Rechte fallen, und der Ausfall in der Staatscasse ist auf andere Weise zu decken. Ein Mittel muss sich ersinnen lassen, wenn nur die Regierung ernstlich will. Dass sie aber nicht will, das ist der Krebschaden unseres ganzen Gemeinwesens, an guten Rathschlägen hat es nicht gefehlt, und wenn ein vortrefflicher sich nicht fand, so hätte man einen ziemlich guten in Ausführung bringen sollen. Man that aber gar nichts.

Also auch hier bleierner Schlaf, aus dem erst die Revolution herausrüttelte.

## II. Abschnitt.

### Verpachtung der Steuern oder Collecte?

#### Vermögenssteuern oder Consumtionssteuern?

Einer der in früheren Zeiten fast in allen Ländern am heftigsten erörterten finanziellen Streitpunkte ist eine Frage, welche jetzt wohl überall ihre Erledigung gefunden hat, ob nämlich die Erhebung der Steuern auf dem Wege der Verpachtung gegen eine feste vom Steuerpächter zu zahlende Summe oder auf dem der Collecte durch besoldete Beamte geschehen soll.

In den Niederlanden wurde die Frage wissenschaftlich öfters besprochen, 1748 aber practisch aufgegriffen und noch im selben Jahre zum Abschluss gebracht. Die Convoyen und Licenten sahen wir in der ersten Zeit verpachtet, seit 1687 aber zur Hälfte durch Collecte erhoben. Umgekehrt wurden fast sämtliche Vermögens- und Consumtionssteuern, seien sie direct erhoben (Beschrevene Middelen)<sup>996</sup> oder indirect (Onbeschrevene Middelen)<sup>997</sup> zur Zeit der gräflichen Regierung durch Collecte aufgebracht. Seit 1557 wurden sie verpachtet. So lange die Steuern nicht gar zu drückend waren, wandte selten Jemand etwas gegen die Verpachtung ein. Noch Boxhorn<sup>998</sup> ist nicht unbedingt gegen die Verpachtung eingenommen, er verwirft sie nur, wo bestimmt die Summe berechnet werden kann, welche die Steuer ergeben wird, wie bei Häusern und Grundstücken, dagegen billigt er sie bei denen, welche im Ertrag schwanken, in quibus utilior et major est cura privatorum suo interim commodo succumbentium, quam publicam gerentium personam, so bei Bier, Wein und den meisten Zöllen (vectigalia), zumal wenn die Pächter Bürgen stellen können. In seinen Disquisitiones<sup>999</sup> bespricht er den Fall der Defraudationen, zu welchen die Verpachtung Anlass gebe. Es kam nämlich oft vor, dass der Pächter

996) Engels a. a. O. S. 168.

997) Engels a. a. O. S. 84.

998) Institutiones politicae Buch II. Cap. X. §. 16 (B. 167).

999) Disquisitiones politicae. Disqu. 44 (B. 168).

mit den Steuerpflichtigen accordirte, sie brauchten, wenn sie eine bestimmte Menge während seiner Pachtperiode kauften und verzollten, nur eine geringere als die vom Staat aufgestellte Steuer zu zahlen; der nächste Pächter konnte dann natürlich nur eine bedeutend geringere Pacht geben und so würde die Steuer defraudirt. DE LA COURT<sup>1000</sup>) schweigt bei der Besprechung der Zollpachten von deren Schädlichkeit, was bei ihm einer Approbation gleichzustellen ist. Auch WYNGAERDEN<sup>1001</sup>) und BURGERDYK<sup>1002</sup>) sprechen sich nicht gegen die Verpachtung aus, ja ein Aufsatz in »de Patriot«<sup>1003</sup>) lobt noch 1747 die Verpachtung der Consumtionssteuern. Von der Zeit an aber, als die Steuern für das verarmende oder doch nicht reicher werdende Land immer drückender wurden, schlägt die der Verpachtung günstige Stimmung in eine furchtbare Erbitterung um. Die Erhebung der Pächter, hörte man, taugt nichts, weil die Erhebungskosten zu gross sind, besonders wenn die Concurrenz unter den Pächtern so gering ist<sup>1004</sup>), und in die Staatscassen kaum ein Viertel von dem eingeht, was durch die Pächter erhoben wird<sup>1005</sup>). Es muss eine »directe Erhebung durch angestellte Beamte, die nur circa 440,000 fl. kostet«, eingeführt werden<sup>1006</sup>). Schon 1690 war in Haarlem als Vorläufer ein Aufstand gegen die Pächter ausgebrochen, 1747 und noch mehr 1748 zeigten sich dieselben aber in allen Städten vor Allem in Amsterdam; die Häuser der Pächter wurden geplündert, die Pächter getödtet oder misshandelt<sup>1007</sup>). Von allen Seiten kamen Bitten und Forderungen, die Pachten abzuschaffen, der Grund dafür war ganz allgemein der, dass ungleich mehr erhoben würde, als in die Staatscasse

1000) Discoursen, Buch II, Discours XXX (B. 215).

1001) Disputatio de vectigalibus 1674 (B. 255).

1002) Idea politica 1668 (B. 228).

1003) 1748, S. 105—113 (B. 407).

1004) Gegen die Verabredungen unter den Pächtern erschienen zwar immer Verordnungen, allein die konnten nichts helfen, so lange nicht die Pächter einer Provinz auch in den andern als Pachtlustige auftreten konnten. Der Pächter musste beschwören, dass kein Complot stattgefunden hätte, der Meineid wurde hart bestraft und die Entdeckung von Verabredungen belohnt. Placaet vom 11/7 1648, 19/8 1655. G. P. B. I. S. 2245 und 2262.

1005) Project van Finantie 1673 (B. 248); Concept van Finantie 1672 (B. 246). Das letztere will für Holland und Westvriesland eine Steuer folgender Art: Es zahlen täglich

20,000 Familien	2 fl.
30,000 „	1 fl.
30,000 „	1/2 fl.
20,000 „	1/4 fl.

das giebt im Jahr 32,850,000 fl.

1006) Project van Finantie 1673 (B. 248).

1007) Aus der Zeit finden sich eine Menge Schriften, welche gegen die Pachten sich aussprechen, der Hauptinhalt ist freilich eine genaue Erzählung der Plünderungen. Die bedeutendsten und interessantesten sind wohl: Korte Schets van de tegenwoordige beroerten 1748 (B. 415). Ueber Amsterdam: Korte Schets van het tegenwoordige gedraag der Burgeren van Amsterdam 1748 (B. 413); Historische Beschryving van het algemeen misnoegen der Burgeren van Amsterdam I Deel 1748 (B. 412). Ob ein zweiter erschienen ist? Stucken betreffende de Afschaffing der pachten 1748. 1749 (B. 437). Ueber Leyden viele Schriften in der Duncaniana 1748. Band IV.

flösse<sup>1008</sup>). Einige träumten wohl gar davon, dass die verpachteten Steuern ganz aufhören könnten, während andere den Nutzen in der Vermehrung der Staatseinnahmen sahen, noch andere die Steuern um so viel erniedrigen zu können meinten, als der Gewinn der Pächter ausmachte. Einige meinten, die Lebensmittel stark im Preise fallen und so die Industrie bei niedrigeren Löhnen und doch gutem Auskommen der Arbeiter erblühen zu sehen<sup>1009</sup>), andere faselten vom Aufhören aller Armuth. Die Aufregung überall war so furchtbar, dass der Statthalter und die Staaten von Holland der Volksstimme Rechnung tragen zu müssen glaubten, und, ohne zuvor weiter an einen Ersatz für den grossen Ausfall in den Staatseinnahmen zu denken, wurden am 26. Juni 1748 in Holland und Westvriesland die Pachten wegen der für den wahren Ertrag zu grossen Kosten abgeschafft. Der Jubel war grenzenlos, so dass über diesen gewiss reichlich trockenen Gegenstand eine wahre Fluth poetischer Ergüsse erschien<sup>1010</sup>). Die andern Provinzen mit Ausnahme von Gelderland Overyssel und den Generalitätsländern folgten alsbald dem Beispiel. Für die Regierung trat aber gar schnell der Jammer ein, die leeren Cassen mahnten nur zu sehr daran, dass die Freude eine theuer erkaupte war. Nüchtern geworden erkannten alle, dass wohl dem Säckel des Volkes eine Erleichterung verschafft wäre, dem des Staates aber auch. Etwas anderes musste an die Stelle der nicht mehr eingehenden Pachtgelder gesetzt werden. Die Meinung darüber, wie das zu geschehen habe, war im Volke wenig getheilt, der Hass gegen die Steuererhebungsart wurde auf die Steuer selbst übertragen, und die Abschaffung aller Steuern auf den Consum gefordert<sup>1011</sup>). Die Obrigkeit selbst forderte jeden Bürger dazu auf, seine Meinung öffentlich über diese Staatsangelegenheit auszusprechen, und diese selbst in den freien Niederlanden selten gebotene Erlaubniss wurde in so ausgedehntem Maasse benutzt, dass die alte Spottschrift: »De groote gilde der heedendaagschen Financiers« in neuer Auflage erschien. Fast alle der vielen Schriften kommen darin überein, dass an die Stelle der Consumtionssteuer eine einzige directe Steuer, ein Kopfgeld treten müsse<sup>1012</sup>). So einig alle hierüber waren, so uneinig waren sie darüber, welcher Art die Kopfsteuer sein sollte.

1008) Plan omme tot Soulaas van de arme Gemeenten 1748 (B. 432).

1009) Ein anderer Uebelstand der Pachten bestand darin, dass die Steuerpflichtigen mit ihren Defraudationen nicht dem Staat, sondern den habsüchtigen Pächtern zu schaden meinten. Project tot Handhaving 1748 (B. 438).

1010) Viele der Gedichte finden sich in der Duncaniana 1748. III.

1011) Auch die besseren Schriften sind von diesem Irrthum nicht ganz frei, z. B. Nouveaux Systèmes 1748. S. 24 (B. 409).

1012) Die bedeutendsten unter diesen Schriften mögen etwa folgende sein: Brief van een Neederlander 1748 (B. 434); Zeekere Weg om tot een hoofdelyke Taxatie te komen 1748 (B. 424); Kopfsteuer mit 12 Classen; Kort Verhael van de plunderinge der pagters 1748 (B. 414); Plan van een evenreedig Hoofd en Familiegeld 1748 (B. 427); Project om op een gemaklike manier 1748 (B. 426); Plan van een classicael Familie Hoofdgeld 1748 (B. 439); Plan van een hoofdelyke betaling 1748 (B. 424), 11 Classen von 22—60 fl. jährlich; Ontwerp rakende de belasting van Amsterdam 1749 (B. 438), Kopfgeld mit 10 Classen; Algemeen Plan van een evenreedig Hoofd en Familiegeld 1748 (B. 425).

Es ist hier nicht der Ort, alle diese Projecte ihrem Inhalt nach wiederzugeben, noch weniger aber deren Werth oder Unwerth zu beurtheilen. Der eine rieth so viel, der andere so viel Classen zu machen, der eine taxirte die steuerfähigen Individuen nach Gutdünken, der andere wollte es wieder auf genaue Volkszählungen basiren. Einige verlangten ein einfaches Kopfgeld, andere ein solches mit einem Familiengeld verbunden<sup>1013</sup>), andere wünschten eine Verbindung mit einer schon bestehenden Steuer, andere warnten wieder davor. Der wissenschaftlichste und practischste Plan ist wohl der, welcher sich als Anhang zu der öfters genannten Propositio van Willem IV. findet<sup>1014</sup>). Die Pacht soll abgeschafft und der Ausfall durch ein Familienkopfgeld von dreierlei Art gedeckt werden: 1) weil in der alten Consumtionssteuer alle Leute getroffen wurden, muss ein Theil der neuen Steuer alle Bürger gleichmässig treffen, 2) da aber andere Güter nur in dem Maasse der grösseren Wohlhabenheit genossen wurden, muss ein zweiter Theil der Steuer nach Vermögensclassen bezahlt werden. Das Vermögen eines Jeden ergibt sich am besten aus dem, was Jemand an Wohnungsmieth zahlt, oder für sein Haus, das er selbst bewohnt, an Wohnungsmieth erhalten könnte, nur muss in den verschiedenen Städten wegen der verschiedenen Miethpreise einen gleichen Miethzins eine ungleiche Steuer treffen. 3) Endlich aber hatten früher einen Theil der Steuer die Fabrikanten und Kaufleute zu tragen, diese müssen darum noch eine dritte Art von Kopfgeld zahlen entweder nach der Ausdehnung der Gewerbsanlagen oder nach der Grösse ihres kaufmännischen Absatzes. Es ist hier besonders interessant das Anschliessen an die alte Steuerart. In dieser Beziehung bildet der Vorschlag eine Art von Uebergang zu einigen gleich näher zu besprechenden Entwürfen.

Allmählich wandte sich die öffentliche Meinung. Die nüchternen Beobachter kamen immer mehr zu der Ueberzeugung, dass die Consumtionssteuer so schlimm nicht wäre, als man gemeint hatte. Die mit der Erhebung des Familien- und Kopfgeldes unlöslich verknüpften Schwierigkeiten der neuen Classification und alle mit neuen Steuern verbundenen Uebelstände brachten darum bald von dem mit so viel Vorliebe aber mehr mit dem Herzen als mit dem Verstande vorgeschlagenen Kopfgeld ab, und trieben zur Wiedereinführung der Consumtionssteuer nur nicht durch Pächter, sondern auf dem Wege der Collecte. Ein Hauptgrund gegen die Kopfsteuer war die Unmöglichkeit, die Armen auch mit der Steuer zu treffen<sup>1015</sup>). So wünschenswerth es auch sein mochte, die Armen zu erleichtern, so sahen die Verständigeren doch ein, dass die ganze Last nicht auf die Reichen gewälzt werden könnte. Am Ende, sagten viele, hätten die Armen sogar nicht einmal den davon erwarteten Nutzen, denn die Reicheren würden sich Entbeh-

1013) Allgemeen Plan van een evenreedig Hoofd en Familiegeld. 1748 (B. 425); Generaal Plan over de provincie van Holland 1748 (B. 432).

1014) Plan van een classicael Familie-Hoofdgeld. 1749 (B. 439).

1015) Allgemeen Plan 1748 (B. 425). Sehr treffend sagt später van de Graaff: De prudentia in ordinandis tributis 1785. S. 65 (B. 635) gegen die Kopf- und Einkommensteuer, dass derselben sich die Aermeren durch ihr Unvermögen, die Reichen durch ihre Macht entziehen. Bei der aristokratischen Regierung war das allerdings richtig.

rungen auferlegen, entweder Dienstboten entlassen oder weniger Waaren kaufen, und so die unteren Stände in Mitleidenschaft ziehen<sup>1016</sup>). Die Steuer musste deshalb so eingerichtet bleiben, dass sie die Armen direct traf und das geschah mit der Consumtionssteuer so leicht und unfühlbar. Bemerkt zu werden verdient, dass viele Schriftsteller meinten, die Vorzüge lägen in der Besteuerung des Consums gewisser Güter und nicht in der Erhebungsart auf indirectem Wege des Steuervorschusses durch Fabrikanten oder Verkäufer. So weit die Consumtionssteuern in den Niederlanden direct erhoben wurden, was vielfach geschah, war der Gedanke nicht so verkehrt.

Andere hielten freilich dafür, es wäre nicht so unmöglich die Aermeren zu der Kopfsteuer heranzuziehen, wenn dieselbe nur monatlich oder wöchentlich erhoben würde<sup>1017</sup>). Die Nachtheile sind wohl vorhanden, gab eine Parthei zu, aber die Vortheile aus der Aufhebung der Pachten sind so viel grösser, dass sie alle Nachtheile der neuen Steuer überwiegen. Am ausführlichsten ist diese Meinung entwickelt in den Nouveaux Systèmes<sup>1018</sup>). Der Uebelstand ist die Abschätzung des Vermögens wegen der entweder nöthigen Offenbarung des wahren Vermögensstandes der Kaufleute, oder wegen der Defraudationen. Der Vortheil ist, dass die Kopfsteuer je nach den Umständen leicht erhöht und erniedrigt werden kann. Was von den Consumtionssteuern noch übrig bleibt, sollte an den Thoren der Städte als Accise erhoben werden, so dass im Innern der Stadt der Verkehr ganz frei bleibt. Der Tarif muss durch das ganze Land ein gleicher sein<sup>1019</sup>). Wie die genannte Schrift sich nicht direct gegen alle Consumtionssteuern ausspricht, so wollen auch andere nur die Pacht, nicht die Steuer selbst abgeschafft haben<sup>1020</sup>) und sprechen sich direct gegen die Kopf- und Einkommensteuer aus, namentlich der schon oben citirte Klaer Bewys<sup>1021</sup>): Die Fabriken sind nicht in dem Maass wie bisher zu treffen, auch tragen die Fremden in der Consumtionssteuer mit zu den Lasten des Staates bei, in der Kopfsteuer nicht. Ueberhaupt ist die Vertheilung der Steuern eine andere, wenn nach dem Vermögen als wenn nach dem Verbrauch besteuert wird. Alle die Uebelstände werden durch die Consumtionssteuer beseitigt.

Fast alle Schriften, die im Jahr 1748 erschienen, waren für Kopfsteuern, fast alle nach 1748 für Beibehaltung der alten Steuer. Ich suche den Grund in Zweierlei, einmal in der schon erwähnten Uebertragung der Feindschaft gegen die Erhebungsart auf die Steuerart, wovon allmählich die Irrthümlichkeit klar wurde, und zweitens in den Erfahrungen, welche man 1748 gemacht zu haben meinte in Beziehung auf den Erfolg der abgeschafften Consumtionssteuern. Genau

4016) Klaer Bewys 1749. S. 7—11 (B. 435)

4017) Project tot Verlichting van de burgeren in Amsterdam 1748 (B. 423); Plan van een hoofdelyke betaling 1748 (B. 424).

4018) 1748 (B. 409).

4019) Vergl. auch Nolthenius: De jure circa accisas 1759. S. 35 (B. 480).

4020) Plicht der Inwoonders 1750 (B. 442); Project tot Handhaving door J. de Coeur 1749 (B. 438); Grondige Reflexien op den 50ten penning 1747 (B. 400).

4021) 1749 (B. 435).

betrachtet geben freilich die gemachten Erfahrungen keinen wahren Grund ab. Der durch die vorläufige Aufhebung der Consumtionssteuer erwartete Abschlag im Preis der besteuerten Waaren war nicht eingetreten. Warum? Die Erwartungen waren viel höher gespannt als die Verhältnisse rechtfertigten, und die Zeit war noch zu kurz, als dass der mögliche Preisabschlag sich schon hätte vollziehen können. Es war das wieder die kurzsichtige wirthschaftliche Anschauung, welche die Folge unmittelbar nach dem Eintreten des Grundes sucht. Sie zeigt sich überall in der niederländischen Litteratur. Am stärksten ist diese Anschauungsweise ausgeprägt in »Het Geheim der Zaake of de Noodzakelykheid van een goed Burgerlyk bestier nopens de Levensmiddelen«<sup>1022</sup>): Unsere städtische Regierung ist glücklich geändert, die Pachten sind abgeschafft, allein es wäre nach gerade nun auch Zeit, die Bürger den Vortheil davon fühlen zu lassen. Der Preis der Lebensmittel muss herabgesetzt werden, damit der Bürger so wohlfeil als möglich lebt. Es ist bisher nicht geschehen, weil es im Interesse der Magistrate lag, aus ihren Ländereien recht viel zu profitiren, man giebt so süsse Gewohnheiten nicht gern auf. Die Magistrate hatten früher die Fleischbänke um 700—800 fl. des Jahres verpachtet, darum hätte der Preis des Fleisches nach Abschaffung der Pachten fallen müssen. Er fiel aber nicht. Die Steuer auf das Korn, welche fast so viel betrug, als der Preis des Kornes, ist fortgefallen, der Preis des Brodes musste also auf die Hälfte (!) sinken. Er fiel aber nicht. Der Preis des ordinären Brodes sollte zum mindesten bestimmt sein, wenn sich auch die Bäcker dafür am feineren Brod schadlos halten. Statt dessen hat man im Haag sogar bei Strafe verboten das Brod unter der Taxe zu verkaufen, so dass der arme Mann sich sein Brod billiger aus Ryswyk holt. Warum ist in alle dem keine Aenderung gemacht worden? Die Magistrate wollen dadurch den Bürger zwingen über die Abschaffung der Pachten zu klagen, und dieselben zurückzuwünschen. Dass die Bäcker noch grosse theuer gekaufte Vorräthe haben, kann kein Grund sein, dass der Preis nicht sinkt, und noch viel weniger, dass der Magistrat die Preise nicht herabsetzt. Da die Bäcker früher den Vortheil hatten, können sie nun auch den Nachtheil tragen, in Geschäften ist das nun einmal nicht anders (?!). Ausserdem haben sie auch noch unverkürzt den Vortheil des Ankaufs im Grossen. Was vom Fleisch und Brod gesagt ist, gilt auch vom Bier und allen anderen Waaren.

Mögen nun die Argumente dieser Schrift den Hauptgrund abgegeben haben oder mögen noch so und so viel andere triftigere oder untergeordnetere Punkte mitgewirkt haben, das Endresultat war, dass seit dem 28. August 1749 in Holland und Westvriesland die alte Steuer wieder erhoben wurde, aber auf dem Wege der Collecte. Der Vortheil dieser Maassregel zeigte sich bald, denn trotz der Verminderung vieler Steuern<sup>1023</sup>) verdoppelte sich der Ertrag, und die an-

<sup>1022</sup>) Ohne Jahreszahl, wohl 1749 oder Ende 1748 (B. 408).

<sup>1023</sup>) Eine ziemlich vollständige Aufzählung der Steuererlasse und Erniedrigungen bis 1750 bei Luzac: Hollands Rykdom IV. S. 388—397 (B. 590),

deren Provinzen säumten nicht, möglichst bald dem Beispiel von Holland zu folgen<sup>1024</sup>).

Nach den Pachten sehnte sich bald kein Mensch mehr zurück, nur dass eine Zeit lang die Interessenten noch klagten, der Staat litte darunter, wenn so viele nützliche (!) Bürger ausser Brod gesetzt würden und in Zeiten der Noth von den Pächtern nicht mehr Vorschüsse auf die Steuern zu erhalten wären; sie wurden jedoch in den »nouveaux Sistèmes« widerlegt<sup>1025</sup>), und die späteren Schriftsteller sind alle gegen die Verpachtung, wenn sie nicht gar die Pachten als etwas Antiquirtes ganz bei Seite liegen lassen. So sprechen sich gegen die Pachten aus NOLTHENIUS<sup>1026</sup>), PESTEL<sup>1027</sup>), LUZAC<sup>1028</sup>) und VAN DE GRAAFF<sup>1029</sup>), wenn auch letzterer die Sicherheit der Einnahme, auf welche BOXHORN gleichfalls viel gegeben hatte, hervorhob und die Vorurtheile des Volkes gegen die Pächter unbegründet schalt.

An das Vorstehende schliessen sich am besten noch einige Streitigkeiten über die niederländische Finanzverwaltung, welche zur selben Zeit zur Sprache kamen, an. Wie über die Erhebung der Steuern durch Pächter, so wurde auch über die Erhebung anderer Steuern durch die städtischen Magistrate geklagt, dieselben müssten vielmehr durch Staatsbeamte erhoben und durch Collegien administrirt werden<sup>1030</sup>), damit die Veruntreuungen, Bestechungen, Verkäufe unter der Hand und dergleichen unmöglich gemacht würden, welche den Bürgern unsäglichen Schaden thäten<sup>1031</sup>). Es hing diese Forderung noch mit der ganzen Bewegung vom Jahr 1748 auf anderen Gebieten der Verwaltung zusammen, welche hier nicht unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Die interessanteste wenn auch finanziell vielleicht unbedeutendste Schrift hierüber ist eines der wenigen Beispiele von Staatsromanen in der niederländischen Literatur: »Brief van de Heere Justus Japertus wegens de toestand van de Landen Simplicitas en Luxuries door Jonas Simplicius 1748«<sup>1032</sup>).

Das Misstrauen griff sogar schon weiter, eine Veröffentlichung nicht nur der städtischen Rechnungen, sondern auch des Staatshaushaltes wurde verlangt mit Rechnungsablage an die Bürger. Ein Gesuch der Art, welches Leidener und andere Bürger dem Statthalter WILLEM IV. einreichten, wurde abge schlagen, und der Staat legte nach wie vor keine Rechnung ab<sup>1033</sup>).

1024) Beknoopt Verhael van't Voorgevallene omtrent opheff van de Lands gemeene Mid-delen by Collecte 1750 (B. 444); Engels a. a. O. S. 85 f.

1025) 1748. S. 7. 10 (B. 409).

1026) De jure circa accisas 1759 (B. 480).

1027) De republica Batava II. 1782. S. 478 (B. 624).

1028) Hollands Rykdom IV. S. 388 (B. 590).

1029) De prudentia in ordinandis tributis 1785. S. 66 (B. 635).

1030) Vergl. Rapport 1728 (B. 370).

1031) Waerachtig Onderzoek der oude Handvesten te Leiden 1748 (B. 446); Billyke Redenen waerom de Burgers van Holland na verandering staan in de Regeeringe 1748 (B. 440); Nuttige Aenwyzinge om's Lands belastinge gemakckelyk te kunnen voldoen door R. Saunders 1779 (B. 575); aus früherer Zeit Usselincx: Waerschouwinghe 1630. S. F<sup>3</sup> (B. 74).

1032) (B. 420.)

1033) De Patriot 1748. S. 73—84 (B. 407); aus früherer Zeit Boxhorn: Instit. C. X. §. 49



Vielfach versuchte man sich in Verhinderung von Defraudationen<sup>1034</sup>) der niederen Beamten durch Abschaffung derjenigen Steuern, welche den grössten Reiz dazu böten, oder gar durch Verpachtung der Defraudationsentdeckungen<sup>1035</sup>). Endlich erblickten Viele einen Hauptübelstand in dem Verkauf oder der Verpachtung von Staatsämtern. Der Aemterhandel<sup>1036</sup>) war in den Niederlanden wenig im Schwange, weil er allgemein verworfen wurde<sup>1037</sup>). Nur in dem Nothjahr 1747 beim Einfall der Franzosen stellten Rotterdamer Bürger den Antrag die Aemter zum Nutzen des Staates zu verkaufen. Dieser Antrag fand in so trüber Zeit manchen Vertheidiger, die »liberale Gifte« oder der 50ste Pfennig brächten nicht genug auf, neue Steuern könnte das Land nicht tragen<sup>1038</sup>), den möglichen Missbräuchen, welche bei dem Verkauf durch den Staat auch weniger vorkämen als bei dem durch die Städte, könnte vorgebeugt werden<sup>1039</sup>). Die allgemeine Stimme war aber trotz der Geldnoth gegen den Aemterverkauf. In einer Zeitschrift »de Patriot«<sup>1040</sup>) erschienen 2 Abhandlungen, welche die Nachtheile deutlich schilderten: der augenblicklichen Finanznoth könnte mit dieser Einnahme am allerwenigsten abgeholfen werden, denn die Aemter würden nur allmählich erledigt, da der Staat alle Beamten doch nicht auf einmal absetzen könnte, um die Aemter zu verkaufen, viel triftiger wäre aber ein Grund, der zu allen Zeiten Geltung hätte, dass alle tüchtigen jedoch armen Leute nicht die theuren Aemter erlangen könnten, dem Ehrgeiz und der Herrschsucht der Reichen also Thür und Thor geöffnet würde. Der Gesichtspunkt des Gewinnes für die Staatscasse dürfte bei der Besetzung von Aemtern ganz und gar nicht in Anschlag kommen<sup>1041</sup>). Der Antrag fand denn auch kein

(B. 167). Gegen die Veröffentlichung des Staatshaushaltes ist van de Graaff: De prudentia in ordinandis tributis 1785. S. 85 (B. 635); vergl. unten ad not. 1054.

1034) Deductie 1679 (B. 267); van de Graaff: De prudentia 1785. S. 80 (B. 635).

1035) Consideration 1644. S. 9 (B. 124).

1036) Ueber die Beamtengelalte, die hiermit im Zusammenhang stehen, siehe Boxhorn: Disquisitiones. Disqu. 49 (B. 168); Deux Lettres 1779. S. 41 (B. 576): Alle Aemter müssen gering bezahlt werden, sonst kommen wir zu den traurigen Zuständen einer nation corrompue (1), wie die englische ist.

1037) Tulleken: utrum monopolia 1741. S. 21 (B. 390).

1038) Brief aan de Schryver van de sogenaamde patriot 1747 (B. 405).

1039) Billyke Verdediging van het request tot het openbaar verkoopen van alle ampten 1747 (B. 403); Brief van de Heer G. K. 1747 (B. 402).

1040) Patriot of politike Bedenkingen over den staat der vereenigde Neederlanden in't Jaer 1747. 1748. S. 132—145 u. 177—185 (2 Abhandlungen) (B. 407).

1041) Siehe hierüber noch De voornaamste poincten 1748 (B. 431). Die Aemter nicht verkaufen ist besser, wenn es aber geschehen muss, nur zum Vortheil der Städte: Spiegel van doleantie 1748. S. 17 (B. 417). Gegen die aus dem Verkauf nothwendig folgende Cummulation der Aemter trat später noch Graf Nassau la Leek auf, der darin eine Abnahme des Wetteifers, dagegen Zunahme des Luxus und Hinderung der Volksvermehrung sah, wenn viele bürgerliche Erwerbsquellen auf eine Person zusammenflössen: Politieke Brieven 1780 (B. 579). Gegen die Erblichkeit der Aemter, ja gegen die Lebenslänglichkeit ist de la Court sehr eingenommen, weil sie zu Faulheit verleiten. Er will die Aemter nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ausgedehnt wissen, aber mit Erneuerung; wenn der Beamte tüchtig ist: Politieke Discoursen 1662. B. II. Disc. III. (B. 245). Ueber den Streit in den indischen Compagnien, welcher Art die Aemter sein müssten, siehe oben Buch I. Cap. I. not. 227.

Gehör, die oben geschilderten Begebenheiten des Jahres 1748 verdrängten den Gedanken, und die Vortheile aus der 1749 geänderten Steuerhebung machten ihn unnütz.

### III. Abschnitt.

#### Vier Finanztheoretiker.

Es mag vielleicht sonderbar erscheinen, zwischen die wirthschaftlichen Streitfragen ausnahmsweise die fast rein wissenschaftlich behandelten Ansichten einiger Schriftsteller über das Finanzwesen zu stellen, allein nichts als gerade diese exceptionelle Stellung giebt so deutlich wieder, dass allein diese Fragen ausnahmsweise bei mehreren Gelehrten in ihrem ganzen Umfang zum Gegenstand eingehenderer Betrachtungen gemacht wurden, bei keiner einzigen anderen Frage wäre das möglich, als beim Finanzwesen, das in allen Staaten und in den Niederlanden ganz besonders eine Lebensfrage war.

Wie die Steuereinrichtung selbst eine mehr zufällige als wissenschaftlich überlegte war, so auch das meiste von Litteratur darüber, die Beurtheilung erstreckt sich immer nur auf eine oder sehr wenige eng mit einander verbundene Steuerarten. Dass man ein Urtheil über die Güte der Steuern nur aus einer Gesamtbetrachtung aller Steuern in einem Lande sich aneignen könne, fällt Wenigen ein<sup>1042</sup>). Von den Schriftstellern, deren wir in Finanzfragen schon mehrfach zu erwähnen hatten, sind 2 aus der Höhezeit der niederländischen Macht, 2 aus der Zeit des allerärgsten Verfalls und gänzlicher politischer Ohnmacht. Die beiden ersten sind **Boxhorn** und **de la Court**, die beiden letzten **Pestel** und **van de Graaff**. Die Schriften Anderer scheinen dem Titel nach hieher zu gehören, aber scheinen es auch nur, denn sie enthalten entweder Statistik und Geschichte der Steuern<sup>1043</sup>), oder behandeln die rechtliche Seite der Besteuerung<sup>1044</sup>).

**Boxhorn** giebt im 40ten Capitel seiner »*institutiones politicae*« einen Ueberblick über das ganze Finanzwesen. Zur Deckung der Staatsbedürfnisse dienen verschiedene Mittel: *Operae aut cum Republica natae sunt, aut ex privatorum*

1042) Vergl. ausser den hier zu nennenden Theoretikern noch eine Abhandlung in de **Koopman** III. S. 248 ff. (B. 506), welche für die Steuern eine Betrachtung der geographischen geschichtlichen und intellectuellen Verschiedenheit der Völker empfiehlt; und *nouveaux systèmes* 1748. S. 36 (B. 409): dass gute Steuern mit der Zeit untauglich werden können.

1043) Hieher gehört z. B. die Dissertation von **van Lennep**: *De tributis* 1772 (B. 516), über die Entstehung der Steuern unter Anderem, ob sie vor oder nach der Sündfluth entstanden sind, über das Besteuerungsrecht, über die Steuerverweigerung unter **Alba** u. s. w. Sodann das bekannte Werk von **Peter Burman**: *Vectigalia populi Romani* 1734 (B. 379).

1044) Hieher gehört besonders **Bynkershoek** in: *Quaestiones juris publici*, Cap. XXII. *Varia de tributis* (B. 380), mit grosser Hinneigung Finanzfragen nach Römischem Recht zu entscheiden. Vergl. auch die anderen Juristen. Ebenso die wegen einzelner trefflicher Bemerkungen öfters citirte *Disputatio de vectigalibus* von **Wyngaerden** 1674 (B. 255), endlich noch **Joost Schomaker**: *Landtschattinghen* 1754.

fortunis colliguntur. Die ersten sind Güter, welche bei der Gründung des Staates nicht occupirt wurden, fundi<sup>1045</sup>) loca publica in quibus sedes magistratuum ut curiae, aut omnium ut fora theatra templa, singularia beneficia naturae, quae nulla humana natura praestantur, fodinae, salinae, succieni, proventus silvae, flumina pisculentia, omnia regalia. Das Recht des Staates darauf lässt sich aus der Nothwendigkeit herleiten, dass der Staat als die wichtigste Persönlichkeit bei der ursprünglichen Theilung einen entsprechend grösseren Theil für sich haben musste, als jeder Einzelne, um eben die Einzelnen im Zaum halten zu können (§. 7). Die Güter dürfen nicht veräussert werden, da sie dem Vermögen der Unmündigen gleich stehen. Sie werden zum Nutzen des Staates entweder auf bestimmte Zeit verpfändet oder, wie die Regalia, verpachtet (elocari, §. 9). Endlich gehören hieher noch singularia jura, quae in solam Reipublicae utilitatem cedunt, ut jus fisci, hereditates, diversa alia, quae apud cordatas gentes in usu sunt. Weil diese Güter des Staates nicht genügen können, müssen noch tributa und vectigalia aufgelegt werden, und damit diese reichlich fliessen, muss die Hauptaufgabe der Regierung sein, den Reichthum ihrer Unterthanen auf jede Art zu vermehren. Dazu dienen vor Allem leges sumtuariae, die den richtigen Gebrauch der Schätze vorschreiben, die leges monetariae, welche Maass und Gewicht bestimmen, und endlich Preisbestimmungen, die dem Werthe nach die Preise festsetzen.

Die Steuern, welche von den Bürgern erhoben werden, sind ordinaria ordinariis publicis expensis adaequata und extraordinaria propter inexpectatam necessitatem (§. 14) definita aut indefinita, quales oblationes apud Romanos fuere (§. 15). Für die Steuern lassen sich folgende allgemeine Regeln aufstellen: Gut sind alle, welche die Fremden mehr als die Einheimischen treffen<sup>1046</sup>), darum Ausgangszölle auf Güter mit natürlichem Monopol, nothwendige Güter weniger als überflüssige, aber auch diese nur so hoch, dass darum der Luxus nicht ganz aufgegeben wird. Die Steuern sollen ohne dass der Bürger es fühlt, viel einbringen, Steuern mit berechenbarem Ertrag erhebt man am besten durch Beamte,

1045) Die Domainen in den Niederlanden waren sehr gering, so dass schon 1707 in Zeeland die Frage aufgeworfen wurde, ob die Domainen nicht am besten verkauft würden: Trouwhertige Consideration tot Zeelands Welstand 1704. S. 14 (B. 392). Hier könnte freilich auch die Kriegsnoth alle anderen Rücksichten haben schwinden lassen. Die Domainen werden als Einnahmequelle auch in sonst vollständiger Aufzählung fast nirgends genannt. So nennt Burgerdyk in seiner Idea politica 1668. S. 112—118 (B. 228) nur folgende:

- 1) Münzrecht,
- 2) Zölle auf Kauf und Verkauf, Ausgang und Eingang von Waaren,
- 3) Tributa auf den Besitz,
  - a) auf Immobilien,
  - b) capitatio,
  - c) hospitatio (Einquartierungslast),
- 4) ausserordentliche Hilfssteuern.

1046) Der Boxhornschen Ansicht sehr ähnlich Brejerus: de tributis 1683 (B. 272); vergl. auch Staal: Dissertatio de jure stapulae 1758 (B. 476). »Den Fremden Steuern auflegen ist inhumanum, den Bürgern aber tyrannicum«. Bichon: De mercatura Batavorum 1766. S. 92 (B. 488) giebt auch verschiedene Steuerregeln.

die nicht berechenbaren durch Pächter<sup>1047</sup>), zur Einführung neuer Steuern muss die Zeit gehobener Volksstimmung oder der Furcht vor irgend einem drohenden Uebel<sup>1048</sup>) gewählt werden, damit der Staat für die wirklich eintretende Gefahr gesichert ist. Einmal aufgelegte Steuern sollen bleiben, auch wenn der Grund der Einführung wegfällt, denn der Grund kann wiederkehren. Lieber alle Steuern erhöhen als neue einführen. Veröffentlichung des Erhebungsmodus. Die directen Steuern müssen zur Zeit der Noth erlassen werden<sup>1049</sup>). Auch die Magistrate müssen besteuert werden, denn eine unangenehme Pflicht wird dadurch erleichtert, dass die Obrigkeit sie theilt. Die Besteueren taxiren die Gerechtigkeit einer Steuer überhaupt nach folgenden 5 Merkmalen: ex imperante, ex fine, ex forma, ex modo, ex usu. Die zu erhebenden Steuern müssen sich nach dem Bedürfniss richten, wo das nicht angeht, muss man Schulden contrahiren und in guten Zeiten wieder abtragen. Endlich muss man die Steuern nach den einzelnen Ausgabe-posten nicht in Bausch und Bogen berechnen (§. 21).

Weniger zusammenhängend ist die Steuertheorie der beiden DE LA COURTS. Man muss dieselbe aus verschiedenen Stellen ihrer Schriften zusammenlesen. Das Meiste findet sich im Buch I. der »Aanwysing« Cap. XVII., XXI., XXIV., und im Buch II. der »Discoursen« Disc. XXIX. und XXX. In ihren anderen Schriften, welche mehr den Character der Partheischriften tragen, machen sie meistens nur beissende Bemerkungen, wie wegen der geringeren Hofhaltung und der geringeren Kriegsgelüste die Volksregierung billiger als die gräfliche und statthalterliche sei<sup>1050</sup>). Auf PIETER DE LA COURT'S Meinung über die Convoyen und Licenten kamen wir weiter oben (ad not. 959 u. 963) zu sprechen. Bemerkenswerth ist noch seine eigenthümliche Anschauung über die Classen der Bevölkerung, welche am meisten, und welche am wenigsten besteuert werden müssen. Die hier im Lande lebenden Fremden stark besteuern ist unpolitisch, denn wir bedürfen derselben zu sehr. Am meisten sollen die, welche Vortheile aus Aemtern beziehen, besteuert werden, sodann die Bauern, dann alle Fabrikanten, in erster Reihe die, welche unnütze, in zweiter die, welche nützliche Dinge machen, am wenigsten endlich die Kaufleute. Ordentliche und ausserordentliche Steuern müssen so viel als möglich auf die Waaren fallen, Rentner können wir ja keine aus dem Lande vertreiben, da wir keine haben. Auf die Art werden

1047) Das Nähere hierüber oben Buch V. Abschn. II. ad not. 998; vergleiche auch BOXHORN: Commentariolus Cap. XII. (B. 169).

1048) Die Steuern sind unter der Kriegsfurcht stets williger gezahlt worden als in der Zeit des Friedens: BUYER-praetjen 1608. S. 12 (B. 8).

1049) Vergl. hierüber auch seine Disquisitiones. Disqu. 29 u. 43 (B. 168). Das Princip der Regierung, das sie in vielen Placaten aussprach, war jedoch so wenig Steuerremissionen als irgend möglich zu gewähren, namentlich auch den Steuerpächtern nur wegen feindlicher Besetzung der Städte ihres Bezirks die Steuer zu erlassen, z. B. Placat vom 1/10 1583 und öfters.

1050) Aanwysing, B. II. Cap. XI. B. III. Cap. IV. (B. 238); Historie der Gravelyke Regeering door V. H. (s. a. 1662). Einleitung (B. 216). Den Nutzen des Hofstaates kehrt de la Court gegenüber hervor: Haegh's Hof-praetje 1662. S. 44 (B. 247).

die 4 Grundsäulen unseres Staates am besten erhalten: Schiffahrt und Rhederei, Handel, Fischerei, Manufacturen. Die letzteren können nicht ohne die ersteren, wohl aber die ersteren ohne die letzteren bestehen, darum sind die ersteren geringer zu besteuern als die letzteren<sup>1051</sup>). Hierin ist die Obrigkeit von den Eltern verschieden, welche alle Kinder in gleichem Maass zu pflegen haben (!). Ebenso sollten die nicht Handel treibenden Provinzen mehr Steuern, als sie jetzt zahlen, entrichten<sup>1052</sup>).

In den Discoursen führt JAN DE LA COURT die Frage näher aus, ob eine Besteuerung durch Schätzung oder eine Consumtionssteuer besser sei, und entscheidet sich unbedingt für die letztere. Die Selbstschätzung, behauptet er, führt entweder zum Meineid, oder lässt, selbst ohne ein gar zu weites Gewissen, einen weiten Spielraum für falsche Angaben. Die Schätzung durch die Obrigkeit kann nur nach äusseren Zeichen sich richten, dieselben Zeichen können aber nach verschiedenen Ständen einen sehr falschen Schluss ergeben, z. B. wegen der Anstandsbedürfnisse, oder weil die Kinder vornehmer leben als das Vermögen gestattet, oder endlich weil Leute ihr Vermögen verzehren in der sicheren Aussicht bald eine Erbschaft zu machen. Ebenso kann Jemand mehr haben als die äusseren Anzeichen ergeben, trotzdem meint ein Jeder, er sei seinen Nachbarn oder Standesgenossen gegenüber himmelhoch zu reich taxirt. Die Schätzungen treffen nur die Reichen und wenn man auch die Armen verschonen muss, so darf man sie doch nicht ganz freilassen, denn sonst fällt alle Last auf die Reichen, und diese ziehen fort, der Fortgang eines Reichen bringt aber schon vielen Schaden. Die Vermögenssteuer benimmt endlich die Erwerbslust. Die Consumtionssteuer hingegen trifft Alle in dem Maasse, in welchem sie ihr Vermögen gebrauchen. Wahr ist es freilich, dass der Staat nicht nur für die Beschirmung des einzelnen Menschen, sondern auch für die der Güter sorgt, die festen Güter werden aber schon mit der Grundsteuer (Verponding), dem Zehnten und anderen Steuern getroffen, und die nicht festen in dem, was der Reiche durch seine Dienstboten verzehren lässt. Der Grund der Gegenparthei, dass mit der Consumtionssteuer derjenige, welcher eine zahlreiche Familie hat, zu viel Steuern zahlt, ist aber auch verkehrt, denn der Staat schützt auch mehr Menschen und Niemand ist gezwungen zu heirathen und den Staat mit vielen Kindern zu beschenken. Junggesellen sind noch extra zu besteuern, Verschwender zahlen von selbst in der Consumtionssteuer, wie es sich gebührt, mehr als Andere.

Endlich behandelt der Verfasser der »Discoursen« die Frage, ob einzelne grosse oder viele kleine Zölle sich empfehlen möchten. Aus der Existenz einzelner grosser Zölle in fast allen monarchischen Staaten um uns her darf nicht auf deren Vortrefflichkeit geschlossen werden, denn die Vornehmen, welche das

1051) In Cap. XVII. der Aanwysing sagt er: das Zünglein der Waage steht für den Kaufmann genau in der Mitte, eine kleine Last auf der einen Seite zugefügt kann den Ausschlag geben, dass der Handel nicht mehr mit dem Ausland concurriren kann (B. 238).

1052) Aanwysing I. Cap. XXIII. (B. 238).

Ohr des Königs besitzen, sehen für sich in den kleinen Zöllen keinen Vortheil, weil das Schmuggeln und das Betrügen dabei nicht so leicht ist. Bei hohen Zöllen rentirt das besser, denn wenn der Schmuggel sehr vortheilhaft ist, hilft bekanntlich keine Gewalt auf Erden dagegen, mit oder ohne Einverständniss der Beamten wird geschmuggelt. Wenn der Staat die Zölle verpachtet, accordiren entweder die Schmuggler mit dem Staat, oder die Pächter, damit sie vom Staat gegen die Schmuggler nicht im Stich gelassen werden. Durch alle diese Uebelstände wird die Pachtsumme eine ungemein geringe für den Staat. Alles das fällt bei kleinen Steuern fort, die kleinen Zölle bringen erst mit der Zeit viel ein, wenn der Consum wächst, darauf sehen aber die Könige nicht, welche sich nur um den Ertrag zu ihren Lebzeiten kümmern. Spanien und Schweden haben sich durch hohe Zölle ruinirt.

Die beiden anderen Theoretiker im Fache der Finanzwissenschaft aus dem Ende des XVIII. Jahrhunderts können wir kurz abfertigen, da ihre gute Einsicht in das Wesen des Staatshaushaltes ungleich geringer anzuschlagen ist als die *Boxhorn's* und *de la Court's* 120—130 Jahre früher. Wir heben nur das ihnen Eigenthümliche heraus. *PESTEL* bespricht im zweiten Bande seiner »Res publica Batava« vor Allem die Posten<sup>1053</sup>). Seine Bemerkungen hierüber sind um so interessanter als fast er allein überhaupt darauf näher eingeht. Er spricht sich für die Staatsposten aus, man behaupte zwar, sie seien schädlich als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit Menschen und Waaren auf öffentlichen Wegen zu befördern, und das sei auch nicht zu leugnen, allein derartige Beschränkungen finden sich zum Nutzen Aller auch bei anderen Dingen, z. B. bei der Münze. Die Vortheile der Post, Sicherheit und Schnelligkeit der Beförderung und der leichtere Anschluss an das Ausland (1775 schlossen z. B. die Niederlande mit Preussen einen Postvertrag, Stucken 1775. S. 366 ff.) können nur durch Staatsposten erreicht werden. Die Niederlande haben die Vortheile der Posten besonders auch der Wasserposten zu spät eingesehen. Nach einer kurzen unbedeutenden Besprechung der Münze, Domainen, Zehnten und Lehen geht *PESTEL* auf die Steuern näher ein. Woher in den Niederlanden die furchtbare Steuerlast? Um frei zu bleiben, wie schon *Grotius* sagt: *Omnia dabant*,

1053) Früher hatten die Städte oft das Privilegium der Posten, in dem Jahr 1748 wollte man den Städten dieselben nehmen um ein Staatsinstitut daraus zu machen. Dagegen erhoben die Städte bittere Klagen, so in: *De voornaamste Poincten* 1748. S. 44. 48 (B. 434); *Aan de Weledele Burgermeesteren van Amsterdam* 1748 (B. 418). Einige Städte schenkten in einem Anflug von Grossmuth die Posten dem Statthalter Wilhelm IV., der sie dem Staat überliess. Wir finden später die Posten als Staatsinstitut mit nicht unbedeutenden Ueberschüssen, z. B. 270,749 fl. im Jahr 1776. (*Stucken tot de Resolutien* 1778. S. 7.) In den *Stucken* 1775. S. 384 ff. finden sich aber auch mehrfach Klagen und Petitionen der Städte, die Poststrassen zu verbessern und die Routen zu vermehren. Vor allen Andern klagt *Gorinchem*, die Posten gingen, weil sie so arg überlastet würden, im Winter zu langsam; vergl. *Resolutien v. Holland* 1643. 1648. 1659. 1752 über die Posten. Manches über die Geschichte der Posten auch bei *Pestel* im II. Band der *Res publica Batava* (B. 624), ferner in *de Kluit: Historiae foederum primae lineae* 1790. II. Band. S. 467—472. *Cornelius a Perponcher Sedlnitzky*: *Dissert. de cursu publico Leyden* 1736 (B. 465).

ne decimam darent. Durch Ersparung in den Ausgaben ist die Last nicht zu verringern, denn die Staatswirthschaft ist eine andere als die Privatwirthschaft, die Einnahme muss sich nach der Ausgabe richten. Bessere Steuererhebung und Verhinderung der Veruntreuungen kann mehr helfen. Eine beste Steuer giebt es nicht, das ganze Steuerwesen hat sich nach der Natur jedes Volkes und Landes zu richten. Eine Hauptregel ist in der Theorie einfach: »Das Ueberflüssige den Bürgern nehmen und das Nöthige dem Staat zuzuführen«, in der Anwendung aber schwer, denn was heisst Ueberflüssiges und was Nöthiges? Eine andere Hauptregel war bei uns immer, den Handel mit Steuern zu verschonen und Nachspürungen nach dem Vermögen zu vermeiden. Auf die Luxusgüter dürfen wir keine Steuer legen, denn sie sind Gegenstände des Handels, und eine Gewerbesteuer würde gleichfalls der Ruin des Landes sein. Die Grundsteuer, welcher als einer reellen Steuer übrigens auch fremde Gesandte unterworfen sein müssen, hat den Uebelstand im Gefolge, dass die verarmenden Städte in gleichem Maasse wie früher zur Zeit ihrer Blüthe besteuert werden. So zahlte Gorinchem 1724 für 978 Häuser ebenso viel als 1632 für 1778. (Freilich wenn man ein Jahrhundert lang bei Veränderungen der Art, wie sie in den Niederlanden stattfanden, die Grundsteuer unverändert liess, dann mussten grosse Ungerechtigkeiten vorkommen!)

VAN DE GRAAFF<sup>1054</sup>) endlich geht von den Bedürfnissen des Staates aus. Die nothwendigen müssen gedeckt werden, so wie die nützlichen, d. h. wo der Nutzen grösser ist, als das Opfer der Steuerpflichtigen. Darum soll der Staat keinen Schatz sammeln, denn das Geld liegt bis zu der Zeit der Verwendung brach oder brächte in den Händen der Steuerpflichtigen einen grösseren Gewinn als wenn der Staat es ausleiht. Wenn die »necessaria« und »utilia« nicht aufgebracht werden können, muss der Staat die Steuerfähigkeit zu fördern suchen durch Ermunterung zur Heirath, durch Hinwegräumen von Hindernissen des Ackerbaues der Gewerbe und des Handels, und muss bis auf diese besseren Zeiten Schulden contrahiren. (Sodann folgen einzelne Aussprüche über die Art der Steuererhebung, Steuerüberwälzung, die fast durchweg richtig sind.) Steuerexemptionen sind spärlich zu ertheilen ausser zur Ermuthigung neuer Ansiedlungen und überhaupt neuer Unternehmungen, denn jede Exemption ist eine Belastung aller anderen, nur Exemption der Beamten ist keine. Das »impôt unique« (vergl. die treffliche Widerlegung der Physiocraten oben Buch IV. ad not. 896) mag für die anderen Länder passen, für die Niederlande nicht, denn von unserm Lande gilt nicht »regio illa floret agricultura«, sondern »agricultura floret in illa regione«. In keinem Lande kann man über den Werth oder Unwerth einer einzelnen Steuer schlechthin ein Urtheil fällen, sondern nur im Zusammenhang mit allen Steuern in demselben Lande. Eine richtige Regel giebt der Schreiber endlich noch an, es müsse bei allen Steuern den Unterthanen das Gefühl der Sicherheit der besteuernenden Macht gegenüber geweckt werden, nur kommt

1054) Dissertatio inauguralis de prudentia in ordinandis tributis 1785 (B. 635). Wären nur alle Inauguraldissertationen wie diese.

VAN DE GRAAFF ZU dem sonderbaren Schluss: ob diese Sicherheit aber durch Veröffentlichung der Staatsrechnungen geschehen kann, scheint für die Niederlande zweifelhaft, der Feind erfährt dadurch den wahren Stand der Ausgaben — und der Staatsschuld.

Die Arbeit des jugendlichen Schriftstellers macht durchweg einen gediegenen Eindruck, sie erinnert wohl hier und da an ADAM SMITH, doch ist mir in keinem Punkt ein sicheres Indicium erschienen, dass VAN DE GRAAFF den ADAM SMITH benutzt hat, und wenn er es that, kann ihn ein anderer Vorwurf treffen, als der, dass er seinen Gewährsmann verschwieg?

---



# Sechstes Buch.

## Credit und Geld.

---

„Abusus non tollit usum.“  
(Emants de nummis veterum 1754.)

---

### I. Abschnitt.

#### Oeffentlicher Credit.

Die Frage über Staatsschulden und eine Menge von Creditinstituten als Leibrentenanstalten, Lebensversicherungen, Wittwencassen u. s. f. lässt sich in den Niederlanden nicht von einander scheiden, so heterogen die Gegenstände auch zu sein scheinen. Darum habe ich die Staatsschulden aus dem Buch über die Finanzen mit hier herübergenommen.

In fast allen Schriften über Steuerwesen ist der Refrain, wenn die Steuern nicht genug einbringen, müssen wir Schulden contrahiren, und da die Steuern sehr oft nicht genügen<sup>1055</sup>), wurden sehr oft Schulden contrahirt; es ist ja bekannt genug, dass im XVII. und XVIII. Jahrhundert die Niederlande, mit der Provinz Holland auch hierin an der Spitze, das classische Land der Staatsschulden waren. Freilich lag nicht schon im Anfang der Republik eine grosse Schuldenlast auf dem Lande, freilich galt nicht von Anfang an der Satz, was uns zu schwer wird, müssen wir den Nachkommen aufbürden, sondern vielmehr tritt uns der andere Satz vielfach entgegen, dass die Gegenwart Ausgaben für die Zukunft auf sich nehmen müsse weil der Staat ein immerdauernder sein solle<sup>1056</sup>). In der Praxis hielt freilich der Satz nicht lange Stich, und für die Niederlande wenigstens brauchte schwerlich im Jahr 1785 VAN DE GRAAFF<sup>1057</sup>) von der Ansammlung eines Staatsschatzes abzurathen.

---

1055) Die gemeine Meinung drückt das natürlich so aus, der Geldmangel habe zu den Schulden geführt. De Koopman III. S. 480 (B. 506).

1056) Zwei nothwendige Bedenken 4634. S. 44 (B. 29); Redenen van dat de W. I. C. 4636. S. 6 (B. 89); Boxhorn: Disquisitiones. Disqu. 44 u. 5 (B. 468).

1057) De prudentia in ordinandis tributis. S. 63 (B. 635).

Schon OLDENBARNEVELD räth 1618 in seiner Remonstrantie<sup>1058</sup>) Schulden als Aushülfe an, schon in den Vierziger Jahren wird über die grossen Staatsschulden geklagt und darum zum Frieden gerathen<sup>1059</sup>), ja schon im Jahr 1630 scheut USSELINX für den Nothfall nicht vor einer Zwangsanleihe zurück<sup>1060</sup>). In der Zeit der Noth fragte man nicht darnach, ob die Staatsschulden gut oder schlecht wären, sie mussten auch wenn das letztere als wahr erkannt wurde, gemacht werden. Die Bemühung konnte nur dahin gehen, so vortheilhaft für den Staat die Schulden zu *contrahiren*, als möglich war.

Die gewöhnliche Form die Schulden zu *contrahiren* war in den Niederlanden der Verkauf von Renten. Es war das jedenfalls ein glücklicher Gedanke, denn hierdurch war die Möglichkeit der Abzahlung und der Zinsenreduction gegeben. An der Berechtigung des Staates, hierzu zu zweifeln wohl nur die dadurch benachtheiligten Renteninhaber, denn die Reduction der Zinsen war stets eine ganz freie. Der bedeutendste Schritt hierin war die Reduction der Zinsen in Holland und Westvriesland unter dem Statthalter MAURITZ von  $6\frac{1}{4}$  auf 5% und im Jahr 1655 unter JOHAN DE WITT von 5 auf 4%, um die Finanzen wieder herzustellen und die Bürger zu entlasten. Der erzielte Ueberschuss in den Einnahmen sollte zur *Schuldentilgung* verwendet werden<sup>1061</sup>). Der Rathspensionär vertheidigte und rechtfertigte bald darauf diesen seinen Schritt in dem einen der 2 Capitel, welche er dem »Interest« und der »Aanwysing« von DE LA COURT beifügte<sup>1062</sup>), nur benutzte er leider dieselbe Gelegenheit dazu, den Statthaltern ganz ungerechtfertigte Vorwürfe zu machen. Die Reduction von  $6\frac{1}{4}$  auf 5%, meint er, ist statt eine Erleichterung zu werden, nur eine neue Last für das Land geworden, denn nicht nur verwendete der Statthalter die Ersparnisse zur Tilgung nicht, sondern er benutzte sie gerade zur Weiterführung des Krieges, und stürzte so das Land in neue Schulden. Die neuerdings vollzogene Reduction durch die Staaten von Holland ist aber um so mehr anzuerkennen, als diejenigen, welche die *Maassregel* durchführten, selbst am stärksten an dem Verlust von  $\frac{1}{3}$  ihrer Einkünfte theilhaftig waren. Aus diesem Grund des Verlustes giebt es auch noch, Gott sei es geklagt, Gegner der Reduction, deren Vortheil doch auf platter Hand liege. Die Ersparnisse sind jetzt so gross, dass in 41 Jahren die ganze Schuld damit abgetragen sein kann.

Diese Erwartung DE WITT's traf allerdings nicht ein, denn die folgenden furchtbaren Kriege verschlangen die Ersparnisse und machten immer neue Schulden nöthig, freilich zu viel günstigeren Bedingungen als früher. In den

1058) Steht in Kronyk van het hist. Genootschap te Utrecht 1850. S. 264 (B. 23).

1059) Noodige Bedenkingen 1643. S. B<sup>2</sup> (B. 118); Schaede 1644. S. 44 (B. 124).

1060) Waerschouwinghe over den Treves 1630. S. F<sup>2</sup> (B. 71); vergl. Staatskundige Bedenken 1673. S. 46 (B. 253).

1061) Secrete Resolutien 7/8, 11/8, 12/8 1655. Ueber die Ablösung und Reduction der Zinsen in Amsterdam siehe Koenen: Voorlezinge over de Geschiednis der Finantien in Amsterdam 1855. S. 19. 21. 24—27. 118.

1062) Interest van Holland Cap. XXX (B. 214); Aanwysing B. III. Cap. VI (B. 238); vergl. Korte bericht 1730. S. 19 (B. 373); De Koopman III. S. 170 ff. (B. 506); Pinto: Traité 1771. S. 400 ff. (B. 503).

Friedenszeiten des XVIII. Jahrhunderts wurden sogar noch mehrmals die Zinsen reducirt, so dass am Ende die meisten Schulden mit  $2\frac{1}{2}$  oder 3% verzinst wurden. Auch in den schlimmsten Zeiten ging die Zinszahlung vor sich, manchmal auf kurze Zeit wohl aufgeschoben, nie aber aufgehoben. Von Vorschlägen eines Staatsbanquerotts sind mir nur 2 bekannt. Der eine von ADRIAN VAN DAM ging dahin, in 180 Jahren die Staatsschulden ganz zu tilgen, indem gleich jetzt 40% gekürzt würden, und so immer wieder bei jeder Uebertragung durch den Todesfall, was im Ganzen alle 20 Jahre sich ereignet. Dann ist in 180 Jahren alles abbezahlt. Die Obligationeninhaber sollen durch den Vortheil entschädigt werden, dass die Zinsen immer wachsen (aber doch nur so, dass sie  $2\frac{1}{2}$  % der ursprünglichen Summe und nach 180 Jahren gar nichts mehr erhalten<sup>1063</sup>). Der andere Vorschlag<sup>1064</sup>) will an Zinsen dadurch gespart wissen, dass für  $\frac{1}{3}$  der Leibrenten »Restcedullen« ausgestellt werden, welche erst 10 Jahre nach dem Tod des Rentners ausgezahlt werden. Auf diese Vorschläge eines Banquerottes gingen die Staaten<sup>1065</sup>) zum Glück ebenso wenig ein, als auf eine proponirte Zwangsanleihe in Leibrenten, welche auf die Bürger dem Vermögen nach vertheilt werden sollten. Die Staaten wiesen auch hier die Verlockung von sich, obwohl der Projectenmacher mit der Verzinsung dieses Zwangsanlehens die Ungerechtigkeit seines Vorschlages, wie er meinte, sehr fein vertuschte<sup>1066</sup>); ja seit der Abschaffung der Pachten wurde bedeutend an den Schulden getilgt<sup>1067</sup>).

Wegen der Leichtigkeit der Zinsreduction und der Ablösung könnte man glauben, die Niederländer wären für Loosrenten oder für Anleihen, wie sie heutzutage contrahirt werden, auf »negociatie«, besonders gestimmt gewesen, allein fast aus allen Zeiten finden wir die Meinung, dass Leibrenten und Tontinen die beste Art der Staatsschulden wären, weil sie sich von selbst abzahlten. Schon OLDENBARNEYELD sprach es aus, dass Leibrenten besser wären als Loosrenten, und diese besser als Schulden durch »negociatie«. Er konnte nicht wissen, dass in den Niederlanden der Zinsfuß von  $6\frac{1}{4}$  auf 4% innerhalb eines Menschenalters fallen würde. Dass die Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts für Leibrenten stimmten<sup>1068</sup>), ist auch nicht zu verwundern, denn an ein ferneres Sinken des Zinsfußes unter  $2\frac{1}{2}$  % war nicht mehr zu denken, da im Ausland alles Geld so viel vortheilhafter und doch sicher belegt werden konnte. Warum waren aber gerade J. DE WIT<sup>1069</sup>) und andere Schriftsteller seiner Zeit so eingenommen für Leibrenten im Gegensatz zu den Loosrenten? Der grosse Staatsmann sah wohl voraus, dass in der nächsten Zeit viel Schulden gemacht werden

1063) Een nieuw Project ofte Vorstellinge. Dortrecht 1729 (B. 374).

1064) Project, in Stucken tot de Resolutien 1722—1729.

1065) Die durch und durch zerrüttete W. I. C. griff mehrmals zum Banquerott, z. B. 1674 bei dem neuen Octroy, und 1702; vergl. darüber Copyen 1702. S. 4—43. 17. 22 (B. 349).

1066) Korte Bericht 1730. S. 6—43 (B. 373).

1067) De Koopman III. S. 170 ff. (B. 506).

1068) De Staatsman I. 2. S. 464 ff. (B. 577); De Koopman III. S. 24—48. Derselbe erkennt aber den Vortheil der Landesobligationen wegen der Reduction an. S. 170 ff. (B. 506).

1069) Aanwysing III. Cap. VI. (B. 238).

müssten, dass an Frieden und darum an Zinsreduction oder gar an Abzahlung nicht würde gedacht werden können, und dass die Statthalter wieder an das Ruder kämen. Da wollte er seinem theuren Vaterlande wenigstens den heilsamen Zwang auferlegen, dass die Tilgung der Schulden, welche er noch für den französischen Krieg contrahiren musste, nicht in die ganz ungewisse Zukunft verwiesen würde. In dem Interest und der Aanwysing sagt er freilich nur, dass viele Staatsschulden in Leibrenten contrahirt werden müssten, aus dem Jahr 1674 besitzen wir aber von ihm über diesen Gegenstand ein ungemein klar und ausführlich gearbeitetes Memoire, welches er den Staaten von Holland vorlegte<sup>1070</sup>). Den Staaten stellte er darin vor, dass für einen so grossen Staatshaushalt als der von Holland und Westvriesland eine Tilgung, welche sich von selbst vollzöge, besser als jede andere wäre. Da DE WITT die Calculatie zugleich für die Oeffentlichkeit berechnete, musste sein Hauptbestreben darauf gerichtet sein, dem gemeinen Mann deutlich zu machen, dass eine Leibrente gegen den 16ten Pfennig noch vortheilhafter für den Rentenverkäufer wäre als eine Loosrente gegen den 25sten Pfennig, nur müsste der Bürger es über sich gewinnen, die Ueberschüsse nicht aufzuzehren, sondern auch wieder zinstragend anzulegen. Die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer, sagt er, wird gerade so berechnet, wie jede andere Wahrscheinlichkeit des Gewinnes und Verlustes, indem man die Summe aller einzelnen Fälle durch die Summe aller möglichen Gewinnste dividirt. Für das menschliche Leben muss man annehmen, dass vom dritten Lebensjahr an die Wahrscheinlichkeit fernere 50 Jahre zu leben ebenso gross ist, als die vorher zu sterben. Vom 53sten Jahr an ist die Wahrscheinlichkeit noch fernere 10 Jahre zu leben gegen die, vorher zu sterben =  $\frac{2}{3} : 1$ , nach dem 63sten noch fernere 10 Jahre =  $\frac{1}{2} : 1$  und nach dem 73sten noch fernere 7 Jahre (73—80) =  $\frac{1}{3} : 1$ . Wie viel Pfennige Capital jemand darum für 4 fl. Rente auf die Lebensdauer eines gesunden Menschen von 3 Jahren geben kann, ergiebt folgende Rechnung: Man untersucht, wie viel für jedes halbes Jahr nach dem Dritten eine jährliche Rente von 1,000,000 fl. oder von jeder beliebigen andern Summe zu 4% Zinses Zins berechnet im Jahr der Rentenbestellung werth ist, also zuerst für 100 halbe Jahre (1,000,000 fl. = 20,000,000 stuivers also  $\frac{1}{2}$  jährige Rente = 10,000,000 st.). Der Werth einer halbjährigen Rente von 40,000,000 stuivers ist

für $\frac{1}{2}$ Jahr	• 9,805,807	} 3tes — 53stes Jahr.
„ $\frac{2}{2}$ Jahre	19,421,492	
„ $\frac{3}{2}$ „	28,849,853	
• • •	•	
• • •	•	
• • •	•	
„ $\frac{99}{2}$ „	432,490,825	

$$S. 28,454,447,578 \times 4 = 28,454,447,578$$

<sup>1070</sup>) Calculatie van de waardye der Lyfrenten door J. de Witt in den Resol. v. Holland 1671. S. 395—429 (B. 234).

für $100\frac{1}{2}$ Jahre	433,897,954	}	53stes — 63stes Jahr
• • •	•		
• • •	•		
• • •	•		
• • •	•		
„ $119\frac{1}{2}$ „	455,999,472	}	
	<u>8,911,946,713</u>		
			$\times \frac{2}{3} = 5,944,297,809$
„ $120\frac{1}{2}$ „	456,950,076	}	63stes — 73stes Jahr
• • •	•		
• • •	•		
• • •	•		
• • •	•		
„ $139\frac{1}{2}$ „	471,881,080	}	
	<u>S. 9,297,075,282</u>		
			$\times \frac{1}{2} = 4,648,537,641$
„ $140\frac{1}{2}$ „	472,532,375	}	73stes — 80stes Jahr
• • •	•		
• • •	•		
• • •	•		
• • •	•		
„ $153\frac{1}{2}$ „	479,820,563	}	
	<u>S. 6,668,408,125</u>		
			$\times \frac{1}{3} = 2,222,802,708.$

S. 128 Möglichkeiten.

S. S. 40,964,113,736.

128) 40,964,113,736 (= 32,003,213 fl.  $18\frac{9}{16}$  stuiver).für eine halbjährige Rente von 1,000,000 fl. = 32,003,213 fl.  $18\frac{9}{16}$  st.

„ „ jährliche „ „ 1,000,000 fl. = 16,001,606, oder

jeder Gulden Rente ist 16 fl. und einen kleinen Bruchtheil werth (S. 414).

Diese Berechnung, fährt DE WITT fort, ist aber nicht rein construiert, sondern nach einigen Tausend Leibrenten aus der früheren Zeit berechnet aus den »Blafarden« der Staaten, nämlich wie viel halbjährige Renten jeder von den Tausenden empfangen hat durch die Zahl der Rentenempfänger dividirt (S. 420). Die Vortheile aus dem Rentenkauf gegen den 16ten Pfennig sind aber noch grösser, fügt der Mathematikus als guter Nationalöconom hinzu, als es den Anschein hat, aus folgenden Gründen. 1) Es ist überall 4% zu Zinseszins gerechnet, während Private durchaus nicht immer auf Zinseszins rechnen können, ja vielfach um ihr Geld nur überhaupt auf kurze Zeit unterzubringen, sich mit einem geringeren Zins begnügen müssen. 2) Jeder kann sich nach Belieben die Person aussuchen, auf deren Leben er die Rente sich constituiren lassen will. 3) Alles über das 80ste Jahr hinaus kommt ganz dem Rentenverkäufer zu Gut. 4) Endlich kann keine Reduction der Zinsen vorgenommen werden, wie das sonst öfters geschehen ist. Die ganze Abhandlung ist mit grosser Klarheit geschrieben, und wahrhaft populär zu nennen. Einen noch viel grösseren Vortheil meinen einzelne Städte ihren Gläubigern gewähren zu können durch Tontinen. Die Stadt Groningen will eine Summe von 110,000 fl. aufnehmen gegen 5% Leibrenten auf Ueberleben in einzelnen Beträgen von 550 fl. oder 220 Ryksdaelders. Aehnlich ist die Anleihe

für die Stadt Campen<sup>1071</sup>). Die Vortheile, sagt das Project von Campen, für den, welcher die Anleihe macht, bestehen darin, dass er nur so viel Zins wie für Loosrenten zu geben braucht, aber nicht für immer, sondern nur bis zum Tode des letzten Einzeichners. Für den Rentenempfänger liegt der Vortheil darin, dass er gleich von Anfang an so hohe Zinsen wie bei Loosrenten empfängt, die aber mit dem längeren Leben stetig wachsen, während beim frühen Tode das Capital allerdings sehr bald ganz verfallen ist. Ein solches Capital ist einer Auslage zu vergleichen, welche für Kinder in der Jugend gemacht wird, nur dass wenigstens bis zum Todesfall Zinsen gezahlt werden, während das Capital zur Erziehung des Kindes bei dessen frühem Tode gar nichts eingebracht hat<sup>1072</sup>). Das Groninger Project rief eine längere Abhandlung zur Erläuterung hervor<sup>1073</sup>). Ich will hier nicht die allerdings interessanten Berechnungen der Schrift geben, sondern nur die darin geschilderten Vorzüge der Tontinen herausheben: Die Gegner behaupten, die ganze Sache sei nur eine Speculation auf die Leichtgläubigkeit der Menschen, ein hohes Alter zu erreichen, allein die Vortheile sind wirklich gross. Wenn man annimmt, dass immer nach 12 Jahren nur noch die Hälfte der früheren Zahl lebt, dann werden die Zinsen alle 12 Jahre sich verdoppeln. In der ersten Zeit erhält man allerdings weniger Rente als bei Leibrenten, dafür bleiben die Leibrenten aber immer gleich. Andere behaupten dergleichen Altersversorgungsanstalten würden besser durch Privatgesellschaften, s. g. Collegien erreicht, allein so lange die noch nicht existiren? Die Anlage der Gelder in Actien der Ostindischen Compagnie ist nicht rathsam, denn sie geben nach dem jetzigen Stand nur  $3\frac{1}{2}\%$  und können noch sinken, für viele Leute ist ein gar zu grosses Risico dabei, und das soll ja gerade aufhören bei der neuen Art von Altersversorgung.

Dieses Bedürfniss, für das höhere Alter zu sorgen, war in den Niederlanden nach Vieler Meinung mehr vorhanden als in irgend einem anderen Lande, und wurde als Grund mit Recht der niedere Zinsfuss angegeben, der selbst bei grossen Ersparnissen nicht genug für das Lebensende abwürfe. Alle Ersparnisse für das Alter müssen darum so angelegt werden, dass in der gesunden Lebensperiode der Einleger nichts erhält. Man muss die Leibrenten so einrichten, dass z. B. eine im 27. Lebensjahr eingezahlte Summe erst vom 52. Lebensjahr an Zinsen trägt, dann aber 50—59%, oder dass ein Capital bei der Geburt eines Kindes eingezahlt vom 52. Jahr an 75—90% Rente giebt. Das ist selbst bei unserm Zinsfuss möglich, die Berechnung ist nach wirklichen Sterbetabellen, wie sie JOHN GRAUNT für England gemacht hat, aufgestellt<sup>1074</sup>). Auf

1071) *Conditien en voorwaarden voor Groningen 1671*; *Conditien, waer na de stad Campen geresolveert heeft, op te neemen eene somme van 100,000 fl. op lyfrenten by overleving 1671*.

1072) *Conditien waerna 1671*. S. 6.

1073) *Vertoogh en Uytrekeningh, waer mede klaer wordt betoont, dat de Lyfrenten by overleving voor de Inleggers beter en voordeeliger zyn als ordinaris Lyfrenten tegen 8 selfs tegen 40 ten hondert 1671* (B. 233).

1074) *Concept project van een voordeelige Lyfrente 1702* (B. 318).

wirkliche Sterbetabellen behauptet nun freilich ein Jeder seine Berechnungen gestützt zu haben, die Berechnungen stimmen aber nie mit einander überein.

Ueber die Berechnung der menschlichen Lebensdauer und die Folgeschlüsse daraus entstand im XVIII. Jahrhundert zweimal ein grosser Streit, einmal zwischen v. D. BURCH und KERSEBOOM, und später zwischen v. D. HEY und BEETS. Es handelt sich hier weniger um Staatsschulden als um Wittwen- und Sterbecassen aller Art. Der Plan einer Wittwencasse nach Muster der englischen »Vriendlyke Societeit« war schon am Ende des XVII. Jahrhunderts gemacht. Sie sollte aus 2000 Ehemännern hestehen, welche sich stets der Zahl nach wieder ergänzten. Bei dem jedesmaligen Tod eines Mitgliedes sollen alle anderen je 30 stuivers zahlen, so dass jede Wittwe 3000 fl. erhielt<sup>1075</sup>). Eine andere Art von Wittwencasse wollte 1730 J. v. D. BURCH in Dordrecht stiften<sup>1076</sup>), und legte den Berechnungen Sterbelisten von 228 Wittwen unter. Den Plan und seine Ausführung in den »Kort Bericht«<sup>1077</sup>) und endlich eine spätere Schrift aus dem Jahr 1737<sup>1078</sup>) griff KERSEBOOM, der bedeutendste und furchtbarste politische Arithmetiker der Niederlande an<sup>1079</sup>), indem er behauptete, die Berechnung wäre nach viel zu kleinen Sterbetabellen gemacht, eine derartige Berechnung würde leicht durch eine andere nach einer gleichen Zahl gemachte umgestossen. In einer anderen Schrift<sup>1080</sup>) sucht er zu beweisen, dass die Lebensdauer von v. D. BURCH überhaupt zu hoch gesetzt sei, und führt als Grund in einer noch späteren Schrift näher aus, dass die Uebertragung des Resultates von den Frauen auf die Männer unzulässig wäre<sup>1081</sup>). Dass man es überhaupt mit der Uebertragung von Berechnungen auf andere Zustände nicht genau nimmt, zeigt ein Schreiber in »de Koopman«<sup>1082</sup>), welcher die für London gefundenen Resultate »ganz bequem« auf alle grossen Städte in den Niederlanden übertragen zu können glaubt, und sich sonst der Berechnung von EULER und SÜSSMILCH anschliesst. VAN D. BURCH vertheidigt sich gegen die Vorwürfe in einem »Tweede Vervolg op of van de aantooning door v. D. BURCH 1739« (B. 440). Neben den Streitschriften gegen v. D. BURCH veröffentlichte KERSEBOOM noch 3 starke Abhandlungen politisch-arithmetischen Inhalts, Erste (B. 383), Tweede (B. 394), und Deerde Verhandeling (B. 395), fast lauter Berechnungen. Er will die Bevölkerung der Provinz Holland aus der Multiplication seiner gefundenen Lebensdauer (35 Jahr) mit der Zahl der jährlich geborenen Kinder (28,000) taxiren (980,000), während ein anderer Schriftsteller gerade die Berechnung der mittleren Lebensdauer nur aus einer guten Volkszählung entnehmen zu können

1075) De vriendlyke Societeit voor de Weduwen 1697 (B. 308).

1076) Een geconcipeerd voordeelig Weduwengeld 1730 (B. 372).

1077) 1730 (B. 373).

1078) Aantooning wegens de Faculteit-Geeving in de Hollandsche Loterye 1747 (B. 440).

1079) Kort Bewys, dat op afstervinge voorgevallen in een klein getal personen van zeeker ouderdom gensins een generale regel van levenskracht voor andere te fundeeren is 1738 (B. 382).

1080) Vertoogh 1737 (B. 384).

1081) Observatie 1740 (B. 388).

1082) III. S. 24—48 (B. 506).

glaubt<sup>1083</sup>). Die Volksmeinung war freilich nicht immer den Volkszählungen günstig, so dass sogar ein Schreiber in »de Koopman« als Grund dagegen geltend machen konnte, David wäre von Gott ob seines Gelüstes nach einer Volkszählung gestraft worden<sup>1084</sup>).

Der Streit zwischen v. d. HEY JACOBZOHN und F. H. v. d. BEETS dreht sich mehr darum, ob die Wittwencassen, welche durch Gesellschaften angelegt würden, zweckmässig seien. Der erstere als Director einer Versicherungsgesellschaft vertheidigt sie und hält sich dabei an seine neunjährige Erfahrung<sup>1085</sup>). Der andere lässt eine so kurze Erfahrung nicht gelten, die könne keinen Maassstab abgeben<sup>1086</sup>), und verweist dafür auf die früher von ihm aufgestellten 4 Cardinalpunkte<sup>1087</sup>), welche freilich ziemlich triviale Sätze sind, man müsse sehen, wie viel wirklich Pensionen beziehen, wie viel dafür von den Theilnehmern erhoben werde, in welchem Altersverhältniss die Theilnehmer zu einander stehen, und wie lange wahrscheinlicher Weise Jeder die Pension geniessen werde.

Die Privatanstalten der Art scheinen in den Niederlanden nicht viel Glück gehabt zu haben. Hier ein sehr hartes Urtheil darüber aus dem Ende des XVIII. Jahrhunderts<sup>1088</sup>): »Die Tontinen und Leibrenten sind als Staatsanstalten gut, als Privatunternehmungen sind sie meistens ausgegeben für Wohlthätigkeitsinstitute, allein sie beruhen nur auf Gewinnsucht, und im besten Fall rührt der schlechte Ausgang nur von unachtsamen nicht von betrügerischen Berechnungen her. Unter allen Umständen leiden die Bürger, es ist damit, wie mit den Manufacturen, welche immer billiger werden wollen, um einander zu unterbieten, und immer schlechter werden.

Mit der Frage, ob Staats- oder Privatanstalten für diese Zwecke besser seien, drängt sich am Ende des XVIII. Jahrhunderts immer mehr die Frage in den Vordergrund, ob die Staatsschulden ein Glück oder ein Unglück für ein Land seien, eine Frage, welche bei der grossen Schuldenmasse fast aller civilisirten Staaten die ganze Welt damals beschäftigte. An den allerextremsten Ansichten fehlt es hier so wenig als anderwärts. Die Frage war einmal die,

---

1083) De Koopman III. S. 50 ff. (B. 506). Gegen Kerseboom polemisirt auch R. Paludanus: Verhandeling over het getal der inwoonders binnen Alkmaer 1774, dass die durchschnittliche Lebensdauer in Alkmaer nicht 35, sondern nur  $29\frac{7}{51}$  Jahre betrage wie die wirkliche Zählung als der einzig richtige Anhalt ergebe (B. 518). Paludanus ist überhaupt ein heftiger Gegner Kerseboom's.

1084) De Koopman III. S. 50 (B. 506).

1085) Bescheiden Wederlegginge van J. v. d. Hey Jacobz. (B. 492) habe ich nur in v. d. Beets citirt gefunden, ebenso die Wiskundige Proeve ter betooning van de onfeilbare bestendigheid der Generaele Praebende en Tontine societeit. Ob auch von v. d. Hey? (B. 495.)

1086) Kort antwoord op de bescheide wederlegginge door v. d. Hey 1769 (B. 493).

1087) Aanmerkinge over de onbestaenbaarheid der Weduwe-Beursen, praebende Societeiten en diergelyke Fondse door v. d. Beets 1767; vergleiche noch A. Gallas: Kortbondige verhandeliff over de aart der Lyfrenten en Tontinen 1775 (B. 524).

1088) De Koopman III. S. 24—48 (B. 506).



ist es vortheilhaft, dass die Niederländer an fremden Anleihen sich betheiligen, und zweitens, sind die eigenen Schulden den Niederlanden eine Last?

Die ewige Klage ist, dass Niemand sein Geld in den Kaufhandel, die Gewerbe und den Ackerbau stecken will<sup>1089</sup>), dass alle in träger Musse reich werden wollen, und darum ihr Geld im Ausland anlegen. »Man sagt immer das Geld verliesse das Land, richtiger wäre es zu sagen das Land verlässt sein Geld«<sup>1090</sup>). Bei gar vielen, welche dagegen eifern, tritt der Mercantilismus und die Furcht, dass das Geld aus dem Lande gehe, mehr oder minder deutlich hervor<sup>1091</sup>). Diese Furcht konnte freilich den Einzelnen nicht bewegen, sich von Anleihen des Auslandes fern zu halten, wenn er es vortheilhaft fand, 4—5 % im Ausland statt 2½—3 % im Inland zu gewinnen. Um von der Betheiligung abzuschrecken, musste der »drohende Banquerott« der fremden Staaten zu Hülfe genommen werden, und besonders dessen Hauptprophet in England, HUME<sup>1092</sup>). Seine Befürchtungen fanden in den Niederlanden grosse Verbreitung, er wird sehr oft citirt. Freilich mischte sich zur Zeit des amerikanischen-englischen Krieges das Partheiinteresse hier hinein, Amsterdam fand die Anleihen Amerikas sicher, Rotterdam dann ebenso gewiss unsicher<sup>1093</sup>). Die Amsterdamer riethen unbedingt sich der englischen Staatspapiere zu entledigen, denn England wäre nur dadurch der fernern Betheiligung des Auslandes an seinen Schulden sicher, dass wenn gar zu viele ihre englischen Fonds verkaufen wollten, die Course zu sehr fielen, und jeder dann lieber den Verkauf aufschöbe; Noch zahlt England freilich die Zinsen, aber wie lange noch? In Frankreich legt man sein Geld viel besser und sicherer an<sup>1094</sup>). PESTEL, der nach den amerikanischen Wirren schreibt, hält das Leihen an das Ausland für das Allervortheilhafteste, da an Rückerwerbung des Handels und der Gewerbe doch nicht zu denken sei. »Wenn die anderen Länder unser Geld freilich zur Förderung ihrer Schiffahrt u. s. w. verwenden, leiden wir darunter, nicht so arg jedoch, als wenn das Geld bei uns im Kasten liegen muss«<sup>1095</sup>). Die Nachtheile aus dem Verleihen nach auswärts schildert LUZAC in gleicher Weise, nur sieht er nicht so schwarz als PESTEL, sondern räth die Capitalanlage wieder im Inland zu versuchen<sup>1096</sup>).

Einige Schriftsteller bringt die Abneigung gegen das Ausland zum Anrathen

4089) Vergl. schon Vrankryks Val 1694. S. 3 (B. 307); de Koopman V. S. 247—256 (B. 525).

4090) De Koopman III. S. 88 ff. (B. 506).

4091) De Koopman III. S. 1—240 (B. 506); De Staatsman I, 4. S. 343 (B. 577).

4092) De Koopman III. S. 124 ff. (B. 506). In demselben Band wird auch ein Auszug aus Hume's Ansichten über den Credit gegeben. Vergleiche die in den folgenden Noten citirten Schriften.

4093) Drie Brieven over het uitgekomen Plan van een Negociatie ten behoeve van het Congres van Noordamerika 1784 (B. 604).

4094) Réflexions sur l'état actuel du crédit public de l'Angleterre et de la France 1784 (B. 642).

4095) De Republica Batava I. S. 495 ff. (B. 624).

4096) Hollands Rykdom Band IV. S. 453 ff. (B. 590).

der inländischen Schuld<sup>1097</sup>), andere aber sind überhaupt gegen die Staatsschulden eingenommen, sie seien eine stets wachsende Last, der Staat häuft Schuld auf Schuld, und damit Steuer auf Steuer, bis am Ende der Banquerott da ist<sup>1098</sup>), es ist allerdings ausser in der Grösse noch ein Unterschied zwischen Staats- und Privatschulden, aber nur der, dass Privatschulden dem Schuldner nützen können, während die Staatsschulden im besten Fall nicht schaden<sup>1099</sup>).

Neben den Vertheidigern der Staatsschuld, weil sie das Geld nicht in das Ausland gehen lasse<sup>1100</sup>), weil sie die Gläubiger an den Staat binde<sup>1101</sup>), oder das Geld nicht unnütz im Kasten ansammle<sup>1102</sup>), ist vor allen andern PINTO als Vergötterer der Staatsschulden zu nennen<sup>1103</sup>). Er ist der entschiedene Gegner HUME's, er preist die Staatsschulden nach allen Richtungen hin, und ist wohl der bedeutendste Vertreter der Richtung, welche in jedem neuen Schuldpapier des Staates einen Zuwachs zum Volksvermögen sieht: »La dette nationale a enrichi la Nation, et elle la met en état de payer les impôts.« Wohl giebt er zu, dass ein »Zuviel« sogar bei den Schulden möglich sei, aber das »Zuviel« liege in nebelgrauer Ferne. Das Zuviel kann in der Menge des circulirenden Papiers liegen, man kann aber nicht bestimmt sagen, dass das Verhältniss zwischen baarem Geld und den Werthpapieren gleich 4 : 3 sein muss, sondern man kann nur im Allgemeinen den Satz aufstellen, dass jede Vermehrung des Geldes eine Vermehrung der Circulation fordere. »D'un coté l'avalissement des métaux en qualité de signes, et de l'autre le tribut immense de denrées que l'Amerique exige de l'Europe ont produit des effets, qu'on a attribués à d'autres causes. Les mines de Peru ont produit deux effets opposés qui paroissent contradictoires au premier abord. L'or et l'argent devenant si abondant, et par consequent avilis en qualité de signes, ont donné d'abord naissance à tout de nouveaux besoins et à un commerce si étendu, que par l'avalissement même de l'argent il en a fallu prodigieusement pour suffire aux objets qu'il avait produits. Il a donc eu besoin à son tour de nouveaux signes représentatifs, pour accélérer la circulation et la multiplicité des signes a de plus grands avantages, que l'avalissement du métal a d'inconvéniens.« Das »Zuviel« kann aber auch in der Steuerlast zur Verzin-

1097) De Koopman III. S. 473 (B. 506).

1098) Waagen Discours 1667. S. 7 (B. 227); Noodige Bedenkingen 1643. S. 13 (B. 118); Schaeede 1644. S. 44 (B. 124); Réflexions 1784. S. 30 ff. (B. 612); Les vrais intérêts 1773 (B. 514); De Koopman an vielen Stellen.

1099) De Koopman III. S. 421 ff. (B. 506). Diese Abhandlung, die einzige grössere in De Koopman, zeichnet sich vielfach durch gewaltige Unklarheit aus; vergl. z. B. auf S. 489 seine Bedingungen eines guten Credits.

1100) De Koopman III. 473 (B. 506).

1101) Interest 1689. S. 28; De Koopman III. S. 493 (B. 506).

1102) Plan van een Welmeenend 1780. S. 36 ff. (B. 578).

1103) Traité de la circulation et du crédit. 1771 (B. 503). Mancher mag sich wundern, dass ich Pinto auch in dieser rein theoretischen Frage bei den Niederländern betrachte, während andere ihn zur französischen Litteratur, noch andere zur portugiesischen rechnen. Die Niederländer rechnen ihn zu den ihrigen. Wenn ein anderes Volk ein bestimmtes Anrecht auf ihn erheben kann, mag es mit den Niederländern rechten.

sung der Schuld liegen, allein da muss die Last schon furchtbar gross sein, sonst ist die Steuerzahlung für diesen Zweck nur ein Geben aus der rechten Hand in die linke. Am Ende zahlen ja die Reichen alle Steuern, und die Vertheuerung der Waaren kommt aus der Vermehrung des Geldes und des Luxus, nicht aus der zu grossen Papiercirculation. Eine neue Anleihe darf immer erst dann gemacht werden, wenn das Geld der alten Anleihen im Volk wieder circulirt, dann kann es in der neuen Anleihe neuen Werth schaffen. Der Vorwurf, dass durch die Schulden der Actienschwindel befördert werde, ist als falsch zu bezeichnen, denn gerade durch die Actienspeculation werden die neuen Anleihen erst ermöglicht. Nur der Vorwurf, der in Wahrheit gar keiner ist, wird von PINTO zugegeben, dass nämlich durch den Zins für die im Ausland befindlichen Schulscheine dem Lande ein Geldtribut an das Ausland auferlegt wird.

Für welche Zwecke die Staatsschulden contrahirt wurden, darnach fragt PINTO nicht. Vortrefflich fasst diesen und andere Punkte ein Schreiber in »de Staatsman«<sup>1104</sup>) auf: die Frage ob Staatsschulden nützlich oder schädlich sind, ist leicht zu entscheiden. Sie sind schädlich, wenn sie für unnütze Zwecke contrahirt werden, und nützlich, wenn umgekehrt, denn wenn man nicht für unnütze Zwecke das Geld, oder in Wahrheit die Arbeit der Menschen sei es in Gestalt von Soldaten oder von dem was man im Krieg braucht, erhoben hätte, so hätte es anders verwendet werden können; dass bei grossen Staatsschulden ein Land blühender wird wie z. B. England, ist nur ein Zeichen, dass ohne die Kriege dasselbe noch blühender sein würde. Dass die Circulation zunimmt, ist ein eingebildeter Vorzug. Der wirkliche Gewinn einer Gelderhebung durch Schulden ist der, dass im Augenblick der Noth freiwillig gegeben wird, und nur nachher die Last eintritt. Die Frage, ob man die Schulden abzahlen soll, ist dahin zu beantworten, dass weder wenn die Steuerpflichtigen das Geld besser anwenden noch wenn eine Steuererleichterung Bedürfniss ist, die Schuld abgetragen werden darf. Hat der Schriftsteller wohl gar ADAM SMITH studirt?

Dieselbe Auffassung findet sich wenn auch weniger ausgebildet bei LUZAC<sup>1105</sup>), dass die Schuld gut ist, deren Nutzen für den Staat grösser ist als der Schaden aus den hohen Steuern zum Behuf der Verzinsung.

## II. Abschnitt.

### Zins oder Wucher?

Die Frage, ob es erlaubt sei für das Leihen einer Geldsumme einen Preis oder Zins zu nehmen, hat in jedem Land einen harten Kampf von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart zu bestehen gehabt, wohl kaum in einem andern Land war der Kampf heisser und erbitterter als in den Niederlanden zwischen

1104) II, 2. S. 97—110. 244—262 (B. 577).

1105) Hollands Rykdom IV. S. 298 (B. 590).

den Jahren 1640 und 1660. Das Interessanteste bei dem Streit in den Niederlanden ist, dass er entbrannte, als von der Wissenschaft wenigstens die meisten practischen Fragen oftmals vollkommen richtig erörtert waren, wenn auch der tiefste Grund für die Berechtigung des Zinses, die Productivität des Capitals von keinem genau erforscht und nur von wenigen geahnt war.

Dass in den Niederlanden sich sehr früh Vertheidiger des Zinsnehmens finden, kann nach den oben geschilderten Zuständen des Landes nicht auffallen, das Volk war eben reifer als andere umher.

Ganz im Anfang unserer Schrift erwähnten wir die treffenden Aussprüche eines GROTIUS<sup>1106</sup>) über das Geldleihen, der wenn auch nicht der erste, so doch einer der ersten wissenschaftlichen Vertheidiger des Zinsnehmens ist. Er blieb hierin wie in andern Fragen nicht ohne Einfluss auf die spätere Litteratur.

Um das Jahr 1640 finden wir eine Menge gelehrter Werke über das Darlehen, über den Zins, über die erlaubte Höhe desselben. KLOPPENBURG<sup>1107</sup>), BOXHORN<sup>1108</sup>), MARESIUS, GRASWINCKEL<sup>1109</sup>) wetteifern mit einander in der richtigen Begründung des Zinsnehmens. Ueber alle diese ragt aber hoch SALMASIUS hervor. Wenn man durch seine drei dicken Bücher, *De usuris*<sup>1110</sup>), *de foenore trapezitico*<sup>1111</sup>), *de modo usurarum*<sup>1112</sup>), von denen jedes mindestens 600 Seiten stark ist, sich durchgearbeitet hat, wenn man die furchtbaren Weitläufigkeiten und Wiederholungen, den gelehrten Kram, der das Arabisch neben dem Lateinischen, Griechischen, Ebräischen oft heranzieht, glücklich überwunden hat, dann tritt dem Leser ein prächtiges Bild der richtigen Erkenntniss fast aller Fragen über das Capital und dessen Nutzen entgegen. Alle Vortheile des Credits für den Creditnehmenden und Creditgebenden sind mit grosser Einfachheit auseinandergesetzt. Die Stellen der heiligen Schrift, welche gegen das Zinsnehmen überhaupt und gegen das wucherische Nehmen von den Armen sprechen, sind vortrefflich ausgelegt, sowie auf ihren wahren Inhalt und Werth reducirt. SALMASIUS giebt uns eine vortreffliche Geschichte des Zinsfusses und der Zinspolitik im Alterthum und in der Neuzeit. Durch das Hereinziehen einer Menge allerdings fern liegender Gegenstände kommt er auf die aller-

1106) Seite 10 ad not. 34—38.

1107) *De foenore et usuris* 1640 (B. 110) besonders auf den Seiten: 5, 10, 14, 18, 20, 24, 30, 35, 37, 59, 66—74, 80, 82, 95, 96, 98—120, 111, 113, 114.

1108) *De trapezitis, vulgo Longobardis* 1640 (B. 111), besonders auf Seite 8, 9, 27, 29, 43, 61, 130.

1109) *Maresii dissertatio epistolica de trapezitis cum notis Graswinckelii* 1640 (B. 114), besonders auf Seite 11, 12, 13, 18, 20, 23, 24, 25—27, 28—31, 33—37, 43, 44, 55.

1110) 1638, LIV und 686 S. (B. 106), besonders auf Seite 193, 195, 196, 197, 200, 223, 224, 226—327, 329, 330, 359—377, 392, 393, 397, 442 ff., 450 ff., 456, 462, 468, 472, 489, 493, 523—554, 554, 560—584, 625—637.

1111) 1639, LII und 891 S. (B. 109), besonders auf S. 1—80, 83, 96—110, 170 ff., 196 ff., 216, 218, 223, 232, 240, 368, 380, 391, 428, 429, 437, 476, 484, 493, 498, 511, 514, 526, 528, 535, 575, 585, 590, 609, 622, 632, 652, 658, 670, 702, 730, 745, 748, 751, 752, 756, 757, 759, 767.

1112) 1640, CII und 820 S. (B. 108), besonders auf S. 3—5, 6, 8, 188, 194, 225, 300, 312, 346, 384—524, 585, 670.

interessantesten Erörterungen über die Art der menschlichen Fortbildung im wirtschaftlichen Verkehr, auf die Frage vom Preis der Güter, auf die Lehre vom Geld, von der Concurrrenz, welche neben den Kosten überall den Preis bestimme, auf die Art der Armenverpflegung u. s. w. u. s. w.

Sehr nahe stehen seinen Ansichten die der anderen oben genannten Schriftsteller. Sie polemisiren wohl gegen einander und gegen SALMASIUS, vor dem sie trotz theilweise abweichender Auffassung die grösste Achtung haben, aber bleiben in den Grenzen einer wissenschaftlichen Erörterung.

Dasselbe gilt selbst zum grossen Theil auch von den unzähligen Gegnern des Zinsnehmens in der Wissenschaft, diese sind hier wie anderwärts vornehmlich unter den Theologen zu suchen, welche sich darin rein auf die richtig oder falsch verstandene Bibel stützten<sup>1113</sup>).

Das Zinsnehmen von Armen und Reichen war in den Niederlanden gestattet, den Reichen standen genug Wege zum Borgen offen, die Armen brachten ihre Habseligkeiten in die öffentlich autorisirten Bankhäuser oder Lehnbanken, welche durch die städtischen Magistrate an die Stelle der früher von den s. g. Lombarden betriebenen Leihgeschäfte gesetzt waren, oder sie wandten sich, wo das noch nicht geschehen war, eben an jene Lombarden. Besondere Umstände mussten es also sein, welche zu einem so erbitterten Kampf, zu so gehässigen Schriften führen konnten, wie sie das Folgende zeigen wird.

Im Jahr 1636 wollte der Sohn eines Lombarden oder Tafelhalters, J. KRIEX, an der Utrechter Universität Doctor der Rechte werden<sup>1114</sup>). Die Beschäftigung seines Vaters erregte Anstand bei der juristischen Facultät (die mit der theologischen damals einer Meinung gewesen zu sein scheint) bis der Vater starb. Der Sohn erklärte nun, dass er für immer von dem Geschäft seines Vaters sich fern halten wollte, und wurde darauf hin promovirt. Als aber 1644 die Sache der Banken vor die Vroedschap von Utrecht, vor die Synode der Provinz Utrecht und andere geistige Corporationen kam, sammelte KRIEX »zur besseren Information Aller« die Ordonnantien ende Reglementen op't stuck van de Interest, benefens eenige resolutien die materie rakende<sup>1115</sup>), und sandte dieselben an die theologische Facultät zu Utrecht. Dagegen veranstaltete jene, indem sie sich auf die Uebereinstimmung mit dem ersten Professor der Rechte<sup>1116</sup>) und

1113) Würde es schon zu weit führen, neben der Behandlung der mannichfaltigen Streitpunkte eine genaue Analyse aller Schriften von Salmasius, Cloppenburg, Maresius, Boxhorn und Graswinckel zu geben, so wird dasselbe für die gegnerischen Schriften erst recht unmöglich. Das Einzelne findet sich im Folgenden angegeben. Vergleiche zur Zeit von Grotius als einen heftigen Gegner des Zinsnehmens Dominus Baudius: Commentariolus de foenore 1615, besonders S. 43 u. 47 (B. 22).

1114) »seeker welgeleerde student in de rechten« nach der Vorrede zum »tweede deel van res judicata« S. C<sup>2</sup>. Er war der erste, welcher sich an der in demselben Jahr gegründeten Universität zum Doctorat meldete.

1115) (B. 134.) Ich habe sie nicht gefunden.

1116) Dem citirten Buch »de criminibus« nach zu urtheilen Matthaeus.

dem der practischen Philosophie<sup>1117)</sup> berief, eine Sammlung von allen möglichen Aussprüchen gegen den Wucher unter dem Titel *Res judicata* (B. 147). KRIEX, der behauptete ohne Partheiabsicht verfahren zu haben, trat mit einer Reihe von Fragen heraus unter dem Titel *Consideratien*<sup>1118)</sup> und sendete sie ebenfalls der Facultät zu. Von dieser wurde sie wegen mangelnden Namens des Autors für ein »fameus libel« erklärt, aber doch durch eine Entgegenstellung anderer Fragen unter dem Titel *Resolutie ende Vragen*<sup>1119)</sup>, und durch ein anderes Schriftchen Ordeel der eerenwerthen Classis van Utrecht 2te u. 3te Juny 1646<sup>1120)</sup> beantwortet. Um nicht in Frageform die Sache weiter zu spinnen, gab KRIEX einen Noodwendigh Bericht<sup>1121)</sup> heraus, worin er die einzelnen Fragen der Gegner einzeln beantwortet. Ebenso erschien in demselben Jahr noch ein Advys uyt Parnasso von einem Mitglied der Utrechter Vroedschap<sup>1122)</sup>. Gegen den Noodwendigh Bericht von KRIEX folgte unmittelbar de kriegende Lombard ofte wederreppende Woeckeraer<sup>1123)</sup> und wieder eine Beantwortung durch KRIEX Kort Bescheed aan de wederreppende Lasteraer<sup>1124)</sup>, und endlich noch ein neuer Advys uyt Parnasso geschreven door den Heer TRAJANO BOCCALINI ROMAIN etc.<sup>1125)</sup>. Hiermit schienen die beiderseitigen Kräfte erschöpft, als eine neue Begebenheit den Streit wieder anfachte. Es war das Gesuch eines Tafelhalters KONINGH, zum Abendmahl, von dem bis dahin alle Lombarden ausgeschlossen waren, zugelassen zu werden, in einem Request van SEBASTIAAN KONINGH Bankhouder binnen Leyden . . . tweede Mey 1657<sup>1126)</sup>, während schon im Jahre vorher eine Schrift unter dem Titel *Vraege raeckende 't Stuck van Leeninge op Interest en Panden* (B. 192) erschienen war. Dem Gesuch an die 1657 in Delft abzuhaltende Synode von Südholland schloss sich die Classis von Leyden in einem Gravamen<sup>1127)</sup> an. Ein Schriftelyk Tegenbericht (B. 200) dagegen, und eine Noodige Verantwoordingh van het classicaal Advys (B. 199) dafür, war die natürliche Folge. In demselben Jahr erschien ein Werk von MARESIUS: *Consideratien raeckende 't stuck*, dem beigefügt sind Klaere en Krachtige Bewysreden door Wyngaerden en Cabeliauww (B. 195), alle drei für die Sache der Bankhalter.

Gegen so viel Angriffe war es denn wohl Zeit, dass die Gegner der Banken wieder mit einem, wie sie glaubten, vernichtenden Werke auftraten, die Utrechter Facultät gab deshalb einen Tweede Deel van *res judicata* (B. 196) heraus. Die

1117) Berckinger. Seine Oeconomise Institutiën, die dem Titel nach so viel versprechen, habe ich nicht gefunden.

1118) Ich habe sie nur in einem Abdruck von 1656 gefunden (B. 149).

1119) Utrecht 1646 (B. 148).

1120) (B. 150) citirt in Tweede Deel S. F<sup>3</sup> (nicht gefunden).

1121) (B. 152) vergl. Vorrede zu Noodige Verantwoordingh.

1122) (B. 151) citirt in Tweede Deel, nicht gefunden.

1123) (B. 154) nicht gefunden.

1124) (B. 155) nicht gefunden.

1125) (B. 153) vergl. über das Alles Tweede Deel van *Res Judicata* S. F<sup>3</sup> (B. 196).

1126) (B. 198) v. Heel: *De geschillen over banken van Leening* 1858. S. 46.

1127) 1657 (B. 197) v. Heel S. 47 ff.

Classis von Leyden liess sich gleich das Jahr darauf hierüber vernehmen in der Res judicanda (B. 204), der die Utrechter Facultät schleunigst mit einer Res judicanda judicata (B. 202) antwortete. Zu gleicher Zeit schrieb durch MARESIUS ermuthigt KRIEX eine neue Schrift, Noodige Verantwoordingh tegen res judicata (B. 203), endlich erschien von einem bisher Unbetheiligten ein Concept van Redress ende accommodatie (B. 204). Damit ist der Streit ziemlich zu Ende. Eine glänzende Rechtfertigung erhielten die Zinsvertheidiger noch in demselben Jahr durch den Beschluss der Staaten von Holland und Westvriesland, dass die Kirche um die Bankangelegenheit sich nicht zu kümmern hätte, das Zinsnehmen wäre kein »onrechtvaardige woecker« sondern eine »middelmatige handeling«.

Ich habe die Schriften hier alle angeführt, um einigermaassen Ordnung in der Litteratur zu schaffen, da VAN HEEL lange nicht alle Schriften erwähnt und nicht chronologisch. Aus dieser Chronologie und der guten Inhaltsgabe der bedeutendsten Schriften bei VAN HEEL erwächst mir der Vortheil, dass ich mich im folgenden strenger als sonst an die Sache statt an die Pamphlete halten kann. Ich beginne mit der Ansicht derer, welche entweder überhaupt gegen das Zinsnehmen oder wenigstens gegen das Zinsnehmen von Armen eingenommen waren. Die Hauptgründe, wie sie der Tweede Deel der res judicata am besten zusammenfasst, sind mehr dem theologischen als dem wirthschaftlichen Gebiet entnommen.

Als Hauptargument gegen das Zinsnehmen hat wohl zu allen Zeiten das wirkliche oder vermeintliche Verbot Gottes in der heiligen Schrift besonders des alten Testaments gegolten. Hier, wo die Opposition von den Geistlichen ausging, darf uns das um so weniger verwundern, die ganze Richtung der religiösen Anschauung ging ja auf eine völlige Unfehlbarkeit der heiligen Bücher selbst in Dingen, worüber die Verfasser derselben kein Urtheil haben konnten. Diesen letzten Gesichtspunkt wagten selbst die meisten Vertheidiger des Zinses damals nicht geltend zu machen, sie begnügten sich damit zu beweisen, dass das alte Testament nur das Zinsnehmen der Juden von Juden verboten habe<sup>1128</sup>), und das neue Testament überhaupt nicht. Darüber wurde der Streit am erbittertsten, und am unfruchtbarsten geführt. Die Vorkämpfer des unentgeltlichen Leihens hatten den Vorsprung der Popularität als »Vertheidiger der christlichen Liebe und der Armen«<sup>1129</sup>), während die andern als »erkaufte Advocaten der sündhaften Lombarden« gebrandmarkt wurden<sup>1130</sup>). Was half es da den Aufgeklärten, wenn sie die Unschädlichkeit des Zinsnehmens ja die Schädlichkeit des unentgeltlichen Leihens nachwiesen<sup>1131</sup>). Ein fast ebenso starkes Argument gegen den Wucher wurde in den Aussprüchen frommer Männer gesucht. Die Theologen

1128) Für den Wucher sind besonders noch Gerbin: Twee Vraagen 10. 12. 13 (B. 67); Maresius: No. 13. 44. 42 (B. 195); Res Judicanda S. 44 (B. 204).

1129) Vergl. schon den Titel: »Res Judicanda judicata ofte Apologie van de Armen en Geringen« (B. 201); Tweede Deel van Res Judicata (B. 196) S. 35.

1130) Res judicanda judicata S. 2 (B. 202).

1131) Maresius No. 4 (B. 195); Res judicanda S. 237 (B. 201); Gerbin: Twee Vraagen 18 (B. 67).

führen eine Phalanx von mehr als 40 Autoritäten in's Feld, unter denen aber auch Leute figuriren, welche nur, wenn man ihre Aussprüche verdreht, gegen den Wucher eingenommen sind. Die *Res Judicata*, »jenes Mengelmuss von zusammengerafften und zusammengestümmelten Excerpten«<sup>1132</sup>), wie KRIEX es nannte, ist dafür das beste Beispiel. (Hiergegen rücken die Verteidiger der Bankhalter mit ihren wenigen aber gewichtigen Autoritäten vor, unter denen in erster Reihe CLOPPENBURG und SALMASIUS glänzen.) Ein eigenes Argument der Utrechter Theologen gegen den Wucher ist, dass früher die Tafelhalter nicht existirt hätten, folglich jetzt auch nicht nöthig wären, einzig die Schlechtigkeit der Menschen habe zur Habgier und damit zum Zinsnehmen geführt, bessert man nur die Menschen, so werden sie auch wieder »ohne zu hoffen« leihen wollen<sup>1133</sup>).

Das sind die Hauptgründe gegen den Zins. Bis zu der strengen Consequenz, von Niemand für keinerlei Art von Leihgeschäften einen Zins fordern zu dürfen, gingen allerdings nur wenige, aber von den Armen sollte man wenigstens keinen Zins verlangen, und nicht für das Leihen von Geld. Gegen den Geldzins machte man die Sterilität des Geldes, welches nichts erzeugen könnte, geltend: Wer einem andern Geld giebt, kann nichts weiter verlangen, als dass er es zur bestimmten Zeit wiedererhält, für Verschlechterung kann der Geber nichts fordern, denn das Geld nutzt sich nicht ab, jede Zinsforderung ist also unerlaubt<sup>1134</sup>). Dennoch waren nach der Meinung derselben Schriftsteller Verzugszinsen erlaubt, weil dem Gläubiger durch die Nichtzahlung ein Schaden erwüchse, oder er doch mit dem Geld einen Gewinn hätte machen können. Sie unterschieden darnach *Usurae* oder Verzugszinsen und *foenus* oder Wucher<sup>1135</sup>).

1132) *Res Judicata* Tweede Deel S. 7—49 (B. 196). Dafür giebt ein interessantes Beispiel die Art, wie man Boxhorn so excerpirt, dass er als einer der erbittertesten Gegner der Leihbanken hingestellt wird, wogegen freilich die *Res Judicanda* S. 205 ff. (B. 204) diesen Schreiber den Zinsfreunden zurückfordert. An die Widerlegung des Salmasius macht sich die Antizinsparthei nicht, ihm wird nur sein gelehrter Apparat vorgeworfen, mit dem man solche Fragen nicht erledigen könne, dazu gehöre ein Eingehen in die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand der Dinge. Um so mehr macht ihnen Cloppenburg zu schaffen, den alle als einen wahrhaft frommen Mann kannten, und in dessen Schriften eben nichts hineinzuxerpiren war. Am besten ging dieses Fälschen der Ansichten noch, wenn man die Aussprüche, welche gegen die frühern Lombarden gemacht waren, als gegen die vom Magistrat gesetzten Tafelhalter gerichtet darstellte; vergl. Tweede Deel S. 30. 85 ff. Dass viele Geistliche dem Salmasius ihre Anerkennung bezeugten siehe *Res Judicanda* S. 78. 215 (B. 196) und Kriex: *Noodige Verantwoordingh* S. 96 (B. 203).

1133) Vergl. ausser den unzähligen Aussprüchen der Utrechter Theologen noch Tollius: *Diss. de usuris* 1666 (B. 224); übrigens auch Boxhorn: *De foenore* S. 8 (B. 144). Die Erleichterung der Betrügereien Diebshehlereien u. s. w. gegen die Banken angeführt in *Tweede Deel* S. 5 (B. 196) und *Res Judicanda* *judicata* S. 35 (B. 202).

1134) Die Unhaltbarkeit eines andern vielfach geltend gemachten Grundes, dass man für das Eigenthum eines andern, nämlich für die Geldsumme (*quod ex meo tuum fit*) nicht einen Preis fordern könne, hat Salmasius sehr gut dadurch widerlegt, dass der Preis eben für das *ex meo tuum fieri* bezahlt wird; *De usuris* S. 220—223 (B. 106); *De mutuo* überall; vergl. *Massalia: Diatriba de mutuo* 1640; *Cumaeus: Sententia defensa mutuum esse alienationem* 1640. Die Schriften sind alle mehr juristisch als nationalöconomisch wichtig.

1135) Dieselbe Unterscheidung aber ohne die falsche Consequenz findet sich auch bei



Damit war aber ihr ganzes Princip der Sterilität des Geldes durchlöchert. Hierbei wurden sie denn auch von den Gegnern gepackt: Wenn das Geld steril ist, warum könnt Ihr es dann nicht für immer ohne Rückforderung leihen, wenn es aber nach der Rückzahlung nützlich angewendet werden kann, und für die Verzögerung Ersatz gefordert werden darf, muss man dann nicht auch schon einen Ersatz für die Zeit erhalten, welche man sich freiwillig der eigenen Benutzung zum Vortheil eines Anderen beraubt? Der von Euch verdammte Zins ist weiter nichts als eine gerechte Entschädigung für die Enthaltbarkeit. Sed nec pro usu tantum usurae accipiuntur verum etiam pro eo quod interest creditoris non carere sua pecunia qua in gratiam debitoris caret, quia per hanc subventionem creditori abest illa, qua et quamdiu creditori conceditur occasio, qua pecunia fructificat<sup>1136</sup>). (Und man musste allerdings blind sein, oder sein wollen, um in den Niederlanden nicht zu sehen, dass das Geld nicht unfruchtbar war.) Es ist von Sterilität nicht mehr die Rede als bei allen andern Gütern, welche man in natura ausleiht, denn wenn man Waaren nicht ausleiht, sondern verwahrt, wenn man Grundstücke nicht benutzt, sondern unangebaut liegen lässt, Häuser nicht vermietet, tragen sie auch keine Frucht<sup>1137</sup>), Geld aber verschafft uns auf die allerleichteste Art den Besitz der fruchttragenden Grundstücke, es wird also dadurch selbst fruchttragend. Also muss es auch beim Ausleihen Früchte tragen dürfen. Durch eigene Anwendung nützt das Geld nur dem Eigenthümer, durch Ausleihen dem Gläubiger und dem Schuldner. Geldleihen steht dem Waarenleihen gleich<sup>1138</sup>), nur dass es ungleich bequemer ist. SALMASIUS stellt mit Recht die Proportion auf »Commodatum : Locatum = mutuum : foenus<sup>1139</sup>). Wenn man beim Vermieten von Waaren sich nicht nur die Abnutzung sondern auch die Benutzung bezahlen lässt, so darf man sich auch die Benutzung von Geld vergüten lassen. Wenn auch das erstere nicht zugegeben wird, dann muss die Menschheit auf allen Fortschritt verzichten, denn dann darf man auch keinen Verkauf um einen höheren Preis als um den man selbst eingekauft hat, gestatten, der Handel hört auf und mit dem Handel die Gewerbe, die Verbesserungen im Ackerbau u. s. w.<sup>1140</sup>).

andern Schriftstellern, z. B. Grotius: De jure belli II, XII, 24 (B. 58); Cloppenburg S. 40 (B. 410); Salmasius: De usuris passim (B. 406); Gerbin S. 3 (B. 67).

1136) Salmasius: De usuris S. 497 (B. 406); Cloppenburg: De usuris S. 5; vögl. S. 48. 20. 24 (B. 410). »Geldleihen ist Verkaufen einer utilitas«.

1137) Cloppenburg S. 5 (B. 410); Grotius: De jure belli II, XII, 20 (B. 58).

1138) Salmasius: De usuris 195—200. »Geld so productiv als Waaren oder Waaren so unproductiv wie Geld« (B. 406); Noodige Verantwoordingh S. 445 (B. 203).

1139) a. a. O. S. 493 (B. 406); Cloppenburg: De usuris S. 30 (B. 410).

1140) Salmasius: De usuris S. 223—237 (B. 406); Gerbin: Twee Vraagen S. 4 (B. 67); Kriex: Noodige Verantwoordingh S. 437 (B. 203); Wyngaerden en Cabeliauw No. 454 ff. (B. 495). Umgekehrt entnehmen einige die Berechtigung des Naturalzinses nur aus der des Geldzinses; Maresius a. a. O. No. 24. 25 ff. (B. 495); Gerbin: Twee Vraagen S. 4 (B. 67); »Die Schriftsteller, welche nicht mit sich einig werden könnend« in Tweede Deel van res judicata S. 43. 83. 404 f. (B. 496); Res judicanda judicata S. 30 ff. (B. 202). Gegen den Geldwucher aber für den Naturalwucher mit Zinseszins in Slaven ist Otto Keye: Het waere Onderscheyt 1659. Cap. III (B. 207).

Den ganzen Vergleich mit den Kauffleuten geben natürlich die Utrechter Theologen nicht zu, weil in der Bibel Kaufen und Verkaufen auch an die Armen erlaubt sei, Zinsnehmen aber nicht. Ueber diesen Autoritätsstandpunkt hinaus gehen sie aber thörichter Weise auch auf den wirthschaftlichen ein, und von dem Augenblick an sind sie verloren. Sie wollen das Zinsnehmen an und für sich als ein nothwendiges Uebel nicht unbedingt verdammen, wenn der Borgende mit dem geliehenen Gelde einen Gewinn macht, bei den Armen sei das nicht der Fall, von diesen dürfe somit kein Zins gefordert werden.

Die Vertheidiger des Zinsnehmens treten darum den Beweis an, dass Reiche und Arme mit dem geborgten Geld einen Gewinn machen, denn ohne den Beweis würde allerdings nicht nur die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Zinsnehmens, sondern auch die Berechtigung dazu auf schwachen Füßen stehen. Für kaufmännische Geschäfte war der Beweis leicht zu erbringen, der Leihende und der Borgende erkannten ihren beiderseitigen Vortheil<sup>1141</sup>). Es ist, sagt SALMASIUS, hier wie beim Kauf und Verkauf, in welchem beide Theile gewinnen, wenn auch die gemeine Meinung auf einer Seite immer Verlust annimmt. Schwieriger war der Nachweis, dass die Armen aus dem geliehenen Gelde einen grösseren Nutzen hätten, als der Nachtheil aus den exorbitanten Zinsen betrug. Neben dem Grund der Nothverkäufe mit dem dabei unvermeidlichen Verlust<sup>1142</sup>) wurde vor Allem hervorgehoben, dass durch die geliehenen Summen die kleineren Leute in Stand gesetzt würden, auf den Wochenmärkten einen bis zum nächsten Markttag ausreichenden Vorrath einzukaufen, um nicht von den Auskäufern und Hökern an den Nichtmarkttagen mit einem viel grösseren Preisaufschlag, als der Zins für die geliehene Summe betrüge, kaufen zu müssen<sup>1143</sup>). Dieses Argument allein sollte man für schlagend halten, aber was antworten die Utrechter Professoren darauf? »Lieve doch, hoe sal men hier uyt beslyuten: Ergo soo is de hanteringe der Lombarden goet en in conscientie geoorlooft. Gewisslick een slecht en lomp argument van een Philosoph, voornamelyck die een bysonder meesterstück will toonen«<sup>1144</sup>). Oder sie sagen, für so kleine Summen kann man nicht aus erster Hand kaufen, und sollte man den

1141) Salmasius: De usuris S. 497 (B. 406); Cloppenburg S. 5. 93 ff. (B. 410). Dennoch sind die Beispiele, dass der Credit für schädlich gehalten wurde, nicht selten. Wel-vaert van de W. I. C. S. A<sup>2</sup> 4646 (B. 442) und unter Beschränkung Boxhorn: Institutiones I, 43 (B. 467).

1142) Wyngaerden en Cabeliauw No. 448 ff. (B. 495); Maresius No. 2. 3. 4 und namentlich 34 (B. 495); Gerbin: Twee Vraagen S. 46 (B. 67).

1143) Maresius No. 48 (B. 495); Cloppenburg S. 95 ff. (B. 410). Wie antworteten darauf die Utrechter Theologen? Op deselve Wyse sal men seggen: Oock ryke en aensienlicke lieden souden dickwils tot groote verminderinge haeres staets ende middelen veele goederen, die se onrechtveerdigh besitten, aen haere naesten nytkeeren moeten, indiense met stoute leugens, godtloose processen en valsche eeden sich niet en behielpen. Ergo so zyn stoute leugens godloose processe en valsche eeden, goed en in conscientie geoorloft!!! Tweede Deel van Res judicata S. 402 (B. 496).

1144) Tweede Deel van Res Jud. S. 401 (B. 496).

Aufschlag der Höker nicht nach Gutdünken so hoch taxiren<sup>1145</sup>), wenn sie aber wirklich so hoch aufschlagen wie man behauptet, so ist das kein Rechtfertigungsgrund der Bankhalter, sondern nur ein Mahnruf, dass dem Wucher der Aufkäufer durch Bestrafung abgeholfen werde! Ist das eine Widerlegung?

Noch bleibt den Utrechter Theologen, aus allen Schanzen zurückgeschlagen, ein ganz kleiner Halt. Wenn denn durchaus Wucher genommen werden muss, dann darf er wenigstens nicht so furchtbar beissend sein, sondern so dass den Tafelhaltern nur ein »billiger Gewinn« bleibt. Hier wird die Sache doch discutirbar, aber auch schwieriger, denn es kommt die ganze Frage nach dem natürlichen Gewinn und den Bestimmungsgründen des Zinses mit hinein. Wir müssen auf die Ansichten der Niederländer über diesen Punkt etwas näher eingehen.

Zu verwundern ist es nicht, dass selbst in den Niederlanden, in welchen practisch die meisten ihre Capitalanlage und die Benutzung ihres Credits verstanden, die Gründe der Zinshöhe nicht völlig verstanden wurden. Das war erst möglich, als der Handel eine grössere Stetigkeit erlangt hatte, nicht aber so lange der Handel auf gut Glück mehr oder minder abenteuernd und vagabundirend betrieben wurde, und nicht so lange grosse Handelsgebiete gelegentlich befahren und ausgesogen wurden, um dann neue Gegenden aufzusuchen, wie das in Amerika der Fall war, und nicht, so lange der grosse Handel nach Asien den natürlichen Gesetzen des Gewinnes durch die unnatürliche Beschränkung in dem Octroy der Compagnie sich entzog, und endlich nicht, so lange das Monopoliwesen überhaupt in Preisbestimmungen, in ganz willkürlichen Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen, oder in den Gilden eine Durchschnittsberechnung nach langen Jahren, und durch alle Geschäfte hindurch verhinderte.

Die genauesten Gewinnberechnungen finden wir innerhalb des Octroys der Ostindischen Compagnie, aber auch hier, wo man nur nach den Austheilungen zu sehen brauchte, kamen die allerverschiedensten Berechnungen zum Vorschein. War man doch nicht einmal darüber einig, ob man den Gewinn nach dem einzelnen Geschäft, ohne Betrachtung der Zeitdauer<sup>1146</sup>), oder nach jährlichen Procenten taxiren wollte<sup>1147</sup>) oder endlich ob man auszurechnen hätte, wie oftmals die Participanten ihr ursprüngliches Capital in einem Zeitraum durch Austheilungen sich verdoppeln sähen<sup>1148</sup>). Dadurch entstand viel unabsichtliches und absichtliches Missverständniss. Aber auch wenn die Schriftsteller auf die gleiche Art z. B. nach Procenten die Berechnung anstellen wollten, kamen sie zu ganz verschiedenen Resultaten. Der Streit drehte sich nament-

1145) Tweede Deel S. 132 ff. 116 (B. 196).

1146) Naerder Aenwyzinge 1622. S. A<sup>1</sup> (B. 38).

1147) Discours 1645. S. 29 (B. 135).

1148) z. B. 1622 der Gewinn der O. I. C. nach 20 Jahren Bestand angegeben als 2 Capitale Gewinn und noch ausserdem der Werth der Actie als 2 Capitale = 4 Capitale d. h. 25% jährlich 20 Jahre lang (?). Die Berechnungen sind oft kaum verständlich. Levendigh Discours 1622. S. B<sup>1</sup> (B. 40); Anderde Discours 1622. S. A<sup>2</sup> (B. 32).

lich darum, ob die Participanten die Actien nach dem Stand der Compagnie-angelegenheiten zu theuer eingekauft hätten, wie das die Bewinthebber behaupteten. Die Participanten rechnen so z. B.: Wir haben zum Cours von 250 gekauft, während wir, der Grösse des ostindischen Capitals nach, um 300 hätten einkaufen dürfen, denn die Actien galten bei der Einzeichnung 400, das Capital war 6,000,000 fl. und ist jetzt 19,800,000 fl. Wir haben nur zum 2½fachen gekauft, und leiden doch Schaden. Eine ungemein naive Berechnung nach den Ausgaben einerlei wofür<sup>1149)</sup>! Ein anderer Schriftsteller versteht es auf eine kaum zu begreifende Weise herauszurechnen, dass die O. I. C. nur 6¼ % im Jahr ausser der gewöhnlichen Assecuranz (!?) vertheilt habe. Freilich wenn man 13¾ % für die Unsicherheit der Anlage als Gewinn rechnet<sup>1150)</sup>. Vernünftige Berechnungen, wie sie unter anderen z. B. USSELINX anstellt, ergeben 20—24 % im Durchschnitt der ersten 20 Jahre. Eine äusserst dumme Berechnung findet sich endlich noch für die W. I. C., dass die Inhaber ein ganzes Capital und 4/5 verloren hätten, weil der Cours der Actien nur 1/3 des früheren Werthes wäre<sup>1151)</sup>. Die grossen Gewinne kamen natürlich nur denen zu Gut, welche in der Compagnie von Anfang an betheiligte waren, er entging allen denen, welche die Actien zu hohem Course einkaufen mussten<sup>1152)</sup>. Ausserdem brachte der Handel nach allen Gegenden sehr ungleiche Gewinne. Durch das Alles konnte man leicht auf den Gedanken gerathen, dass verschiedene Geschäfte immer einen verschiedenen Gewinn trügen<sup>1153)</sup>, die schnelle Abnahme der Gewinne, wo ein Handelszweig sich festsetzte<sup>1154)</sup>, konnte sogar dazu verleiten, in einigen Geschäften einen steten Verlust anzunehmen<sup>1155)</sup>.

Aber, wird man sagen, trotz aller verschiedenen Gewinne aus den verschiedenen Geschäften konnte doch der Zins, den man vom einfachen Ausleihen einer Geldsumme erhielt, ein gleichmässiger sein. Machten sich denn die Niederländer nicht wenigstens das klar? Untersuchungen über den Grund der Zinshöhe finden wir besonders im XVII. Jahrhundert in den Niederlanden nur wenige.

1149) Die Berechnung des Capitals ist des näheren:

Gegenstände.	Werth in Tonnen Gold.
Schiffe . . . . .	48
Contanten und Güter . . . . .	66
Festungen . . . . .	20
Amunition . . . . .	44
Länder der Compagnie, welche unter die Festungen gehören	20

S. 498 Tonnen Gold

und im Anfang nur 60. Naerder Aenwyzinge der Bewinthebber Regeeringe 1622 (B. 38).

1150) Korte Aenwyzinge 1622 (B. 25).

1151) Vertoogh over den toestand der W. I. C. 1 deel 1654. S. B<sup>2</sup> (B. 176).

1152) Später berechnete man den Gewinn auch mehr nach dem Einkaufspreis der Actien. Vertoogh 1654. S. 15 (B. 176); Voortganh van de W. I. C. 1623. S. 13 (B. 54).

1153) Het waere onderscheyt 1659. S. 127 (B. 267); Oogen-Salve 1644 (B. 122).

1154) De la Court: Aanwysing S. 66 (B. 238); Nassau la Leck: Brieven 1777. S. 85 (B. 549).

1155) Deerde Antwoord 1775. S. 320 (B. 522).

Die meisten ahnten nicht, dass der Zinsfuss bestimmten Gesetzen folgte, darum forschten sie nicht darnach. Wohl freute man sich des niederen Zinsfusses, und erkannte seinen Vortheil besonders für den Verkauf auf langen Credit, den die Niederländer allen Völkern mit grossem Profit gewähren konnten<sup>1156</sup>). Da nach dem Ausspruch des Engländers TEMPLE niemand in Holland müssig war, so lag Allen viel am billigen Zins, sie wollten ja nicht von ihren Renten leben<sup>1157</sup>). Wer sich die Mühe gab dem Grund des niederen Zinses nachzuforschen, bemerkte allerdings dessen engen Zusammenhang mit dem Gewinn, nur blieb der Zins mit dem Gewinn vielfach vermengt. Die grosse Menge und selbst aufgeklärtere Köpfe meinten, dass der niedere Zins in den Niederlanden von der grossen Geldmenge herrührte, und überall darnach sich richtete<sup>1158</sup>). Wenn man das nicht so versteht, dass von der gesammten im Lande befindlichen Menge der Preis der Capitalnutzung abhängt, sondern von der in einem bestimmten Zeitraum neben der Circulation als Waare disponiblen Geldmenge, wie das FERMIN<sup>1159</sup>) thut, dann ist der Satz nicht so verkehrt, und wird immer wahrer, je höher wir in der Geschichte hinaufsteigen, wo das Geldpapier noch keinen so bedeutenden Einfluss äusserte. Dass FERMIN den Satz richtig verstand, zeigt seine Erklärung, dass der Zins von der Menge der Begehrenden und Anbietenden und dem mit dem Geborgten zu machenden Gewinn abhängt<sup>1160</sup>). Wie man auch über die Frage denken mochte, darüber waren Alle einig, dass über die Höhe des Capitalgewinns und des Zinsfusses die grössere oder geringere Sicherheit der Anlage entschied<sup>1161</sup>), darum wäre vor allen Dingen der Zinsfuss der Staats-Anleihen in Holland so gering.

Hieran, dass besonders die Unsicherheit über die Höhe des Zinses entscheiden soll, klammern sich als an den letzten Strohalm die Gegner des Wuchers an: Wenn denn das Zinsnehmen von den Armen ganz unvermeidlich ist, dann soll man wenigstens dafür sorgen, dass den Armen nur so viel abgenommen wird, als die sicherste Capitalanlage Zinsen einbringt, denn der Tafelhalter ist durch sein nicht einmal zum vollen Werth angenommenes Pfand vollständig gedeckt<sup>1162</sup>). Statt dessen nehmen die Wucherer einen höheren Zins, als das un-

1156) J. de Witt: *Calculatie* 1674 (B. 234); Muys van Holy: *Relaes* 1690. S. 3 (B. 277); De la Court: *Aanwysing*. C. VII. Buch I. (B. 238). Gegen den Verkauf auf langen Credit ist Rogge: *Tweede Antwoord* 1775. S. 269 (B. 521).

1157) De la Court: *Aanwysing*. B. I. Cap. VII. (B. 238).

1158) Vergl. *Het waere Interest* 1689. S. 17 (B. 292); Ricard: *Le négoce d'Amsterdam*, S. 112 (B. 356); Pinto: *Traité* 1771. S. 80 (B. 503).

1159) *Tableau de Surinam* 1778. S. 312 (B. 550).

1160) *Tableau*, S. 300 (B. 550).

1161) *Discours* 1645. S. 34 (B. 135); *Zwei Bedenken* 1624. S. 9 (B. 29); *Nootwendich Discours* 1622. S. B<sup>2</sup> u. C<sup>2</sup> (B. 35); *Vertoogh over Lyfrenten* 1671. S. 16—18 (B. 233); *Verheerlyckte Neederland* 1659. S. 38 (B. 231); *Cloppenburg: de usuris*, S. 24 u. 113 (B. 110); *Salmasius: de usuris* (B. 106), *de modo usurarum* (B. 108), *de foenore* (B. 109) an vielen Stellen.

1162) Während sie das behaupten, eifern sie aber erst recht gegen das Pfandnehmen. *Tweede Deel*, S. 2 (B. 196). Ueber die Nothwendigkeit des Pfandes: *Res Judicanda*, S. 44.

sicherste Geschäft verlangt<sup>1163</sup>), der Zins darf aber nur so hoch sein, wie der, zu welchem der Magistrat der betreffenden Stadt für öffentliche Zwecke Geld aufnehmen kann<sup>1164</sup>).

Dem gegenüber galt es die Gewinne der Bankhalter als nicht so exorbitant darzustellen: Vorerst muss abgezogen werden, was die Bankhalter an Recognition den Städten zahlen<sup>1165</sup>), dann die grossen Kosten des Bankhalters, endlich muss bedacht werden, dass diese Leute ebenso wie Schinder, Steuerpächter und dergleichen einen höheren Gewinn machen müssen, weil sich sonst wegen des üblen Geruches, der dem Geschäft anklebt, Niemand dazu findet. Die Kosten des Bankhalters sind aber wegen seiner oder seiner Diener ununterbrochenen Thätigkeit bedeutend höher als die Mühe dessen, der ein grosses Capital auf einmal für lange Jahre in Staatspapieren oder auf sichere Hypothek anlegt. Der Bankhalter muss selbst oft die Summen, welche er ausleiht, zinslich aufnehmen<sup>1166</sup>). Warum hält man denn die viel grösseren Gewinne der Kaufleute<sup>1167</sup>) und der Ostindischen Compagnie nicht für Wucher?<sup>1168</sup>) Von allen den Gegenständen wollen die Utrechter nichts wissen, die Tafelhalter lebten prächtig und faul, liessen Alles durch ihre Diener thun, ein Zins, der  $\frac{3}{4}$ mal höher wäre als der gewöhnliche, musste genügen<sup>1169</sup>). (Das klingt schon wieder anders!) Am allerwenigsten sollte man aber in ebendenselben Leihhäusern, in welchen die Armen geschunden würden, grosse Summen an Reiche um einen geringen Zins und sogar ohne Pfand ausleihen<sup>1170</sup>).

Da reisst endlich den Gegnern der Utrechter Hochschule die Geduld, wenn der Magistrat das so anordnet, dann habt ihr Theologen nicht das Recht darüber zu entscheiden, ihr könnt es aber auch nicht, denn nur eine äusserst subtile Untersuchung aller Umstände kann darauf führen, den richtigen Zinssatz zu ermitteln. Hinwieder die Anderen: wenn ihr Leidener dazu zu dumm seid, so können wir doch wenigstens eine so einfache Frage entscheiden. Von armen Leuten Pfand und hohen Zins, von reichen Leuten aber ohne Pfand einen niederen Zins, das ist doch himmelschreiend<sup>1171</sup>).

45 (B. 204); Maresius: No. 20 (B. 495); Wyngaerden en Cabeliau, No. 422 (B. 495).

1163) Tweede Deel, S. 404 (B. 496). Aehnlich in dieser Beziehung auch Cloppenburg S. 14 (B. 204).

1164) Boxhorn: De trapezitis, S. 64 (B. 444); vergl. Maresius: Consideration, No. 23, ob eine Herabsetzung des Zinses der Staatsschulden auch eine solche für die Banken nach sich ziehen muss? (B. 495).

1165) v. Heel a. a. O. S. 77 f.

1166) Res judicanda, S. 50 (B. 204); Wyngaerden en Cabeliau, No. 440 ff. (B. 495); Kriex: Noodige Verantwoordingh, S. 444 (B. 203); Gerbin: Twee Vraagen, S. 48 (B. 67); Cloppenburg, S. 113 (B. 140).

1167) Maresius, No. 33—35 (B. 495).

1168) Noodige Verantwoordingh, S. 116 (B. 203).

1169) Res judicanda judicata, S. 47 (B. 202).

1170) Res judicanda judicata, S. 45 (B. 202).

1171) Res judicanda judicata, S. 35 (B. 202). Die scheinbare Härte war schon früher genügend mit dem Beispiel der Kleinhändler und Grosshändler erläutert worden. Es ist nicht

Die Leidener antworten darauf nicht weiter, sie sahen wohl die Erfolglosigkeit fernerer Haders ein. So blieb der Streit scheinbar unentschieden, aber der gesunde Menschenverstand hatte doch gesiegt. In einem Punkt hatten aber die Vertreter der Armen unbestreitbar Recht, dass der Zins der Leihhäuser ein zu hoher war, und die Bankhalter einen zu grossen Gewinn machten. Ob der Gewinn der früheren Lombarden oder der späteren von dem Magistrat sanktionirten Lehnbanken grösser gewesen ist, wird schwer zu entscheiden sein<sup>1172</sup>); dass aber der Zustand in den grossen Städten durch Errichtung der einen Lehnbank wenn auch mit festen Preisen sich verschlimmert haben könnte, kam kaum Einem in den Sinn. Eine Lehnbank schien noch immer besser als viele Lombarden<sup>1173</sup>), und selbst BOXPORN meinte, dass wenn nur ein Bankhalter existirte, der Zins niedriger sein würde, weil dann nicht so viele Leute aus der gleichen Menge von Armen ihren Unterhalt zu gewinnen brauchten<sup>1174</sup>). Einzig SALMASIUS<sup>1175</sup>) macht auch hier eine Ausnahme, da er den Geldhandel wie den Waarenhandel ganz der freien Concurrrenz überlassen will. Die denkwürdigste Stelle lautet bei ihm: Foeneratores, ubi multi sunt, ipsi sibi invicem incommodant non agricolis aut aliis artificibus. Ubi enim plures ejusdem mercis propolae reperiuntur, quaestus eorum minor fit, qui esset uberior, si pauciores forent, ita multitudo foeneratorum viliozem reddit hanc negociationem, et capturae steriliorem. Nam inter multos aliquem semper invenire est, qui levioribus usuris paratus sit, pecuniam locare, ut plures ad se accursant mutuaturi. Hoc in omnibus usu venit artibus et professionibus, quae sunt quaestuariae. Copia opificum ejusdem artis singulorum artem minus quaestuosam magisque inopem reddit. De foeneratoribus exemplum obviam est. Cum in singulis Hollandiae urbibus singuli essent foeneratores quos vocant vulgo Lombardos, si decem essent, non plus ex privatorum facultatibus haurirent, quam unus facit. Unus quippe omnibus sufficit, qui pecuniam, qua opus habent sub pignoribus et cum usuris ingentibus coguntur sumere. Si plures forent, inter omnes hic quaestus divideretur qui minus est. Immo et ex pluribus aliqui existerent leviores usuris exigere contenti, quo magis multis foenerarentur. Ita numerus eorum non magis noceret rei publicae, quam unus et privatis magis prodesset<sup>1176</sup>).

Mit so klaren Aussprüchen vor Augen konnte man so lange im Verkehrten herumirren. Nun ist es doch noch A. SMITH in Vielem nicht besser ergangen.

einmal gut den Leichtsinne im Verpfänden zu fördern durch niederen Zins, und darum (?) hat die Stadt Amsterdam für kleinere Summen einen höheren Zins angeordnet; Noodige Verantwoordingh, S. 115. 116 (B. 203); Res Judicanda, S. 237 (B. 204), so sagt auch später Ricard: 6 % im Jahr kann schon Wucher sein, ohne dass  $\frac{1}{2}$  % im Monat es ist. Le Négoce d'Amsterdam, S. 113 (B. 356).

<sup>1172</sup>) van Heel a. a. O. S. 40. 57 f.

<sup>1173</sup>) Gerbin: Twee Vraagen, S. 41 (B. 67); Maresius, No. 43. 44 (B. 195); Tweede Deel van res judicata, S. 99 (B. 196).

<sup>1174</sup>) De foenore trapezítico, S. 29 (B. 109).

<sup>1175</sup>) De usuris, S. 214 (B. 106).

<sup>1176</sup>) Derselben Meinung, dass mit Einführung der Lehnbanken an Stelle der Lombarden das Uebel nur verschlimmert wurde, ist in späterer Zeit de Koopman VI. S. 309 (B. 540).

An allen möglichen Vorschlägen gegen den zu hohen Zins, wie sie Jedem mehr das Herz als der Kopf eingab, fehlte es nicht. Alle die Mittel aufzuzählen, wäre zu weit, sie gingen darauf hinaus, für reichliche Almosen zu sorgen, die Armen so viel als möglich von den Lehnbanken fern zu halten<sup>4177</sup>), z. B. durch Bezeichnung ihrer ganzen Habe als Armengut<sup>4178</sup>), für die Armen, welche nur zeitweise ihr täglich Brod verloren hätten, sollte durch eigene Leihhäuser nach dem Muster der italienischen und belgischen Bankhäuser<sup>4179</sup>), welche keinen Gewinn machen wollten, gesorgt werden<sup>4180</sup>), u. s. w. u. s. w.

Die Frage zieht sich nun wieder in das Bereich der Wissenschaft zurück. Wir finden die Frage namentlich häufig bei den Juristen behandelt. Wenn sie auch nicht Alle gleich liberal darin dachten, so hielten sich doch selbst die strenger Gesinnten in den Grenzen des Anstandes. So HUBER in seinen »Praelectiones juris Romani«<sup>4181</sup>) und den »Digressiones Justinianae«<sup>4182</sup>). VINNIUS' schriftstellerische Hauptthätigkeit fällt gerade in die Zeit des Streits, und gerade er geht auf den Streit nicht ein. Ebenso schweigt BYNKERSHOEK, vielleicht weil er als jüngster unter den 5 grossen Juristen dem Zank am fernsten stand. VOETIUS widmet dem Gegenstand nicht mehr als landesübliche Aufmerksamkeit<sup>4183</sup>). Eingehend beschäftigt sich damit nur NOODT, der aber auch um so mehr, auf den 80 Folioseiten seiner libri III de foenore et usuris<sup>4184</sup>). Neues bringt auch er nach SALMASIUS kaum. Auch bei ihm der Beweis, dass das alte Testament nur aus politischen Gründen den Zins verbot, dass Christus ihn direct (Cap. X.), die Päpste indirect erlaubt hätten (Cap. XI.), er nennt die usurae den pretium usus (Cap. VI.), vergleicht das Zinsnehmen mit dem Vermietten von anderen Gegenständen u. s. w. Eine Versicherungsprämie nimmt er nur beim »foenus nauticum« an (Cap. VII.). Ganz merkwürdig ist seine Vertheidigung des Geldes und Zinses, welche allerdings in der Natur nicht vorkommen, mit der Slaverei, die auch erlaubt sei, wiewohl wir kein Vorbild in der Natur dafür haben (Cap. IX.)<sup>4185</sup>).

In Pamphleten und Zeitschriften taucht die Frage in späterer Zeit nur gelegentlich auf, bis in der Zeit der zunehmenden Verarmung des Landes in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts die Sache pro<sup>4186</sup>) und contra<sup>4187</sup>) in »de Koopman« wieder verhandelt wurde, nur bedeutend gemässigt und langweiliger. Die Schriften sind mit einer einzigen Ausnahme<sup>4188</sup>) sehr unbedeu-

4177) Cloppenburg, S. 37 (B. 410); Res Judicanda, S. 30. 32 (B. 204).

4178) Concept van Redress, S. 4 (B. 204).

4179) Concept van redress (B. 204); Gerbin: Twee Vraagen, S. 44. 45 (B. 67); Res judicanda judicata, S. 56 (B. 204).

4180) Cloppenburg, S. 66—74 (B. 410).

4181) III, xxii. 4. 2 (B. 488).

4182) II, i. Cap. III. (B. 489); vergl. oben ad not. 449. 450. 456.

4183) Commentarius III. Buch XXII. C. II. (B. 309).

4184) 4675? (B. 257.)

4185) Vergl. auch noch Tollius: Diss. inaug. de usuris 4766 (B. 224).

4186) V. 305—334 (B. 496); II. 222 ff. (B. 525); VI. 309 ff. (B. 540).

4187) I. 435 (B. 494); V. 334—368 (B. 525).

4188) V. 305—334 (B. 525).



tend. Diese Ausnahme betrifft den pseudonymen GOTTFRIED MUNICEPS, der meint, dass das selbst in der Bibel für alle Zeiten Vorgeschriebene nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern gelten könne, sondern anders interpretirt werden müsse, das Missverständniss über den Begriff Wucher führe immer wieder zum Streit, das Leihen gegen Zins nütze beiden Partheien, ohne Zins setze Niemand sein Geld der Gefahr aus, sondern wende es lieber selbst an. Nach dem Nutzen, den der Geldaufnehmer damit macht, sollte man den Zins bestimmen. So rechtfertigt er am Schluss dieser Periode, was schon eine frühere deutlich genug gezeigt hatte, ohne damit durchdringen zu können. Die von ihm vorgeschlagene Trennung der kaufmännischen Banken a deposito und der Lomberten oder Verpandhuy-sen fand zu der Zeit natürlich keine Beachtung mehr.

### III. Abschnitt.

#### **Speculation und Schwindel.**

Im vorigen Abschnitte betrachteten wir die Vorwürfe, welche die Theologen dem Zinsnehmen von einer bestimmten Bevölkerungsclassen als einem unsittlichen Erwerbe machten, hier haben wir noch von den Missbräuchen zu reden, welche überhaupt aus dem Credit hervorzuschwanden, oder demselben fälschlich vorgeworfen wurden.

Es tritt uns vielfach die Frage entgegen, der wir schon oben beim Leihen an das Ausland begegnet sind, ob es gut wäre mit nicht reellen Gütern oder mit Papier Handel zu treiben.

Die Papiere, welche vor dem Entstehen der gewaltigen Staatsschulden einen Hauptgegenstand kaufmännischer Speculation bildeten, waren die Antheile an den beiden grossen Compagnien für den indischen Handel. Actien wurden wie Waaren gekauft und verkauft<sup>1189</sup>), Viele hielten das für ungemein schädlich, wenn es nur in der Absicht geschähe, um bei niedrigen Coursen billig zu kaufen und beim Steigen der Course schnell wieder zu verkaufen; in erster Reihe waren hiergegen die Generalstaaten, welche zu wiederholten Malen die Speculationskäufe in Actien so gut wie in allen anderen Waaren verboten<sup>1190</sup>). Dass solche Verbote nicht viel halfen, lässt sich denken, waren es doch gerade viele Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, die am meisten in Actien speculirten, und es am besten konnten, da sie oder ihre Verwandten als Bewinthebber in den Compagnien, von Allem, was auf den Cours Einfluss zu haben pflegt, am genauesten unterrichtet waren.

Von den gerechten Klagen der Participanten redeten wir oben im ersten Buch. Die Schuld lag nicht in der Speculation, sondern in der schlechten Einrichtung und der noch schlechtern Handhabung der Gewinnaustheilungen. Die Verbote der Actienspeculation wurden immer wieder erneuert, damit nicht die

1189) Ricard: Le négoce d'Amsterdam 1722. S. 397 (B. 356).

1190) z. B. 1610. 1623; vergl. Discours 1645. S. 17 (B. 135).

Wittwen und Waisen (!) Schaden litten, der Preis der Actien gedrückt, der Credit geschwächt würde, und endlich wurde bestimmt, dass die Actien in den betreffenden Kammern der Compagnien deponirt werden sollten<sup>1191)</sup>. Auch das half natürlich nicht. Am Ende des Jahrhunderts sucht ein damals viel genannter Schriftsteller, NICOLAUS MUYS VAN HOLY, der Obrigkeit mit Vorschlägen zu Hülfe zu kommen in seinen »Middelen en motiven, om het kopen en verkopen van Actien, die niet getransporteert worden, te beswaren met een Impost«<sup>1192)</sup>: Kein Handel ist schädlicher, behauptet er, als der mit Actien der beiden Compagnien, da sie zum Hasardiren benutzt werden. Es wird durch alle möglichen Mittel auf die Preise eingewirkt, die geheimsten Angelegenheiten der Compagnien weiss man zu erforschen. Die Leute, welche diesen Windhandel treiben, sind ganz davon occupirt, so dass sie dem andern Handel, welcher Convoyen und Licenten dem Staat einbringt, entfremdet werden. Der Credit der hiesigen Kaufmannschaft geht dadurch zu Grunde. Man hat solchem Unwesen mit Verboten entgegen zu treten gesucht, welche unter den Contractanten durch die Bestimmung, dass Niemand an einen Scheinkauf sich zu binden hätte, Uneinigkeit erregen sollten. Ein viel wirksameres Mittel ist die Besteuerung der Scheinkäufe. Die reellen Käufe, d. h. wo man durch Deposition den Besitz eine bestimmte Zeit hindurch nachweisen kann, sollen davon befreit bleiben, obwohl es durchaus nicht ungerecht wäre, beim jedesmaligen Verkauf alle Actien zu besteuern, denn dieselben sind nicht geschaffen, um verhandelt zu werden, sondern um Austheilungen zu geben. Der Nutzen der Besteuerung wird in einer Einnahme für den Staat, in Abnahme des Windhandels, und in Zunahme des kaufmännischen Credits sich zeigen.

MUYS VAN HOLY<sup>1193)</sup> fand sogleich zwei heftige Gegner. Der eine verschweigt in seinem Angriff von vorn herein, dass MUYS VAN HOLY nur die Scheinkäufe besteuern will, und prophezeit aus der Besteuerung den Untergang auch noch des letzten blühenden Handelszweiges, die Actien müssten nach Aussagen der Kaufleute um 50% (soll wohl heissen um 50 fl.) im Preise abschlagen. Der Speculationsverkauf schadet gar nichts, das Sinken der Actien rührt aus anderen Gründen her, und durch die Besteuerung leiden die Wittwen und Waisen. Der andere Gegner<sup>1194)</sup> ist offener, und bekämpft nur, was MUYS VAN HOLY wirklich verlangte, die Besteuerung des Windhandels. Nicht der Windhandel, sondern die Steuern vertreiben uns den Handel. Die »negotie van optiepartyen« ist nur eine Versicherung der Actien, um, wie es bei jedem andern Geschäfte auch vorkommt, den Verlust in gewisse Grenzen zu bannen. Die Kenntniss

1191) Placat vom 16/9 1677. Ein Verbot des Windhandels noch 1700. G. P. B. IV. S. 377.

1192) 1657 (B. 176). Seine andere Schrift hierüber: »Oplossing van de difficulteit« habe ich nicht gefunden.

1193) Relaes en contradictie op de motiven om het koopen en verkoopen van de Actien te beswaren met een impost 1687 (B. 277).

1194) Consideratien tot wederlegginge van de voorstelling van N. Muys van Holy 1687 (B. 278).

von politischen Begebenheiten wird in anderen Geschäften gerade so gut gebraucht oder gemissbraucht. Den Windhandel allein kann man nicht gut besteuern, die Steuer kann umgangen werden, und es werden am Ende nur die wirklichen Käufe besteuert<sup>1195</sup>). Will man den Scheinverkauf besteuern, muss man alle Verkäufe treffen, das ruinirt aber unsern Handel, denn dass der Actienhandel nicht schon besteuert wäre, ist unrichtig, die Actien sind ja nur Antheile an dem schon stark genug besteuerten ostindischen und westindischen Handel. Die Auffassung beider Schriftsteller ist also die, dass im Hintergrunde bei HOLY das Hauptinteresse in einer Staatseinnahme liege, wohl für den Zug von WILLEM III. nach England.

Im Verlauf der Zeiten konnten aber die Actien sich von einer eigenen Steuer nicht frei erhalten. Es fehlte freilich nicht an Klagen darüber, an Bitten, die Steuer zu erniedrigen, so 1730<sup>1196</sup>) und 1772<sup>1197</sup>), weil die Austheilungen geringer wären, als früher. Es wurde dagegen entschieden, die Schwankungen wären keine besonderen, sondern nur der Art, wie sie in jedem Handelszweig stets vorkommen müssten, der constante Cours der Actien könnte als sicheres Zeichen dafür gelten. PINTO bekämpft die Besteuerung auf das allerentschiedenste: Die »öffentlichen Fonds« dürfen nicht besteuert werden, die Besteuerung mit 190 fl. per Actie vermindert nach dem jetzigen Stand der Actien den Werth derselben um 200% (?) (200 pour 100), vernichtet einen Werth von 13,000,000 fl. an Numeraire (!) und macht die Circulation langsamer(?)<sup>1198</sup>). Ein Gegner PINTO's<sup>1199</sup>) dringt hingegen gerade besonders darauf, dass die Actien eine hohe Steuer tragen müssen, um das Publicum mit dem exclusiven Handel der Compagnie einigermaassen auszusöhnen, dass das Numeraire dadurch sich vermindere, sei falsch.

Die Erbitterung gegen die Actieninhaber und den ganzen Actienhandel steigerte sich aber immer, wenn Einzelne oder ganze Classen der Bevölkerung darin Verluste erlitten, zur Verdammung der Actien selbst. So war man natürlich auf die Actien der Westindischen Compagnie stets schlechter zu sprechen als auf die der Ostindischen<sup>1200</sup>). Dass in beiderlei Actien zu jeder Zeit viel Schwindel getrieben wurde, ist gewiss, am meisten aber in der Zeit, als die ganze civilisirte Welt Schwindel trieb in Folge der grossen Hoffnungen, welche man nach den langen Kriegen im Anfang des XVIII. Jahrhunderts auf den Frieden setzte.

1195) Ein späterer Schriftsteller sagt geradezu, die Aufhebung der Gesetze, welche die Actienkäufe verbieten, würde das Actienspiel eher vermindern als vermehren: Les vrais intérêts 1773. S. 23 ff. (B. 514).

1196) Kort bericht. S. 7 (B. 373).

1197) Vergl. Stucken 1772. S. 248 ff.

1198) Traité 1774. S. 317. 318 (B. 503).

1199) Les vrais intérêts 1773. S. 4—11 (B. 514).

1200) »Actien syn maer Factien, en rechte periculeuse Coopmanschappen, Actionisten syn maer Factionisten en Personen, die met haer Staet dobbelen, rechte Wedders«. Discours rakende de Oost- en West-Indische Trafyken 1645 (B. 135).

Der Law'sche Bankschwindel, und die englische Südseecompanie sind bekannt, über die darauffolgende Schwindelperiode in den Niederlanden weiss man bei uns wenig, und doch sind die Erscheinungen hier besonders interessant. Ein niederländischer Schriftsteller *VISSERING*<sup>1201)</sup>, von dem die einzige gute Arbeit darüber existirt, sagt davon: »Anders wieder als in England war der Verlauf des Actienschwindels in den Vereinigten Niederlanden. Nicht allein, dass er hier noch später seinen Anfang nahm, sondern es ist auch ein besonderer Unterschied in der Weise, in welcher die Leichtgläubigkeit der Menge ausgenutzt wurde. In Frankreich war er angelegt durch die Krone und zu ihrem Nutzen, in England hatte der Windhandel mehr einen demokratischen Character angenommen. Jeder der nur Lust hatte, kam mit seinen Entwürfen hervor. Hier zu Lande, man muss es mit Beschämung gestehen, waren es keine namenlosen Abenteurer, sondern die wohlweisen ehrbaren Väter, die deftigen Aristokräterchen der Städte, von denen die meistens betrügerischen Projecte ausgingen. Ein merkwürdiger Zusammenhang mit den verschiedenartigen Staatseinrichtungen der drei Völker«. Ein hartes aber wahres Urtheil; und das Alles, nachdem das traurige Ende in Frankreich und England, wohin auch die Niederländer grosse Summen auf Nimmerwiedersehen<sup>1202)</sup> gesendet hatten, Niemand mehr verborgen war.

Wohl waren einige Schriftsteller noch 1712<sup>1203)</sup> stolz darauf, dass es stets Sache der Niederländer gewesen wäre, den Handel erst sorgfältig zu prüfen, und langsam vorwärts zu gehen; die englische Südseecompanie genösse kein Vertrauen bei ihnen, denn sie wäre viel zu leichtsinnig angelegt, ginge in ganz unbekannte Gegenden, und von dem grossen Capital wäre im besten Fall erst spät eine Verzinsung zu erwarten. Noch 1720 warnte ein Schriftsteller vor der Südseecompanie, das Ganze wäre eine verzinliche Geldaufnahme weit über das Bedürfniss hinaus, und die Geschäfte würden in Compagnieform lässig betrieben werden<sup>1204)</sup>. Sogar die Anerbietungen Law's, welche zuerst den Niederländern gemacht wurden, verwarf der Amsterdamer Magistrat<sup>1205)</sup>. Die verlockenden Projecte, und die Schriftsteller, welche sich als deren Vertheidiger aufwarfen<sup>1206)</sup>, überrumpelten am Ende selbst die soliden Holländer.

Nachdem der Schwindel in den anderen Ländern sich schon ausgetobt hatte, fing er in den Niederlanden erst an, ein rechtes Zeichen, wie wenig damals das Land die Mode machte. In den Projecten selbst haben sie wenig Originelles, ja dieselben sehen zum Theil ganz nüchtern aus, wie die Compagnie zur

1201) Het groote Tafereel der Dwaasheid in »De Gids« 1856. Mai. S. 643—685. Vergl. über die Schwindelperioden auch de Rooy: Geschiednis van den nederlandschen Handel. S. 848—854. M. Wirth in seiner Geschichte der Handelskrisen weiss von alle dem nichts.

1202) Cope van de vierde brief 1720 (B. 354).

1203) Brief van een Koopman wegens de Compagnie van de Zuidzee 1712 (B. 326).

1204) Redewisseling en Consideration over de Staat en Rykdom der Zuydzee-Compagnie 1720 (B. 352).

1205) Cope van de derde brief 1720 (B. 350).

1206) Aanmerkingen op een Brief wegens de Engelse Zuidzee-Compagnie 1713 (B. 328).

Vernichtung der Seeräuber im mittelländischen Meer oder wie einzelne der Assecuranzcompagnien<sup>1207</sup>). Der Verfasser einer Reihe von Briefen<sup>1208</sup>) warnt dennoch davor, wie solide sie auch aussähen, einige könnten von Privaten viel billiger unternommen werden, ausser wenn es gelänge den Handel mit einzelnen Waaren so vollständig an sich zu ziehen, dass man die Preise ganz in der Hand hätte, und dann bedenke man, dass alle Projecte zusammen die Summe von 300,000,000 fl. verlangen. Ich dachte immer, fährt er dann fort, die Franzosen und Engländer wären allein so von Simpel und Sotttheit überkommen, Windhandel zu treiben, während wir uns nur mit reellem Kaufhandel, dem Herbeiholen von Rohstoffen, deren Verarbeitung und Wiederverkauf befassten, allein darin habe ich mich arg getäuscht; überall sind die unsinnigsten Projecte aufgetaucht. So haben die Gelderländer gemeint für den Handel mit Deutschland besonders gut gelegen zu sein, und für diesen Handel eine Summe von 48,000,000 fl. aufbringen zu müssen geglaubt. Die Staaten von Gelderland sind aber zum Glück klüger gewesen<sup>1209</sup>). Besonders arg ist der Entwurf der Stadt Utrecht, die einen Canal nach der Zuider-Zee graben will, obwohl Utrecht sehr viel höher liegt. Na die werden zu graben haben, aber »mundus vul decippe« (sic!). Es wird mit Allem wie mit den Blumen von Haarlem gehen, wo die Weber Blumisten wurden, um nach grossen Verlusten wieder Weber zu werden<sup>1210</sup>).

Die Utrechter Unternehmung war wohl die traurigste, noch bis zum Jahre 1726 zieht sich der Streit zwischen den Actionären und den Directoren der Compagnie hin<sup>1211</sup>). Von Utrecht meinte ein Witzbold, die gemeinen Leute glaubten, dass die zeitliche Glückseligkeit mit dem Graben (nämlich des besagten Canals) beginne, und noch 60 Jahre später klagt W. KOOPMAN, mit den Utrechtern wäre nichts anzufangen, schon bei dem Namen »Unternehmen« kriegten sie einen Schrecken und dächten gleich an das Canalgraben<sup>1212</sup>).

Je unbedeutender die Städte, und je kleiner die Zahl ihrer Schiffe auf dem Meer, um so grösser die Zahl der Unternehmungen, und um so grösser die Summen auf dem Papier<sup>1213</sup>). Je weniger die Städte mit der See zu

1207) Verzameling van alle de projecten en conditien 1724. II Bände (B. 355).

1208) Cope van een Brief 1720 (B. 345); Twee Brieven 1720 (B. 349); Cope van een derde Brief 1720 (B. 350); Cope van een vierde Brief 1720 (B. 354).

1209) Twee Brieven 1720 (B. 349).

1210) Vergl. alle die Briefe in not. 1208. In dem dritten Brief findet sich auch eine Geschichte des englischen und französischen Schwindels, der Unterschied der Südsee- und Mississippicompagnie von den Compagnien für die beiden Indien. Der erste und zweite Brief enthalten eine kurze Aufzählung aller Projecte in den Niederlanden und Addition der dazu nöthigen Summe.

1211) In der Duncaniana 1720 IV eine ausführliche actenmässige Darstellung desselben.

1212) Tweede Antwoord 1781 (B. 616).

1213) Hoorn . . . . .	20,000,000 fl.	Enkhuyzen . . . . .	20,000,000 fl.
Monikendam . . . . .	20,000,000 fl.	Edam . . . . .	46,000,000 fl.
Alkmaer . . . . .	24,000,000 fl.	Pumerend . . . . .	5,000,000 fl.

Gerade wie vor 1857 an den kleinsten Orten die grössten Bankunternehmungen. Eine Sammlung dieser und vieler anderer Projecte in: Koophandel van Amsterdam I. Cap. 5 (B. 334).

thun hatten, um so mehr hatten die Projecte den Character von Seeunternehmungen.

Im Haag wurde eine Assecuranzgesellschaft mit 100,000,000 fl. und in dem kleinen Gouda von 75,000,000 fl. errichtet. Die Unternehmungen von Rotterdam waren an und für sich in den Grenzen des Erreichbaren, am freiesten hielt sich Amsterdam, nicht als ob es hier an Plänen gefehlt hätte, nein, auch für Amsterdam war zur Ermunterung des Handels eine Riesenversicherungsgesellschaft für alle nur denkbaren Güter zu Wasser und zu Land mit 120,000,000 fl. auf dem Papier<sup>1214</sup>). Diese sollte zwar die alten Einzel- und Gesellschaftsassicuranzen nicht aufheben, jedoch die Errichtung von neuen Gesellschaften verhindern. Aber ebenso wie im Jahr 1629<sup>1215</sup>) der Vorschlag einer Assecuranzkammer mit Zwangsbeitritt und eigener Ausrüstung von Convoyschiffen der Versicherungsgesellschaft verworfen war, so ging auch jetzt der Plan nicht durch. Es ist das wohl besonders zwei damals erschienenen Schriften beizumessen<sup>1216</sup>). Beide theilen den Beweis der Schädlichkeit in zwei Theile. Zuerst suchen sie zu zeigen, dass die Projecte nur in der Absicht gemacht sind, um Actien zu zeichnen, und wieder zu verkaufen<sup>1217</sup>), denn die Einzeichner haben nie über so viel Mittel zu gebieten, als die Einzeichnungen betragen. Selbst das Anerbieten, das Unternehmen so einzurichten, dass der Actienzeichner die Actien innerhalb einer gewissen Zeit nicht verkaufen darf, beweist, dass es Windhandel ist, (Aanmerkinge 12) der Papierhandel ist kein wahrer Kaufhandel, sondern nur der mit greifbaren Gütern oder mit Anweisungen auf solche. Was dem Papierhandel zugewendet wird, ist für den soliden Handel verloren. Man wird in dem übernatürlichen Handel erst alles baare Geld fortgeben, dann Wechsel auf Wechsel ziehen, und am Ende muss bei dem kleinsten Unglück das ganze Gebäude zusammenbrechen. Der Vorwand, wir müssten auf die Art unser Geld aus der Südseecompanie zurücklocken, ist nicht stichhaltig, es wird uns nichts besser gelingen, als den Engländern und Franzosen. Wir sind schon genug in den Ruf gekommen, das Treibhaus (Kweeckschool) der Actionisten zu sein, und der Credit ist tief erschüttert. Ein Actionist ist wie eine Kugel auf dem Spring-

1214) Dieses Project vom 10. Juni 1720 datirt ist unter anderen zu finden in *Le Moine de l'Espine*: Koophandel van Amsterdam, I. Theil. Cap. XV. (B. 331).

1215) Ontwerp raeckende het Oprechten van een Camer van Asserantie en Zeevaert 1629 (B. 69). Der Entwurf war, so scheint es, in Leeuwarden ausgeheckt, zum mindesten ist er dort in Druck erschienen. Dass dieser Plan (der später noch oft wieder von den Landprovinzen eingebracht wurde, so oft der Schutz zur See grosse Summen verlangte, welche die Landprovinzen nicht mittragen wollten,) nicht durchdrang, ist besonders das Verdienst der Kaufleute selbst, welche nach Aitzema *Zaaken van Staat* I. S. 849 als Nachtheil angaben, dass die faulen und dummen Kaufleute dann ebenso viel Vortheil hätten, als die fleissigen und klugen.

1216) Aanmerkingen over de nieuwe Gesteltheit der Finantien 1720 (B. 344); *De Redenen waerom het ongeraden is, zodanige Compagnien van veele Millioenen te laten oprechten in Materie van assurantie en negotie* 1720 (B. 346).

1217) Die Absicht war allen Vernünftigen schon damals klar, nachher natürlich auch den Thoren. *Ricard: Le Négoce d'Amsterdam* 1722. S. 404 (B. 356).

brunnen. Dass der Staat 20,000,000 fl. von der neuen Compagnie empfangen soll, wird hoffentlich höheren Orts keinen Eindruck machen (Redenen). Dass, wenn der Gedanke an die Compagnie ernstlich gemeint wird, der Zweck der Einzeichnungen eine Versicherungsgesellschaft ist, macht die Sache nur ungünstiger, denn sie will ein Monopol erhalten durch Ausschluss aller ähnlichen Unternehmungen von mehr als 2 Theilnehmern (gerade wie jetzt die Bank von England!). Das Ganze ist eine Lotterie, die doch sonst verboten ist (Aanmerkingen). Mehr noch richtet der Verfasser der »Redenen« seine Angriffe auf diesen Punkt: Die Grösse des Capitals allein giebt schon ein Monopol, die Assecuradeure werden erst durch niedere Prämien zu Grunde gerichtet, und dann werden die Prämien allmählich wieder hinaufgeschraubt, zugleich wird die grosse Anleihe den Zins für die Armen und Staatsanleihen in die Höhe treiben. Die als Analogie geltend gemachten guten Dienste der Ost- und Westindischen Compagnie treffen nicht zu, denn jener Handel konnte nur durch Compagnien in Gang gebracht werden. Hier ist es so wenig nöthig als z. B. beim Wallfischfang. Endlich ist das ganze Unternehmen eine Neuerung, und solche Neuerungen soll man so lange als möglich unterlassen, da wir uns ohne dieselben bisher gut befunden haben.

Dieser hier sehr wahre Schlussatz, den aber bald die Niederländer auch für solide Geschäfte sich zum Wahlspruch annahmen, schlug in solcher Schwindelzeit wohl nicht durch, und der Magistrat war vielleicht noch zu gewinnen. Die Anreger und Beförderer der Compagnie versuchten die vorgebrachten Gründe zu widerlegen<sup>1218)</sup>: ein Kaufmann und Assecuradeur würde dadurch so wenig benachtheiligt als ein Wallfischfänger durch eine nicht »ausschliessliche« Grönlandscompagnie, die neue Gesellschaft müsste durch niedrige Prämien sich zu halten suchen, dafür ginge dann aber auch das Versicherungswesen nicht auf andere Länder über. Die Privatassecuradeure können sogar noch Nutzen aus der Zunahme der Assecuranzen in Amsterdam ziehen. Dass nicht Unkundigen die Verwaltung der Compagnie in die Hände geräth, können die Theilnehmer verhindern, und die Kauffleute haben nach dem Statut eine Aussaugung auch nicht zu fürchten. Der Magistrat wurde auch so dem Project um Nichts geneigter. In einem zweiten Versuch<sup>1219)</sup> rücken die Projectenmacher unter dem Namen eines JOSIAS VAN ASPEREN mit vielleicht wirksameren Mitteln in's Feld, mit der Handelseifersucht Amsterdams gegen die anderen Städte, namentlich Rotterdam, die Contramineurs wären nicht Amsterdamer, sondern Rotterdamer u. s. w., alle anderen Städte würden Amsterdam überflügeln, nicht nur in der Assecuranz, sondern in allen Geschäften, denn sie brächten grosse Summen zusammen, so dass sie sogar ganze Waarengattungen aus Amsterdam aufkaufen und monopolisiren könnten, selbst Salz und Korn. Aber auch so liess der Magistrat glücklicherweise sich nicht auf die unfehlbar abschüssige Bahn locken. Die Assecuranzcompagnie kam nicht zu Stande, und Amsterdam wurde dadurch vor dem

1218) Consideratien over de Geprojecteerde Compagnie van Assurantie 1720 (B. 347)

1219) Memorie wat quaad en nadeel Amsterdam geleden heeft 1720 (B. 348).

Ruin bewahrt. Die anderen Städte stürzten in ihr Verderben, denn dass alle Unternehmungen hier so gut wie in allen Ländern in's Wasser fielen, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Es war zu natürlich, und nachdem es geschehen war, fanden auch Alle es zu natürlich. Neben furchtbarem Unglück und bitteren Thränen fehlte es nicht an grossen gewonnenen Schätzen und bitteren Spässen. Es erschienen über den Windhandel, der noch lange die Gemüther beschäftigte<sup>1220</sup>), eine Menge Gedichte, Dramen, Romane<sup>1221</sup>) jeder Art, Bilder jedes Formats, die nachher sogar in einem grossen Folioband: »Het groote Toneel der dwaasheid« gesammelt erschienen. Ich sagte oben, dass die Projecte selbst, als blosser Copien der englischen und französischen, aller Originalität baar gewesen wären, noch mehr ist das von den Verspottungen zu sagen. Schon VISSERING gesteht, dass die Bilder in Erfindung und Ausführung ungemein dürftig seien, und wenn nicht gerade die Bilder die Hauptsache wären, möchte man in Versuchung kommen, den Satz von JEAN PAUL über die Holländer: »sie seien ein Nachdruck anderer Völker auf Löschpapier und ohne Bilder«, wenigstens auf ihre Witze anzuwenden. Die beste und bitterste aller Satiren waren nicht die Witze, welche man darüber machte, sondern die Sammlung der Projecte selbst, um den Nachkommen als warnendes Exempel vorgehalten, — — und von ihnen in den Wind geschlagen zu werden, um wieder in Wind Handel zu treiben<sup>1222</sup>).

Die schlimmsten Folgen dieser Schwindelzeit offenbarten sich für die Niederlande nicht gleich, sondern erst später. Der Handel und die Manufacturen erhielten einen sehr empfindlichen Stoss. Selbst nachdem die Verluste der einzelnen verwunden waren, wagten sich mit Ausnahme Rotterdams und Amsterdams wenige Städte wieder energisch an den Handel, weil man jede Unternehmung für »Canalgraben« ansah. Die Niederländer zogen gar keinen Nutzen aus der Schwindelperiode, während die Franzosen nach der sehr richtigen Bemerkung eines gewissen N. S . . . .<sup>1223</sup>) der Mississippigesellschaft doch die Befestigung ihres Handels in Amerika verdankten. Die Niederlande wurden vielmehr durch die Veränderungen in der Vermögensvertheilung, bei der nicht

<sup>1220</sup>) Vergl. darüber ausführlich Le Moine de l'Espine: Koophandel van Amsterdam (1745.) B. I. Cap. XV. (fyfde druk.) S. 654—713 (B. 331).

<sup>1221</sup>) Am besten sind noch die Eensame Gedagten van Pasquin over de Actiehandel, 1720 (B. 354), die zwar furchtbar lang sind (304 Seiten in 4<sup>o</sup>), aber doch einzelne gute Gedanken enthalten. Eine Verhöhnung der Utrechter findet sich in der »Secrete Correspondentie over de Provinciale Compagnie te Utrecht 1720« (B. 353). In dieser kommen Vorschläge vor von Lotterien, in denen wirklich  $5 \times 5 = 30$  ist, Schiffe mit Flugwerkzeugen, Brodessenzen für Schiffsproviand, von denen 50—60 Tropfen täglich einen Menschen ernähren. Eine Actiengesellschaft will nach dem Muster der päpstlichen Staaten zum Wohl der Menschheit ungeheure Hurenhäuser errichten u. s. w. .

<sup>1222</sup>) Die oben citirte »Verzameling van alle die conditien en projecten 1721« (B. 355).

<sup>1223</sup>) Verhandeling aangaande den Oorsprong en Gesteltniss van den Koophandel ende Scheepvaard van Grootbrittannien en Vrankryk 1743. S. 405 (B. 397).



die soliden Kaufleute, sondern die genialen Bummler und die an der Quelle der Kenntniss sitzenden Magistrate grosse Summen gewonnen hatten, vom Waarenhandel entfernt, und dem Geldhandel zugetrieben, denn was sollten die glücklichen Gewinner, da augenblicklich der ganze Handel darniederlag, mit den grossen Summen anfangen? Gerade der Geldhandel musste aber zu neuen Speculationen, zu neuem Schwindel und zu neuen Verlusten führen. 40 Jahre später bricht in den Niederlanden wieder eine und 9 Jahre später wieder eine Handelskrise aus, und zwar nicht durch Actienunternehmungen.

An den Actien lag also nicht, wie vielfach geglaubt wurde, die Schuld. Das hatte auch schon die erste Schwindelerscheinung, die durch die ganze Welt bekannte Haarlemer Tulpomanie, gezeigt<sup>1224</sup>); 1623 steigen zuerst die Tulpen übermässig im Preise, und WASSENAER lobt zu der Zeit im »hollandsche Mercurius« den Reichthum in Tulpen, man könne ihn in der Erde bergen und doch vermehre er sich, denn aus der einen Zwiebel würden über Winter zwei. Am ärgsten wurde die Speculation in Tulpen, weil man in Actien wegen der vielen Beschränkungen nicht ungehindert handeln konnte, in den Jahren 1636 und 1637. Grosse Reichthümer wurden gewonnen aber verschleudert, denn Jeder dachte, die Herrlichkeit sollte bis zum jüngsten Tage so fort dauern, bis eines Tages Alles in Rauch verging. Nachher konnten diejenigen, welchen am Ende die für Tausende gekauften Zwiebeln in den Händen blieben, getäuscht sich sagen: »quod cito fit, cito perit«<sup>1225</sup>). Spottgedichte, wie das »Toneel van Flora« (B. 91), und Bilder erschienen genug, wirthschaftlich sind sie ungemein arm, am besten ist noch die »Samenspraek nopende de opkomst en ondergang van Flora 1637« (B. 92), wo im ersten Gespräche die Verführung zum Schwindel, im zweiten die Klage über die gelungene Verführung und die traurigen Folgen drastisch genug gemalt ist. Wer später an eine rechte Dummheit erinnern wollte, kramte nur die Bloemisten hervor<sup>1226</sup>), und 1720 waren Vergleiche zwischen den Actien und Tulpen an der Tagesordnung<sup>1227</sup>). Lange Zeit muss in Haarlem und anderen Städten die Tulpe das Hauptthema jedes Gespräches gewesen sein, denn bei einem späteren Schriftsteller finde ich die Aeusserung: über die Kreutzer wird jetzt so viel geredet, als früher über die Tulpen.

Dass Zeiten übertriebener Speculation auch ohne Actienhandel vorkommen konnten, zeigten die immer häufiger werdenden Banquerotte, welche aus über-

1224) Siehe z. B. Max Wirth: Geschichte der Handelskrisen, Seite 117—120.    v

1225) Samenspraek 1637 (B. 92).

1226) Auch le Moine de l'Espine kommt auf den Handelszweig bei Haarlem zu sprechen, und verhöhnt die Blumisten, giebt aber hierin den Niederländern nicht einmal die Originalität zu, sondern behauptet, auch das hätte nur die Mode aus Frankreich gebracht, wo man schon zuvor Hunderte ja Tausende für eine Tulpe gab: Koophandel van Amsterdam. I deel. S. 717—724 (B. 334).

1227) Copey 1720. S. 9 (B. 345); Verzameling van alle die projecten 1721. I. S. 285 (B. 355).

spanntem Credit herkamen. Schon DE LA COURT<sup>1228)</sup> hatte mit Recht gesagt, dass häufige Banquerotte für Holland eine unvermeidliche Folge des Welthandels wären, in den Jahren 1763 und noch mehr 1772 und 1773 scheinen die Kaufleute diesen Ausspruch DE LA COURT'S sich sehr zu Herzen genommen zu haben, denn die Banquerotte folgten sich Schlag auf Schlag. Für Hamburg hat M. WIRTH die Krisen von 1763 und 1772 kurz dargestellt<sup>1229)</sup>, für die Niederlande fehlt noch eine Arbeit über diese interessante Zeit. Auch die gleichzeitige Litteratur hierüber ist unbedeutend, besonders für die Krisis von 1763, welche nach allgemeinem Urtheil durch den Abschluss des Hubertsburger Friedens die Geldverschlechterung und die schwedischen Anleihen<sup>1230)</sup> zwar zum Ausbruch kam<sup>1231)</sup>, durch Unvorsichtigkeit und Betrügereien der Niederländer aber herbeigeführt war<sup>1232)</sup>. An den verschiedensten aber wenig durchgearbeiteten Vorschlägen zur augenblicklichen und dauernden Besserung ist »de Koopman« (Band V) sehr reich. Schlimmer als diese Krisis war die von 1772 bis 1773. Aus der Zeit ist uns eine Sammlung der meisten Vorschläge zur Besserung des zerrütteten Credits in der »Gedenkzuil« erhalten. Viele sind freilich ganz erbärmliche Geistesproducte, welche die augenblickliche Angst eingab. In vielen spielt eine Hauptrolle die wiederholte Versicherung, die Furcht sei das Hauptübel, wenn das baare Geld nicht zurückgehalten werde, könne die Mehrzahl der Geschäfte sich halten<sup>1233)</sup>. Einer der Vorschläge<sup>1234)</sup> will eben darum, weil nur in der »Panique« das Uebel liege, eine solidarisch haftende Association der Kaufleute im Betrag von 3,000,000 fl. gründen, welche am Ende des Jahres realisirbare Anweisungen auf dieses Gesamtvermögen ausstelle und damit gegen geringen Zins Vorschüsse mache, auf Waaren bis 75 %, auf Staats-effecten bis 90 %. Der Schreiber der »Gedenkzuil« zerstört aber diese das Gewissen so beruhigende Selbsttäuschung, und schliesst sich hierin den Gründen einer Gegenschrift gegen den Plan der Association an<sup>1235)</sup>. Die Panique bringt allerdings grösseres Unheil als nöthig ist, es liegen aber doch genug wahre Verluste vor. Die Anweisungen nützen nicht, denn es fehlt nicht an Papiercirculation, sondern an barem Gelde. Wenn die Association zu Stande kommt, werden alle unsoliden Häuser gewinnen und die soliden, welche allein das Geld hergeben können, darüber zu Grunde gehen. Andere Vorschläge richten ihre Klagen gegen die bestehenden Concursgesetze, gegen die langsame und kostspielige Abwicklung der kaufmännischen Schulden in der s. g. »desolate boedelkamer«, es komme in solchen Fällen nicht darauf an spät möglichst viele, sondern möglichst rasch wenigstens einige Procente aus der Masse zu retten, eine Masse, welche in die

1228) Aanwysing B. I. Cap. XV. (B. 238).

1229) a. a. O. S. 125 ff.

1230) Luzac: Hollands Rykdom, Band II. S. 302 ff. (B. 590).

1231) De Koopman III. S. 43 (B. 506).

1232) De Koopman III. S. 343 (B. 506).

1233) Missive van een Amsterdammer, 23/A 1773 (B. 513).

1234) Gedenkzuil sub Littera G. H. und J. auf S. 33—45 (B. 483).

1235) Gedenkzuil sub Litt. K. (B. 483).

»boedelkamer« komme, ziehe wegen der Langsamkeit eine Menge anderer Massen mit in dieselbe<sup>1236</sup>). Um schnell zu liquidiren sollte eine öffentliche Sequestration der Güter auf Verlangen der Gläubiger vorgenommen werden, welche sich auf aussergerichtlichem Wege zu einigen hätten. Die »desolate boedelkamer« ist zu einer Zeit errichtet, da man von der Ausdehnung unserer Wechselgeschäfte noch gar keine Ahnung hatte. Die vorgeschlagene Schuldenliquidation war Anderen aber gar zu kühn<sup>1237</sup>), sie besserte durchaus nichts, die alte Art hätte sich so lange bewährt und müsste darum auch jetzt noch tauglich sein, überdiess stünde ja in dem Einführungsgesetz, es sei ein »gutes Werk« (!).

Die Amsterdamer Regierung wählte das für den Augenblick wohl rathsamste Mittel, eine Belehnungscasse von baarem Geld mit 2,000,000 fl. aus der Stadtschatzkiste zu errichten, und das gute Beispiel wirkte trotz vieler sehr reeller Verluste wie 1857 in Hamburg am meisten. Das Vertrauen und damit das baare Geld kehrte zurück. Als die Krisis aber überstanden war, wurde an die Reformen — — — gar nicht mehr gedacht.

Unverschuldeten Banquerotten aller Art waren die Niederländer mehr als irgend ein anderes Volk ausgesetzt, weil sie die Cassirer und Bankhalter der ganzen gebildeten Welt waren. Wir zeigten oben, wie die Niederländer in allen Staatsschulden des Auslandes betheiligt waren, wie jede Störung in den Finanz- und Schuldverhältnissen des Auslandes auf die Niederlande zurückwirkten. Kaum in irgend einer Gegend der Welt konnte eine Privatunternehmung falliren, ohne dass augenblicklich ein Rückschlag auf die Niederlande erfolgt wäre. In der Mitte zwischen der Capitalanlage in eigenen und im fremden Lande steht die von Luzac so vortrefflich geschilderte Capitalverleihung in die Colonien besonders nach Surinam an eigene und fremde Colonisten. Nach Luzac treten darin 3 verschiedene Stufen der Speculation und der Verluste auf. Die erste Stufe war die Anlage der Plantagen seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts, die jeder Niederländer so bald als möglich wieder verliess, und einem der vielen auch dorthin gezogenen unbemittelten Hugenotten als Verwalter unterstellte. Die Plantagen mussten bald in Verfall gerathen, die Erben der ersten Besitzer in Europa verstanden nichts davon und die Verwalter waren, ausser für die eigene Börse, lässig. Vor Allem hatte man in echt niederländischer Kurzsichtigkeit darauf gerechnet, dass die Preise des Zuckers, Kaffees, Indigos etc. immer auf der anfänglichen Höhe bleiben würden<sup>1238</sup>). Die Besitzer waren darum bereit, die Plantagen, wenn auch mit Verlust, loszuschlagen, die Verwalter waren bereit, sie zu kaufen, und die reichen Banquiers bereit, das Geld

1236) Dass der Weg kein übermässig schneller war, erhellt daraus, dass Gläubiger des Hauses Neufville, welches 1763 fallirte, noch 1799 auf die Auszahlung ihres Antheiles aus der Masse warteten. Die sehr ausführlichen Actenstücke über den Fall des Hauses Clifford en Zonen siehe in Memorien enz. Band VI.

1237) Gedenkzuil sub Litt. O. S. 69—84 (B. 483).

1238) Diese falsche aber immer wiederkehrende Meinung tadelt scharf Fermin: Tableau de Surinam 1778. S. 293 (B. 550).

vorzuschiesen. Alles schien glatt zu gehen, aber die Verwalter und die Kaufleute hatten dieses Mal verkehrter als die Verkäufer speculirt, sie erlitten erhebliche Verluste. Das war Numero 2. Endlich machte man, um die Pflanzler zu stützen, eine Art Anleihe mit Verpfändung der Plantagen. Die Bedingungen waren so günstig, dass wieder zu viel Vorschüsse gemacht wurden, und mit zu den Bankbrüchen von 1760 und 1773 beitrugen. Das war Numero 3. So die Darstellung von LUZAC<sup>1239)</sup>, damit stimmen die Schilderungen und Urtheile FERMIN'S<sup>1240)</sup> und anderer Zeitgenossen<sup>1241)</sup> überein. Auf alle nur denkbaren Arten speculirte man in den Niederlanden, und speculirte am Ende sich und die Andern todt.

## IV. Abschnitt.

### Geld.

Es bleiben uns endlich noch die Meinungsäusserungen der Niederländer über das Geld zu betrachten übrig. Wir haben sie nicht aus besonderen Gründen an das Ende gestellt, weder weil darin die Niederländer besonders Grosses geleistet haben, noch weil es ihre schwache Seite ist.

Ein Grund über die practischen Geldverhältnisse zu schreiben lag nicht vor, denn das Geldwesen in den Niederlanden war im Vergleich mit dem anderer Länder ein gut geordnetes<sup>1242)</sup>, besonders im XVIII. Jahrhundert, und zu theoretischen Erörterungen waren die Niederländer, einzelne Ausnahmen abgerechnet, nicht angethan<sup>1243)</sup>. Von zusammenhängenden Beurtheilungen des

1239) Band IV. S. 201—227 (B. 590).

1240) Tableau de Surinam 1778. S. 283—300 (B. 550).

1241) De Koopman V. S. 185 ff. (B. 525); Gedenkzuil sub Littera N. (B. 483).

1242) Noch bedeutend mehr gilt das vom Bankwesen in den Niederlanden. Hier sind mir kaum ein paar Bemerkungen über die Amsterdamer Bank aufgestossen. Die beste Idee von den ausgesprochenen Gedanken der Niederländer darüber erhält man also aus dem Still-schweigen. Ueber das Factische siehe die gute Arbeit von Mees: Geschiedenis van het Bankwesen in Nederland 1838. Ausführlich ist nur Luzac: Hollands Rykdom III. S. 379—394 (B. 590). Vergleiche noch le Long: Koophandel van Amsterdam (B. 334); Ricard: le Négoce d'Amsterdam (B. 356); Ricard: Traité du Commerce (B. 333); Pestel: de republica Batava 1782. II. S. 590. I. 547 (B. 624); Cras: de promovenda mercatura 1774. S. 46 (B. 509); de Koopman III. S. 308 ff. (B. 506).

1243) Der Nutzen der Wechsel wurde in den Niederlanden natürlich vom rein practischen Standpunkt aus gerade so scharf erkannt, als der theoretische Grundgedanke vernachlässigt wurde. Alle Aussprüche sind nur gelegentliche, zum grossen Theil in den juristischen Schriften wie in den Dissertationen de cambiis von Grave, von Bode, von Strycken und Anderen. Am meisten Nationalöconomisches enthält die Schrift von Abrahamus de Munck: de cambiis 1751. S. 12—25: Alles, was man gegen den Wechsel geltend macht, ist nicht stichhaltig, denn im Wechsel kann ein schlechter Grund zur Zahlungsverbindlichkeit nicht liegen, weil ja der Wechsel eine »cautio indiscreta« ist, es liegt die Schlechtigkeit nur im einzelnen Menschen. Die Wechsel nützen dem Staat, weil anders der grosse Handel, die Messen und Märkte und folglich die grossen Reichthümer nicht möglich wären. Der Vortheil des Remittenten liegt darin, dass die Transportkosten, die Kosten für die Sicher-

ganzen Münzwesens sind mir nur zwei bekannt: die von SALMASIUS und von F. VAN MIERIS, die des ersteren sogar nicht einmal nach seinem Hauptwerk. PINTO'S *Traité de la circulation* behandelt nur gewisse Seiten des Geldwesens<sup>1244</sup>).

Man darf wohl sagen, dass im Ganzen die Niederländer sehr gesunde Ansichten über das Geldwesen hatten, als practische Geschäftsmänner wussten sie nur zu gut, dass, sobald in dem Geldwesen keine Willkür durch den Staat herrschte, sobald Ackerbau, Handel und Gewerbe auf solider Grundlage betrieben würden, stets Geld genug vorhanden wäre<sup>1245</sup>). Dass die Niederländer den-

heit der Geldsendung und die Kosten der Einschmelzung wegen der Verschiedenheit der Münzen erspart werden (B. 443). In dem berühmten Werk von PHOONSEN: *De wisselstyl tot Amsterdam 1716* findet sich Seite 85 nur folgende Bemerkung: *Wanneerder larsesse van geld is, en schaars Brieven syn, mach den Trecker hem well styf houden: maar weerden der veele brieven gevonden, weinigh Geld, so is het hem geraden, moet hy trecken, dat hy niet al te lang andtrecke* (B. 336). Noch viel weniger ist zu finden in *le Long: Vervolg van de Wisselstyl tot Amsterdam 1729* (B. 332); mehr schon in *le Long's Koophandel van Amsterdam* (B. 331), dann in *Ricard: le Négoce d'Amsterdam*, S. 594 u. 600 (B. 356) und *Ricard: Traité du commerce* (B. 333). ZILLESSEN: *Deerde Antwoord 1771* erzählt, dass 640 die Juden in Frankreich wegen der kostbaren und gefährlichen Versendung von baarem Geld den Wechsel eingeführt hätten. Die Mittel, womit der Handel getrieben wird, sind Geld, Wechsel und Assecuranz. Nur der Gewinn eines Landes wird in baarem Geld bezahlt (B. 522). De amsterdamsche Koopman door een oud Négociant 1794 glaubt, dass man den Handel zweier Städte gegen einander vollständig aus dem Wechselcours erkennen könne, dass diejenige Stadt, deren Wechselcours immer ungünstig sei, unfehlbar zu Grunde gehen müsse (B. 642). Dagegen erklärt PINTO den ungünstigen Wechselcours als ein durchaus trügerisches Zeichen für ein Uebergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr: *Traité de la circulation 1771*. S. 90, auch S. 33 ff. (B. 503). Die meisten Aeusserungen über Wechsel leiden an grosser Unklarheit, so auch MÜLLER: *Antwoord om optegeeven het different der schadelyke Wisselcours 1785*, woraus man aber, wenn auch mit Mühe, eine Menge gute Gedanken herauslesen kann, über die mögliche Höhe des Wechselcours, über den Einfluss der Geldverschlechterung auf denselben. Zugleich finden sich in der Schrift schöne Bemerkungen über die Geldverschlechterung und das Münzwesen überhaupt (B. 636); vergleiche auch ZILLESSEN: *Antwoord betreffende muntwesen 1782* (B. 620); *Mareuw: tweede Antwoord 1782* (B. 624). *Baares Geld in Wechseln will versenden Mid-delen 1691*. S. 3. 9 (B. 304). Ein klares Beispiel der Unklarheit mag folgende wörtlich übersetzte Stelle in »*Ghenerale Beschryvinghe van Indien*« 1651. S. 75 u. 76 geben: »Das Geld hat nicht immer denselben Preis in Gusratte, sondern schlägt auf und ab, je nachdem der Wechsel läuft. — Sie kaufen das Gold und Silber von den Kaufmannsschiffen, wann sie auf dem niedrigsten Preis sind, und darnach erhöhen sie den Wechsel, wenn man Geld nach anderen Plätzen innen in's Land führen will« (B. 177). Vergleiche noch *Fermin: Tableau de Surinam 1778*. S. 309 (B. 530), und *Luzac: Hollands Rykdom*, Band IV. S. 443 (B. 590).

<sup>1244</sup>) Eine grosse Menge von Schriften, namentlich wieder Doctordissertationen, sind sehr arm an wirthschaftlichen Gedanken, sie sind meistens antiquarischer Natur oder behandeln das Münzrecht des Staates und andere juristische Fragen, z. B. van LOON: *Heden-dagsche Penningkunde 1732* (B. 374); *Novisadi: Dissertatio de jure monetariae apud Batavos 1754* (B. 467); A. H. van der MEY van der LINDEN: *Dissertatio de privilegiis monetariorum Hollandiae 1765* (B. 486). Ob hieher auch die mir nicht bekannte Dissertation von KRULL: *De jure monetae* gehört?

<sup>1245</sup>) Direct ausgesprochen in *Quelque Réponse 1690*. S. 5 (B. 295); *Aenmerkinge over de liberale Gifte 1747*. S. 23 (B. 414); *Pinto: Traité de la circulation*, S. 33, über Umlaufsgeschwindigkeit (B. 503); *Luzac* hingegen weiss von derselben nichts, IV. S. 443. (B. 590).

noch dem Mercantilismus und der Geldvergötterung ihren Zoll zahlen mussten, sahen wir schon oben<sup>1246</sup>), aber einmal in ziemlich zahmer Art in der Theorie und in kaum merkbarer in der Praxis. Die Aussprüche, dass Geld der Nerv des Krieges<sup>1247</sup>) die edelste Waare sei<sup>1248</sup>), dass Besitz von Geld den aller Güter möglich mache<sup>1249</sup>), die Furcht, dass das Geld aus dem Lande gehe<sup>1250</sup>), dass jede Ausgabe in Geld nach dem Ausland viel, im Inlande aber nichts schade<sup>1251</sup>), finden sich natürlich in vielen Schriften, aber selten ist mir das Verlangen vorgekommen, die Ausfuhr der edlen Metalle zu verbieten, wo es sich zeigt ist es mehr als kriegerisches denn als kaufmännisches Mittel gemeint<sup>1252</sup>), und fand selbst in der Form seine entschiedenen Gegner<sup>1253</sup>) und keine Befolgung durch die Obrigkeit. Es war oft genug bewiesen worden, dass der Geldhandel eben so frei zu lassen wäre, als der Waarenhandel, weil das Geld mit künstlichen Mitteln gegen den Schmuggel nicht im Lande gehalten werden könnte<sup>1254</sup>), und weil Ausfuhrverbote sogar schadeten<sup>1255</sup>). Geldausfuhr- und Münzmetallausfuhrverbote gehören zu den Ausnahmen<sup>1256</sup>). Zur richtigen Einsicht trug meiner Meinung nach am meisten der ostindische Handel bei, obgleich oder richtiger weil er viel Geld aus dem Lande zog. Dass der Handel nach Ostindien nicht nur für die Compagnie, sondern für das ganze Land vortheilhaft wäre, leugnete Niemand. Freilich warnten Einige vor dem ostindischen Handel, weil das Geld, welches dorthin ginge, für Europa verloren wäre<sup>1257</sup>), die Warnung galt aber meistens nur den anderen Ländern, denen die Lust am indischen Handel benommen werden sollte<sup>1258</sup>). PINTO, der selbst den Fremden vom Handel nach Asien abräth, hält denselben nicht für so sehr schädlich, ein Theil des

1246) Buch II. Cap. III.

1247) *Tot de Staaten van Neederland 1607* (B. 3); *Historisch Verhael 1608* (B. 24), *Fin de la guerre 1623*. S. 15. 29 (B. 52).

1248) *Kort Verhael 1628*. S. B (B. 53); *Vereenigde Neederlandsche Raedt 1629*. S. 27 (B. 63); *de Koopman I*. S. 67 (B. 494).

1249) . . . . Die Gelt heeft, heeft gewelt;  
Ik meen het woortje G'welf  
Gekrompen is tot Gelt.

Huigen's Sneldicht, Buch XIV. No. 55.

1250) *Nykerke: Klaer Bericht 1630*. S. A<sup>4</sup> (B. 77); *Remonstrantie 1644*. S. 16 (B. 127); *Consideratien 1673*. S. 5 (B. 254); *Vrankryck verduurt 1694*. S. 5. 9 (B. 297); *Fermin: Tableau 1778* (B. 550); *van de Graaff: de ordinandis tributis 1785*. S. 53 (B. 635) und viele andere Stellen.

1251) *Optogt der Batavieren 1673*. S. 13. Krieg im Lande vortheilhaft (B. 249); *Nassau la Leck: Brieven 1677* (B. 549); *Pinto: Trait6 1774*. S. 44 (B. 503).

1252) *Aenmerkingen 1690* (B. 290).

1253) *Quelque r6ponse 1690* (B. 295).

1254) *Salmasius: de usuris 1639*. S. 224 (B. 106); *Remonstrantie 1693*. S. 14 (B. 305); *Quelque r6ponse 1690*. S. 5 (B. 295); *Camerling: de potestate gubernatoris in India 1778*. S. 20 (B. 551).

1255) *De la Court: Aanwysing, B. I. Cap. XXIII*. (B. 238).

1256) z. B. 10/12 u. 11/12 1687.

1257) *De Staatsman I, 2*. S. 364 (B. 577); *Usselinck* stellt den westindischen Handel höher als den ostindischen, weil er kein Geld aus dem Lande ziehe.

1258) *Pinto: Lettre sur la jalousie 1774*. S. 27 (B. 504).

Silbers ströme durch die Factorien nach Europa wieder zurück, der Abfluss des amerikanischen Silbers nach Asien sei sogar wünschenswerth, damit es in Europa nicht zu sehr entwerthet werde<sup>1259</sup>). Die letzte Ansicht theilt auch CAMERLING, die Niederlande könnten durch den Verkauf ihrer Producte aus Indien das Geld von den anderen Ländern Europas stets wieder ersetzt erhalten<sup>1260</sup>). Was CAMERLING hier von Indien sagt, das sprachen Andere auch von anderen Ländern aus, für einige Länder wird das Geld geradezu als Waare characterisirt, so die Ducaten und Reichsthaler, welche nach Moscovien gingen<sup>1261</sup>). Auch der Handel mit Amerika wurde von den Gescheuten nicht des Goldes und Silbers willen gesucht<sup>1262</sup>), wenn gleich das Volk bei dem Namen Amerika von goldenen Bergen träumte<sup>1263</sup>).

Ebenso verkehrt wie die Vergötterung des Geldes ist die von den strengen Theologen<sup>1264</sup>) zu allen Zeiten und von unglücklichen Speculanten in Zeiten des Actienschwindels<sup>1265</sup>) ausgehende Abneigung gegen das Geld, weil es die Menschen habsüchtig gemacht habe. Diejenigen, welche zwischen diesen beiden extremen Meinungen in der Mitte standen, waren in der Mehrheit, unter diesen steht obenan der erste und wohl bedeutendste Geldtheoretiker der Niederländer, SALMASIUS. Sein Hauptwerk hierüber, *de re nummaria*, kenne ich zwar nicht, wohl aber aus dem Werk *de usuris* wenigstens seine Hauptgedanken. Er und andere beschäftigen sich gern mit der Frage, worin der Nutzen des Geldes bestehe, was Geld überhaupt sei, und worin der Werth des Geldes liege. Das führt zu interessanten Erörterungen, wie aus dem Tausch allmählich der Kauf sich herausgebildet habe: Der Tausch habe gar zu viel Unbequemlichkeiten gehabt, kein Maass für den Werth, keine Möglichkeit die umzutauschenden Waaren einander in der Menge anzupassen, Unsicherheit über die Qualität des nicht

1259) *Traité de la circulation* 1771. S. 88 (B. 503).

1260) *De potestate Gubernatoris in India* 1778. S. 20 (B. 551).

1261) *Le guide ou nouvelle description d'Amsterdam* 1753. S. 395 (B. 462); Ricard: *Le négoce d'Amsterdam* 1722. S. 429. 432 (B. 356). Eine Gleichstellung des Geldes und der Waaren in allen Beziehungen bei Salmasius: *De usuris, de mutuo u. s. w. passim* bei Ricard: *Le Négoce d'Amsterdam* 1722. S. 367 (B. 356) und *De Koopman* I. S. 69 (B. 494).

1262) *Levendich Discours* 1622. S. B<sup>3</sup> (B. 41); Ausführlicher Bericht von Usselinck 1625. S. 421 (B. 59); *Tweede nootwendiger Discours* 1622. S. D<sup>1</sup> (B. 36).

1263) »Men seyt veel van de Goudtmynen van Guinea, en andere plaetsen allhier in't Landt maer dit is wat anners (die Silberminen von Potosi) hier is de schat van Salomon, hier syn de Rykdommen van Croesus, hier is daer all de welt door vervult werd, hier is dat de gantsche Werelt in voerstelt«. *West-Indische Spiegel*. Amst. 1624. S. 448 (B. 57).

1264) Buch VI. Abschn. II. Eine vortreffliche Widerlegung bei Salmasius: *De usuris* 1639. S. 392 (B. 406) und Emants *de nummis veterum*, »Abusus non tollit usum«. S. 20. 1754 (B. 466).

1265) »Ob die Entdeckung der reichen Gold- und Silberminen in Amerika den Europäern Vortheil oder Nachtheil gebracht hat, will ich nicht untersuchen, obwohl das Sprüchwort sagt, dat het goudt van de nieuwe Wereld de Inwoonders van de oude bedorven heeft«. *Verzameling van alle projecten* 1724 I deel S. 254 (B. 355).

gegenwärtigen Tauschobjectes<sup>1266</sup>). SALMASIUS betont diesen Uebergang ganz besonders, um nachzuweisen, dass das Geld ein wirkliches Bedürfniss befriedige, dass vor der Entstehung des Geldes schon Reichthum Ueppigkeit u. s. w. geherrscht (S. 292), und dass die zur Fortbildung der Menschheit nothwendige Ungleichheit des Vermögens schon vorher bestanden habe (S. 397). Alle heben heraus, dass nicht nur gemünztes Metall, sondern verschiedene Waaren als Geld dienen können, unter welchen die Kauris Mandeln und Eisenstangen eine Hauptrolle spielen<sup>1267</sup>). Bei diesen Geldsorten halten sie sich aber nicht lange auf, sondern gehen schnell zu der Hauptart des Geldes den unedlen<sup>1268</sup>) und edlen Metallen über. Auch im ungeprägten Zustand wird diesen die Geldqualität zugelegt wegen der Theilbarkeit ohne dabei an Werth zu verlieren, wegen der Uebertragbarkeit<sup>1269</sup>). Durch die Einführung des Geldes irgend einer Art, sagt SALMASIUS, haben die Waaren einen Preis bekommen, die Metalle haben aber nicht erst seit der Entdeckung und Anwendung ihrer Tauglichkeit zum Geld einen Preis erhalten, sondern schon vorher gehabt. Darum entscheidet niemals die obrigkeitliche Bestimmung über den Werth einer Münze, die obrigkeitliche Bestimmung kann nur dem vorher schon bestehenden Preisverhältniss der Waaren zu den Metallen nachkommen; eine Aenderung der Form ändert den Werth einer Münze nicht, aber eine Aenderung des Gewichtes (S. 442—450) ganz unfehlbar. Die Preisbestimmung ist genau wie die aller Güter, denn auch die von Gold und Silber gegeneinander wird durch dieselben Gesetze wie bei anderen Waaren bestimmt<sup>1270</sup>). Die Bequemlichkeit der Münze als Tauschmittel liegt nicht nur im Gegenstande, sondern in der beglaubigten Form.

Die Definitionen des Geldes beschränken sich meistens auf geprägtes Geld, so die von PHOONSEN: »Geldt is gemunt metaal door publicque Autoriteyt op een vaste voet van swaarte en fynte geslagen, en op valeur en prys gestelt«<sup>1271</sup>) oder von EMANTS: »Nummus est res, quae vel imperatoris regis aut principis edicto, vel civitatis decreto valorem certo pondere habeat«, nur muss man seinen andern Satz zur Ergänzung heifügen: »Ceterum ad perfectionem monetae tria requiruntur 1) Materia quoad valorem, 2) forma quoad auctoritatem, 3) pondus quoad usum«<sup>1272</sup>). Die Brauchbarkeit des Metallgeldes zum Tauschmittel und Werth-

1266) Diese 3 Gründe in de Koopman I. S. 51 (B. 494). Aehnlich Emants: de nummis veterum 1754 (B. 466); v. d. Mey: De privilegiis monetariorum Hollandiae 1765 im Anfang (B. 486) und besonders van Loon: Hedendaagsche Penningkunde 1732. S. 4 ff. (B. 374).

1267) Emants, van der Mey, Salmasius, Gheneraale Beschryving van Indien 1654. S. 75 (B. 177); De Koopman I. S. 61 (B. 494); Emants nennt pecunia dreierlei, entweder das ganze Vermögen Jemandes, oder alle res fungibiles oder endlich pecunia numerata. De nummis veterum 1754 (B. 466).

1268) Salmasius: De usuris S. 294—321 (B. 406); De Koopman I. S. 65 (B. 494).

1269) Camerling: De potestate gubernatoris in India 1778. S. 20 (B. 551).

1270) Salmasius: De usuris S. 329 (B. 406); Consideratien over de waarde van Goud en Zilver in India 1760 (B. 482).

1271) Wisselstyl lot Amsterdam 1716. S. 1 (B. 337).

1272) De nummis veterum 1754. S. 5 (B. 466).



maassstab war richtig erkannt<sup>1273</sup>). Am mangelhaftesten waren die Vorstellungen über die Art, in der die Obrigkeit auf den Werth der Münzen einwirken könnte. Selbst SALMASIUS ist sich hierin nicht ganz klar, denn er vermengt zuweilen das Metallgeld mit den durch die Obrigkeit aufgestellten werthlosen Zwangstauschmitteln (S. 462. 468). Stärker ausgeprägt findet sich das bei anderen, so bei MERIS. Derselbe geht in der Einleitung zu seiner Beschryving der Munten en Zegelen van Utrecht 1726 (B. 365) auch vom Tausch aus, den er mit Recht als den Hauptförderer der menschlichen Weiterbildung darstellt. Aus dem Tausch wird der Kauf, und damit ist die Möglichkeit gegeben, die hohen Preise zu erniedrigen und fest in Geld zu bestimmen. Er kennt die verschiedenen Arten des Geldes, nur stellt er sie zusammen mit dem Geld aus Papierstückchen oder Lederlappen. Er nimmt keinen Werth der Kauris an, und nennt das Leder geradezu Münzstoff, mit solchem Ledergeld habe Dido Karthago gekauft (S. 7). Weil alle diese Dinge aber leicht verschleissen und verderben, ist man zu den edlen Metallen als zu den dauerhaftesten und darum tauglichsten Dingen für die Münze gelangt (S. 43). So kommt MERIS früher auf die Münze als auf die edlen Metalle. Dennoch redet er von einem verschiedenen inneren Werth der edlen Metalle und wünscht vor Allem dass der Sicherheit halber das Münzgold rein gehalten wird, er spricht sich im Interesse der Gläubiger und der allgemeinen Wohlfahrt gegen Münzverschlechterungen aus (S. 46—59), will die Einschmelzung des geprägten Geldes und dessen Ausfuhr verhindern, ohne aber die Mittel dazu anzugeben. Er weiss dass der Werth der edlen Metalle von Ort zu Ort verschieden ist, weil sie an dem einen Ort seltener als an dem andern sind, und bedauert das, denn dadurch ginge ein grosser Theil ihres Nutzens als Werthmaassstab verloren. Der Werth des Goldes gegen Silber steigt immer mehr, weil das erstere nicht in so grossen Mengen wie das letztere eingeführt, in grösseren Mengen aber zum Vergolden verbraucht wird. MERIS hat also eine Menge einzelner richtiger Gedanken, aber das eigentliche Wesen des Geldes als Waare auf der einen und als Tauschmittel auf der andern Seite hat er nicht erkannt. Eines der sichersten Kriterien des wahren Erkenntnisses dieser schwierigen Frage ist das Verständniss der Geldentwerthung und Vertheuerung bei zunehmender und abnehmender Menge. Diess Verständniss fehlt ihm wie den meisten seiner Vorgänger und Zeitgenossen.

Die Frage hätte vor Allem in vielen juristischen Werken zur Sprache kommen müssen, wenn die gelehrten Herren den streitigen Punkt behandeln, in was für Münzen ein Gelddarlehen zurückgezahlt werden müsse, in den meisten Fällen reden sie aber nur von Münzverschlechterungen und deren Folgen, und sind der Ansicht, dass dieselbe Menge von Metall gewisser Güte restituirt werden muss<sup>1274</sup>). Gerade die Juristen zeichnen sich vielfach durch schlechtes Ver-

<sup>1273</sup>) Emants: De nummis 1754 (B. 466); Pinto: Traité S. 33 unterscheidet richtig *measure commune* und *echangeur général et universel* (B. 503).

<sup>1274</sup>) Huberi Praelectiones juris Romani. Pars II. Lib. III. Cap. XVIII (B. 488); Bynkershoek: Quaestiones juris privati Lib. I. Cap. IX (B. 314).

ständniß der Geldfrage aus, so wird VOETIUS, der auch in anderen Fragen ein schlechter Nationalöconom ist, zu dem Gedanken geleitet, dass durch Ausdehnung des Handels von 1594—1645 das Gold um  $\frac{1}{4}$ , das Silber um  $\frac{1}{9}$  an Werth gestiegen sei<sup>1275</sup>).

Auch bei einer anderen, der Getreidefrage, zeigten wir oben, wie NYKERKE und seine Widersacher die Getreidepreise verschiedener Zeiten nur nach dem Geldpreis verglichen, ohne von der Geldentwerthung seit dem XVI. Jahrhundert etwas zu ahnen<sup>1276</sup>). Gleichfalls beim Getreide kommt aber GRASWINCKEL zur vollständig richtigen Anschauung über diese Geldentwerthung. Er sagt in seinen Aenmerckingen over 't Stuck van Kooren en Greynen 1651 (B. 178): Die Constituirung von Renten in Getreide zu verbieten ist schlecht, denn der Grund, dass dadurch Wucher getrieben wird, ist ein verkehrter, Wucher kann nur mit Geld oder mit Rentenkauf getrieben werden, wo das Capital nicht übertragen wird. Geld braucht der Mensch nicht, und hat es früher nicht gebraucht, warum soll man nicht jetzt so gut als früher einen Tausch in Getreide vornehmen dürfen? Dass der eine Contrahent darunter Schaden leiden kann, ist nicht anders als in allen Kaufmannschaften. Das Korn ist seit 100 Jahren nicht im Werth gestiegen, wenn man auch mehr Geld dafür giebt, alle Güter kosten mehr Geld, das kommt aber von der Geldvermehrung, »indem aus Westindien so viel grosse Quantitäten Gold und Silber gekommen sind, dass viermal mehr in der Welt ist als früher. Daraus muss nothwendig ein Abschlag folgen im Geld, und ein Aufschlag in den Waaren, wenn es anders ein Aufschlag zu nennen ist«. Man erkennt das, wenn man alle Waaren, worunter auch der Arbeitslohn gehört, auf die eine und alles Geld auf die andere Seite setzt (S. 152. 153). Ein anderer Grund des hohen Geldpreises ist die Münzverschlechterung. Beides macht die Constituirung von Renten in Geld unrathsam, und die in Korn gut, aber auch schon die Geldvermehrung allein, wenn man dieselbe Gewichtsmenge Metall erhält (S. 154 und 120). Auch

1275) Die merkwürdige Stelle lautet: Notandum insuper, mutari quandoque externum ipsius materiae, id est auri argentique valorem, per usum atque commercia hominum aucto rudis auri aut argenti pretio, et ita quidem ut non pari proportione surgat utriusque metalli, ex quo nummus constat aestimatio, sed magis auri, quam argenti, aut vice versa: ex quo deinde necessario augenda quoque venit publica nummorum jam cursorum cudendorumque aestimatio etsi materia eorum neque melior neque major fit; qua ratione quum verbi gratia ducatus aureus simplex anno 1595 valeret publice florenis Hollandicis 3 et 8 stuferis, Dalerus imperialis argenteus 2 florenis quinque stuferis secundum placitum ordinum generalium anno 1594, per varias mutationes intra dimidiati seculi spatium res eo deducta fuit, ut juxta edictum eorundem ordinum anno 1645 valor Daleri ascenderit ad 2 florenos et 10 stuferos, ducati vero aurei ad 4 florenos stuferosque 15; eadem in reliquis aureis argenteisque nummis servata augmenti proportione. Ex quo apparet, argenteae monetae valorem nona tantum parte auctum fuisse, aureae autem amplius, quam quarta parte; quia scilicet minus argenti quam auri infecti pretium creverat commercio mercatorum. Commentarius ad Pandectas Lib. XII. Tit. 4 (B. 257) S. 27 f. des III. Bandes der Hallischen Ausgabe von 1778.

1276) Siehe oben Buch IV. S. 200—202.

SALMASIUS hatte diesen Punkt schon richtig erkannt: *Ubi inopia est rei nummariae, ceterae merces viliores sunt, pecunia ipsa magis in pretio; E contra ubi merces sunt rariores, pecunia solet esse vilior*<sup>1277</sup>).

Dass diese klaren Aussprüche beider Männer Gemeingut der Nation geworden wären, kann man nicht behaupten, einigen Anderen war wohl die Sache mehr oder minder deutlich, z. B. WASSENAER, (*»Quo magis augetur hujus materiae quantitas, eo minus valet«*<sup>1278</sup>)), aber selbst PINTO<sup>1279</sup>) ist weit von der Klarheit GRASWINCKEL's entfernt, wenn er auch im Ganzen die Wirkung der amerikanischen Metallproduction, welche zur Entwerthung des Geldes führt, und die Folgen der gesteigerten Nachfrage nach europäischen Producten in dem colonisirten Amerika und dem immer reicher und üppiger werdenden Europa mit seinen Massenanhäufungen der Menschen in den Städten, welches zur wahren Vertheuerung führt, richtig erkannt hat (S. 54. 57). *»Ce sont l'or et l'argent avilis en qualité de signes, qui ont triplé le prix de toutes les denrées, et quand nous disons, que tout est plus cher, nous voulons dire, que l'argent est moins précieux, il est moins précieux, parce qu'il en a beaucoup plus«*. Verkehrt sind aber die Consequenzen, welche er aus diesen richtigen Sätzen zieht, so dass man an dem vollen Verständniss auch dieser Sätze zweifeln möchte<sup>1280</sup>).

Wie die Verschiedenheit im Werth des Metallgeldes in verschiedenen Zeiten nur von wenigen ganz verstanden wurde, so auch der innere Werth des Metallgeldes. Einige meinten, Metall hätte nur als Münze Werth, so WASSENAER: *Sed aurum et argentum verae non sunt divitiae sed earum tantum signa*<sup>1281</sup>). So weit gingen allerdings nur wenige, denn nach dieser Ansicht hätte der Staat ganz den Werth des Geldes bestimmen können. Eine Erlaubniss, das Geld oftmals zu verschlechtern, war damit freilich noch nicht gegeben, denn gerade die Veränderung brachte schon genug Unheil hervor. Gegen Münzverschlechterung ausser im Nothfall<sup>1282</sup>) war darum die allgemeine Meinung gerichtet<sup>1283</sup>), doch hinderte das nicht, in der Praxis Münzverschlechterung

<sup>1277</sup>) De usuris 472 (B. 406).

<sup>1278</sup>) De coloniis 1773. S. 53 (B. 517). Vergleiche aus früherer Zeit: Lof der O. I. C. 1646. S. B<sup>2</sup> (B. 441). *»Die früheren Zeiten waren nicht so reich, dennoch war es nach dem Werth des Goldes und Silbers, der Edelsteine, Perlen u. s. w., wenn man ihre Seltenheit in der Zeit bedenkt, zehrmal das Gleiche«*.

<sup>1279</sup>) Traité de la Circulation 1771 (B. 503).

<sup>1280</sup>) Vergl. die oben bei den Staatsschulden Buch VI. Abschn. I. ad not. 1103 ausgeschriebene Stelle.

<sup>1281</sup>) De coloniis 1773. S. 53 (B. 517).

<sup>1282</sup>) Salmasius: De usuris S. 462 (B. 406); Mieris: Beschryving der bischopyke munten, Einleitung 1726 (B. 365).

<sup>1283</sup>) Kort Verhael 1628. S. B<sup>1</sup> (B. 65); Cloppenburg: De foenore S. 8 (B. 110); Boxhorn: Institutiones 146 (B. 167); Disquisitiones. Disq. 46 (B. 68); Ricard: Le négoce d'Amsterdam S. 508 (B. 356); Emants: De nummis veterum 1754 (B. 466); Pestel: De republica Batava I. S. 507 hält eine Münzveränderung für nöthig, wenn das Verhältniss des Werthes von Gold zu Silber sich geändert hat (B. 624); Zillesen: Antwoord over het Muntwesen 1782 (B. 620); Marcuw: Tweede antwoord 1782 (B. 624).

runge vorzunehmen, nur nicht in dem Grad als in andern Staaten<sup>1284</sup>). Die verschiedenen Arten, auf welche eine Geldverschlechterung überhaupt stattfinden kann, giebt ein Schriftsteller so an: Het verloop ofte het klimmen van de Gelden wort veroorsaekt, door Inlandschen Oorlogh, Ongelyck accort om de munten in yeders particuliers Ghebiet, Wisselaers en eyghen-baet-soeckende Kassiers<sup>1285</sup>). Die üblen Folgen der Münzverschlechterung in Spanien zu Anfang des XVII. Jahrhunderts werden mit glühenden Farben in vielen Schriften den Niederländern zur Warnung abgemalt<sup>1286</sup>).

Einige Schriftsteller schreiben der Obrigkeit aber einen grösseren Einfluss auf die Werthbestimmung des Geldes zu, als möglich ist. Ein Schreiber in »de Koopman«<sup>1287</sup>) sagt, der Werth des Geldes hängt von dreierlei ab, von der Qualität Gewicht und Gehalt der Stoffe, woraus es besteht (innerlicher Werth), von der Bestimmung durch die Obrigkeit je nach Zeitumständen gemacht (äusserer Werth) und von der Theuerkeit oder Billigkeit von Gold und Silber, nach der Aus- oder Einfuhr (zufälliger Werth).

Der strengste von allen Schriftstellern in Aufrechterhaltung des inneren Werthes ist SALMASIUS, der dadurch zu dem verkehrten Schluss kommt, die Prägekosten müsse der Staat tragen und nicht die Unterthanen im Schlagschatz<sup>1288</sup>), PESTEL dagegen verlangt mit Recht eine Ausprägung etwas unter dem Werth<sup>1289</sup>). Ein Anderer verlangt einen Schlagschatz für das brasilianische Geld, um das niederländische von da fern zu halten, endlich damit keine Meinung, sei sie so verkehrt als sie wolle, unvertreten bleibe, verlangte INDISE-RAVEN<sup>1290</sup>) eine Ausmünzung sehr stark unter dem Werth, um das Geld zu verhindern aus dem Land zu gehen und um es zu bewegen, in grosser Menge nach den Niederlanden zu ziehen. Dem Grosshandel schadet das nichts, denn da richtet sich der Preis doch nur nach dem wirklichen Silbergehalt der Münzen, wenn man sich dieselben eingeschmolzen denkt, einem Staat schadet aber nichts so arg, als Mangel an Geldmitteln. Gold und Silber war in früherer Zeit bedeutend geringer an Werth, da es in geringerer Menge vorhanden war! das ergiebt der Preis der goldenen Rosenobles in Silbermünze! An einer andern Stelle meint er aber auch, das Gold und Silber hätte nur durch die Bestimmung zum Gelde Werth. Der innere Werth der Münzen ist bei uns niedrig, darum bringen andere ihre Waaren zu uns aus den Ländern, in denen das Silber durch Mangel

<sup>1284</sup>) Vergl. die beiden Tabellen S. 275 u. 276 in Mees: Geschiedenis van het Bankwezen 1838.

<sup>1285</sup>) Kort Verhael van het Opklimmen en verloop van de Gelden 1645 (B. 439).

<sup>1286</sup>) Buyr-practjen 1608. S. 43. 42 (B. 8); Vereenigde Neederlandsche Raedt 1629. S. 42 (B. 63) und Fin de la Guerre 1623. S. 23 (B. 52); vergl. über Polen Grondlycke Tegenbericht 1630. S. 5 (B. 79).

<sup>1287</sup>) I. S. 69 (B. 494); vergl. auch Novisadi: De jure monetariorum 1754 (B. 467).

<sup>1288</sup>) De usuris 464 (B. 406). Aehnlich Zille son: Antwoord over het muntwesen 1782 (B. 620).

<sup>1289</sup>) De republica Batava I. S. 542 (B. 624).

<sup>1290</sup>) Remonstrantie en middelen tot redress van de vervalle munten 1693 (B. 305).

höher im Werth ist, und berauben uns unserer besten Münzen. Seine Schrift steigert sich manchmal zu völligem Unsinn, und ist furchtbar schwer verständlich, beim Geldwesen wohl ein sicheres Zeichen, dass der Verfasser selbst eine sehr unklare Vorstellung von dem hatte, worüber er schrieb.

Wie langsam wurde damals Gemeingut der Volksanschauung oder selbst der Wissenschaft, was einzelne hervorragende Geister klar erkannt und deutlich ausgesprochen hatten!

---

Zweiter Theil.

Bibliographie der volkswirtschaftlichen  
Schriften.

<i>s. a.</i>	bedeutet	ohne Jahreszahl.
<i>s. l.</i>	„	ohne Druckort.
<i>D.</i>	„	Bibliotheca Duncaniana, die arabische Zahl den Jahrgang und die römische den Band dieses Jahrganges.
<i>Witte Coll</i>	„	den Jahrgang der zweiten gebundenen Sammlung von Quartpamphleten im Haag.
<i>Oct. S.</i>	„	den Jahrgang der ungebundenen Octavsammlung von Pamphleten im Haag.
<i>Geb. Oct. S.</i>	„	die im Haag befindlichen nach Materien zusammengebundenen Octavpamphlete.
<i>Coll. Voorst.</i>	„	die auf der Amsterdamer Stadtbibliothek befindliche noch ungeordnete Sammlung von Doctordissertationen. Die Zahl bedeutet den Band.
<i>Huager Sammlung</i>	„	die im Haag befindliche kleine Sammlung von Dissertationen.
<i>Stucken</i>	„	die 39 Foliobände Stucken tot de Resolutien im Haag.

Wo keine derartige Bezeichnung beigefügt ist, ist das Werk meistens ein für sich gebundenes auf der Bibliothek im Haag in Amsterdam oder auf der Hamburger Commerzbibliothek befindlich. (Vergleiche über das Alles auch oben S. 47—50.)

## XVII. Jahrhundert.

1. Hugo de Groot *Parallelon rerum publicarum liber tertius: De moribus ingenioque populorum Atheniensium Romanorum et Batavorum.* of. *Vergelyking der Gemeenebesten.* (Geschrieben vermuthlich zwischen 1600 und 1602, herausgegeben nach de Groot's Handschrift von Mr. J. Meerman. Haarlem 1801. III Bände. 8<sup>o</sup>.) *Vergl. darüber die Noten oder den Text zu den Noten: 5—7, 567, 610, 614.*
2. *Deductie of remonstrantie van weghen den burgermeestern ende Regierders der Stadt Leyden . . . tegens de gepretendeerte perceptie van thienden op wortelen, cool, ajuin, saladry, ploë-boonen, ende diergelyke aertfruchten in waermoeshoven wassende.* 1603. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 899.
3. *Tot de Staten steden ende inghesetenen der vereenighde Nederlanden.* Leeuwarden Anno 1607. 4<sup>o</sup>. *D.* 1607/8. *ad not.* 1247.
4. *Den nederlandschen Bye-korf waer in ghy beschreven vindt al thgene dat nu uutghegaen is op den Stilstand ofte Vreede.* 1608. 4<sup>o</sup>. *D.* 1608. *ad not.* 185.
5. *Le plaidoyer de l'Indien Hollandois contre le prétendu pacificateur Espagnol.* J. B. de Walerande. 1608. 4<sup>o</sup>. *D.* 1607/8. *ad not.* 175, 178, 188.
6. *Coppe van een Discours tuschen een Hollander ende een Zeuw.* *s. a.* (1608.) 4<sup>o</sup>. 8 S. *D.* 1608. *ad not.* 190, 657, 779.

7. Consideration van de Vreede in Nederlandt geconcipteert Anno 1608. 4<sup>o</sup>. D. 1608. *ad not.* 189, 202.
8. Buyer-praetjen: ofte Tsamenspraekingē . . . op den brief van de agent Aerssens. Dienende tot ontdeckinge van de Spaengiarde en hare adherenten listichheit. 4<sup>o</sup>. 16 S. D. 1608. *ad not.* 175, 1048, 1286.
9. Schuyt-praetjens op de Vaert naer Amsterdam tuschen een Lantman een Hovelinck een Borgher ende Schipper. s. a. (1608.) 4<sup>o</sup>. D. 1608. *ad not.* 188.
10. Proeve des nu onlangs uytgheghevenen Drooms. s. a. (1608.) 4<sup>o</sup>. D. 1608. *ad not.* 188.
11. Twee Briefen des dorluchtigen Vorsten Mauritiū 1608. 4<sup>o</sup>. *Witte Collectie* 1620—1621. *ad not.* 188.
12. Gespraecke van Liefhebbers des gemeynen nuts, die gesocht werden in de Steden Opinio ende Sapientia humana: maer ghevonden werden in het veracht dorpkon Veritas. gemaekt in de Jare 1577 ende ghedruckt int laetste van December anno 1608. s. l. D. 1608. *ad not.* 440, 441.
13. Bedenckingen over den staet van de vereenichde Nederlanden: nopende de Zeevaart, Coophandel ende gemeyne neeringe inde selve. Ingevalle den Peys met de Aertshertogen inde aanstende Vredehandelingē getroffen wert. 1608. s. l. 15 S. 4<sup>o</sup>. (Willem Usselinckx.) D. 1608. *ad not.* 493, 690.
14. Naerder Bedenckingen over de zeevaerd, Coophandel ende Neeringhe als mede de versekeringe van de Staet deser vereenichde Landen inde tegenwoordighe Vredehandelinghe met den Koninck van Spangnien ende de Aertshertoghen 1608. 4<sup>o</sup>. 34 S. s. l. D. 1608. (Willem Usselinckx.) *ad not.* 494, 690.
15. Vertoogh, hoe nootwendich, nut, ende profytelick het sy voor de vereenighde Nederlanden, te behouden de Vryheit van te handelen op Westindien in de Vrede metten Koninck van Spaignen. s. a. (1608.) s. l. (Willem Usselinckx.) 4<sup>o</sup>. 20 S. D. 1608. S. 36 *und ad not.* 201, 365, 366, 397, 417.
16. Memorie van de ghewichtighe Redenen die de Heeren Staten Generael behoorden te beweghen, om gheensins te wycken vande handelighē ende vaert van Indien. s. l. s. a. (1608.) 7 S. 4<sup>o</sup>. D. 1608. (Willem Usselinckx.) *ad not.* 495, 496, 203, 634.
17. Discours by Forme van Remonstrantie vervatende de noodsaeckelickheid van de oostindische Navigatie. s. a. (1608.) s. l. 4<sup>o</sup>. 12 S. (W. Usselinckx.) D. 1607/8. *ad not.* 478, 449.
18. Onpartydich Discours opte handelighē van de Indien. s. l. s. a. (1608.) 8 S. 4<sup>o</sup>. D. 1608 II. *ad not.* 178, 196, 483.
19. (In der Bibliotheca Duncaniana 1608 eine Menge unbedeutender prosaischer und poetischer Schriften für und gegen den Frieden.)
20. Hugonis Grotii Mare liberum, sive de jure, quod Batavis competit ad Indicana commercia Dissertatio. Zuerst 1609. *ad not.* 5, 8, 14, 31, 185.
21. Historisch Verhael vant 'ghene ghevolgt is na de publicatie van't voorsz. Placcaet van den Thienden ende Twintichsten Penninck opgesteld by den hertoghe van Alba in de Jahre 1571. s. l. s. a. D. 1609 I. *ad not.* 937, 1247.
22. Dominici Baudii de foenore Commentariolus 1615. s. l. *ad not.* 443.
23. Remonstrantie van Oldenbarneveld. 1618. (In Kronyk van het hist. Genootschap te Utrecht 1850. S. 261.) *ad not.* 1058.
24. Verhael van Doctor Dideryk Bas. . . . op de conferentie in England gehouden tot Vereenigingē van beyde Nederlandtsche ende Engelsche Oostindische Compaignien ende begonnen int Laetst van't Jaer 1618. (In Codex Diplomaticus Neerlandicus 1856. II Serie III Deel II Afdeeling S. 127—264. bis dahin Manuscript.) *ad not.* 206, 319.



25. Korte Aenwyzinge van de voorneemste Verschillen tuschen 't Concept van Octroy op Westindien dat . . . anno 1619 aende respective provincien is gesonden ende het geene daerna is beraamt. Willem Usselinckx. fol. 73 S. 13/4 1620. *Ryks Archiv. ad not.* 227, 231, 236, 4150.
26. (Eine Remonstrantie von Usselinckx 24. October 1621.) *Ohne Titel. Ryks Archiv.*
27. (Eine Remonstrantie von Usselinckx 3. Dezember 1621.) *Ohne Titel. Ryks Archiv. ad not.* 234, 246.
28. Memorie van Willem Usselinckx voor myne Heeren Moogh. *s. a.* (1621?) 11 S. fol. *Ryks Archiv. ad not.* 246.
29. Zwei unterschiedliche nothwendige Bedenken deren Frage ob die Herren General Staaten den Krieg wider Spanien aufs neu anfangen sollen? Aus dem Niederländschen. 1621. 21 S. 4<sup>o</sup>. *Tübinger Universitätsbibliothek. ad not.* 188, 189, 229, 1056, 1161.  
(Der Inhalt ist genau derselbe wie der Consideratien op de Redenen der Ambassadeurs von Printz Mauritz, herausgegeben unter dem Titel: Getrouwen en verresierende waerschouwer.)
30. Den Compaignon vaende verresierenden Waerschouwer thoonende met veele redenen, waeromme tot bevestinghe van den Staet van dese Landen den Oorlogh veel dienstiger is dan den Treves. 's Graven-Haghe Anno 1621. 8 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1621 III. *ad not.* 229.
31. Verhooren van Oldenbarneveld. (In: Berigten van het hist. Genootschap te Utrecht II. 2. S. 72—75.) *ad not.* 45, 182, 205, 241.
32. Anderde Discours by Forma van Missive, daer in kortelyck ende grondich verthoond wort de nootwendigheyt der Oost ende Westindische Navigatie, oock met goede fundamentale redenen bewesen, dat daer geen ander Middel eenen vasten versekerden vrede en is te verwaecten of te verhoopen. Anno 1622. *s. l.* 21 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 203, 228, 244, 248, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 292, 399, 1148. (Den ersten Discours dazu kenne ich nicht.)
33. Derde Discours by Forma van Missive (derselbe Titel wie Anderde Discours) anno 1624. *s. l.* 7 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 244, 248, 254.
34. Deerde Discours by forma van Missive. *s. l.* 4<sup>o</sup>. 21 S. 1622. *D.* 1622 I.
35. Nootwendich Discours oft Vertooch van de Participanten der Oost Indische Compagnie tegens Bewinthebbers. In't Jaar onses Heeren 1622. *s. l.* 40 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 211, 214, 215, 216, 218, 219, 220, 222, 223, 1161.
36. Tweede nootwendiger Discours ofte Vertooch van de participanten der Oostindische Compagnie tegens bewinthebbers. In't Jaar Een en twintich der onghedane Rekeninge. 96 S. 4<sup>o</sup>. *s. l. s. a.* (1622.) *D.* 1622 I. *ad not.* 197, 211, 212, 213, 221, 309, 346, 1262.
37. Korte Aenwysinghe der Bewinthebbers Regieringe. *s. l. s. a.* 8 S. 4<sup>o</sup>. (1622.) *D.* 1622 I. *ad not.* 211.
38. Naerder Aenwysinghe der Bewinthebbers Regieringe. *s. l. s. a.* 42 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 211, 217, 467, 865, 1146, 1149.
39. Korte Onderrichtinghe ende vermaaninghe aen alle liefhebbers des Vaderlands om liberalycker te teekenen in de West Indische Compagnie. Tot Leyden 1622. 20 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 197, 248, 249, 824.
40. Levendich Discours vant ghemeyne Lants Welvaart voor desen de Oost, ende nu oock de West-Indische generale Compaignien aenghevanghen. *s. l.* 1622. 24 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 244, 248, 250, 251, 416, 565, 575, 824, 1148, 1262.
41. Vertooch aen de Staten Generael, aengaende de tegenwoordige Regeringe vande Bewinthebbers vande Oost Indische Compaignie. *s. l. s. a.* (1622.) 12 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 210, 211, 212, 213, 221, 222, 224.

42. Tegen Vertooch by eenighe Liefhebbers op seeker vertooch by eenige gemiscou-  
tenderende Participanten. *s. l.* 1622. 12 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. S. 70 und 71.
43. Copye van eenen Brief aen eenen vriend nopende het Redres van de Oost Indische  
Compaignie. *s. l. s. a.* (1622.) 8 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I.
44. Questie tuschen de Bewinthebbers van de Geotroyeerde Oost Indische Com-  
paignie ende hare Participanten ghestelt om te solveren. *s. l.* 1 Blatt in Folio. *D.*  
1622 I. *ad not.* 211.
45. Kort Ondericht der Participanten rechtveerdighe klachten over de Bewinthebbers.  
*s. l. s. a.* 7 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 I. *ad not.* 211, 222, 365.
46. Politicq Discours over den welstand van dese vereenichde Provintien, un we-  
deromme mit haren vyandt ghetreden zynde in openbaren Oorloghe . . . Ghetrouwwe-  
lyck inghestelt by een Liefhebber van het Vaderlandt. T. S. B. I. E. D. V. V. 1622.  
*s. l.* 20 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1622 III. *ad not.* 244, 248, 251, 254.
47. Apologus van den kryck der Gansen met de Vossen. *s. l.* 1622. 16 S. 4<sup>o</sup>.  
*D.* 1622 III.
48. (Eine Remonstrantie von Usselinck 21. Januar 1622 und 22. Januar 1622, so  
wie eine Menge Briefe fast alle desselben Inhalts. 1620—1622.) *Ryks Archiv.*
49. Aende Hooge Mogende Heeren Myne Heeren de Staten Generaal der Vereenichde  
Nederlanden (Usselinck) 15. Juni 1622. 39 S. fol. *Ryks Archiv. ad not.* 245,  
258.
50. (Brief von Usselinck v. 21. November 1622.) 13 S. fol. *Ryks Archiv. ad not.*  
246.
51. De voornamste pointen daer 't octroy mede moet geamplieerd worden om't gelt  
te becomen tot de W. I. C. Usselinck (1622?). 3 S. folio. *Ryks Archiv. ad not.*  
227, 233.
52. Fin de la Guerre Dialogus ofte t' Samensprekinge. P. Scipio Africanus raedt den  
Romeynen, daetmen naer Africam most trecken, . . . Q. Fabius Maximus raedt  
daet men niet naer Carthago trecken most. Audaces fortuna juvat, timidosque repel-  
lit. *s. a.* 1623 t'Amsterdam. 44 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1623 III. *ad not.* 204, 248, 326, 342,  
343, 354, 394, 610, 822, 1247, 1286.
53. Kort Verhael van de gheleghentheyd des Koningshs van Spanien. 's Graven Haghe  
1623. 13 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1628 III. *ad not.* 262, 1248.
54. Voortganck van de West-Indische Compaignie, dat is Levendigh Discours . . .  
hoe noothwendig ende profytelyck . . . sy de voortgang van de lang-gewenschte  
West-Indische Compaignie. Westindjen kann syn Nederlands groot gewin, Verkleynt  
's vyands Macht, brengt silver-platen in. Amsterdam 1623. 20 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1623 II.  
*ad not.* 202, 244, 248, 1152.
55. Redenen waeromme de West-Indische Compaignie dient te trachten het Land van  
Brasilien den Coninck van Spangien te ontmachtigen, ende dat ten eersten.  
t'Amsterdam (Usselinck) 1624. 15 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1624 II. *ad not.* 197, 202, 292,  
348, 392, 963.
56. Klaer Vertooch van de schadelycke Directie der Bewinthebberen. Rees 1624.  
16 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1624 II. *ad not.* 211, 227, 310, 421.
57. West-Indische Spiegel. Amsterdam 1624. 4<sup>o</sup>. *D.* 1624 II. *ad not.* 1263.
58. Hugonis Grotii De jure belli ac pacis libri III. Zuerst 1625. *ad not.* 9—38,  
313, 314, 346, 411, 467, 635, 798, 915, 1135, 1137.
59. Ausführlicher Bericht über vorhergesetztes Manifest und Vertragbrief der austraa-  
lischen oder Süderhandelscompany im Koenigreich Schweden durch Wilhelm  
Usselinck. Aus dem Niederländischen 1625. (In Marquardus: Tractatus de  
jure mercatorum. Frankf. 1622. S. 398—452. fol.) *ad not.* 249, 250, 428, 467,  
468, 1262.

60. Anhang dieses ausführlichen Berichts 1625. (Marquardus S. 452—463.)
61. Copey einer Deduction oder Supplicationsschrift. (Ist der »Vertoogh hoe nootwendig«) 1625. Marquardus S. 463—469. *Vergleiche No. 15 der Bibliographie.*
62. Spaenschen Raedt, om de geunieerden Provinzien te Water ende te Lande te benauwen. 's Hage 1626. 61 S. 4<sup>o</sup>. D. 1626 I. *ad not.* 190, 475, 946.
63. Vereenighde Nederlandschen Raedt aenwysende hoe ofte op wat manier, datmen met godes hulpe deese vereenighde Nederlanden haest ende met kleyne kosten van de tegenwoordige Oorloge sal verlossen. In 's Graven-Hage 1628. I deel 40 S. II deel 60 S. 4<sup>o</sup>. (vierde Druck 1629.) D. 1607 III. *ad not.* 264, 4248, 4286.
64. Isaac Massa Propositie aen de H. H. M. M. Staten Generael om eene gepri- vilegeerde Company op Russland te mogen oprichten voor den Graanhandel. 1628. 10 S. fol. (Manuscript, mir unbekannt, citirt bei Müller: *Essai d'une Bibliographie Neerlandico-Russe* sub No. 231.) *ad not.* 847.
65. Kort Verhael int welk voor Oogen gesteld wordt of de onkosten die de Tsynesche Handel te leyden heeft, ook soodanige winsten opbrengt. Zeelandia 1629. Pieter Nuyts. (In Valentyn: *Oud en Nieuw Oostindien Deel IV. 2. Beschry- ving van Tsyna [China].* S. 63—70.) *ad not.* 307, 4283.
66. Consideratien ende Redenen der E. Heeren Bewindhebberen noopende de tegen- woordige Deliberatie over den Treves. Haarlem 1629. 32 S. 4<sup>o</sup>. *Ungebundene 4<sup>o</sup> Pamphleten in Haag.* *ad not.* 188, 265.
67. Discours over twee Vragen . . . 1) oft den woecker gheoorloft is ofte niet? 2) Oft de Magistraet sonder Quetsinghe van Conscientie vermach toe te laten een Leenbank ofte Tafel van Leeningh? door J. J. Gerbin. Franeker. 1629. 20 S. 4<sup>o</sup>. D. 1629 II. *ad not.* 1128, 1131, 1135, 1140, 1142, 1166, 1173, 1179.
68. Disputatio gemaekt tegen het voor-gemelde Discours D. Johannes Makowsky. 1629. *Mir unbekannt.*
69. Ontwerp raeckende het oprechten van een Camer van Asserantie van Zeevaert. Leeuwarden 1629. D. 1629 II. *ad not.* 467, 4215.
70. Klaere Aenwysinghe, dat de Vereenighde Nederlanden gheen Treves met den Vyandt dieven te maken. 's Graven-Hage 1630. 72 S. 4<sup>o</sup>. D. 1630 I. *ad not.* 188, 200, 266.
71. Waerschouwinghe over den Treves met den Coninck van Spaingien aen alle goede patrioten ghedaen met ghewichtige redenen door Willem Usselinck. Vlissinghen 1630. 48 S. 4<sup>o</sup>. Eine andere Ausgabe mit ähnlichem Titel 34 S. 4<sup>o</sup>. (Die bei Asher citirte Waerschouwinghe vom Jahr 1633 habe ich nirgends gefun- den.) D. 1630 I. *ad not.* 199, 264, 292, 482, 690, 828, 925, 934, 963, 1031, 1060.
72. Een Kort Verhael, hoe groten voordeel den Coning van Spanien by den Treves soude hebben. s. l. 1630. 8 S. 4<sup>o</sup>. D. 1630 II. *ad not.* 267.
73. Redenen, waeromme dat de Nederlanden, geensints eenighe Vreede met den Koningh van Spaignien kunnen, mogen, noch behooren te maken 's Hage 1630. D. 1630. *ad not.* 259, 429, 452, 655, 689, 690.
74. Discours aengaende Treves. Haarlem 1630. D. 1630 II. Ausserdem in Dunc. 1630—33 viele Schriften über den Frieden. *ad not.* 188.
75. Brief von Usselinck vom 22. April 1636. *Ryks Archiv.*
76. Klaer Bericht ofte Aenwysinghe hoe ende op wat wyse de tegenwoordige dierte der Granen sal kunnen geremedieert worden ende de Schipvaert deser Landen vergroot. 's Graven-Hage. (Joost Willemszoon Nykerke.) 1630. 24 S. 4<sup>o</sup>. D. 1630 I. Eine andere Ausgabe mit beigefügter Tabelle zu Hoorn erschienen 1630. *ad not.* 481, 660, 830, 833, 838, 841, 846, 855.
77. Klaer Bericht der Nederlandschen Koopluyde tot Amsterdam hoe groote disordre

- ende Confusie in de negotie sal geprevenueert... worden (Nykerke) 20. Juni 1630. (Bei Marquardus II. S. 634—640.) *ad not.* 292 (2mal), 604, 830, 844, 1250.
78. Teghen-Bewys op het klaer bericht ofte aenwysinghe . . . . *s. l.* 1630. 15 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1630 I. *ad not.* 292, 610, 830, 839, 842, 854.
79. Grontlycke Tegen-bericht van de waerachtige remedie der tegenwoordigen dierte der Granen in Nederlandt ende wat by de moscovische Handelinghe te bedenken is overgeset uyt het Hoochduytsche Exemplaar 1631. *s. l.* 4<sup>o</sup>. 19 S. *D.* 1630 I. *ad not.* 830, 843, 1286.
80. Naerder Bericht ofte Aenwysinge, hoe en op wat maniere dat men altydt goedkoop Brood voor de Gemeynthe sal veroorsaecken ende den uytvoer van't Cooren wederom vry stellen. (J. W. Nykerke.) Amsterdam 1631. 40 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1630 I. *ad not.* 292, 830, 834, 836, 837, 845, 859.
81. De Groot Inleyding in de hollandsche Regtsgeleerdheid. Haag. 1631. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 5, 40—44, 464, 462, 467.
82. Barlaei Mercator sapiens. Amsterdam 1632. 37 S. fol. *ad not.* 566.
83. Mercurius Germaniae das ist: Sonderbahre Anweisung für Teutschlandt: Wie beneben dem Allgemeinen Wesen, der Kaufhandel und Seefarth und in's gemein alle Nahrung darinnen sehr zu vermehren und zu verbessern . . . . (Zwischen October 1632 und April 1632 (?).) (Von Usselinck in Marquardus: De Jure mercatorum S. 471—520.) *ad not.* 188, 294, 292, 840, 874.
84. Voorslag van Accomodatie 17. April 163(4?). *Ryks Archiv.* W. I. 1635—1640. C. 550. *ad not.* 270.
85. Rapport van de Heeren Arnhem en Hertertz van eenige Poincten vorgevallen op de Vergaadering der XIX 1635 binnen Amsterdam gehouden (1635). 6 S. fol. *Ryks Archiv.* *ad not.* 271.
86. Rapport . . . van de Gecommitteerde voor de Vergadering van de XIX 2te July 1635 in Amsterdam. 20 S. fol. *Ryks Archiv.* *ad not.* 271.
87. Korte Aenwysinge vande Nuttigheden ende Voordeelen, die dese vereenigde Landen sullen kunnen trecken ut het oprichten van een nieuwe Suyder Compagnie ende derselver Combinatie met de Croon Sweden. (Usselinck.) 21. April 1636. 6 S. fol. *Ryks Archiv.* *ad not.* 271, 328.
88. Rapport van de Staat van Brazilien door Servaes Carpentier Politiquen Raedt aldaer 2. Juli 1636. 14 S. fol. *Ryks Archiv.* *ad not.* 271.
89. Reden van dat de Westindische Compagnie ofte Handelinghe niet alleen profytelyck, maer ook noodsaeckelyck is, tot behoudnisse van onse Staat. *s. l.* 1636. 4<sup>o</sup>. *D.* 1636. *ad not.* 564, 668, 824, 963, 1056.
90. Rechte Beschryvinge van het machtigh Koningryck van Japan. 1636. Leonard Camps. *D.* 1649 III. (2 deutsche Uebersetzungen dieses Werkes sind auf der Hamburger Commerz-Bibliothek S. 544.) *ad not.* 308.
91. Tooneel van Flora 1637. *D.* 1637. *ad not.* 1225.
92. Samen-spraeck tuschen Waermondts ende Gaergoedts nopende de opkomst ende ondergang van Flora. Haarlem 1637. 24 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1637. *ad not.* 1225.
93. J. S. Pontani Discussionum historicarum libri duo, quibus praecipue, quatenus et quodnam mare liberum vel non liberum. Harderovici 1637. *ad not.* 631.
94. Brief von Usselinck vom 28. Merz 1637. *Ryks Archiv.*
95. Redenen, by welke de Bewinthebberen . . . sustineeren, dat den particuliere handel op Brasyl niet en can noch behoorde toegestanden te worden. 9. Februar 1637. 43 S. fol. *Ryks Archiv.* *ad not.* 273.
96. Antwoord by de Bewinthebberen van Amsterdam. 12te Februar 1637. 8 S. fol. *Ryks Archiv.* *ad not.* 274.

97. Aanteekeninge op de Calculatie van Zeeland by de Bewinthebbers en Hooftparticipanten van de Camer tot Amsterdam 12. Februar 1637. 40 S. fol. *Ryks Archiv. ad not.* 275.
98. Aan de H. M. H. Staaten Generael der Vereenigde Neederlanden 21. Februar 1637. *Ryks Archiv. ad not.* 276.
99. Rapport van de Heere van der Capellen tot Ryssel. 25. Februar 1637. 40 S. fol. *Ryks Archiv. ad not.* 277.
100. Gründe für den freien brasilianischen Handel. *Ryks Archiv* 30. Januar 1637. C. 290. 291. *ad not.* 272.
101. Vertoogh teghen het ongefondeerde ende schadelyck sluyten des vryen handel in Brazil. s. l. 1637. 6 S. 4<sup>o</sup>. *Witte Collectie in Haag* 1637—1639. *ad not.* 278, 937.
102. Examen over het Vertooch . . . door een ondersoecker der waerheydt 1637. s. l. 15 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1638. *ad not.* 279, 409.
103. Consideratien als dat de negotie op Brasil behoort open gestelt te worden onder Articulen hierna beschreven door Jos. H. Gr. Gron 1638. s. l. 44 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1638. *ad not.* 280, 350, 654, 658, 682, 754.
104. (Ein Brief vom Grafen Johan Mauritz van Nassau-Siegen an die Generalstaaten.) 16. Januar 1638. 12 S. fol. *Ryks Archiv.* (Der andere bei Netscher: Les Hollandais au Brésil citirte Brief von Mauritz war auf dem Archiv nicht zu finden.) *ad not.* 281.
105. Notitie van de Situatie van Siam. 1638. 4<sup>o</sup>. *D.* 1638. *ad not.* 424.
106. De usuris Liber Claudio Salmasio auctore. Lugduni Batavor. 1638. LIV und 686 S. 12<sup>o</sup>. *ad not.* 610, 1110, 1134, 1135, 1136, 1138, 1139, 1140, 1161, 1175, 1254, 1264, 1268, 1270, 1277, 1282, 1288.
107. Ontdeckinghe van Rycke Mynen in Brasil. *Luctor et emergo.* † Amsterdam 1639. 4<sup>o</sup>. *D.* 1639. *ad not.* 282, 855.
108. De modo Usurarum Liber Claudio Salmasio auctore. Lugduni Batavor. 1639. LII und 891 S. 12<sup>o</sup>. *ad not.* 1112, 1161.
109. Dissertatio de foenore Trapezitico in tres libros divisa Claudio Salmasio auctore. Lugduni Batavor. 1640. CII und 820 S. 12<sup>o</sup>. (Vielfach gehört hierher auch sein Werk *De mutuo*, ferner seine *Diatriba de mutui alienatione* 1640, seine *brevis confutatio notarum in dissertationem de Trapezitis larvati ejusdem theologi [Cloppenburg]* 1640, sodann *Confutatio dispensationis Johannis Wissenbachii de mutuo* 1645, sein *Elenchus Ectheseos de mutuo et jurisprudentiae methodicae partitionibus elementariis Joannis Otthonis Thabor* 1645. Item contra Carol. Fabrotti *Epistolam de mutuo*. Leyd. 1645. Alle diese Werke kenne ich nur aus der Anholung bei Foppens *Bibliotheca Belgica* Seite 185.) *ad not.* 1114, 1161, 1174.
110. Joh. Cloppenburgii De foenore et usuris brevis institutio Lugd. Batavor. Elsevir. 1640. 176 S. 12<sup>o</sup>. (Ob die *Diatriba de mutuo ejusque Vindiciae contra Salmasium* von Wissenbach citirt in Foppens *Bibliotheca Belgica* für oder gegen das Zinsnehmen ist, weiss ich nicht.) *ad not.* 610, 1107, 1135, 1136, 1137, 1143, 1161, 1166, 1177, 1180, 1283.
111. Marci Zuerii Boxhornii de trapezitis volgo Longobardis qui in foederato Belgio mensas foenebres exercent dissertatio. Lugd. Batav. 1640. 160 S. 12<sup>o</sup>. *ad not.* 57, 1109, 1133, 1164.
112. (Brief von Usselinck aus Hamburg 23. Oct. 1640.) *Ryks Archiv.* (Brief von Usselinck aus Hamburg 9. April 1641.) *Ryks Archiv. ad not.* 330.
113. Kort Verhael van de staet van Fernambuc. Amsterdam 1640. 4<sup>o</sup>. *D.* 1640. *ad not.* 290, 419.
114. Samuelis Maresii ad Jacobum Suerium Dissertatio epistolica de Trapezitis cum notis Theodori Graswinckelii. Lugd. Batav. 1641. 140 S. 12<sup>o</sup>. *ad not.* 52, 464, 1109.

115. Orlers Beschryvinge der stadt Leyden. Leyden 1641. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 753.
116. De loosen handel van de Actionisten. 1642. 4<sup>o</sup>. *D.* 1642.
117. A Dieu seul honneur et gloire. Haerlemmer-Meer-Boeck dienende tot een Remonstrantie Verklaringh ende Voorbereydinghe om de Haerlemmer ende de Leytse Meer te bedycken. Beschreven door Jan Adriaensz Leech Water Ingenieur en Moelenmaecker. Amsterdam. II druck. *s. a.* (1642.) 28 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1642. *ad not.* 292, 882.
118. Noodighe bedenkingen over de aenstaende Munstersche Handelinghe van Vreede of Treves 1643. 32 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1643 I. *ad not.* 483, 1059, 1098.
119. Bedenkinghen over het Treves ofte Pays 1643. 4<sup>o</sup>. *D.* 1643. *ad not.* 188.
120. Trou-Hertighe Onderrichtinge aen alle Hooftparticipanten en Liefhebbers van de Geoctroyeerde West-Indische Compagnie. Nopende het openstellen van den Handel. *s. l.* 1643. 4<sup>o</sup>. *D.* 1643 I. *ad not.* 284.
121. Consideratie over de tegenwoordige ghegentheydt van Brasil. In twee deelen ghestelt: Int eerste wordt aenghewesen op wat maniere men aldaer alles beter coop sal connen hebben, ende wat vordeelen aldaer nytstaen te verwachten. In't tweede deel ofte profytelycker is, dat sulcx geschiede door de Compagnie selfs ende hare Dienaers alleen, ofte door Particuliere. t' Amsterdam 1644. 34 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 I. *ad not.* 196, 197, 289, 292, 348, 400, 446, 473, 604, 660, 674, 678, 683, 1035.
122. Ooghen Salve tot verlichtinghe van alle Participanten, so vande Oost ende West-Indische Compagnien. In's Graven-Haghe 1644. 35 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 II. *ad not.* 227, 285, 322, 331, 1153.
123. Aenwysinghe, dat men vande Oost en West Indische Compagnien een Compagnie dient te maken. s'Graven-Haghe 1644. 36 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 II. *ad not.* 292 (3 mal), 322, 331, 332, 452, 610, 660, 955, 963.
124. Schaele die den Staet der Vereenichde Nederlanden is aenstaende by de versuymnisse van d'Oost en West-Indische Negotie in een Octroy en Societeyt te begrypen. 's Graven-Haghe 1644. 51 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 II. *ad not.* 331, 429, 483, 1059, 1098.
125. Claer Licht ofte Vertooch van's Lants Welvaeren aengaende de combinatie van de Oost-ende-West-Indische Compagnien. *s. l. s. a.* (1644.) 18 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 II. *ad not.* 331, 907.
126. Korte Discours ofte naerdere Verklaringe van de onderstaende V Poincten. *s. l.* 1644. 35 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 I. *ad not.* 331, 340.
127. Remonstrantie ende Consideratien aengaende de Vereeninghe vande Oost ende West Indische Compagnien. 's Gravenhage 1644. 24 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 I. *ad not.* 331, 334, 338, 1250.  
Die beiden vorstehenden Schriften finden sich auch zusammen unter dem Titel: Twee Deductionen aengaende de Vereeninge van de Oost-ende West-Indische Compagnien. 's Hage 1644. *D.* 1644 I. u. II.
128. Antwoorde aen de Staten van Holland overgegeven op de Consideratien by de Heeren Bewindthebberen van de Oost-Indische Compagnie overghelevert. *s. l. s. a.* (1644.) 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 I. *ad not.* 331.
129. Naerdere Consideratien by de Heeren Bewindthebberen van de Oost Indische Compagnie overghelevert op de Antwoorde. *s. l. s. a.* (1644.) 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 I. *ad not.* 344.  
Beide Schriften auch unter dem Titel: Consideratien overgelevert by de Heeren Bewindthebberen. 's Gravenhage 1644. *D.* 1644 II.
130. Bedenckinge over d'Antwoordt der Heeren Bewinthebbers van de Oost Indische Compagnie. 's Haghe 1644. 4<sup>o</sup>. *D.* 1644 II. *ad not.* 335, 341.
131. Kort Verhael van de Diensten en Nuttigheden der W. I. C. 31 S. fol. (De Laet)

(in Historie ofte Jaerlick Verhael van de Verrichtinghe der W. I. C. Leiden 1644.)  
S. 34 und ad not. 263.

132. Memorie van't gene ick onder andrer tot nut ende voordeel van deese vereenigde Nederlanden ende de goede Ingesetenen van dien noch voor te dragen hebbe. Gedae in den Hage den 15. October 1644. W. W. (Usselinckx.) 8 S. fol. *Ryks Archiv. ad not.* 287, 321, 331, 336, 339, 398.
133. Memorie aenwyzende tot wat einde de W. I. C. opgerecht ende tot haren aenvang gebracht is door Willem Usselinckx. 3te October 1644. 9 S. fol. *Ryks Archiv.*
134. Ordonnantien ende Reglementen op't stuck van de Interest beneffens eenige Resolutien die materie raeckende 1644. (*Mir unbekannt geblieben.*) ad not. 1115.
135. Discours op Verscheyde Voorslaghen rakende de Oost en West-Indische Trafyken. s. l. 1645. 39 S. 4<sup>o</sup>. D. 1645 I. ad not. 227, 333, 520, 1147, 1161, 1190, 1200.
136. (Eine Memorie von Usselinckx.) Titel unleserlich, vom 16. Januar 1645. 8 S. fol. *Ryks Archiv. ad not.* 336.
137. Uyt Vaert van de West-Indische Compagnie met een Propositie ende Verthooringhe 1645. s. l. 20 S. 4<sup>o</sup>. *Ungebundene Sammlung. ad not.* 289.
138. West Indisch Discours verhandelende de West Indische Saecken. s. l. s. a. (1646.) 46 S. fol. *Ungebundene Sammlung. ad not.* 290, 389, 403.
139. Kort Verhael en Aenteeckeningh van het opklimmen en verloop van de Gelden ofte Munt. Amsterdam 1645. 7 S. 4<sup>o</sup>. D. 1645 II. ad not. 1285.
140. Discours over de Ghelegentheyte vande nieuwe Cruyssers. s. l. 1645. 36 S. 4<sup>o</sup>. D. 1645 I. ad not. 440, 466, 952.
141. Lof der Oost-Indise Compagnie . . . hoe nootsakelyck het is voor ons Vader Land, in dese Occurentie van tyden haer versochte Octroy niet te weigheren. Amsterdam 1646. 20 S. 4<sup>o</sup>. D. 1646 I. ad not. 686, 1278.
142. Wel-Vaert vande West-Indische Compagnie. s. l. s. a. (1646.) 36 S. 4<sup>o</sup>. D. 1646 I. (P. le Candele. Middelburg Anno 1646.) ad not. 227, 289, 292, 658.
143. Suchtigh en Trouwhertigh Discurs over dese tegenwoordige gestalte des Landes. 1646. 4<sup>o</sup>. D. 1646 ad not. 907.
144. Begin ende Voortgangh van de Oost Indische Compagnie 1646. II deele. 4<sup>o</sup>. S. 33 und ad not. 175.
145. Manifest door de Inwoonders van Pernambuco. Antwerpen 1646 *Ungebundene Sammlung Haag. ad not.* 374.
146. Den ongevynsden Neederlandschen Patriot. Middelburg 1646. 4<sup>o</sup>. D. 1646. ad not. 189.
147. Res judicata dat is Extracten uyt de Resolutien der Synoden ende oordelen der Academien in dese vereenichde Nederlanden . . . uytgegeven door de Professoren der Theologiae tot Utrecht. Utrecht 1646. 52 S. 4<sup>o</sup>. D. 1646 II. ad not. 1117.
148. Resolutien ende Vragen over consideratien raeckende 't stuck van Leeninge op Interest ende Panden door Constantius. Utrecht 1646. 11 S. 4<sup>o</sup>. D. 1646 II. ad not. 1119.
149. Consideratien raeckende 't stuck van Leeninghe. Utrecht 1646. (Kriex.) 12 S. 8<sup>o</sup>. (*Mir nur im späteren Abdruck von 1656 bekannt.* D. 1656 III.) ad not. 1118.
150. Oordeel der eerenwerthen Classis tot Utrecht 1646. (*Mir unbekannt.*) ad not. 1110.
151. Advys uyt Parnasso 1646. (*Mir unbekannt.*) ad not. 1122.
152. Noot-wendich bericht op sekere Boekskens gheintituleert Res judicata. Ter Goude 1647. (Kriex.) 4<sup>o</sup>. 80 Seiten. *Ungebundene Sammlung + 78 im Haag. ad not.* 1121.

153. Advys uyt Parnasso geschreeven door de doorl. Heere d'Heer Trajano Boccacalini Romain, gedrukt 1647. *s. l. D. 1647 I. ad not. 1125.*
154. Kriekende Lombard 1647. (*Mir unbekannt.*) *ad not. 1123.*
155. Kort besleet van de wederrepente Lasteraar 1647. (*Mir unbekannt.*) *ad not. 1124.*
156. De la nécessité de prendre Duinkerke. *s. l. s. a. D. 1647 II.*
157. De Brasilische Geldsack. Reciff 1647. *D. 1647 II. ad not. 427, 461.*
158. De Brasilische Breedebyl over de Verloop in Brasil. *s. l. 1647. 36 S. 4<sup>o</sup>. D. 1647 II. ad not. 290.*
159. Korte Deductie of Verklaringe . . . overgegeven by ofte van Wegen hare onderdanige ende dienstwillige Ingesetenen de Laeckendrappers derselber Landen. *s. l. s. a. 1648. 30 S. folio. Ryks Archiv, Band Commerce 1648—84. ad not. 519, 672, 673, 786, 920.*
160. Consideratie van de Heeren van Amsterdam op't stuck van Drapperyen den 19. Maert 1648 ex prandio. 13 S. fol. *s. l. Ryks Archiv, Band Commerce 1648—84. ad not. 599, 674, 684.*
161. (Memorie vom Pensionaris Ruyl. 6 S. fol.) (Resol. v. Holland en West-Vriesland IIte Dezember 1648.) *ad not. 502.*
162. Haerlems Schuyt-praetjen op't Redress vande West-Indische Compagnie. *s. l. 1649. 31 S. 4<sup>o</sup>. D. 1649 III. ad not. 290, 323, 325, 363, 441, 518, 573.*
163. Cope van de Resolutie van de Heeren . . . tot Amsterdam op't stuck van de West-Indische Compagnie. Utrecht 1649. 20 S. 4<sup>o</sup>. *D. 1649 III. ad not. 289, 324.*
164. Examen van de Valsche Resolutie van de Heeren Burgemeesters opt stuck van de West-Indische Compagnie. Amsterdam 1649. 36 S. 4<sup>o</sup>. *D. 1649 III. ad not. 289, 290, 324, 685.*
165. Amsterdams Tafelpraetje. Gouda 1649. *D. 1649 III. ad not. 189, 290.*
166. Remonstrantie van de Hooft-participanten . . . versoeckende eene spoedighe effectieve Assistentie. *s. l. 1649. 16 S. 4<sup>o</sup>. D. 1649 III. ad not. 197.*
167. Institutionum politicarum Libri duo conscripti a Marco Zuerio Boxhornio. Lipsiae 1650. 530 S. 16<sup>o</sup>. *In der Leipziger Ausgabe von 1659. ad not. 57—59, 188, 314, 346, 461, 572, 573, 610, 636, 644, 657, 661, 675, 926, 957, 998, 1033, 1283.*
168. Disquisitiones politicae id est sexaginta Casus politici ex omni historia selecti. (Marcus Zuerius Boxhornius). Hagae comitis 1650. 16<sup>o</sup>. 304 S. *ad not. 57—59, 188, 461, 462, 497, 556, 610, 659, 782, 784, 917, 926 (2 mal), 957, 999, 1036, 1049, 1056, 1283.*
169. Commentariolus De statu confoederatarum Provinciarum Belgii. editio tertia auctior. (Marcus Zuerius Boxhornius.) Hagae Comitum 1650. 126 S. 16<sup>o</sup>. *ad not. 57—59, 636, 644, 1047.*
170. Vertoogh van Nieuw-Neder-Land, weghens de Ghelegenheydt Vruuchtbarkeidt en Soberen Staet desselfs. 's Graven-Hage 1650. 49 S: 4<sup>o</sup>. *D. 1650 V. ad not. 326, 342, 371, 389.*
171. Deductie op't stuck van de middelen, die gherequireert worden, om te vinden de Penninghen Jaerlycx beloofd om te betalen tot redemptie van de Tollen in den Orisont. Utrecht 1650. 7 S. 4<sup>o</sup>. *D. 1650 III. ad not. 970.*
172. Contradeductie op't stuck van de Middelen van den Orisontschen Toll. Utrecht 1650. 18 S. 4<sup>o</sup>. *D. 1650 III. ad not. 971.*
173. Onparthydig Oordeel over de Deductie en Contradeductie. Rotterdam 1650. 22 S. 4<sup>o</sup>. *D. 1650 III. ad not. 972.*
174. Redenen waeromme het oorbaerder is, dat de vereenigde Nederlanden haer met de Republique van Engelandt verbinden. Rotterdam 1651. 4<sup>o</sup>. *D. 1651 III. ad not. 556.*



175. Aenmerkinge op seekere Schets. Antwoort uytgegeven tegen de Propositie van de Engelse Gesanten. 1651. 4<sup>o</sup>. D. 1651 I. *ad not.* 678.
176. Vertoogh over den toestand der W. I. C. I deel. Rotterdam 1651. 4<sup>o</sup>. D. 1651 I. *ad not.* 1151, 1152.
177. Ghenerale Beschryving van Indien. Amsterdam 1651. 4<sup>o</sup>. D. 1651 III. *ad not.* 899, 1243, 1267.
178. Aenmerckingen ende Betrachtighen op de Placcaten, Ordonnantien ende Reglementen etct. over't Stuck van Kooren ende Greynen. (Als zweiter Theil von Placcat-Boeck op't Stuck vande Liiftocht door Dirck Graswinckel.) Leyden 1651. 176 S. fol. *ad not.* 52, 457, 787, 833, 849, 852, 861. *und S.* 287.
179. Declaratie van de Hoghe en Moghende Heere Staten 1652. G. P. B.
180. Danaeus Aphorismi politici Traj. 1652. 12<sup>o</sup>. *ad not.* 50, 360, 853, 856.
181. Theod. J. F. Graswinckeli J. C. Maris liberi vindiciae adversus P. B. Burgum. Hagae 1652. VIII u. 280 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 58, 461.
182. Theod. J. F. Graswinckeli J. C. Maris Liberi vindiciae adversus Welwodum. Hagae 1653. 30 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 54, 461.
183. Graswinckel Strictruae adversus Seldenum. Amstelodami 1653. *ad not.* 55.
184. Graswinckel Strictruae adversus J. a. Felden. Amstelodami 1654. *d not.* 56.
185. Deductie von Holland. 1654.
186. Martini Schoockii Imperium maritimum. Amsterd. 1654. 168 S. 16<sup>o</sup>. *ad not.* 592, 648, 691, 917 (2 mal).
187. Vinnius Institutionum commentarius. Amsterdam 1655. *ad not.* 117, 118.
188. Ulricus Huber Praelectiones juris Romani. Franequerae 1656. 1678. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 141—156, 1181, 1274.
189. Ulricus Huber Digressiones Justinianaeae. *ad not.* 638, 1182.
190. v. d. Donck Beschryvinge van Nieuw Nederland. Amsterdam. II druck 1656. 4<sup>o</sup>. D. 1656. *ad not.* 141—156.
191. Discours over de gelegentheden van Nieuw-Nederlandt tuschen een Nederlants Patriot ende een Nieuw Nederlander (als Anhang zu v. d. Donck Beschryvinge, S. 90—100). Amsteldam 1656. II druck. 11 S. 4<sup>o</sup>. D. 1656. *ad not.* 342, 355, 367, 377.
192. Vraage raeckende 't Stuck van Leeninghe op Interest ende Panden door Sebastian Coningh. Leyden 1656. 8 S. 4<sup>o</sup>. D. 1658 III. *ad not.* 1126, 1127.
193. T'samen-Spraeck tuschen een Hollander en een Deen. 1657. 4<sup>o</sup>. D. 1657 I. *ad not.* 483.
194. Fransch Kroegh-praetjen. 1657. D. 1657 I. *ad not.* 346, 488, 550.
195. Consideratien raeckende 't stuck van Leeninge door Samuel Maresius. Leyden 1657. 5 S. 4<sup>o</sup>. D. 1657 III. *Diesem Schriftstück sind angefügt:* Klaere en krachtige Bewysreden door Wyngaerden en Cabeliauw. *ad not.* 1127, 1128, 1131, 1140, 1142, 1143, 1162, 1164, 1166, 1167.
196. Tweede Deel van Res judicata over de Negotie der genaemde Lombarden. Utrecht 1657. LXX u. 164 S. 4<sup>o</sup>. D. 1657 III. *ad not.* 315, 1125, 1127, 1128, 1129, 1132, 1133, 1140, 1143, 1144, 1145, 1162, 1163, 1173.
197. Gravamen der Classis van Leyden. 1657. D. 1657 I. *ad not.* 1127.
198. Request van Sebastian Coningh. 1657. 4<sup>o</sup>. D. 1657 I. *ad not.* 1126.
199. Noodige Verantwoording van het Classicaal Advys. 1657. (*Mir unbekannt.*) *ad not.* 1127.
200. Schriftelyck Tegenbericht. 1657. S. 259.
201. Res Judicanda, Saecke die noch staet te oordeelen vor de Banken van Leeningh

- door de Gecommitteerden der E. Classis tot Leyden. Leyden 1658. XVI u. 247 S. in 4<sup>o</sup>. *D.* 1658 III. *S.* 260 *und ad not.* 1128, 1132, 1162, 1177, 1179.
202. Res Judicanda Judicata ofte Apologie voor de Armen en Geringen in den Lande: uytgegeven met kennis en approbatie van de Theologische Faculteyt tot Utrecht. Utrecht 1658. XVI u. 88 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1658 III. *Seite* 260 *und ad not.* 1129, 1130, 1133, 1169, 1170, 1171.
203. Noodige Verantwoordingh voor de Huysen ofte Banken van Leeninghe door J. Kriex. Utrecht 1658. IV u. 168 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1658 III. *Seite* 260 *und ad not.* 1132, 1138, 1140, 1166, 1168, 1171.
204. Concept van Redress ende Accomodatie over 't stuck van leeninge omtrent de Armen. Leyden 1658. 24 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1658 III. *Seite* 260 *und ad not.* 1178, 1179.
205. Missive van de Staaten Generael aen de Koningh van Daenemarken. 31te Juli 1659. 4<sup>o</sup>. *D.* 1659 II.
206. Het Welvaaren der Stadt Leyden door Mr. Pieter de la Court. 1659. Herausgegeben durch B. W. Wittewaall unter dem Titel: Proeve uit een onuitgegeven staathuishoudkundige geschrift. Leiden 1845. XXVIII u. 229 S. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 80—86, 436, 610, 664, 756 ff., 857.
- Von diesem durch Wittewaall nur in Bruchstücken herausgegebenen Werke existiren 3 alte Handschriften, die eine bei einem Urenkel des Schreibers P. H. de la Court in Utrecht, die zweite bei Malnoë van Noort, die dritte bei K. J. F. C. Kneppelhout. Dass auf der Bibliothek im Haag eine Copie dieser Handschrift vorhanden ist, erfuhr ich leider erst zu spät aus einem Briefe des Oberbibliothekars Holtrup.
207. Het waere onderscheyt tuschen koude en warme Landen aangewesen in de noot-sackelyckheden, die daer vereischt worden Ten I om beyde die Landen te konnen bewoonen Ten II In de ongemeene groote voordeelen de welke de warme Landen, door Middel van hare Vruchten boven de koude Landen opbrengen voorgesteld en vergeleken met Nieuw-Nederlant, als synde een koud Landt en Guajana synde een warm Land . . . Door O. K. (Otto Keye.) XVIII u. 178 S. 4<sup>o</sup>. 's Graven Hage. *s. a.* (1659), so citirt bei Asher, *S.* 11. Dasselbe findet sich in der Duncaniana unter dem Titel: Beschryvinge van het Heerlycke ende Gezegende Landt Guajana, waer inne gelegen is de seer voorname Lantstrecke genaemt Serrename. 's Gravenhage. *s. a.* XII u. 178 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1669 III. *ad not.* 325, 342, 375, 377, 381, 383, 391, 418, 428, 654, 835, 1140, 1153.
208. Sommier Verhael van sekere Amerikaensche Voyagie gedaen door den Ridder Balthasar Gerbier. 1660. *D.* 1660 III. *ad not.* 379.
209. Speculatien over den inneren toestand van regeeringe in de vereenigde Provincien 1660. t' Heusden. *D.* 1660 I. *ad not.* 346, 488, 494.
210. Verthooninge ghedaen aen die van de vereenighde Neederlanden. *s. l.* 1661. 16 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1661 II. *ad not.* 343, 356, 373, 427, 488, 489, 491.
211. Kort en klaer ontwerp, dienende tot een onderling Accort, om den arbeyd onrust en moeyelyckheyt van Alderley-hand-werxlyuden te verlichten door een onderlinge Compagnie ofte Volkplanting . . . aen de Zuyt-revier in Nieuw-neder-land op te rechten . . . Door Pieter Cornelisz Plockboy van Zierckzee. Amsterdam 1662. 16 S. 4<sup>o</sup>. *Ungebundene Sammlung.* *ad not.* 342 *und Seite* 105.
212. Kort Verhael van Nieuw-Nederlants Gelegentheiten Deughden Naturljke Vorrechten en bysondere bequemeit ter bevolkingh. *s. l.* 1662. 84 S. 4<sup>o</sup>. *Ungebundene Sammlung.* 1662. *ad not.* 342, 357, 373, 379.
213. t' Samen-spraek tuschen een Hollantsch en Brabantsch Koopman omtrent de negotie in desen tydt. Dortrecht 1660. *D.* 1662 III. *ad not.* 490, 604.
214. Interest van Holland ofte Gronden van Hollands-Welvaren aangewesen door V. D. H. (Van der Hove = de la Court.) Amsterdam 1662. *ad not.* 80—86, 759, 1056.
- Davon soll es eine englische Uebersetzung geben, von deutschen Uebersetzungen sind

- mir nicht weniger als 3 bekannt: 1) Interesse von Holland oder Fundamente von Hollands Wohlfahrt. Angewiesen durch V. D. H. Aus dem Niederländischen in das Hochteutsche gebracht im 1665ten Jahre. (Befindet sich auf der Heidelberger Bibliothek.) 2) Interest von Holland, oder: Grundfäste der Holländischen Wohlfahrt. Durch V. D. H. t' Amsterdam In't Jaar 1665. (Befindet sich auf der Hamburger Stadtbibliothek.) 3) Interest von Holland das ist: Grundfäste der holländischen Wohlfahrt durch V. D. H. Grünau 1668. (Befindet sich auf der Hamburger Stadtbibliothek.)
215. Politike Discoursen handelende in zes verscheide Boeken van Steden, Landen, Oorlogen, Kerken, Regeeringen en Zeeden beschreven door D. C. (de la Court). te Amsterdam 1662. XXII u. 311 S. 4<sup>o</sup>. (*Bis 1663 erschienen 3 Auflagen.*) *ad not.* 80—86, 755, 764, 764, 865, 1000, 1044.
216. Historie der Gravelyke Regering in Holland beschreven door V. H. (de la Court). s. l. s. a. (1662.) XIX u. 266 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 80—86, 1050.
217. Haegh's Hof-Praetje ofte t' Samenspraek op ende tegens de valsche Calumnien ende versierde leugenen van Pieter la Court. Leyden 1662. 32 S. 4<sup>o</sup>. D. 1662 III. *ad not.* 189, 322, 489, 810, 1050.
218. 't Groot Hollandts Interest. D. 1662 III. *ad not.* 800.
219. T'samenspraek tuschen een Frans Hovelinck ende een Hollants Patriot. Haerlem 1662. D. 1662 III.
220. 't ageruckte Masker van den Haegsen Hofpraeter. Leyden 1663. D. 1662 III.
221. Oost-Indisch-praetjen 1663. D. 1663 III. *ad not.* 297.
222. Wahrer Interest von Holland erbaut auf den Ruin des Interest van Holland durch J. N. D. Parival. Grünau 1666. 166 S. 4<sup>o</sup>.  
Im holländischen Original mir nicht bekannt. Die Schrift ist nur gegen die politische Seite des Buches von de la Court gekehrt. Mit den Angriffen de la Court's gegen Compagnien, Gilden u. s. w. erklärt der Verfasser sich an einigen Stellen sogar einverstanden, an anderen tadelt er de la Court's Ansichten wenigstens nicht, auf eine gleiche Meinung des Schreibers darf man daraus aber wohl nicht schliessen. Er wie so mancher andere verstand de la Court's Wirthschaftspolitik gar nicht.
223. Den vryen handel ter Zee 1666. 's Hage. D. 1666 II. *ad not.* 698, 754, 806.
224. Tollius Dissertatio inauguralis de usuris. Lugd. Batavor. 1666. *Sammlung im Haag.* *ad not.* 362, 1133, 1185.
225. Oratio in laudem Pacis. D. 1666 II. *ad not.* 188.
226. Den omsichtigen Hollander 1667. D. 1667 III. *ad not.* 557.
227. Waagen-discurs 1667. D. 1667 II. *ad not.* 490, 493, 1098.
228. Fr. Burgerdycki Idea politica. Lugduni Batavor. 1668. 46<sup>o</sup>. *ad not.* 48, 51, 347, 853, 1002, 1045.
229. Vertooch der W. I. C. om continuatie van Octroy in 1668 aan de Staten Generael gedaen. (*Mir unbekannt, citirt in de la Court: Aanwysing. B. III. Cap. II.*)
230. Praetje in't ronde. Dortrecht 1669. D. 1669 III. *ad not.* 550, 798, 958.
231. Verheerlykte Neederland 1659. (*Ist dasselbe wie Beschryvinge van N. N. 1676. No. 260 der Bibliographie.*) *ad not.* 342, 360, 373, 375, 387, 395, 408, 448, 1161
232. Benedictus Spinoza Tractatus theologo politicus. Hamburg 1670. 4<sup>o</sup>. 1674. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 87—116.
233. Vertooch en Uytrekeningh, waer mede klaer en duydeleyck word betoont, en aengewesen, dat de Lyfrenten by overlevingh invoeegen als onlanghs voor de Stadt Campen en nu noch tegenwoordigh voor de Stadt Groningen, en andere Steden zyn ende werden genegotieert voor de Contribuanten ofte Inleggers beter en voordeeliger zyn als ordinaris Lyfrenten tegen 8 ja selfs tegen 10 ten hondert. t' Amsterdam 1671. 20 S. 4<sup>o</sup>. D. 1671 II. *ad not.* 1073, 1161.
234. Calculatie van der waardye der Lyfrenten door Johan de Witt 1671 (in den Resolutien van Holland en W. V. 1671. S. 395—449.) 24 S. fol. *ad not.* 46, 4070, 1156.

235. Den Hollandschen Verre-Kyker verhaelende den tegenwoordigen toestand van ons Lieve Vaderland . . . t' Samengesteld door B. J. R. t' Utrecht 1671. 40 S. 4<sup>o</sup>. D. 1671 II. S. 137 und ad not. 957.
236. Deductie van de Heeren Staten van Holland en West-Vriesland . . . wordingen gedaen den 15 Augusti 1671 en naderhand by Geschripte overgegeven tegen te Belastinge van inkomende ende Ontlastinge van de uytgaende Granen. s. l. 1671. 45 S. 4<sup>o</sup>. D. 1671 II. ad not. 488, 655, 660, 685, 826, 873, 946.
237. Antwoord, gedaen door de Heeren Gedeputeerden van Zeelandt tegen en op de Deductie . . . inhoudende de Belastinge op de Inkomende en Ontlastinge van de Uytgaende Granen en Koolzaet 1671. s. l. 15 S. 4<sup>o</sup>. D. 1671 II. ad not. 322, 348, 531, 648, 659, 875, 892, 910, 919.
238. Aanwysing der heilsame politike Gronden en Maximen van de Republike van Holland en West-Vriesland door V. D. H. (Pieter de la Court) erste Ausgabe 1669. Ich citire nach der kleinen 12<sup>o</sup> Ausgabe von 1671. Leyden en Rotterdam 40 u. 499 S. (Später erschienen als dritte Auflage 1709 unter dem Titel: Memoires de Jean de Witt, Grand Pensionnaire de Hollande. Schon 1671 erschien eine deutsche Uebersetzung von Caspar Waechtler in Frankfurt am Main unter dem Titel: Anweisung der heilsamen politischen Grunde und Maximen der Republicquen Holland und West-Vriesland. Rotterdam 1671. 423 S. klein 8<sup>o</sup>. Vergl. ad not. 80—86, 292, 294, 300, 304, 343, 344, 346, 349, 368, 434, 436, 453, 460, 462, 464, 466, 472, 476, 477, 483, 489, 490, 568, 576, 610, 656, 662, 663, 694, 761, 762, 763, 824, 825, 864, 949, 959, 963, 1050, 1051, 1052, 1062, 1069, 1154, 1156, 1157, 1228, 1255).
239. Hollands Interest gestelt tegens dat van J. de Wit. Amsterdam 1672. D. 1672 VII. ad not. 488.
240. Warrigh Brandewyns Kroegs Praetje. Amsterdam. s. a. D. 1672 I. ad not. 551.
241. Neederlands Foytje. D. 1672 I. ad not. 550.
242. Remonstrantie ofte Verdoogh inhoudende verscheyde schatten . . . met Een Requeste . . . overgegeven by Arend Tollenaer. 's Graven-Hage 1672. 31 S. 4<sup>o</sup>. D. 1673 V. ad not. 496, 523, 524, 525, 531.
243. Requeste van Arent Tollenaer . . . roerende de bekleedinge met Inlandtsche Zyde ende Wolle, mitsgaders Lynwaet en Leedere als allerhande andere soorten van Manufacturen ende mede geen andere tot Lichaemlyck Ciraet noch Ameublementen van Huysen ofte anders te gebruyken. s. l. s. a. 1672. 4<sup>o</sup>. D. 1667 V. ad not. 456, 523, 527, 528, 571.
244. Ulricus Huber De jure civitatis libri III. Franequerae 1672. 1684. 1692. 1698 und öfter. 4<sup>o</sup>. ad not. 441—456, 461, 638.
245. Project om 50,000 Man in de Wapenen te brengen door Nicolaas van Salingen. Utrecht 1672. D. 1672 VIII. ad not. 949.
246. Concept van Finantie 1672. s. l. D. 1672 V. ad not. 948, 1005.
247. De groote Gilde der heedendaagsche Financiers. Witte Coll. 1672 VII. S. 221 und 233.
248. Project van Finantie. 's Hage 1673. D. 1673 I. ad not. 1005, 1006.
249. Optocht der Batavieren. Dortrecht 1673. 4<sup>o</sup>. D. 1673 I. (3 andere Ausgaben zu Amsterdam.) ad not. 1254.
250. Ghespraek over de interesten van de Staet van Engelant. t' Amsterdam 1673. D. 1672 VI. ad not. 483.
251. Consideratien wegens de Commerciën ende Navigatie in de Oost Zee. Aut nunc aut nunquam. s. l. s. a. 40 S. 4<sup>o</sup>. D. 1673 VI. ad not. 678, 843, 1250.
252. Het tegenwoordige Interest der Vereenigde Provincien. Nevens verscheyde Aanmerkinge op de tegenwoordige en Conjecturen op de toekomstige Standt van

- zaaken in Europa. t' Amsterdam 1673. 100 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1673 VII. *ad not.* 190, 435, 468, 489, 499, 556.
253. Staatskundige Bedenkingen over den tegenwoordigen oorloge. Amsterdam 1673. 4<sup>o</sup>. *D.* 1673 VII. *ad not.* 189, 429, 512, 1060.
254. Verloren Arbeid door Gr. v. d. Myst. 1676. *Citirt in* Hartsinck Gujana (*mir unbekannt*).
255. Adrianus Wyngaerden Disputatio Juridica inauguralis de Vectigalibus. Lugduni Batavorum 1674. 16 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1674 II. *ad not.* 911, 919, 922, 925, 926, 950, 962, 1001, 1044.
256. Gerardus Noodt Probabilium juris civilis libri IV. 1674—1679. *ad not.* 120.
257. Gerardus Noodt De foenore et usuris libri II. 1575 (?). Ich citire nach der Ausgabe der Opera omnia. Coeln 1732. *ad not.* 119, 1184.
258. Redenen en middelen tot bevordering van d' algemeene Vrede. Amst. 1675. 4<sup>o</sup>. *D.* 1675 I. *ad not.* 189.
259. Pertinente Beschryvinge van Gujana. Amsterdam 1676. 4<sup>o</sup>. *D.* 1676 V. *ad not.* 377, 393.
260. Beschryvinge van Guiana; desselfs Cituatie Gesontheyt Vruuchtbaerheyt en ongemeene Profyten en Voordeelen boven andere Landen . . . voorhoudende 1) den slechte toestand en Vervall in Koop-handel Zeevaart Ambachten en Boerenhandel, ende wat daer van de oorsaek is. 2) Door wat middelen diet te herstellen. 3) Hoe en op wat manier deselve moesten aengevangen en uytgevoert werden. Tot Hoorn 1676. 46 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1676 II. (Diese Beschryvinge van Guiana ist dieselbe Schrift, wie das »Verheerlyckte Nederland« vergleiche darüber Asher: Bibliographical essay. S. 7. sub No. 9.) *ad not.* 342, 360, 373, 375, 387, 395, 408, 418.
261. Een Vertoogh van de considerabele Colonie uytgeset op de vaste Kust van Amerika. 's Hage 1676. 70 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1676 V. *ad not.* 342, 393.
262. Voorlooper op't Octroy verleent aen Arent Roggeveen. Middelburgh 1676. 4<sup>o</sup>. *D.* 1676 I. *ad not.* 342, 389.
263. Benedictus Spinoza Tractatus politicus (in Opera posthuma B. D. S. 4<sup>o</sup>. s. l. s. a. [Amsterdam 1677]). *ad not.* 87—116, 461, 462.
264. Benedictus Spinoza De intellectus emendatione tractatus (in Opera posthuma B. D. S. 4<sup>o</sup>. s. l. s. a. [Amsterdam 1677]). *ad not.* 108.
265. Advys van een goet Patriot. s. l. s. a. 4<sup>o</sup>. *D.* 1678 I. *ad not.* 495.
266. Sweedsche Spiegel. s. l. 1678. *D.* 1678 II. *ad not.* 483.
267. Deductie vertoonende hoe dat aen de Geunieerde Provintien . . . groote en considerabele sommen van penningen soude kunnen werden toegebracht sonder nieuwe Schattinge in te voeren . . . Tot Utrecht 1679. 13 S. 4<sup>o</sup>. *Stadibibliotheek in Amsterdam.* *ad not.* 649, 652, 926, 961, 973, 1034.
268. Remonstrantie van Kooplieden der stad Amsterdam om aan te wyzen d' Oorzaak van't verval der Commercie en Schipvaart dezer landen, alsmede een vaardig en gereed middel tot derzelve restitutie 1680. 3 October. *ad not.* 969.
269. Korte Aenwysing van de bysondere nuttigheden, die met reden te gemoet gesien kunnen worden uyt de conservatie en verbeeteringe van de Colonie van Surinam. s. l. 1681. 44 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1681. *ad not.* 321, 342, 358, 373, 396, 402.
270. Joannes Zassius Oratio de opulentia. Gouda 1682. 4<sup>o</sup>. *Collectio Voorstiana B.* 1239. *ad not.* 567.
271. Cornelius a Schagen Oratio de laudibus agriculturae 1683. 4<sup>o</sup>. *Collect. Voorst. B.* 1239. *ad not.* 892.
272. Brejerus Dissert. inauguralis de tributis et vectigalibus. Utrecht 1683. *Collect. Voorst.* 509. *ad not.* 914, 923, 925, 1046.

273. Brief over de tegenwoordige toestand van zaaken 1684 *s. l.* 4<sup>o</sup>. *D.* 1684. *ad not.* 488.
274. Les délices de la Hollande contenant une description de son pais. Dernière édition. Amsterdam 1685. *ad not.* 576, 822.
275. Propositie en protest door de Heeren van Amsterdam 1685 gedaen. 4<sup>o</sup>. *D.* 1685 III. *ad not.* 654.
276. Middelen en motiven om het kopen en verkoopen van Oost en West-Indische Actien, die niet getransporteert werden, te beswaeren met een Impost. Nicolaes Muys van Holy Amsterdam 1687. 8 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1687 I. *ad not.* 857, 4192.
277. Relaes en Condradictie op de motiven, om het koopen en verkoopen van Oost en West-Indise Actien, die niet getransporteert werden ende optie partyen te beswaeren met een Impost by de Heer Nicolaus Muys van Holy. *s. l. s. a.* 41 S. 4<sup>o</sup>. (Nach Müller: Catalogus [8410] 1687.) *D.* 1690 VI. *ad not.* 968, 4156, 4193.
278. Consideratien tot wederlegginge van de voorstellinge van Nic. Muys van Holy opgesteld in syne Memorie en oplossinge van difficulteit. *s. l. s. a.* 1687. 42 S. 4<sup>o</sup>. *Amsterdamer Stadtbibliothek.* *ad not.* 469, 857, 968, 4194.
279. De contramineurs op de koude, ofte Spiegel der ongerechtigheid 1687. 4<sup>o</sup>. (*Mir unbekannt, handelt über Actienspeculation.*)
280. Politiek Discours wegens de tegenwoordige toestand van Koophandel en de nieuwe Admodiateur. 48 S. 4<sup>o</sup>. (Nach Müller: Catalogue 8406 vom 4. Nov. 1687.) *D.* 1684 VII. *ad not.* 687, 937, 967.
281. Dialogue sur les impots de Hollande. Amsterdam 1688. 4<sup>o</sup>. *D.* 1688 I. *ad not.* 905, 926.
282. De ware Belangen der Vorsten van Europa. Amsterdam 1689. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 I. *ad not.* 638, 684.
283. De gelukkige aanstaande Gevolgen uit de unie tuschen Willem III en de Staaten Generaal. 's Hage 1689. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 III. *ad not.* 555, 678.
284. Hollands Ondergang by Vrankryck vastgesteld. tot Warmont 1689. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 I. (*Andere Ausgaben Amsterdam.*) *ad not.* 490, 491, 493.
285. Hollants Heyl in haer Eenigheid met Engeland gelegen. t'Amsterdam 1689. 36 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 VI. *ad not.* 490, 483, 487, 499, 556, 560, 690.
286. Consideratien rakende de consumtie der Fransse Brandewynen die voor dato van het verbod in dese Landen syn ingebraegt. 4<sup>o</sup>. *s. l. s. a.* (1689.) *D.* 1690 VIII. Eine Ausgabe in folio schon 1688 erschienen. *D.* 1689 I. *ad not.* 490, 552.
287. Korte Remarques op de Consideratien raekende de Consumtie der Franse Brandewynen. Amsterdam 1688. 8 S. fol. *D.* 1689 I. *ad not.* 292, 553.
288. Voorstel om door een bepalinge van prys der Fransse brandewynen op het versenden van de selve naer buyten de inkomsten van den Koning van Vrankryk te besnoeyen. *s. l.* 1689. 46 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 VI. *ad not.* 321, 552, 554, 874, 940.
289. Eenige Redenen, waerom men by dezen Oorlogh aen de Stad Hamburg de Neutraliteit en de vrye Commercie Navigatie en Correspondentie uyt en naer Vrankryk niet behoort toe te staan noch te conniveren. t'Amsterdam 1689. 30 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 VI. (Darin citirt eine vergebens gesuchte Remonstrantie von D'Isola und van Beuninghen. Vergleiche dazu die Gegenschrift Hamburgs im *Catalog der Commerzbibliothek* S. 467.) *Seite* 170 *und ad not.* 268, 680, 706.
290. Consideratien over de Huydendaagsche Commercie met bygvoeyde Speculatien over 't Werk der Transitoire Goederen. *s. l. s. a.* 1690. 46 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1688 I. *und in vielen anderen Bänden.* *ad not.* 965.
291. Eenige polityke Consideratien rakende de Spaensche Nederlanden. 's Gravenhage 1691. 4<sup>o</sup>. *D.* 1691. *ad not.* 488.

292. Het waere Interest van de vereënjde Provintien en besonderlyck dat van Hollandt tegen haer vals Interest van de tegenwoordigen tydt gestelt. *s. l.* 1691. 36 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 VII. *ad not.* 429, 468, 469, 529, 627, 837, 1158.
293. Kort Vertoog, door wat middelen en wegen de Negotie op Vrankryk gedreven en staende gehouden werd. 1691. 4<sup>o</sup>. *D.* 1691 II. *ad not.* 531.
294. Aenmerckingen over de nootsaekelyckheyd, om de Correspondentie met Vrankryk te verbieden. Mitsgaders Antwoort op de bovenstaende Aenmerckingen geschreven aen de Heer \*\*\*. *s. l. s. a.* 16 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1690 VIII. Der ursprüngliche Titel ist: Quelques Considérations sur la nécessité d'intredire le Commerce des Lettres avec la France. A la Haye 1690. 8 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 532, 1252.
295. Quelque Réponse a quelques Considérations sur la nécessité d'intredire le commerce de Lettres avec la France a Monsieur \*\*\*. *s. l.* 24te April 1690. 8 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1689 VI. *ad not.* 457, 533, 1245, 1253, 1254.
296. Consideratie van Neederlants waar belang. C. Indise Raven. Amstérdam 1691. 4<sup>o</sup>. *D.* 1691 II. *ad not.* 445.
297. Vrankryk verduurt en overwonnen door de band van de Unie deser Staten. C. Indise Raven. Amsterdam und Rotterdam *s. a.* (1691.) 20 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1691 II. *ad not.* 467, 534, 535 (2mal), 536, 537, 541, 547, 548, 549, 576, 655, 908, 1250.
298. Consideratie, om de inlandse Gewassen te beneficeeren. (Indise Raven?) *s. l.* 1691. 16 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1691 II. *ad not.* 534, 600.
299. Consideratie op de Middelen tot voordeel van den Staet ende Afbreuk van den Vyand aangewesen en bewaerheyd. C. Indise Raven. Amsterdam und Rotterdam 1691. 10 und 20 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1691 II. *ad not.* 445, 534, 535, 538, 539, 542, 543, 546, 678.
300. Nadere Consideratien (op de aangetoge middelen overgegeven . . . tot onfeylbare weeringe van de sluykeryen en de verboden Invoer der France koele en gebrande Wynen Manufacturen en andere France Waaren en Gewassen) . . . *s. l. s. a.* (1691.) 4 S. fol. C. Indise-Raven. *D.* 1689 VI. *ad not.* 534, 535, 540, 541, 545.
301. Middelen tot onfeylbare Weeringe van de gepleegde sluykeryen en den verboden Invoer . . . . *s. l. s. a.* (1691.) C. Indise-Raven. 11 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1690 VII. *ad not.* 534, 538, 539, 541, 542, 543, 681, 1243.
302. Voorstel van seker faciel Middel, waerdoor men in tyden van nood onder allerly sorte van Regeeringe een gelykmatige Schatting over de Ingeselenen naer proportie van iders Capitael soude kunnen omslaen . . . Nicolaes Muys van Holy. Amsterdam 1691. 11 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1691 II. *ad not.* 659, 911, 936, 942, 947.
303. Consideratien over de tegenwoordige toestand van negotie kerken Finantien de drie Pylaren van Staet met een Aanmerking tot wederlegh op de Memorie en Consideratien over't Redres van't Quohiere van de personeele Tweehonderststen Penning. N. N. *s. l. s. a.* (1692.) 23 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1692 III. *ad not.* 534, 539, 544, 548, 933, 947.
304. Memorie en Consideratien over't Redres van't Quohiere van de personeele Tweehonderststen Penning. (*Mir unbekannt, citirt in Consideratien over de toestand [B. 303]*).
305. Remonstrantie en Middelen tot redress van de vervalle Munten der Vereenigde Neederlanden: overgegeven aan de Staten generael 1693. Christopher Indise-Raven. *s. l. s. a.* 26 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1693 IV. *ad not.* 534, 1254, 1290.
306. Vertoogh van het waarachtig Interest der Geallieerdens. Groningen 1694. 4<sup>o</sup>. *D.* 1694. *ad not.* 678.

307. Vrankryks Val ofte gewisse Krenking. Leiden 1694. *D.* 1694. *ad not.* 678, 783, 1089.
308. De vriendelyke Societeit voor de Weduwen t'Amsterdam 1697. 4<sup>o</sup>. *D.* 1697 II. *ad not.* 1075.
309. Johannes Voetius Commentarius ad Pandectas 1698. *ad not.* 126—134, 307, 467, 529, 856, 1183, 1275.
310. Voetius Compendium juris extra seriem Pandectarum (1698?) *ad not.* 126—134.
311. Deductie van Heerman Gysen over de gelegenheyt ende Staet vande Coophandel ofte Commerce der Nederlanden, en hoe deselve soude connen veranderen en diverteeren soo de resteerende gedeelten van de Spaenschen Nederlanden quamen over te gaen aen Vrankryk. Item hoe men best darin soude connen voorsien. *s. l. s. a.* (vor 1700.) 11 S. fol. (*Ryks Archiv Band Commerce 1648—1684.*) *ad not.* 491, 690, 966.
312. Naerder Bericht van Herman Ghysen van Gelegenheyt ende Commerce van de Provincie van Vlaenderen. *s. l. s. a.* (vor 1700.) 12 S. fol. (*Ryks Archiv Band Commerce 1648—84.*) *ad not.* 491, 966.

### XVIII. Jahrhundert.

313. Bynkershoek De dominio maris 1700 (?) *ad not.* 136, 467, 632.
314. Bynkershoek Quaestiones juris privati. Leyden 1700. *ad not.* 135—140, 467, 1274.
315. Van Lidt de Jeude Dissertatio inauguralis de nundinis. Utrecht 1700. 4<sup>o</sup>. *Collect. Voorst. Band 509.* *ad not.* 795.
316. Korte Memorien gedaen maecken ende . . . overgegeven uyt de name ende van wegen de Kooplieden handelende op Vrankryk . . . op ende tegens de respective Rafinadeurs en Suykeren binnen de steden Dortrecht Amsterdam Gouda en Rotterdam. *s. l. s. a.* (1700.) 12 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1700 II. *ad not.* 660—678.
317. Calve Dissertatio inauguralis de Publicanis et vectigalibus. Utrecht 1702. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst. B.* 509. *ad not.* 913, 919, 936, 937.
318. Concept project van een voordeelige Lyfrente. 's Hage 1702. 4<sup>o</sup>. *D.* 1702 V. *ad not.* 1074.
319. Copyen. *s. l. s. a.* (1702.) 4<sup>o</sup>. *D.* 1702 V. *ad not.* 1065.
320. Oost Indise Spiegel van Nicolaus de Graaf. Hoorn 1703. 4<sup>o</sup>. *S.* 34 *und ad not.* 312, 426.
321. Deductie overgeleverd an Haar. Ed. de Staten van Hollandt streckende om een Nieuw Middel op alderhande soort van Nagt Ligt te introduceeren. Pieter van Schoonderhagen. *s. l.* 1705. 16 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1705 II. *ad not.* 918, 946, 951.
322. Trouwhertige Consideratien tot Zeelands Welstand. *s. l. s. a.* 4<sup>o</sup>. *D.* 1707 I. *ad not.* 575, 1045.
323. Eenvoudige neutrale Remarques op het zoo geintituleerde Geschrift, van Wat Oud en wat Nieuws. 1708. Middelburg. 4<sup>o</sup>. *D.* 1707 I. *ad not.* 859, 877.
324. Memoires de Jean de Witt. I. Ausg. Ratisbonne 1709. II. 1725.  
Ist eine Uebersetzung von de la Court's Aanwysing; vergl. No. 238 der Bibliographie.
325. Van Teylingen Dissertatio de jure navigationis et vectigalibus. Lugd. 1711. 4<sup>o</sup>. *Haager Sammlung.*
326. Brief van een Koopman wegens de Compagnie van de Zuidzee. Amsterdam 1712. 4<sup>o</sup>. *D.* 1712 IV. *ad not.* 1205.



327. Pieter Burmans Redevoering over de Vrede. Utrecht 1713. 4<sup>o</sup>. D. 1713 I. *ad not.* 498.
328. Aanmerkingen op een Brief wegens de Engelse Zuydzee Compagnie. Amsterdam 1713. 4<sup>o</sup>. D. 1713 II. *ad not.* 390, 4206.
329. Bericht door de Heeren Directeuren van Surinam. 4te November 1713. (Beilage No. 2 zu Grieven 1733 in Memoiren enz. Band II.) *ad not.* 419.
330. Lettre d'un Ami de Danzig.  
Seconde Lettre d'un Ami de Danzig. 1714. 4<sup>o</sup>. D. 1714. *ad not.* 483, 668.
331. De Koophandel van Amsterdam door le Moine de l'Espine. Rotterdam 1715. *ad not.* 458—468, 486, 473, 4243, 4244, 4220, 4226, 4242, 4243.  
Sehr viele spätere Auflagen, am bekanntesten in der Fortsetzung und Verbesserung von J. Le Long. Ich citire nach dem VIII druck Rotterdam 1763. II Bände. I. Band XIV und 894 S. II. Band II und 784 S. 42<sup>o</sup>.
332. J. Le Long Vervolg! van de wissel-styl tot Amsterdam. Amsterdam 1729. *ad not.* 4243.
333. Ricard Traité du commerce, contenant des observations sur le commerce des principaux états de l'Europe. *ad not.* 458—468, 593, 602, 754, 4242, 4243.  
Zuerst 1715, ich citire nach der Ausgabe von 1781, ein Band in 4<sup>o</sup>.
334. Wm. Séwels Vertrog tegen de overdaad. *s. l. s. a.* (1715?) 4<sup>o</sup>. D. 1715 III. *ad not.* 367.
335. Missive over het van de Konink van Sweden gepubliceert den 19te Feb. 1715. 1715. 4<sup>o</sup>. D. 1715 III. *ad not.* 483.
336. Gerardus Noodt Commentarii Digestorum. Zuerst Leyden 1716. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 120—125.
337. Wisselstyl tot Amsterdam door Phoonsen. Amsterdam 1716. *ad not.* 4243, 4271.
338. Requeste van Adam Simonsz. Leenrale. Rotterdam 1717. 4<sup>o</sup>. D. 1717 I. *ad not.* 853, 863.
339. Réponse d'un ami d'Amsterdam. Amsterdam 1717. 4<sup>o</sup>. D. 1717 II. *ad not.* 483.
340. Konst om Geldt te winnen door. J. le Long. Amsterdam 1717. IV u. 444 S. 42<sup>o</sup>. *Seite* 36.
341. Memorie van de Hooge Moogende Heeren Staten (von Zeeland eingereicht) 25/9 1719.  
Mir unbekannt: für Zölle auf fremdes Korn Kohlsaaf u. s. w.; citirt in der Critik des Zolltarifs von 1725 (*ad not.* 59 Landbau) und in Advys van Zeeland 1751. S. 34.
342. Voyages de N. de Graaff aux Indes Orientales. Amsterdam 1719. 42<sup>o</sup>. S. 34 *und ad not.* 312, 322.
343. Schultingh Enarratio partis primae digestorum seu pandectarum. Auch als 4. Theil seiner Commentationes academicae. 1719. *Seite* 25.
344. Aanmerkingen over de nieuwe Gesteltheit der Finantien. *s. l. s. a.* (1720.) 22 S. 4<sup>o</sup>. D. 1720 IV. *ad not.* 444, 467, 704, 4216.
345. Cotype van een Brief geschreven aan de Heer N. N. waerin word vertoond het Bedrog en schadelyckheyt het welk liegt in de opregte Compagnien van Negotie Assurantie enz. Amsterdam *s. a.* (1720.) 9 S. 4<sup>o</sup>. D. 1720 IV. *ad not.* 4208, 4227.
346. De Redenen, waarom het ongeraden is, zodanige Compagnien van veele Millioenen guldens binnen deze Stadt Amsterdam te laten oprechten in Materie van Assurantie en Negotie. Amsterdam 1720. 8 S. fol. D. 1720 IV. *ad not.* 295, 322, 463, 615, 4216.
347. Consideratien over de Geprojecteerde Compagnie van Assurantie binnen de Stadt Amsterdam van dato 10 Juny 1720. 1720. *ad not.* 4218.  
Mir im Original nicht bekannt, steht aber in Le Moine de l'Espine Koophandel van Amsterdam fyfde druck 1734 I deel S. 665—676.

348. Memorie om aan de Heeren Burgermeesteren te deduceeren, wat quaad en nadeel dese Stadt Amsterdam reeds heeft geleeden, en noch staat te verwagten, nyt alle de Societeiten der Binnenlandsche Steeden: Amsterdam 20 Augusty 1720 (door Josias van Asperen). *ad not.* 1219.  
Mir im Original nicht bekannt, steht aber in *Le Moine de l'Espine* Koophandel von Amsterdam. fyfde druck. 1734. I deel. S. 676—684.
349. Twee Brieven de eerste aan de Heer N. N. Tot antwoord op den Brief van de Heer A. L. En de tweede van de Heer A. L. aan de Heer N. N. waerin de Compagnie van Assurantie . . . worden ondersogt. Amsterdam. *s. a.* (1720.) 10 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1720 IV. *ad not.* 686, 1208, 1209.
350. Cotype van de Derde Brief aan de Heer N. N. wegens de opkomst of Beginsel der Actie Handel, derselver Voortgang, en genoegsaame Ondergang. Amsterdam *s. a.* (1720.) 9 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1720 IV. *ad not.* 322, 1205, 1208.
351. Cotype van de vierde Brief geschreven an de Heer N. N. (derselbe Titel) Amsterdam *s. a.* (1720.) 10 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1720 IV. *ad not.* 1202, 1208.
352. Redewisseling en Consideratien over de Staat en Rykdom der Zuydzee Compagnie. Amsterdam 1720. fol. *D.* 1720 IV. *ad not.* 1204.
353. Secreete Correspondentie over de Provinciale Compagnie te Utrecht. *s. a. s. l.* 4<sup>o</sup>. *D.* 1720 IV. *ad not.* 1221.
354. Eensame Gedagten van Pasquin over de Actie-Handel. *s. l. s. a.* 4<sup>o</sup>. *D.* 1720 IV. Ferner *D.* 1720 II. eine Menge Spottgedichte Schauspiele Gespräche etc. über den Actienhandel. *ad not.* 1221.
355. Verzameling van alle de Projecten en Conditionen. 's Hage. II deele 1721. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 295, 1207, 1222, 1227, 1265.
356. J. P. Ricard *Le négoce d'Amsterdam*. Amsterdam 1722. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 158—168, 192, 292, 344, 444, 471, 472, 483 (2mal), 489, 689, 908, 926, 1158, 1171, 1217, 1242, 1243, 1261, 1283.
357. 6 Memorien der Ostindischen Compagnie gegen die Compagnie von Ostende:  
20/2 1720. Ueber das Recht der holländ. Compagnie auf Indien, und die Verzichtleistung der südlichen Niederlande darauf.  
24/7 1721. Man sollte in Brüssel von der neuen Compagnie abrathen.  
31/7 1722. Inhalt wie die vorige. Mit allen Mitteln die Ostender Compagnie zu verhindern gebeten.  
15/3 1723. Dass man das Octroy verhindern sollte, weil der Kaiser dazu nicht berechtigt wäre.  
29/7 1723. Gesuch sich selbst gegen die neue Compagnie mit allen Mitteln gewaltsam zu vertheidigen.  
9/8 1723. Dass die Instructionen nach Indien dringend nöthig seien, wie gegen die Ostender Schiffe verfahren werden soll.  
Citirt und der Inhalt angegeben in *Le Long*: Koophandel van Amsterdam II deel. Cap. 26. Daselbst findet sich auch ausführlich das Octroy der Compagnie von Ostende.
358. (A. Westerveen) *Dissertatio de jure quod competit Societati privilegiatae Foederati Belgii ad Navigationem et commercia Indiarum Orientalium Amstelaedami* 1723. 2 Ausgaben. 20 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 640.
359. A. Westerveen *Dissertatio secunda de jure, quod competit Societati privilegiatae Foederati Belgii ad navigationem et commercia Indiarum. Orientalium*. Amst. 1724. 31 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 640.
360. Eine Rémonstrance der Ostindischen Compagnie gegen die Compagnie von Ostende. Citirt in *Défense du droit v. Barbeyrac*. *Mir unbekannt*.
361. T. Barbeyrac *Défense du droit de la Compagnie Hollandoise des Indes Orientales, contre les nouvelles Prétensions des Habitans des Pays-Bas Autrichiens*. A la Haye 1725. 131 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 599, 639.

362. Lettres et négociations entre Jean de Witt et Messieurs les Plénipotentiaires des Provinces Unies des Pays-Bas. Amsterdam 1725. 5 Theile in 8<sup>o</sup>, eine andere Ausgabe in 4<sup>o</sup>. *ad not.* 47, 492, 503, 505.  
Auch holländisch unter dem Titel: Brieven gewisselt tuschen J. de Witt . . . beginnende met den jaer 1652—1669. 's Gravenhage 1723—1726, VI Baende. Register 1727.
363. Une lettre d'un Marchand d'Hollande dans la quelle il fait voir que S. M. Britannique a un droit indisputable, de prendre les Vaissaux de la Compagnie d'Ostende. 1726. 4 S. 4<sup>o</sup>. (Steht in *Traité* dans le quel [B. 364].) *ad not.* 641.
364. *Traité* dans le quel on approfondit: Les funestes suites, que les Anglois et les Hollandois ont à craindre de l'établissement de la Compagnie d'Ostende, traduit de l'Anglois. Amsterdam 1726. 42 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 192, 641.
365. Beschryving der bischoplyke Munten en Zegelen van Utrecht in't Byzonder. Mitsgaders van den Oorsprong, de Waarde en Benaming van't Geld, het verschil der Muntstoffen, en Weegingen, de Waarde der Metaalen 't Recht van Geldmunten en het eerste Gebruyk in't Algemeen opgesteld en verzameld door Fr. v. Mieris te Leyden 1726. 8<sup>o</sup>. *Seite* 286 u. *ad not.* 1273—1274, 1282.
366. Aanmerkingen over de tegenwoordige Staat van de Haerlemmer Meer. Leyden 1727. 4<sup>o</sup>. *D.* 1727 II. *ad not.* 882.
367. Jacob van Ghesel Amstelodamus: *Dissert. inaug. de assecuratione.* Lugduni 1727. 40 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 467.
368. Th. Graver *Dissert. inaug. De mare natura libero pactis clauso.* Utrecht 1728. 45 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 633, 641.
369. NoordKerk *Dissertatio de commerciis ex jure Gentium.* Lugd. 1728. 4<sup>o</sup>. *Haager Sammlung.* *ad not.* 797.
370. Rapport. Fol. *Stucken tot de Resolutien* 1723—1729. *ad not.* 1030.
371. Een nieuw project ofte voorstellinge door Adriaan van Dam. Dortrecht 1729. 4<sup>o</sup>. *D.* 1728. *ad not.* 1063.
372. Een geconcipeerd voordeeligh weduwen geld door J. v. d. Burch. 59 S. 4<sup>o</sup>. *s. l.* 1730. *D.* 1730. *ad not.* 1076.
373. Kort bericht . . . door J. v. d. Burch. Dortrecht *s. a.* 74 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1730. *ad not.* 1062, 1066, 1077, 1196.
374. Van Loon Hedendaagsche Penningkunde. Haage 1732. fol. *ad not.* 1244, 1266.
375. Advys van de Gecommitteerden uyt de respective Collegien ter Amiraliteyt der vereenigde Neederlanden. In 3 Theilen. 1732. 10. 137 u. 37 S. fol. *Stucken tot de Resolutien* 1732. *ad not.* 603, 650, 974.
376. Rapport tot Verponding. fol. 1733. *Stucken tot de Resolutien* 1733. *ad not.* 934.
377. Mul *Dissertatio de publicanis et vectigalibus.* Lugd. 1733. 4<sup>o</sup>. *Haager Samml.*
378. Grieven overgegeven uyt de naem van de Raden van Policie der Colonie van Suriname. *s. l.* 1733. v. Wesele. 39 S. fol. *Memorien enz Band II.*
379. Burmann *Vectigalia populi Romani.* Leiden 1734. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 1043.
380. Bynkershoek *Quaestiones juris publici.* Leyden 1737. *ad not.* 136—140, 461, 467, 1044.
381. *Vertoog* bewyzende, dat de Faculteit, om de renten uit Hollands Negociatie by Wege van Loterye van Obligationen en Renten te mogen neemen op Lyven by Verkiezinge zonder eenige distinctie geen nadeel aan de Lande heeft konnen toebrengen. (Kerseboom) 1737. 22 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 1080. *ad not.* 1079.
382. Kort Bewys, dat op de afstervinge voorgevallen in een klein getal personen van zeeker ouderdom geensins een generel reegel van levenskracht voor andere te fundeeren is. (Kerseboom.) 's Hage 1738. 30 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 1079.

383. Eerste Verhandeling tot een Proeve, om te weeten de probable Menigte des Volks in de Provintie van Hollandt en West Vriesland. (Kerseboom.) 's Hage I druck 1738, II druck 1742, III druck 1748. 44 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 695, \*1082.
384. Consideratien en middelen, om de Duinen bequam te maaken tot het beweiden met schaapen. Haarlem 1739. 4<sup>o</sup>. *D.* 1728. *ad not.* 887.
385. Tegenwoordige Staat der vereenigde Nederlanden. Eerste Deel. Vervattende eene algemeene Beschryving des Lands . . . enz. II druk. Amsterdam 1739. 638 S. 8<sup>o</sup>. S. 33 *und ad not.* 186, 886.  
Auch als 11ter Theil der Hedendagsche Historie op tegenwoordige Staat van alle Volkeren enz.
386. Verhandeling van Landeryen en byzonder in de Provincie Holland en West Vriesland als mede in Zeeland. Leeuwarden 1739. 118 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1739 I. *ad not.* 823.
387. Kort Vertoog aantoonende de onwaare en lasterlyke Stellingen betreffende de Heeren Dykgrave en Hooge Heemraaden verhalt in Verhandeling van Landeryen. Delft 1739. 175 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1739 I. *ad not.* 823.
388. Observatie van Kerseboom 1740. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 1081.
389. Considérations sur l'état présent de la Compagnie Hollandoise des Indes Orientales par Monsieur Guillaume Baron d'Imhoff en son vivant Gouverneur pour la Compagnie 21/11 1741. 81 S. 4<sup>o</sup>. (In Accarias de Sérionne: Le Commerce de la Hollande 1768. Band III. S. 139—320.) *ad not.* 169, 311, 364, 420, 522.  
Zuerst erschienen in Du Bois: Vies des Gouverneurs, à la Haye 1763; vergl. den Catalog der Hamburger Commerzbibliothek S. 490.
390. Daniel Tulleken Dissert. polit. jurid. inaug. qua disquiritur Utrum monopolia reipublicae utilia sint. Lugduni Bat. 1741. 53 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* Band 436. *ad not.* 314, 316, 317, 320, 322, 424, 590, 802, 851, 853, 1037.
391. Hilgers Dissertatio de jure, quod competit Societati Privilegiatae foederati Belgii ad navigationem et commercia Indiarum Orientalium. Lugd. 1741. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* Band 600. *ad not.* 641.
392. Een Historische Beschryving van duure tyden. Amsterdam 1741. 42<sup>o</sup>. *ad not.* 833.
393. Cope van een Brief geschreven op Batavia. s. l. s. a. 4<sup>o</sup>. *D.* 1742 I. *ad not.* 303.
394. Tweede Verhandeling. (Titel wie oben [B. 383] Verhandeling) benevens een Grondslag tot het fundeeren van een proeve, om te ontdekken de probable Leefstyf der Weduwen. (Kerseboom.) 's Hage 1742. 65 S. 4<sup>o</sup>. *Seite* 252.
395. Deerde Verhandeling tot een Proeve. (Titel wie oben [B. 383] Verhandeling) een vertoog over de proportie der menigte des Volks tegen het Getal der Geboorene en ten tweeden de Waardye van Lyrenten in proportie van Loosrenten. (Kerseboom.) 1742. 's Hage. 71 S. 4<sup>o</sup>. *Seite* 252.
396. Daniel van Goens Disputatio juridica inauguralis de Monopoliis. Utrecht 1743. 50 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* *ad not.* 313, 315, 320, 590, 818, 849, 851.
397. Verhandeling aangaande den Oorsprong en Gestelteniss van den Koophandel en Scheepvaard van Grootbritannien en van Vrankryk betreckelyk tot dien der vereenigde Nederlanden en dien van Europa. Door den Heere N. S. . . . 's Gravenhage 1743. 132 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1743. *ad not.* 445, 491, 1223.

Der ungenannte Verfasser ist La Fargue. Derselbe sagt in seinem »onderzoek ten redress van den Koophandel« (B. 451), dass die vorliegende Schrift eine seiner 5 Stucke, genant »De Staatsspiegel« I. Ausg. 1748 sei, deren eines »Misleid Nederland«, ein anderes »Fransse Zeemacht« genant wird. Sie sind mir sämtlich unbekannt geblieben, der Verfasser citirt auch oft seinen »Tractaat over den Koophandel«, mir auch nicht bekannt, vergleiche von La Fargue noch B. 470, 474, 472.

398. De begeerte naar Rykdommen door Joannes Stinstra. Haarlingen 1744. 4<sup>o</sup>. *D.* 1747 I. *ad not.* 564.
399. Reflexien tegens de Vyftigste Penning. Amersfort *s. a.* (1747.) 44 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1747 I. *ad not.* 938, 945.
400. Grondige Reflexien op den 50ten penning. *s. l.* 21/9 1747. 43 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1747. *ad not.* 945, 1020.
401. De vyftigste Penning *s. l.* 1747. 32 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1747. *ad not.* 944, 944, 945.
402. Brief van de Heer G. K. Amsterdam 18/11 1747. 16 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1747. *ad not.* 809, 1039.
403. Billyke Verdediging van het request tot het openbaar verkoopen van alle ampten. *s. l.* 1747. 18 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1747. *ad not.* 1039.
404. Aanmerkingen over de liberale Gifte van twee ten hondert. II druck 1747. 12 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1747. *ad not.* 1245.
405. Brief aan de Schryver van den zoo genaamden Patriot. Middelburg 28/10 1747. 33 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1747. *ad not.* 1038.
406. De eerste en voornaamste Oorzaaken van het Verval van Koophandel binnen de Stadt Amsterdam. Antwerpen 1747. 4<sup>o</sup>. *D.* 1747 II. *ad not.* 919.
407. De Patriot, of politike Bedenkingen over den staat der Vereenigde Nederlanden in't Jaar 1747. Amst. 1748. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1748. *ad not.* 864, 945, 1003, 1033, 1040.
408. Het Geheim de Zake of de Noodzakelykheid van een goed Burgerlyk bestier nopens de Levensmiddelen en Koopwaren in de gantsche Republiek. *s. l. s. a.* (1748.) 27 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748. *ad not.* 292, 321, 550, 817, 925, 1022.
409. Nouveaux Systemes de Finances comparés avec l'ancien. à Groningue 1748. 64 S. 12<sup>o</sup>. *D.* 1748 V. *ad not.* 604, 678, 693, 956, 1011, 1018, 1025, 1042.
410. Billyke Redenen, waerom de Borgers van Holland na verandering staan in de Regeeringe. *s. l. s. a.* 4<sup>o</sup>. *D.* 1748 IV. *ad not.* 1031.
411. Historische Beschryving 1748. 5 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1748.
412. Historische Beschryving van het algemeen Misnoegen der Burgeren van Amsterdam. I deel (*einen zweiten habe ich nicht gefunden*). Groningen 1748. 286 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1748. *ad not.* 809, 1067.
413. Korte Schets of daagverhaal van het tegenwoordig gedrag der Burgeren van Amsterdam. 1748. 148 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1748. *ad not.* 1007.
414. Kort Verhael van de plunderinge der pagters. Leide 1748. 5 S. 12<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1748. *ad not.* 1012.
415. Korte Schets van de tegenwoordige beroerten. *s. l.* 1748. 104 u. 52 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 III. *ad not.* 1007.
416. Waaragtig onderzoek der oude Handvesten van Leiden. *s. l. s. a.* 48 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 IV. *ad not.* 1031.
417. Spiegel van Doleantie. Vreedenburg 1748. *D.* 1748 VI. *ad not.* 1041.
418. Aan de Weledele Burgermeesteren van Amsterdam 1748. 8 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1748. *ad not.* 1053.
419. Redeneerend Vertoog over het verschillende Begrip van Resolutie. *s. l. s. a.* 12 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 III.
420. Brief aan de Heere Justus Japertus wegens de toestand van de Godsdienstige en Burgerlyke Levens-wyze van den Landen Simplicitas en Luxuries door Jonas Simplicius. *s. l. s. a.* (1748.) 67 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 IV. [*Ein Staatsroman.*] *ad not.* 1032.

421. Plan van eene hoofdelyke betaling. *s. l. s. a.* 6 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 III. *ad not.* 1012, 1017.
422. Ontwerp of plan tot heffing van een Hoofgeld. *s. l. s. a.* 4 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1748 III.
423. Project tot Verlichting van de Burgeren in Amsterdam. Amsterdam *s. a.* 8 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1748 III. *ad not.* 1017.
424. Zeekere Weg om tot een hoofdelyke Taxatie te komen 1748. *D.* 1748. *ad not.* 1012, 1014.
425. Algemeen Plan van evenreedig Hoofd en Familiegeld. Alkmaar *s. a.* 23 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 III. *ad not.* 1012, 1013, 1015.
426. Project om op een gemakelicke maniere. Rotterdam 1748. (*Mir unbekannt.*)
427. Plan van een evenredig Hoofd en Familiegeld. Hage. (*Mir unbekannt.*) *ad not.* 1012.
428. Requeste van de borgeren. *D.* 1748 IV. *ad not.* 212.
429. Requeste van de burgeren van Haarlem benevens het antwoord van syn hoogheid op deselve. *s. l. s. a.* 23 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 IV. *ad not.* 789, 794.
430. Samenspraek over eenige zwaarigheden in het plakaat van den Vyftigsten Penning. *s. l. s. a.* 16 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 V. *ad not.* 939.
431. De voornaamsten Pointen by de Welmeenenden ter Verdeediging voorgesteld. Middelburg 1748. 32 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1748. *ad not.* 812, 1041, 1053.
432. Plan Omme tot soulaas van de arme Gemeenten. *s. l. s. a.* 8 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1748 III. *ad not.* 1008.
433. Generaal Plan over de Provincie van Holland en West-Vriesland. *s. l. s. a.* 8 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 III. *ad not.* 1013.
434. Brief van een Nederlander, waarin een gemakkelyk middel aangewezen werd om't Gemiss der Pagten te redresseren. *s. l. s. a.* 8 S. 8<sup>o</sup>. *D.* 1748 V. *ad not.* 1012.
435. Klaer Bewys dat de Gemeene Lieden verplicht zyn, de Lasten des Vaderlands te helpen draagen. Amsterdam 1749. 14 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1749 III. *ad not.* 1016, 1021.
436. Ontwerp rakende de Belasting van Amsterdam. *s. l. s. a.* *D.* 1749 II. *ad not.* 1012.
437. Stucken betreffende de afschaffing der Pachten 1748. *s. l.* 1749. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1749. *ad not.* 1007.
438. Project tot Handhaving van den opheff der gemeene Middelen by wyze van Collecte te doen, door Jacob de Coeur. Hage 1749. 54 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1749. *ad not.* 1009, 1020.
439. Plan van een Generael en Classicael Familie-Hoofgeld vergezeld van een Project om de afgeschafte Pachten by Wyse von Collecte in te vorderen. (*Angehängt an die Propositie van syne Hoogheyte Willem IV. 2/3 1749.*) *Octav-Sammlung* 1749. *ad not.* 1012, 1014.
440. Aantooning wegens de Faculteit-Geeving in de Hollandsche Loterye door J. v. d. Burch. Dordrecht 1737. 30 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1737, u. Tweede Vervolg op of van de aantooning door J. v. d. Burch. 1739 u. 1740. VIII u. 129 S. 4<sup>o</sup>. *D.* 1740 I. *Seite* 252 *und ad not.* 1078.
441. Beknoopt Verhaal van 't Voorgevallene omtrent opheff van des Lands gemeene Middelen by collecte. Amsterdam 1750. 69 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1750. *ad not.* 1024.
442. Plicht der Inwoonders, hoe een iegelyk zig heeft te gedraagen om de gemeene Lands Lasten met gemak te helpen dragen. Utrecht 1750. 43 S. 8<sup>o</sup>. *Octav-Sammlung* 1750. *ad not.* 1020.
443. Abrahams de Munck Dissertat. jur. inaug. de cambiis. Lugd. 1751. 100 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst. Band* 643. *ad not.* 1243.

444. Bericht  
 Contrabericht  
 Circumstantiel Bericht } 1751. *ad not.* 290.  
 Missive  
 Mir unbekannt, citirt in Deductie 1767, Memorien enz. Band V.
445. Propositie van syn hoogheid ter Vergaderingen van haar Hoog-Mogende en haar Edele Groot Mogende gedaan, tot redress en verbeeteringe van den Koophandel in de Republik. 's Hage 1751, 27. August. 93 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 428, 489.
446. Verhandeling over den Koophandel van de Republicq der vereenighde Nederlanden. *ad not.* 478, 489.  
 Steht in der Propositie B. 445.
447. Consideration geformeert door de Kooplieden in Amsterdam in conformité met die van Rotterdam, handelende in Engelsche en andere binnen en buitenlandsche Wollen-Manufactuuren. *s. a.* (1751?) *ad not.* 980.  
 Steht in Luzac: Holland's Rykdom, Theil IV. Beilage D.
448. Aanhangsel van de Consideration geformeert door de Kooplieden . . . . (Derselbe Titel.) *s. a.* (1751?) a. a. O. Beilage D<sup>2</sup>. *ad not.* 982.
449. Eenige weinige Aanmerkingen op de Consideration van de Fabriekers der Manufactuuren. *s. a.* (1751?) a. a. O. Beilage D<sup>4</sup>. *ad not.* 796, 983.
450. Voorslag van de Gecommitteerden van de Collegien ter Admiraliteit, om te dienen tot een Conciliatoir omtrent het werk van de Manufactuuren. *s. a.* (1751?) a. a. O. Beilage D<sup>5</sup>. *ad not.* 985.
451. Onderzoek van de Verhandeling ten redres en verbetering des Koophandels en van het Advis der Admiraliteit van Zeeland door de Hr. la Fargue. 's Hage 1752. IV u. 96 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 987.
452. Advis der Collegien ter Admiraliteyt in de Provintie van Holland en Westvriesland.  
 Mir unbekannt, citirt in der Vorrede zu Aanmerkingen op het Advis van Zeeland [B. 457]. Stimmt im Ganzen mit der Verhandeling ten redres van Koophandel [B. 446] überein.
453. Consideration over het stuk van de Manufacturen en Fabriquen, gemaakt ter Occasie van het Examen van de Verhandeling over den Koophandel. 4<sup>o</sup>. *s. l. s. a.* 48 S. *ad not.* 592, 879, 988.
454. Remarques op een Geschrift geintituleert, Consideration over het stuck van de Manufacturen. S. 49—37 der vorigen Schrift. *ad not.* 593, 880, 989.
455. Advys van de gecommitteerde Raaden ter Admiraliteyt in Zeeland behelsende eenige bedenckelykheeden op de Verhandeling, geformeert tot redres van den vervallen Koophandel in Nederland. *s. l. s. a.* 80 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 879, 990.
456. Consideration en Remarques op het Advis der Admiraliteyt van Zeeland. *ad not.* 994.  
 Von den Kaufleuten von Zeeland und besonders von Vlissingen; mir unbekannt, citirt und mehrfach der Inhalt angegeben in: Aanmerkingen op het Advis van Zeeland gegen das Porto franco gerichtet, aber nicht aus dem Grund des Steuerausfalles, sondern der Benachtheiligung von Gewerben und speciell zeeländischen Handelszweigen. Freie Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, von denen Concurrenz nicht zu fürchten.
457. Aanmerkingen op het advis (derselbe Titel wie 455). S. 84—192 der vorgeannten Schrift. 4<sup>o</sup>. *s. l. s. a.* *ad not.* 592, 992.  
 Nach la Fargue: Onderzoek (Voorrede S. XIV) ist der Verfasser dieser Aanmerkingen der Schreiber der Verhandeling ten redress van Koophandel.
458. Advys der Staten van Zeeland rakende den toestand der Commerce 19/2 1754. geteekend Jacob du Bon (in Byvoegselsn op de Nederlandsche Jaerboeken 1747—1755. I deel). *ad not.* 592, 593, 899, 993.
459. Recueil van egte Stucken en Bewyzen door Salomon du Plessis tegen J. J. Mauricius. 1752. 4<sup>o</sup>.  
 Meistens juristischer Natur Klag- und Vertheidigungsschriften in mehreren starken

- Quarthänden, aber sehr interessant für die durchaus faulen Zustände in den westindischen Colonien.
460. Mieris Beschryving van Leyden 1752. fol. Seite 33 und ad not. 804.
461. C. B. Wieling Dissert. inaug. de assecuratione. Utrecht 1752. 42 S. 4<sup>o</sup>.  
Coll. Voorst. Band 643. ad not. 467.
462. Le guide ou nouvelle Description d'Amsterdam. Amsterdam 1753. ad not. 1264.
463. De smekende Fabriquanten en Kooplieden. Utrecht s. a. (1753.) 78 S. 12<sup>o</sup>.  
ad not. 487, 570, 571, 610, 809.
464. Hollands algemeene bloei of ruine door het al of niet gebruiken van eigen manufacturen. Leiden 1754. ad not. 625  
Mir unbekannt, citirt in de Koopman VI. S. 267.
465. C. a Perponcher Sedlnitzky Dissertatio de cursu publico, seu de jure postarum. Leyden 1756. ad not. 1053.  
Mir unbekannt, citirt in De Kluit: historia foederum Band II. Cap. VIII. No. 49.
466. Johannes Emants Diss. hist. jur. inaug. de nummis Veterum cusis et non cusis. Utrecht 1754. 29 S. 4<sup>o</sup>. Coll. Voorst. 244. ad not. 1264, 1266, 1267, 1272, 1273, 1283.
467. Novisadi Dissert. de jure monetariae apud Batavos. Utrecht 1754. 4<sup>o</sup>. Coll. Voorst. 871. ad not. 1244, 1287.
468. Consideratien over den Staat der Compagnie en Middelen om haar geheelen fall te verhouden, door V. D. Hope 1755.  
Wohl Manuscript, citirt in der Memorie von Oudermeulen, B. 657.
469. Nederlands vernieuwde welvaart door't herstel der manufacturen en de middelen daertoe aangewezen. Leyden 1779, aber geschrieben 1756. ad not. 625.  
Mir unbekannt, citirt in de Koopmann VI. S. 267.
470. Onpartydige Aenmerkingen over het plan tot redres van Zeedienst en Zeemacht (la Fargue). Leyden 1756. 173 S. 8<sup>o</sup>. Octav-Sammlung 1756. ad not. 616.
471. Eerste Vervolg van de onpartydige Aenmerkingen (la Fargue). Leyden 1756. 147 S. 8<sup>o</sup>. Octav-Sammlung 1756. ad not. 616.
472. Tweede Vervolg van de onpartydige Aenmerkingen (la Fargue). Leyden 1756. 48 S. 8<sup>o</sup>. Octav-Sammlung 1756. ad not. 616.
473. N. Lobedanius Dissert. inaug. de jure stapulae. Utrecht 1757. 46 S. 4<sup>o</sup>. Coll. Voorst. B. 387. ad not. 798.
474. David van Buytenhem Diss. inaug. de gabella emigrationis. Utrecht 1757. 37 S. 4<sup>o</sup>. Coll. Voorst. B. 387. ad not 915.
475. Het waare oogmerk van Groot Britannien ter verdelging van Nederland's Koophandel en Zeevaart. Rotterdam s. a. (1758?). 40 S. 8<sup>o</sup>.  
Der Beweis geführt, dass Englands Schifffahrtsgesetze u. s. w. nur gegen die holländische Handelsblüthe gerichtet seien.
476. v. d. Staal Dissertatio de jure stapulae. Lugd. 1758. 4<sup>o</sup>. Hager Sammlung. ad not. 798, 1046.
477. De vrye vaart en Handel op de West-Indien. Amsterdam 1758. fol. ad not. 643, 698.
478. Onderzoek van Groot Britannies Gedrag ten opzichte van Holland. s. l. 1758 und später 1778. 125 S. 8<sup>o</sup>. Oct. S. 1758. ad not. 487.
479. Zamenspraak 1758. 32 S. 8<sup>o</sup>. Oct. S. 1758. ad not. 604.
480. H. Nolthenius Dissert. inaug. de Jure circa accisas. Utrecht 1759. 40 S. 4<sup>o</sup>. Coll. Voorst. B. 387. ad not. 925, 1019, 1026.
481. H. Schryver Dissert. inaug. de Jure portuum. Utrecht 1760. 52 S. 4<sup>o</sup>. Coll. Voorst. B. 387. ad not. 959.
482. Consideratien over de waerde van Goud en Silver. Batavia 1760. 8<sup>o</sup>. ad not. 1270.



483. Gedenkzuil 1763. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct. S. ad not.* 4234, 4235, 4237, 4244.
484. J. Le Francq van Berkley Antwoord op de Vraag: Welke zyn de beste middelen om onze Lande, zoo hoogen als laagen elk naar zynen aart ten meesten voordeel aan te leggen. 1763 in den Verhandelingen der hollandsche Maatschappy der Wetenschappen te Haerlem Band VIII. Stück II. S. 1—188. *ad not.* 887.
485. W. v. Hazen (Antwort auf dieselbe Frage) 1763 am selben Ort. S. 188—200. *ad not.* 887.
486. A. H. v. der Mey van der Linden Specimen academicum inaugurale de Privilegiis monetariorum Hollandiae. Lugduni Bat. 1765. 93 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst. B.* 871. *ad not.* 4244, 4266.
487. A. van Twist Dissertatio de tributis. Lugduni 1766. *Mir unbekannt, fehlt in der Collectio Voorstiana.*
488. C. J. Bichon Dissert. Pol. Jur. inaug. de mercatura imprimis Batavorum. Lugd. Bat. 1766. 400 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst. B.* 1766. *ad not.* 343, 345, 320, 321, 322, 434, 474, 478, 489, 819, 850, 936, 1046.  
Darin findet sich citirt Boecklerus: De mercatura consideratio politica.
489. Deductie van Bewinthebbern ter Praesidiale Camer van Amsterdam om de sake van Essequibo en Demerari. 93 S. fol. 28/7 1767. In Memorien enz Band V. *ad not.* 290.
490. Willem de Vos Antwoord op de Vraag: Is het geoorloofd in onzen Handel en wandel, met de onkunde van onze medemenschen, ous voordeel te doen, zoo Ja, in welke gevallen en hoe verre. (In den Verhandelingen van de hollandsche Maatschappy der Wetenschappen te Haerlem 1768. Band I. S. 1—125. *ad not.* 171.  
\*\*\*\*\* Tweede Antwoord. S. 125—252.  
O. Frank Deerde Antwoord. S. 253—359.  
S. Formey Vierde Antwoord. S. 359—457.
491. De Koopman of Bydragen ten op-bouw van Neerlands Koophandel en Zeevard. Band I. 1768. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 438, 443, 463, 616, 805, 838, 887, 1487, 1248, 1261, 1266, 1267, 1268, 1287.
492. Bescheiden Wederleggingen van J. v. d. Hey Jacobsz. *Mir unbekannt. ad not.* 1088.
493. Kort Antwoord op de bescheide wederlegginge onlangs uitgegeven door den Heer Johannes van der Hey Jacobsz door F. H. van der Beets. 's Hage 1769. *ad not.* 1086.
494. Le Jeune Specimen inaug. de jure summorum imperantium circa privilegia. Lugd. Bat. 1769. *Coll. Voorst. B.* 670. *ad not.* 798.
495. Wiskundige Proeve der betooning van de onfeilbaare bestendigheit der generaale Praebende en Tontine Societeit. *Mir unbekannt. ad not.* 1085.
496. De Koopman II deel. 1770. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 404, 464, 609, 1186.
497. J. Bruistens Dissert. Juris naturalis inaug. de libertate commerciorum ex statu Communionis primaevae derivanda. Groningae 1770. 42 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst. B.* 1629. *ad not.* 444, 434, 436, 674, 676.
498. Concept Extensie door de Gedeputeerden van Amsterdam 1770. *Stucken tot de Resolutien* 1770. *ad not.* 290.
499. Josua van Iperen Verhandeling over den verbeterden Landbouw der Brabanders en Vlamingen. 1770. In den Verhandelingen der hollandsche Maatschappy der Weetenschappen te Haerlem XII deel. S. 45—121. *ad not.* 890.
500. Dissertation sur la question s'il est permis, d'avoir en sa possession des esclaves, par Philippe Fermin. Maestricht 1770. 88 S. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 410.
501. A. J. Houck Dissertatio de elocatione et conductione vectigalium. Trajecti 1771. *Mir unbekannt, nicht in der Voorstiana.*

502. Begin opkomst en voortgang des Koophandels, gedrukt te Utrecht by H. Spruit en P. Haanenbrink 1771.  
Mir unbekannt; citirt in Zillesen: Over het muntwesen. Enthält unter andern Nachtheile der Geldverschlechterung.
503. Traité de la Circulation et du crédit. Contenant une analyse raisonnée des Fonds d'Angleterre et de ce qu'on appelle Commerce ou Jeu d'Action . . . . par l'auteur de l'Essai sur le luxe (Isaac de Pinto). Amsterdam 1771. XVI und 368 S. 8°. *ad not.* 169, 572, 604, 703, 758, 919, 925, 926, 943, 1062, 1103, 1158, 1198, 1243, 1245, 1251, 1259, 1273, 1279.
504. Lettre sur la Jalousie du Commerce où l'on prouve, que l'Intérêt des Puissances Commerçantes ne se croise point, mais qu'elles ont intérêt commun à leur bonheur réciproque et à la conservation de la paix. (Isaac de Pinto.) Amsterdam 1771. 59 S. 8°. (In Traité de la circulation S. 229—288.) *ad not.* 169, 292, 610, 703, 876, 978, 994, 1258.
505. Essay sur le Luxe (Isaac de Pinto). 1771. 21 S. 8°. (In Traité de la circulation. S. 321—342.) *ad not.* 169, 353, 445, 572.
506. De Koopman III deel. 1771. 8°. *ad not.* 473, 478, 485, 575, 604, 621, 820, 924, 925, 952, 1042, 1055, 1062, 1067, 1068, 1082, 1083, 1084, 1088, 1090, 1091, 1092, 1097, 1099, 1100, 1101, 1104, 1231, 1232, 1245.
507. Het nut der bedycking tot redress der Finantien. Middelburg 1771. 8°. *Oct. Samml.* 1771. *ad not.* 882, 894.
508. Méthode dont on se sert en Hollande pour faire la perception des taxes. (Isaac de Pinto.) 1771. 8°. (In Traité de la Circulation.)
509. Henrici Constantini Cras Oratio de prudentia civili in promovenda mercatura. Amst. 1771. 66 S. 4°. *Coll. Voorst. B.* 871. *ad not.* 318, 344, 373, 464, 478, 816, 1245.
510. C. v. Lennep Specimen acad. de tributis. Lugd. Bat. 1772. 44 S. 4°. *Coll. Voorst. B.* 1249. *ad not.* 1043.
511. De groote Voordeelen aangetoond welken ons Land genieten zou, indien men Vuur-machines in platse van Watermolens gebruikte. Rotterdam 1772. 53 S. 8°. *Oct. S.* 1772. *ad not.* 606.
512. Eine Memorie von Hartsinck, Boyen und Oudermeulen über Ostindien 1773. *ad not.* 429.  
Wohl im Manuscript, mir unbekannt, citirt in Oudermeulen's Memorie B. 637.
513. Missive van een Amsterdamer an syn vriend in 's Gravenhage. s. l. 1773, 23/4. 4 S. fol. *Geb. Oct. S.* *ad not.* 1233.
514. Les Vrais intérêts du commerce . . . pour répondre aux diverses Assertions du Sr. I. D. P. (Isaac de Pinto) par J. B. I. N. Negociant d'Amsterdam. Londres 1773. 40 S. 8°. *Oct. S.* *ad not.* 1098, 1195, 1199.
515. De Koopman. Deel IV. 1773. 8°. *ad not.* 402, 415, 473, 571, 628, 666, 813, 815, 849, 909.
516. Fundamenta jurisprudentiae naturalis a Friderico Guilielmo Pestel delineata in usum auditorum. Lugduni Batavorum 1773. 628 S. 8°. 4. Ausgabe 1788. *ad not.* 170—173, 565.  
Existirt auch in holländischer, französischer und deutscher Uebersetzung.
517. W. F. H. van Wassenaer Specimen inaug. de Coloniais. Utrecht 1773. 62 S. 4°. *Coll. Voorst.* *ad not.* 342, 343, 352, 390, 401, 1278, 1281.
518. R. Paludanus Verhandeling over het getal der Inwoonders Huyzen jaerlyks Geboorenen getrouwde Paeren en Gestorvenen binnen de Stadt Alkmaer 1774. In den Verhandelingen der hollandsche Maatschappy der Weetenschappen te Haerlem. XV deel. S. 549—608. *ad not.* 185, 820, 1083.
519. Aan de Edele Staaten van Holland 1776. In Stukken 1776. S. 520 ff. *ad not.* 790.
520. Antwoord op de Vraag voorgesteld door de Hollandsche Maatschappy der Weetenschappen te Haerlem: Welk is de Grond van Hollands Koophandel van zynen

- aanwas en bloei? Welke oorzaken en toevallen hebben dien tot heden aan veranderingen en verval bloot gesteld? Welke middelen zyn best geschikt en gemaklykst te vinden, om denzelven in zyne tegenwoordige gesteldheid te bewaren, zyne verbetering te bevorderen en den hoogsten trap van volkomenheid te doen bereiken? door Mr. Hendrik Herman van den Heuvel Griffier van het hof van Justitie enz te Utrecht. In Verhandelingen der hollandsche Maatschappy der Wetenschappen te Haerlem. XVI deel 1775. 8<sup>o</sup>. (S. 1—160.) *ad not.* 348, 402, 413, 418, 440, 445, 461, 473, 478, 489, 810, 814, 932, 994.
521. Tweede Antwoord op de Vraag. (Derselbe Titel) door Adrian Rogge 1775. (Ebendasselbst S. 161—306.) *ad not.* 445, 452, 478, 489, 614, 622, 655, 674, 690, 693, 723, 785, 796, 808, 1156.
522. Derde Antwoord op de Vraag. (Derselbe Titel) door Cornelis Zillesen 1775 (Ebendasselbst S. 307—548.) *ad not.* 291, 347, 445, 459, 478, 489, 570, 622, 626, 810, 1155, 1243.
523. Le Francq van Berkley Opgave van eenige proeven ten bewyze dienende dat vele van Hollands duinen, die gansch nutteloos ledig liggen, met weinige kosten tot grooter voordeel zouden kunnen verbeterd en gewijzigd worden 1775.  
Mir unbekannt, citirt in Koenen: De nederlandsche Boerenstand 1858. S. 92 f.
524. Kortbondige en Stelkonstige Verhandeling over den aart der Lyfrenten Tontinen Weduwenbeursen door A. Gallas. Amst. 1775. 202 S. 8<sup>o</sup>. Mir unbekannt. *ad not.* 1087.
525. De Koopman Deel V. 1775. 8<sup>o</sup>. 448, 450, 469, 486, 564, 1089, 1186, 1187, 1188, 1241.
526. Beeldsnyder Specimen academicum de servis in coloniis. Leyden 1775. 8<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* *ad not.* 411, 418.
527. Memorie van consideratie op de Memorie van de Gecommitteerden uyt de Groenlandsche Vissery 1775. 18 S. fol. *Stucken* 1776. S. 32 ff. S. 417, 418 *und ad not.* 580.
528. Gesuch der Grönlandfabrer um eine Prämie für den Wallfischfang. *Stucken* 1776. S. 15 ff. S. 417, 418.
529. Memorie Justificatoire van de Consideratien en Remarques door de Gecommitteerden der Staaten van Holland 29te September 1776. 50 S. fol. *Stucken* 1776. S. 474 ff. S. 147 u. 148.
530. Memorie van de Vroedschap van Amsterdam wegen . . . de Groenlandsche Vissery. *Stucken* 1776. S. 15 ff. *ad not.* 581.
531. Redenen en motiven, waerom de Gecommitteerden van de Groenlandsche Visserye de versoeken hebben ingericht tegens 40 fl. per Kop. 11/5 1776. *Stucken* 1776. S. 253 ff. *ad not.* 583.
532. Memorien van Elucidation concerneerende het nader Rapport op den 27 January der Groot Mog. Gecommitteerden 17te Juli 1776. 20 S. fol. *Stucken* 1776. S. 243 ff. *ad not.* 584.
533. Naerder Rapport der Gecommitteerden van de Staaten 27/1 1776.  
Mir nur aus den Resol. 27/1 1776 im Auszug bekannt.
534. Coup d'oeil sur l'Angleterre 1776 (?).  
Mir unbekannt, handelt über den Abfall der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
535. Rapport von 25/1 1777. *ad not.* 585.
536. Droits de la Grande Bretagne établis contre les prétentions des Americains 1776(?).  
Mir unbekannt, handelt über den Abfall der Vereinigten Staaten.
537. Lettre de Mr. \*\*\*\*\* (Pinto) à Mr. S. B. au sujet des Troubles qui agitent actuellement toute l'Amérique Septentrionale. A la Haye 1776. 29 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1776. *ad not.* 319, 322, 401, 699.
538. Seconde Lettre de M. de Pinfo à l'occasion des troubles des Colonies. A la Haye 1776. 90 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1776. *ad not.* 702.

539. Réponse de Mr. J. de Pinto aux Observations d'un homme impartial . . . au sujet des troubles. A la Haye 1776. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1776. *ad not.* 40†, 700, 701.
540. De Koopman Deel VI. 1776. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 604, 607, 608, 610, 670, 676, 1176, 1186.
541. Justification de la résistance des Colonies Américaines. Leide 1776. 30 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1776. *ad not.* 702, 712.
542. Les Intérêts des Colonies Hollandoises du Sud de l'Amérique (C. de St. C.\*\*). A la Haye 1776. 22 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1776. *ad not.* 404.
543. Brief van een Heer te London aan zyn vriend in Amsterdam. s. a. (1776.) 45 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1776. *ad not.* 709, 716, 722.
544. Exposé des droits des Colonies. Amst. 1776. 43 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1776. *ad not.* 712.
545. Programma van het Hollandsch Maatschapye. Haerlem 1777. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1777.
546. Requeste der Hollandsche Maatschappy 6/12 1777. *Stucken S.* 424.
547. Ontwerp . . . eener Maatschappy van Reedery en Koophandel. Cornelis Ris Predicant. II druck. Hoorn 1777. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1777. *Seite* 153.
548. Korte Schets der Maatschappy 1777. Vervolg 1777. Tweede Vervolg 1778. Alles zusammen 187 S. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 611.
549. Brieven over de Americaansche Onlusten, den waerschyntyken uitslag dier oorlog en den invloed, die deze gebeurtenisse zoude kunnen hebben so op de belangens van Europa in't Algemeen als van deezen Staat in't byzonder door Jonkheer Lodewyk Theodorus Grave van Nassau la Leck. Tweede druck. Utrecht 1777. *ad not.* 325, 407, 445, 484, 707, 710, 1154, 1251
- |        |                     |     |                                     |
|--------|---------------------|-----|-------------------------------------|
| I      | Drietal van Brieven | 42  | } S. 8 <sup>o</sup> . Oct.-S. 1777. |
| II     | „ „ „               | 46  |                                     |
| III—VI | „ „ „               | 208 |                                     |
550. Tableau historique et politique de l'Etat ancien et actuel de la Colonie de Surinam par Philippe Fermin. à Maestricht 1778. XXIV u. 392 S. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 169, 292, 298, 343, 373, 390, 406, 455, 461, 567, 570, 1159, 1160, 1238, 1240, 1243, 1250.
551. Camerling Specimen juris publici de potestate gubernatoris generalis in India. Lugd. 1778. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* *ad not.* 304, 421, 1254, 1260, 1269.
552. Observations impartiales d'un bon Hollandois pour servir de réponse au discours d'un soi disant bon Hollandois. 1778. 66 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1778. *ad not.* 489, 712, 713, 735.
553. Discours d'un bon Hollandois 1778. 38 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1778. *ad not.* 669, 697, 731.
554. Missive van een Amsterdamsch Koopman over de behandelinge der Engelschen. Dordrecht s. a. (1778.) 56 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1778. *ad not.* 744.
555. Staet en Uitrekening der enorme groosse Winsten. Amsterdam 1779. 86 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779.
556. Deux Réflexions intéressantes pour servir de supplément à la Réplique et aux Observations impartiales. Amsterdam 19/4 1779. 42 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 743.
557. Rémarques critiques sur le tableau historique de la Colonie de Surinam, ou lettre d'un inconnu à Monsieur Fermin. Londres 1779. 176 S. 8<sup>o</sup>. (Gegen No. 550 gerichtet.) Oct.-S. 1779. *ad not.* 390.
558. Lettre d'un Negociant Hollandois 1779. 12 S. 8<sup>o</sup>. Oct. S. 1779. S. 176 ff.
559. Brief van een Fries aan een Hollander over de Navigatie en 't Engelsche Papieren Geld. 1779. 40 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. S. 176 ff.

560. Brief van een Noord-Hollander. Amsterdam 1779 30/9. 30 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779, *Seite* 176 ff.
561. Brieven over de tegenwoordige tydsomstandigheden 1779. 130 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 653, 678, 735, 740.
562. Onpartydige Raadgevinge tot eensgezindheid en moderatie. Utrecht 1779. 32 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 741.
563. Memoire adressé au Magistrats de\*\*\* sur les intérêts essentiels de la République. 1779. 66 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 478, 725.
564. Antwoord op een Brief van een oprechten Fries, door D. B. v. d. Haer. Leeuwarden 1779. 27 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 739.
565. Replique au second discours par l'auteur de la réponse du premier discours. 1779. 69 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 346, 714, 728, 733, 736.
566. Second discours d'un bon Hollandois. *s. l.* 1779. 63 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 644, 717, 724, 731, 737, 741.
567. Suite d'observations impartiales d'un vrai Hollandois. Arnhem *s. a.* (1779.) 74 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 569, 570, 703, 720, 727, 735, 743.
568. Onpartydige Aanmerkingen over het Gedrag der twee naburige oorlogende Mogenheden. Utrecht 1779. 26 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 745, 746.
569. Aanmerkingen op den Brief van eenen goeden Fries. 's Hage 1779. 24 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. S. 176 ff.
570. Lettre d'un Marchand d'Amsterdam à un député aux Etats Generaux. *s. l. s. a.* (1779.) 14 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 713.
571. Brief van een oprechten Fries. *s. l. s. a.* (1779.) 8 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 735, 742.
572. Redenvoering van een welmeenend Hollander, uit het Fransch vertaald. 1779. 74 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 556, 744.
573. Advis important aux Hollandois pour servir de suite aux Lettres sur le credit public. *s. l. s. a.* (1779.) 24 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 712.
574. Breedvoerige Verhandeling door Alaetophilus 1781. Oct.-S. 1781.
575. Nuttige Aanwyzingen om's Lands Belastingen gemakkelÿk te kunnen voldoen. Reichard Saunders. 's Hage 1779. 28 S. 12<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 1031.
576. Deux Lettres sur le crédit public de la Grande-Bretagne 1779. 27 S. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1779. *ad not.* 348, 724, 1036.
577. Mengelwerk van den Staatsman of onparteidige Redeneeringen. Amsterdam. 8<sup>o</sup>. I, 1. II, 2. II, 1. II, 2. 1779. *ad not.* 353, 358, 405, 451, 593, 675, 676, 695, 705, 712, 730, 883, 895, 897, 978, 1068, 1091, 1104, 1251.
578. Plan van een welmeenende Vorstelling ter verbetering van Neerlands Zee-Weezen. Te Amsterdam *s. a.* (1780 [?].) 74 u. 86 S. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S. ad not.* 882, 1102.
579. Politieke Brieven door Lodewyk Theodorus Nassau la Leck. Utrecht 1780. 8<sup>o</sup>. Oct.-S. 1780. *ad not.* 1041.
580. De Staatsman. Amsterdam III, 1. III, 2. 1780. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 173, 298, 667, 718, 721, 892.
581. De vryheid der Scheepvaart en des Koophandels der onzydige volken in den oorlog. Utrecht 1780. 8<sup>o</sup>. *Seite* 33. (Diese Schrift gehört in die Nota 698.)
582. De noodzakelykheid van het Spinnewerk . . . voorgesteld aan de Leden van den Oeconomischen tak binnen Utrecht.  
Wann? Mir unbekannt, citirt in: v. Charante, Bedenkingen om de Armen te helpen. No. 584 der Bibliographie.
583. Johannes Harger Antwoord op de Vrage: Hoedanige is de Wyze om de Armen zoo binnen de Steden, als op het platte Land van het Vereenigde Nederland,

- en in het byzonder van Zeeland, te ondersteunen en bestendig aan den Kost te helpen. (In den Verhandelingen van het Zeeuwsch Genootschap te Vlissingen 1780. Band VII.) 1780. S. 1—139. *Seite 152 und ad not.* 785.
584. Nicol. Hend. van Charante Bedenkingen over de beste wyze om de Armen te ondersteunen en bestendig aan de Kost te helpen . . . (In den Verhandelingen van het Zeeuwsch Genootschap te Vlissingen Band VII.) 1780. S. 139—200. *Seite 153.*
585. Bedenkingen over de schaarsheid van het Zeevaarend Volk door G. Titsingh. Amsterdam 1780. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S. ad not.* 619.
586. Aenmerkinge op de schets van den Heer Titsingh. *s. l. s. a.* 3 S. 4<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S. ad not.* 620, 788.
587. Aanmerkingen op de Bedenkingen van Titsingh. Amst. 1780. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S. ad not.* 620.
588. Résolution de L. N. P. Les états de Zeelande justifiés en Hollande 1780. 88 u. 56 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1780.
589. Vrypostige Aanmerkingen over het antwoord aan de Heer uit Twente. Amst. (1780). 86 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1780.
590. Hollands Rykdom door Elias Luzac. IV Theile. 8<sup>o</sup>. 1782 (auch andere Ausgaben). S. 37 und *ad not.* 262, 285, 294, 348, 350, 363, 427, 571, 587, 627, 629, 752, 792, 954, 956, 965, 976, 995, 1023, 1028, 1096, 1105, 1230, 1239, 1243.
591. De Staatsman. Deel IV, r. 2. 1781. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 348, 792.
592. Het politiek Systema van Amsterdam (Calkoen). Middelburg 1780. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S. Seite 180 und ad not.* 737.
593. Politiek Verloog over het politiek Systema (Ryklouf v. Goens) *s. l.* 1781. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *Seite 180 und ad not.* 711, 712, 715.
594. Het waare Daglicht van het Politiek Systema der Regeering van Amsterdam. Middelburg 1781. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *Seite 181.*
595. Eenige Aenmerkingen op het waare Daglicht van het politiek Systema. *s. l. s. a.* (1781.) 46 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 736.
596. Anmerkingen op het Politiek Systema van Amsterdam. *s. l. s. a.* (1780.)
597. De Geest van het politiek Systema. *s. l.* 1781. 50 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 736.
598. Ant Volk van Nederland . . . over de voordeelen der Negotie met de Noord-Americaanen. *s. l. s. a.* (1781.) 76 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 736.
599. Consideratien over het placat tegen het boekje genaamd aan het Volk van Nederland. Utrecht 1781. 42 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 734.
600. Lettre de Mr. De \*\* à Mr. R. \*\* en réponse à la sienne sur la liberté de l'Escout. Amsterdam 1781. 36 S. 4<sup>o</sup>. *ad not.* 642.
601. Consideratien op de Memorie aan H. H. M. M. geadresseerd door John Adams en getekend Leiden den 19. April 1781. Juni 1781. 30 S. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 718, 719.
602. Amsterdam aan zyne Regenten. 1781. 43 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 736.
603. Het kwynend Vaderland in syne Visscheryen . . . door J. Barunth. 's Hage 1781. 26 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 604.
604. Drie Brieven over en weer gewisseld over het uitgekomen Plan van een Negociatie ten behoeve van het congres van Noord Amerika. Amsterd. 1781. 15 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 1093.
605. Memorie wegens het commercieele belang deezer Republicq in het sluiten van een Tractat van Commerce met Noordamerika. Rotterdam 1781. 20 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1781. *ad not.* 714, 729, 732, 733.
606. Rechtsgeleerde Memorie, waerin onzydig onderzocht word de gegrondheid der klagten van den Koning van Groot Brittanien 1781. 55 S. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S.*
607. Oprechte onfylbaare Oogensalve voor de Gemeene Man. *s. l. s. a.* (1781.) 32 S. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S. ad not.* 737.

608. De Eer der Regeering van Amsterdam verdedigt. Amst. 1781. 408 S. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S. 1781. ad not. 731.*
609. Weerklank op de rechtsgeleerde Memorie 1781. 39 S. 8<sup>o</sup>. *Geb. Oct.-S.*
610. Gewichtige Aanmerkingen over het Verval van Neerlands Macht Zeevaerd en Koophandel. Rotterdam 1781. 72 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S. 1781. ad not. 466, 564, 616, 628.*
611. Vertrouwlyke Correspondentie over de Oorzaken . . . van het verval van's Lands Zeemagt. 1781. 400 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S. 1781. ad not. 736.*
612. Réflexions sur l'état actuel du crédit public de l'Angleterre et de la France 1781. 59 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S. 1781. ad not. 1094, 1098.*
613. Patriotisch en eerbiedig Adres an's Lands hooge Magten. Amsterdam 1781. 29 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S. 1781.*
614. Brief van een Heer van Utrecht over de verhoogte Belastingen. Amst. 1782. 48 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S. 1782.*
615. Antwoord op de Vraag voorgesteld door het Provinciaal Utrechtsch Genotschap van Kunsten en Weetenschappen Hoe zoude men de Fabryken en Trafyken welke in ons land en byzonder in de Provincie van Utrecht zyn, best kunnen inrichten tot algemeen voordeel; en om, door dezelve, aan eene menigte van menschen in onderscheidene staten eene bekwame kostwinning te bezorgen, en bepaaldelyk aan sulken, die geene zoogenaamde ambachten geleerd hebben, of op verscheidene tyden zonder kostwinning zyn, mitsgaders welke nieuwe Fabryken zouden ten zelvden einde, met verwachting van een goede uitslag kunnen opgericht worden? door Jan van Heukelom Laken Fabrikeur te Leiden. (In den Verhandelingen van het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Weetenschappen Band I. 1781. 8<sup>o</sup>. S. 4—134.) *ad not. 445, 478, 593, 606, 610, 623, 657, 807.*
616. Tweede Antwoord op de Vraag (derselbe Titel) door Wynand Koopman Trafikant te Utrecht (ebendaselbst S. 435—206). *ad not. 473, 445, 476, 623, 821, 885, 1242.*
617. Prysverhandeling van Nicolaas Ypey, . . . streckende ter Beantwoording der Vraage, opgegeeven door eene Maatschappy van tien Leden: Of het voor de Provincie van Friesland voordeeliger zy, den uitvoer van Hooi voor altoos te verbieden, of wel onbepaald voor altoos open te zetten? Dan of het beter zy, dat de Wetgever, naa gelegenheid den uitvoer bestiere, en welke jaartyd tot die bepaaing met betrekking tot de Veehoederye de geschiktste zy? (In Een Drietal gekroonde Prysverhandelingen. Harlingen 1781. 8<sup>o</sup>. S. 4—78.) *ad not. 447, 805, 807, 870.*
618. Vertoog over de nuttigheid van het hooi en de Noodzaakelykheid om voor ons eigen Vee te behouden in Friesland, zoveel mooglyk is door de Wel-Eerwaarden Heere E. Alta Bedienar des H. Evangeliums in de Gemeente te Bosum. (Eben-daselbst S. 79—108.) *ad not. 871.*
619. Antwoord van de Heere Sjoerd Meinerts Koopman te Franeker op de Vraage omtrent den uitvoer van het Hooi enz. (Eben-daselbst S. 109—119.) *ad not. 872.*
620. C. Zillesen Antwoord op de Vraag betreffende het munt-weezen in den Verhandelingen van het Zeeuwsch Genootschap te Vlissingen 1782. Band IX. S. 4—23. *ad not. 1243, 1283, 1288.*
621. J. Mareeuw Antwoord op de Vraag betreffende het munt-weezen in den Verhandelingen van het Zeeuwsch Genootschap 1782. Band IX. S. 24—48. *ad not. 1243, 1283.*
622. G. A. A. Poelman Specimen Acad. inaug. De jure monopoliorum. Lugd. 1782. 66 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst. B. 643. ad not. 313, 314, 315, 316, 322, 443, 589, 804, 854.*
623. Matthaeus van der Pot Dissert. de tributo praediali. (Ordinaire Verponding.) Lugd. 1782. *Coll. Voorst.*  
Eine holländische Uebersetzung in »Staatkundige Academie Verhandelingen« 1792. 1. S. 233—398.

624. Friderici Wilhelmi Pestel Commentarii de Republica Batava. I. Ausgabe 1782. II. Ausgabe 1795. III Bände. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 170—173, 322, 351, 429, 457, 462, 483, 572, 610, 788, 803, 899, 906, 912, 927, 928, 929, 935, 1027, 1095, 1242, 1283, 1289.
625. Supplément de le voici 1782. 29 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* *ad not.* 734.
626. De Vryheid der Drukpers. Amsteldam 1782. 59 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1782.
627. Le voici of Pourtrait en Byzonderheeden 1782. 42 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1782. *ad not.* 735.
628. Onparteidig onderzoek noopens de voordeel en handel het welke de Republiek uit de te verklaarene independentie van Noord America te wachten heeft. 's Hage 1782. 30 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1782.
629. Consideration in hoe verre het verbieden van naamloze geschriften dienstig is. (*Mir unbekannt.*)
630. De Staatsman B. VI. 1. VI. 2. 8<sup>o</sup>. 1783. *ad not.* 373, 426, 610, 671.
631. Request van het boekverkopers Gilde in's Hage 1783. 47 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1785.
632. Memorie overgegeven door Jacobus van Reenen Artoys Roos en Heyns. te Amsterdam 1783. fol. *Seite* 114.  
Klagen über die furchtbaren Unterschleife in Ostindien und über den Schaden der Verkaufrechte der Ostindischen Compagnie am Cap. Die Schrift zeigt die vollständige Fäulniss dieser Compagnie.
633. Het waare Verhael van den tegenwoordigen toestand der Republicq. *s. a.* (nach 1783 [?].) 16 S. 8<sup>o</sup>. *Oct.-S.* 1780. *ad not.* 604.
634. Amsterdamsche Brieven van Calkoen. Amsterdam 1784.
635. A. S. van de Graaff Spec. Polit. inaug. de Prudentia civili, quae in ordinandis tributis praesertim Hollandicis cernitur. Lugd. Bat. 1785. 94 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* B. 1249. *ad not.* 173, 563, 570, 896, 912, 922, 936, 940, 1015, 1029, 1033, 1034, 1054, 1057, 1250.
636. J. F. Müller Antwoord op de vraag: om optegeven het different der schadelijke Wisselcours, welke in ieder der zes Vereenigde Provinciën met relatie tot de Provincie van Holland in ordinaire tyden gemeenlyk plaats heft. (In den Verhandelingen van het Zeeuwsch Genootschap te Vlissingen Jahrgang 1785.) S. 119—201. *ad not.* 1243.
637. Memorie van B. van der Oudermeulen Jets dat tot voordeel der Deelgenooten van de Oostindische Compagnie en tot nut van ieder Ingezetenen, van dit Gemeene Best kann strecken. 1785 geschreeven. (In Stucken raakende den tegenwoordigen toestand der Bataafsche Bezittingen in Oostindien 1801. 8<sup>o</sup>.) *ad not.* 169, 422, 445, 467, 808.
638. Gerhardus Smith Dissertatio de Privilegiis societatis Indiae Orientalis. Utrecht 1786. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* 612. *ad not.* 306, 322.
639. David van Hees Specimen de foederibus mercaturae gratia factis. Lugd. 1788. 42 S. 4<sup>o</sup>. *Coll. Voorst.* B. 643. *ad not.* 173, 436, 446, 798.
640. (David D. J. C. Nassy) Essai historique sur la Colonie de Surinam; avec l'histoire de la nation Juive portugoise et allemandey établie. (Uebersetzung: Geschiedeniss der Colonie van Suriname. Amsterdam en Harlinge 1791.) Paramaribo 1788. II Theile. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 427, 461.
641. Consideration van een Hoofdparticipant der generaale Nederlandsche Oostindische Compagnie . . . . mitsgaders den voordeelen van een vrye vaart. *s. l.* 1791. 79 S. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 423, 575.
642. De amsterdamsche Koopman door een oud Negociant. Amsterdam 1791. 432 S. 8<sup>o</sup>. *Seite* 36 und *ad not.* 1243.
643. Geschiedniss van het begin etct. van den Koophandel in Ostindien. Amsterdam 1792. II deele. 8<sup>o</sup>.
644. De Kluit Jets over den laatsten engelschen Oorlog en den handel in Nederland 1794. 8<sup>o</sup>. *ad not.* 437, 439, 445, 473, 478, 570, 624, 657, 796, 887, 994.



## Personenregister.

Die Zahlen hinter den Namen bedeuten die Seiten, die mit B. bezeichneten die Nummern der Bibliographie. Die gesperrt gedruckten Namen sind die volkswirtschaftlichen Schriftsteller zur Zeit der Republik, die ungesperrt gedruckten die neuern Schriftsteller, die eingeklammerten Namen sind sonst in der Arbeit berührte Persönlichkeiten.

## A.

Aa, v. d. 49.  
 Accarias, siehe Sérionne.  
 Ackersdyck 52.  
 Adams, J. B. 604.  
 (Aerssen, Fr. de) 430.  
 Aitzema, L. 32, 33, 200, 275.  
 Alaetophilus 480.  
 Alta, E. 209. B. 648.  
 Anonyme Schriftsteller auf jeder Seite.  
 Arnhem 81. B. 85.  
 Arntzenius 30.  
 Asher 53, 59, 60, 79, 107, 109.  
 Asperen, Josias van 2, 276. B. 348.

## B.

Baert 44.  
 Barbeyrac 460. B. 361.  
 Barlaeus 444. B. 82.  
 Barunth 454. B. 608.  
 Bas, D. B. 24.  
 Baudius, Dominius 30, 258. B. 22.  
 Berckinger 259.  
 Beeldsnyder 444, 442. B. 526.  
 Beest 36.  
 Beets, F. H. v. d. 252, 253. B. 493.  
 Berg, W. J. E. 53, 54, 59, 125, 129, 133, 154,  
 156, 192, 217, 222, 226.  
 „ v. Middelburg 54.  
 Berkley, Le Francq van 243. B. 484,  
 523.  
 Beuningen, van 128.  
 (Beylant) 464, 480.  
 Bichon 34, 94, 93, 94, 118, 122, 124, 128,  
 196, 204, 220, 240. B. 488.  
 Blanqui 51, 126.  
 Boccacini, Romain Trajano 259. B. 453.  
 Bode 284.  
 Bon, J. de B. 458.  
 Bor 32.  
 Boreel 428.  
 Bosch Kemper, J. de 54, 154, 172.  
 Boxhorn 13—16, 17, 30, 33, 50, 60, 92,  
 100, 120, 121, 129, 145, 152, 159, 161, 164,  
 165, 168, 193, 206, 219, 220, 223, 231, 237,  
 238, 239, 240, 241, 246, 257, 258, 261, 263,  
 267, 268, 288. B. 414, 467, 468, 469.

Boyen B. 512.  
 Brandt 32.  
 Brejerus 248, 249, 240. B. 272.  
 Broadhead 53, 59, 403.  
 Brueys, de 52.  
 Bruistens 31, 144, 148, 167, 168. B. 497.  
 Bunk 53, 54, 199, 200, 205, 208.  
 Burch, v. d. 252. B. 372, 373, 440.  
 Burgerdyck 44, 42, 204, 232, 240. B. 228.  
 (Burgus) 42, 124, 159.  
 Buurman 293. B. 379.  
 „ „ P. 63. B. 327.  
 Buytenheem, D. v. 249. B. 474.  
 (Buzanval) 55, 130.  
 Bynkershoek 25, 27—28, 30, 420, 422,  
 459, 239, 269, 286. B. 343, 344, 379.

## C.

Cabeliau 259, 262, 263, 267. B. 195.  
 Calkoen 480. B. 592, 634.  
 Calve 218, 249, 220. B. 316.  
 Camerling 94, 144, 283, 284, 285. B. 554.  
 Campen, v. 53.  
 Camphuis 445.  
 Camps, L. 94. B. 90.  
 Candele, le 88. B. 442.  
 Canneman 54, 123.  
 Capellen to Ryssel 82. B. 94.  
 Capellen tot den Boedelhof 246.  
 Capellen tot den Pol 442, 476, 244.  
 Carey 108.  
 Carpentier, S. 81. B. 88.  
 Cartesius 3, 21, 149.  
 Charante, N. de 153. B. 584.  
 (Child, J.) 4.  
 Chomel 244.  
 Clément 425.  
 Clerc, Le 32.  
 (Clifford) 280.  
 Cloppenburg 152, 257, 261, 262, 263, 266,  
 267, 268, 269, 288. B. 440.  
 Coelevelt 212.  
 Coeur, J. de 235. B. 438.  
 (Colbert) 125, 127, 130, 131, 135, 136.  
 Coningh, Sebastian, 250. B. 492, 498.  
 Constantius. B. 448.  
 Court, Jan und Pieter de la 44, 43, 47

—21, 23, 42, 50, 54, 52, 60, 89—90, 94,  
99, 100, 101, 103, 115, 118, 120, 121, 122,  
123, 125, 127, 144, 146, 152, 164, 165, 166,  
171, 183—191, 195, 197, 198—199, 205,  
207—208, 221, 223, 232, 238, 239, 241,  
242, 243, 247, 265, 266, 279, 233. B. 206,  
214, 215, 216, 238.

Cras 31, 100, 104, 121, 124, 144, 196, 281.  
B. 509.

(Cromwell) 130, 131.

(Culpeper) 4.

Cumaeus 261.

Cuperus 30.

## D.

Dam, A. v. 248. B. 374.

Danaeus 12, 204, 205. B. 180.

De la Court, siehe Court.

(Dido) 286.

Doll 41.

Doorman 217.

Donck, v. d. 104, 106. B. 190, 191.

(Duncan und Duncaniana Bibliotheca) 47.

## E.

Eck, v. 30.

Emants, J. 31, 285, 286, 288. B. 466.

Engelen 53.

Engels 54, 217, 222, 231, 237.

Espine, Le Moine de l' 34, 56, 59, 274,  
275, 277, 281, 282. B. 331.

(Euler) 252.

## F.

Fargue, La 154, 228. B. 397, 451, 470,  
471, 472.

(Felden, van) 12, 159.

Fermin 37, 88, 90, 99, 104, 110, 111, 120,  
121, 144, 266, 280, 281, 282, 283. B. 500,  
550.

Feyth 54, 183, 192, 194, 205.

Formey, S. 171. B. 490.

Fortuyn 54, 183.

Franck, O. 171. B. 491.

Franque, Le, siehe Berkley.

## G.

Gallas, A. 253. B. 524.

(Geer, L. de) 54, 149, 172.

Gerbier, 107. B. 208.

Gerbin 260, 262, 263, 267, 268. B. 67.

Ghesel, J. v. 122. B. 367.

Goens, D. v. 31, 52, 92, 93, 94, 149, 176,  
180, 196, 204, 218. B. 396, 593.

Graaf, N. de 34, 92, 94, 115. B. 320, 342.

Graaff, v. d. 31, 41, 144, 215, 218, 219,  
220, 221, 234, 237, 238, 239, 243, 244, 245,  
246, 283. B. 635.

Graswinckel, D. 12, 30, 120, 159, 193,  
201, 204, 205, 206—207, 208, 257, 258,  
287, 288. B. 114, 178, 181, 182, 183, 184.

(Graunt, John) 251.

Grave 284.

Graver, Th. 159, 160. B. 368.

Groebe 52, 185.

Gron, Jos. H. Gr. B. 103.

Groot, Pieter de 193.

Grotius, H. 3—42, 24, 25, 32, 50, 100,  
102, 111, 120, 121, 144, 149, 152, 154, 159,  
160, 167, 192, 195, 219, 220, 243, 257, 258,  
262. B. 4, 20, 58, 81.

(Gustav Adolph) 77.

Gysen 61, 170, 224. B. 311, 312.

## H.

Hazen, W. v. 213, 214. B. 485.

Haer, v. d. 181. B. 564.

Harger, J. 152, 153, 193. B. 583.

Hartsinck 34, 110, 115. B. 512.

Heel, van 53, 259, 260, 267, 268.

Hees, v. 41, 118, 119, 195. B. 639.

Heim, v. d. 54.

Heinsius 3.

Herbertz, A. van 81. B. 85.

Heukelom 36, 52, 119, 124, 149, 151, 152,  
155, 156, 157, 164. B. 615.

Heuvel, v. d. 36—52, 101, 111, 112, 118,  
119, 121, 122, 124, 128, 155, 156, 175, 196,  
220, 230. B. 520.

Hey, v. d. Jacobsz. 252, 253. B. 492.

Heyns B. 632.

Hilgers 160. B. 391.

Hoeven, v. d. 54, 126.

Hogendorp 52, 111, 115.

Holy, siehe Muys.

Hoofft 32.

Hoola 41.

Hoope V. D. 115. B. 468.

Hornius 16—17.

Houck, A. J. B. 504.

Hove, siehe Court.

Huber, U. 25, 28—30, 51, 120, 159, 269,  
286. B. 188, 189, 244.

(Hume) 254, 255.

(Huigens) 283.

## I.

Jeude, siehe Lidt.

Jeune, Le 194, 195. B. 494.

Imhoff 37, 92, 102, 113, 114. B. 389.

Indise, siehe Raven.

Jobbaster 24.

Jonge, de 53, 54.

Iperen, J. v. 213. B. 499.

## K.

Kautz 1, 50, 51, 52.

Kerseboom 174, 172, 252. B. 381, 382,  
383, 388, 394, 395.

Keye, Otto 99, 106, 107, 108, 109, 112,  
201, 262. B. 327.

Kloppenburg, siehe Cloppenburg.

Kluit, De 51, 52, 118, 119, 122, 124, 145,  
155, 164, 194, 213, 230, 243. B. 644.

Kock 52.

Koenen 53, 54, 66, 112, 125, 212, 213, 214,  
216, 226, 247. B. 192, 198.

Koopman, W. 36, 41, 52, 149, 124, 155,  
157, 197, 213, 274. B. 616.

Kriex, J. 258, 259, 260, 261, 267. B. 149.  
203.

Krull 282.

## L.

- La Court, siehe Court.  
 Laet, de 34, 78. B. 431.  
 La Farguë, siehe Fargue.  
 Laspeyres, E. 49, 52, 166, 185.  
 (Law) 273.  
 Leechwater 88, 212. B. 117.  
 Leenrale, S. 205, 207. B. 338.  
 Le Jeune, siehe Jeune.  
 Le Long 34—36, 122, 281, 282. B. 332, 340.  
 Le Moine de l'Espine, siehe Espine.  
 Lennep, C. v. 239. B. 511.  
 Lidt, de Jeude, van 194. B. 315.  
 Linden, v. d., siehe Mey.  
 Linguet, M. 160.  
 Lipsius 4.  
 Lobedanuis, N. 495. B. 473.  
 Long, siehe Le Long.  
 Loon, van 282, 285. B. 374.  
 Luzac 37, 38, 41, 52, 53, 55, 56, 68, 78,  
 80, 83, 88, 100, 102, 113, 115, 117, 145,  
 148, 158, 205, 222, 223, 224, 226, 228,  
 230, 236, 237, 254, 256, 279, 280, 284,  
 282. B. 590.

## M.

- Maatsuiker 115.  
 Makowsky, D. H. B. 68.  
 Mareuw, J. 282, 288. B. 620.  
 Maresius 30, 124, 257, 258, 259, 260, 262,  
 263, 267, 268. B. 114, 195.  
 (Marchantius) 498.  
 Massa, J. 203—204. B. 64.  
 Massalia 264.  
 Matthaeus 258.  
 Mauritz van Nassau-Siegen 82. B. 104.  
 Mauritz van Oranien 41, 58, 60, 66,  
 72, 135, 247. B. 11, 29.  
 Meermann 4, 30.  
 Mees, W. C. 54, 281, 289.  
 Meeteren 32.  
 Meinerts, S. 209. B. 619.  
 Merlin 52.  
 Mey, A. H. v. d. 282, 285. B. 486.  
 Mieris, Franz v. 33, 49, 195, 282, 286,  
 288. B. 365.  
 Moerbceek 77.  
 (Moellmann) 48.  
 Mohl, Rob. v. 47.  
 Molster 51, 60.  
 Mossel 115.  
 Müller, F. 32, 48, 53, 59, 90, 199, 203, 304.  
 Müller, J. F. 282. B. 631.  
 Mul B. 377.  
 Munck, Abraham de 281, 282. B. 443.  
 Municeps, Gottfried 270.  
 Murphy 60.  
 Muys, N. v. Holy 205, 266, 271. B. 276,  
 277, 302.  
 Myst, G. v. d. B. 254.

## N.

- Nassau la Leck, Lodewyk Theodo-  
 rus van 111, 119, 126, 175, 176, 238,  
 263, 283. B. 549, 579.  
 Nassy, D. 115, 124. B. 640.  
 Netscher 53, 59, 82.

(Neufville) 280.

- Nolthenius, H. 219, 235, 237. B. 480.  
 Noodt, G. 25, 26, 269. B. 256, 257, 336.  
 Noordkerk 195. B. 369.  
 Novisadi 282, 289. B. 467.  
 Nuyts, P. 91. B. 65.  
 Nykerke, J. 88, 125, 200—204, 283, 287.  
 B. 76, 77, 80.

## O.

- O' Callagan 53, 59.  
 Oldenbarneveld 41, 57, 66, 67, 74, 89,  
 247. B. 23, 31.  
 Olivier 52.  
 Orlers 33. B. 145.  
 Oudermeulen, B. v. d. 37, 41, 92, 113,  
 114, 119, 121, 171, 172, 196. B. 512, 637.  
 Outhoorn 115.  
 Ouwerkerk de Vries 54.  
 (Oxenstierna) 126.

## P.

- Paludanuis, R. 493, 497, 253. B. 518.  
 Parival B. 222.  
 Parra, v. d. 115.  
 Pasquin 277.  
 (Paul, Jean) 277.  
 (Paulus, Pieter) 52.  
 Perizonius 30.  
 Perponcher Sedlnitzky 243. B. 465.  
 Pestel, F. W. 38—42, 51, 52, 94, 101,  
 111, 115, 120, 121, 126, 144, 146, 152,  
 193, 195, 215, 218, 220, 237, 239, 243,  
 254, 281, 288, 289. B. 516, 624.  
 Phoensen 282, 285. B. 337.  
 Pinto, Isaac 37, 51, 88, 94, 101, 119,  
 121, 145, 150, 151, 173—175, 187, 210,  
 219, 221, 226, 247, 255, 256, 266, 272,  
 282, 283, 286, 288. B. 503, 504, 505,  
 508, 514, 537, 538, 539.  
 (Plancius, P.) 59.  
 Plockboy, P. 105. B. 211.  
 Poelman, G. A. A. 31, 92, 93, 94, 119,  
 148, 195, 204. B. 622.  
 Pontanus 159. B. 93.  
 Pot, M. v. d. 31. B. 623.

## R.

- (Raleigh, W.) 4, 120.  
 Raven, C. Indise 127, 138, 139, 140,  
 169, 289. B. 296, 297, 298, 299, 300,  
 301, 305.  
 (Raynal) 53.  
 Reenen, J. B. B. 632.  
 Rees, O. van 52, 60, 157, 193.  
 Reydt 32.  
 Ricard 34, 61, 100, 118, 122, 123, 126,  
 127, 149, 150, 169, 184, 220, 224, 266,  
 268, 270, 275, 281, 282, 284, 288. B. 332,  
 356.  
 Ris, C. 153, 154. B. 547, 548.  
 Rogge 36, 52, 119, 120, 124, 127, 154, 155,  
 156, 164, 168, 170, 171, 177, 193, 194,  
 196, 266. B. 521.  
 Roggeveen 110. B. 262.  
 Roos, A. B. 632.

Rooy, de 54, 53, 56, 57, 60, 80, 117, 124,  
171, 273.

Roscher 4, 49, 120, 143.

Ruyl 130. B. 161.

### S.

Saalfeld 53.

Salingen, N. v. B. 245.

Salmasius 30, 152, 257, 258, 261, 262,  
263, 266, 268, 269, 282, 283, 284, 285,  
286, 288, 289. B. 106, 108, 109.

Saunders, R. 237. B. 575.

Schagen, C. a. B. 274.

Scherer 19, 117.

Scheltema 54.

(Schloezer) 160.

Schmoller 3.

Schoockius 149, 154, 219. B. 186.

Schomaker, Joost 239.

Schoonderhagen, Pieter van 221.  
B. 321.

Schrevelius 33.

Schryver, H. 223. B. 482.

Schulting 25. B. 343.

Sedlnitzky, siehe Perponcher.

(Selden) 12, 159.

(Sérionne, Accarias de) 37, 113.

Séwels, W. 144. B. 334.

Siccama 52.

Simplicius 237. B. 420.

Slingeland, van 11.

Smith, Adam 20—24, 52, 124, 134, 157,  
162, 166, 185, 197, 208, 245, 256.

Smith, G. 91. B. 638.

Spiegel, v. d. 51.

Spinoza, B. 3. 13, 21—24, 120, 121, 159,  
B. 232, 263, 264.

Staal, v. d. 195, 240. B. 476.

Stinstra, J. 144. B. 393.

(Stryken, van) 281.

Styl 32.

(Sully) 214.

(Süssmilch) 252.

Sypenstein 53, 108, 100.

### T.

(Tassulo, Pilat. de) 214.

(Temple, W.) 1, 120, 122, 217, 266.

Teylingen, v. B. 325.

Titsingh, G. 154. B. 585.

Tollenaer 120, 129, 136. B. 242, 243.

Tollius 261, 269. B. 224.

Tulleken 31, 92, 93, 94, 144, 149, 195,  
204, 238. B. 390.

Twist, A. van B. 487.

Tydeman 52, 54, 183.

### U.

Usselinex 49, 53, 56—80, fast auf jeder  
Seite mehrmals; 84, 87, 94, 96, 97, 98,

101, 103, 110, 112, 117, 119, 122, 125,  
144, 149, 159, 170, 199, 202, 210, 214,  
219, 220, 223, 237, 247, 263, 283, 284.  
B. 13, 14, 15, 16, 17, 24, 25, 26, 27, 28.  
48, 49, 50, 51, 53, 59, 60, 61, 71, 75,  
83, 87, 94, 102, 132, 133, 136.

### V.

Valentyn 34, 91.

Valkenier 127.

Velius 33.

Villeneuve-Bargemont 51.

Vinnius 25, 26, 269. B. 187.

Vissering 54, 273, 277.

Voetius 25, 26, 91, 122, 134, 136, 205,  
269, 287. B. 309, 310.

Voorda 30.

Vos, W. de 171. B. 490.

Vreede 54.

Vries, siehe Ouwerkerk.

### W.

Wagenaar 32, 33.

Walerande, de 55, 56. B. 5.

Wassenaar, W. F. H. v. 31, 99, 101, 110,  
111, 288. B. 517.

(Wassenaar) 278.

(Welwodus) 12, 121, 159.

Werthheim 123.

Westerveen 160. B. 358, 359.

Wieling, C. B. 121. B. 611.

(Willem I. van Oranien) 11.

(Willem III. van Oranien) 132, 223, 272.

Willem IV. van Oranien 124, 194, 211,  
226—228, 234, 237. B. 439, 445, 446.

Wirth, M. 273, 278, 279.

Wiskemaun 3.

Witt, Johan de 11, 18, 49, 50, 52, 100,  
127, 128, 129, 130, 165, 193, 247, 248,  
249, 266. B. 234, 324, 362.

(Wittsen) 170.

Witewaall, B. W. 18, 52, 54, 185.

Witewaall, G. 52.

Wyngaerden 31, 218, 221, 223, 232, 239,  
B. 255.

Wyngaerden 259, 262, 263, 267. B. 195.

### Y.

(York, Ridder) 179.

Ypex, Nicolaus 13, 119, 135, 209. B. 617.

### Z.

Zassius 144. B. 270.

Zesen, van 33, 34.

Zillesen 36, 52, 88, 101, 119, 124, 127,  
144, 155, 156, 196, 282, 288, 289.

B. 522, 621.

## II.

# Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

### A.

Ackerbau 99 ff., 416, 498 f., 212 ff., 262; in Nordamerika 107, in Brasilien 110, in Ostindien 214, 215.  
 Actien 278.  
 Actien der Ostindischen Compagnie 56, 69 ff., 251, 264.  
 Actiengesellschaft 160 ff.  
 Actienhandel 270.  
 Actienschwindel 272, 284.  
 Actiensteuern 271—273.  
 Admiralitätscollegien 229.  
 Almosen 207, 218, 269.  
 Amerika's Handel 57, 72.  
 Amsterdam freihändlerisch 81 ff., 171 ff., 208.  
 Aemterkauf 238.  
 Angebot 9, 29, 88.  
 Anlagecapital 107, 108.  
 Anleihen siehe Schulden.  
 Arbeit 120.  
 Arbeitslohn 222, 228, 231.  
 Arbeitstheilung 22, erzwungene 188.  
 Arme 5, 16, 139, 151, 167, 218, 257 ff.  
 Armenbesteuerung 219, 220, 234.  
 Armengesetze 110, 151 ff.  
 Armensteuern 207.  
 Armenwerkhäuser 153.  
 Assecuranz 11, 27, 28, 30, 31, 121, 253.  
 Assecuranzcompagnien 274.  
 Association 279.  
 Aufkäufer 263.  
 Ausfuhrverbote 137, 149, 167.  
 Ausgaben des Staates 218, 219.  
 Ausgangszölle 218, 222 ff.  
 Auswanderung 8, 12, 99 ff., 109 ff., 149.  
 Auswanderungsverbote ebendasselbst 229.  
 Auswanderungszwang 12, 27.  
 Axentransport 224.

### B.

Bäckertaxe 187.  
 Bank von Amsterdam 281.  
 Banken 261.  
 Banquerotte 121, 279 ff., 281.  
 Bauern 101.  
 Bäuerliche Lasten 215.  
 Beamtensteuern 218.  
 Bedeichung 212.  
 Belehnungscasse 279.  
 Bergwerke 104, 107, 240.  
 Betrüglige Waare 156.  
 Bevölkerungslehre 101, 210.  
 Bevölkerungs-Zunahme 171, 172.  
 Bevölkerungs-Abnahme 172.  
 Binnenhandel 165.  
 Binnenzölle 229.  
 Blumisten 274, 278.  
 Boedelkammer, desolate 279, 280.  
 Brauntweinfabrication 139 ff.  
 Briefsteuer 220.  
 Briefverkehr 137, 138.

### C.

Canäle 123, 274, 277.  
 Capital 122.  
 „ künstlich beschränkt 188.  
 Capitalsteuer 220.  
 Circulation 166, 256, 272.  
 Colonien 21, 31; Tauglichkeit dazu 100 ff.; Aussaugung durch das Mutterland 110 f., 113 ff. Colonien in Ostindien 114, in Europa 103.  
 Communismus 105.  
 Compagnie, Ost- u. Westindische 15, 21, 31, 55 ff., 267, 270; Verfall 112 ff.  
 Compagnie für Getreidehandel 202 ff.  
 Compagnie von Ostende 160.  
 Compagnie für Wallfischfang 89, 276.

Concurrenz 39, 40, 115; C. kein Uebel 142, 166; auch im Leihgeschäft gut 268.  
 Concurs 279.  
 Consuln 122.  
 Consumenten 18, 20, 162, 164.  
 Consumtionssteuer 221, 230, 231 ff., 242.  
 Contrabande 130, 161.  
 Convoyen 132, 222 ff., 271.  
 Cours der Actien 97, 270.  
 Credit 5. Schaden desselben 97; Nutzen 122, 257, 270 ff.

### D.

Deiche 212.  
 Deichvisitationen 198.  
 Depositobanken 270.  
 Directe Steuern 231 ff.  
 Domainen 240.  
 Drostendienste 215.  
 Dünenbau 213.  
 Durchfuhrhandel 169 f.  
 Durchfuhrzölle 162, 171.

### E.

Eid in der Besteuerung 220, 221, 229.  
 Eigennutz 63, 71, 118, 170.  
 Eigenthum 6, 10, 25—31 passim.  
 Einfuhrverbote u. -Beschränkungen 124 ff., 130 ff.  
 Einwanderungsfreiheit 8, 27, 192, 193.  
 Erblichkeit der Aemter 238.  
 Erbrecht 6, 10, 11, 22, 28.  
 Erbschaftssteuer 220.  
 Erfindungspatente 72, 148.  
 Eroberungscolonien 99.  
 Erwerbssucht 102, 122.

### F.

Fabriken, 151, 183 ff., 228 ff.  
 Färbereien 189, 228.  
 Feudalwesen 103 ff., 215.

Finanzen 217 ff.  
 Finanzzölle 224 ff.  
 Fischerei 107, 136.  
 Fiscus 240.  
 Flachsbau 107.  
 Frachthandel 169, 226.  
 Freihandel 15, 20, 159 ff.,  
 - finanzielle Natur 224 ff.,  
 - mit den Colonien 80 ff.  
 Freiheit im bürgerl. Erwerb  
 124.  
 Frei Schiff, frei Gut 161.  
 Freizügigkeit 178, 193, 194.

**G.**

Gabella emigrationis 219.  
 Gehalte 238.  
 Geld 281; Werth desselben  
 9, 17, 26, 27, 284 ff.  
 Geld ist Waare 284.  
 Geldausfuhr 202, 283 ff.  
 Geldentwerthung 255.  
 Geldhandel 270 ff., 278.  
 Geldmangel als Grund des  
 niederen Zinsfußes 266.  
 Geldverschlechterung 282,  
 286 ff.  
 Gelehrtenesellschaften 155.  
 Gemeingut 69.  
 Gemeines Beste 82.  
 Gemeinweidentheitung 213.  
 Getreide 140, 141 (siehe un-  
 ter Korn).  
 Getreiderenten, Vorzüge vor  
 Geldrenten 282.  
 Gewerbepolitik 181 ff.  
 Gewerbereglements 15, 183  
 ff., 189.  
 Gewerbesteuer 244.  
 Gewichtzölle 228.  
 Gewinnberechnung 265.  
 Gewinn in verschiedenen Ge-  
 genden ungleich 195, 264,  
 265.  
 Gewürzhandel 174.  
 Gilden siehe Zünfte.  
 Gold 65.  
 Grönlandscompagnie 276.  
 Grundeigenthum 6, 10, 23.  
 Grundsteuer 244, der Phy-  
 siocraten 215.  
 Gütergemeinschaft 6.  
 Guyana 108 ff.

**H.**

Haarlemer Meer 212.  
 Hallen 188 ff.  
 Handel 6, 229; Ausdehnung  
 147; Eintheilung 118; Nu-  
 tzen 118, 262; schlechte  
 Folgen 118.  
 Handelsbalanz 119.  
 Handelsblüthe, Gründe der-  
 selben 120 ff.  
 Handelseifersucht 174, 230.  
 Handelsfreiheit völkerrecht-

lich 159 f.; nationalöcon.  
 161 ff.; nach den Colonien  
 113.  
 Handelsgesellschaften 5, 56.  
 Handelskrisen 230 ff.  
 Handelsverträge 128, 176, 178.  
 Handwerke 5, 183 ff.; in den  
 Colonien verboten 111.  
 Hanfbau 107.  
 Häringsfang 184, 195, 196.  
 Häuserbau 168.  
 Hausirhandel 194.  
 Heuexport 209.  
 Höker 263.  
 Holzhandel 179 ff.  
 Hougenotten 138, 143, 280.

**I.**

Jahrmärkte 194.  
 Japanischer Handel 91.  
 Impôt unique 215, 244.  
 Indianer 65, 112.  
 Indien 7, 55 ff.  
 Indirecte Steuern 231 ff.  
 Interessengemeinsamkeit 39,  
 162 f.  
 Juden 108, 260; als Erfinder  
 des Wechsels 281.  
 Juristen als nationalöconomi-  
 sche Schriftsteller 24  
 —32.  
 Justiz, Einfluss auf die Pro-  
 duction 104, 114, 121.

**K.**

Kaperei 122, 139.  
 Käsewirthschaft 212.  
 Kaufleute überall.  
 Klassensteuer 232 ff.  
 Klima Einfluss 4, 198 f., auf  
 die Colonisation 107 ff.  
 Kopfsteuer 29, 218, 233 ff.  
 Kornhandel 199 ff.  
 Kornmagazine 204.  
 Kornpolitik 8, 11, 12, 15, 20, 29.  
 Kornpreise 200.  
 Korntaxe 207.  
 Kornwucher 204 ff., 207.  
 Kornzölle 169, auf Ausfuhr  
 200 ff., auf Einfuhr 210 ff.  
 Kosten als Preisbestim-  
 mungsgrund 97, 267.  
 Kriege 57 ff., 79.  
 Kundschaft 190.  
 Kurzsichtigkeit in wirth-  
 schaftlichen Dingen 102,  
 236, 280.

**L.**

Ländbau 199 ff., 229.  
 Landbautreibende Provinzen  
 225.  
 Landstrassen 123.  
 Lebensdauerberechnung  
 249 ff., 252.  
 Lebensversicherungen 246.  
 Ledergeld 286.

Lehnswesen 121.  
 Lehrjahre 188.  
 Leibrenten 246, 248 ff.  
 Leibrentenanstalten 246.  
 Leihbanken 16, 188, 258 ff.  
 Leinenindustrie 153 ff.  
 Leyden 184 ff.  
 Lohn siehe Arbeitslohn.  
 Lombarden 258 ff.  
 Loosrenten 248 ff.  
 Lumpenausfuhrverbote 150.  
 Luxus 4, 14, 23, 101, 135,  
 136, 143 ff., 240.  
 Luxussteuern 219, 220, 240.

**M.**

Maass u. Gewicht 11.  
 Makler 86, 122.  
 Mare liberum 4, 7, 12.  
 Markt 14, 107, 281.  
 Maschinen, Nutzen derselben  
 151, 156.  
 Meisterrecht 188.  
 Meisterstück 187, 188.  
 Mercantilismus 20, 27, 119,  
 134, 136, 157, 254, 283.  
 Messen 194, 281.  
 Metalle, edle auszuführen  
 verboten 119, 120.  
 Mildthätigkeit, Schaden der-  
 selben 153.  
 Mississippigesellschaft 277.  
 Mode 144, 189, 272, 278.  
 Monopole 8, 15, 28, 31, 59, 223,  
 240, 276; Begriff 92; Schan-  
 den 93, 97, 264; temporäre  
 M. 110.  
 Moratorien 121.  
 Moskowitzische Compagnie  
 202.  
 Münze 14, 281 ff.  
 Münzrecht 240, 282.  
 Münzverschlechterung 14,  
 280 ff., 286.

**N.**

Nachfrage 9, 29, 88.  
 Nachtlichtsteuer 221.  
 Navigationsacte 125 f., 129,  
 165, 168, 175.  
 Niederlassungsrecht 100.  
 Nothverkäufe 263.

**O.**

Optiepartyen 271.  
 Ostindische Compagnie 55 ff.  
 u. an vielen andern Orten.

**P.**

Papierhandel 270.  
 Passivhandel 118, 123.  
 Patente 72, 148.  
 Patrone 103.  
 Pelzhandel 103, 107.  
 Pfänder 266, 267.  
 Pfuscher 190, 191.

Phisiocraten 214.  
 Plantagenspeculation 280.  
 Platte Land 188 f., 193, 194.  
 Poena temere litigantium 220.  
 Politische Arithmetik 252.  
 Politische Freiheit 100.  
 Porto franco 226 ff.  
 Posten 42, 437, 243.  
 Postverträge 243.  
 Prämien 139, 147, 175.  
 Preis 9, 14, 26, 28, 236, 280.  
 Preisbestimmung durch die  
 Obrigkeit 94; hohe Preise  
 bei Monopolen 81, 82, 85,  
 87, 88.  
 Preisschwankungen 83, 199.  
 Preisverabredungen 94.  
 Preisschriften 155 f., 209.  
 Privilegien 104.  
 Productionskosten s. Kosten.  
 Productivität des Capitals  
 257.  
 Progressionssteuer 220.  
 Protektionisten 134.

**Q.**

Quellen für Geschichte der  
 niederländischen National-  
 öconomik 47—55.

**R.**

Rechnungsablage im Finanz-  
 wesen 237, 245.  
 Reciprocität 178.  
 »Redlicher Gewinn« 203.  
 Reduction der Staatsschulden  
 247.  
 Refugiés 432, 435.  
 Regalien 240.  
 Reglements für Fabriken 189,  
 192, 195.  
 Religionsfreiheit 4, 18, 23,  
 100, 104, 120, 121, 186.  
 Renten in Korn 287.  
 Rentenverkauf als Form der  
 Staatsschulden 247.  
 Repartitionssteuern 24.  
 Repressalien 129.  
 Risico 149.  
 Rückzölle 227.

**S.**

Salinen 240.  
 Salzhandel 57, 74.  
 Salzsiedereien 230.  
 Schaafzucht 213.  
 Scheldeöffnung gefürchtet  
 170.  
 Scheldesperrung 160.  
 Schlachtsteuer 236.  
 Schlagschatz 289.  
 Scheinkäufe 271.  
 Schiffsbau 104, 120.  
 Schlendrian 276.  
 Schmuggel 113, 139, 163, 169,  
 225, 227, 243, 283.

Schulderlasse 22, 121.  
 Schuldenliquidation 280.  
 Schutzzollfrage 20, 101, 113,  
 123, 134, 225 ff.  
 Schwindel in Actien etc. 270 ff.  
 Slaven 8, 14, 26, 28, 65, 107,  
 108, 262, 269.  
 Slaven—Emancipation 176.  
 Seemannsschule 154.  
 Seidenbau 213.  
 Seidenfabrikation 113, 149.  
 Selbstliebe 22.  
 Silber 9, Werth desselben  
 111, 112.  
 Souverainetät der Compagnie  
 schädlich 114.  
 Spanischer Handel 55.  
 Spanndienste 215.  
 Sparsamkeit 24, 122.  
 Speculationshandel 205, 270.  
 Staatsbanquerott 248.  
 Staatscolonien 109 ff.  
 Staatsroman 237.  
 Staatsschatz 244, 246.  
 Staatsschulden 11, 128, 246 ff.  
 Staatswäldungen 240.  
 Staatswirthschaft u. Privat-  
 wirthschaft 217, 242, 244,  
 280.  
 Stapel 122, 228.  
 Stapelacte 173.  
 Stapelrecht 103.  
 Stapelzwang 194.  
 Stempel, obrigkeitlicher 186 f.  
 Sterbetabellen 251, 252.  
 Sterilität des Geldes 262.  
 Steuercollecte 231 ff.  
 Steuererlasse 241.  
 Steuerexemption 146, 218.  
 Steuerfähigkeit 221.  
 Steuern 14, 16, 20, 27—29,  
 217—246; auf den Arbeits-  
 lohn 219, 220; auf Actien  
 271, 272; auf die Lebens-  
 mittel 219, 229; auf Roh-  
 stoffe 222, 227.  
 Steuerüberwälzung 222, 234,  
 236, 244.  
 Steuerverpachtung 231 ff.  
 Steuertheorie 239—245.  
 Steuervorschüsse 235.  
 Stücklohn 157.  
 Südseecompanie 77, 96,  
 englische 272.  
 Sundzoll 126, 219, 224, 225.

**T.**

Tabaksbau 167.  
 Tafelhalter 258 ff.  
 Tausch, Unbequemlichkeiten  
 desselben 284, 287.  
 Taxen, obrigkeitliche 193,  
 195, 208.  
 Theehandel 114.  
 Theologen 3, 118, 256 ff., 284.  
 Theorie und Praxis (Wider-  
 streit) 13, 16.

Theuerung 200 ff.  
 Tonnengeld 126.  
 Tontinen 251, 253.  
 Transito 224 ff.  
 Transportkosten 88, 107, 201,  
 281.  
 Tulpomanie 274, 278.

**U.**

Ueberproduction 113, 115.  
 Umlaufgeschwindigkeit des  
 Geldes 282.  
 Universitäten 187, 189.  
 Urwald 108.

**V.**

Verkauf auf dem Halm 207.  
 Verkaufshallen, obrigkeit-  
 liche 186.  
 Verlagsrecht 149.  
 Vermögensberechnung 221.  
 Verpachtung der Steuern 27,  
 231 ff., 241.  
 Versicherung s. Assecuranz.  
 Verzugszinsen 261.  
 Veylgeld 222.  
 Viehhandel 209.  
 Volksvermehrung 121.  
 Volkswirthschaft und Volks-  
 wirthschaftswissenschaft 1.  
 Volkswirtschaftliche Ent-  
 wicklungsstufen 116.  
 Volkszählung 252, 253.  
 Vorkauf 118, 207.  
 Vorurtheile, nationalöcono-  
 mische 166.

**W.**

Waagegelder 220.  
 Waarenverschlechterung 136.  
 Wachssteuer 220.  
 Waffenstillstand, Schaden  
 desselben 66.  
 Wallfischfang 89, 120, 146 ff.,  
 154, 276.  
 Wechsel 281.  
 Wechselcours 282.  
 Weinhandel 140.  
 Werth des Geldes 238 f.  
 Werthmaassstab 284, 286.  
 Werthpapiere 255.  
 Werthzölle 228.  
 Westindische Compagnie 59  
 ff., 75 ff.  
 Windhandel 272.  
 Wittwencassen 246.  
 Wollfabrikation 126, 135,  
 227 f.; in Leyden 188 ff.  
 Wucher 118, 204, 256 ff.

**Z.**

Zehnten 215, 216.  
 Zinsen 10, 12, 16, 20, 25, 26,  
 28, 69, 88, 258 ff.

Zinseszins 40, 250.	Zollcredite 224.	Zünfte 5, 45, 48, 100, 157, 166, 183 ff., 264.
Zinsfuß, Niedrigkeit 252, 257; Herabsetzung des- selben 247.	Zollfreiheit 405, 409.	Zwangsanleihen 247, 248.
Zinspolitik 257.	Zolltarife Colberts 127; Nie- derländische 224 ff.	Zwangsversicherung 274, 275.
	Zölle 7, 8, 15, 24.	Zwischenhandel 91, 113, 169.
	Zuckerfabrikation 149, 230.	

---

### Druckfehler.

- S. 6 Z. 4 v. u. lies: Abschn. IV. statt Abschn. III.  
 S. 27 Z. 10 v. o. lies: 132 statt 133.  
 S. 27 Z. 13 v. o. lies: 133 statt 135.  
 S. 41 Z. 17 v. u. lies: Recherches statt Mémoires.  
 S. 52 Z. 18 v. u. lies: Goens statt Goeus.  
 S. 52 Z. 9 u. 23 v. u. lies: Wttewaall statt Wttenwaall.  
 S. 82 Z. 10 v. u. lies: 96 statt 95.  
 S. 155 Z. 3 v. o. lies: scharten statt scharfen.  
 S. 160 Z. 7 v. o. lies: Schäden statt Schaden.  
 S. 182 Z. 7 v. o. lies: fallen statt falle.  
 S. 185 Z. 9 v. o. lies: van der Hove statt van des Hove.  
 S. 247 Z. 15 v. u. lies: liegt statt liege.  
 S. 249 Z. 15 v. o. lies: Rentenkäufer statt Rentenverkäufer.  
 S. 250 Z. 7 v. u. lies: Rentenkäufer statt Rentenverkäufer.  
 S. 267 Z. 18 v. o. lies: müsste statt musste.  
 S. 268 Z. 15 v. u.: das Komma nach unus, statt nach publicae.  
 S. 287 Z. 2 v. u. lies: 309 statt 157.
-